Veröffentlichungen
des
Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter.

Von

Hans Spangenberg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Veröffentlichungen
des
Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter.

Von

Hans Spangenberg.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Vorwort.

Die bekannten Werke über die Geschichte des Beamtentums und der Verwaltung des preußischen Staates geben nur knappe Übersichten über die Anfänge der Entwicklung, wie sich denn überhaupt die Erforschung der inneren Geschichte des Landes mit Vorliebe der Neuzeit zuwandte. Gründliche und erfolgreiche Bearbeitung fand das Gerichtswesen; ihre Ergebnisse konnten in Kürze zusammengefaßt werden. Sonst machte sich fast überall, besonders für das weite Gebiet der Finanzverwaltung, der Mangel zuverlässiger Detailforschung fühlbar; es ließ sich daher nicht vermeiden, die Darstellung mehrfach mit Einzeluntersuchungen zu belasten.

Eine Geschichte der Hof- und Zentralverwaltung war in den Arbeitsplan des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg ursprünglich nicht aufgenommen. Um so dankbarer empfand ich das Entgegenkommen, mit dem sich der Vorstand des Vereins zur Annahme dieses aus Studien über den „geschworenen Rat" eines geistlichen Territoriums entstandenen Buches bereit erklärte. Insbesondere bin ich den Herren Prof. O. Hintze, Prof. G. Schmoller, Dr. W. von Sommerfeld und Prof. K. Zeumer, in hohem Maße auch Herrn Prof. Fel. Rachfahl für das freundliche Interesse, das sie meiner Arbeit zeigten, für wertvolle Ratschläge und Hilfe zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Königsberg in Ostpr., November 1907.

H. Spangenberg.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zweites Buch.

Die Funktionen der Zentralverwaltung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Seite

Exkurs II.

Einleitung.

Die Quellen.

Aus dem Mittelalter bis in das 15. Jahrhundert hinein sind zusammenhängende Aufzeichnungen über Personal und Einrichtungen des märkischen Hofhaltes nicht überliefert. Insbesondere ist die Existenz eines Rates als Organs der landesherrlichen Zentralverwaltung nur in gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen und Aufzählungen einzelner fürstlicher „consiliarii" bezeugt. Es wäre vielleicht hoffnungslos, ein richtiges Bild von der Entstehung, Zusammensetzung des Rates, seinem Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen zu gewinnen, wenn nicht die urkundlichen Konsensvermerke und Zeugenreihen, die in einem inneren Zusammenhange zu einander stehen, der Mitwirkung des Rates gedenken und durch gegenseitige Ergänzung uns ein wichtiges Hilfsmittel für die Rekonstruktion des Rates und seiner Entwicklung liefern würden. Eine genauere Prüfung der Konsensvermerke und Zeugenreihen wird bei der Wichtigkeit dieser Quelle erforderlich sein, um eine sichere Grundlage für die Untersuchung zu gewinnen.

Schon ein flüchtiger Einblick in die Zeugenreihen märkischer Urkunden [1] gewährt die Überzeugung, daß zum testimonium nicht beliebige Personen hinzugezogen wurden. Man traf eine ganz bestimmte Auswahl.

[1] Die märkischen Urkunden sind zum größten Teil veröffentlicht durch Riedel und v. Raumer. Ad. Fr. Riedels Codex diplomaticus brandenburgensis zerfällt in drei Hauptteile: Erster Hauptteil (Urkundensammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte) Bd. I—XXV, Berlin 1838—1863, Zweiter Hauptteil (Urkundensammlung für die Geschichte der auswärtigen Verhältnisse) Bd. I—VI, Berlin 1843—1858, Dritter Hauptteil (Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche Hausangelegenheiten) Bd. I—III, Berlin 1859—1861; Supplementband, Berlin 1865. Die drei Hauptabteilungen dieses Codex sind fortan nur durch die Buchstaben A, B, C mit folgender Angabe des Bandes, die beiden Bände des von G. W. v. Raumer herausgegebenen Codex diplomaticus brandenburgensis continuatus, 1831, 1833 durch „v. R. I" und „II" bezeichnet.

Testes „idonei“ wurden verwendet und, wenn sie nicht schon am Hofe anwesend waren, ausdrücklich geladen. Daher die häufig wiederkehrende Formel „testibus praesentibus ad hoc vocatis et rogatis“ [1] oder „testes specialiter ad hoc vocati“ [2]. Welche Gesichtspunkte waren nun für Berufung, für die Auswahl der Zeugen entscheidend? Es kann weder maßgebend gewesen sein, ob gewisse Personen durch ehrenwerte Gesinnung, Besitztum, Amt oder einflußreiche Lebensstellung Garantie dafür boten, daß sie gewissenhaft ihre Pflichten als „testes“ erfüllen würden, noch auch, ob sie persönlich oder als Amts-, Standes-, Landesgenossen des Urkundenempfängers ein Interesse an der Gültigkeit und Unverletzlichkeit des urkundlich beglaubigten Rechtsgeschäftes hatten. Weder die Person des Empfängers noch die Natur des Rechtsgeschäftes waren für die Auswahl der Zeugen entscheidend; denn diese gehörten in den Urkunden brandenburgischer Markgrafen und Kurfürsten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ganz überwiegend einunddenselben sozialen Volksschicht, der Ritterschaft, an [3]. Mochte eine Urkunde in der Altmark oder Uckermark, für einen Geistlichen oder Laien, Ritter oder Bürger ausgestellt sein, einen Rentenkauf, Veräußerung markgräflichen Eigentums oder den Abschluß eines Vertrages beglaubigen, die Zeugen wurden in all diesen Fällen ohne erkennbare Beziehung zur Person des Empfängers oder zur Natur des Rechtsgeschäftes in der überwiegenden Mehrheit seit Ende des 13. Jahrhunderts der Ritterschaft des Landes entnommen, d. h. der Volksschicht, deren Rat der Markgraf auch sonst bei Regierungsgeschäften zu berücksichtigen pflegte. Es liegt daher nahe, unter „testes idonei“ Angehörige derjenigen Volkskreise zu verstehen, die nach Recht oder Gewohnheit vom Fürsten um ihren Rat bezw. Konsens befragt zu werden pflegten [4].

[1] Z. B. A XVI 5 (1310 23./6.), A XV 65 (1315 1./3.), XIV 55, XVI 412, XXI 24, XXV 14, 18 usw.

[2] A XIII 24 (1330): „praesentibus testibus idoneis ad hec specialiter vocatis et rogatis.“

[3] Natürlich wurden die Zeugen bisweilen auch mit Rücksicht auf den Einzelfall ausgewählt; doch läßt sich dies aus brandenburgischen Urkunden nur verhältnismäßig selten nachweisen.

[4] Die Bezeichnung „testes idonei“ findet sich in märkischen Urkunden zuerst bei Riedel B I 2 (1204), A VIII 156, 157 (1244 26./1.), seitdem sehr häufig vgl. B I 487 (1244 29./2.), A XXV 171 (1248 1./7.), A XV 12 (1249 18./4.) usw. Daß „die Aufführung der Zeugen sichtlich oft den Zweck hatte, ihre Zustimmung kenntlich zu machen“, hat J. Ficker bereits durch Untersuchung der Königsurkunden festgestellt; vgl. Beiträge zur Urkundenlehre. Innsbruck 1877 § 130 S. 227, § 136 S. 239, 240, § 139 S. 243.

Diese Annahme wird bestätigt durch Wendungen wie „testes sunt, quorum etiam consilio predictis consensimus“ [1], oder durch Konsensvermerke, welche die Identität der Zeugen und Konsenserteilenden besonders hervorheben, z. B. „consilio nostrorum fidelium infra sriptorum“ [2], „habito discretorum nostrorum fidelium infrascriptorum sano consilio“ [3] usw. Aber auch da, wo ähnliche Verweise fehlen, bestätigt eine nähere Untersuchung, daß die Zeugen fast regelmäßig denjenigen Volksgruppen angehören, deren consilium oder consensus im Urkundentexte erwähnt ist [4]. Zu demselben Ergebnis führt endlich die Wahrnehmung, daß in markgräflichen Urkunden ohne Rücksicht auf die Person des Empfängers und trotz Mannigfaltigkeit ihres Inhaltes mit auffallender Regelmäßigkeit ganz bestimmte Personen, vor allem Hofbeamte, als Zeugen aufgeführt werden.

In den Konsensvermerken markgräflicher Urkunden ist nun im Unterschiede zu entsprechenden Dokumenten anderer weltlicher und besonders geistlicher Territorien die gemeinsame Zustimmung der Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, d. i. derjenigen Volkskreise, die mit der Zeit landständische Rechte erwarben, höchst selten erwähnt, statt dessen aber um so häufiger die Beteiligung der „consiliarii“, „secretarii“, „discreti viri“ der Fürsten. Die Verhandlungen fanden statt „mediante discretorum virorum nostrorum provido et maturo consilio“ [5], „sano nostrorum consiliariorum consilio accedente“ [6], „deliberatione prehabita et unanimi consensu nostro et totius nostri consilii“ [7],

---

[1] A XII 287 (1316 21./3.). In A XXI 163 (1348 5./9.) werden die Zeugen geradezu bezeichnet als Mannen, „dy desse ding gedebinget hebben“.

[2] A II 459 (1319), A XVIII 444 (1316 20./5.), A XXIII 42 (1349 15./3.), A XXIII 41 (1348 23./11.) usw.

[3] A XXIII 39 (1348 30./9.).

[4] Umgekehrt dagegen finden sich einige freilich seltene Fälle, in denen nicht alle im Konsensvermerk erwähnten Gruppen auch in den Zeugenreihen vertreten sind. Im Jahre 1360 16./1. verkaufte Ludwig der Römer dem Herrenmeister des Johanniterordens die Insel Krummendyk „deliberatione matura prehabita cum nostris consiliariis et consulibus civitatum nostrarum“, vgl. Riedel B II 424; in der Zeugenreihe vermißt man die Namen der Bürgermeister. Ebenso fehlen dieselben in der Urkunde bei v. Raumer II 73, 74 (1478 31./1.), obwohl der Konsensvermerk auch die Städte nennt: „med rade unser rede, darto med willen herren prelaten manne und steden.“ In anderen Fällen z. B. A XIV 112 (1356 25./6.), A XIV 147, 148 (1368 22./11.) sind auch Bürgermeister und Ratsherren unter den Zeugen aufgezählt.

[5] Z. B. A XV 26 (1282 20./5.).

[6] Z. B. A I 248 (1291).

[7] Z. B. a. a. O. A VII 410 (1295 22./4.).

„met user ratgheven rade" [1]. Die Formel „mit Rat unsers Rates" wurde schon im 14. Jahrhundert fast regelmäßig angewendet, wenn überhaupt der Mitwirkung gewisser Personen an dem Abschluß eines urkundlich beglaubigten Rechtsgeschäftes gedacht werden sollte.

Es müßte nach den vorangehenden Ausführungen angenommen werden, daß bei Erwähnung des Rates im Konsensvermerk im allgemeinen auch die Zeugen der betreffenden Urkunde aus fürstlichen Ratgebern bestanden. Im 15. Jahrhundert ist dies unzweifelhaft der Fall. Der Bemerkung des Urkundentextes „mit rate unser räte" entspricht auffallend häufig die einleitende Formel der Zeugenreihe: „Hirbey und uber sein gewesen die wirdigen und erbarn unser rete und lieben getrewen" [2]. Dieselbe Beziehung ergibt sich für die frühere Zeit ohne weiteres aus denjenigen, freilich vereinzelten Urkunden, welche im Text die Anwesenheit des Rates erwähnen und zugleich die Zeugen ausdrücklich als „consiliarii" bezeichnen [3]. Aber auch dort, wo nur der Konsensvermerk die Mitwirkung des Rates erwähnt, zeigt eine nähere Untersuchung, daß die in den Zeugenreihen genannten Personen entsprechend dem Vermerk „mit rate unsers rates" ausschließlich oder zum größten Teil fürstliche Ratgeber waren [4].

---

[1] Z. B. A XIV 84 (1343 24./12.).

[2] Z. B. A III 303 (1448).

[3] A VIII 203 (1307 23./5.), B I 376, 377 (1315 8./9.), A XIII 24, 25 (1335), A IX 368 (1342 9./8.), A V 127 (1381 21./10.).

[4] Zählt man die Zeugennamen derjenigen markgräflichen Urkunden vom Jahre 1282 bis 1319, welche einen Konsensvermerk, wie „de consiliariorum nostrorum sano consilio" usw. zwar enthalten, aber die Zeugen selbst nicht als consiliarii bezeichnen, ohne Rücksicht auf Wiederholung bestimmter Personen zusammen, so ergeben sich im ganzen ungefähr 157 Namen, unter denen etwa 96 mal testes genannt sind, die nach den Urkunden A XV 26, 27 (1282 20./5.), XXI 94 (1282 30./11.), XXI 97 (1287 8./9.), I 247, 248 (1291), VII 85 (1294 13./7.), VII 409, 410 (1295 22./4.), XIX 9 (1295 23./4.), VII 201 (1298 8./5.), XV 51, 52 (1305 24./6.), II 263, 264 (1309), B I 290 ff. (1310 31./5.), A XVI 3—5 (1310 23./6.), B I 311, 312 (1311 24./7.), A V 61 (1311 2./1.), A XXI 111, 112 (1311 12./4.), B I 318, 319 (1312 24./3.), A XVIII 373, 374 (1314 30./11.), A V 308 (1314 21./12.) vermutlich markgräfliche Ratgeber waren. Da uns nur selten Namen von consiliarii überliefert werden und die Hofbeamten, die wir zum größten Teil zu jenen rechnen müssen, meist nur mit einfachem Namen und ohne Amtsbezeichnung erwähnt sind, so beweist das obige Zahlenverhältnis, daß wir dort, wo der Konsensvermerk „mit Rate unser Ratgeber" sich findet, auch die in den Zeugenreihen genannten Personen zum großen Teil für Ratgeber des Markgrafen halten dürfen.

Dasselbe Verhältnis stellt sich nun aber auch heraus, wenn wir die Namen aller in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden genannten Personen, ohne

Bei diesem engen Zusammenhange, in dem Konsensvermerke und Zeugenreihen zu einander stehen, bieten beide ein willkommenes, für die

Rücksicht auf bestimmte Konsensvermerke zusammenstellen. Für die Zeit vom Jahre 1317 bis 1319 z. B. zählen wir in sämtlichen von Markgraf Woldemar ausgestellten Urkunden des Riedelschen Codex dipl. brandenb. etwas mehr als 75 Personen, die als Zeugen genannt sind. Von diesen ca. 75 testes sind nun mit Hilfe der urkundlichen Erwähnungen von consiliarii, der Konsensvermerke und Amtsbezeichnungen wahrscheinlich 40, mindestens aber 36 Personen mit großer Wahrscheinlichkeit als Räte auszuscheiden. Stellt man diese 36 Personen zu einer Liste zusammen und ordnet die Reihenfolge nach der mehr oder minder häufigen Erwähnung des einzelnen Namens an, so ergibt sich, daß die ersten zwölf am häufigsten aufgeführten testes, nämlich Droiseko von Kröcher (cons.), Hermann von Lüchow, Graf Günther von Kevernberg (cons.), Everhard Propst von Stolp, Konrad von Reder (cons.), Redeko von Reder, Slotekin von Görne (cons.), Dekan Heinrich von Stendal, Henning von Blankenburg, Johann von Kröcher, Everhard Propst von Berlin, Heinrich Schenk von Schenkendorf (cons.) — von ihnen sind fünf als consiliarii urkundlich bezeichnet — im ganzen 350 mal, pro Person also durchschnittlich 29 mal, alle 36 Personen dagegen (von denen 12 ausdrücklich als consiliarii bezeichnet sind, weitere 7 höchstwahrscheinlich nach ihrem Amtscharakter die Ratswürde bekleidet haben) in den Urkunden der 3 Jahre im ganzen 532 mal, durchschnittlich also pro Person fast 15 mal genannt sind, während die übrigen 39 Personen, die außerdem als testes fungieren, im ganzen nur etwa 80 mal erwähnt werden. Selbst wenn nun die Zahl der Räte, die eben angenommen wurde, zu hoch gegriffen wäre — was nicht wahrscheinlich ist —, so würde sich aus dem hier ermittelten Zahlenverhältnis doch unzweifelhaft die Tatsache ergeben, daß die Zeugen landesherrlicher Urkunden zum weitaus größten Teil fürstliche consiliarii waren.

Zu noch bestimmterem Ergebnis führt eine Untersuchung der recht zahlreichen markgräflichen Urkunden von 1339 bis 1347. Die Zeugenreihen derselben bestehen aus einem festen Kreise fürstlicher Räte und Hofbeamten: Herzog von Teck, Graf von Schwarzburg, Beringer Hele, Johann Hausen, Friedrich von Lochen, Wilhelm Bombrecht, Marquard Loterbeck, Johann und Heinrich von Buch, Albert von Wolfstein, Wolfhard von Satzenhofen, Switer von Gundolfingen, Altmann von Degenberg, Hasso von Wedel, Dietrich von Zickow (Vogt), Nikolaus von Wulkow (Vogt), Gerke Wolf (Hofrichter), Bertold von Ebenhausen (Küchenmeister), Henning von Reischach (Hofmeister), Friedrich Mautner (Hofmeister). Die erstgenannten 13 dieser Personen sind nach Riedel A XVII 491, XIII 24, 25, XVII 484, VI 403, 404, IX 368, XIV 83, 84, XXIV 39, XXIII 39 mit Sicherheit, die letztgenannten 6 nach ihrem Amt und der häufigen Erwähnung höchstwahrscheinlich consiliarii gewesen. Sehr viel seltener begegnet man in den Zeugenreihen den Namen des Burggrafen Johann von Nürnberg, Diepold Guffe, Dietrich von Brederlo, H. von Uchtenhagen, Laurenz von Greifenberg, Peter von Bredow, des Grafen von Henneberg und Ulrich von Lindow. Aber auch sie lassen sich aus den oben angeführten Urkunden bezw. aus A XVIII 135 und C I 35, 36 als consiliarii nachweisen. Die Zahl der übrigen testes ist nun im Vergleich zur häufigen Erwähnung der eben genannten Personen so verschwindend, daß sie

frühere Zeit des Mittelalters fast das einzige Mittel, um die Teilnahme gewisser Kreise an der Landesregierung, die Zusammensetzung des fürstlichen Rates annähernd festzustellen. Sie bezeugen trotz ihrer Einsilbigkeit unzweifelhaft eine sehr ausgedehnte, alle wichtigeren Gebiete der fürstlichen Verwaltung umfassende Mitwirkung des Rates. Die Gesamtheit der in der markgräflichen bezw. kurfürstlichen Kanzlei entstandenen Urkunden, deren jede einen Akt der landesherrlichen Verwaltung darstellt, bildet die oftmals zwar spärlich und ungleichmäßig fließende, aber unmittelbare und zuverlässige Quelle, aus der wir den Umfang der Amtsgeschäfte, die Funktionen der Zentralverwaltung erschließen können.

Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts setzen zur Ergänzung des Urkundenbestandes abgesehen von Bestallungen, Rechen- und Schuldzetteln, vereinzelten kleineren Aufzeichnungen über Steuer- und Zolleinnahme, Ausgaben des Hofes und anderen Kanzleinotizen amtliche Aufnahmen des Grundbesitzes und seiner Abgaben, Rechtskodifikationen, Lehnsregister ein, freilich weder so zeitig noch in so ergiebiger Fülle, als in manchen west- und süddeutschen Territorien, die mit ihrer älteren und reicheren Kultur, ihren Land- und Stadtrechten, Rationarien und

---

gegen unsere These der weit überwiegenden Zusammensetzung der Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden aus Räten nichts beweisen würde, selbst wenn man — bloß weil ihre Ratsangehörigkeit in den erhaltenen Urkunden nicht ausdrücklich bezeugt ist — annehmen wollte, jene testes seien sämtlich nicht Räte gewesen.

In den kurfürstlichen Urkunden des 15. Jahrhunderts wird die Formel „Hierbei sein gewesen unsere Räte und lieben Getreuen" in den Zeugenreihen durchaus gebräuchlich. Es bedarf daher keines besonderen Nachweises, daß auch in dieser Zeit die Zeugen mit verhältnismäßig geringen Ausnahmen landesherrliche Räte gewesen sind.

Ein gleiches Ergebnis wird sich wahrscheinlich mit noch größerer Evidenz für Mecklenburg gewinnen lassen. Die Zahl derjenigen mecklenburgischen Urkunden, in denen die Zeugen ausdrücklich als „consiliarii" bezw. „secretarii" bezeichnet sind, ist bei weitem größer, als die entsprechenden, nur vereinzelten Beispiele im Riedelschen Codex dipl. br. Vgl. z. B. mecklenburg. Urkb. Bd. III Nr. 1744 (1284 25./6.), 2277 (1294 13./1.), Bd. IV Nr. 2553, 2610, Bd. V 2958, 3025, 3040, 3094, 3215, 3247, 3495, Bd. VI 3782, 4032, Bd. VII 4900, 4934, Bd. VIII 5152, Bd. IX Nr. 5778, 6084, 6353, Bd. X Nr. 6683, 6747, 6935, 6991, 7049, 7124 usw. und die Zusammenstellung der in den Urkunden erwähnten mecklenburgischen Räte im Registerband XII S. 428 ff. unter „Rat" und Bd. XVII S. 287, 544. — Auch im pommerschen Urkundenbuch, Stettin 1891 Bd. III Nr. 1577, 1582, 1728, 1767, 1768, 1892, 1893, 1925, 1938, 1949, 1959, Bd. IV Nr. 2150, 2297 usw. sind die Zeugen oft ausdrücklich als „consiliarii nostri", „milites consiliarii nostri fideles" usw. bezeichnet.

Urbarien [1] usw. einen größeren Schatz an frühen Zeugnissen der Vergangenheit besitzen. Ein Landrecht, wie es selbst im Fürstentum Breslau bereits 1356 kodifiziert worden ist [2], hat die märkische Überlieferung des Mittelalters nicht aufzuweisen. Einzigartig und unschätzbar dagegen ist Karls IV. um 1375 entstandenes Landbuch der Mark Brandenburg [3], eine großartig angelegte, amtliche statistische Aufnahme über die Einnahmen des Markgrafen, den gesamten, nicht nur landesherrlichen Grundbesitz, seine Leistungen und Abgaben. Eingehend berücksichtigt sind hier allerdings nur die Altmark, Mittelmark und Uckermark, nicht dagegen die zur Zeit der Aufnahme an Mecklenburg verpfändete Priegnitz und die Neumark, über welche bereits ein älteres, auf Ludwigs d. Ä. Veranlassung angelegtes Landbuch des Jahres 1337 [4] vorlag. Der Besitzstand der Mittelmark, die Lehnsherren der einzelnen Dörfer und die Abgaben ihrer Hufen sind dann um 1450 von neuem — vermutlich zum Zweck der Steuerveranlagung — aufgezeichnet worden. Die so entstandenen „Schoßregister der mittelmärkischen Kreise aus den Jahren 1450, 1451, 1480 und 1481" [5] hat bereits Friedrichs des Großen Minister v. Herzberg in seiner bekannten Ausgabe des Landbuchs (1781) veröffentlicht. Sie geben, mit dem Landbuch verglichen, das Bild einer radikalen, in merkwürdig kurzer Zeit eingetretenen Veränderung des Grundbesitzes, seiner Rechte und Pflichten und mahnen durch die hier besonders anschauliche Tatsache ungewöhnlich großer Beweglichkeit und Unregelmäßigkeit mittelalterlicher Verhältnisse zu recht vorsichtiger Anwendung der beliebten, aber leicht irreführenden Methode, die lückenhafte Überlieferung des 14. und 15. Jahrhunderts durch Rückschlüsse aus den bekannteren Zuständen des 16. Jahrhunderts zu ergänzen.

[1] Vgl. z. B. Šusta, Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Ak. d. Wiss. phil.-histor. Klasse, Bd. 138 Wien 1898 und A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, Wien und Leipzig 1904, S. CCIX ff.

[2] Th. Gaupp, Das schlesische Landrecht von 1356, Leipzig 1828.

[3] Ausgabe von E. Fidicin, Berlin 1856.

[4] Das neumärkische Landbuch Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337, herausgegeben von L. Gollmert, Frankfurt 1862.

[5] In E. Fidicins Ausgabe des Landbuchs der Mark Brandenburg S. 255 ff. — Das von Wohlbrück, Geschichte von Lebus I 337 erwähnte „Schoßregister von 1460, welches als eine Beschreibung der sämtlichen Ortschaften des Lebusischen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Städte, der städtischen Dörfer und der Dörfer des Bischofes zu Lebus angesehen werden kann", habe ich bisher nicht auffinden können.

Erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Rezeption des römischen Rechtes ihren umgestaltenden Einfluß ausübt, eine systematischere Ordnung, feste, allgemein gültige Normen und Gesetze geschaffen werden, als durch die Neuorganisation der Verwaltung ein modernes Behördenwesen sich bildet, entstehen die zahlreichen Hof-, Kanzlei-, Kammergerichts-, Konsistorialordnungen, Polizei-, Zoll-, Münzordnungen usw., die Landtagsabschiede, Rats- und Gerichtsprotokolle, welche die Hauptquelle für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts bilden, während man für die vorhergehende Zeit doch im wesentlichen auf gelegentliche, zerstreute, mehr oder weniger einsilbige Erwähnungen und Notizen des Urkundenvorrates angewiesen ist.

Erstes Buch.

Die Organisation der Zentralverwaltung.

Erster Abschnitt.

Der Markgraf und das neue Beamtentum.

Die natürliche Beschaffenheit eines mit Schätzen des Bodens wenig gesegneten Landes, die Lage der Mark an der nordöstlichen Grenze des Reiches in der Nachbarschaft feindseliger Slavenstämme, das allmähliche Anwachsen der kleinen Nordmark zum größten Territorium des deutschen Nordens unter beständigen Kämpfen und Gefahren, all diese Verhältnisse haben seit alter Zeit dem inneren Ausbau des Landes, der sozialen und wirtschaftlichen Gestaltung, der politischen Entwicklung, Verfassung und Verwaltung der Mark ein eigenartiges Gepräge verliehen. Der Kampf ums Dasein in Arbeit und Not hat den Menschenwillen früh zu energischer Tätigkeit geweckt, ihn darauf gerichtet, die Verhältnisse beherrschen, gestalten, ordnen zu lernen. Als Gründung aus frischer Wurzel auf dem Kolonialgebiete des Ostens erscheint die Mark Brandenburg viel mehr wie andere deutsche Territorien, vor allem des Westens und des Südens, als das Werk ihrer Fürsten, welche sie erobert, germanisiert und kultiviert haben. Das dynastische Element tritt hier von Anbeginn stark hervor.

Im Auftrage des Reiches werden von der sächsischen Nordmark die ostelbischen, von Slaven bewohnten Gebiete erobert und in Besitz genommen. Trotz weitgehender Machtbefugnisse, die im militärischen Kommando und der Herrschaft über eine unterworfene, zu Zins und Diensten verpflichtete Bevölkerung begründet sind, überwiegt selbst bis zu Albrechts des Bären Zeit entschieden der Amtscharakter in der mark-

gräflichen Würde[1]. Sie ist ihrem Inhaber schon im 11. Jahrhundert auf Lebenszeit, doch nicht unwiderruflich übertragen. Da das eroberte Gebiet Reichsland ist, kann der König jederzeit in die Verwaltung des Landes eingreifen, die Rechtsbefugnisse des Markgrafen und den räumlichen Umfang seines Amtsbereiches durch Exemtionen, Schenkungen schmälern, die äußere Politik durch Anordnungen und Befehle nach freiem Ermessen beeinflussen. Aber schon mit Beginn der Hohenstauferzeit wurde es Sitte, daß der deutsche König Veräußerungen märkischer Gebietsteile und nutzbarer Rechte nicht ohne formelle Genehmigung des Markgrafen vornahm[2]. Seit Ende des 12. Jahrhunderts hörten Eingriffe dieser Art allmählich auf und der Markgraf begann selbständig auch ohne königliche Genehmigung, an die noch Albrecht der Bär in solchen Fällen gebunden war, Stiftern und Untertanen seines Landes Grundbesitz als Eigentum zu verleihen, nutzbare Rechte aller Art und selbst die hohe Gerichtsbarkeit zu übertragen[3]. Die Beschränkungen, welche die Reichsgewalt ihm besonders in Ausübung der Regalien auf-

[1] G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Bd. I S. 27: „Wenn auch erblich übertragen, wurde die Markgrafschaft in der ersten Zeit der Askanier doch noch sehr bestimmt als ein Amt aufgefaßt.“ Die gleiche Ansicht begründet abweichend von Kühns, G. W. von Raumer u. a. W. von Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1904, S. 80 ff. Mit Nachdruck vertritt sie Philipp Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905, S. 754 ff. Die markgräfliche Urkunde von 1151 (A II 440) beginnt mit den Worten: „Ego Adelbertus et filius meus Otto, gracia dei et imperii marchiones, intendere volumus.“ Bei Riedel A V 21 (1188), in einer Verleihungsurkunde Markgraf Ottos II. für das Stendaler Domstift, stehen die Worte: „Auctoritatem, quam a gloriosissimis imperatoribus Frederico et Heinrico, regibus quoque Konrado et Heinrico, filio imperatoris Frederici, accepimus, omnibus in Christo fidelibus et deo sacrificare volentibus de mansis in ad nostram iurisdictionem pertinentibus prestantes, ut pretaxatae ecclesiae secure offerant et salutem anime sue inde constituant.“ Hier ist also die auctoritas des Markgrafen von königlicher Übertragung hergeleitet.

[2] Nur einige wenige von Königen und Markgrafen ausgestellte Exemtions- und Schenkungsurkunden älterer Zeit, die von Fr. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts, Berlin 1865, Bd. I S. 59 ff. in Regestenform zusammengestellt sind, vermitteln uns eine ungefähre Vorstellung davon, in welcher Weise sich der Markgraf vom Reichsbeamten, der Auftrag und Recht zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Könige empfing, allmählich zum selbständigen Verwaltungschef und Landesherrn erhob.

[3] Das gerichtliche Exemtionsrecht hat der Markgraf schon 1184 besessen; A XVII 1 (1184).

erlegte, fanden immer weniger Beachtung, je mehr die deutschen Könige das entlegene Grenzland im Nordosten des Reiches sich selbst überließen. Wie und wann der Markgraf die einzelnen Regalien erhielt, ob er die mit seinem Amt noch nicht unmittelbar verbundenen königlichen Rechte stillschweigend sich angeeignet oder durch Privileg erworben, ist unbekannt. Wir wissen nur, daß er sie im 13. Jahrhundert, teilweise sogar schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besessen hat. Auf einigen wenigen Gebieten, besonders im Zollrecht, blieb er noch längere Zeit durch die Theorie des Reichsrechtes gebunden. In Wirklichkeit aber leitete er schon während des 13. Jahrhunderts fast als unumschränkter Chef die Verwaltung seines Landes. Die bahnbrechenden Reformen dieser Zeit, welche die Grundlagen der neueren administrativen Entwicklung schufen, waren das eigene Werk der Askanier.

Ein Versuch, die Anfänge der modernen Verwaltung darzustellen und ihre Entwicklung zu erklären, wird von der älteren unter dem Einfluß des Lehnswesens entstandenen Territorialverwaltung, ihren Formen und Mitteln, soweit die Lückenhaftigkeit der urkundlichen Überlieferung es zuläßt, ausgehen müssen.

Ein allgemeiner bestimmender Charakterzug der mittelalterlichen Verwaltung in den deutschen Territorien ist der rein persönliche Charakter des Regimentes. Gleich seinen Standesgenossen im Fürstenamt ist der Markgraf Hauptorgan und gemeinsamer Mittelpunkt der Verwaltung, noch in höherem Maße als die Herren der meisten westlichen und süddeutschen Territorien, in denen reichsunmittelbare Gewalten vielfach die Geschlossenheit des Ganzen durchbrechen. Alle Untertanen des Landes, auch Bistümer und geistliche Stifter, die der Markgraf zum Teil selbst gegründet oder aus feindlicher Hand zurückgewonnen, stehen unter seiner Autorität. Änderungen der bestehenden Besitz- und Rechtsordnung gewinnen seit Ende des 12. Jahrhunderts in der Regel nur durch seine Zustimmung Rechtskraft. Da es in jener Zeit neben dem Herkommen, dem örtlich verschiedenen, gewohnheitsmäßigen Rechtsbrauch keine Gesetze im heutigen Sinne des Wortes gab, war Besichtigung durch Augenschein, persönliche Prüfung und Entscheidung im einzelnen Falle unvermeidlich. Nicht minder forderte die Jurisdiktion Anwesenheit des Markgrafen als obersten Richters in den verschiedenen Teilen seines Amtsgebietes.

Die Fürsten reisen daher im Mittelalter mit ihren Hofbeamten von Ort zu Ort [1]. Zerstreut über die Mark liegen die landesherrlichen Burgen,

---

[1] Vgl. z. B. Ad. Fr. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II, S. 85 Anm. 1, wo Riedel durch zahlreiche Beispiele aus

Mittelpunkte einzelner Amtsbezirke (Burgwarde), deren abgabenpflichtige Einwohner ihre Lieferungen an Getreide, Eiern, Hühnern und sonstigen Naturalien zur bestimmten Zeit an den Verwalter des mit der Burg verbundenen markgräflichen Haushaltes abgaben. Vielleicht liegt das eigentlich zwingende Moment für das unstäte Umherwandern des landesherrlichen Hofhaltes in den wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen jener Zeit. Da bei überwiegender Naturalwirtschaft und wegen der unzureichenden Transportmittel die meist in natura abgelieferten Einkünfte des Landes nicht an einem Orte gesammelt werden konnten, nötigte schon die Rücksicht auf geordnete, zweckmäßige Verpflegung des Markgrafen und seines Hofgesindes zu unaufhörlichem Wechsel. Aber eine ständige Residenz wäre auch mit dem primitiven Charakter des Verwaltungssystems nicht vereinbar gewesen. Wiederholte persönliche Kontrolle des Landesherrn war notwendiges Schutzmittel gegen Mißbräuche und Ausschreitungen der Beamtenschaft.

Es gibt freilich schon frühzeitig Burgen, in denen die Markgrafen sich besonders gern und länger, als anderswo, aufhielten. Wenn man die angefochtene Urkunde Ottos I. vom Jahre 1170, nach welcher der Markgraf inmitten seiner Großen ein Botding zu Havelberg abgehalten, als Quelle verwerten darf [1], so ist schon damals Brandenburg zur Hauptstadt der Mark erklärt worden. Wie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu Heinrich Jasomirgotts Zeit Wien die anerkannte Hauptstadt des Herzogtums Österreich war [2], in der Hofordnung der niederbairischen Herzöge von 1293 Landshut, Straubing und Burghausen als die Städte bezeichnet werden, „da der herzog allermeist wohnen soll mit dem Hof" [3], und München bald darauf Residenz der oberbairischen Herzöge wurde [4], so haben die vorballenstädtischen Markgrafen

dem Itinerar der Urkunden den häufigen Aufenthaltswechsel der Markgrafen veranschaulicht.

[1] Statt der fehlerhaften Edition in Riedels Cod. dipl. br. IX S. 2 ist der sorgfältige Abdruck der Urkunde in v. Ledeburs neuem allgem. Archiv, 1836 Bd. I S. 45 ff. zu benutzen. Vgl. W. v. Sommerfeld a. a. O. Bd. I S. 90 ff.

[2] Arnold von Lübeck zum Jahre 1172: „civitatem metropolitanam Wene"; vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Die Handelspolitik der österreichischen Herrscher im Mittelalter, Wien 1893, S. 9.

[3] Vgl. Quellen und Erörterungen zur bairischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI S. 13.

[4] Vgl. Chr. Häutle, Geschichte der Residenz in München von ihren frühesten Zeiten bis herab zum Jahre 1777, Leipzig 1883, S. 1 ff., Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1899, S. 119 Anm. 2.

Salzwedel, der Askanier Woldemar und mehr noch, wie bekannt, Karl IV. Tangermünde mit Vorliebe zum Aufenthalt genommen [1]. Eine ständige Residenz dagegen hat es auch im 14. Jahrhundert noch nicht gegeben. Und mit dem Wohnort der Fürsten ist regelmäßig auch der Sitz der Zentralverwaltung von einem Schloß zum andern verlegt worden [2]; es fehlte bis zur Neuzeit an ständigen Behörden, die den Markgrafen in seiner Abwesenheit vertreten konnten.

Bis ins 15. Jahrhundert hinein gilt es als Pflichtversäumnis, wenn die Landesherren es unterlassen, die verschiedenen Provinzen ihres Landes im Laufe des Jahres zu bereisen. Sie sollen durch längeren Aufenthalt in jedem Amtsbezirke den dort wohnenden Untertanen Gelegenheit bieten, sich mit Beschwerden, Wünschen, Forderungen aller Art persönlich an den Landesherrn zu wenden [3]. Nimmt derselbe mit seinem

[1] Vgl. Riedel a. a. O. II S. 83 ff., G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, in den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 1891, S. 240 ff.

[2] Der Unsicherheit des Aufenthaltes entspricht die Form der Vorladungen an den fürstlichen Hof, welche sehr häufig nur die Zitation enthalten ohne Angabe eines Ortes, an dem der Geladene sich einstellen soll. Der Kaiser gebietet seinen Untertanen, vor ihm zu erscheinen, „wo wir dazumal im Reich sein werden". In ähnlicher Weise laden noch am Ausgang des Mittelalters brandenburgische Markgrafen die Parteien zur Gerichtsverhandlung nach Berlin (Tangermünde usw.) „oder wo sein Gnade alsdann mit Hof sein wird"; G. W. von Raumer, Codex dipl. brand. continuatus, Berlin und Elbing, Bd. II S. 139 (1480), 143 (1481), 188 (1484) usw. Vgl. auch Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, Bd. I 116.

[3] Selbst noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nach Verlegung der Residenz des Landes von Tangermünde in das neuerbaute Berliner Schloß halten die Kurfürsten an der alten Sitte fest. So schreibt Albrecht Achill in den Anordnungen über die Hofeinrichtung und Regimentsführung vom Jahre 1476 seinem Sohne vor: „Item wir wollen auch, daß derselbe unser Sohn nicht stets allhier zu Köln Hof halt, sondern sei zehn Wochen in der alten Mark, zehn Wochen in der Mark jenseits der Oder, zehn Wochen in der Uckermark und in dem Stettinschen Lande, damit er die Leut ausrichten mag ... und nicht die Kasten ihm nachfolgen ... Die übrige Zeit des Jahrs mag er sich in der Mittelmark aufhalten" (C II 182, 1476 30./8). Einige Jahre später ermahnen die Räte den Markgrafen, das Regiment selbst in die Hand zu nehmen, da sie selbst das Gehör nicht haben, auch die Leute sich scheuen, vor den Räten zu verhandeln. Er solle die Leute selbst sprechen und gnädiglich hören. Das brächte seiner Gnaden großen „Zufall und Nutz". „Item groß Notdurft der Herrschaft und der Land erfordert, daß euer Gnad mit eurem täglichen Hofgesind und Räten die land allenthalben besichtige und umzoge, nach Notdurft und Gebrech der Land, das

Gesinde auf einer Burg Wohnung, so erscheinen alsbald geistliche Würdenträger, die Lehnsmannen und Edlen der Umgegend zur Teilnahme am Hofleben, an Jagden und ritterlichen Spielen, aber auch an Audienzen, Versammlungen und placita, die zunächst Gerichtszwecken, daneben aber der Beratung über politische Fragen, der Erledigung administrativer Maßnahmen und mannigfacher anderer Geschäfte dienen. Die einflußreichste Stellung in der Umgebung des Markgrafen besaßen einige wenige Vizegrafen, wie die Grafen von Grieben, von Osterburg-Veltheim, von Gardelegen und die Burggrafen von Brandenburg, Arneburg und Stendal[1]. Nur diese drei Burggrafen nennt die urkundliche Überlieferung. In ihrer sozialen und amtlichen Stellung werden sich Vizegrafen und Burggrafen kaum wesentlich von einander unterschieden haben. Sie gehören, so weit bekannt, ausnahmslos dem Stande der Edlen an, besitzen weitgehende militärische und richterliche[2] Befugnisse,

brächt euer Gnaden merklichen Nutz in Fällen und leichtigte die Zehrung des steten Hofs, brech ab die Plackerei, rechtfertigte die Gericht, macht und behielt den Gehorsam mitsambt dem Nutz daraus kommende" (C II 302).

[1] Es ist zweifelhaft, ob der nur in einer Urkunde (vom Jahre 1215) erwähnte Stendaler Burggraf eine gleiche Stellung eingenommen hat, als die beiden anderen. Jedenfalls deutet der Eingriff Albrechts II., welcher 1215 (A XV 7) die Stadt Stendal von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen befreite, ein Abhängigkeitsverhältnis dieses castellanus vom Markgrafen an, das man nicht ohne weiteres, wie mir scheint, auch für die beiden anderen im erblichen Lehnsbesitze ihres Amtes befindlichen adligen Burggrafen von Brandenburg und Arneburg annehmen darf. — Abgesehen von der Beschaffenheit der Tradition, welche die Existenz jener Burggrafen fast nur in urkundlichen Zeugenreihen überliefert, bietet der wechselnde Sprachgebrauch Schwierigkeit. Bekanntlich hat das Wort castellanus eine dreifache Bedeutung. Es bezeichnet 1. einen einfachen Schloßkommandanten, den Vorsteher des Burgbezirkes (Burgwardes), 2. den städtischen Burggrafen und 3. den gleichbenannten territorialen Verwaltungsbeamten. Daß Burgward und Burggrafschaft zwei ganz verschiedene Amtsbezirke sind, hat neuerdings Siegfr. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters, Leipzig 1905, nachdrücklich hervorgehoben. Da Kühns diese beiden Ämter beständig verwechselt, ist der Abschnitt seines Werkes „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts", Berlin 1865, Bd. I S. 92 ff., welcher die Entstehung der Vogteiverfassung behandelt, im wesentlichen mißlungen. Vgl. auch Knüll, Die Burgwarde, Diss. Tübingen 1895.

[2] Die einzige urkundliche Nachricht von einer richterlichen Tätigkeit des märkischen Burggrafen ist in dem Privileg Albrechts II. vom Jahre 1215 enthalten, in welchem der Markgraf die Bürger Stendals von der Gerichtsbarkeit des Burggrafen durch die Bestimmung befreit, daß sie „in civitate sua deinceps placito et iuri non eneantur stare burcgravii" (A XV 7; vgl. die Textberichtigung

vermutlich auch die hohe Jurisdiktion[1]. Wenigstens seit Mitte des 12. Jahrhunderts sind sie insgesamt oder doch zum größten Teil erbliche Lehnsträger ihres Amtes gewesen[2].

Einen rechtlichen Anspruch auf Teilnahme am Regiment besitzen die Vasallen, auch die angesehensten Barone nicht. Zwar verpflichtete gute, alte Sitte, die den Deutschen eingeborene Achtung vor altüberlieferten Rechtssatzungen den Markgrafen, seine Getreuen um Rat zu fragen und bei wichtigeren Maßnahmen in Einklang mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu bleiben. Aber keineswegs war er in seinen Entschließungen von der Zustimmung der zu Land- und Botdingen berufenen Vasallen abhängig. Die Lehnsmannen hatten kein Recht, sondern lediglich die Pflicht, ihren Rat auf Befragen zu erteilen. Es stand im Belieben des Markgrafen, wann er Versammlungen ansetzte, was er zur Diskussion stellte und wen er hören wollte. Dagegen ist seiner Verfügungsfreiheit allmählich ein gefährlicher Feind erstanden in der zunehmenden Unabhängigkeit des feudalen Beamtentums. Durch Erblichkeit[3] ihres Amtes haben die Vizegrafen und Burggrafen nach obenhin und weil „das Recht des Belehnten an dem Lehnsobjekt prinzipiell eine Mitausübung durch den Lehnsherrn ausschließt"[4], auch im Innern ihres Amtsbereiches eine

v. Sommerfelds a. a. O. S. 128 Anm. 1). Nach dem Sachsenspiegel (herausgeg. von Homeyer) III 52 § 3 „wenne klaget man over den richtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite ist richter siner scult; als is die palenzgreve over den kaiser und die burchgreve over den marcgreven" führt der Burggraf im markgräflichen Gericht den Vorsitz bei Prozessen, in denen es sich um des Markgrafen Schuld handelt; und wie der Pfalzgraf im königlichen Gericht den König, so vertritt der Burggraf im markgräflichen Gericht den Markgrafen.

[1] Vgl. Märcker, Das Burggrafentum Meißen, Leipzig 1842.

[2] Über Amt und Kompetenzen des Burggrafen vgl. besonders Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 127 ff., 427, 432, 433; W. von Sommerfeld a. a. O. S. 60, 79, 126 ff.; Siegfr. Rietschel a. a. O. S. 216 Anm. 1 (mit Angaben über die ältere Literatur), S. 220, 223, 230, 231, 255 ff., 334 ff.; Joh. R. Kretzschmar, Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, Breslau 1905, S. 17 ff.

[3] Über erbliche Ämterverfassung vgl. G. Schmoller, „Einleitung über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum" in den Acta Borussica „Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert", Berlin 1894, Bd. I S. 20 ff.

[4] Otto v. Zallinger, Zur Geschichte der Bannleihe, in. d. Mitt. d. Inst. f. österreich. Gesch. 1889, Bd. X S. 225 Anm. 2: „Durch die Verleihung einer Amtsgewalt als Lehen verlor der König naturgemäß das Recht zu eigener unmittelbarer Handhabung derselben in dem betreffenden Amtsbereich."

Selbständigkeit erlangt, welche den Markgrafen die Gefahr einer bleibenden, ähnlich verhängnisvollen Beschränkung ihrer Befugnisse und Nutzungsrechte in Aussicht stellte, als sie die Reichsgewalt zu unersetzlichem Schaden durch Entstehung der Landesherrlichkeit in den Territorien erlitt.

Die verhängnisvolle Entwicklung setzt ein mit Umwandlung der Ämter in Lehen, mit der sich seit König Konrads II. Zeit gewohnheitsrechtlich einbürgernden Erblichkeit derselben. Seitdem die Feudalisierung den Amtsauftrag in ein nutzbares Recht verwandelt und dem Beliehenen einen dauernden Anspruch auf die mit dem Amt verbundenen Befugnisse gegeben hat, ist der Amtscharakter im Grunde aufgehoben worden. Gleich anderen Territorialherren haben die Markgrafen von Brandenburg den Nutzen, den diese Entwicklung für den Belehnten bot, in ihrem eignen Verhältnis zum Reichsoberhaupt erfahren. Erst seitdem sie erbliche Lehnsträger des markgräflichen Amtes geworden, hat sich die Landesherrlichkeit ausbilden können. Aber auch die Kehrseite der Entwicklung ist ihnen im eignen Lande fühlbar geworden. Was sie nach oben befreit, hat sie nach unten gebunden und die Geschlossenheit ihrer Herrschaft ernstlich gefährdet. Die auf Dezentralisation, auf Absplitterung der lokalen Amtsgewalten gerichtete Tendenz der Entwicklung, der die Reichsgewalt unterlegen, drohte sich in den Territorien fortzusetzen, hier selbst vom König gefördert, der ein Gegengewicht gegen die allzu große Selbständigkeit der aufstrebenden Landesherren zu schaffen suchte. Es war kein Zufall, daß gleichzeitig mit dem statutum in favorem principum, welches die Landesherrlichkeit reichsgesetzlich anerkannte, ein Reichsspruch den Ständen jenes wichtige Recht verlieh, „ut neque principes neque alii quilibet constituciones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur“ [1].

Der Beschränkung ihrer Herrschaft durch ständische Gewalten sind die Markgrafen nicht entgangen. Aber in der Verwaltung ihres Landes haben sie zunächst die Fesseln des Feudalismus gebrochen und das Mittel zu diesem Befreiungswerk gleich anderen Territorialherren in der unfreien Ministerialität gefunden [2].

---

[1] Vgl. K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Leipzig 1904, S. 45 Nr. 44 und 45.

[2] Vgl. Wohlbrück, Geschichte der Altmark bis zum Erlöschen der Markgrafen aus ballenstädtischem Hause, Berlin 1855, S. 115 ff.; v. Sommerfeld a. a. O. S. 140 ff.

Im allgemeinen ist über die Entwicklung vom Feudal- zum Beamtenstaat zu vergleichen: Julius Ficker, Vom Heerschilde, Innsbruck 1862, S. 170 ff.; v. Zallinger, Über den Königsbann, in d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1882

Aus dem Kreise des Hofrechtes geht die Bewegung hervor, welche den Territorialherren die Waffe in die Hand gibt, um die ausschließliche Herrschaft des Lehnswesens in der Verwaltung zu bekämpfen. Die Ministerialen gehörten mit Leib und Gut ihrem Dienstherrn an. Er durfte sie verschenken, vertauschen oder sonstwie veräußern. Sie waren durch Geburt zu Diensten verpflichtet, ohne Anspruch auf ein Amt zu haben, das ihnen vom Herrn nach freiem Ermessen gegeben und entzogen werden konnte. Die Territorialherren erkannten sehr bald die Vorteile, welche ihnen die abhängige Ministerialität in einer Zeit gewährte, da die Erblichkeit der Lehen ihnen die freie Verfügung über ihre Vasallen und deren Gut entzog. Praktisch mußte solche Erkenntnis zu dem Grundsatz führen, Ämter sowohl als verlehnbaren Grund und Boden möglichst nur an Ministerialen zu vergeben. Schon die Nachfolger Albrechts des Bären zogen zu Regierungshandlungen und Verwaltungsgeschäften immer ausschließlicher Ministerialen heran [1]. Mit ihrer Hilfe ist es in der Mark, wie anderwärts, überraschend schnell gelungen, die freie und edle Vasallität, die im erblichen Besitze der Ämter allzu unabhängig geworden, aus ihrer einflußreichen Stellung zu verdrängen. Vielfach ist man auf gütlichem Wege zum Ziel gelangt. Gebhard von Arnstein hat seinen Komitat Grieben, den er nach 1209 geerbt, dem markgräflichen Lehnsherrn verkauft. In anderen Fällen mußte man zur

Bd. III S. 559, wo — freilich nur in einem einzelnen Falle — die Einsetzung eines Ministerialen mit gräflicher Gerichtsbarkeit auch für Süddeutschland nachgewiesen ist; G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885, Teil I 16 und Anm. 49, 50 usw.; derselbe, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in der historischen Zeitschr. 1888, Bd. 59 S. 225 ff. und unter „Ministerialität" im Handwörterbuch der Staatswiss.; Mitteilungen des Vereins für Gesch. und Landeskunde von Osnabrück 1900, Bd. XXV S. 55 ff., 62 ff.; G. Schmoller in der Einleitung zu den Acta borussica „Die Behördenorganisation" usw., Berlin 1894, Bd. I S. 47; Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903 S. 141.

[1] Im Jahre 1162 überträgt der Markgraf von Brandenburg „cuidam nostro ministeriali Everero" die Vogtei über das Stift Leitzkau mit der Befugnis, dreimal im Jahre „sicut mos est" das placitum generale abzuhalten. Ev. übt also die hohe, der Propst die niedere Jurisdiktion im Stift; A XXIV 323 (1162).

In den neugewonnenen rechtselbischen Teilen der Mark spielten die Ministerialen gewiß schon seit der Besitznahme des Landes die erste politische Rolle. Als ansässige Barone sind dort mit Bestimmtheit „im 12. Jahrhundert fast nur die Burggrafen von Brandenburg namhaft zu machen, im 13. nur sie und nach ihrem Abgang die Grafen von Lindow aus dem Hause der Edlen von Arnstein, welche unter den Markgrafen Johann I. und Otto III. die Herrschaft Ruppin erwarben"; vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 151.

Waffe greifen. So scheinen die Grafen von Veltheim-Osterburg nach Eroberung und Zerstörung der Feste Osterburg (1208) und ebenso der Burggraf von Brandenburg gewaltsam beseitigt worden zu sein. In welcher Weise die Grafschaften Gardelegen und Osterwalde eingegangen, ist unbekannt[1]. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind jedenfalls sämtliche Vizegrafen und Burggrafen verschwunden, und statt edler Vasallen, die noch vor einem Jahrhundert fast im ausschließlichen Besitz der höheren Ämter gewesen und diese prinzipiell nur in der Form erblichen Lehens angenommen hatten[2], sind an die Spitze neugebildeter kleinerer Verwaltungsbezirke absetzbare Angestellte aus dem Stande der Dienstmannschaft (bezw. Ritterschaft) getreten.

Auf allgemeinere, weithin wirkende Ursachen, auf eine gewisse innere Notwendigkeit der Entwicklung deutet es hin, wenn wir feststellen können, daß ungefähr zur gleichen Zeit in der Mark Brandenburg sowohl als in den westfälisch-rheinischen Gebieten und Belgien, in Baiern wie in Schlesien die Landesherren eine Einteilung ihres gesamten Herrschaftsgebietes in kleinere Bezirke durchsetzten, an deren Spitze besoldete, auf Zeit ernannte, verantwortliche Beamte traten. Die nämliche Aufgabe, welche der bailli an Stelle des Burggrafen der Feudalzeit in Belgien und Burgund[3], die Amtmänner in der Grafschaft Berg[4] und anderen rheinischen Gebieten, die Drosten in Niedersachsen und im kölnischen Westfalen[5], die Vitztume in Baiern[6], die Kastellane in Schlesien[7] erfüllen sollten, fiel den Vögten[8] der Mark Brandenburg zu. Mit all-

[1] Vgl. hierüber v. Sommerfeld a. a. O. S. 134 ff., wo unsere Kenntnis von diesen Vorgängen wesentlich berichtigt worden ist.

[2] Die Edlen von Friesack z. B. bezeichnen sich in einer Lehnsurkunde als liberi barones und bemerken, sie hätten ihr Lehen empfangen „ad iustum ius nobilium et baronum, sicut moris est nobilium et baronum suscipere bona sua“; Gercken, Cod. dipl. brand. Bd. I S. 244 (1287 24./6.), Riedel B I 189.

[3] Vgl. Pirenne, Geschichte Belgiens (übers. von Arnheim), Gotha 1899 Bd. I S. 347 ff.

[4] Vgl. Arthur Körnicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Bonn, Diss. 1892.

[5] Vgl. Körnicke a. a. O. S. 61 ff. und A. Peters, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330), in der Zeitschr. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 1905, Heft 3.

[6] Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Würzburg 1889, Bd. 1 S. 275 ff.

[7] Vgl. Fel. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Leipzig 1894 S. 33 ff.

[8] Vom „Vogte“ der Grafschaft Wernigerode handelt Ed. Jacobs, Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode, in der Zeitschr. des Harz-Vereins f. Gesch. und Altertumsk. 1888, Jahrg. 21 S. 97.

gemeinen ausgedehnten, vor allem administrativen, militärischen, richterlichen Kompetenzen fungierten sie in Vertretung des Landesherrn als Organe der neugebildeten Lokalverwaltung, die sich mit der Zeit über das ganze Land ausdehnte. Denn auch die Vogteiverfassung der Mark war kein Werk des Augenblicks, nicht die organisatorische Tat eines einzelnen Mannes; sie ist im Kampf mit den veralteten Formen des Lehnswesens entstanden und mit der territorialen Erweiterung der Mark allmählich gewachsen. Seit der ersten urkundlichen Erwähnung eines Vogtes sind bis zu ihrer Vollendung Generationen dahingegangen. Wie Schlesien in 57 Kastellaneien[1], so ist die Mark in wenigstens 30 bis 35 Vogteien eingeteilt worden[2]. Bereits seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet sie einen einheitlichen, geschlossenen Verwaltungskörper.

Mit dem neuen Beamtentum und der gleichmäßigen Einteilung des Landes in Amtsbezirke ist die Grundlage für die neue Verwaltung geschaffen worden. Wer sich den Gegensatz des Vergangenen und Neuen, den binnen kurzer Zeit vollzogenen Umschwung vergegenwärtigt, wird in der Behauptung keine Übertreibung finden, daß „die Beseitigung des Lehnswesens im Beamtentum vielleicht die wichtigste Tatsache in der gesamten Geschichte des deutschen Ämterwesens gewesen" sei[3]. Nachdem einmal die Erblichkeit der Lehen sich ausgebildet hatte und reichsgesetzlich anerkannt war, konnte sich ein wirkliches Beamtentum auf dem Boden des Lehnsrechtes nicht mehr ausbilden. Mit Benutzung der aus dem Hofrecht gewonnenen Erfahrungen haben sich die Landesherren daher aus der unfreien Dienstmannschaft passende Organe für eine geordnete, einheitliche, nach gleichen Gesichtspunkten geleitete Verwaltung herangezogen. So sind die Ministerialen „gleichsam die Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierstandes, das Verjüngungsmittel für den deutschen Staat des Mittelalters wenigstens auf einige Zeit" geworden[4].

[1] Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 34.
[2] Vgl. Kühns a. a. O. Bd. II S. 101 ff.
[3] Vgl. G. v. Below in d. Göttinger gelehrten Anzeigen 1890 S. 311.
[4] Vgl. G. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Straßburg 1874 S. 28.

Zweiter Abschnitt.
Der Rat.

Erstes Kapitel.
Die Entstehung des Rates.

Den Ausgangspunkt für die Verwaltungsreformen des 13. Jahrhunderts bildet die Entstehung des neuen Beamtentums. Es findet seine Verwendung zunächst in den Ämtern der Lokalverwaltung[1], den Vogteien, wenig später in dem neuen Organ der Zentralverwaltung, einem engeren, aus eigens ernannten consiliarii zusammengesetzten Rat, mit dessen Einrichtung zugleich der höchste landesherrliche Gerichtshof, das sogenannte Kammergericht, ins Leben trat[2]. Es war die Institution, aus welcher der geheime Rat, die preußischen Zentralbehörden späterhin hervorgegangen sind.

Die Mitwirkung einzelner Räte am fürstlichen Regiment reicht naturgemäß bis in die älteste Zeit geordneten staatlichen Lebens zurück. Des sachkundigen Rates hat kein Fürst entbehren können, der ein größeres Land regieren wollte, auch die Askanier nicht, als ihnen die Wacht im deutschen Norden anvertraut wurde. Sie zogen ihre vasalli, fideles, homines prudentes zu Rate, bald diesen, bald jenen, je nach Gelegenheit und Fähigkeit des einzelnen; denn als Lehnsmannen waren sie alle verpflichtet, „debitum consilium“[3] zu erteilen.

Es war natürlich, daß die Markgrafen neben dem engeren Kreis ihrer Hofbeamten bestimmten Personen als Ratgebern Einfluß auf ihre Entschließungen gestatteten. Im 12. Jahrhundert wurden zu den Beratungen mit Vorliebe die Nobilität und zuweilen auch die höhere Geistlichkeit hinzugezogen. Unter Albrecht dem Bären standen die Grafen Burchard von Falkenstein, Werner von Veltheim und sein Sohn Adalbert, Christian von Gardelegen, Walter von Arnstein[4], die Burggrafen

[1] Vgl. S. 18 ff.

[2] Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung hoffe ich in dem später folgenden Abschnitt über „das Kammergericht“ geführt zu haben.

[3] Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 169 Anm. 1 und v. Sommerfeld a. a. O. S. 165.

[4] Die Grafen wurden später nach ihrer neuen Herrschaft als Herren von Lindow und Ruppin bezeichnet; vgl. S. Buchholz, Geschichte der Churmark Brandenburg, Berlin 1765, Bd. II 125, 126, 195, 196, 334—336, 499—504.

Burchard von Magdeburg, Baderich von Brandenburg, Siegfried von Arneburg dem markgräflichen Hof nahe. Vor allem der Erstgenannte, Burchard von Falkenstein, der gelegentlich als besonders geschätzter Ratgeber Albrechts bezeichnet wird[1], scheint größeren Einfluß auf die Regierung ausgeübt zu haben. An dem Botding, das der Markgraf 1170 nach Einweihung der Domkirche zu Havelberg abgehalten haben soll, nahmen „barones, primates consilii et palatii“ teil. Noch unter Albrechts Nachfolgern Otto I. (1170—1184) und Otto II. (1184 bis 1205), selbst unter Albrecht II. (1205—1220) bildete der Adel die Stütze des Landesherrn, außer den eben genannten Familien[2] vor allem die Grafen Werner und Ulrich von Lüchow, Friedrich von Osterwald, Heinrich und Volrad von Dannenberg, Friedrich von Anvort, Baderich von Dornburg[3], Burchard von Mansfeld, Günzel und Heinrich von Schwerin[4].

Bemerkenswert ist, daß die Lehnsmannschaft schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts zurücktrat, Freie nur ganz ausnahmsweise genannt wurden. Dagegen erwarben neben einigen Mitgliedern der höheren Geistlichkeit und den nobiles frühzeitig die Ministerialen Einfluß und Ansehen am markgräflichen Hof[5] und verdrängten schließlich selbst den Adel. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind nur

[1] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II 81; von Sommerfeld a. a. O. S. 92, 93.

[2] Zu ihnen gehörten die in den Urkunden dieser Periode häufiger genannten Grafen Otto und Burchard von Falkenstein, Siegfried von Osterburg, Walter von Arnstein, die Burggrafen Konrad von Arneburg (Sohn Siegfrieds), Siegfried von Brandenburg und sein Bruder Baderich.

[3] Nach S. Buchholz a. a. O. II 127, 128 ist Baderich von Dornburg ein Sohn des Burggrafen Siegfried II. zu Arneburg gewesen, welcher als Mitgift seiner Gemahlin, einer Tochter Dietrichs von Werben, Dornburg erwarb.

[4] Sie besaßen in der Priegnitz brandenburgische Lehen. Über ihre späteren Beziehungen zur Mark vgl. S. Buchholz a. a. O. II 504, 505.

[5] Während freie Lehnsmannen nirgends als besondere Kathegorie genannt sind, bilden die Ministerialen meist unmittelbar hinter den nobiles den dritten regelmäßigen Bestandteil in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden. Die ersten längeren Aufzählungen von Ministerialen finden sich bei Riedel A X 71, 72 (um 1155) und im Cod. diplom. Anhaltinus, Dessau 1881, Bd. V 297 Nr. 553 a (1170). In der Urkunde A XXII 419, 420 (1160 18./1.) heißt es zum Schluß: „tam nobilium quam ministerialium meorum stabili testimonio et veraci confirmacione necnon sigilli mei impressione corroborari precepi“; vgl. A XVII 1, 2 (1184) und A V 21, 22 (1188), wo hinter Bischof Hubert von Halberstadt einige comites, nach diesen ministeriales in größerer Zahl genannt sind.

noch verhältnismäßig wenig Geistliche wie nobiles als Zeugen markgräflicher Urkunden genannt.

Um 1150 teilten sich noch Klerus, Adel und Ministerialen in den politischen Einfluß[1]. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gaben die Ministerialen bezw. Ritter den Ausschlag bei den Versammlungen des Markgrafen[2].

Als unfreie Mannen mußten die Ministerialen jederzeit zu Diensten ihres Herrn bereit sein und auf Befragen ihren Rat nach bestem Gewissen erteilen. Solange sie in Anlehnung an den markgräflichen Hof um Hebung ihrer sozialen und politischen Stellung mit den freien Vasallen kämpften, waren sie die geborenen Ratgeber ihres Herrn, von dem sie abhängig und auf dessen Hilfe sie angewiesen waren. Eine entscheidende Wendung aber trat ein, seit die Dienstmannschaft sich aus dem Herrschaftsverbande emanzipierte.

Im Kampf mit dem übermächtigen Lehnsadel, der die höheren Ämter besaß, waren Dienstherr und Ministerialen durch ein gegenseitiges Interesse mit einander verbunden. Es erschien den Landesherren damals kaum bedenklich, das Streben des unfreien Gefolges nach größerer politischer und sozialer Geltung auf Kosten des gemeinsamen Gegners, der freien Vasallität, zu fördern, indem sie Ämter, verlehnbaren Grundbesitz und Nutzungsrechte prinzipiell nur an Ministerialen vergaben. Zahlreiche Lehnsmannen, selbst Adlige[3], welche Gewinnsucht und Ehrgeiz lockte, traten daher mit Aufopferung ihrer Freiheit in die Dienstmannschaften ein. So wuchs zunächst auch die Macht des Dienstherrn. Aber gleichzeitig wurde durch den Eintritt freier und edler Elemente, welche sich neben dem Besitze ihres Erbeigens auch andere Vorrechte des freien Standes, vor allem die Schöffenbarkeit im echten Dinge[4], zu wahren

---

[1] Vgl. z. B. A VI Nr. 1 (1160), A V 25, 26 (1190).

[2] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 150.

[3] Beispiele aus märkischen Urkunden führt v. Sommerfeld a. a. O. S. 149 an.

[4] Vgl. W. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905, Bd. IV S. 59 ff., S. 27: „Aus allen Teilen unseres Untersuchungsgebietes ist uns die Teilnahme der Ministerialen am echten Ding in zahlreichen Urkunden bezeugt. Schon im 12. Jahrhundert treten sie im Grafengericht auf . . .“ „Im 13. Jahrhundert bilden die Ministerialen den wichtigsten und zahlreichsten Bestandteil der Teilnehmer am echten Ding; unzweifelhaft werden aus ihrer Mitte auch die Schöffen genommen“ usw.

Der Eintritt altfreier Geschlechter in die Ministerialität ist nach Wittichs Untersuchungen sehr viel ausgedehnter gewesen, als man bisher angenommen

wußten, das Streben der Ministerialen nach Gleichstellung mit den freien Vasallen wesentlich gefördert. Sie erreichten dies Ziel vor allem durch Erwerbung der Ritterwürde und vollen Lehnsfähigkeit. Die landesherrlichen Dienstmannen und ein Teil der freien Vasallen verschmolzen allmählich zu einer gleichartigen sozialen Schicht, der Ritterschaft, welche den politischen Einfluß im Lande auf sich zu vereinigen suchte[1]. Das hohe Ansehen der Ritterwürde, welche auch die dienſthörigen milites in die allgemeine große Genossenschaft des Ritterstandes mit Fürsten und Edlen zusammen einreihte, trug viel dazu bei, den Gegensatz der alten Geburtsstände, den Unterschied zwischen unfreien Ministerialen und freien Vasallen auszugleichen[2]. Der Besitz voller Lehnsfähigkeit aber löste allmählich den unfreien Mann aus dem herrschaftlichen Verbande. Das persönliche Element des Lehnsverhältnisses wurde „in mancherlei Hinsicht dem dinglichen untergeordnet"[3]. Die ministeriales comitis bezw. ducis wurden zu ministeriales terrae. Aus der großen herrschaftlichen Genossenschaft, die ihre gemeinsame Spitze im Dienstherrn hatte, lösten sich die korporativen Ritterschaftsverbände der einzelnen märkischen Landschaften

hat: „Am Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts traten diese altdienstmännischen Geschlechter an Zahl sicher völlig hinter den altfreien Ministerialenfamilien zurück" (S. 56).

[1] Über die Umbildung der märkischen Ministerialität zur Ritterschaft sind wir schlecht unterrichtet. Für einzelne Territorien des westlichen Deutschlands, Jülich-Berg und Osnabrück, hat es erwiesen werden können, daß die Ritterschaft derselben sich im 13. Jahrhundert lediglich aus unfreien Elementen gebildet hat, d. h. daß auch Freie und Vasallen nur durch Eintritt in die Dienstmannschaft Aufnahme in der Ritterschaft fanden; vgl. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, S. 6 ff. und Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück, Bd. XXV S. 65 ff.

Wie es scheint, ist die Entwicklung in der Mark ganz analog gewesen. Die Untersuchung ist dadurch erschwert, daß die Zeugen in der Regel nur mit dem Namen, nicht zugleich nach dem Stand, daher selten ausdrücklich als Dienstmannen bezeichnet sind. Doch genügen die wenigen uns erhaltenen Aufzählungen von ministeriales bei Riedel A X 71, 72 (1155), A XVII 1, 2 (1184), A V 21, 22 (1188), C I 2—4 (1196), B I 100, 101 (1269 5./3.), A VII 305, 306 (1292 24./8.), um festzustellen, daß die in den Zeugenreihen hinter der Nobilität genannten Personen in der Regel der Ministerialität, nicht der freien Lehnsmannschaft angehörten; vgl. z. B. A II 441, 442 (1170), A X 408, 409 (1193), wo die Reihe der Dienstmannen mit Richard von Alvensleben beginnt, A VII 468—470 (1197), B I 1 (1200) usw.

[2] Vgl. vor allem O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, 1868 S. 199 ff.

[3] Andr. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886, Bd. II 161.

aus[1]. Auch der Name „ministerialis" verschwand mit der Zeit; er wich der Bezeichnung „miles", welche seit Mitte des 13. Jahrhunderts allgemein in Aufnahme kam[2]. Die Ritter wurden „die eigentlichen Staatsbürger" in der Mark.

Die hier kurz angedeutete sehr folgenreiche soziale Umwälzung steht im engsten Zusammenhange mit dem Emporkommen der Stände: Die Bistümer und einzelne größere geistliche Stifter wissen sich durch Exemtionsprivilegien und landesherrliche Veräußerungen in den Besitz der Gerichtsbarkeit und Polizei, der Abgaben, Gefälle und Dienste zu setzen, die einst dem Markgrafen zustanden. Die Städte kaufen von ihm die Zins- und Bedeabgaben der Bürger, erwerben eigne Finanz- und Justizverwaltung und entwachsen der landesherrlichen Bevormundung als „in sich rechtlich abgeschlossene, in ihren inneren Angelegenheiten selbständige genossenschaftliche Gemeinwesen"[3]. Und gleichzeitig erhebt sich die Ministerialität aus der diensthörigen, herrschaftlichen Genossenschaft zu freien ritterschaftlichen Korporationen. Landesherr und Landschaft traten sich immer mehr als gleichberechtigte, fast selbständige Faktoren des Staatslebens mit gesonderten Befugnissen und Interessen gegenüber, als

[1] In seinen „Beiträgen" spricht v. Sommerfeld nur von der Entstehung des Ritterstandes. Er scheint Ritterstand und Ritterschaft mit einander zu verwechseln. Falsch ist es, wenn er auf S. 158 den Ritterstand als einen Geburtsstand bezeichnet, in welchem „allem Anschein nach neben den Ministerialen und Ministerialgenossen auch die Freiedlen mit eingeschlossen" seien. Der Ritterstand war im Gegenteil „zunächst ein bloßer Berufsstand, der die Geburtsunterschiede der in gleicher Weise an ihm teilnehmenden edlen, freien und diensthörigen Leute nicht aufhob" (vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 200). Der Ritterstand als allgemeine, der Geistlichkeit nachgebildete Genossenschaft des christlichen Abendlandes, welche nur in der Idee, ohne „wirkliche körperliche Verfassung" existierte, ist sehr wohl zu scheiden von den korporativen ritterschaftlichen Verbänden innerhalb einzelner Territorien und Landschaften. Dem allgemeinen Ritterstande gehörten Edle, Freie, Ministerialen an. Die einzelnen Ritterschaften in den west- und norddeutschen Territorien haben sich während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, soweit man bisher ihre Zusammensetzung hat nachweisen können, lediglich aus Unfreien zusammengesetzt, vgl. S. 23 Anm. 1.

[2] In den Zeugenreihen wird „milites" zur Zusammenfassung der aufgeführten Ministerialen zuerst A III 89 (1208) und A V 29 ff. (1209) gebraucht. Die Urkunde A VI 401 (1226) beginnt die Zeugenreihe mit den Worten: „Tuge ... sin de vesten lude" (= milites strenui) usw. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts werden in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden hauptsächlich milites genannt. Wo noch nobiles erwähnt sind, werden sie als solche — auch in späterer Zeit — ausdrücklich von den milites geschieden; z. B. A XXII 7, 8 (1271), B I 119, 120 (1273) usw.

[3] Vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 310.

„zwei von einander unabhängige Mächte, von denen keine ihr Recht von der anderen ableitete“ [1].

Man vergegenwärtige sich nun, wie die Ministerialität den Adel vom Hof verdrängte, die allgemeinen Landesversammlungen des 12. Jahrhunderts sich in Rittertage verwandelten und diese einflußreiche Ritterschaft im ständischen Kampfe des 13. Jahrhunderts aus den Fesseln einer ehemals dienstḧörigen Genossenschaft heraus nach freiem Besitz und öffentlichen Rechten strebte, die sie eben nur auf Kosten des Landesherrn erwerben konnte, so wird es verständlich sein, daß die im patriarchalischen Lehnsstaate angewendete Form, aus getreuen Vasallen zur Beratung des Regenten bald diesen bald jenen heranzuziehen, mit dem veränderten Charakter des Lehnsverhältnisses [2] und vor allem seit der ständischen Erhebung, seit Umwandlung der Ministerialität in freie ritterschaftliche Korporationen ganz unhaltbar wurde. Überall wo diese Faktoren umgestaltend wirkten, sahen sich die deutschen Landesherren genötigt, in eigens ernannten, abhängigen consiliarii sich ein geeignetes **Beamtentum** auch für die Zentralverwaltung ihres Landes zu schaffen.

Die Zeit, da der Treudienst „das den gesamten Staat zusammenhaltende Band“ [3] war, ging mit dem älteren Lehnsstaate zu Ende. Das Lehnsverhältnis verlor damit für das Amtswesen an Bedeutung und büßte sie immer mehr ein, je entschiedener sich die alten Herrschaftsverbände in freie Korporationen verwandelten. Als die Ministerialität dem Hofrechtsverbande entwuchs, mußte ein Ersatz für die schwindende

[1] Vgl. O. Gierke a. a. O. I S. 537.

[2] Der Entschluß der Landesherren, nur angestellten, vereidigten Räten die Geschäfte der Zentralverwaltung anzuvertrauen, ist zweifellos stark beeinflußt worden durch die üblen Erfahrungen, die man in der Verwaltung mit dem Feudalismus gemacht hat. Die Kreierung der „consiliarii“ ist demgemäß überall dort geschehen, wo das Lehnswesen ein bestimmender Faktor der Entwicklung gewesen, dagegen dort ausgeblieben oder unter anderen Verhältnissen und auf anderer Entwicklungsstufe eingetreten, wo dieser wichtige Faktor fehlte. Es ist sehr bemerkenswert, daß in den westslavischen Ländern, in Polen und Böhmen, wo das Lehnswesen und im Zusammenhange hiermit auch die abendländische Form des Ständewesens erst mit der deutschen Kolonisation während des 13. Jahrhunderts Eingang gefunden (nach Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853, S. 269 ist für Schlesien „das neue Lehnrecht zum ersten Mal im Jahre 1234 angeführt“), eine entsprechende Entwicklung zur gleichen Zeit nicht nachzuweisen ist. Ein Vergleich mit der Entwicklung der slavischen Länder, deren Staatswesen sich teilweise auf anderer Grundlage gebildet als das der romanisch-germanischen Völker des Abendlandes, wäre sehr lehrreich; doch fehlt es bisher an entsprechenden Untersuchungen.

[3] O. Gierke a. a. O. I S. 153, 154.

Abhängigkeit der ehemals diensthörigen Ratgeber gefunden werden; denn die Fürsten konnten unter den veränderten Verhältnissen noch weniger als früher Berater entbehren, die sich in Abhängigkeit von der Regierung ihrem Interesse widmeten und möglichst frei von ständischen Einflüssen waren. Es ergab sich die Notwendigkeit, bestimmte consiliarii zu ernennen und sich ihrer Verschwiegenheit und Treue besonders zu versichern. Die neuen Räte wurden auf Zeit in den Hofdienst berufen und mußten sich eidlich zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichten. Der Treueid des Lehnsmannen ging allmählich in den Diensteid des Beamten über[1]. Mochten schon Ehrgeiz, Besitz persönlicher Macht und politischer Einfluß die consiliarii an ihr Amt fesseln, so bestand doch das stärkste Band, das sie mit dem Interesse ihres Fürsten verknüpfte, in der Aussicht auf Belohnung, auf Ämter, Lehen und nutzbare Rechte, welche sie nach Absolvierung ihrer Dienstzeit am Hof zu erwarten hatten. Denn da der Fürst sich die Absetzbarkeit der consiliarii vorbehielt und Erblichkeit des Amtes in der Regel zu verhindern wußte, liefen sie Gefahr, durch Amtsentsetzung des zukünftigen Gewinnes verlustig zu gehen, wenn sie dem Interesse ihres Herren schadeten oder sonst ihre Pflicht vernachlässigten. Es bedurfte einer langen Erziehung des Beamtentums, bis das Amt den Charakter des nutzbaren Rechtes abstreifte und der heutige geläuterte Amtsbegriff sich ausbilden konnte.

Lag es einerseits im Interesse des Fürsten, seine Räte nach freiem Ermessen dort zu nehmen, wo er möglichst unabhängige, von ständischen Einflüssen freie Personen fand, so durfte doch andererseits die Fühlung mit den einflußreichen Kreisen des Landes nicht verloren gehen. Die Ritterschaft war nun in der Mark der mächtigste Stand, der bereits die Beamten für die Lokalverwaltung stellte und als ritterliches Gefolge die Wehrkraft des Landes repräsentierte. Sie bildete in denjenigen weltlichen Territorien, wo sie gleich mächtig geworden wie hier, die natürliche soziale Schicht des Volkes zur Ergänzung des neuen engeren Rates. Aus der Ritterschaft ernannten daher die Markgrafen von Brandenburg tatsächlich den weitaus größten Teil ihrer consiliarii, obwohl sie prinzipiell die Auswahl ohne Rücksicht auf Stand, Stammescharakter oder Nationalität trafen[2].

[1] Über die Geschichte des Eides vgl. außer den Abschnitten in Bluntschlis deutschem Staatswörterbuch, im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte Strippelmann, Der christliche Eid nach Entstehung, Entwicklung, Verfall und Restauration, Cassel 1855 und Gopfert, Der Eid, Mainz 1883. — Nicht erörtert ist in diesen Abhandlungen der Einfluß, den doch offenbar die Rezeption des kanonischen Rechtes auf die Entwicklung des Diensteides ausgeübt hat.

[2] Vgl. Kapitel II: Zusammensetzung des Rates.

Noch eine weitere Begleiterscheinung der ständischen Entwicklung verdient in diesem Zusammenhange Berücksichtigung: die umfangreiche Veräußerung des landesherrlichen Vermögens. Sie war bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts so weit fortgeschritten, daß die vorhandenen Mittel oft nicht mehr zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben hinreichten. Und statt neue Einnahmequellen zu erhalten, wurden die Markgrafen in den Bedeverträgen der Jahre 1279 bis 1281 von den Ständen genötigt, für Einführung einer geringen fixierten Bede auf das einträgliche Recht der Erhebung außerordentlicher Steuern zu verzichten. In solcher Lage mußte sich ihnen die Notwendigkeit ergeben, den unverhältnismäßig großen Aufwand, den die allgemeinen Landesversammlungen, die stattlichen, zu Beratungen und Hoftagen entbotenen Lehns- und Dienstgefolge verursachten, nach Möglichkeit einzuschränken[1].

Daß der große Kreis der Getreuen, deren Rat die Markgrafen einzuholen pflegten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich allmählich zu einer ziemlich geschlossenen Gruppe bestimmter, als „Ratgeber" bezeichneter Personen verengert hat, läßt sich sowohl aus gelegentlichen Erwähnungen der „consiliarii", wie auch aus den Zeugenreihen und Konsensvermerken der Urkunden nachweisen:

1. Der Amtstitel „consiliarius" ist vermutlich der römischen Ämterverfassung entlehnt[2]. Er zeichnete bereits am Hofe der Merowinger und Karolinger die berufsmäßigen Räte des Königs aus[3]) und wurde von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ab im deutschen Reich und in

[1] Aus solchen Erwägungen ist wohl der erste Paragraph der bairischen Hoforbnung des Jahres 1293 erlassen worden: „Des ersten durch des hoves zucht setzen wir also, daz graven, freyn und dinstman sich selben und allez lantvolch von dem hof geschaiden habnt, also, daz si nicht hofgesinde mer heizzent. Swer aber daruber ze hof wil sin, der sol in selbes chost sin. Waer aber, daz der herzog Ott einen oder mer zu im vodert, dem sol man geben darnach und im gesetzt ist"; vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI S. 13. In der Mark Brandenburg mußte sich durch die Teilung des Landes unter die zahlreichen Nachkommen Johanns I. und Ottos III. die Kostspieligkeit der herkömmlichen Hofhaltsführung besonders fühlbar machen, da die einzelnen Fürsten trotz der Teilung des landesherrlichen Vermögens auf eignen Hofhalt nicht verzichten wollten, ihre besonderen Beamten, Drosten, Schenken usw. anstellten.

[2] Vgl. Th. Mommsen, Ostgotische Studien, im neuen Archiv Bd. XIV S. 476 ff.

[3] Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1892, Bd. II S. 103: „Der Amtstitel entstammt der römischen Ämterverfassung und begegnet uns auch im Reiche der Burgunder. Ständige consiliarii finden sich ebenso unter den Karolingern, unter welchen sie noch deutlicher hervortreten."

seinen Territorien wiederum in Gebrauch genommen. Eigens bestellte Ratgeber sind in der Mark Brandenburg erst seit etwa 1280 nachweisbar. Sie wurden als „consiliarii“ [1], häufiger als „viri discreti“ [2] und „secretarii“ [3], allgemein als viri prudentes oder sapientes bezeichnet. Das deutsche Wort „Heimlicher“ [4], welches wie „discretus vir“

[1] Zuerst bei Riedel A XIV 26, 27 (1282 3./3.), seitdem häufig, so z. B. B I 159, 160 (1282), B I 171 (1283), A I 247, 248 (1291), A XV 44, 45 (1297 4./4.) usw.

[2] Zuerst bei Riedel C I 10—12 (1281 1./5.): „iuxta virorum nostrorum consilium discretorum“; ebenso oder ähnlich A XV 26, 27 (1282), A XXI 94 bis 95 (1282), A VII 201 (1298), A XV 50, 51 (1304), A VIII 203 (1307), A V 61 (1311), A XVIII 373, 374 (1314), A XXIII 39 (1348) usw. „Discretus vir“ ist auch Titulatur für Bürger, Ratsherren, städtische Schöffen; z. B. B II 104, 105 (1336), A XXIII 61 (1353). Sind dagegen Ritter, die gewöhnlich „viri strenui“, „feste lude“ tituliert werden, als „discreti viri“ bezeichnet, so beweist dies, daß sie dem fürstlichen Rate angehörten. Die Bedeutung des Wortes ergibt sich aus Wendungen wie „in nostra nostrorumque discretorum consiliariorum . . . presentia“ (A XIII 234, B I 376, 377), „mediante discretorum virorum nostrorum provido et maturo consilio“ (A XV 26, 27, A XXI 94—95, A VII 201; A XV 50, 51; A VIII 203), „nostrorum vasallorum discretorum precibus inclinati“ (A XIV 44, B I 231). „De consilio discretorum virorum“ wird völlig gleichbedeutend gebraucht mit „de consilio consiliariorum nostrorum“. Dieselben Personen sind bald als consiliarii, bald als viri discreti bezeichnet. Vgl. Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in den Mitt. d. Vereins f. Landesk. v. Osnabrück Bd. XXV S. 101 Anm. 1, S. 107 Anm. 1 und mecklenburg. Urkb. Bd. XII (Wort- und Sachregister von L. Römer) S. 117 ff. unter „discretus“.

[3] Z. B. A VII 85 (1294 13./7.): „de maturo consilio vasallorum et secretariorum nostrorum“, B II 35, 36 (1327), A XIII 23, 24 (1330), A XIII 24, 25 (1335), A VI 403, 404 (1335), B II 175 (1345), B II 438, 439 (1361) usw. Vgl. mecklenburg. Urkb. (Register) unter „secretus“, „secretarius“ und Carl Hegel, Geschichte der mecklenburg. Landstände bis zum Jahre 1855, Rostock 1856, S. 57 Anm. 2.

[4] Vgl. B II 16, 17 (1324 3./8.). In der Urk. A XVII 485 wird Johann von Buch — A XVII 484 (1335) „secretarius noster“ genannt — als „unser Hauptmann und besunder Heimlicher“ bezeichnet. C I 523—525 (1470) „mit rate unser heimlichen rete“; ähnlich C II 200—202 (1477). Die Bezeichnung „heimlicher Rat“ findet sich auch in rheinischen, sächsischen u. a. Territorien, vgl. Lacomblet, Archiv f. Gesch. des Niederrheins Bd. I 392 ff., 395 ff.; G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, 1885 Teil I 82 ff. usw.

Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Bd. I 258 behauptet, daß man sich unter den „Heimlichen“ einen engeren Kreis von Räten vorzustellen habe, „welche vorzugsweise zur Beratung der intimsten Fragen herangezogen wurden“; er bekämpft die, wie mir scheint, wohlbegründete und auch von Below (a. a. O.) geteilte Ansicht, daß „Heim-

und „secretarius“ die Vertrauensstellung des Rates hervorhebt, findet sich in der Mark seltener, ausnahmsweise nur die besonders in geistlichen Territorien vielfach angewendete Bezeichnung „geschworener Rat“ [1].

2. Genau zur selben Zeit, in welcher das Wort „consiliarius“ zuerst in märkischen Urkunden vorkommt, tritt eine auffallende Veränderung in der Fassung der Konsensvermerke ein. Vorher lauteten dieselben ganz allgemein „de maturo vasallorum nostrorum consilio“, „habito consilio nostrorum hominum fidelium et prudentum“ usw.; seit etwa 1280 wurde statt dessen immer regelmäßiger nur der Beteiligung des markgräflichen Rates gedacht: „mediante discretorum virorum nostrorum provido consilio“ [2], „sano nostrorum consiliariorum consilio accedente“ [3], „ex maturo nostri consilii consilio“ [4], „mit rate unsers rates“. Formeln dieser Art wurden so schnell vorherrschend in den Konsensvermerken markgräflicher Urkunden, daß schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts der alte, allgemein gehaltene Vermerk nur noch höchst selten zu finden ist.

3. Zum gleichen Ergebnis führt endlich eine genaue Untersuchung der Zeugenreihen markgräflicher Urkunden. Noch zur Zeit Johanns I. und Ottos III. (1220—1267) wurden Ritter in großer Zahl — 150 bis 200 nach oberflächlicher Zählung — als Zeugen genannt, von ihnen

---

licher“ nur die Übersetzung von secretarius, daher einfach mit „Rat“ zu identifizieren ist; vgl. Riezler, Geschichte Baierns, II 536 Anm. 1; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886 Bd. I 2 S. 1429 Anm. 1 und Ad. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Berlin 1888, Bd. I S. 40 ff.

[1] Riedel C I 121 (1419 10./4.): „vier seiner gesworen Räte aus der March“; C I 127 ff. (1419 13./5.). In geistlichen Fürstentümern ist die Bezeichnung „consilium iuratum“, „geschworener Rat“, sehr gebräuchlich; vgl. z. B. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. Osnabrücks Bd. XXV S. 108 Anm. 1; aber auch in weltlichen Territorien kommt sie zuweilen vor, besonders in Baiern; vgl. Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861, Bd. VI 23, 26, 27, 284—286 und Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens Baierns, Bd. 1 S. 257 ff. Sehr gebräuchlich war sie im Lippeschen; vgl. Lippesche Regesten, bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann, Bd. II Nr. 615; Bd. III Nr. 1830, 1834, 1922, 1928, 2105, 2230, 2433, 2640, 2678 usw. Im mecklenburg. Urkb. ist mir der Ausdruck nur in Bd. XIV Nr. 8263 (1356 30./9.) begegnet: Die Grafen von Schwerin setzen U. Labus und Chr. Vosel zu Vögten ein „na rade unses sworens rades“. Vgl. auch Ulr. Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt, 1906 S. 69.

[2] Z. B. A XXI 94 (1282 30./11.).

[3] A I 247, 248 (1291).

[4] A XVIII 451, 452 (1335 1./7.); A VII 409, 410 (1295 22./4.): „unanimi consensu nostro et totius nostri consilii.“

wenige — etwa 10 bis 20 — so häufig, daß man auf nähere Beziehungen derselben zum markgräflichen Hofe schließen darf. Dagegen um 1275, d. i. zur selben Zeit, in welcher zuerst „consiliarii“ genannt werden und die Konsensvermerke die Beteiligung eines Rates erwähnen, weicht der Wechsel in Aufzählung der testes einer entschiedenen Stetigkeit. Aus den Zeugenreihen läßt sich nunmehr ein fester Bestand von Personen herausschälen, die nach der häufigen Erwähnung den Markgrafen besonders nahegestanden haben müssen.

Die Entstehung des markgräflichen Rates fällt in die Zeit, da nach Johanns I. und Ottos III. einmütiger und segensreicher Regierung das Land unter die zahlreiche Nachkommenschaft der beiden Brüder aufgeteilt war. In der einen Hälfte mit dem Hauptsitz Stendal übernahmen Johanns I. älteste Söhne, Johann II., Otto IV. und Konrad I., die Regierung; der vierte Sohn, Erich, blieb Geistlicher, und Heinrich, der Jüngste, war beim Tode des Vaters noch minderjährig. In dem andern Teile der Mark regierte die „Salzwedelsche Linie“, Ottos III. Söhne Johann III., Otto V., Albrecht III., später auch Otto VI. Als Markgraf Heinrich und Ottos V. Sohn Hermann der Lange großjährig wurden, nahmen auch sie an dem Regimente teil.

Nach den von Otto IV. und Konrad I. ausgestellten Urkunden haben die Markgrafen seit etwa 1275 mehr und mehr einen engeren Kreis ihrer ritterbürtigen Getreuen regelmäßiger an den Hof gezogen, welche den Auftrag erhielten, sie in Regierungsgeschäften zu beraten und bisweilen ausdrücklich als „consiliarii“ bezeichnet werden, im ganzen wenigstens 50 Ritter[1]. Fast ebenso zahlreich muß der Rat der Salzwedelschen Markgrafenfamilie gewesen sein. In ihm führten Arnold von Jagow, Gebhard von Alvensleben, Hermann von Karpzow die gewichtigste Stimme[2]. Beide Linien des Markgrafenhauses hatten gesonderten Hofhalt, ihren eigenen, aus Rittern des Landes zusammengesetzten Rat und Notare, welche das Schreibwesen versahen. Selbst einzelne Fürsten, wie Heinrich und Hermann der Lange, unterhielten eigenes Beamtenpersonal.

Obwohl die Nachkommen Johanns I. und Ottos III. sich, soweit bekannt, nicht besondere persönliche Verdienste um die Mark erworben haben, ist ihre Zeit durch die Entstehung eines fürstlichen Rates und die

[1] Zu ihnen gehörten vor allem Friedrich von Eichstedt, Heinrich von Wartenberg, Hasso von Wedel, Johann von Oldenfliet, Konrad von Reder, Busso von Irxleben, Georg von Kerkow.

[2] Vgl. die Zusammenstellung der consiliarii im zweiten Kapitel.

ersten Ansätze zu einer ständischen Verfassung bedeutsam geworden. Da auch in anderen Territorien ein innerer Zusammenhang zwischen der ständischen Einrichtung und dem Rat besteht, in Österreich [1], Baiern [2], Württemberg [3], Sachsen [4], Braunschweig-Lüneburg [5], Mecklenburg [6], Jülich-Berg [7], Lippe [8] usw. und auch in geistlichen Territorien [9]* die erste

[1] Arn. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1895, Bd. I S. 177: „Der Rat begegnet uns zuerst im Landfrieden, welchen Otakar nach der Besitznahme Österreichs um 1251 erließ"; vgl. auch ebendesselben Bemerkungen in der histor. Zeitschr. Bd. 78 S. 438 ff.; A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrh., in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1893, Bd. XIV 459 und E. Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1896, Bd. I S. 90 ff. Auch in Steiermark scheint das erste Vorkommen des Rates mit den Anfängen einer ständischen Entwicklung zusammenzufallen; vgl. Franz v. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier (1283—1411), Graz 1900, S. 190 ff.

[2] Vgl. Siegm. Riezler, Geschichte Baierns, 1880, Bd. II S. 174: „Am niederbairischen Hofe findet man 1258 zuerst des Herzogs ‚Räte' erwähnt"; vgl. ebendas. II 508, 517 ff. und Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens usw., Würzburg 1889, Bd. I S. 250 ff.

[3] Für Württemberg lassen sich „consiliarii" zuerst zum Jahre 1269 nachweisen; vgl. Fr. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1902, Teil I S. 11 Anm. 2, S. 12 ff. und K. Victor Fricker und Th. v. Geßler, Geschichte der Verfassung Württembergs, Stuttgart 1869 S. 41 ff.

[4] Vgl. v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrh., Leipzig 1863 S. 53; O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887 S. 169 Anm. 2, 3 und S. 170 Anm. 4; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 19.

[5] Vgl. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Hannover 1859 Bd. I Nr. 64 (1267 31./3.), Nr. 95 (1282), Nr. 122 (1293 6./1.), Nr. 142 (1296).

[6] Im mecklenburg. Urkb. sind fürstliche „consiliarii" bezw. „discreti viri" zuerst erwähnt in Bd. III Nr. 1676 (1283 9./4.), Nr. 1744 (1284 25./6.), Nr. 1781 (1285), Nr. 1788 (1285 18./3.), Nr. 1903 (1287 6./5.), Nr. 1914 (1287 30./6.), Nr. 1973 (1288 9./9.) usw. Vgl. auch C. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856, S. 57, 59, 102—106. Die Räte des landesherrlichen Rates werden von Hegel bisweilen mit Vertretern der Stände und Mitgliedern ständischer Ausschüsse verwechselt.

[7] Auch in Jülich und Berg hat nach G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil I Anm. 21 und 308 wohl schon im 13. Jahrh. ein engerer Rat des Landesherrn bestanden.

[8] In den Lippeschen Regesten von O. Preuß und A. Falkmann wird der „geschworene Rat" Bd. II Nr. 615 (1314 27./7.) und seitdem häufig genannt. Er erscheint bereits 1314 als Schiedsgericht, das in Streitsachen zwischen Gra Simon zur Lippe und seinen Untertanen vermittelt. — Die erste Erwähnung bestimmter anhaltischer Räte findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1323; vgl.

Erwähnung der „consiliarii" und eines fürstlichen consiliums mit dem Aufkeimen ständischen Lebens zeitlich zusammenfällt, wird man die in

---

Ulr. Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt, Breslau 1906 S. 64.

²* Ein „consilinm iuratum" läßt sich aus Osnabrücker Urkunden bereits vor dem Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen; Osnabrücker Urkb. IV Nr. 162 S. 110, 111 (1285 22./9.), IV Nr. 573 S. 367 (1299 4./12.). Im Jahre 1285 verpfändete Bischof Konrad von Osnabrück dem Edelherrn von Diepholz Besitzungen „de communi consilio et consensu capituli nostri, ministerialium, iurati consilii et scabinorum osnaburgensium"; vgl. auch Mitt. d. Vereins f. Geschichte Osnabrücks Bd. XXV S. 98 ff. — Auch im Bistum Münster wird sich durch genauere Prüfung der urkundlichen Zeugenreihen das Bestehen eines geschworenen Rates sicherlich schon für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts feststellen lassen. Im Jahre 1316 (12. März) ernannte Bischof Ludwig von Münster Graf Otto von Hoya „in nostrum iuratum consiliarinm ac castellanum nostrum in Vecbta"; vgl. Hoyer Urkb., herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42 Nr. 59. Das Fragment einer weiteren Ratsbestallung befindet sich im Staatsarchiv Münster (Msc. I S. 196 Nr. 50), ebendort (Urkk. des Fürstent. und Domkapitels Münster Nr. 577) eine Urkunde Bischof Ludwigs vom Jahre 1346 (31. August), durch welche er den Grafen Otto von Bentheim nach Rat „unses kapitels unde unses sworen rades" zum Burgmann annimmt. Vgl. auch Niesert, Münstersche Urkundensammlung Bd. V S. 158—160 Nr. 49 usw. — Die Existenz eines Rates ist für Paderborn durch westfäl. Urkb. IV S. 320 Nr. 527, S. 454 Nr. 874, S. 475 Nr. 916, S. 744, 745 Nr. 1562 (1279, 24. Okt.) usw. bezeugt. — Bischof Hermann von Schwerin verschenkte im Jahre 1271 das Dorf Güstow „cum consensu nostri capituli et aliorum consiliariorum nostrorum"; mecklenburg. Urkb. Bd. II Nr. 1210. — Über Halberstadt vgl. A. Brackmann in der Zeitschr. des Harzvereins für Geschichte 1899, Jahrg. 32 S. 121 ff. und A. Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg, Wernigerode 1900, S. 55, 58 ff. — W. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert (in den histor. Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 389 ff.), findet „ein unumstößliches Zeugnis für das Vorhandensein eines erzbischöflichen Rates" in einer Urkunde vom 30. Juli 1263, in welcher der Erzbischof bekennt, daß die Hallische Bürgerschaft seinen „consiliarii" 100 Mark gezahlt habe (a. a. O. S. 422). Die Verleihung des Schultheißenamtes an die Stadt Magdeburg erfolgt am 6. Januar 1294 (Regg. III 807) „mit rathe und ganzem vollwort" des Kapitels „und auch unserer dienstmanne, die in unserem rathe sein". Am 12. Okt. 1303 (Regg. III 1185) vollzieht der Erzbischof die Schenkung eines Teiches usw. „presentibus illis qui nostro adiuncti sunt consilio, videlicet honorabilibus viris Gernando preposito, Roperto de Mansvelt, camerario nostre ecclesie necnon Hermanno de Wederde, domino de Warmstorp, Hinrico de Plozich militibus ac Thilone de Luckere et Bertramo Brandani burgensibus in Magdeburg" (a. a. O. S. 431). Schon 1303 sind demnach im erzbischöflichen Rate alle

der Mark Brandenburg klar hervortretende Erscheinung verallgemeinern dürfen: Nicht nur Landesherrlichkeit und Stände hängen in der Entstehung eng zusammen[1]; auch der Rat, das Organ der fürstlichen Zentralverwaltung, ist mit ihnen emporgewachsen. Als mit Entstehung der ständischen Unabhängigkeit der dualistische Charakter des mittelalterlichen Territorialstaates hervorzutreten begann, schob sich zwischen Landesherrn und Stände der Rat ein. Vormals bildeten die Ratgeber, die vom Fürsten an seinen Hof berufen wurden — ohne ausdrücklich zu consiliarii ernannt worden zu sein — die vermittelnde Instanz zwischen dem Fürsten und den ihm untergeordneten politisch angesehenen Kreisen des Volkes; jetzt waren sie das Bindeglied zweier fast nebengeordneter Faktoren des Staatslebens. Aus dem Untereinander entwickelte sich ein Nebeneinander in dreifacher Teilung. Früher gehörten die märkischen Räte zum großen Teil einer abhängigen Genossenschaft, der Ministerialität, an; nunmehr ergänzten sie sich meist aus der freien, mit ständischen Rechten privilegierten Ritterschaft[2].

---

drei Stände, neben dem Kapitel und der Ministerialität auch die Bürgerschaft vertreten. Schum fügt hinzu: „Ich nehme keinen Anstand, von der Existenz einer solchen Institution ab einen ersten Entwicklungsabschnitt der ständischen Verfassung im Erzstift Magdeburg zu datieren." — Daß auch im Erzbistum Salzburg bereits am Ende des 13. Jahrhunderts ein bischöflicher Rat bestand, ist durch A. Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg, Salzburg 1905, S. 56, 70 festgestellt worden.

[1] Vgl. hierüber A. Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1895, Teil I S. 160 ff.

[2] K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1886, I 2 S. 1427, 1428 erklärt den Wandel in der Organisation der Zentralverwaltung aus der 1219 auch reichsgesetzlich anerkannten „Lehnserblichkeit der Hauptämter" ..., „welche die alleinige Rekrutierung eines freien landesherrlichen Rates aus den Ministerialien unmöglich machte." ... „Es war daher um die Mitte des 13. Jahrhunderts nötig, einen neuen Rat zu schaffen." ... Diese Aufgabe wurde „durchgeführt ... durch Anwendung des aus dem Lehnsbegriffe zum Amtsbegriffe überführenden Lehnsdienstvertrages zur Kreierung von Räten." Abgesehen von manchen anfechtbaren Behauptungen dieser Sätze fällt L.s Theorie für alle diejenigen Territorien, in denen sich — wie in der Mark Brandenburg — eine Erblichkeit der Hofämter tatsächlich nicht ausgebildet hat.

Ebensowenig kann J. G. Droysens Erklärung befriedigen: „So wie die Teilungen begannen, veränderte sich die Stellung der Markgrafen dem Lande gegenüber in ihrem Prinzip. Es war das Familieninteresse über das des Fürsten gestellt; so konnte man jetzt das Bedürfnis empfinden, einen engeren Kreis von Ratgebern um sich zu versammeln, denen noch andere Dinge als die Interessen des Landes ans Herz gelegt werden konnten" (vgl. Geschichte der preuß. Politik, 2. Aufl. 1868, Bd. I S. 35); denn bringt man die Entstehung des engeren Rates mit den Landesteilungen in Zusammenhang, so bleibt es unverständlich, warum

Eine gewisse Anzahl besonders angesehener, bevorzugter Räte finden wir natürlich schon zur Zeit des älteren Lehnsstaates am markgräflichen Hof. Aber erst am Ende des 13. Jahrhunderts wird ihnen Beamtencharakter beigelegt, werden sie als „consiliarii“ angestellt[1] und vereidigt[2]. Die Räte leben größtenteils nicht ständig am Hof; sie werden je nach Bedürfnis an den Hof beschieden. Auf seinen Reisen durch das Land zitiert der Fürst bald diesen, bald jenen. Es steht durchaus in seinem freien Ermessen, wen er hören und mit welchen Geschäften er den einzelnen betrauen will. Indessen trotz der beständig wechselnden Zusammensetzung ist nicht nur die Gesamtheit der gerade anwesenden consiliarii, sondern auch die Gesamtheit aller ernannten, tatsächlich vielleicht niemals oder nur selten zu einer Sitzung vereinigten Räte als Einheit aufgefaßt und so bezeichnet worden[3].

---

dieselbe Entwicklung zu gleicher Zeit in anderen Territorien eingetreten ist, in welchen Landesteilungen nicht stattgefunden haben.

Nach H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 19 „erfolgte ganz allmählich das Ausscheiden des Rates aus dem Familiaritätsverbande“. Mit diesen Worten eine Erklärung für die Entstehung des Rates zu geben, ist wohl nicht beabsichtigt; man müßte sonst weiter fragen, warum die Ausscheidung erfolgt sei. Aber, wie mir scheint, kann man von Ausscheidung des Rates aus der familia überhaupt nicht sprechen. Denn die alte, noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus Unfreien gebildete familia, der damals die Räte zum größten Teil entnommen wurden, löste sich allmählich auf, als die Ministerialität sich in ritterschaftliche Korporationen umbildete und den Charakter der herrschaftlichen Genossenschaft abstreifte, und eine neue familia mußte nun durch Ernennung geeigneter Personen zu consiliarii bezw. familiares, die man frei, prinzipiell ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand ernannte, künstlich geschaffen werden. Mit dem Wandel der Verhältnisse änderte auch das Wort familia in der urkundlichen Überlieferung seinen Inhalt. Nach den urkundlichen Zeugenreihen des 14. Jahrhunderts, in denen Räte des Fürsten „et alii de familia“ aufgezählt sind, werden außer zahlreichen Rittern auch Adlige und hohe Geistliche der familia des Fürsten zugerechnet; vgl. z. B. A XX 139 (1328 15./8.), A IV 395 (1329), A XVIII 284 (1330 21./1.) usw.

[1] Die erste Bestallung eines consiliarius ist uns überliefert in der Urkunde vom 24. Mai 1279, durch welche König Rudolf von Habsburg den Grafen Dietrich von Cleve zu seinem „consiliarius et familiaris domesticus“ ernennt; vgl. O. Redlich, Rudolf von Habsburg, Innsbruck 1903, S. 759 Nr. 7.

[2] Daß die Räte vereidigt wurden, geht schon aus der sehr gebräuchlichen Bezeichnung „geschworner Rat“, „consilium iuratum“ hervor. Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 257; Riezler, Geschichte Baierns II S. 535; O. Redlich a. a. O. S. 754: „Es läßt sich nun konstatieren, daß es schon unter König Rudolf ‚geschworene Räte‘ gegeben hat, daß also ein eigener Ratseid vorgekommen ist.“

[3] Auch hier ist zu verweisen auf die Bezeichnung „Rat“, „geschworner Rat“, „consilium iuratum“. Von zahlreichen Beispielen sei eins der frühesten, das in

Bereits um 1300 hatte der neue Rat in den meisten Territorien Deutschlands die eigentümliche Gestalt, die er von nun an bis zur Wende des 15. Jahrhunderts im wesentlichen beibehielt. Den Charakter einer Behörde erhielt er in der Mark erst unter Joachim I. und II.

Wie im deutschen Reich und seinen Territorien während der zweiten Hälfte des 15. bezw. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die „Hofräte" des Fürsten zu ständigen Kollegialbehörden vereinigt wurden, welche an bestimmtem Sitzungsorte und zu festgesetzter Zeit sich täglich zu gemeinsamer Beratung vereinigten, so erhielt der brandenburgische Rat die Gestalt eines ständigen collegium formatum durch die Hofordnung Joachims II. von 1537[1], nach welcher alle „wesentlichen Räte" im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr in der Ratsstube zusammenkommen, gewisse minder schwere Geschäfte selbständig erledigen, die wichtigeren Angelegenheiten gemeinsam beraten und über sie zur Stunde der Audienz dem Fürsten Bericht erstatten sollten[2]. Im Mittelalter ver-

märkischen Urkunden vorkommt, ausgewählt: „a nobis est statutum, quod nos (d. h. der Markgraf) duos eligere debeamus eiusdem terrae milites, qui . . ., ut prediximus, de consilio nostro non sint" (Riedel A XIV 26, 27, 1282 3./3.); vgl. auch B I 171 (1283 5./7.) usw.

[1] Herausgegeben von König, Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten usw. der Residenzstadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 246 ff. und A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905 S. 1 ff. Vgl. G. Schmoller in der Einleitung zur Behördenorganisation der Acta borussica Bd. I S. 59 ff.; O. Hintze in den Forschungen zur brandenb.-preuß. Geschichte, 1905, Bd. XVIII S. 291 und O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch 1906 S. 138—169.

[2] Ein neuer Wendepunkt in der preußischen Verwaltungsgeschichte beginnt mit der durch die Hofordnung des Jahres 1537 bezeichneten Verwaltungsreform, nicht — wie man fälschlich angenommen — mit der Geheimratsordnung des Jahres 1604. Eine falsche Periodisierung nimmt Isaacsohn vor, wenn er den ersten Band seiner Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Berlin 1874, mit dem Jahre 1604 abschließt.

Im allgemeinen ist über die Neuorganisation der territorialen Zentralverwaltung noch zu vergleichen: G. v. Below, Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900, S. 283 ff. — Ed. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1889, S. 261 (Verordnungen von 1489 und 1501); Riezler, Geschichte Baierns, Bd. III S. 675 ff.; K. Schottmüller, Die Organisation der Zentralverwaltung in Cleve und Mark vor der brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609, Leipzig 1897; Br. Krusch, Die Entwicklung der herzoglich braunschweigischen Zentralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Konsistorium bis zum Jahre 1584, in der Zeitschr. f.

handelten die Räte nur auftragsweise von Fall zu Fall, zur kommissarischen Erledigung einzelner Geschäfte, in fortwährend wechselnder Zusammensetzung. Der neuorganisierte Rat des 16. Jahrhunderts dagegen setzte sich aus „geordneten", „täglichen", „wesentlichen" Räten, einem Kreise bestimmter Hofräte zusammen; er bedurfte keines besonderen Auftrages, sondern blieb ständig im Amt und hatte das Recht, gewisse Geschäfte, die seiner Kompetenz unterlagen, selbständig zu erledigen. Er unterschied sich also von der mittelalterlichen Gestalt ebensowohl durch die kollegiale Art der Geschäftserledigung, als durch die feste Form und Ständigkeit, welche ihm erst den Charakter einer Behörde verlieh.

Diese zweite wichtige Periode der territorialen Verwaltungsgeschichte (das 16. Jahrhundert) bildet im wesentlichen die Institutionen fort, welche im 13. Jahrhundert entstanden sind. „Das Charakteristische der ganzen Epoche scheint . . . mehr darin zu liegen, daß sie an allen Punkten nach einer festen Ordnung, nach einer Gestaltung der im Keime vorhandenen politischen und sozialen Ideen ringt, als daß sie ganz neue schöpferische Gedanken gehabt uud ausgeführt hätte[1]." Was das

Gesch. Niedersachsens 1893, S. 201—315; H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Gotha 1902, Bd. II S. 438 ff. (Errichtung der Ratskammer zu Lille am 15. Febr. 1386), S. 461 ff. (Verordnungen von 1446 und 1473); K. Sallmann (Jülich-Berg), in den Beiträgen zur Gesch. des Niederrheins Bd. XVII u. XVIII.

In geistlichen Territorien scheint die Neuorganisation bisweilen erheblich später stattgefunden zu haben; vgl. R. Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650, in der westfäl. Zeitschrift, Münster 1901 S. 1 ff. Nach Lüdicke ist „die erste wirkliche, kollegialische Zentralbehörde, die in Münster nachweisbar ist", erst 1573 begründet worden. Noch später ist die gleiche Entwicklung nach dem Vorbilde Münsters in Osnabrück eingetreten; vgl. H. Rehker, Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück, in den Mitteil. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück, 1906 Bd. XXX S. 1 ff.

Ganz eigenartig hat sich die Entwicklung da vollzogen, wo eine Anzahl ehemals selbständiger verwandter Territorien mit eigner Verfassung und besonderen Privilegien „über diese Mannigfaltigkeit der Verwaltungsformen hinweg" von einem fremden Fürsten durch Organisation neuer Zentralbehörden zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiet und Verwaltungskörper vereinigt worden ist. Eine interessante Parallele bieten in dieser Beziehung die Niederlande und Schlesien. Die verschiedenen niederländischen Fürstentümer wurden von den burgundischen Herzögen durch Organisierung des „großen Rates" und der „Generalstaaten" zu einem monarchischen Staatenbunde (vgl. Pirenne a. a. O. II 434 ff., 454 ff.), die schlesischen Fürstentümer wenig später vom ungarischen bezw. böhmischen Könige durch Oberamt und Fürstentag zur staatlichen Einheit verbunden (vgl. F. Rachfahl a. a. O. S. 139 ff.).

[1] Vgl. G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, Straßburg 1879 S. 469.

16. Jahrhundert geformt, ist im 13. Jahrhundert entstanden. Auch die Rezeption des römischen Rechtes beginnt bereits im 13. Jahrhundert hier und dort ihren umgestaltenden Einfluß auf das öffentliche Leben zu äußern[1].

Zweites Kapitel.

Die Zusammensetzung des Rates.

Von der besonderen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Territoriums, von dem verschiedenen Verhältnis der Stände zum Landesherrn hing es ab, welche ständischen Gruppen im fürstlichen Rate vertreten waren.

In den geistlichen Territorien bildete das Domkapitel den ausschlaggebenden Stand. Die Entwicklung desselben vom abhängigen beratenden Presbyterium zur konsensberechtigten ständischen Korporation[2] vollzog sich parallel der Umbildung der Ministerialität zur Ritterschaft. Neben Domherren gewannen frühzeitig auch Dienstmannen Einfluß am bischöflichen Hofe; sie waren eine Zeit lang die ausschließlichen Vertreter des Laienelementes im Rate des Bischofs. Seit Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts traten auch Bürger hinzu[3].

Die weltlichen Territorien zeigen unter einander größere Verschiedenheit als die geistlichen. Dort, wo die Bürgerschaften frühzeitig durch Handel und Industrie Bedeutung und Macht gewannen, wie z. B. in einzelnen belgischen Territorien, erlangten sie meist entsprechende Vertretung im fürstlichen Rat. In Brabant bestand der Rat 1334 aus sechs Personen, zwei Rittern, je zwei Bürgern von Brüssel und von Löwen. In Flandern dominierten durchaus die drei mächtigen Handelsstädte Gent, Brügge und Ypern, während im Hennegau, dessen Leben

[1] Vgl. z. B. Pirenne, Geschichte Belgiens, 1899, Bd. I S. 353.

[2] Vgl. hierüber Mitteil. des Vereins f. Gesch. und Landeskunde zu Osnabrück, 1900, Bd. XXV S. 1 ff.; Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter, Diss. 1902 S. 120 ff.; Alfr. Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert, im Jahrb. f. schweizerische Geschichte, 1905, Bd. XXX S. 1—100.

[3] Nach Wilh. Schum, Über die Stellung des Kapitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungstätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert, in d. histor. Aufsätzen dem Andenken von G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 431 gehörten im Jahre 1303 neben Geistlichen und Rittern auch Bürger dem Rate des Erzbischofs von Magdeburg an. Im Bistum Osnabrück ist die Stadt Osnabrück mindestens 1335, wahrscheinlich schon früher am Rate des Bischofs beteiligt gewesen: vgl. Osnabrücker Mitteil. a. a. O. S. 113 ff.

noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts überwiegend agrarischen Charakter trug, ein gewisses Gleichgewicht unter den drei Ständen des Landes aufrechterhalten blieb [1]. In den meisten weltlichen Territorien dagegen, namentlich in den ausgedehnten Landschaften des deutschen Nordens und Ostens, ergänzte sich der Rat zum bei weitem größten Teil aus der Ritterschaft des Landes, in Österreich, Baiern, Sachsen, Mecklenburg, Pommern und auch in der Mark Brandenburg.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wählte der Markgraf seine vertrauten Räte mit Vorliebe aus dem Adel, zum geringen Teil auch aus der Geistlichkeit. Neben ihnen erhob sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts die unfreie Ministerialität zu immer höherer politischer und sozialer Geltung. Der Kampf des Landesherrn mit den edlen und freien Inhabern erblicher Lehnsämter stärkte die Stellung seines Bundesgenossen, der unfreien Ministerialität, erheblich und förderte ihr Streben nach Gleichstellung mit den freien Lehnsmannen. Etwa seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat der Adel eine Zeit lang vollständig zurück, um der mächtigen Dienstmannschaft seinen Platz am Hofe und in der Gunst des Fürsten zu räumen. Aber als mit dem siegreichen Vordringen der ständischen Bewegung die Ministerialen sich aus einer herrschaftlichen Genossenschaft zu freien ritterschaftlichen Korporationen umbildeten, schwanden mit der zunehmenden Selbständigkeit dieser Verbände allmählich gerade diejenigen Momente, welche den weltlichen Territorialherren bis dahin die ausschließliche Rekrutierung ihrer vertrauten Räte aus dem unfreien Gefolge empfahlen.

In dieser Zeit (gegen Ende des 13. Jahrhunderts) entstand der engere Rat; die Beteiligung am Rate des Fürsten wurde aus einer gelegentlichen Ehre, die man bald diesem, bald jenem zuteil werden ließ, zum Amt. Als der Landesherr eigne consiliarii als absetzbare, auf Zeit angestellte Beamte ernannte, deren Treue und Abhängigkeit unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr hauptsächlich auf das Ministerialitäts- und Lehnsverhältnis begründet war, sondern durch freie Verfügung des Landesherrn über das Amt, Absetzbarkeit des consiliarius, Aussicht auf Belohnung und andere Mittel dieser Art gesichert werden mußte, wurden die Räte prinzipiell nach freier Wahl, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Stand vom Fürsten berufen [2]. Tatsächlich freilich be-

[1] Vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens, übers. von Fritz Arnheim, Gotha 1902, Bd. II S. 182 ff.

[2] Diese Beobachtung hat auch v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Markgrafschaft Meißen im 13. Jahrhundert, Leipzig 1863 S. 53 gemacht: „Aus dem Hofgesinde wählte der Markgraf auch seine Ratgeber, consiliarii, secretarii,

standen sie in den meisten weltlichen Territorien zum größten Teil aus Rittern, die dem Landesherrn im Heere und seit Dezennien bereits auch in der Lokalverwaltung unentbehrlich waren. Den Räten des Landes gehörten seit der Wende des 13. Jahrhunderts wohl auch Fürsten, Prälaten und Adlige an. Aber die Geistlichen und Edlen verschwanden unter der weit überwiegenden Zahl ritterbürtiger consiliarii. Ganz ausnahmsweise wurden sie an den laufenden Geschäften der Zentralverwaltung beteiligt, meist nur zu besonderer Gelegenheit an den Hof berufen, wenn man ihres Rates und ihrer Hilfe bedurfte.

Am wenigsten konnten die consiliarii aus dem Fürstenstande als eigentliche Verwaltungsbeamte gelten. Das Ratsverhältnis, welches sie mit dem Markgrafen verband, trug mehr politisch-militärischen Charakter. Es legte ihnen die Pflichten des Lehnsmannes, Kriegs- und Hofdienst, unter gewissen Bedingungen auf und begründete darüber hinaus eine Vertrauensstellung, welche sie zu uneigennützigem Rat und Verschwiegenheit verpflichtete. Im Jahre 1317 führte Markgraf Woldemar Klage über Heinrich von Mecklenburg, weil er binnen der Zeit, da „hie unsen rat gesworen habde, unsen schaden warf und up uns lovede", ohne den Rat vorher aufgesagt zu haben[1]. Der Treubruch Heinrichs störte die guten Beziehungen zwischen Brandenburg und Mecklenburg nur vorübergehend. Markgraf Ludwig der Ältere nahm 1339 unter Vermittlung Graf Heinrichs von Schwerin („secretarii et fidelis nostri") den Fürsten Nikolaus III. von Werle unter seine consiliarii auf[2], und noch zur Hohenzollernzeit gehörten mecklenburgische Fürsten, die Herzöge Ulrich und Magnus[3], die Grafen Balthasar und Christoffer von Werle[4], Jahre lang dem brandenburgischen Rate an. In derselben Form waren auch die Herzöge von Pommern[5] und Fürsten von Anhalt[6] zeitweise den Mark-

und erst nach dem Aufhören der Landdinge und gegen Ende des Jahrhunderts hin traten auch Herren in seinen Rat ein;" er führt urkundliche Zeugnisse aus den Jahren 1291, 1293 und 1294 an.

[1] Mecklenburgisches Urkundenbuch, Schwerin 1870, Bd. VI Nr. 3923 und 3927 (1317).

[2] Mecklenburg. Urkb., Schwerin 1875, Bd. IX Nr. 5975 S. 202, 203.

[3] B III 205, 206 (1413 29./3.), B III 222 (1414 13./8.): Bestallung Herzog Ulrichs von Mecklenburg zum brandenburgischen Rat. Im Jahre 1462 27./10 (v. Raumer I 229) ist Herzog Magnus von Mecklenburg unter den Räten Friedrichs II. genannt.

[4] B III 224 (1414 13/8.), A X 261 (1416 8./3.).

[5] A X 277, 278 (1443 18./3.), A IX 187, 188 (1456 12./4.), A XIX 383, 384 (1456 14./10.), A XXIII 237—239 (1457 17./8.) usw.

[6] Die Grafen von Anhalt werden zur Zeit der Askanier und Wittelsbacher so häufig in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden genannt, daß sie schon

grafen eng verbunden. Herzog Friedrich von Schlesien[1] und Otto von Braunschweig-Lüneburg[2] sind nur ganz vereinzelt unter den märkischen consiliarii genannt.

Die geringe Beteiligung des Adels an der Zentralverwaltung war eine natürliche Folge der ständischen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Stellt man aus den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden die in der Umgebung der Markgrafen lebenden, an Hof- und Landtagen beteiligten „nobiles" zusammen, so ergibt sich im Verhältnis zur zahlreichen Ritterschaft, die als Stand streng vom Adel geschieden und in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden (noch des 14. Jahrhunderts) wohl niemals mit dem Titel „nobilis", „edel" bezeichnet ist[3], eine sehr geringe Zahl „edler Geschlechter". Und diese wenigen „nobiles"[4] ent-

damals dem brandenburgischen Hofe nahegestanden zu haben scheinen. Als Räte sind sie bezeichnet: B. Raumer I 145 (1440), A XIII 364 (1442 21./12.), A X 277, 278 (1443 18./3.), A XVII 342, 343 (1443 8./5.), A IX 168, 169 (1447 8./1.), v. R. 1 230, 231 (1464 20.12.), A XI 122—124 (1491 4./9.) usw.

[1] A XIX 97 (1463 28./5.).

[2] A III 459, 460 (1465).

[3] Der Titel des Ritters war „strenuus" vir, „gestrenger", „fester" Mann. Auch der Fürstenstand gehörte nicht zum Adel im engeren Sinn. Er stand über ihm. Der princeps führte den Titel „illustris", „inclitus", „hochgeboren", vereinzelt auch „dorchluchtig" (z. B. A XV 144, 1352 15./1.).

Der um 1400 verfaßte Ritterspiegel des Johannes Rothe sagt: „Niemand hat Adel, als wer nach Lehnrecht rittermäßige Leute zu Mannen haben darf. Ritter und Knechte sind im Dienst der Edlen, man giebt ihnen nicht den Beinamen edel, sondern gestrenge;" Gustav Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1882, Bd. II, erste Abteil., S. 41 ff.

[4] Da es bisher an eingehenden Untersuchungen über die ständischen Verhältnisse und die Adelsgeschichte der Mark Brandenburg fehlt, seien die obigen Behauptungen erläutert durch eine Zusammenstellung der in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden erwähnten märkischen nobiles. In der Zeit von 1270 bis 1319 sind etwa die folgenden Edlen genannt: die Grafen Günther von Kevernberg, Busse, Günther und Ulrich von Lindow, Heinrich von Lüchow, Garduin von Hadmersleben, Busse von Mansfeld, Heinrich von Regenstein, Otto von Falkenstein, Walter von Arnstein und (nicht-gräflicher Herkunft:) Albrecht, Burchard, Hermann und Walter von Barbi, Bodo und Otto von Ileburg.

Zur Zeit Ludwigs des Älteren: Herzog Conrad von Teck, Burggraf Johann von Nürnberg, die Grafen Bertold, Heinrich, Hermann und Johann von Henneberg, Adolph, Günther, Rudolph und Ulrich von Lindow, Burchard von Mansfeld, Ludwig von Öttingen, Friedrich von Orlamünde, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Heinrich von Schwerin, Nikolaus von Werle, Otto von Ileburg, Johann von Kottbus, Bodo von Torgau.

Zur Zeit Ludwigs des Römers: die Grafen Ulrich von Lindow, Günther von Mühlingen, Heinrich und Günther von Schwarzburg und Wend von Ileburg.

stammten mit geringen Ausnahmen eingewanderten, nicht märkischen Familien; zu ihnen gehörten Grafen sowohl als einfache Edle. Seit der Hohenzollernzeit trat eine Scheidung der Nobilität in einen höheren und niederen Adel ein. Sie kam in der Titulatur dadurch zum Ausdruck, daß seit Anfang des 15. Jahrhunderts den Grafen regelmäßig das in brandenburgischen Urkunden zuerst 1414 [1] angewandte und bis dahin nicht gebräuchliche Prädikat „wohlgeboren" beigelegt wurde, während der niedere Adel den Titel „nobilis", „edel" behielt, den er im 14. Jahrhundert mit den Grafen und Freiherrn (comites, barones) teilte.

Die wenigen Adligen, die es während des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg gab, gehörten allerdings zum großen Teile dem markgräflichen Rate an [2] und wurden bisweilen auch, wie Graf Günther von Kevernberg (dapifer), Graf Ulrich von Lindow (dapifer), Otto Wend zu Ileburg (Hofmeister), Graf Günther von Mühlingen (Marschall), Graf Ludwig von Helfenstein (Hofmeister) und einige andere, zu Hofbeamten ernannt.

Die Geistlichkeit war nur mit einem verhältnismäßig geringen Teil ihrer Dignitäre im markgräflichen Rate vertreten. Regelmäßigeren

Zur Zeit Ottos des Faulen: die Grafen Dietrich von Kirchberg, Albert von Lindow, Albrecht, Günther und Heinrich von Schwarzburg, Friedrich von Orlamünde und Heinrich und Johann von Kottbus, Achim Gans von Putlitz, Friedrich von Torgau.

Zur Zeit Friedrichs II (1440—1470): Landgraf Ludwig zu Leuchtenberg, die Grafen Ludwig von Helfenstein, Hermann von Henneberg, Gottfried von Hohenlohe, Albrecht, Hans und Jakob von Lindow, Günther von Mansfeld, Albrecht und Günther von Mühlingen, Friedrich von Orlamünde, Ludwig von Öttingen, Bernd von Regenstein und (nicht-gräflicher Herkunft:) Friedrich und Wenzlaw von Bieberstein Herren zu Sorau, Beeskow und Storkow, Balthasar, Busse, Caspar Gans von Putlitz, Bodo von Ileburg Herr zu Sonnenwalde, Otto und Heinrich Schenk von Landsberg zu Teupitz und Sydow, Nickel Schlick von Lassan Herr zu Weißenkirchen, Peter Herr zu Sternberg, Bernd und Hans von Torgau Herren zu Zossen, Bartusch und Friedrich von Wesenburg Herren zu Schenkendorf und wenige andere.

Wie man sieht, war fast der gesamte Adel, der am brandenburgischen Hofe verkehrte, nichtmärkischer Herkunft. Die Zahl alteingesessener edler Familien war so gering, daß man für die Zeit des 14. Jahrhunderts kaum von einem „märkischen Adel" sprechen kann.

[1] A IV 91 (1414): „Die wolgeborn unse liebe getruwe die Grafen von Lindow."

[2] Die in Anm. 4 S. 40, 41 genannten Adligen aus der Zeit Ludwigs des Älteren, Ludwigs des Römers, Friedrichs II. von Hohenzollern waren mit Ausnahme von höchstens sieben Personen, wie ein Vergleich mit der Zusammenstellung der consiliarii am Schluß dieses Kapitels lehrt, markgräfliche Räte.

Anteil an der Regierung nahmen allein die als Notare bezw. Kanzler angestellten Kleriker, die man in der Mark Brandenburg ebensowenig als anderwärts wegen ihrer Gelehrsamkeit und technischen Schulung im höheren Verwaltungsdienst entbehren konnte. Enge Beziehungen zum Hof hatten unter den Prälaten vor allem die Bischöfe[1] von Lebus, Brandenburg[2], Havelberg, die seit der Wende des 14. Jahrhunderts sämtlich landsässig, Vasallen des Markgrafen waren und als solche zum Ratsdienst herangezogen wurden[3]. Außer ihnen wurden mit Vorliebe der Meister des Johanniterordens, die Pröpste von Berlin, Brandenburg, Havelberg, weit seltener die Pröpste von Stendal[4], Bernau[5], Soldin[6] und einige andere geistliche Würdenträger zu Rate gezogen. Eine ständige Vertretung hatte die Geistlichkeit im brandenburgischen Rate ebensowenig als der Adel.

Einige wenige Bürger lassen sich namhaft machen: Kone Hockmann[7], Johann Wal[7] (aus Frankfurt), Hans Griper[8] (aus Tanger-

[1] Mehrfach werden die Bischöfe ausdrücklich als consiliarii bezeichnet, z. B. der Bischof von Havelberg in einer Urkunde Woldemars von 1318 (A II 458) als „consiliarius noster sincere dilectus"; vgl. auch A II 467 (1373), A III 294, 295, A X 261 (1416 8./3.) usw.

[2] Am häufigsten wird in den Zeugenreihen Bischof Dietrich von Brandenburg genannt, der in der Zeit von 1369 bis 1373 zu den angesehensten Räten des markgräflichen Hofes gehörte.

[3] Vgl. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm der kgl. Landesschule Pforta, Naumburg 1882. Er führt im Gegensatz zu Riedel, Ranke, Voigt u. a. aus, daß die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg nicht von jeher landsässig, sondern bis ins 14. Jahrhundert hinein reichsunmittelbar waren, und daß die Landsässigkeit sich erst seit etwa 1373, seit der Zeit der luxemburger Markgrafen, entwickelt habe. Dementsprechend habe sich auch die Stellung der Bischöfe zum markgräflichen Rat verändert: „Es war nicht mehr ein freier persönlicher Dienst, wie früher bisweilen unter den askanischen und bairischen Fürsten, sondern eine ihnen als Landesfürsten obliegende Pflicht, Ratsdienste zu leisten und sich überhaupt beliebig vom Kurfürsten zu öffentlichen Geschäften verwenden zu lassen." Vgl. S. 51. — Das Bistum Lebus war landsässig, seit es an die Markgrafen von Brandenburg gelangte. Vgl. Hädicke a. a. O. S. 4, 35, 40, 51 und G. W. v. Raumer, Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Kurfürsten von Brandenburg, in den märkischen Forschungen Bd. I 44—45; Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906, S. 68 ff.

[4] Z. B. A XXIV 467, 468 (1488 21./10.), A XIV 460, 461 (1498 4./11.).

[5] Z. B. A V 255--257 (1497 19./10.).

[6] Z. B. C I 318 (1453 5./11.), A XVIII 254 (1457 22./8.).

[7] A XIX 221 (1350).

[8] A VI 246 (1442 15./5.): „unsern Rat . . . Hans Griper borger zu

münde), die vorübergehend consiliarii gewesen zu sein scheinen. Bürgermeister finden sich erst während des 15. Jahrhunderts in urkundlichen Zeugenreihen unter „den Räten und Getreuen" des Markgrafen[1]. Doch lassen derartige Wendungen nicht erkennen, ob die Betreffenden „Räte" oder bloß „Getreue" waren. In zwei Kammergerichtserkenntnissen des Jahres 1476[2] sind unter den Räten, welche das Urteil fanden, die Bürgermeister der Altstadt Brandenburg Vyt von Sannen und Hans Krüger, sowie der Berliner Bürgermeister Valentin Kyn aufgezählt; und auch hier bleibt die Frage offen, ob die Genannten wirklich bürgerlicher Abkunft waren. Vielleicht sind sie, wie manche ihrer Amtsgenossen — z. B. der Berliner Bürgermeister Henning Stroband — ritterbürtig gewesen; denn es handelte sich in dem Kammergerichtsspruch des Jahres 1476 um einen Prozeß gegen die Ritter von Holtzendorf[3].

Die ständische Gliederung war Grundlage des mittelalterlichen Rechtes. Daher erlangten auch die großenteils aus bürgerlichen Kreisen stammenden Gelehrten, die Doktoren der Rechtswissenschaft, Zutritt zu den höheren Gerichten nur vermittelst der eigenartigen, von Bologneser Juristen verbreiteten scholastischen Deduktion, daß jeder Doktor — wie Ulpian, der in den Pandekten nobilis genannt ist — edel und der nobilitas ebenbürtig wäre[4]. Um die Einrichtungen des mittelalterlichen

---

Tangermünde"; vielleicht ist auch Rat Heinrich Dorrheide, dem Friedrich II. 1440 das Gericht in Salzwedel verlieh (v. Raumer I 144, 145, 1440 27./5), zu den bürgerlichen consiliarii zu zählen.

[1] Z. B. A II 496 (1438), A XX 35—37 (1438 30./9.), B IV 350 (1444 12./12.), A XX 49, 50 (1447 14./8.), A III 302, 303 (1448), A XII 255—257 (1485 29./9.) usw.

In anderen Territorien haben auch Bürgermeister dem landesherrlichen Rat angehört; so sind z. B. in den mecklenburger Urk. Bd. VIII, Schwerin 1873, Nr. 5152 (1330 5./6.) und Bd. IX Nr. 5778 (1337 8./6.) Ratsherren und Bürgermeister von Rostock und Wismar als consiliarii Herzog Albrechts bezeichnet. — Nach Ulr. Schrecker a. a. O. S. 67 sind in Anhalt erst seit dem 15. Jahrhundert Bürgerliche in den Rat eingedrungen, während die weltlichen Räte im 14. Jahrhundert „durchaus noch dem Ritterstande angehörten".

[2] v. Raumer II 126, 127 (1476 10./12), A XIX 403 (1476 12./12).

[3] In den Fürstentümern Lüneburg und Braunschweig erhielten die Städte seit 1373 bezw. 1374 dauernde Vertretung im herzoglichen Rat; vgl. G. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Dissert., Jena 1888 S. 51 ff. Erst seit 1386 waren auch die Prälaten, also sämtliche drei Stände, im Rate des Herzogs vertreten.

[4] In den urkundlichen Zeugenreihen werden daher die Doktoren meist hinter den nobiles aufgezählt; vgl. z. B. Kop. 22 f. 106 (1457 2./10.), wo Dr. Johann Lochner hinter Hans von Torgau („nobilis") nnd vor den Rittern genannt ist; A XXIII 240 (1457 16./11.) usw.

Ständewesens mit Hilfe des rezipierten römischen Rechtes und seiner gelehrten Jünger überwinden zu können, mußten die akademisch Gebildeten, die modernen Doktoren, zunächst der ständischen Ordnung eingegliedert werden.

Erst auf diesem Wege, durch Vermittlung der Gelehrten und deren Eingliederung in das mittelalterliche System, ist es mit Anbruch der Neuzeit auch den Bürgern gelungen, regeren Anteil an der märkischen Verwaltung zu gewinnen, von der sie bis dahin im allgemeinen ausgeschlossen waren[1]. In der Mark Brandenburg zog gleich mit dem Regierungsantritt der Hohenzollern der moderne Geist in die Verwaltung ein. Der Jurist Heinrich Rove aus Magdeburg war — soweit bekannt — der erste bürgerliche Gelehrte, der in den märkischen Rat aufgenommen wurde (1414)[2]. Gleich ihm erprobte sich der Arzt Dr. Theoderich Ram (1421)[3], Johann Schwafheim, Doktor des geistlichen Rechts (1448, 1452)[4], im brandenburgischen Hofdienst. Indessen größere Bedeutung gewann das gelehrte Element im Rat erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts[5] und übte seitdem seinen zersetzenden, umgestaltenden Einfluß auch auf die Zentralverwaltung des Landes.

---

[1] Früher nahmen sie in der Mark nur ausnahmsweise an der Verwaltung teil; vgl. S. 42, 43.

[2] B III 220 (1414 15./6.). Die Behauptung Isaacsohns, Geschichte des preußischen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I S. 5, daß die brandenburgischen Landesherren mit der herkömmlichen Sitte, ihre Räte lediglich aus dem Prälaten- und Ritterstand zu nehmen, erst seit Joachim I. gebrochen hätten, ist daher nicht zutreffend.

„Der erste weltliche Doktor im braunschweigischen" Staatsdienste war der 1493 29./9. zum Rat ernannte Dr. Christoph von Hahn; vgl. Br. Krusch, Die Entwicklung der herzogl. braunschweigischen Zentralbehörden, in der niedersächs. Zeitschr. Jahrg. 1893, S. 218, 219.

[3] B III 399–401 (1421 8./4.).

[4] v. Raumer I 211, 212 (1448 19./6.), C. M. 19 fol. 128 (1452 11./6.).

[5] Nicht nur Rechtsgelehrte, die Doktoren Johann Lochner (1457), Nickel Pfuhl (1461, 70, 82), Peter Knorrer (1470), Liborius v. Schlieben (1476, 82, 83), Johann Stocker (1476, 82, 83), Dietrich v. Bülow (1488, 89), Johann Staufmel (1491, 92, 94) u. a., sondern auch Doktoren der Medizin, die Leibärzte der Markgrafen Theoderich Ram (1421), Hermann Schedel (1450), Herm. Belkow (1455, 56), Joh. Maurer (1465, 67), Konrad Schwöstermüller (1483) usw. fanden im landesherrlichen Rat Verwendung. — Über Joh. Staufmel handelt eingehend Br. Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung und der Hochverrat des Dr. iur. Staufmel, Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1891, S. 60 ff.

Naturgemäß wurden die Juristen mit Vorliebe zur Rechtsprechung herangezogen. An einem von fünf Räten Markgraf Johanns gefällten Urteil (des

Sieht man von der Beteiligung einzelner Stände ab und betrachtet die Räte lediglich nach ihrer verschiedenen Stellung im Verwaltungsorganismus des Landes, so lassen sich zwei Gruppen scheiden: Räte, die zugleich Beamte der Hof- bezw. Lokalverwaltung waren, ferner Personen, die, ohne ein bestimmtes Hof- oder Lokalamt zu bekleiden, als consiliarii im Dienst des Landesherrn standen.

1. Die Hofbeamten als Mitglieder des Rates:

Es ist fraglich, ob gleich mit der Übertragung eines Hofamtes die Ernennung zum Rat verbunden war. In der Hofordnung Kurfürst Joachims II. (1537) werden nur Marschall und Hofmeister ausdrücklich unter den Räten genannt[1]; und auch Bestimmungen wie die des Grafen Wilhelm von Jülich, welche dem Kämmerer[2] und Erbmarschall[3] die Stellung eines heimlichen Rates als besonderes Recht verleiht (1331), scheinen dafür zu sprechen, daß der Hofbeamte nicht ohne weiteres dem Rate angehörte[4]. Man wird auch hier keine feste Regel aufstellen dürfen. Es hing lediglich vom Willen des Fürsten ab, wessen Rat er hören wollte. Dagegen ist es unzweifelhaft, daß die Hofbeamten als natürliche Vertrauensmänner vom Fürsten mit Vorliebe in den Rat berufen

Jahres 1482) waren nicht weniger als vier Doktoren beteiligt; vgl. Kopiar 10 fol. 42 v. (1482 20./4.).

[1] Vgl. A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Berlin 1905 S. 4 ff.; König, Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen, der Religion, Sitten, Gewohnheiten usw. der Residenzstadt Berlin, Berlin 1792, Bd. 1 S. 251 ff., 256 ff. Auch in der Hofordnung Markgraf Johanns von 1473 10./4. werden Marschall und Hofmeister besonders hervorgehoben: „Item so unser gnediger herre über landt reyt und in seinen Slossen bey seynen voyten ligt, so er do dannen scheidt, so sol der hofmeister, der marschalk odder wer zu den zeyten bey seinen gnaden von reten ist, mit demselben voyt oder amptman abrechnen" (C II 124). Daß der Marschall als solcher im 16. Jahrhundert markgräflicher Rat war, geht aus dem Wortlaut des Eides hervor, den Hans v. Bredow 1514 13./12. als Hofmarschall leistete. Er verpflichtete sich, „was er ratsweise horet und ime vertrawet wird, bis in seinen tod zu sweigen und zu meines gnedigsten hern nnd der herrschaft schaden nymants zu melden"; C III 250.

[2] Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1832, Bd. I S. 392: „Dat erst ys wan weyer in unsen rayde stayn uns dirdmer of me, dat hey ungeheyst darin gayn moyge."

[3] Lacomblet a. a. O. S. 395: „Item he scal syn heymeliche rait ind mach gain angeroiffen in allen rait synen heren angaende."

[4] Bei Schilderung des Hofhaltes Karls des Großen bemerkt Waitz: „Wenigstens die höheren unter diesen Hofbeamten pflegten auch zu den Beratungen über wichtigere Angelegenheiten des Reichs herangezogen zu werden"; vgl. Deutsche Verfassungsgeschichte, 1860, Bd. III 442.

wurden. Zum Hofstaat des brandenburgischen Markgrafen gehörten während des Mittelalters folgende höhere Beamte[1]:

a) Der dapifer oder Droſt[2], zuerſt 1177[3] genannt. Er hatte, wie der oberdeutſche Truchſeß, die Aufgabe, für Beköſtigung und Unterhalt des Hofes zu ſorgen, aber auch darüber hinaus offenbar wichtige Funktionen am Hofe, möglicherweiſe die Verwaltung herrſchaftlicher Naturaleinkünfte[4] und zeitweiſe, wie es ſcheint, auch eine Oberaufſicht über den geſamten Hofhalt. In den Zeugenreihen ſteht er meiſt an bevorzugter Stelle. Droſt Droiſeko von Kröcher, der in den meiſten Urkunden Markgraf Woldemars und häufiger als andere Hofbeamte genannt iſt, wird gelegentlich von Woldemar als „unſer liebeſter hogeſter ratgeber"[5] bezeichnet. Auch die gleichzeitige Erwähnung mehrerer dapiferi in den Zeugenreihen ſpricht für die Wichtigkeit des Amtes[6].

Nach dem Ausſterben der Askanier verlor die Droſtei ihre alte Bedeutung. Zur Zeit der Baiern wurde der dapifer nur ausnahmsweiſe, zuletzt zum Jahre 1335[7] genannt.

---

[1] Genannt ſind in der folgenden Aufzählung nur diejenigen Hofbeamten, die zugleich consiliarii geweſen. Unerwähnt iſt daher geblieben z. B. der Jägermeiſter, der ſchon unter den Askaniern zu den Hofbeamten gehörte; vgl. A XIII 131 (1299 17./6.), A XI 415 (1474 10./9.).

[2] Die in Niederdeutſchland häufig angewendete Bezeichnung „Droſt" für den oberdeutſchen Truchſeß findet ſich auch in der Mark: A I 126, 127 (1303), A XV 51, 52 (1305 24./6.), A XXIII 16, 17 (1318 12./2.), C III 24 (1319 21./7.), zuletzt A XIII 322 (1335 12./1.).

[3] Codex diplomaticus Anhaltinus, herausgeg. von O. v. Heinemann, Deſſau 1881, Bd. V 297 Nr. 553a (1177 1./1.). Die Kenntnis dieſer Urkundenſtelle, die mir ſonſt wahrſcheinlich entgangen wäre, verdanke ich Herrn Dr. W. v. Sommerfeld.

[4] Vgl. W. Wohlbrück, Über die Miniſterialen, in den märk. Forſchungen 1847 Bd. III 8, 9.

[5] A XI 229, 230 (1315 27./7.). Auch in Anhalt und anderen Ländern iſt das Truchſeßamt im 13. Jahrhundert das bedeutendſte unter den Hofämtern geweſen; vgl. Ulrich Schrecker, Das landesfürſtliche Beamtentum in Anhalt, Breslau 1906 S. 3, 13.

[6] So werden 1291 10./7. (A XV 41) Johann von Oldenflit und Heinrich von Wartenberg, 1304 3./8. (A XV 50, 51), 1304 12./12. (B I 261, 262), 1304 16./12. (A XIII 230, 231), 1305 10./1. (A VII 306, 307) uſw. Heinrich von Steglitz und Nik. von Buch, 1307 8./5. (A XII 285, 286) Buſſo Gruelhut und Droiſeko, 1318 12./2. (A XXIII 16, 17) Graf Günther von Kevernberg und Droiſeko, 1319 12./8. (A VII 85, 86), 1319 25./5. (A XXI 117, 118) uſw. Droiſeko und Johann von Blankenburg, 1334 3./3. (A XXV 18) Betkin von Wiltberg und Henning von Jagow gleichzeitig als Droſten genannt.

[7] A XIII 24, 25 (1335); A XIII 322 (1335 12./1.). Ein handſchriftliches Verzeichnis der märkiſchen Droſten befindet ſich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Wohlbrück Nr. 8).

b) Dem Schenken (zuerst 1177 urkundlich erwähnt) lag es ob, „sonderlich auf der Herrschaft Getränke und Brod getreues Auffsehen zu haben“, auch darauf achtzugeben, daß „das Austragen im Keller verbleibe und mit Ihrer F. G. Wein, Bier und Brod getreulich umgegangen werde“ [1]. Er gehörte bis über die Mitte des 14. Jahrhunderts zu den obersten Hofbeamten und vertrauten Räten des Markgrafen. Wilhelm von Bombrecht (pincerna) war vom Jahre 1336 bis 1355 fast ständig in des Markgrafen Umgebung. Seitdem verblaßte die Bedeutung des Amtes. Der Schenk wurde nicht mehr (oder nur ausnahmsweise) zum Rat hinzugezogen und sank vom Range eines obersten Hofbeamten in die Reihen des Hofgesindes herab [2].

Das Erbschenkenamt besaßen mindestens seit Friedrichs I. von Hohenzollern Zeit die Herren von Lützendorf als erbliches Lehen [3].

c) Über den magister camerae, camerarius (zuerst 1177 urkundlich erwähnt) [4] sind wir schlecht unterrichtet, trotz der Bedeutung des Amtes für die landesherrliche Finanzverwaltung. Die einzige, aus mittelalterlicher Zeit erhaltene brandenburgische Kammermeisterbestallung, welche den Rat Markgraf Friedrichs II., Heise Schwarzkopf, 1449 zum Vogt in Tangermünde und Arneburg und gleichzeitig zum Kammermeister ernannte, bezeichnet kurz als seine Aufgabe, „alle merklichen Summen einzunehmen“ und zu verwalten [5]. In welchem Verhältnis Schwarzkopf zu dem angesehenen Ritter Georg von Waldenfels stand, der von 1440 bis 1472 dasselbe Amt bekleidete, ist unbekannt. Waldenfels war vielleicht der hervorragendste, aber auch der letzte bedeutende Repräsentant des Kammermeisteramtes. Nach seinem Tode verlor es rasch an Geltung [6].

---

[1] C III 228, 229 (1513 12./10.): Eid des Schenken Georg Queiß. Aus mittelalterlicher Zeit sind Aufzeichnungen, Bestallungen oder Eidesformeln über das brandenburgische Schenkenamt nicht erhalten.

[2] Seit dem Jahre 1355 werden Schenken nur noch ausnahmsweise genannt: Günther von Güntherberg (A XVIII 29, 1362 14./2.), Nickel Rodan (A XXIII 235, 1454 4./10.), Wilhelm Röder, „unser Diener und l. Getreuer“, Schenk der Gemahlin Markgraf Johanns (C II 258, 259, 1480 29./8.; A VII 380, 1497).

[3] Bestätigung des Erbschenkenamtes durch Friedrich II. 1441 8./3. (C I 243).

[4] Cod. dipl. Anhaltinus Bd. V S. 297 Nr. 553a (1177 1./1.).

[5] A XVI 83, 84 (1449 (24./10.).

[6] Zu den Unterbeamten des Kammermeisters gehörte auch der „Kammerschreiber“. Eine geachtete Stellung in diesem Beruf wußte sich der häufiger erwähnte Kammersekretär Hans Vogel zu erwerben; A XI 419 (1479 28./6.), C II 243, 244 (1480 1./2.), A VI 427 (1487 8./4.). Vgl. auch die Soldverschreibung für den kurfürstlichen Kammersekretär Johann Schrage (C III 173, 174, 1505

d) Der Küchenmeister (magister coquinae) gehörte seit der Zeit, da er zuerst erwähnt wird (1197)[1], den angesehensten Mitgliedern der Hofgesellschaft und des Rates an. Als noch der Markgraf bald auf landesherrlichen Schlössern, in Vogteien und Ämtern, bald als Gast bei Stadtgemeinden oder begüterten Vasallen abwechselnd in den verschiedenen Landesteilen Residenz hielt, war Verpflegung und Beköstigung der markgräflichen Familie, des zahlreichen Hofgesindes und der Dienerschaft, geordnete Verwaltung des Haushaltes, die dem magister coquinae anheimfiel, eine nicht wenig beschwerliche und verantwortungsvolle Aufgabe, um so mehr, als Hof- und Staatshaushaltung jener Zeit nicht getrennt war.

Angesehene Ritter aus märkischen und ausländischen Familien werden uns zur Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger als Küchenmeister genannt; doch gewinnen wir einen Einblick in ihre Amtsführung erst aus der Bestallung Ulrich Zeuschels, eines Franken aus Baireuth, welcher — vormals Landschreiber der Mark[2] — zuerst als Amtsgenosse (1432)[3], ein Jahr darauf als Nachfolger Heine Pfuhls mit der Leitung des gesamten Haushaltes betraut wurde. Friedrich I. übergab ihm das Schloß Spandau mit Mühlen, Wassern, Heiden, Brüchen, Gefällen und allem Zubehör, die Orbede, Mühlen und Zölle der Stadt Berlin, zwei der wichtigsten Zollstätten, Trebbin und Saarmund, die Bruchgerichte zu Wrietzen a. O., damit er aus den Zinsen und Renten „hier zu Spandau und in der Neumark (d. i. Mittelmark) unsere Küche, Keller, Kammer, Marstall und auch sonst was zur Haushaltung gehört, getreulich . . . vorstehen und ausrichten solle" (1433 8./1.)[4]. Eine ergänzende und erweiterte Bestallung des Jahres 1449 verschrieb Ulrich Zeuschel sämtliche landesherrliche Einnahmen aus den Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin,

20./11.) und Kurfürst Albrecht Achills Anordnung über Markgraf Johanns Hofeinrichtung (C II 181, 1476 30./8.): „Desselben Einnehmens soll auch ein sonder Auszug gemacht werden, was Fälle sind, auch was jährliche Nutzung sei und das wir des durch Johann Vogel allwegen und Richtigung geschehe und Rechenschaft gethan werde auf Invocavit, wo wir sein." Vgl. auch C II 186 (1476 31./8.).

[1] A V 28, 29 (1197).

[2] Auch U. Zeuschels Vorgänger Ortel von Zehmen war Landschreiber, bevor er zum Küchenmeister ernannt wurde.

[3] Im Jahre 1432 20./7. (A X 269) ist U. Zeuschel bereits Küchenmeister gewesen. Heine Pfuhl wurde am 2. Januar 1433 Decharge erteilt; bei der Abrechnung blieb ihm der Markgraf nicht weniger als 536 Schock 25 Groschen 6½ Pf. schuldig (A XI 87, 1433 2./1.).

[4] A XI 88 (1433 8./1.).

Köpnick, ferner den Zoll zu Neustadt und Spandau, Roggenabgaben aus mehreren Dörfern (mit Ausnahme des Zolles, der Niederlage, Mühlen und Orbede von Berlin, der Mühlen zu Spandau, der Fischereien zu Spandau und Köpnick)[1]. Damit sollte Zeuschel für den Bau des neuen Schlosses zu Köln an der Spree[2], für Bekleidung des Hofes, „Gesindelohn, auswendig Zehrung und andere notdürftige Sachen" Sorge tragen. Auch diesmal wurden ihm die Mittel zur Bestreitung der Kosten ganz oder doch zum größten Teil aus Einkünften der Mittelmark zugewiesen[3].

Die eingreifende Veränderung, welche die Erhebung Kölns zur ständigen Residenz in der kurfürstlichen Hofhaltung mit sich führte, konnte

[1] Diese waren ihm bereits 1446 (A XI 363) bezw. 1448 (v. Raumer I 189, 190) verpfändet worden, um davon „Küche, Keller, Kammer, Marstall und auch sonst was zur Haushaltung gehört getreulich auszurichten".

[2] Der Hofzimmermann Konrad wurde angewiesen, sich sein Gehalt vom Küchenmeister auszahlen zu lassen; vgl. C I 298, 299, 1448 26./9.

[3] In der Bestallung von 1449 (v. Raumer I 179, 180) werden U. Zeuschel die Einnahmen aus den obengenannten Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin, Köpnick usw. zugewiesen „mit allen und iglichen zubehorungen und aufburung, die wir in allen unsern Landen von Fällen, Gerichten, Lehnwaren, Angefällen, Münzen, Orbeden und allen andern Sachen haben aber gehaben mochten." Aus diesem Zusatz schließt Odebrecht (Ulrich Zeuschel, ein märkisches Lebensbild des 15. Jahrhunderts, in den märk. Forschungen 1857, Bd. V 6 ff.) und mit ihm Isaacsohn (a. a. O. I S. 26), Zeuschel habe sämtliche landesherrliche Einnahmen (auch außerhalb der Mittelmark) erhalten; die ganze Verwaltung sei „einem einzigen Manne in Entreprise vergeben worden". Gegen diese Auslegung der zitierten Urkundenstelle läßt sich manches anführen. Zunächst wird im weiteren Verlaufe des Urkundentextes nur von den „Einnahmen solcher vorgeschrieben Ämter" gesprochen. Ferner wäre es unverständlich, wie dem Küchenmeister für die in der Urkunde angegebenen bedeutsamen, aber doch begrenzten Obliegenheiten, die jedenfalls nur einen Teil der markgräflichen Finanzverwaltung betrafen, die ganze Summe der landesherrlichen Einkünfte („nichts nichten ausgenommen ane allein . . .") hat zugewiesen werden können. Bei Odebrechts Auslegung würde unsere Urkunde von 1449 in unerklärlichem Widerspruch stehen zu der Bestallung des Kammermeisters Heise Schwartzkopf (aus demselben Jahre 1449), welche den Passus enthält: „Darto hebben ome . . . ingedan unsir kammermeisteramt intonehmen alle merkliken Summen" (A XVI 83, 84, 1449 24./10.). Was endlich bliebe für Georg von Waldenfels übrig, der damals ebenfalls markgräflicher Kammermeister war!

Die oben zitierte Urkundenstelle bezeichnet daher offenbar sämtliche Einnahmen „in allen unsern (nämlich eben genannten) Landen", d. h. den Ämtern Oderberg, Liebenwalde, Trebbin usw. (sämtlich in der Mittelmark gelegen). Der Küchenmeister wurde auf die mittelmärkischen Einkünfte angewiesen, wie der gleichzeitig amtierende Kammermeister Schwartzkopf (auch Vogt zu Tangermünde und Arneburg) die Kosten seiner Verwaltung im wesentlichen aus den Einnahmen der Altmark bestritt.

nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf Stellung und Tätigkeit des Küchenmeisters bleiben, dessen Amtsführung durch das unstete Wandern des markgräflichen Hofes bisher empfindlich erschwert worden war. Auf zweifache Weise äußerte sich der Wandel dieser Verhältnisse in der Entwicklung des Küchenmeisteramtes: Neben dem Chef des Amtes, das seit Mitte des 15. Jahrhunderts seinen Sitz in der neuen Landeshauptstadt hatte, ernannte man einen besonderen „Landküchenmeister", der die Kurfürsten begleitete, wenn sie über Land zogen[1]. Und ferner schuf man das Amt des Hausvogtes, dem vor allem die „Verwahrung"[2] des neuerbauten Schlosses zu Köln anheimfiel. Zunächst vereinigte Ulrich Zeuschel beide Ämter. Die Obliegenheiten des magister coquinae wurden ihm in der erwähnten Bestallung des Jahres 1449 unter dem eben geschaffenen Titel „Hausvogt" von neuem übertragen[3]. Wie sein Zeit- und Amtsgenosse im kurfürstlichen Rat Georg von Waldenfels als Kammermeister, so war Ulrich Zeuschel einer der einflußreichsten, aber zugleich der letzte so geachtete und langjährige Inhaber des alten, den obersten Hofchargen gleichwertigen Küchenmeisteramtes.

Als Zeuschel abging (1465)[4], trennte man die beiden Ämter des Küchenmeisters und Hausvogtes, die jener vereinigte. Nach der Hofordnung Albrecht Achills entsprachen noch 1473 Funktionen und Einnahmequellen des magister coquinae im allgemeinen denen der vergangenen Zeit[5]. Aber bald trat ein entschiedener Rückgang in seiner Stellung ein. Aus dem Rate schied er sicherlich schon Ende des 15. Jahrhunderts, an Rang und Einfluß weit hinter den Hausvogt zurücktretend, der von Anbeginn, wie es scheint, zu den angesehensten consiliarii zählte[6]. Die Befugnisse des magister coquinae als obersten Hofbeamten

[1] Im Jahre 1473 wird neben dem Küchenmeister Hans Schultze (C II 115, 1473 10./4.) ein „Küchenmeister über Land", Hans Tarant, (C II 126, 1473 10./4.) erwähnt. Sein Nachfolger war, wie es scheint, Johann Butner, „lantkokemeister aver land"; A III 490 (1483 8./4.).

[2] Eid des Hausvogtes: C III 155 (1503 8./4.).

[3] v. Raumer I 179, 180 (1449).

[4] Im Jahre 1465 16./10. (Riedel Supplbd. S. 321) ist Ulrich Zeuschel zuletzt als Küchenmeister genannt. Neben oder wahrscheinlich unter ihm bekleidete bereits 1464 Peter Pletz das gleiche Amt (A XXI 323, 1464 7./5.).

[5] C II 123—125 (1473 10./4.).

[6] Es geht dies unter anderem hervor aus dem Platz, den man dem Hausvogt Heinz von Kinsberg beim Leichenbegängnis Friedrichs II. zuwies; C I 546, 1471 17./3. Nach Vorschrift Albrecht Achills wurden ihm ebensoviel (vier) Pferde gestellt, als dem Marschall von Burgsdorf (C II 94, 1473 10./3.).

Auch Kinsbergs Nachfolger Kurt v. Schlaberndorf (A XI 411, 1473 9./3.) und Hans Meynimer gehörten zu den kurfürstlichen Räten. Im Jahre 1482

gingen zum Teil auf den Marschall, Haushofmeister und Hausvogt [1] über, die zur Zeit der Hofordnung Joachims II. (1537) sich in die Leitung des kurfürstlichen Haus- und Hofwesens teilten. Zu ihren Untergebenen gehörte als Beamter dritten oder vierten Grades auch der Küchenmeister [2], an Rang damals ungefähr dem Stallmeister und Kellermeister gleichgestellt.

Eine Erinnerung an die einstige Bedeutung des magister coquinae erhielt sich im Erbküchenmeisteramt, das seit Mitte des 14. Jahrhunderts im erblichen Lehnsbesitz der Herren von Schulenburg war [3].

e) Der Marschall [4] führte die Aufsicht über den herrschaftlichen Marstall. Damit hing zusammen die Sorge für Ausrüstung des Hofgesindes und reisigen Gefolges [5], für Aufnahme und Beherbergung der fürstlichen Gäste. Auf Reisen begleitete er seinen Herrn an der Spitze des Gefolges, achtete auf Zucht und Ordnung im Zuge, bestellte Quartier für Herrn, Ritter und Gesinde; und auch im Kriege fielen ihm mit schwererer Verantwortung und in weiterem Umfange als zur Friedenszeit Verpflegung, Unterkunft, Leitung der fürstlichen Mannschaften [6] zu.

5./10. waren die Räte Peter Burgsdorf, Hausvogt Hans Meynimer und Dr. Siegmund Zerer Richter in einem Schuldprozeß; vgl. Kopiar 10 fol. 47 v.

[1] Über seine Amtspflichten vgl. den Amtseid des Hausvogtes (C III 155, 1503 8./4.) und die „Ordnung des Hausvogtes" in der Hofordnung Joachims II. bei A. Kern a. a. O. S. 10 ff. (oder König, Versuch einer historischen Schilderung der Hauptveränderungen usw. der Residenzstadt Berlin, Berlin 1792, Bd. I S. 259—261, auch S. 253—255, 257).

[2] Nach der Hofordnung Joachims II. (1537) ist der Küchenmeister auf den Dienst in der Küche selbst, Einkauf, Zubereitung und Aufwartung der Speisen beschränkt und der Aufsicht des Hofmeisters, Marschalls, Hausvogtes unterstellt; vgl. A. Kern a. a. O. S. 15 ff. (König a. a. O. I 266 ff.).

[3] A V 349, 1373 12./9. zuerst erwähnt.

[4] Zuerst urkundlich A V 35, 36 (1236 21./7.) genannt. Ein handschriftliches Verzeichnis der Marschälle befindet sich im geh. Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 92 Nachlaß Wohlbrück Nr. 7).

[5] Albrecht Achills Hofordnung von 1473 10./4. bestimmt: „Was unserer herre hofgesinds futerert, die sollen alle mit iren harnisch uf das fertigste geschmückt sein, wan sein gnad über land reitet, das man sie nicht ansehe fur kaufleute, und bei dem zuge hinter dem hofmester oder marschalk bleiben"; C II 115. In der Bestallung des Gebhard von Alvensleben, der ältesten uns erhaltenen brandenburgischen Marschallsbestallung, verpflichtet sich der Kurfürst, ihm Ersatz zu liefern, wenn er im Dienst „an harnisch, pferden, vengnisse" oder in anderer Weise Schaden nehme; A XVII 135, 136 (1458 6./1.).

[6] In einem Anschlag der kurmärkischen Kriegskräfte aus Albrecht Achills Zeit ist auch der Obermarschall Busse von Alvensleben als Führer eines Aufgebotes genannt: „200 Pferde Busse von Alvensleben, Ritter mit allen alt-

In diesen Obliegenheiten, die man der Hauptsache nach auch ohne genauere urkundliche Zeugnisse[1] dem Marschall eines mittelalterlichen Territorialherren zusprechen darf, waren die Keime für eine umfassendere Ausgestaltung des Amtes geborgen.

Da in der fehdelustigen Zeit des ausgehenden Mittelalters Ritter sowohl als Hofbeamte bis herab zum Diener und Knechte beritten oder wenigstens notdürftig bewaffnet waren und der Marschall als unentbehrlicher Beamter am Hofe fast ständig in der Umgebung des Fürsten weilte, konnte sich leicht die ihm zufallende Aufsicht über Marstall, Gefolge und Hofgesinde zur Leitung des gesamten Hof- und Haushaltes erweitern. Sie ist ihm jedenfalls um die Wende des 15. Jahrhunderts, wenn nicht schon früher, in der Mark übertragen worden[2], zunächst neben dem Hofmeister, mit dem zusammen er auch eine gewisse Kontrolle über Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Hofwesens ausübte. Wenn der Kurfürst auf seinen Schlössern weilte, bestimmte Albrecht Achills Hofordnung von 1473, mußten Hofmeister und Marschall mit Vögten und Amtleuten vor der Abreise Rechnung halten über alles, was verzehrt war[3]; überall in den Landen ihres Herrn sollten sie achtgeben auf Fälle und Brüche, die landesherrlichen Einnahmen feststellen und dieselben in Registern verzeichnen lassen[4].

Ein weiterer entwicklungsfähiger Keim des Amtes lag im Verhältnis seines Inhabers zur Ritterschaft, der er selbst angehörte, der Pflicht zur Ausrüstung des reisigen Gefolges und zur Leitung des Lehnsaufgebotes, mit der eine gewisse Disziplinargewalt verbunden war[5]. Die einfluß-

---

märkischen Beschloßten und Unbeschloßten"; vgl. G. W. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeschichte der Kurmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, in v. Ledeburs allgem. Archiv Bd. 1 257.

[1] Abgesehen von den Hofordnungen Albrecht Achills (von 1473) und Joachims II. sind wir für die Geschichte des mittelalterlichen Marschallamtes in der Mark Brandenburg auf wenige Bestallungen angewiesen: A XVII 135, 136 (1458 6./1.), A XVII 167 (1480 12./11.), C II 356 (1490 31./3), C III 250 (1514 31./12.).

[2] Der Hofmarschall Hans von Bredow verspricht im Amtseide, darauf zu achten, daß seines „gnädigen Herrn gemachte Hofordnung vom Hofgesinde unverbrüchlich gehalten würde"; C III 250, 1514 31./12.

[3] C II 124 (1473 10./4.).

[4] C II 115.

[5] Im Bestallungsrevers vom Jahre 1472 verpflichtete sich der Gartzer Hauptmann Werner von der Schulenburg, 15 gereisige Pferde zu halten; nähme er Schaden an ihnen, würden er oder seine Knechte gefangen, so sollte der Kurfürst ihm den Schaden ersetzen „nach Erkenntnis seiner Gnaden Marschalls". Die feindliche Beute versprach er nach Abzug dessen, was ihm selbst zukomme, seinem

reiche Stellung am Hofe und im Heer ließ ihn auch zur Friedenszeit als den geeigneten Vertreter seiner ritterlichen Standesgenossen erscheinen. In Braunschweig[1] und anderen Territorien ist er daher Repräsentant der Ritterschaft und Vorsitzender in Lehns- und Ritterschaftsgerichten geworden. Besonders dem österreichischen Landmarschall sind ausgedehnte jurisdiktionelle Befugnisse als ordentlichem Richter im ständischen, sogenannten „landmarschallischen" Gericht, wie auch als Stellvertreter des Landesherrn im herzoglichen Hofgericht übertragen worden[2]. Im Gegensatz hierzu hat der brandenburgische Marschall weder repräsentative ständische Rechte erworben, weil es in der Mark bei der territorialen Zersplitterung des Landes zu korporativer Einigung der gesamten Ritterschaft nicht gekommen ist, noch hat er hier Jurisdiktion über Lehnssachen und Ritterbürtige, welche einem besonderen Beamten, dem Hofrichter, übertragen wurde, erhalten[3].

Der Mangel ständischer Vorrechte hat dem Ansehen des Marschalls am brandenburgischen Hof indessen nicht geschadet und seine Befugnisse sind auch ohne ordentliche ständige Gerichtsbarkeit groß genug gewesen, um ihn am Anfang des 16. Jahrhunderts zum angesehensten Hofbeamten zu erheben. Der Aufschwung des Amtes kündigte sich schon zu Friedrichs II. Zeit durch Ernennung eines Ober-[4] und Untermarschalls an. Aus welchen Gründen die doppelte Besetzung des Amtes angeordnet wurde,

---

Herrn abzuliefern, ebenfalls „nach Erkenntnis des Marschalls". B V 163, 164 (1471 12./12.).

[1] Über die Stellung des braunschweigischen Marschalls als angesehensten Hofbeamten und ersten Ratgebers des Fürsten vgl. Br. Krusch, Der Eintritt gelehrter Räte in die braunschweigische Staatsverwaltung, in der Zeitschr. d. Vereins für Niedersachsen 1891 S. 74 ff. Nach Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände S. 76 hat es seit dem 14. Jahrhundert in jedem der drei Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard ein erbliches Marschallamt gegeben „nebst dazu gehörigem Lehngut, welches die damit belehnten Vasallengeschlechter an die Spitze der Mannen der ganzen Landschaft stellte".

[2] Vgl. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879, S. 82 ff.; A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897, S. 110 ff.

[3] Bisweilen ist freilich auch dem brandenburgischen Marschall der Vorsitz im Kammergericht übertragen worden, A XXI 455, 456 (1359 13./11.); doch teilte er diesen Vorzug, in einzelnen Fällen den Markgrafen vertreten zu dürfen, mit anderen Hofbeamten und Räten. Eine ständige ordentliche Gerichtsbarkeit hat er — soweit bekannt — während des Mittelalters nicht ausgeübt.

[4] Es ist das einzige aus spätmittelalterlicher Zeit bekannte „Ober"-Hofamt der Mark Brandenburg.

ist unbekannt. Eine Erweiterung der Befugnisse des Marschallamtes auf Kosten des Hofmeisters, Küchenmeisters oder Kammermeisters hat jedenfalls nicht stattgefunden, da diese im Jahre 1447, in dem zuerst ein Obermarschall (Henning Quast) genannt ist[1], noch in ungeschmälertem Besitz ihrer alten Rechte und Amtsbefugnisse waren. So gab es seit Mitte des 15. Jahrhunderts am brandenburgischen Hof drei Marschallswürden neben einander: Außer dem im erblichen Lehnsbesitz der Herren Gans zu Putlitz befindlichen Erbmarschallamt, das als Ehrenamt repräsentativen Charakter trug und lediglich bei feierlichen Anlässen zur Geltung kam, das Ober- und Untermarschallamt, deren Inhaber als absetzbare[2], auf Zeit ernannte Beamte sich in Erledigung der umfangreichen Obliegenheiten ihres Hofamtes teilten.

Noch zu Albrecht Achills Zeit machten die Hofmeister den Marschällen den ersten Platz am Hofe streitig[3]. In der Hofordnung Joachims II. (1537) dagegen hat sich das Verhältnis umgekehrt. Mindestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts hat der Marschall als Chef der gesamten kurfürstlichen Hof- und Haushaltung die Stellung erworben[4], die in gleicher Eigenschaft zur Askanierzeit der dapifer, während des 14. und 15. Jahrhunderts der Hofmeister besessen.

---

[1] A XIII 370, 371 (1447 31./8.). Neben Heinrich Quast wird Kunz von Löben (A XIX 383, 384, 1456 14./10., A XIX 46, 1456 17./10., A IX 190, 1457 2./10.) als „Untermarschall", neben Busse von Alvensleben (Obermarschall) Peter Burgsdorf als „Futtermarschall" (A XV 309, 310, 1469 15./8.) und Heintz Röder als „Marschall" (A XXIV 208, 209, 1491 6./9.) in den Zeugenreihen genannt. Der Titel „Hofmarschall" kam um 1480 auf: C II 292 (1483 27./10.), A XI 428 (1484 6./7.) usw. In Österreich läßt sich das Amt des Untermarschalls seit dem Jahre 1386, der Titel Hofmarschall schon Ende des 13. Jahrhunderts nachweisen; vgl. A. v. Wretschko a. a. O. S. 72 ff., S. 128 Anm. 248.

[2] Busso von Alvensleben wurde 1480 12./11 (A XVII 167) als Obermarschall angestellt für 100 Gulden Gehalt unter der Bedingung, daß „wir ihm und er uns desgleichen ein Jahr zuvor einer dem andern aufsagen soll".

[3] Vgl. die Hofordnung von 1473 10./4. (C II 115 ff.).

[4] Die Hofordnung Joachims II. (1537) weist ihm sogar ein Aufsichtsrecht über Kanzler und Räte zu; er solle „fleißig auf achtgeben, daß vom Kanzler und Räten die Sachen und angesetzten Stunden nicht versäumt werden; da aber jemand lässig befunden, . . . demselben von unsernwegen dar in sagen, und ob das nicht helfen mag, uns dieselben anzeigen". Vgl. A. Kern a. a. O. S. 4 ff. (König a. a. O. I 251, 252).

Über das Marschallamt des 16. Jahrhunderts vgl. Isaacsohn a. a. O. S. 14 ff. und K. Treusch v. Buttlar, Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, in der Zeitschr. f. Kulturgesch., Weimar 1897, Bd. IV S. 11 ff.

f) Das Amt des Hofmeisters (magister curiae), das an deutschen Fürstenhöfen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufkam[1], wird in märkischen Urkunden zum ersten Mal 1317[2], dann erst wieder 1333[3] genannt. Daß es seitdem auch in der Mark die hohe Bedeutung erlangte, welche ihm in anderen Territorien des 14. Jahrhunderts eigen war, ergibt sich aus der häufigen Erwähnung des Amtes und der bevorzugten Stellung, welche die Hofmeister in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden einnahmen. Da in den Jahren 1333 bis 1335, in denen das Hofmeisteramt zuerst in seiner späteren Bedeutung hervortritt, zum letzten Mal Drosten erwähnt sind, könnte man glauben, der magister curiae habe den dapifer in der leitenden Stellung am markgräflichen Hofe abgelöst. Hierfür würde auch die Identität wesentlicher Charakterzüge und Funktionen beider Ämter sprechen.

Die einzige vor dem 15. Jahrhundert überlieferte märkische Hofmeisterbestallung ist ein sprechendes Zeugnis für die Bedeutung, welche dem brandenburgischen magister curiae in der Hof- und Staatsverwaltung zukam: Als markgräflichem Hofmeister wurde Hasso von Wedel am 19. Mai 1355 von Ludwig dem Römer das Amt eines Landesverwesers übertragen[4], welches bis zum Jahre 1338 Johann von Buch unter dem Titel eines „capitaneus marchiae brandenburgensis generalis“[5], nach diesem Graf Günther von Schwarzburg[6] und bis zum Mai 1355 Friedrich von Lochen als Landeshauptmann der Mark[7] bekleidet hatten. Hasso von Wedel erhielt die Landesregierung in allen Teilen der Mark und der Lausitz mit weitgehender Vollmacht, „so das er nymandes ober zich schal haben, wan uns alleyne, und er sal uns und unsen hof vorstan und setzen ouch voygte und amptlude nach zinen trewen, so er best kann

[1] Vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter, Innsbruck 1885, S. 12.

[2] A XVIII 218 (1317) ist Dietrich von Kerkow in der Zeugenreihe als magister curiae genannt.

[3] A XXI 147 (1333 9./9.), B II 96 (1334 26./12) usw.

Die ersten uns namentlich bekannten Frauenhofmeister waren Paul von Kunersdorf (A XI 382, 383, 1452; A XI 180, 181; A XIII 285, 286; A XIX 381) und Hasso von Bredow (A XXIII 237—239, 1457 17./8.). Nach ihren Amtspflichten (vgl. C II 92, 1473 9./3. und C II 124, 1473 10./4.) gehörten sie lediglich der engeren Hof- und Hausverwaltung an.

[4] C I 35, 36.

[5] A XXIII 30 (1336 19./7.).

[6] Von Markgraf Ludwig dem Älteren als „summus noster consiliarius“ bezeichnet; vgl. Riedel A IX 368 (1342 9./8.).

[7] Vgl. Würdinger a. a. O., in den Sitzungsberichten d. phil.-hist. Kl. d. kgl. Akad. d. Wiss. zu München 1874 IV, Bd. I 392, 411.

und mach . . . Und willen und zollen em ouch lassen ufhaben und innemen zu unser hant und nutz alle unse orbor, es sie schoß in steten, zins, von müntzen, zollen, geleiten, beten, pacht, von mullen, dorfern, holtzen, wassern, wäldern, heyden, bruchen, von gerichte in städten und landen, von Christen und von Juden, geistliken und werliken luten eder woran das sie, als weite als unse marke is zu Brandenburg" [1]. Gebunden war er in seinen Entschließungen an die Zustimmung mehrerer, für die einzelnen Territorien der Mark besonders ernannter Räte.

Ein Teil der Hasso übertragenen Kompetenzen, wie die Bestallung der Hauptleute und Vögte, kam ihm nicht als Hofmeister zu. Sie ergaben sich aus besonderer Verleihung, der Erhebung des Amtes zur Landesverweserschaft. Daß aber dem magister curiae der Posten eines Landeshauptmanns übertragen wurde, war ein Ausdruck des besonderen Vertrauens, das man dem Inhaber dieses Hofamtes entgegenbrachte.

Die Vereinigung der Funktionen eines Hof- und landesherrlichen Regierungsbeamten trat bei diesem Amt besonders charakteristisch hervor.

Zu seinen wichtigsten Pflichten gehörte nächst der Aufsicht über das markgräfliche Hofwesen, entsprechend der Entstehung des Amtes aus der Stellung eines obersten Verwalters fürstlicher Wirtschaftsbetriebe [2], die Beaufsichtigung und Leitung der Haushaltung. In der Bestallung des Hans von Waldow (vom Jahre 1430 29./6.) bekundete Markgraf Johann, er habe ihn zu seinem Rat und Hofmeister ernannt, „also das der gnant hans von Waldow sich unser haushaltung und aller unser sach in unserm hove, nemlichen alles unsers innemens und ausgebens aller zinse, orbeten, zollen, mollen, bruchen, lehn und lehnwar, wann und wovon die kommen und gevallen mogen in der Newenmarken unterwinden, einnemen und in unsern nutz und frommen auszugeben und die, inmaßen als denn gewonlichen ist, einem hofmeister zu ton, nach unserm besten bestellen, doch das alles nach unserm rate geschehen und keiner der unsern über in gewaltig sein sol, bei solcher gewalt wir in auch mechtig halten wollen" [3]. Auch in der Ordnung über Markgraf Johanns Hof-

[1] C I 35 ff. (1355 19./5.).

[2] Vgl. G. Seeliger a. a. O. S. 5 ff.

[3] A XII 361 (1430 29./6.). Auch in der Bestallung Hassos von Wedel (C I 36, 1355 19./5.) wird die Erhebung und Verwaltung der markgräflichen Gefälle besonders unter den Rechten bezw. Pflichten des Hofmeisters hervorgehoben: „und willen und zollen em ouch lassen uff haben und innemen zu unser hant und nutz alle unse orbor, es sie schoß in steten, zins, van muntzen, zollen, geleiten, beten, pacht, von mullen, dorffern, holtzen, wassern . . ., als weyt als unse marke is zu Brandenburg und zu Lusitz". Im wesentlichen stimmen hiermit überein die vom Hofmeisteramt handelnden Abschnitte der Hofordnung Markgraf

einrichtung (vom 10. April 1473) wurden an erster Stelle die Hofmeister Lorenz von Schaumburg und Andreas von Seckendorf auf Kontrolle und gewissenhafte Erhebung der Einnahmen des Landes hingewiesen. Mit dem Marschall und Küchenmeister sollten sie „allenthalben in den landen, so unsrem gnedigen hern zustehn, ihr auffsehen haben uf die felle und bruch, die in den landen geschehn, und was sie der erfahren, das sie die, so erst sie mogen, in das register der felle schreiben lassen und furter zu seiner zeit nach der herschaft nutz und gutbedünken mit einander mitsampt den andern Reten unserm herrn zugeordnet, die sie yczeitig dabei gehalten mogen, handeln" [1]. Ritt der Markgraf über Land und wohnte er im Schlosse bei seinen Vögten, so war es Pflicht des Hofmeisters oder Marschalls, vor dem Aufbruch mit dem Vogte bezw. Amtmann die Ausgaben desselben zu verrechnen, ihm einen „Rechenzettel" auszustellen und ein zweites Exemplar desselben zur Kontrolle etwaiger späterer Ansprüche des Vogtes den markgräflichen Registern einzuverleiben [2].

Während in Süddeutschland die Trennung der ehemals vereinigten Kompetenzen eines Hof- und Staatsbeamten zur Teilung in ein Haus- und Landhofmeisteramt führte, sind in der Mark Brandenburg dem Hofmeister Befugnisse und Charakter eines Regierungsbeamten um die Wende des 15. Jahrhunderts ganz genommen worden. Nach der Hofordnung von 1473 hat der magister curiae [3] damals noch die Würde eines obersten Hof- und landesherrlichen Verwaltungsbeamten geführt. Bald darauf hörte er auf, Chef des markgräflichen Hofes zu sein und sank zum Kammerbeamten herab [4].

Der Marschall als erster unter den markgräflichen Hofbeamten trat an die Stelle, die bis zum 15. Jahrhundert der Hofmeister, im 13. Jahrhundert der dapifer eingenommen hatte.

g) Merkwürdig spät — zuerst zum Jahre 1334 [5] — wird der Hofrichter genannt, dem vor allem die Jurisdiktion über den vom Land-

Johanns (C II 115, 1473 10./4.) und Joachims II. vom Jahre 1537, vgl. A. Kern a. a. O. S. 8 ff. (König a. a. O. I 256 ff.).

[1] C II 115 (1473 10./4.).

[2] C II 124.

[3] Ein brandenburgischer „Oberhofmeister" ist vor dem 16. Jahrhundert nicht nachzuweisen.

[4] Nach der Hofordnung Joachims II. (1537) ist die Tätigkeit des Hofmeisters schon damals auf Versorgung des markgräflichen Hof- und Haushaltes beschränkt gewesen; er sollte „die gantze Haushaltung und Bestallung des Hofes" beaufsichtigen, Tages- und Wochenrechnungen abnehmen, auf Küche und Keller achtgeben usw. Vgl. A. Kern a. a. O. S. 8 ff. (König a. a. O. Bd. I S. 256 ff.).

[5] B II 95, 96 (1334 26./12.).

gericht eximierten Stand der Ritterbürtigen und die Lehnsgerichtsbarkeit zufiel[1].

Eine besondere Erwähnung verdienen endlich die Ehrenämter des Erbmarschalls, Erbküchenmeisters und Erbschenken, die um die Mitte des 14. Jahrhunderts bezw. im 15. Jahrhundert geschaffen und als erbliche Lehen ihren Inhabern vergeben wurden[2]. Auf das Marschallamt, in dessen Besitz 1364 Graf Günther von Mühlingen war[3], erhoben zu Ottos des Faulen Zeit die Edlen Gans von Putlitz Anspruch, indem sie dem markgräflichen Rat Briefe vorlegten, nach denen Burchard und Otto Gans von Putlitz bereits vor Ludwig dem Älteren den Beweis geführt, daß ihre Vorfahren „der olden Marggraven von Brandenborche overste Marschalke" gewesen seien[4]; von Ludwig dem Römer hätten jene empfangen, „wat sye tu rechte von em hebben scolen"[5]. In Anerkennung dieser Ansprüche erhielten Otto und Joachim Gans von Putlitz 1373 von Markgraf Otto dem Faulen das Marschallamt als Lehen „mit gesamender hant ewichliken zu besitende, mit allen tubehorungen, friheiden, rechticheiden, eren und nutten"[6]. Wie die Herren von Putlitz das Erbmarschallamt[7], so besaßen die Schulenburgs das zuerst in einer Bestätigung

[1] Über den Hofrichter und seine Kompetenzen vgl. den vom Hof- und Kammergericht handelnden Abschnitt.

[2] Alle anderen Hofbeamten dagegen (auch der Obermarschall) waren für bestimmte Zeit oder auf Kündigung ernannte, absetzbare Beamte.

[3] Graf Günther belehnte im Jahre 1364 8./9. Paridam von dem Knesebeck mit dem Marschallamte. Fordere der Markgraf den unmittelbaren Dienst des Grafen Günther — „da wulle wy oberste Marschalk syn und Paridam schall denne unner uns syn und thun, was ihm sei geheyze und lathen". Vgl. A XVII 338, 1364 8./9.; A XXIV 374, 1364 1./10.

[4] Im Jahre 1249 (A XV 12), 1276 (A XIII 220) war Johann Gans von Putlitz, 1304 (A XXII 19) Otto und Günzel Gans von Putlitz Marschall. Indessen ein erblicher Besitz dieses Amtes im Geschlechte Gans von Putlitz läßt sich für das 13. und 14. Jahrhundert nicht nachweisen.

[5] In der Bestallung der Edlen von Putlitz durch Otto den Faulen (A I 304, 1373) bemerkt der Aussteller, es sei ihm „witlike gemaket", daß Burchard und Otto Gans von Putlitz das Marschallamt bereits von Ludwig dem Römer empfangen hätten. Briefe Ludwigs scheinen sie demnach nicht vorgelegt zu haben. Auch ist in den uns erhaltenen Urkunden vom Jahre 1304 (A XXII 19) bis 1372 (A XI 232, 233) kein Putlitz als Marschall nachzuweisen.

[6] A I 304 (1373). Die Bestallung enthält den Zusatz: „Ok sint sye des vorgeschreven Marschalcamptes recht geworden iegen her Gevehardе von Alvensleve und synen erven vor uns und vor unseme Rade."

[7] A III 410, 1409 (Bestallung des Caspar Gans von Putlitz zum Marschall); cf. A XV 309, 310 (1469 15./8.), A I 321 (1489), A I 337 (1571).

Karls IV. (1373) erwähnte Erbküchenmeisteramt [1], die Lützendorfs wenigstens seit der Zeit Friedrichs I. von Hohenzollern das Erbschenkenamt [2]. Die Hofbeamten standen in einem rein persönlichen Verhältnis zum Landesherrn. Der Markgraf erwählte sie aus der Ministerialität bezw. Ritterschaft, bisweilen auch aus dem Adel des Landes. Selbst Ausländern war die Ehre des markgräflichen Hofdienstes nicht verschlossen [3].

Bestimmte Gepflogenheiten in Besetzung der Hofämter haben sich sonst nicht ausgebildet. Es entschied durchweg die freie Ernennung des Markgrafen [4]. In seinem Belieben stand es, die Zahl seiner Hausbeamten zu vermehren oder herabzusetzen. Die angesehensten Ämter, Drostei, Hofmeister- und Marschallamt, wurden bisweilen mehrfach besetzt [5].

Auch der Rang der einzelnen Hofämter wechselte. Einem der Beamten bezw. Räte wurde die Aufsicht über das Hofwesen und das gesamte Personal einschließlich des Gesindes anvertraut. Er war gewissermaßen der Kabinettsminister des Markgrafen und genoß dessen ganzes Vertrauen. Im 13. Jahrhundert wurde dieser ehrende Posten dem dapifer, später mit Vorliebe dem Hofmeister, im 16. Jahrhundert dem Marschall anvertraut. Den dapifer Droiseko von Kröcher, der in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden fast regelmäßig an erster Stelle aufgeführt ist, nennt der Askanier Woldemar seinen „liebsten hogesten ratgeber“ [6]. Johann von Buch war der „besundere Heimlicher“ [7], nach ihm Günther

[1] A V 349 (1373 12./9.). Die Bestätigungen Sigismunds, Markgraf Jobsts, Friedrichs I., Friedrichs II. von Hohenzollern vgl. A V 355 (1379 27./3.), A V 361 (1388 17./9.), A V 378 (1414 12./4.), A V 408 (1442 11./5.).

[2] Im Jahre 1441 8./3. (C I 243) bestätigte Friedrich II. den Lützendorfs das Erbschenkenamt. Vgl. A VI 203 (1441), A XXII 503 (1472 8./1.).

[3] Vielleicht ist der bei Riedel A XXII 365 (1235 13./7.) erwähnte „Bavarus camerarius“ einer der ersten fremdländischen Hofbeamten gewesen.

[4] In der Mark Brandenburg sind während des Mittelalters, abgesehen von den Ehrenämtern des Erbmarschalls, Erbschenken und Erbküchenmeisters, keine Hofämter als Lehen vergeben worden. Anderwärts, z. B. in Steiermark und Meißen-Thüringen, haben sich die Hofämter bereits im 13. Jahrhundert in erbliche Lehen verwandelt; vgl. Fr. v. Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier, Graz 1900, S. 177 ff. und H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902, S. 29 ff.

[5] Z. B. A V 36 (1247 30./9.). Das Amt des Schenken tritt mehr zurück; doch werden B I 81, 82 (1263 30./7.) auch zwei pincernae unter den Zeugen genannt.

[6] A XI 229, 230 (1315 27./7.).

[7] A XVII 485 (1335 16./10.).

von Schwarzburg „summus consiliarius“ [1] Markgraf Ludwigs des Älteren [2].

2. Außer den Inhabern der Hofämter werden auch Beamte der Lokalverwaltung, besonders Vögte und Hauptleute, in den Zeugenreihen markgräflicher Urkunden häufig als Mitglieder des Rates genannt. Teilweise gehörten die Vögte zweifellos zu den consiliarii. Aber die Annahme, jene Beamten seien insgesamt „gleichzeitig mit Bestallung zu ihrem Amt“ Räte geworden [3], scheint aus folgenden Gründen nicht zutreffend zu sein:

Schon der Sprachgebrauch scheidet consiliarii und advocati bisweilen ausdrücklich von einander. In dem Privileg, das Ludwig der Ältere 1351 einigen Städten der Mark erteilte, „Ok scöle wy usen rat, use slote, use vesten und use ambacht binnen dessem lande mit keynen andern lüden besetten, wen met usen beseten mannen, di hir binnen beseten sin“, sind Rat und „Ambacht“ offenbar als zwei gesonderte Amtsbezeichnungen aufgefaßt [4]. „Nach anwisunge des edeln mannes graven Günthers von Schwarzburg unses rates und Otten von Helbe unses vogedes“ versprach

[1] A IX 368 (1342 9./8.).

[2] Der zwischen Markgraf Otto von Brandenburg und König Kasimir von Polen abgeschlossene Vertrag enthält die Bestimmung: „Wer es aber, das sy nicht gegen eynander quemen, so sollen irer beyder hochsten ratgeber uff denselben tag gegen eynander kommen, zu entscheiden alle schelung und zweytracht der vor genannten herren“ (B II 491 ff.). A XXV 335, 336 (1448 17./6.): „mit rate und fulbort unser mercklichsten rete“. Ein Brief des Kurfürsten Albrecht Achill vom Jahre 1477 (C II 210 ff.) war an seine beiden „ersten Räte“ in der Mark gerichtet. — Auch am Kaiserhof und in anderen Territorien haben ähnliche Abstufungen unter den fürstlichen Räten bestanden; vgl. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1875, Bd. VI 292; G. L. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Erlangen, Bd. II 237 und Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832, Bd. II S. 91 Anm. 2. Nach Ulr. Schrecker a. a. O. S. 71 ist ein geistlicher Angehöriger des fürstlichen Rates in Anhalt (1371) als „summus consiliarius“ bezeichnet worden.

[3] Vgl. S. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I 29.

[4] A VII 416 (1351 25./2.). In dem Privileg der Markgrafen Otto und Konrad, welches den Bürgern der Stadt Görtzke das Recht gewährte, nur von ihren eigenen Schulzen gerichtet zu werden, heißt es: „Itaque si nos vel consiliarius noster, advocati, officiales nostri et familia nostra vel quicumque alii fuerint, qui adversus cives nostros in dicta civitate nostra commanentes habuerint aliquid proponere, id scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum“; B I 171.

Ludwig der Ältere 1343, den Brüdern von Quitzow Lehnsgut in der Altmark zu verleihen [1].

Zeitweise erlangten die Stände einen so entschiedenen Einfluß auf die Ernennung der Vögte, daß diese fast mehr ständische als markgräfliche Beamte zu sein schienen. Schon Herzog Wratislaw von Pommern verpflichtete sich 1319 als Vormund seines Schwagers Heinrich von Brandenburg, in den Landen Lebus, Frankfurt und Müncheberg nur „enen intoghenen man“ zum Vogte zu setzen „nach der manne und der stede rade; komt he deme lande nicht evene, so scole wi enen anderen setten, de den landen bequeme si“ [2]. Markgraf Jobst bestellte 1403 Heinrich und Günther von Schwarzburg zu Vögten der Neumark „nach unser herren, mannen und stede rate, wissen und volbort“ [3]. Es kann daher nicht Wunder nehmen, unter den Vertretern der märkischen Landstände, die König Sigismund nach Trencsin berief, auch die Vögte Arnold von der Ost und Johann von Wulkow zu finden [4]. Natürlich aber eigneten sich Landesbeamte, welche Kreaturen der Stände waren, nicht zu Vertrauensmännern des Markgrafen, und dieser wird sie nicht zu consiliarii erwählt haben, solange er frei über Ernennung seiner Räte verfügen konnte.

Der Rat mußte ferner den Landesbeamten gegenüber eine unabhängige, übergeordnete Stellung wahren, weil er als oberste Aufsichts- und Zentralbehörde die Lokalverwaltung kontrollierte. Vögte und Amtmänner legten am Schlusse ihrer Amtstätigkeit vor ihm Rechenschaft ab, verrechneten vor ihm die Einkünfte und Ausgaben ihrer Verwaltung [5].

Nichtsdestoweniger gehörten auch Vögte und Hauptmänner dem markgräflichen Rate an [6], doch nicht auf Grund ihres Amtes. Die Mark-

---

[1] A II 213 (1343). — Vgl. auch A XXIV 79, 80 (1367 25./7.), A XX 132 ff. (1319 29./9.).

[2] A XX 132 ff. (1319 29./9.). Daß derartige ständische Forderungen nicht vereinzelt waren, beweisen die Privilegien des Markgrafen Ludwig und Otto für die Stadt Stendal vom Jahre 1344 18./1. und 1360 22./3.: „Wy scolen ok vogede setten in dem lande nach erme und der ander stede und der manne rade, die uns unde dem lande even komen, die moghe wi up und af setten, wenne wi wollen“ (A XV 118) und: „Ok scole wie neyne voyde noch hovetlüde in dem lande setten, sie en sint denne landseten-lüde und wonhafftig in der alden marcke und die scolen wie tu und affetten na rade und willen der stede in der alden Marcke“ (A XV 152 ff.).

[3] B III 165 (1403 24./11.).

[4] B III 95, 96 (1388 16./3.).

[5] Z. B. A XXIV 39 (1346 16./12.).

[6] Ausdrücklich unter den consiliarii genannt werden „Henricus de Warden-

grafen ernannten nach Gutdünken auch Vögte, die ihnen geeignet erschienen, zu Räten[1]. Noch häufiger aber wurden, wie es scheint, Räte die sich bewährt hatten und aus diesem oder anderen Gründen belohnt werden sollten, mit Vogteien oder Hauptmannschaften begabt[2]. Sie blieben dann oftmals zugleich als Räte (von Haus aus) im Hofdienst.

3. Außer den bisher erwähnten Personen saßen im markgräflichen Rat Männer des fürstlichen Vertrauens, die, ohne zugleich ein Hof- oder Lokalamt zu bekleiden, consiliarii wurden. Zum Teil lebten sie in der Umgebung des Fürsten und waren an den Geschäften der Zentralverwaltung beteiligt. Neben diesen aber ernannte man, wie es scheint, für einzelne märkische Provinzen Räte, welche berufen waren, dem Markgrafen Rat und Auskunft zu erteilen, sobald er zur Erledigung der Regierungsgeschäfte ihren Bezirk bereiste. Man hat sie im 16. Jahrhundert im Gegensatz zu den Hofräten als „Räte von Haus aus" oder „Landräte" bezeichnet[3].

Schon die fränkischen Könige wählten mit Vorliebe ihre Hofbeamten aus verschiedenen Stämmen, um die Fühlung mit den Untertanen des weiten Reiches zu erleichtern. Wer einen seiner Stammesgenossen in des Königs Umgebung fand, kam dem Hofe mit größerem Vertrauen entgegen und fühlte sich ihm enger verbunden. Daher hatte der Brauch einen guten Sinn, „ut, si fieri potuisset, sicut hoc regnum Deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam eisdem regionibus idem ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent"[4]. Das gleiche Bedürfnis nach

bergk tunc temporis advocatus" (B I 159, 160 1282 24./8.), Johann von Jagow (A XV 44, 45 1297 4./4.), Mathias von Bredow (A VIII 203 1307 23./5.) u. a.

[1] Daher der ausdrückliche Zusatz „und hot rat gesworen", der sich hinter Notizen über Vereidigung der Beamten zuweilen findet (vgl. C I 530—532, 1470), freilich vor dem 15. Jahrhundert weder in Bestallungen noch Eidesprotokollen nachzuweisen ist.

[2] Von einem großen Teil der zu advocati ernannten Ritter läßt sich urkundlich feststellen, daß sie vor ihrer Ernennung zu Vögten dem markgräflichen Rate angehörten. So war Albrecht von Wolfstein (nach B II 177) 1346 12./1. Vogt jenseits der Oder, bereits 1335 27./3. (A VI 404, 405) consiliarius; Hasso von Wedel, dem 1348 27./10. die Vogtei übertragen wurde (A XVIII 120), gehörte schon 1338 10./9. (A XVII 491) dem Rate an usw.

[3] Nach Rosenthal a. a. O. S. 264 ist für Baiern der Titel Hofrat zuerst in der bairischen Landesordnung von 1501 nachzuweisen.

[4] Hinkmar, „De ordine palatii" (Kap. 18), bei Migne, Patrologia latina Bd. CXXV 1852 S. 993—1008.

einer Verbindung mit den Provinzen des Landes, nach sachkundiger Information durch angesessene, einflußreiche Persönlichkeiten hat in den größeren, zusammengesetzten Territorien Deutschlands frühzeitig zur Beherzigung eines Verwaltungsgrundsatzes geführt, den Herzog Christoph von Württemberg einmal mit den Worten andeutete: „Wenn ein herr nit in diversis locis diener hat, die ihn einer oder anderer sachen halben könden warnen, berichten, ist einem herrn nit wohl gedient [1]."

Die Einführung des eigenartigen, zwischen Ständen und Regierung vermittelnden Amtes der Landräte fällt mit der Entstehung des fürstlichen Rates, dem jene angehörten, zusammen [2]. Als mit dem Zerfall des Lehnsstaates die allgemeinen Landesversammlungen älterer Zeit (placita) sich während des 13. Jahrhunderts in Hoftage verwandelten, deren regelmäßigen Bestandteil fast lediglich das neue fürstliche Beamtentum, Räte, Hofbeamte und Vögte bildeten, drohte die lebendige, unmittelbare Verbindung des Regenten mit dem Lande verloren zu gehen. Für diesen Verlust suchten sich die Markgrafen einen Ersatz zu schaffen, indem sie eingesessene Ritter [3] in verschiedenen Teilen ihres Landes zu

---

[1] Vgl. F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Stuttgart 1902, S. 49 Anm. 4.

[2] Man verlegt die Entstehung des Landratsamtes allgemein in das 16. Jahrhundert, auch Gelpke in seiner verdienstlichen Arbeit über „Die geschichtliche Entwickelung des Landrathamtes der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen" im Verwaltungsarchiv (herausgeg. von Schultzenstein und Keil), Berlin 1902, Bd. X S. 211 bis 297. Nach Gelpke ist das Landratsamt „durch seinen Namen und seinen Ursprung ein Denkmal der ständischen Verfassung des 16. und 17. Jahrhunderts" gewesen. Als Grundlagen desselben bezeichnet er „das ständische Organ des Kreisverordneten und das kurfürstliche Landkommissariat" (S. 211, 212); Rez. von M. Haß in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 1905 Bd. XVIII S. 320 ff. Vgl. auch Carl Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, Rostock 1856, S. 137 ff. und H. A. Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen, historisch, juristisch und national-ökonomisch, Berlin 1868 S. 39 ff.

[3] In welcher Weise die Ritterschaften der einzelnen märkischen Gebiete organisiert waren, ob sie geschlossene Korporationen bildeten, wie etwa die Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück, die bereits im 13. Jahrhundert ein eigenes Siegel führte und ihre Versammlungen unter Vorsitz erblicher Ritterschaftsvertreter, der Erbdrosten von Bar, abhielt, ist bisher nicht ermittelt worden. Doch läßt sich die Zusammensetzung der Ritterschaft einzelner Vogteien oder größerer Gebiete, die Aufässigkeit vieler Geschlechter feststellen aus Verzeichnissen, welche die ritterlichen Eingesessenen bestimmter Landesteile aufzählen, z. B. aus A XV 73, 74 (1321 21./12.), A XVI 5, 6 (1321 21./12.), A VI 347, 348 (1321 21./12.), A VI 403, A V 311, 312 (1322 2./1.), A XVII 482, 483 (1334 9./10.), B III 111, 112 (1391 26./2.), v. Raumer, Cod. II 61, 62 (1481 7./5.) für die

Räten ernannten. Daß der Amtskreis gewisser Räte lokal begrenzt war, läßt sich aus den Zeugenreihen, die in landesherrlichen Urkunden der Mark schon um die Wende des 13. Jahrhunderts größtenteils markgräfliche consiliarii nennen, deutlich zur Anschauung bringen. Prüft man die Zeugenreihen der altmärkischen, mittelmärkischen, neumärkischen (vom Landesherrn ausgestellten) Urkunden und zählt die öfter erwähnten Zeugennamen zusammen, so ergibt sich die Tatsache, daß bestimmte Ritter, die consiliarii und zwar nicht zugleich Hofbeamte waren, regelmäßiger am Hofe des Markgrafen nur dann erschienen, wenn er das Land bereiste, in dem sie angesessen waren[1]. Lag eine besondere Ver-

Altmark, A XI 35 (1342 6./12.), B III 165, 166 (1403 24./11.) für die Mittelmark, A I 136, 137 für die Priegnitz, B II 469, 470 (1364 25./6.) für die Neumark, B III 4 ff. (1373) für die genannten Marken und die Uckermark, aus dem Landbuch Karls IV. Vgl. auch Wohlbrück, Geschichte der Altmark, Berlin 1855, S. 241 ff. (Verzeichnis der in der Altmark angesessenen ritterl. Geschlechter); Joh. Voigt, Erwerb. der Neumark S. 26 Anm. 1; Heidemann, Jobst von Mähren S. 224 usw.

[1] Im einzelnen läßt sich die Untersuchung, die für verschiedene Perioden der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert unternommen ist, hierselbst kaum vorlegen. Selbst die Zusammenstellung umfangreicher Tabellen aus den Zeugenreihen würde, um klar und überzeugend zu wirken, wiederum eines längeren Kommentars bedürfen. Vor allem über drei Punkte müßte Rechenschaft gegeben werden: Erstens kommen zur Feststellung der Ratsangehörigkeit der testes — abgesehen von den ausdrücklich als consiliarii bezeichneten Personen — vor allem diejenigen Urkunden in Betracht, welche im Konsensvermerk die Zustimmung des Rates erwähnen. Ferner müßten die mit Wahrscheinlichkeit bezw. sicher als consiliarii ermittelten testes nach den verschiedenen Ausstellungsorten zusammengestellt und der Nachweis ihrer Ansässigkeit in dem Gebiet, wo die betreffenden Urkunden ausgestellt sind, erbracht werden. Endlich sind die consiliarii, die kein Hofamt bekleidet haben, von den notorischen Hofbeamten zu scheiden.

Nur an einem Beispiel, an den Urkunden des Askaniers Woldemar aus der Zeit von 1317 bis 1319, sei das Ergebnis der Untersuchung kurz veranschaulicht. In den Zeugenreihen sämtlicher von Riedel publizierten Urkunden Woldemars von 1317 bis 1319 sind etwas mehr als 75 Personen genannt, von denen wir ungefähr 40 häufig genannte testes teils sicher, teils sehr wahrscheinlich als Räte ansehen dürfen. Es sind dies cons. Drost Droiseko von Kröcher (47 mal genannt), Hermann von Lüchow (45), cons. Drost Graf Günther von Kevernberg (45), Everhard Propst von Stolp (35), cons. Konrad von Reder (30), Marschall Redekin von Reder (26), cons. Drost Slotekin von Görne (24), Dekan Heinrich von Stendal (21), Drost Henning von Blankenburg (21), Joh. von Kröcher (20), Everhard Probst von Berlin (18), cons. Schenk Heinrich von Schenkendorf (18), Vogt Mathias von Bredow (16), Vogt Heinrich von Rochow (14), Friedrich von Alvensleben (13), Vogt Fritz von Schepelitz (11), Burchard von Bartensleben (9), Gerhard von Kerkow (9), Seger Propst von Angermünde (8), Hofmeister Dietrich von Kerkow (8), Wedigo von Wedel (8), Thidemann

anlassung vor, so begleiteten sie wohl auch ihren Herrn in andere Gebiete, etwa von der Altmark in die für Verkehrsverhältnisse jener Zeit entlegene Neumark; doch geschah dies nur ausnahmsweise. Was nützte den Markgrafen im allgemeinen auch ein altmärkischer Ritter, der kein Hofamt bekleidete, in der Neumark, wo er weder Land und Leute genauer kannte, noch auch auf die Bevölkerung einen Einfluß auszuüben vermochte? Dazu lag es im ökonomischen Interesse des Landesherrn, sich möglichst mit denen zu begnügen, die ihm durch „Kundschaft an der Gegend" unentbehrliche Berater waren. In diesem Sinne nahm wohl

Propst von Gransee (8), Albert von Klepzig (8), cons. Drost Heinrich von Steglitz (8), Vogt Hasso von Wedel (8), Schenk Barthold (7), Heinrich von Alvensleben (7), cons. Petzko von Lossow (7), Heinrich von Kröcher (6), Bischof Heinrich von Havelberg (6), cons. Otto von Schenkendorf (6), Günzelin von Bartensleben (6), Heinrich von Schepelitz (5), Johann von Wulkow (5), Nik. Propst von Bernau (5), Schenk Bröseke (5), cons. Rudolf Rosen (4), cons. Busso von Milow (2), cons. Drost Ludwig von Wedel (2), cons. Henning von Fahrland (1). Von diesen Zeugen sind die durch „cons." bezeichneten 12 Personen aus A XI 229, 230, A I 480, B I 376, 377, B I 357 usw. als Ratgeber nachzuweisen.

Stellt man nun die Zeugenreihen altmärkischer, mittelmärkischer und neumärkischer Urkunden gesondert zusammen, so findet man bestimmte testes, wie Drost Droiseko von Kröcher, Drost Slotekin, Günther von Kevernberg, Marschall Nedeko von Reder usw., die an den verschiedensten Ausstellungsorten erwähnt werden und den Markgrafen eine Zeit lang dauernd auf seinen Reisen begleitet haben müssen, dagegen andere, die ebenfalls häufig, aber ausschließlich oder ganz überwiegend nur in altmärkischen, mittelmärkischen oder neumärkischen Urkunden genannt sind. Zu den letzteren gehören Fritz und Heinrich von Schepelitz (für die Altmark), Joh. von Kröcher, Mathias von Bredow, Friedrich und Heinrich von Alvensleben, cons. Heinrich von Steglitz (Drost), Albert von Klepzig, cons. Petzko von Lossow, cons. Konrad von Reder (?) (für die Mittelmark), Wedigo von Wedel nnd Heinrich von Ost (für die Neumark). Da nun die letztgenannten außer Heinrich von Steglitz, der eine Zeit lang Drost war, nach den erhaltenen Urkunden nicht Hofbeamte und doch auffallend häufig, bisweilen ständig am Hofe des Markgrafen gewesen sind, sobald dieser die Altmark, Mittelmark oder Neumark bereiste, wird man sie mit größter Wahrscheinlichkeit für Provinzialräte halten dürfen.

Ein genaueres Ergebnis kann man aus Urkunden Ludwigs des Römers für die Zeit von 1353 bis 1361 gewinnen, da hier die Bestallung Hassos von Wedel vom Jahre 1355 einen festen Anhalt gibt. Vgl. S. 67 ff.

Bei der Entscheidung aller in Betracht kommenden Umstände ist dem subjektiven Ermessen bisweilen ein weiter Spielraum gelassen. Dazu kommen die Zufälligkeiten der Überlieferung. Die Möglichkeit des Irrens ist daher in Einzelfällen sehr groß. Trotzdem scheint mir die allgemeine Tatsache, auf die es hier ankommt, daß Provinzialräte in der märkischen Verwaltung schon seit dem 13. Jahrhundert existiert haben, aus einer genauen Prüfung der urkundlichen Zeugenreihen mit überzeugender Deutlichkeit hervorzugehen.

die bairische Hofordnung vom 30. Mai 1293 den folgenden Paragraphen auf: „Wil aber der herzog anderswa in dem lande reiten umb sin geschäft, swenn er dann uz sinem rat zu im vobert durch die chonschaft an der gegent, der sol bi im sin und anders nieman, und sol auch man dem geben nach des hoves satze“ [1].

Die Existenz der Provinzialräte, von deren Verwendung im bairischen Dienst die Hofordnung des Jahres 1293 Nachricht gibt, läßt sich für die Mark Brandenburg — abgesehen von der indirekten Auskunft urkundlicher Zeugenreihen — zuerst aus dem 1283 von Markgraf Otto und Konrad der Stadt Görtzke erteilten Privileg erweisen, „quod nos, consiliarius noster [2], advocati nostri, officiales nostri, familia nostra vel quicunque alii fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere“ [3]. Die Provinzialräte waren gemeint, wenn die Städte Spandau [4], Pritzwalk [5], Rathenow [6],

[1] Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte Bd. VI, München 1861, S. 13.

[2] Unter dem genannten, in seinem Amtscharakter den Hofbeamten, Vögten und anderen markgräflichen Beamten gleichgestellten „consiliarius“ kann, wie mir scheint, nur ein landesherrlicher Rat verstanden werden, der für das Gebiet der Stadt Görtzke ernannt war. Auch der Gebrauch des Singulars „consiliarius“, der sonst auffallen würde, stützt unsere Annahme. Es konnte hier nur von „dem“ Rat gesprochen werden, da er im Gegensatz zu den anderen officiati kein ständiges Amt bekleidete. Sein Amt haftete nicht an der Stadt oder ihrem weiteren Bezirk. Daß einer der Provinzialräte 1283 in Görtzke wohnte, war Zufall, da die Wahl der Landräte ganz frei, nach dem Belieben des Markgrafen und wechselnd, ohne Rücksicht auf bestimmte Örtlichkeiten getroffen wurde.

[3] B I 171 (1283 15./7.). Die Urkunde enthält den Vermerk, dasselbe Privileg sei auch „den übrigen Städten“ erteilt worden.

Schon wegen der räumlichen Ausdehnung der Mark ist es notwendig, die Existenz von Provinzialräten anzunehmen. Einen Hinweis auf die verschiedene Verwendung gibt ferner die große Zahl der consiliarii, deren bisweilen fünfzig und mehr gleichzeitig im Amt waren. Für die Mark Brandenburg sei auf die folgende Zusammenstellung der Räte verwiesen. Nach Riezler, Geschichte Baierns, III 674 ernannte Ludwig der Reiche „zu den 24 Räten, die er vom Vater übernahm, 38 neue“. Diese Räte konnten unmöglich alle oder auch nur zum größten Teile im unmittelbaren Hofdienst Verwendung finden, da die Hofmeister, Marschälle und andere Hofbeamte des 14. und 15. Jahrhunderts als angestellte, besoldete Beamte oft Jahre lang im Dienst blieben, den Fürsten zum Teil lange Zeit auf seinen Reisen begleiteten und nicht etwa, wie die Ministerialen des 12. und 13. Jahrhunderts, für kleinere Zeiträume, zu periodischer Dienstleistung abwechselnd an den Hof berufen wurden.

[4] A XI 38, 39 (1349 12./10.).

[5] A II 28 (1351).

[6] A VII 416 (1351 25./2.).

Sandow[1] u. a. Ludwig den Älteren (1349, 51) zu dem Versprechen verpflichteten: „Ok scholen wir u s e n R a t[2] und Slote, unse vesten und unse ambacht binnen dessen lande mit keinen anderen lüden besetten, went met unsen besetten mannen, die hier binnen besetten sin."

Weitgehende Befugnis erhalten die Landräte nach der Bestallung Hassos von Wedel, dem Ludwig der Römer 1355 die Landesregierung der Mark übertrug. Eine Anzahl Räte wurde ihm beigeordnet, mit deren Wissen und Zustimmung Hasso von Wedel die Regierungsangelegenheiten erledigen sollte „ober Oder meth Henninges von Wedel des olden, Betkens von der Ost, Henninges von Uchtenhagen ritter und Otto Morner meth ir aller witzenschafft oder der, die by uns zinth von in; won wir zinth uff diszet der Oder, met rate und meth fulborth Friedrich von Lochen,

---

[1] B II 328, 329 (1351 20./3.).

[2] Es erscheint mir unzulässig, die Worte „usen Rat . . . binnen dessen Lande" etwa auf den städtischen Rat zu beziehen. Zunächst aus sprachlichen Gründen. In den Urkunden wird nur der landesherrliche Rat als „consilium", „Rat", der Stadtrat dagegen regelmäßig mit den Worten „consules", „universitas consulum", „R a t m a n n e n" bezeichnet; vgl. z. B. A XI 68 (1399 27./1.). Vor allem aber erscheint die obige Stelle, wenn man sie auf den Stadtrat beziehen will, zweck- und bedeutungslos, unvereinbar mit den Zuständen der Zeit, da die Ernennung der Stadträte nicht dem Landesherrn oblag und schon deswegen eine Gefahr, daß sie mit Ausländern besetzt werden könnten, gar nicht bestand. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts, dem die obigen Privilegien angehören, ist die Wahl des Rates im allgemeinen ausschließlich Angelegenheit der Gemeinde gewesen. Die Stadträte ergänzten sich durch Kooptation, wie z. B. in Stendal und Salzwedel, oder sie wurden von der Bürgerschaft g e w ä h l t, wie z. B. in Berlin nach der Urkunde v. 1307, bei Fidicin a. a. O. I 69. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1894 S. 614; Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, Bd. II 322, 325, 326 u. a.; Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 234. Im Jahre 1354 18./1. A XII 74 bestätigte Markgraf L. der Stadt Straußberg die Rats- und Schöppenwahl. Ob Rathenow das Recht der Ratswahl besessen, ist nicht direkt überliefert; doch sind der Stadt 1319 (A VII 411) dieselben Freiheiten wie Berlin und Spandau erteilt bezw. bestätigt worden. Der Stadt Pritzwalk dagegen ist die freie Ratswahl „secundum civitatis nostre Sehusen a l i a r u m q u e nostrarum civitatum ritum et modum c o m m u n e m" ausdrücklich 1335 (A III 367) von Markgraf Ludwig genehmigt worden.

Die Frage der Besetzung des (fürstlichen) „Rates" mit Fremden muß damals gerade aktuell gewesen sein, denn sonst würde nicht eine größere Anzahl märkischer Städte ungefähr gleichzeitig (und soweit bekannt, nur um 1350) sich das obige Privileg haben erteilen lassen. Warum sie aktuell war, wird klar, wenn man obige Urkundenstellen auf den l a n d e s h e r r l i c h e n Rat bezieht, der gerade in den unmittelbar vorhergehenden Jahren, von 1333 bis 1347, zu einem so starken Prozentsatz, wie kaum zu einer anderen Zeit, aus fremden, nämlich bairischen und schwäbischen Rittern zusammengesetzt war. Vgl. S. 75, 76.

Lafrentz von Grifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von Wulkow rittern und Albert Rors, wo sie by uns zinth oder ir ein teyl; über elbe na der rate, die wir da keszen" [1]. Freilich bildete die Regentschaft Hassos von Wedel ebensowohl als die Formierung der Räte zu einem ständischen Ausschusse einen Ausnahmezustand. Aber die Mitglieder jenes Ausschusses waren, wie auch die Urkunde des Jahres 1355 ergibt, schon vor Hassos Bestallung im Rate des Markgrafen. Er erwählte sie naturgemäß aus Personen, die ihm durch längeren, bewährten Dienst eine treue Gesinnung verbürgten. Die für das Land „über der Oder" bestimmten Räte Henning von Wedel, Betkin von der Ost, Otto Morner (magister coquinae trans Oderam) [2], Hasso von Uchtenhagen gehörten zu denjenigen Personen, die schon seit Ludwig des Römers Regierungsantritt fast ständig sich am Hofe des Markgrafen einfanden, sobald dieser die Neumark bereiste, während sie in den auf altmärkischem Gebiet ausgestellten Urkunden dieser Zeit nicht genannt werden. Ähnlich verhält es sich mit Friedrich von Lochen, Laurenz von Greifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermann von Wulkow und Albert Rohr. Sie bildeten den Beirat Hassos für die Mittelmark. Man würde in ihnen, auch wenn es nicht ausdrücklich überliefert wäre, nach der auffallend häufigen Erwähnung ihrer Namen in Zeugenreihen mittelmärkischer Urkunden Landräte erkennen und müßte ihnen nur noch etwa den Grafen von Schwarzburg, Marquard Lauterbach und Nikolaus Falcke von Lißnitz (Hauptmann von Brietzen) zurechnen. Die im Privileg von 1355 nicht erwähnten altmärkischen Räte lassen sich leicht aus den urkundlichen Zeugenreihen feststellen. In der Zeit von 1353 bis etwa 1361 waren es Klaus Bismarck, Günzelin von Bartensleben, Heinrich von der Schulenburg, Gumpert von Aldenhausen, höchstwahrscheinlich auch Günther von Bartensleben und Werner von der Schulenburg, die auf altmärkischem Boden und zwar nur hier unter etwa zwölf bis fünfzehn häufig genannten Personen die ständige Umgebung des Markgrafen bildeten. Sie fanden sich fast regelmäßig am Hofe ein, wenn es sich darum handelte, Verwaltungsangelegenheiten der Altmark zu besprechen. Einen besonders regen Anteil an den Geschäften der Altmark nahm Klaus Bismarck. Mochte es sich um Auslösung der verpfändeten Burg Tanger-

[1] C I 36 (1355 19./5.); vgl. A XVIII 135 (1354 7./10.).

Von der Urkunde des Jahres 1355 sind drei Abschriften erhalten: In der Joachimthalschen Schulbibliothek, in Dickmanns Urkundensammlung des geh. Staatsarchivs zu Berlin, Rep. 16 II d 1 und in der Steinwehrschen Sammlung der kgl. Universitätsbibliothek zu Breslau, Classis I Nr. 35 S. 155—156.

[2] A XVIII 301, 302 (1355 21./2.).

münde, Beilegung von Streitigkeiten zwischen Alt- und Neustadt Salzwedel über den Gewandschnitt, um Bewilligung einer Steuer durch die altmärkischen Stände usw. handeln, stets war der begüterte, einflußreiche Landrat, der einstmals Mitglied der Stendaler Gewandschneidergilde gewesen, helfend, ratend, vermittelnd dem Markgrafen zur Hand. Zeitweise begleitete er den Fürsten auf den Reisen; doch beschränkte sich die Tätigkeit des Klaus Bismarck während seiner achtjährigen Dienstzeit als markgräflicher Rat (1353 bis 1361) ganz überwiegend auf altmärkische Angelegenheiten [1].

Im ganzen sind es etwa sechzehn bis zwanzig Ritter, die als Landräte im Dienste Ludwigs des Römers standen. Der Markgraf verfuhr bei ihrer Wahl ganz nach Gutdünken. Er ernannte, wen er wollte, so viele, als ihm beliebte; bald nahm er sie aus diesem, bald aus jenem Amt, aus Land oder Stadt. Aber daß die drei größeren Gebiete der Mark, das Land „über Oder" (die Neumark), „zwischen Oder und Elbe" und „über der Elbe" (die Altmark), regelmäßig durch ortskundige Vertrauenspersonen im Rate vertreten waren, lag im Interesse des Landes sowohl als des Herrn.

Naturgemäß legten die Einwohner der einzelnen lokalen Verwaltungsgebiete Wert darauf, daß die markgräflichen Räte, welche ihre Interessen am Hofe vertreten sollten, eingesessenen Familien entstammten, die mit den Lebensverhältnissen des Landes verwachsen waren und sich in Abhängigkeit von ihrer Umgebung fühlten. Es ist bezeichnend für die eigentümlichen Verhältnisse der Mark, daß der zwiespältige Charakter der Ratsstellung, die Mischung des Beamten- und ständischen Elementes gerade in den Beziehungen des Hofes zur Lokalverwaltung besondere Bedeutung gewann. Die Versprechungen, welche Ludwig der Ältere einzelnen Städten gab, den Rat und Ämter nur mit Eingesessenen zu besetzen, bezogen sich auf Ernennung der Provinzialbeamten und -Räte. Welchen Schichten der Bevölkerung die am Hofe lebenden consiliarii der Zentralverwaltung angehörten, dafür zeigte man im Lande verhältnismäßig geringeres Interesse.

Ganz ähnlich wie in der Mark gestalteten sich die Verhältnisse in Baiern, Württemberg und anderen größeren Territorien Deutschlands [2].

[1] Vgl. Riedel, Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Krevese und Schönhausen, in den märkischen Forschungen, Berlin 1867, Bd. XI S. 51 ff.

[2] In kleineren Territorien wird sich die Institution des Landrates schwerer nachweisen lassen. Vielleicht sind zu dieser Kategorie der consiliarii auch die Grafen Otto und Gerhard von Hoya zu zählen, welche vom Bischof zu Münster

Die Institution des Landrates hatte hohe Bedeutung in jener Zeit, da der Dualismus des Territorialstaates Stände und Landesherrschaft als fast selbständige Faktoren des Staatslebens einander gegenüberstellte. Die Aufgabe der Vermittlung zwischen beiden fiel unter den Mitgliedern des fürstlichen consiliums vor allem den Landräten zu, die den Ständen angehörten und als Beamte dem Fürsten dienten. Sie hielten die Fühlung mit den einzelnen Provinzen und deren ständischen Vertretungen. Über das Territorium verteilt waren sie ein Bindeglied zwischen dem Hofe und dem Sonderleben der verschiedenen lokalen Verwaltungsgebiete.

Aus der eigenartigen Stellung des Rates zwischen Herrschaft und Ständen, aus der besonderen Verwendung der Räte, je nachdem sie zugleich als Hofbeamte im Dienst des Fürsten lebten oder mehr als Provinzialräte fungierten, aus dem Nachweis der verschiedenen Beteiligung einzelner Stände und Beamtenkategorieen am Ratsdienste läßt sich wohl eine allgemeine Vorstellung von der Zusammensetzung des markgräflichen Rates gewinnen. Doch fehlt zur vollen Anschaulichkeit ein konkretes Bild der besonderen Gestalt, die der Rat unter den einzelnen Regenten der Mark angenommen hat. Die Notwendigkeit eines Versuches, durch Feststellung der einzelnen Mitglieder und der Stärke des Rates seine Zusammensetzung für die einzelnen Regierungsperioden zu rekonstruieren, läßt sich nicht abweisen. Aber der Ausführung stehen große Schwierigkeiten entgegen.

Da eine Aufzählung sämtlicher Ratsmitglieder aus mittelalterlicher Zeit, soweit bekannt, nirgends überliefert ist, sondern nur gelegentlich einige consiliarii in den Urkunden erwähnt werden, bleibt als einziges Mittel zur Rekonstruktion die genaue Prüfung der Konsensvermerke und Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden. Ein exaktes, im einzelnen zuverlässiges Resultat auf diesem Wege zu gewinnen, ist freilich ausgeschlossen. Aber da in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zum weitaus größten Teil fürstliche consiliarii genannt sind, und besonders dort, wo im Konsensvermerk des urkundlichen Kontextes die Beteiligung des Rates erwähnt wird, auch die

---

1316 12./3. und 1334 29./10. zu geschwornen Räten und Burgmannen in Vechta ernannt wurden; vgl. Hoyer Urkundenbuch, herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42, 55, 56 Nr. 59 und 83. Daß Vechta jener Zeit zum Niederstift Münster gehörte, ergibt sich unter anderem aus Sudendorf, Kommende der Ritter des Deutschordens in Osnabrück S. 32 Nr. 14.

Zeugenreihe in der Regel landesherrliche Räte aufzählt [1], so hat eine sorgfältige, möglichst vollständige Zusammenstellung der testes unter Berücksichtigung des engen Zusammenhanges zwischen Konsensvermerk und Zeugenreihe immerhin Aussicht, ein annähernd richtiges Gesamtergebnis zu erzielen.

In den folgenden Ratslisten der einzelnen Perioden sind die am häufigsten genannten testes, deren Zugehörigkeit zum Rat sicher bezw. wahrscheinlich ist, zuerst genannt und diejenigen Personen, welche sich urkundlich als consiliarii und Hofbeamte nachweisen lassen, bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Regel als solche gekennzeichnet worden.

Stendalsche Linie der Askanier.

(Johann, Otto, Konrad.)

Friedrich von Eichstädt.
Heinrich von Wartenberg (consil. [2], dap.).
Hasso von Wedel.
Johann von Oldenfliet (cons. [3], dap., marsc.).
Konrad von Reder.
Busse von Irxleben (cons. [2]).
Georg von Kerkow.
Diethard von Wustrow.
Ludekin von Wedel (cons. [3]).
Johann von Steglitz (dap.).
Dietrich von Kerkow.
Johann von Irxleben.
Burchard von Kochstädt.
Johann von Buch.
Bertram von Benz.
Georg von Brewitz (pinc.).
Werner von Schwanenberg.
Zulis von Wedel (cons. [2], marsc.).
Johann von Greifenberg.
Johann von Sydow (Vogt).
Konrad Rawen (dap., marsc., pinc.).
Otto von Ellingen (pinc.).
Anselm von Blankenburg.
Heinrich von Steglitz (cons. [3]).
Gottfr. von Greifenberg.
Johann Ramelow.
Johann von Nauen (dap., pinc.).
Busso von Belling.
Johann von Kröcher.
Konrad von Schneidlingen (Vogt).
Hermann von Gardelegen (Vogt).
Dietrich von Osterburg (dap.).
Heinrich von Dosse.
Johann von Blankenburg (cons. [3]).
Barthold pincerna.
Albert von Klepzig (cons. [4]).
Johann von Jagow (cons. [3], Vogt).
Zabel von Barbeleben (cons. [3]).
Johann von Plauen (dap.).
Luthard von Schreibersdorf (cons. [2]).
Nik. von Stofen (marsc.).
Anno von Markgrafendorf (pinc.).

[1] Vgl. S. 3 ff.
[2] Riedel B I 159, 160 (1282 24./8.).
[3] A XV 44, 45 (1297 4./4.).
[4] A XIX 127 (1299 15./4.).

Willekin (pinc.).	Willekin von Kerkow (?).
Johann von Hohenwarthe (pinc.).	Heinrich von Belling (?).
Johann Gans (marsc.).	Gerh. von Boitzenburg (?).
Droiseko von Kröcher (?).	Reinher von Benz (?).

Salzwedelsche Linie der Askanier.

(Otto, Albrecht, Otto.)

Arnold von Jagow.	Johann von Stendal (marsc.).
Gebhard von Alvensleben.	B. von dem Knesebeck.
Hermann von Karpzow.	Heinrich von Dönstädt (pinc.).
H. von Wudenswege.	Balduin Stürmer (pinc.).
Heinr. von Gröben.	Heinrich von Polchow (pinc.).
Bodo von Walstave.	Johann von Velden (dap.).
H. von Heydebreck.	Herm. von Beuster (Vogt) (?).
Joh. von Königsmark.	Albert von Schneidlingen (?).
Zabel von Redingsdorf.	Theod. von Torgau (?).
Siegfr. von Walstave.	Herm. Botel (?).
Johann von Krakow.	Helmhold von Dreinleben (Vogt) (?).
Werner von der Schulenburg.	Arnold von Böddenstädt (?).

Markgraf Albrecht.

Werner Splinter (Vogt).	Friedr. von Osterburg (?).
Albert von Brunkau.	Otto von Stargard (?).
Otto von Falkenberg.	Wilh. Soneke (?).
Johann Sparre.	Ludolf von Plate (?).
Heine Pfuhl.	Busse von Dolle (?).
Heinr. von Polchow (pinc.).	Wilh. von Lübbersdorf (?).
Gebh. von Alvensleben (?).	Zabel, Joh., Henning von Marwitz (?).
Günther von Rehberg (?).	Heinr. von Oderberg (?).

Markgraf Hermann.

Droiseko (cons.[1], dap.).	Ludwig von Wanzleben.
Heinr. von Alvensleben (dap.).	Slotekin.
Fritz von Alvensleben (cons.[1]).	Busso Gruelhut (dap.).
Bernh. von Plötzke (cons.[1]).	Gebh. von Alvensleben.

[1] Riedel A XII 414, 415 (1305 1./1.).

Theodor von Gröben (dap.).	Petze von Lossow (?).
Nik. von Buch (dap.).	Joh. von Krusemark (?).
Heinrich von Steglitz (dap.).	Hinzekin von Gröben (?).
Burch. von Bartensleben (Vogt).	Walter von Barbi (?).
Zabel von Doberun (pinc.).	Busso von Barbi (?).
Heinr. von Britzke (conquin.).	Johann Troschke (?)[2].
Ulrich Schwab, Komthur zu Nemerow (cons.[1]).	

Markgraf Woldemar.
1308—1319.

Droiseko von Kröcher (cons.[3], dap., pinc.).	Dietrich von Kerkow (mag. curiae).
Graf Günther von Kevernberg (cons.[4], dap.),	Hans[4] und Heinr. von Schenkendorf[7] (cons., pinc.).
Slotekin von Görne (cons.[5], dap.), Protonotar.	Mathias von Bredow (Vogt).
Konrad von Reder (cons.[6]).	Bartholb pincerna.
Friedr. von Alvensleben.	Everhard, Propst von Stolp, Protonotar.
Redekin von Reder (marsc.).	Hasso von Wedel (Vogt).
Nik. von Buch (dap.).	Ludwig von Wedel (cons.[6], dap.).
Henning von Blankenburg (dap.).	Heinrich von Steglitz (cons.[6]., dap.).
Henning von Steglitz.	Henning von Fahrland (cons.[5]).
Burch. von Bartensleben.	Busso von Milow (cons.[5]).
Busso Gruelhut (cons.[5], dap.).	Heinrich von Rochow (Vogt).
	Gerhard von Kerkow (Kammermeister).

[1] B I 246 (1302 8./11.).

[2] Nach Pulkawas Chronik (bei Riedel D I S. 19) übertrug Markgraf Hermann die Vormundschaft für seinen Sohn Johann „quatuor suis consiliariis“. Zu diesen vier Räten haben höchstwahrscheinlich Friedrich von Alvensleben, Bernhard von Plötzke und Johann Troschke („Droske“) gehört, die im Jahre 1311 dafür eintraten, daß Markgraf Johann von Brandenburg nach erlangter Volljährigkeit dem deutschen Orden über die Kaufsumme für Pommern quittieren würde; Pommerellisches Urkb., herausgeg. von Perlbach, Danzig 1882, S. 613 Nr. 699 (1311 26./6.).

[3] Riedel A XI 229, 230 (1315 27./7.).

[4] A I 480 (1317).

[5] B I 376, 377 (1315 8./9.).

[6] A XIII 234 (1308 14./3.).

[7] B I 357 (1314 15./8.).

Wedigo von Wedel.
Betzko von Lossow (cons.[2])
Chr. von Gerhardsdorf.
Heinr. von Lüchow.
Hermann von Lüchow (Notar).
Fritz von Schepelitz (Vogt).
Grifeko von Greifenberg.
Heinrich Dekan von Stendal.
Burchard Graf von Lindow.
Ulrich Graf von Lindow (dap.).
Johann von Kröcher.
Heinrich von Kröcher.
Konr. und Albrecht von Klepzig.
Heinr. von Krakow (cons.[2]).
Eckhard von Bartensleben (marsc.).
Wiprecht von Barbi.
Anselm von Blankenburg.
Mathias von Bredow (Vogt).
Zabel von Badelow (Badell).
Henning Botel.
Everhard, Propst von Berlin.
Seger, Propst von Angermünde.
Rud. von Liebenthal (Vogt).
Rudolf Rosen (cons.[1]).
Otto von Holtzendorf (marsc.).
Günther von Sandow.
Bröseke (pinc., mag. coquinae).
Ludwig von Wanzleben (cons.[3]).
Otto von Königsmark (pinc.).
Otto Schenk von Schenkendorf (cons.[2]).
Thidemann, Propst von Gransee.
Johann von Wulkow.
Günzelin von Bartensleben.
Bernd von Buch (pinc.).
Henning von Götz (dap.).
Erhard von Behren (mag. curiae).
Heinrich von Schepelitz.
Fürst Heinrich von Mecklenburg (cons.[4]).
Bischof Heinrich von Havelberg.
Bischof Johann von Brandenburg.
Otto Gans zu Putlitz (marsc.).
Günzel Gans zu Putlitz (marsc.).
Christian Lupin (marsc.).
Heinrich von Alvensleben (cons.[3]).
Walter von Havelland[5].
Heinrich von der Ost.
Henning von Benz (?).
Peter von Nienburg (?).

Vormundschaftliche Regierung für Ludwig den Älteren. 1324—1333.

Günther von Lindow.
Seger, Propst von Stendal, Protonotar.
Herm. von Lüchow, Propst von Stolp, Protonotar[6].
Berth. von Henneberg (cons.[6]).

[1] A I 480 (1317).
[2] B I 376, 377 (1315 8./9.).
[3] B I 357 (1314 15./8.).
[4] Mecklenburg. Urkundenb. Bd. VI Nr. 3923 (1317).
[5] In der Urkunde 1318 2./4., bei Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin, Bd. II S. 13 „discretus et familiaris noster" (d. i. Woldemars) genannt.
[6] B II 16, 17 (1324 3./8.).

Berth. von Buzt.
Herm. von Reder (marsc.).
Heinr. von Schwarzburg.
Herm. von Wulkow.
Albert von Klepzig.
Werner von Arneburg (mag. coq.).
Heinr. von Sydow.
Ulrich von Lindow.
Heinr. von Rokez (Röxe).
Busso von Mansfeld.
Günther von Sandelow.
Hasso von Wedel.
Ludwig von Wedel.
Heinrich von Steglitz.
Gerh. von Kerkow.
Dietr. von Kerkow.
Erich von Wulkow.
Fritz von Schepelitz.
Johann von Kröcher.
Heinr. von Lüchow.
Herm. von Arneburg.
Friedr. von Vinzelberg (marsc.).
Heinr. von Schlaberndorf (?).
Joh. von Quitzow (?).
Joh. von Königsmark (?).
Busso von Milow (?).
Herm. von Lossow (?).
Herm. von Balch (?).
Dubislav von Eichstädt (?).
Betkin von Wiltberg (?).
Betkin von Holtzendorf (?).

Ludwig der Ältere.

1333—1347.

Johann von Buch (cons.[1], Hofrichter).
Günther Graf von Schwarzburg (cons.[1]).
Johann von Hausen (cons.[2], Hofmeister, mag. cam.).
Beringer Hele (cons.[2], marsc.).
Wilhelm Bombrecht (cons.[2]., pinc.).
Gerh. Wolf (cons.[2], Hofrichter).
Henning von Reischach (Hofmeister).
Hasso von Wedel (cons.[2], dap., mag. cam.).
Albert von Wolfstein (cons.[3], Hofm., Küchenmeister).
Konrad Herzog von Teck (cons.[4]).
Marquard Lauterbach (cons.[5], Vogt).
Friedrich von Lochen (cons.[6], pinc., marsc.).
Dippold Gutz von Liepheim (cons.[7], curiae mag.).
Heinr. von Eisolzried (cons.[8], marsc.).
Dietrich von Zickow (Vogt).
Berthold von Ebenhausen (cons., Küchenmeister).

---

[1] Joh. v. Buch ist A XIII 253 (um 1340), XXI 44 (1335 9./1.), Graf Günther von Schwarzburg A IX 368 (1342 9./8.) als cons. genannt.
[2] A XVII 491 (1338 10./9.).
[3] A VI 403, 404 (1335 27./3.).
[4] A XIV 83, 84 (1343 22./12.).
[5] A XXIV 39 (1346 16./12.).
[6] C I 27 (1346 24./10.).
[7] A XVII 487 (1336).
[8] A XIII 24, 25 (1335), A XXI 44 (1335 9./1.).

Hermann von Henneberg.
Altmann von Degenberg[1] (mag. cam.).
Eberwin, Protonotar.
Schweiker von Gundelfingen (Hofmeister).
Friedr. Mautner (Hofmeister).
Henning von Jagow (dap.).
Gebh. von Bartfeld[2] (marsc.).
Heinr. von Kröcher.
Tilo Rüthenick (cons.[3]).
Otto von Ileburg (dap.).
Tidekin von Brederlow (cons.[3]).
Johann Burggraf von Nürnberg (cons.[4]).
Betkin von der Ost.
Dietrich Morner, Dekan von Soldin, Protonotar.
Hartmann Mager.
Wolfhard von Satzenhofen (Hofmeister).
Johann von Helbe (mag. curiae).
Betkin von Wiltberg (cons.[5], dap.).
Nik. von Quitzow (cons.[3]).
Arnold von Gröben (cons.[3]).
Eblin von Blankenburg (cons.[6]).
Henning von Feldberg (Hofrichter).
Ludekin von Wedel (cons.[6]).
Henning Sparre (cons.[3]).
Johann von Bellin (Hofmeister).
Dippold Hele.
Zive von Buch (Kammermeister).
Heinrich Ursel (camer.).
Nikolaus III. Graf von Werle (cons.[7]).
Heinrich Graf von Schwerin (cons.[7]).
Heinrich von Buch[5].
Gerwin, Propst in Bernau.
Bodo von Torgau (?).
Johann und Friedhelm von Kottbus (?).
Heinrich Schenk von Schenkendorf (?).
Nikolaus von Wulkow (?).
Peter von Bredow (?).
Grifeko von Greifenberg (?).
Ulrich von Lindow (?).

Ludwig der Römer.

1351—1365.

Hasso von Wedel (cons.[8], Hofm., marsc.).
Peter von Bredow (cons.[9], Kammermeister).

[1] A XXI 44 (1335 9./1.).

[2] Er ist vielleicht identisch mit dem bei Riedel A XXI 44 (1335 9./1.) unter den „secretarii“ Ludwigs genannten „gheverardus de burchhelt“.

[3] A XVII 491 (1338 10./9.).

[4] A XXIV 39 (1346 16./12.).

[5] A XIII 24, 25 (1335), A XXI 44 (1335 9./1.).

[6] A VI 403, 404 (1335 27./3.).

[7] Mecklenburg. Urkundenb. Bd. IX 202, 203 (1339 28./7.): Bestallung des Fürsten Nikolaus III. von Werle zum Rat Ludwigs des Älteren, Markgrafen von Brandenburg.

[8] Riedel B II 455, 456 (1363 28./10.).

[9] C I 35, 36 (1355 19./5.).

Johann von Rochow (cons.[1], Hofrichter).
Heinr. von der Schulenburg (Vogt).
Wedigo von Wedel (marsc., Vogt).
Dietrich Morner (cons.[2]), Dekan von Soldin, Protonotar.
Otto Morner (cons.[3], mag. coquinae).
Günther von Schwarzburg.
Friedrich von Lochen (cons.[1]).
Peter von Trautenberg (cons.[2], marsc.).
Nik. von Köckeritz (Hofmeister.).
Günther von Bartensleben (Vogt).
Günzelin von Bartensleben (Vogt).
Joh. von Wanzleben.
Laurenz Grikke von Greifenberg (cons.[1], marsc.).
Johann von Wedel (Kammermeister, Vogt).
Gebh. von Alvensleben (cons.[2]).
Herm. von Wulkow (Vogt, cons.[1]).
Marquard von Lauterbach (marsc., Hofrichter, Vogt).
Otto Wend zu Ileburg (Hofmeister).
Betkin von der Ost (Vogt, cons.[3]).
Martin von Kunzendorf (Hofmeister).
Nik. von Bismarck (cancell., pinc.).
Johann von Hausen (Hofmeister).
Hasso von Uchtenhagen (Hauptmann).
Heinrich von Uchtenhagen (cons.[3]).
Christian Bösel (cons.[2], Hauptmann).
Gumpert von Aldenhausen (Hofrichter).
Werner von der Schulenburg (Vogt).
Nik. Falcke von Lißnitz.
Mathias von Bredow (Küchenmeister).
Klaus von Bredow.
Dobergast von der Ost (Vogt).
Busse von Alvensleben.
Albert von Rohr (cons.[1]).
Johann von Waldow (marsc.).
Otto von Schlieben (Vogt).
Kopkin von Britzke (cons.[2]).
Henning Brederlow.
Henning von Feldberg (Hofrichter).
Ulrich Graf von Lindow.
Konrad von Schlieben (Hofmeister).
Herm. Moracker (cons.[2]).
Ludwig von Wedel.
Heinrich von Wedel (cons.[3]).
Wilh. von Bombrecht (pinc.).
Gottfr. Hager (Küchenmeister).
Henning von Blankenburg (Küchenmeister).
Friedrich von Dequede (Hofrichter).
Günther Graf von Mühlingen
Nikolaus Sack.
Heinrich von Marwitz.
Lorenz Bau (marsc.).
Dippold Hele (marsc.).
Johann Schenk von Flechtingen (pinc.).
Paridam von dem Knesebeck (marsc.).
Hans von Schlieben.
Johann von Wanzleben (mag. curiae).
Heinrich von Gottberg (mag. cam.).
Günther von Günthersberg (pinc.).
Tilo Brügge (Vogt in Spandau).
Busso von Erxleben.
Johann von Buch (?).
Kunz von Schlieben (?).
Henning von Eichstädt (?).
Herm. von Werberg (?).
Rule Liebenthal (?).

[1] C I 35, 36 (1355 19./5.).
[2] Riebel B II 455, 456 (1363 28./10.)
[3] A XVIII 135 (1354 7./10.).

Otto der Faule.
1365—1373.

Günzel von Bartensleben.
Gebh. von Alvensleben (Hofmeister, marsc., Vogt).
Heinr. von der Schulenburg.
Nik. von Bismarck, Hofmeister, cons. [1]).
Otto Morner (Hofrichter).
Dietrich Morner.
Johann von Rochow.
Albrecht Graf von Lindow.
Herm. von Wulkow (Vogt).
Kunz von Schlieben.
Herm. von Hermannstein (mag. cam.).
Hasse von Wedel (Hofmeister, Vogt).
Nik. von Rohr (Vogt).
Friedr. von Pechwinkel.
Martin von Kunzendorf (Hofmeister).
Friedrich Graf von Orlamünde.
Gebhard von Weberden.
Achim Gans zu Putlitz (marsc.).
Johann von Schepelitz.
Hasso von Uchtenhagen (Vogt).
Peter von Bredow (Kammermeister).
Johann von Buch.
Hans von Kottbus.
Bernd von der Schulenburg (Kammermeister).
Lippold von Bredow (marsc.).
Johann von Rastenburg (Hofrichter).
Bernh. von Hamburg.
Otto Greif von Greifenberg (Hofmeister, Kammermeister).
Konrad Kumpleins (Kanzler).
Johann von Schepelitz (Protonotar).
Martin von Wolframsdorf (Hofmeister).
Albrecht von Kreuz (marsc.).
Tetzel von Hostiz (Kammermeister).
Rudolf von Stendal.
Heinrich von Gottberg (Kammermeister).
Henning von der Schulenburg (?).
Heinrich von Schwarzburg (?).
Peter von Trautenberg (?).
Johann und Heinrich von Wedel (?).
Friedrich von Steglitz (?).
Mathias von Bredow (?).
Hermann von Werberg (?).
Johann von Schiefelbein (?).
Werner von Bartensleben (?).
Dietrich von Quitzow (?).
Heinrich von Kottbus (?).
Friedrich von Torgau (?).

---

[1] A XVII 74, 75 (1368 13./1.). Über die Tätigkeit des Nikolaus von Bismarck als Rat Ludwigs und Ottos des Faulen in der Zeit von 1353 bis 1361 vgl. Riedel, Geschichte des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck, in den märkischen Forschungen, Berlin 1867, Bd. XI S. 51—66 und zur Ergänzung Götze, Nachträge zur Geschichte des schloßgesessenen Geschlechtes, ebendaselbst Bd. XIV S. 3 ff. Im Gegensatz zur Riedelschen Ansicht „von dem bürgerlichen Ursprunge des Geschlechtes von Bismarck resp. von dessen nicht rittermäßiger Qualität vor dem Jahre 1345, wo eins seiner Glieder, Nikolaus von Bismarck, mit dem landesherrlichen Schlosse Burgstall belehnt wurde", hält Götze die Vorfahren des Nikolaus für ein Ministerialengeschlecht aus der Burgmannschaft Stendals.

Sigismund.

Sanziwoy (Hauptmann zu Krakau[1]).
Hans Graf von Lindow (Hofmeister, Kammermeister).
Johann von Chenador[1] (Bischof).
Bischof Dietrich von Havelberg.
Bischof Dietrich von Brandenburg.
Bischof Johann von Lebus.
Johann von Wulkow[1].
Jeske von Bozdialowitz (Hofmeister).
Johann Banus (Hofmeister[1]).
Albrecht Graf von Lindow[2].
Reinhard von Strele, Kapitaneus der Mark[1].
Lippold von Bredow[1].
Balthasar von Schlieben[1].
Otto von Bockenrode[1].
Hermann Schaff (Marschall).
Jeske von Köthen (Hofmeister).
Otto von Mörner (Hofrichter).
Ortwein, Propst zu Berlin[3], Landschreiber.
Johann von Kottbus, Kapitaneus der Mark (?).
Apetzo, Propst zu Berlin (?).
Stibor von Stiborowitz (Woiwode) (?).
Wilhelm von Cunstadt (?).
Johann von Wartenberg (?).
Lothar von Lossow (?).
Hermann von Schlaberndorf (?).

Markgraf Jobst.

Heinrich Spilner (Protonotar).
Hinko (Protonotar) (?).
Johann von Waldow, Protonotar (Bischof von Brandenburg).
Stephan (Protonotar).
Friedrich von Alvensleben (Hauptmann der Altmark[4]).
Heinrich Abt zu Lehnin[5].
Hans von Torgau[5].
Erhard von Cunstadt[5].
Kaspar von Donyn (Dohna)[5].
Bischof Johann von Havelberg.
Friedrich von Dequede (Hofrichter[6]).
Henning von Krummensee (Hofrichter[7]).
Kaspar Gans zu Putlitz (Marschall[8]).
Lippold von Bredow (?).
Johann von Wulkow (?).
Heinrich von Königsmark (?).

Markgraf Johann von Görlitz.

Benesch von der Dube (Hofmeister).
Otto von Kittlitz (Marschall).
Anselm von Ranow (Hofmeister).
Bischof Johann von Lebus.

[1] Bei Riedel A V 127 (1381 21./10.) als Räte Sigismunds bezeichnet.
[2] Nach A XXI 217 (1384 14./3.) Rat Sigismunds.
[3] Nach A XXI 217 (1384 14./3.) Rat Sigismunds.
[4] Nach Riedel A XVII 95, 96 (1399) Rat des Markgrafen.
[5] Nach A IX 85, 86 (1409 22./9.) Rat des Markgrafen Jobst.
[6] A IX 70 (1390).
[7] A XII 166 (1391).
[8] A III 410 (1409).

Konrad Grüneberg (Notar).
Benesch der Jüngere (?).
Heinrich von Gerhardsdorf (?).
Arnold von der Ost (Vogt) (?).
Kaspar von Bonin (?).

Friedrich I.

Hasse von Bredow, Landvogt der Uckermark, Hauptmann der Mittelmark.
Johann von Waldow, Propst zu Berlin, Bischof von Brandenburg, Hofmeister.
Otto von Schlieben.
Heine Pfuhl, Vogt zu Spandau und Oderberg.
Heinz Kracht, Schreiber.
Heinz Tandorfer, Marschall.
Ortel von Zehmen, Küchenmeister, Amtmann zu Tangermünde.
Johann Sommer, Dechant zu Stendal, Schreiber.
Graf Albrecht von Lindow, Hauptmann der Mittelmark.
Winrich von Treuchtlingen, Statthalter der Mark.
Bernhard von der Schulenburg, Vogt von Salzwedel, Hauptmann der Altmark.
Paul von Möringen.
Wilhelm Fuchs, Marschall.
Propst Dr. Peter von Klitzke zu Brandenburg.
Gebhard von Bodendik, Hauptmann der Altmark.
Kuno von Köckte, Hofrichter, Vogt zu Tangermünde.
Hans von Torgau.
Hans von Rotenhan.
Hans von Bieberstein, Hauptmann der Mittelmark.
Hans Griper.
Konrad Ebe, Küchenmeister.
Konrad von Seckendorf, Hofmeister.
Kaspar Gans zu Pulitz, Hauptmann der Altmark, Marschall.
Ulrich Zeuschel, Küchenmeister.
Hans von Arnim, Hauptmann in der Uckermark.
Ludolf von Alvensleben.
Werner von der Schulenburg.
Mathias von Jagow.
Siegfried Sack, Propst zu Berlin.
Balthasar von Schlieben, Meister des Johanniterordens.
Heinz Donner.
Niklas Tirbach, Meister des Johanniterordens.
Bernd von Rohr.
Busso von Alvensleben, Meister des Johanniterordens.
Wend und Otto von Ileburg.
Achim von Bredow.
Busso von der Schulenburg.
Balthasar Graf von Werle.
Gebhard von Alvensleben, Hauptmann der Altmark.
Friedrich von Kinsberg.
Bischof Christoph zu Lebus.
Bischof Peter zu Lebus.
Propst Henning Wuthenow zu Havelberg.
Hans von Rohr, Hauptmann der Priegnitz.
Zabel von Burgsdorf.
Mathias von Bredow.

Wigalois Schenk zu Geiern, Kammermeister.
Günzel von Bartensleben.
Hans von Uchtenhagen.
Bischof Stephan von Brandenburg.
Bischof Johann von Brandenburg.
Nikolaus Hoheneſt.
Gerke Sutemin.
Henning Stroband, Bürgermeister zu Berlin (?).
Achim Hake, Hofrichter.
Koppe von der Lippe.
Peter Quentin, Bürgermeister von Frankfurt (?).
Peter Abel, Bürgermeister von Brandenburg (?).
Graf Günther von Schwarzburg.
Jan von Köckte, Hofrichter.
Achim und Hans von Bredow.
Christoph von Werle.
Peter von Heltburg, Propst zu Wetzlar.
Abt Heinrich zu Lehnin.
Abt Andreas zu Zinna.
Heinrich von Itzenplitz.
Konrad Truchseß, Hofmeister.
Bischof Konrad von Havelberg.
Siegmund Knoblauch.
Klaus und Paul von Rohr.
Hans von Kotze.
Heine Stein.
Heinrich von Plesse.
Jorg von Waldenfels, Kammermeister.
Hans Barfuß, Hofrichter.
Ehrenfried von Seckendorf, Hofmeister.
Johann Grüneberg, Hofrichter zu Beeskow.
Kuno von Lüderitz, Hauptmann der Altmark.
Wilhelm von Rechberg, Hofmeister.
Klaus Beerfelde, Hofrichter zu Frankfurt.
Graf Ulrich von Lindow.
Abt Hermann von Chorin.
Hans Zeidler, Bürgermeister zu Frankfurt (?).
Mathias von Uchtenhagen.
Heinrich Rove, Rechtsgelehrter.
Peter und Bertram von Bredow.
Busse von Bartensleben.
Viviant von Löben.
Mathias von der Schulenburg.
Ebel von Krummensee.
Hans von Quitzow, Hauptmann der Priegnitz.
Herzog Ulrich von Mecklenburg.
Klaus von Bismarck.
Martin von Eib.
Achim von Kerkow.
Ulrich, Landschreiber.
Ludwig von der Gröben.
Otto von Bardeleben.
Kurt von Schlieben.
Heinrich Schlabernborf.
Otto Britzke.
Paul Blankenfelde.
Eberhard Fortschen.
Konrad Lubichauer.
Zacharias Hake.
Kunz Holtzinger.
Giese Schadewachten.
Kunz Newesetter.
Heine Querstädt.
Chuhewer (?), Kammermeister.
Ratzenberger, Kammermeister.
Otto von Blumenthal, Hauptmann der Priegnitz (?).

Friedrich II.

Georg von Waldenfels, Kammermeister (1440—1470), Hofmeister.
Dr. Friedrich Sesselmann, Bischof von Lebus, Kanzler.
Graf Gottfried von Hohenlohe.
Paul von Kunersdorf, Landvogt der Neumark, Hofmeister, Hofrichter.
Heine Pfuhl, Amtmann zu Oderberg.
Arnd von Lüderitz, Marschall, Vogt zu Tangermünde.
Graf Friedrich von Orlamünde.
Henning Quast, Obermarschall.
Otto von Schlieben (der Jüngere und der Ältere), Marschall, Hofmeister.
Ludeke von Arnim, Hauptmann der Uckermark.
Hans von Bredow, Hauptmann der Uckermarck.
Nikolaus Pfuhl, Doktor der Rechte.
Ulrich Zeuschel, Küchenmeister.
Bernd von der Schulenburg, Hofmeister, Hauptmann der Altmark.
Hans von Waldow.
Graf Albrecht von Lindow, Hauptmann der Mittelmark.
Mathias von Jagow.
Andreas Hasselmann, Dechant zu Stendal, Kanzler.
Balthasar von Uchtenhagen.
Bischof Dietrich von Brandenburg.
Hans von Arnim, Hauptmann der Uckermark.
Hans von Torgau.
Werner von Alvensleben, Hauptmann zu Gardelegen, Marschall.
Siegmund von Rothenburg, Sekretär, Vogt in Kottbus.
Graf Ludwig von Öttingen.
Graf Wulf von Öttingen.
Bodo von Ileburg.
Nikolaus Sparre.
Hasso von Bredow, Hofmeister.
Balthasar von Schlieben.
Friedrich von Wesenberg.
Heinz Kracht, Kanzler.
Kaspar von Waldow.
Propst Peter von Brandenburg.
Nickel Tirbach, Meister d. Johanniterordens.
Busse von Alvensleben, Obermarschall.
Wilhelm Fuchs, Marschall.
Graf Albrecht von Mühlingen.
Dietrich von Quitzow, Hauptmann der Priegnitz.
Werner von der Schulenburg, Marschall.
Graf Johann und Jakob von Lindow.
Graf Adolf und Albrecht, Fürsten zu Anhalt.
Achim Hake, Hofrichter.
Mathias von Bredow.
Bernd von Rohr, Hauptmann der Priegnitz, Landvogt der Neumark.
Achim von Kerkow.
Elias von Runtorf, Kammermeister.
Otto Schenk von Landsberg.
Liborius von Schlieben, Meister des Johanniterordens.
Georg von Stutterheim.
Ludwig Landgraf zu Leuchtenberg.
Arnd von Krummensee.
Gebhard von Alvensleben, Marschall.
Dietrich von Stechow, Propst zu Brandenburg.

Ortel von Zehmen, Hofrichter der Altmark.
Bischof Stephan zu Brandenburg.
Kone Barfuß.
Dionysius von der Ost, Landvogt der Neumark.
Johann von Wedel.
Kurt Schlabernbdorf.
Albrecht von Leipzig.
Hans von dem Knesebeck, Marschall.
Hans von Thümen zu Blankensee.
Bischof Johann von Lebus.
Nikolaus von Polenz, Vogt der Lausitz.
Friedrich von Bieberstein.
Dietrich von Rochow.
Gebhard von Schaplow.
Werner Pfuhl.
Kunz von Löben, Untermarschall.
Hans Schlabernbdorf.
Graf Ludwig von Helfenstein, Hofmeister.
Albert Klitzing.
Busse Gans zu Putlitz.
Mathias von der Schulenburg.
Heinrich Schenk zu Landsberg.
Otto von der Marwitz.
Johann Schwafheim, Doktor des geistl. Rechts, Pfarrer in Kottbus.
Bischof Konrad von Havelberg.
Vicke von Bülow.
Balthasar Gans zu Putlitz.
Busse von der Schulenburg.
Wenzel von Bieberstein.
Heinrich von Rebern.
Hans von Bülow.
Kraft von Vestenberg.
Propst Johann Berdemann, Kanzler.
Hans von Köckeritz.
Henning von Bodendik.
Peter von Burgsdorf, Marschall.
Hermann Belkow, Dr. med.
Johann Zorges, Propst zu Soldin.
Heinrich Dorheide.
Peter Pletz, Küchenmeister.
Ludolf von Veltheim.
Albrecht und Gebhard von Bredow.
Hans und Helmhold von Rohr.
Kaspar und Balthasar von Uchtenhagen.
Rudolph und Werner Schenk von Flechtingen.
Thimo Rauchhaupt, Marschall.
Henning Schulboltz.
Ludolph von Alvensleben.
Heise Schwartzkopf, Vogt in Tangermünde und Arneburg, Kammermeister.
Heinrich von der Schulenburg.
Klaus von der Marwitz.
Betke Werben.
Johann Abt zu Lehnin.
Hans Griper.
Propst Henning Wuthenow von Havelberg.
Vicke von der Schulenburg.
Bartusch von Wesenberg.
Johann Bere, Schreiber.
Franz Steger, Propst zu Berlin.
Heinrich Wulske, Vogt zu Salzwedel.
Heinrich von Günthersberg.
Kaspar von Günthersberg, Meister des Johanniterordens.
Henning Bork, Landvogt der Neumark.
Andreas von Seckendorf, Hofmeister.
Graf Bernd von Regenstein, Herr zu Blankenburg.
Hans von Blumenthal.

Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg.
Herzog Magnus von Mecklenburg.
Herzog Friedrich von Schlesien.
Herzog Otto von Stettin.
Graf Hermann von Henneberg.
Graf Ernst zu Mansfeld.
Graf Günther von Mühlingen.
Peter Herr zu Sternberg.
Johann von Eichendorf, Propst zu Stendal.
Abt Mauritius von Zinna.
Abt Nikolaus von Lehnin.
Bischof Joachim von Brandenburg.
Bischof Ludwig von Brandenburg.
Andreas Schröder, Propst zu Arendsee.
Nikolaus Glagow, Vogt zu Spandau.
Abt Tobias von Chorin.
Bischof Konrad von Lebus.
Wilhelm Fuchs, Marschall.
Werner, Friedrich und Kurt von Lützendorf, Erbschenken.
Nikolaus Spät, Landvogt der Neumark.
Heinrich Howeck, oberster Schreiber.
Kaspar von Köckte, Hofrichter.
Dietrich Kaufmann, Marschall.
Friedrich von Itzenplitz, Marschall.
Henning von Lüderitz, Marschall.
Balthasar Hacke, Hofrichter.
Peter von der Gröben, Hofrichter.
Georg von Schlieben, Marschall.
Hans von Knobelsdorf, Hofrichter zu Beeskow.
Lorenz von Schaumburg, Hofmeister.
Klaus von Runtorf, Kammermeister.
Hermann Schedel, Dr. med.
Johann Maurer, Dr. med.
Heinrich Pläman, Lizentiat der Rechte.
Johann Lochner, Doktor.
Martin Wyns, Bürgermeister von Frankfurt (?).
Wittich Katewitz, Landvogt der Lausitz.
Kurt von Schlieben.
Albrecht Kracht.
Heinrich von Alvensleben.
Henning von Uchtenhagen.
Reimer von Greifenberg.
Werner von Bülow.
Theodor von Holtzendorf.
Joachim von Blankenburg.
Siegmund von Schönfeld.
Peter Quentin (?).
Heinrich von Bornstädt.
Hans von Rotenhan.
Friedrich Rossow.
Arnd Vinzelberg.
Bartholomäus von Bibra.
Friedrich von Witzleben.
Henning von Ellingen.
Kone von Krummensee.
Hans und Klaus Barfuß.
Zabel von Burgsdorf.
Kaspar Gans zu Putlitz.
Johann Hesse, Schreiber.
Klaus Griper.
Bernd von Torgau.
Hans von Gutenberg.
Martin von Eib.
Wilhelm von Rechberg.
Konrad Lubichauer.
Martin Fortschen.
Ludolph von Bismarck (?).

Albrecht Achilles.

Dr. Friedrich Sesselmann, Bischof von Lebus, Kanzler.
Dr. Siegmund Zerer, Kanzler.
Peter Burgsdorf, Marschall.
Kurt Schlaberndorf, Hausvogt.
Wilhelm von Pappenheim, Marschall, Hauptmann der Altmark.
Ludwig von Eib, Hofmeister.
Dr. Nickel Pfuhl.
Henning von Arnim.
Dr. Busso von Alsvensleben, Hauptmann der Altmark, Obermarschall.
Erasmus Brandenburg, Propst zu Berlin.
Dr. Liborius von Schlieben.
Georg von Waldenfels.
Dr. Georg von Absberg, Kanzler.
Lorenz von Schaumburg, Hofmeister.
Albert Klitzing, Sekretär.
Bischof Wedige von Havelberg, Hauptmann der Priegnitz.
Graf Hans von Hohenstein.
Werner von der Schulenburg, Hauptmann zu Gartz.
Georg von Wangenheim, Obermarschall.
Hans von Bredow, Landvogt der Uckermark.
Dietrich von Quitzow.
Richard von der Schulenburg, Meister des Johanniterordens.
Arnd von Lüderitz, Vogt in Arneburg.
Anthonius von Werthern, Hofmarschall.
Bernd von der Schulenburg, Amtmann zu Arneburg.
Graf Johann von Lindow, Hauptmann der Priegnitz.
Dr. Joh. Stocker.
Dr. Joh. Pfoettel.
Graf Gottfried von Hohenlohe.
Hans von der Schulenburg, Vogt zu Salzwedel.
Dietrich von Rohr.
Balthasar Boytin.
Balthasar von Schlieben, Amtmann zu Trebbin.
Siegmund Rothenburg.
Heinrich von Kinsberg, Hausvogt.
Werner Pfuhl, Vogt zu Küstrin.
Johann Gans zu Putlitz, Hauptmann der Priegnitz.
Hans von Krummensee.
Gebhard von Alvensleben.
Hans Spiegel, Hauptmann zu Köpenick, Hofmeister.
Jakob von Polenz, Landvogt der Neumark.
Christoph von Polenz, Landvogt der Neumark.
Achim von Blankenburg.
Heinrich Hobeck, Sekretär.
Jakob von Bartensleben.
Hans Meynimer, Hausvogt.
Nikolaus Brosicke, Schreiber.
Graf Albrecht von Mühlingen und Herr zu Barbi, Meister des Johanniterordens.
Hans von Waldow.
Johann Vogel, Kammerschreiber.
Abt Martin von Himmelstädt.
Sebastian von Seckendorf.
Henning Sparre.
Graf Eitelfritz von Zollern, Verweser zu Krossen und Kottbus.
Busse Gans zu Putlitz.
Georg Rulicke, Marschall.

Vyt von Sannen, Bürgermeister zu Brandenburg (?).
Abt Gallus von Lehnin.
Henning Stechow, Dechant zu Köln a. d. Spree.
Klaus, Hans, Valentin von Arnim.
Kone und Ludeke von Quitzow.
Kuno von Sydow, Hofrichter zu Bärwalde.
Christian von Kröcher.
Klaus von Gühlen.
Jakob Wuthenow.
Sixt von Ehenheim.
Kurt Sutemin, Hofrichter zu Tangermünde.
Friedrich von Greifenberg.
Peter Brakow, Hofrichter zu Berlin.
Abt Peter von Chorin.
Hans Barfuß.
Johann Scharf, Kastner.
Dr. med. Konrad Schwöstermüller.
Klaus Kuhmeise.
Hans Schönebeck.
Paul Kerwolf.
Hans Promnitz (?).
Hans von Rochow.
Otto Schenk zu Landsberg.
Klaus Schönow.
Gebhard von Schaplow zu Quilitz.
Bernd von Bredow, Landvogt in der Uckermark.
Mathias von Bredow.
Abt Johann von Himmelpforte.
Bischof Arnold von Brandenburg.
Hans von Lüderitz.
Bertram Pfuhl.
Heinrich Bork, Landvogt der Neumark.
Otto von Nostiz.
Ulrich von Blankenburg.
Hans von Buch.
Friedrich von Lützendorf, Erbschenk.
Werner und Ludolph von Alvensleben.
Joh. von Ellingen, Schreiber.
Graf Heinrich von Schwarzburg.
Graf Jakob von Lindow.
Joh. Butner, Landküchenmeister.
Wenzel von Bieberstein.
Dietrich von Freiberg.
Kaspar von Köckte, Hofrichter.
Friedrich, Konrad, Georg von von Schlaberndorf.
Mathias von Bredow.
Jakob von Runtorf.
Valentin Kyn, Bürgermeister von Berlin (?).
Dietrich von Wrede.
Andreas von Seckendorf.
Hans und Kurt von Rohr.
Mathias und Ulrich von Jagow.
Busse und Fritz von der Schulenburg.
Fritz und Busse von Reder.
Dr. Mauritius von Schonow.
Georg von Bülow.
Bernd Strütz (?).
Paul Kerwolf.
Johann Spet, Sekretär.
Hans Folker, Sekretär.
Albrecht Stieber.
Jwan von Wüstrow (C II 126).

Drittes Kapitel.

Ernennung, Anstellung und Besoldung der Räte.

Unsere Kenntnis des mittelalterlichen Beamtentums ist dürftig, die urkundliche Überlieferung höchst lückenhaft. Wohl ist es möglich, den spärlichen Ertrag zerstreuter Urkundennotizen durch Rückschlüsse aus den Zuständen neuerer Zeit zu ergänzen. Doch ist dieser Notbehelf nur in besonderen Fällen anwendbar, da von den Hohenzollern fränkische Einrichtungen und Sitten auf die Mark übertragen wurden und durch die Neuorganisation des Behördenwesens im 16. Jahrhundert durchgreifende Veränderungen in der Verwaltung eingetreten sind. Wer daher die Abstufungen der historischen Entwicklung nicht verwischen will, wird sich im wesentlichen doch auf Verwertung der mittelalterlichen Tradition beschränken müssen.

In der Mark, wie in den meisten weltlichen Territorien, besaßen die Landesherrn das freie Ernennungsrecht ihrer Räte. Zwar ist auch hier der Versuch gemacht worden, den Fürsten auf bestimmte Bedingungen zu verpflichten. So mußte Ludwig der Ältere versprechen, die „Gäste" aus der Mark zu entlassen, Rat und Ämter nur mit Einheimischen zu besetzen[1]. Indessen sind solche Einschränkungen bezüglich Ernennung der consiliarii nur zum Teil beachtet worden. Schon der häufige Dynastieenwechsel störte die Gewöhnung an bestimmte Observanzen. Zeitweise gewann der Rat durch Neubesetzung ein völlig verändertes Aussehen, so im Jahre 1333, als Ludwig der Ältere großjährig wurde, und 1351 mit dem Regierungsantritt Ludwigs des Römers[2]. Daß man gewisse alteingesessene, im Hofdienst bewährte Familien, wie die Wedels, Alvenslebens, Bartenslebens, Lindows, Rochows, Schliebens, Greifenbergs, Buchs, Bredows, Wulkows u. a. bei Besetzung der Ratsstellen bevorzugte, war natürlich. Die Wedels z. B. haben Jahrzehnte lang dem markgräflichen Rat angehört. Aber eine Erblichkeit der Ratsstellen hat sich in der Mark während des Mittelalters nicht ausbilden können.

Zum Ratsdienste zugelassen wurden Personen, die sich durch Treue, gewissenhafte Pflichterfüllung, durch Kenntnisse oder praktische Erfahrung empfahlen. Ausschlaggebend war daneben häufig die Kreditfähigkeit der Betreffenden, die Möglichkeit, durch Vorschüsse dem Landesherrn auszuhelfen.

---

[1] Riedel A XI 38, 39 (1349 12./10.); A II 28 (1351), A VII 416 (1351 25./2.) usw.

[2] Vgl. die Zusammenstellung der Räte S. 75 ff.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß der brandenburgische Markgraf die consiliarii schon zur Zeit der Begründung des Rates durch besondere Bestallungen berief[1]. Soweit solche aus späterer Zeit erhalten sind, lauteten sie auf Ernennung zu „wesentlichen" Räten[2] oder zu Räten „von Haus aus"[3], je nachdem die consiliarii dazu bestimmt waren, ständiger in der Umgebung des Fürsten zu leben, oder „von Haus aus" dienten, d. h. nur auf besonderes Geheiß ihres Herrn zum Hofe ritten, um dort ihrer Ratspflicht zu genügen. Höchstwahrscheinlich bestand der Rat seit ältester Zeit aus diesen beiden Kategorieen.

Die Ratsbestallungen hatten die Form eines privatrechtlichen Vertrages. Er setzte außer den Pflichten des consiliarius vornehmlich die Besoldung und Dauer des Dienstes fest.

1. Die Pflichten des Rates, wie des Beamten überhaupt, bestanden vor allem in gewissenhafter Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten, Gehorsam, Verschwiegenheit. Genauere Bezeichnuug des Pflichteninhaltes fehlte meist in der Bestallung. War mit dem Ratsposten ein Hofamt

[1] Die erste mir bekannte Bestallung eines consiliarius (in deutschen Territorien) ist die des Grafen Otto von Hoya zum „geschworenen Rat" des Bischofs von Münster; vgl. Hoyer Urkundenbuch, herausgeg. von W. v. Hodenberg, Hannover 1855, Bd. I 41, 42 Nr. 59 (1316 12./3.) und ebendas. S. 55, 56 Nr. 83 (1334 29./10.) die Bestallung des Grafen Gerhard von Hoya. In einem Revers vom Jahre 1316 12./3. verpflichtete sich Graf Otto von Hoya zu handeln „prout iuratus consiliarius et castrensis de iure domino suo facere tenetur" (Or. Staatsarchiv Münster, Urkk. Fürstentum und Domkapitel Nr. 331).

Die beiden ersten aus der Mark erhaltenen Bestallungen, die des Nikolaus III. von Werle (Mecklenb. U.B. IX 202, 203) von 1339 28./7. und des Herzogs Ulrich von Mecklenburg von 1413 29./3. (Riedel B III 205, 206) gehören zu den Ratsernennungen, welche mehr ein politisch-militärisches Bündnis, kein eigentliches Beamtenverhältnis begründeten.

Auch in der Mark galt bereits im 13. Jahrhundert „consiliarius" als technische Bezeichnung für die Mitglieder des markgräflichen Rates, welche gleich den Hofbeamten und Beamten der Lokalverwaltung im Dienste des Landesherrn standen; vgl. Riedel A XIV 26, 27 (1282 3./3.): „a nobis et statutum, quod nos duos eligere debeamus eiusdem terrae milites, qui consiliares nostri non sint" . . . „qui ut prediximus de consilio nostro non sint"; B I 171 (1283 15./7.): „Itaque si nos vel consiliarius noster, advocati, officiales et familia nostra . . . habuerint aliquid proponere, id scultetus tenebitur iudicare sententiis scabinorum" (A XI 38, 39, 1349 12./10.) usw.

[2] Z. B. verpflichtete sich Valentin von Sundhausen 1510 28./9. (C III 205, 206), dem Kurfürsten 7 Jahr lang „wesentlich zu dienen"; C III 251, 252 (1515 15./1.) usw.

[3] Z. B. C III 208 (1511 12./6.); C III 250, 251 (1515 15./1.) usw. Heine Döberitz wurde 1519 2./4. zum „man und diener wesentlich und von Haus aus" ernannt (C III 274, 275).

verbunden, so fanden einige spezielle Funktionen desselben wohl in der Bestallung gelegentlich Erwähnung [1], doch keineswegs regelmäßig. Vielmehr war Unbestimmtheit der Dienstverhältnisse „geradezu Prinzip der Verwaltung". An den Fürstenhöfen des Mittelalters kannte man im allgemeinen keine Arbeitsteilung, keine feste Abgrenzung der Kompetenzen, nicht gemessene oder fixierte Dienste. Allseitige Verwendbarkeit des Beamten galt als besonderer Vorzug. Daher betonten die Bestallungen nachdrücklich, daß der consiliarius sich in allen Dingen, sobald der Fürst ihn forderte, gebrauchen lassen sollte, und vermieden es, dem Herrn Beschränkungen in der Verwendbarkeit seines Hofpersonals aufzuerlegen [2]. Der Rat mußte sich verpflichten, wie es beispielsweise in der Bestallung des Achatius von Veltheim heißt, dem Fürsten dienstgewärtig zu sein, sich jeder Zeit im Krieg und Frieden zu allen Geschäften getreulich und fleißig brauchen zu lassen, „unser Bestes befördern, Schaden und Nachteil wenden und verhüten helfen, wie einem Rittermäßigen vom Adel und getreuen Diener eignet und gebüret, gleich andern unsern Dienern und Verwandten, und was ihm von uns in geheim oder ratsweise vertrauet und auszurichten auferlegt wird, dasselbe bei sich bis in seine Grube verschwiegen behalten, darzu er uns Ratspflicht gethan" [3]. Verschwiegenheit war eine der wesentlichsten Pflichten, wie dies in der häufig angewandten Bezeichnung „Heimlicher", „secretarius" noch besonders zum Ausdruck kam.

2. Eine Bemerkung über die Amtsdauer findet sich in fast allen Ratsbestallungen, mindestens allgemeine Wendungen, wie „dieweil er in unsern Diensten ist" und dergl. [4], welche andeuteten, daß das Amt befristet oder kündbar war. Im einzelnen herrschte keine Regel. Obermarschall Busse von Alvensleben wurde auf unbestimmte Zeit (1480) [5], Hofmarschall Hans von Bredow auf 1 Jahr (1514) [6], Hofmarschall

---

[1] A XII 361, 362 (1430 29./6.), A XVI 83, 84 (1449 24./10). Häufig berief man sich auf das Herkommen; im allgemeinen wurde Kenntnis der Amtsbefugnisse vorausgesetzt, so z. B. A XVII 167 (1480 12./11.), C III 162, 163 (1505 7./5.) usw.

[2] Vgl. z. B. C III 208 (1511 12./6.). In der Bestallung des Hofmeisters Heinz Röder (C III 162, 163, 1505 7./5.) wird das Hofmeisteramt selbst nur in der kurzen Bemerkung erwähnt, er solle „in Sonderheit des Markgrafen Hofmeister sein".

[3] C III 455, 456 (1538 29./9.).

[4] B III 220 (1414 15./6.).

[5] A XVII 167 (1480 12./11).

[6] C III 249, 250 (1514 13./12.).

Adam Trotten auf 4 Jahre (1530)[1], Melchior Pfuhl (Rat von Haus aus) auf 6 Jahre (1511)[2], Bernhard von Zedwitz (wesentlicher Rat) auf 10 Jahre (1515)[3] angestellt usw. Lebenslängliche Anstellungen — vorher, wie es scheint, nicht üblich — kamen seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf[4] und gleichzeitig auch Pensionierungen bei Krankheit oder Dienstunfähigkeit[5].

3. Vereinbarungen über den Sold gehörten später zu den regelmäßigen Bestandteilen der Ratsbestallungen. Sie waren im einzelnen so unbestimmt und verschiedenartig, wie die Umschreibung der Leistungen, welche die Soldzahlung belohnen sollte.

Der consiliarius wohnte zur Zeit des Dienstes am Hofe. Außer freier Wohnung hatte er Anspruch auf Verpflegung der ihm selbst und seinen Knechten gestellten Pferde, auf Ersatz von Pferdeschaden, der im Dienst erlitten, Versorgung mit Hofkleidern (im Jahre mindestens einmal) und volle Beköstigung einschließlich des Schlaftrunks, den man auch weiblichen Mitgliedern des Hofpersonals zu reichen nicht versäumte. Daneben vereinbarte man mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts — wahrscheinlich schon seit früherer Zeit — Gehaltszahlungen in barem Gelde, deren Höhe im einzelnen je nach Angebot des Fürsten, persönlichem Ansehen, Kenntnissen, Leistungsfähigkeit des Rates und manchen anderen Umständen ganz verschieden bemessen war. Heinrich Rove erhielt 6 Schock böhmische Groschen[6], Wolfgang Blick (Rat von Haus aus) 35 Gulden[7], Melchior Pfuhl (Rat von Haus aus) 50 Gulden[8], Bernhard von Zedwitz als wesentlicher Rat außer Naturalien 100 Gulden Sold, 100 Gulden Zuschuß für die Haushaltung und Aussicht auf ein Angefälle von 500 Gulden nach beendeter Dienstzeit[9], Wolfgang Kettwich (wesentlicher Rat) ebenfalls 100 Gulden Sold, 50 Gulden zur Unterstützung für die Haushaltung, die Anwartschaft auf ledige Lehen und das Kanzleramt[10]. Aus naheliegenden Gründen werden die von Haus

---

[1] C III 379 (1530 9./4.).
[2] C III 208 (1511 12./6.).
[3] C III 251, 252 (1515 15./1.).
[4] Z. B. C III 254 (1515 29./7.), C III 274, 275 (1519 2./4.), C III 455, 456 (1538 29./9.).
[5] Z. B. C III 173, 174.
[6] B III 220 (1414 15./6.).
[7] C III 250, 251 (1515 15./1.).
[8] C III 208 (1511 12./6.).
[9] C III 251, 252 (1515 15./1.).
[10] C III 254 (1515 29./7.).

aus dienenden consiliarii im allgemeinen weniger Lohn erhalten haben, als die wesentlichen Räte, welche ständiger am Hofe lebten.

Der Entgelt für die Leistungen des Rates wurde nach freier Vereinbarung in jedem Einzelfalle festgelegt. Bestimmte Gehaltssätze gab es nicht, solange eine Arbeitsteilung noch nicht eingetreten und der Pflichtenkreis einzelner Ämter noch nicht durch Edikte, Konstitutionen, Hofordnungen usw. begrenzt war. Selbst für einunddasselbe Amt scheint sich eine bestimmte Lohnhöhe gewohnheitsmäßig nicht ausgebildet zu haben: Der Marschall Gebhard von Alvensleben bezog jährlich 10 stendalsche Mark[1], Marschall Heinz Röder 60 Gulden[2] und der Hofmarschall Hans von Bredow 100 Gulden[3]. Einzelne Hofbeamte (z. B. Hofmeister, Küchenmeister) wurden bisweilen auf Erhebung landesherrlicher Gefälle, Steuern usw. und für ihr Verdienst auf die Überschüsse der Verwaltung angewiesen. Andere bezogen aus Nebeneinkünften, Sporteln und Gebühren, wie besonders der Kanzler aus Lehnstaxen, so beträchtliche Summen, daß diese hinlänglich für ihre Besoldung hinreichten. So konnte der Kanzler Dr. Wolfgang Kettwig bei seiner Anstellung im Jahre 1529 auf den Genuß „jeglichen Einkommens, der Nutzung und Gerechtigkeit der Kanzlei" beschränkt werden[4].

Größeren Reiz, als die vertragsmäßig geregelte Vergütung und schärferen Sporn zu eifriger Dienstbetätigung gab die lockende, meist freilich unbestimmte Aussicht auf späteren Gewinn, Lehen oder geistliche Pfründen[5], nutzbare Rechte oder einträgliche Ämter. In einer Zeit, da noch Mangel an akademisch gebildeten Räten herrschte, schrieben die Landesherrn mehrfach Expektanzen aus, um tüchtige Beamte zu gewinnen und besonders verdiente Männer an ihren Dienst zu fesseln. Dr. Wolfgang

---

[1] A XVII 135, 136 (1458 6./1.).

[2] C II 356, (1490 31./3.).

[3] C III 249, 250 (1514 31./12.).

[4] v. Raumer II 265, 266 (1529). Nach dem Regierungsantritt Albrecht Achills mußte die Stadt Salzwedel für Bestätigung ihrer Privilegien „einundvestig rynsche Gulden in de Canzelie und herren Bussen (d. i. Busso von Alvensleben, dem Hauptmann der Altmark) twee Gulden" entrichten; A XIV 350 (1472).

[5] Als die päpstlichen Privilegien von 1447 den Kurfürsten die reichsten Pfründen ihres Landes auslieferten, wurde an den geistlichen Staats- und Hofbeamten der Sold häufig gespart, indem man ihnen zur Besoldung Pfründen übertrug. „Keinen solt haben wir im versprochen, dann er will gaistlich werden, und ist sein solt pfründ, do haben unser Bruder und wir im wol mitzuversehen" (C I 506, 1469 20./5.); vgl. Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg, Leipzig 1906 S. 30, 31.

Kettwig war die Anwartschaft auf das Kanzleramt, welches er 1529 antrat, bereits in der Ratsbestallung von 1515 erteilt worden[1].

Nach der Ernennung schwuren die Räte den Eid, der nach Form und Inhalt mit dem Lehnseid größte Ähnlichkeit zeigte und sich zweifellos aus diesem entwickelt hat. Er wurde in der Mark nur dem Landesherrn, nicht zugleich den Ständen geleistet, während in geistlichen Territorien der consiliarius neben dem Bischof häufig auch dem Domkapitel zur Ablegung des Treuschwures verpflichtet war.

Viertes Kapitel.

Charakter des Rates, sein Verhältnis zum Landesherrn und zu den Ständen.

Man hat den Rat bisweilen als ständischen Ausschuß und andererseits die Stände als Rat bezeichnet[2]. Beides ist gleich falsch. In der Mark Brandenburg, Württemberg[3] und anderen Territorien sind die Stände jedenfalls nur ganz ausnahmsweise[4] „Rat" des Landesherrn genannt worden; und ebenso wenig hat der Rat daselbst im allgemeinen den Charakter eines ständischen Ausschusses gehabt. Er ist vielmehr entstanden, vordem es wirkliche Landstände gab, in jener Übergangszeit, die erst zur ständischen Entwicklung führte.

Das Verhältnis des Landesherrn und der Stände und noch mehr die Stellung des Rates zwischen ihnen war fortgesetzten Verschiebungen ausgesetzt. Die Räte sollten als Vertrauensleute des Markgrafen für dessen Interesse eintreten; aber auch die Ritterschaft rechnete auf ihre Standesgenossen am Hofe. Aus dieser Zwitterstellung erklärt sich die Veränderlichkeit in Wesen und Zusammensetzung des Rates.

[1] C III 254 (1515 29./7.). Als Kurfürst Joachim im Jahre 1510 Valentin von Sundhausen zum Rat annahm, wurde ihm „Vertröstung gethan zu dem ersten Bistum, so in unsern Landen verledigt"; C III 205, 206 (1510 28./9.).

[2] Die Tatsache, daß ein markgräflicher Rat als Organ der Zentralverwaltung bestanden hat, ist v. Mülverstädt entgangen. Daher erklärt sich die verkehrte Behauptung: Die „dermaligen Stände sind als ‚Rat des Landes', was sie in der Tat waren, von offizieller Seite genannt. Es ist dies ihre früheste Kollektivbezeichnung, die keineswegs eine allein in der Mark gültige war"; vgl. Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im 16. und 17. Jahrhundert, Berlin 1858 S. 23.

[3] Vgl. K. Victor Fricker und Th. v. Geßler, Gesch. der Verf. Württembergs, Stuttgart 1869 S. 41 ff.

[4] Vgl. G. v. Below, Die landständische Verf. in Jülich und Berg, Teil I Anm. 302.

Das Gegenspiel landesherrlicher und ständischer Interessen übte bestimmenden Einfluß auf den Rat und unterwarf ihn mannigfachen Wandlungen. Beide Seiten desselben, der Beamtencharakter und die Beimischung ständischer Elemente sind wohl zu berücksichtigen, wenn man das Wesen des Organs mittelalterlicher Zentralverwaltung genauer abgrenzen und verstehen will.

1. Das Verhältnis des Rates zum Markgrafen.

Bestimmend für den Charakter und die Kompetenzen des brandenburgischen consilium's ist vor allem die Beamteneigenschaft seiner Mitglieder gewesen. Die Räte nehmen auch dort, wo sie mit ständischen Vertretern zusammen handeln und raten, eine gesonderte Stellung neben diesen ein. Sie werden in urkundlichen Konsensvermerken, wie z. B. „mit rate unsers rates, der land und der stete“ [1], „una cum omnibus dominis consiliariis, nobilibus, vasallis et civitatibus nostris [2]“, „mit rate unser rete, herren, manne und stete“ [3] ausdrücklich von den Ständen geschieden. Als Markgraf Johann 1478 der Stadt Brandenburg das Obergericht und den Zoll verkaufte, geschah dies „med rade unser rede, darto med willen herren, prelaten, manne und steden [4].“ Noch deutlicher tritt diese Scheidung hervor in Bestimmungen des Vertrages, den die Markgrafen Otto, Albert und Otto am 3. März 1282 über den Verkauf des Bederechtes mit den Einwohnern der Stadt und des Landes Salzwedel abschlossen. Sie versprachen die Orbedehebung nicht zu veräußern; und damit den Ministerialen, Vasallen und Einwohnern des Landes von den Markgrafen und ihren Vögten kein Unrecht widerfahren könne, wurde zur Prüfung aller entstehenden Streitigkeiten eine Kommission von sechs Personen eingesetzt, zu der die Stadt zwei Bürger, das Land zwei Ritter und auch die Markgrafen zwei Ritter ernannten, „qui con-

---

[1] Riedel C I 27, 28 (1347 12./7.), A XIV 112 (1356 25./6.), A XIV 147, 148 (1368 22./11.), A XXIV 152 ff. (1440 27./7.).

[2] A II 465, 466 (1370).

[3] A XX 155, 156 (1432 27./5.), A XII 96, 97 (1432 10./6.), B IV 146 (1435 12./1.).

[4] v. Raumer, Cod. dipl. II 73, 74 (1478 31.1.). Die vormundschaftliche Behörde, welche Kurfürst Friedrich II. vor seiner Reise zum heiligen Grabe für seinen noch unmündigen Sohn Johann einsetzte, bestand aus 4 Herren, 4 kurfürstlichen Räten, 4 Mitgliedern der Ritterschaft und 4 Ratsherren aus den Hauptstädten des Landes (C I 307, 1452 13./12). Die 4 kurfürstlichen Räte wurden also, obwohl sie der Ritterschaft angehörten, als markgräfliche consiliarii ausdrücklich von dieser geschieden.

siliares nostri (scl. des Markgrafen) non sint[1]." Die Ratgeber des Markgrafen durften nicht in die Kommission gewählt werden. Man traute ihnen keine unparteiische Vertretung der ständischen Interessen zu, weil sie in Abhängigkeit vom Hofe lebten. Dieselbe Anschauung spricht sich auch in einem Landtagsrezeß (1345) aus, durch welchen sich die Stände der Mark zum Widerstande gegen die vom Markgrafen Ludwig beabsichtigte Münzeinrichtung und gegen die Erhebung eines Landschosses verbanden. Er schließt mit den Worten: „Forthmer, worde umme desse sake ennich man vorderwet, it were darumme, dat hi von der land wegen vor unser heren und s i n e n r a t h g e v e n der land wort spreke, oder darumme, dat hi in desser sammenunge gewesset were . . ., dat scolde unser aller, die vorbenumet sin, sake wessen und sin[2]." Auch hier erscheinen Markgraf und consiliarii als Vertreter einunddesselben Interesses. Mehrfach werden die Ratgeber anderen markgräflichen Beamten völlig gleichgestellt, so z. B. im Wortlaut jener Verpflichtung, welche Markgraf Ludwig Rathenow, Pritzwalk und anderen Städten zugestehen mußte, „usen Rat, use slote, use vesten und use ambacht binnen dessem lande" nur mit Eingesessenen zu besetzen[3].

Als Vertrauensmänner ihres Herrn sind die Räte im Lande angesehen worden. Sie waren gehalten, als Hofbeamte das Interesse des Markgrafen zu vertreten und mußten sich eidlich verpflichten, sein „bestes befordern, Schaden und Nachteil wenden und verhüten helfen, wie einem rittermessigen vom Adel und getreuen Diener eignet uud gebürt, gleich andern unsern Dienern und Vorwandten, und wes ime von uns in geheim oder rathsweis vortrawet und auszurichten uferlegt wirdet, dasselbig bey sich bis in sein Gruben vorschwigen behalten, dartzu er uns Ratspflicht getan[4]."

[1] Riedel XIV 26, 27 (1282 3./3.). — Auch in anderen Territorien sind Bestimmungen erlassen worden, durch welche die Räte den Verhandlungen ständischer Korporationen ausdrücklich ferngehalten wurden. Ein Statut des Halberstädter Kapitels z. B. bestimmte, daß die zum bischöflichen Rat gehörigen Kapitulare an denjenigen Kapitelsverhandlungen, welche Angelegenheiten des Episkopats berieten, nicht teilnehmen dürften; die Schlüssel zum Siegel und Kapitelsarchiv sollten diesen consiliarii nicht ausgeliefert werden; vgl. Urkb. d. Hochstifts Halberstadt Bd. IV, herausgeg. von G. Schmidt in d. Publ. d. kgl. preuß. Staatsarchive 1889, Bd. 40 S. 574. — Über ähnliche Verordnungen vgl. Mitteilungen des Vereins für Gesch. Osnabrücks, Bd. XXV S. 109, 110.

[2] Riedel C I 24, 25 (1345 26./9.).

[3] A VII 416 (1351 25./2.), A II 28 (1351). In der Urkunde A XVII 491 (1338 10./9.) sind die unterzeichneten Zeugen als „consiliarii et officiati nostri fideles" bezeichnet.

[4] Riedel C III 455, 456 (1538 29./9.).

Das Ernennungsrecht ihrer consiliarii haben sich die Markgrafen von Brandenburg niemals nehmen lassen. Sie waren befugt, unliebsame Ratgeber ihres Amtes zu entsetzen und wußten von dem bewährten Mittel gelegentlich Gebrauch zu machen, durch Berufung ihnen ergebener Ausländer ein Gegengewicht gegen ständische Einflüsse zu schaffen[1]. Beim Dynastieenwechsel drangen fast regelmäßig fremde Elemente in den Rat ein. Die Baiern sowohl als die Luxemburger und Hohenzollern führten Männer ihres Vertrauens mit sich, welche bei dem natürlichen Gegensatz zur einheimischen Ritterschaft engeren Anschluß am Hof suchten und sich als gefügige Werkzeuge ihres Herrn bewährten. Als König Ludwig der Baier 1323 seinem ältesten Sohn die Mark Brandenburg als erledigtes Reichslehen übertrug, wurde Graf Berthold VII. von Henneberg zum Pfleger des unmündigen Ludwig berufen[2]; mit ihm kamen Burchard von Mansfeld und Heinrich von Schwarzburg in die Mark. Im Jahre 1328 gelang es Graf Günther von Lindow als Führer des märkischen Adels, den jungen bairischen Markgrafen in seine Gewalt zu bringen, bis er durch eigenmächtiges Vorgehen des Kaisers Gunst verscherzte (1331)[3]. Seitdem traten wiederum Ausländer an die Spitze der Regierung. Markgraf Friedrich von Meißen war nunmehr der Mann des kaiserlichen Vertrauens; zum Pfleger des unmündigen Ludwig wurde 1332 6./6. Graf Heinrich von Schwarzburg bestellt[4].

Während die vormundschaftlichen Regenten, selbst meist Ausländer, mit einem größtenteils aus märkischen Rittern zusammengesetzten Rate regierten, trat seit der Großjährigkeitserklärung Ludwigs des Älteren (1333) ein vollständiger Wechsel in der Zusammensetzung des Rates ein.

---

[1] Die Sachsen forderten von König Heinrich IV., er solle keine Fremden zur Beratung über ihre Angelegenheiten zulassen, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1875 Bd. VI S. 292. Siegm. Riezler bemerkt über den Rat König Ludwigs des Baiern: „Eine ständig am Hofe versammelte Behörde aber bildete dieser königliche Rat so wenig wie der herzogliche in Niederbaiern. Fast alle Stämme des Reichs waren darin vertreten, am wenigsten Niederdeutsche und — Baiern;“ Gesch. Baierns 1880, Bd. II 535; vgl. ebendas. III 674. Auch in Österreich wurde der landesfürstliche Rat durch „frembbürtige Günstlinge“ ergänzt, „eine Erscheinung, die besonders seit dem Beginne der Habsburger Herrschaft in Österreich und Steiermark zutage tritt“; vgl. Franz von Krones, Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier 1283—1411, Graz 1900 S. 192.

[2] B II 8 (1323 28./8.). Vgl. auch Georg Rummel, Berthold VII. der Weise, Graf von Henneberg 1284—1340, Würzb. Diss. 1904 S. 27 ff.

[3] Vgl. W. Taube, Ludwig der Ältere als Markgraf von Brandenburg (1323—1351), Berlin. Ebering. 1900, S. 22, 31, 40 Anm. 3, 47—49.

[4] B II 69 (1332 6./6.).

In den ersten Monaten freilich zog Ludwig auch einige gefügige Elemente der märkischen Ritterschaft zur Regierung heran[1]. Es mochte schwer genug halten, sich mit ihnen zu verständigen, zumal der Kampf der Gegenkaiser die Parteiverhältnisse der Mark noch verworrener gestaltete, als sie ohnehin waren, die Geistlichkeit gegen den gebannten Baiernkönig aufgehetzt wurde und die trotzige Vasallenschaft nur widerwillig ihrer Lehnspflicht genügte. Schon seit Ende des Jahres 1334 aber traten bairische Ritter in den brandenburgischen Hofdienst und verdrängten allmählich die märkische Ritterschaft aus der Zentralverwaltung des Landes. Seit 1339 besaßen sie das Übergewicht am Hofe. Ein bestimmter, verhältnismäßig kleiner Kreis von 20 bis 25 Hofbeamten meist bairischer und schwäbischer Herkunft bildete von etwa 1339 bis 1347 den Regierungsrat Ludwigs des Älteren. Von den Mitgliedern desselben stammten Johann von Hausen (Hofmeister), Henning von Reischach (Hofmeister), Berthold von Ebenhausen (Küchenmeister), Marquard Lauterbach (Vogt), Altmann von Degenberg (Kammermeister), Friedrich Mautner (Hofmeister), Albert von Wolfstein (Hofmeister), Wolfhard von Satzenhofen (Hofmeister) aus Baiern; schwäbischer Abstammung waren Beringer Hele von Sundheim (Marschall), Dippold Hele, Herzog Konrad von Teck, Wilhelm von Bombrecht (Schenk), Friedrich von Lochen (Schenk, Marschall), Schweiker von Gundelfingen (Hofmeister). Nur verhältnismäßig wenige märkische Ritter, vor allem Johann von Buch (Hofrichter)[2], Hasso von Wedel (Kammermeister), Nikolaus von Wulkow (Vogt), Dietrich von Ziekow hatten neben den bairischen und schwäbischen Rittern Sitz und Stimme im Rate des Wittelsbachers.

Im Lande wurde jener starke Einfluß der Ausländer als Druck und Härte empfunden. Man sei zusammengekommen, — heißt es in einem Schreiben (aus der Mitte des 14. Jahrhunderts), das den ständischen Protest gegen die Bevorzugung der Fremden zum Ausdruck brachte, — weil man gesehen, „dat dy land leyder worden gescheyden und tureten und vorkauft tu groteme schaden der land, und dat gelt do von iz hen komen und nyrgint angeleyt na rade syner herren und syner stede, und dy land werden vorunrechtet und vermuden uns und hebben bevunden, dat dat iz von radt und anwysunge der manchvaldigen geste". Der Markgraf wird aufgefordert, „synen raed und syn ambt to bestellen myt

[1] Vgl. die Zeugenreihen der Ende des Jahres 1333 und Anfang 1334 ausgestellten markgräflichen Urkunden.

[2] In einer Urkunde des Jahres 1335 16./10. A XVII 485 wird Johann von Buch als „unser hauptman und besunder Heimlicher" bezeichnet.

synen herren, mannen und steden und it halden na irem rade und alle geste laten ute synem rade[1]." Der Abfall der Mark zum falschen Woldemar gab den Städten, welche seit 1349 sich wieder der wittelsbachschen Partei zuwandten, Gelegenheit, Ludwig den Älteren auf Annahme ihrer Forderungen zu verpflichten. In den Sühnebriefen Ludwigs für Spandau[2], Pritzwalk[3], Rathenow[4], Sandow[5] u. a. Städte der Mark wurde außer dem allgemeinen Versprechen, die städtischen Rechte und Gewohnheiten bestehen zu lassen, die Bestimmung aufgenommen: „ock schol kein gast in der Mark bliven, an die durch manninghe[6] oder durch leystens wille darin müsten bliven, und welck gast het lehne oder erve in der Mark, den schol wi verguden dort buten in unsem lande: wert ever dat wi gest bedorffen tu unsen nöden, die scholen wy nemen to rade unser manne und der stede: ok scholen wir unsen rat, unse slote, unse vesten und unse ambacht binnen dessen lande mit keinen andern lüden besetten, went met unsen besetten mannen, die hier binnen besetten sin."

Der größte Teil der ausländischen Räte verließ mit Ludwig dem Älteren 1353 die Mark, um ihrem Herrn in Baiern und Tirol weitere Dienste zu leisten. Nur wenige, Johann von Hausen (Hofmeister), Marquard von Lauterbach (Hofrichter, Vogt) blieben mit den Schwaben Dippold Heele (Marschall), Wilhelm Bombrecht (Schenk) in der Mark zurück[7]. Zu letzteren gehörte auch Friedrich von Lochen, jener Zeit der einflußreichste Mann am brandenburger Hofe[8]. Er war zuerst im englisch-französischen Kriege (1339) bekannt geworden, nach dessen Beendigung er Ludwig den Älteren in die Mark begleitete. Im Jahre 1343 wurde er brandenburgischer Rat, später Landeshauptmann der

[1] Riedel A XXIII 45, 46. Gegen die fremden Räte wendet sich wohl auch der Schlußsatz der Vereinbarung von 1345 26./9., durch welche sich die märkischen Stände zum Widerstande gegen die vom Markgrafen Ludwig beabsichtigte Münzeinrichtung verbanden: „dat love wi ... to ehren und to gemake unssem heren dem Markgreven und to hate den bossen lüten, die unssen heren angebracht hebben und noch anbringen mögen, dat deme lande und den luden nicht even kumt" (Riedel C I 25).

[2] Riedel A XI 38, 39 (1349 12./10.).

[3] A II 28 (1351).

[4] A VII 416 (1351 25./2.).

[5] B II 328, 329 (1351 20./3.).

[6] Die Lesart „manninghe" nach Riedel A VII S. 416; sonst vgl. A II 28.

[7] Zu den Räten nichtmärkischer Abstammung zählten auch Graf Günther von Schwarzburg und Otto Wend von Ileburg.

[8] Lochens Familie besaß die 1452 zerstörte Feste „Altenlochen" bei Bregenz. Über das Leben Friedrich von Lochens vgl. Würdinger in den Sitzungsber. der phil. histor. Klasse d. kgl. bair. Ak. der Wiss., 1874 IV Bd. I S. 373 ff.

Marken [1]. Beim Regierungswechsel blieb er dem neuen Landesherrn treu und behielt seinen Einfluß am Hofe als einer der ersten Räte, bis im Mai 1355 [2] Hasso von Wedel die Landesregierung erhielt, die ihm unter Beiordnung bestimmter vom Markgrafen selbst bestellter Räte übertragen wurde. Unter diesen war Friedrich von Lochen der einzige Ausländer.

Unter Otto's des Faulen Regierung hatten nur wenige Ausländer, wie der Kammermeister Tetzel von Hostiz, Graf Friedrich von Orlamünde, der einem thüringischen Adelsgeschlecht entstammte [3], Einfluß bei Hofe. Dagegen trat zur Zeit der Luxemburger die einheimische Ritterschaft in der Zentralverwaltung des Landes wiederum merklich zurück. Räte fremdländischer — zum Teil polnischer und ungarischer Abkunft —, der Krakauer Hauptmann Sanziwoy [4], Bischof Johannes von Chenador [4], Jeske von Bozdialowitz (Hofmeister), Johann Banus (Hofmeister) [4], Hermann Schaff (Marschall), Jeske von Köthen (Hofmeister), Ratzke von Schönanger Matern (Kanzler), Stibor von Stiborowitz u. a. teilten sich mit den Bischöfen von Havelberg, Brandenburg, Lebus, Graf Hans und Albrecht zu Lindow, Johann von Wulkow, Lippold von Bredow, Balthasar von Schlieben, Johann von Wartenberg u. a. märkischen Rittern unter Sigismunds Regierung in die Geschäfte der Zentralverwaltung. Auch Jobst von Mähren umgab sich zeitweise mit nichtmärkischen Vertrauensmännern [5].

---

[1] Der Eifer und die Treue Friedrich von Lochens bewährten sich vor allem im Kampf gegen den falschen Woldemar. Mit Hilfe seines Onkels Heinrich und seines gleichnamigen Neffen, die damals aus Schwaben zu ihm gekommen, gelang es Friedrich von Lochen, Bärwalde und andere Städte der Mark der wittelsbachschen Partei zu erhalten; vgl. Würdinger a. a. O. S. 393.

[2] Bis zu dieser Zeit wurde Lochen in den Zeugenreihen fast immer als erster unter den ritterlichen Räten unmittelbar hinter dem Adel, wenn solcher zugegen war, genannt, so Riedel A III 388, A VI 191, 192, A VI 33 (1355 22./2.), A XXI 173 (1355 3./3.), A IX 48, 49 (1355 11./3.), A XI 47 (1355 27./5.). Seit Sommer 1355 nahm Friedrich von Lochen seinen Wohnsitz in Boitzenburg. Nach Friedrichs Tode (1365) verkaufte sein Sohn Ulrich dem Markgrafen von Brandenburg Boitzenburg und die anderen märkischen Güter der Familie für 3710 M. Vgl. Würdinger a. a. O. S. 414.

[3] Vgl. B. Lommer, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Orlamünde, in den Mitteil. d. Vereins f. Gesch. und Altertumsk. zu Kahla und Roda, Bd. III Heft 1 S. 479—513.

[4] Sie werden bei Riedel A V 127 (1381 21./10.) ausdrücklich als Räte Sigismunds bezeichnet; im übrigen vgl. die Zusammenstellung der Räte auf S. 78 ff.

[5] Besonders in der Kanzlei Jobsts waren mehrere Ausländer, wie Johann von Czast, Dietrich von Prag, der Olmützer Domherr Jagel angestellt.

Ein neues Element fremdbürtiger Ritter drang mit Friedrich I. von Hohenzollern in die Mark ein. Er konnte Unterstützung fränkischer Ritter nicht entbehren, um die aufrührerischen brandenburgischen Ritter zu demütigen und ihre Einungen zu brechen. Daß er durch Einführung süddeutscher Vasallen Unzufriedenheit und Mißstimmung im Norden erregte, konnte nicht ausbleiben; doch hat man den Hohenzollern Begünstigung ihrer fränkischen Getreuen mit Unrecht zum Vorwurf gemacht. Vielmehr verdankten sie zum Teil der Nachgiebigkeit gegen die einheimische Ritterschaft, besonnener Mäßigung und dem rechtzeitigen Einlenken in eine Politik der Versöhnung ihre Erfolge im deutschen Norden. Die meisten Ausländer, welche mit den Herzögen Albrecht und Rudolf von Sachsen, den Grafen von Schwarzburg usw. dem Hohenzollern bei seinem Einzuge in der Mark (Juni 1412) das Geleit gaben, wurden nach Besitznahme des Landes in die Heimat entlassen. Nur wenige behielt Friedrich I. als Ratgeber an seinem Hofe zurück. Der Franke Paul Möringen erhielt 1413 das soeben eroberte Schloß Trebbin und drei Jahre später einige kleinere Lehen in der Zauche[1]. Doch blieben solche Verleihungen an fränkische Vasallen seltene Ausnahmen. „Keins von den größeren Lehen, die sich dem Verweser und dem Markgrafen erledigten, wurden an ein Glied seines fränkischen Gefolges verliehen; keine märkische Burg wurde einem Franken zu Pfand- oder Lehnbesitz eingeräumt[2]." In den wichtigsten Ämtern trat zunächst keine Veränderung ein. Der bewährte Kanzleivorstand Johann von Waldow (Propst von Berlin) wurde von Friedrich I. ohne weiteres übernommen.

Im ersten Jahrhundert der Hohenzollernherrschaft hatten die märkischen Stände keine Veranlassung über Anstellung ausländischer Ritter in der Lokalverwaltung Klage zu führen, wie es zur Zeit der Wittelsbacher und auch der Luxemburger geschehen war. Unter den märkischen Landvögten und Hauptleuten des 15. Jahrhunderts ist kaum ein fremder[3], jedenfalls kein fränkischer Name zu finden. Anders in der Zentralverwaltung. In ihrer nächsten Umgebung wollten und konnten die Hohenzollern, selbst zunächst Fremdlinge in der Mark, ebenso wie die Wittelsbacher und Luxemburger treuergebene, von ständischen Einflüssen unabhängige Vertrauensmänner nicht entbehren. Das Kanzleramt ist nach Johann von

[1] Zum Jahre 1414 erwähnt ihn Engelbert Wusterwitz (Riedel D 41) als Vogt von Trebbin.

[2] Ad. Fr. Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses, Berlin 1861 Bd. II S. 294.

[3] Ortel von Zehmen, der dem meißnischen Uradel angehörte, ist 1438 (A VI 501) Vogt der Altmark gewesen.

Waldow's Rücktritt (1415 oder 1416) für länger, denn ein Jahrhundert von Nichtmärkern verwaltet worden. Ortel von Zehmen entstammte einem meißnischen, Heinz Kracht einem lausitzer Geschlecht; Friedrich Sesselmann, Siegmund Zerer, Sebastian Stublinger waren Franken. Und ebenso übertrug man die einflußreichsten Hofämter, vor allem das Hofmeister- und Kammermeister-, seltener das Küchenmeister- und Marschallamt mit Vorliebe fränkischen Rittern. An Zahl überwogen im Rat der Hohenzollern trotzdem bei weitem die Eingebornen der Mark[1]. Fränkischer Abkunft waren unter den kurfürstlichen Räten zur Zeit Friedrichs I.: Konrad Ebe (Küchenmeister), Martin von Eib, Wilhelm Fuchs (Marschall), Friedrich von Kinsberg, Paul Möringen, Hans von Rotenhan, Wigalois Schenk von Geiern (Kammermeister), Ehrenfried von Seckendorf (Hofmeister), Konrad von Seckendorf (Hofmeister), Winrich von Treuchtlingen, Heinz Tandorfer (Marschall), Konrad Truchseß (Hofmeister), Georg von Waldenfels (Kammermeister); zur Zeit Friedrichs II.: Martin von Eib, Wilhelm Fuchs (Marschall), Graf Ludwig von Helfenstein (Hofmeister), Gottfried von Hohenlohe, Hans von Rotenhan, Lorenz von Schaumburg (Hofmeister), Andreas von Seckendorf (Hofmeister), Friedrich Sesselmann (Kanzler), Kraft von Vestenberg, Georg von Waldenfels (Kammermeister, Hofmeister); zur Zeit des Albrecht Achilles: Georg von Absberg (Kanzler), Sixt von Ehenheim, Ludwig von Eib (Hofmeister), Graf Gottfried von Hohenlohe, Heinrich von Kinsberg (Hausvogt), Lorenz von Schaumburg (Hofmeister), Andreas und Sebastian von Seckendorf, Friedrich Sesselmann (Kanzler), Georg von Waldenfels; zur Zeit Johanns: Christoph von Auffeß (Marschall), Sixt von Ehenheim, Georg von Stein, Veit von Vestenberg, Georg von Waldenfels[2].

Nur wenige fränkische Geschlechter, deren Mitglieder im Dienste der ersten Hohenzollern standen, sind dauernd in der Mark geblieben[3].

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung der kurfürstlichen Räte auf S. 80 ff.

[2] Vgl. die Adelslexika von Kneschke und Ledebur, vor allem Monumenta Zollerana, Urkundenbuch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, herausgegeben von Rudolph Freiherrn von Stillfried und Dr. Traugott Maercker, Bd. I—VII Berlin 1852—1861 und Bd. VIII „Ergänzungen und Berichtigungen zu Bd. I bis VII (1085—1417)" Berlin 1890, herausgegeben von Julius Großmann und Martin Scheins.

[3] In dem Register der Lehnsleute, welche dem Kurfürsten Joachim und Markgraf Albrecht die Huldigung geleistet (Riedel C II 429 ff., 1499 und 1500), finden sich nur ganz wenige fränkische Namen.

2. Der Rat und die Stände.

Ein Element größerer Stetigkeit, als jene ausländischen Räte, bildeten die einheimischen consiliarii, vor allem die in einzelnen märkischen Gebietsteilen angesessenen „Provinzialräte[1]“, welche berufen waren, den Markgrafen, wenn er ihren Bezirk bereiste, über die Verhältnisse desselben aufzuklären und zu beraten, und in steter Verbindung mit dem Lande und seinen Ständen lebten. In ihrer Stellung und Tätigkeit trat vor allem die Mischung des Beamten- und ständischen Elementes hervor, die das Wesen auch des brandenburgischen Rates mitbestimmte.

Wie in Baiern, Württemberg, Mecklenburg und anderen weltlichen Territorien gehörten die Räte der Mark zum größten Teil der Ritterschaft an, welche durch militärische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine starke Stütze des landesherrlichen Regimentes bildete[2]. Übernahmen auch die ritterbürtigen consiliarii mit dem Eintritt in den Dienst des Markgrafen die Pflicht, dem Hofe zu dienen, so waren sie doch durch Verwandtschaft, Lebensbedingungen und Interessen mancherlei Art, durch familiäre und soziale Bande eng mit ihren Standesgenossen verbunden, in deren Reihe sie zurücktraten, sobald sie ihrer Ratspflicht am Hofe genügt hatten, und konnten sich dieser Abhängigkeit um so weniger entziehen, als sie ihr Hofamt oft nur als Nebenamt, auf kurze Zeit und jedenfalls mit Unterbrechungen verwalteten.

Die eigenartige, hierdurch begründete Zwitterstellung des Rates zwischen Landesherrn und Ständen tritt schon in den ersten ständischen Kämpfen deutlich hervor, sehr bezeichnend in den Bedeverträgen der Jahre 1280, 1281: Die Markgrafen Otto, Albert und Otto einigten sich 1280 „cum terre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ dahin, für eine einmalige Zahlung auf Erhebung der außerordentlichen Bede zu verzichten, und gestatteten den Untertanen in gewissen Fällen das Recht bewaffneten Widerstandes[3]. Diese Einigung wurde erzielt unter Vermittlung zahlreicher am Schluß der Urkunde genannter „Vasallen und Getreuen“, von denen viele, wie

---

[1] Vgl. über dieselben S. 62 ff.

[2] Während in der Mark Brandenburg und anderen weltlichen Territorien die Ritterschaft vor Prälaten und Städten ständische Rechte erwarb, ist in geistlichen Fürstentümern die Entwicklung von den Domkapiteln ausgegangen; sie haben meist sehr viel — in Osnabrück z. B. fast 1½ Jahrhundert — früher, als Ministerialität und Stadt, ein Konsensrecht in allgemeinen Landesangelegenheiten erworben.

[3] Riedels C I 9, 10.

Gebhard von Alvensleben, Arnold von Jagow, Hermann von Karpzow, Werner von der Schulenburg u. a. höchstwahrscheinlich markgräfliche Räte gewesen sind[1]. Ein entsprechender Vergleich der Markgrafen Johann, Otto und Konrad über die Bede wurde am 1. Mai 1281 mit Zustimmung der Räte, „iuxta virorum nostrorum consilium discretorum“, abgeschlossen[2]. Man weiß nicht, wie weit die einzelnen maßgebenden Faktoren des Landes, Landesherr, Rat, Stände, an diesen Ereignissen beteiligt waren; und es bleibt daher ein leeres Spiel mit Möglichkeiten, den Anteil abzuschätzen, den die Räte an ihren Entschließungen hatten. Irrtümlich wäre es jedenfalls, an Uneigennützigkeit der Räte zu glauben. Die markgräflichen Zugeständnisse der Jahre 1280/81 sicherten ihnen materiellen Gewinn und politischen Einfluß gleich den Vasallen, mit denen zusammen sie die Bedeverträge vermittelten; und es lag nicht im Sinne jener Zeit, um des Hofes oder gar des Landesinteresses willen, für welches ein wirkliches Verständnis noch kaum vorbereitet war, sich Gewinn entgehen zu lassen.

Wie weit die Räte dem markgräflichen Hause dienten oder sich für Zwecke ständischer Sonderpolitik ausnutzen ließen, hing von Personen und Umständen ab. Durch Teilung der Mark unter Johanns I. und Ottos III. Nachkommen, welche schwerlich in Eintracht gelebt und bei den beträchtlichen Kosten des gesonderten Hofhaltes fast immer geldbedürftig waren, während der Sedisvakanz nach Woldemars des Askaniers Tode und der langen vormundschaftlichen Regierung für den Wittelsbacher Ludwig den Älteren waren für die Stände die Bedingungen gegeben, um den markgräflichen Rat ihren Interessen nutzbar zu machen.

Auf ständische Wünsche ist vielleicht die Ernennung Hasso's von Wedel zum Landvogt und Kapitaneus der Neumark (1354 Okt. 7) zurückzuführen. Ludwig der Römer setzte ihm einen ständischen Rat von vier Rittern, Heinrich von Wedel, Betkin von der Ost, Heinrich von Uchtenhagen, Otto Morner und vier Ratsherren aus den Städten Arnswalde, Königsberg, Friedeberg, Landsberg zur Seite und versprach, ohne deren Konsens keine wichtigeren Bestimmungen in der Neumark zu treffen, auch die Mitgift seiner polnischen Gemahlin Kunigunde dem Landvogt zu über-

[1] Auf einen ähnlichen Fall verweist G. v. Below, Die landständische Verf. in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, Kap. III Anm. 95. Es ist ein Revers des Jahres 1450 29./5., der von der bergischen Ritterschaft dem Herzog über ein ihr erteiltes Privileg gegeben und im Namen der Ritterschaft von 7 Ritterbürtigen besiegelt worden ist, „die nachweislich sämtlich landesherrliche Räte sind“.

[2] Riedel C I 10—12.

geben.[1] Noch war kein Jahr vergangen, als er mit „Rat des ganzen Rates“ Hasso von Wedel als „Hofmeister“ die Landesregierung in allen Teilen der Mark und in der Lausitz übertrug, „szo das er nymandes ober zich schal haben, wan uns alleyne, und er sal uns und unsen hoff vorstan und szetzen ouch voygte und amptlude nach zinen trewen, zo er best kan und mach.“ Auch diesmal wurde Hasso ein Rat beigeordnet, mit dessen „rate und vulbort“ er handeln sollte, „ober Oder meth Henninges von Wedel des olden, Betkens von der Osth, Henninges von Uchtenhagen ritter und Otto Morner, meth ir aller witzenschafft oder der, die by uns zinth von in; won wir zinth uff diszet der Oder, met rate und meth fulborth Friedrich von Lochen, Lasrentz von Grifenberg, Peter von Bredow, Hans von Rochow, Hermans von Wulkow rittern und Albert Rors, won sie by uns zinth oder ir ein teyl; uber Elbe, na der rate, die wir da keszen[2].“ Es ist bezeichnend, daß die Städte im consilium des Landesverwesers keine Vertretung fanden. Ihr Einfluß war im wesentlichen lokal auf die Verwaltung einzelner märkischer Landesteile beschränkt.

Da Ludwig der Römer seinen Landeshauptmann in wichtigen allgemeinen Regierungsmaßnahmen, wie Verleihung lediger Lehen, Veräußerung markgräflicher Güter usw. an die Zustimmung der ritterlichen consiliarii band[3], hat jener Zeit der Rat ständischen Charakter angenommen. Doch war dies, wie das Regiment des Landesverwesers selbst, ein Ausnahmezustand. Und wahrscheinlich ist die Einsetzung jenes Beirates mehr noch im landesherrlichen, als im ständischen Interesse geschehen; denn wie König Heinrich VII. gleichzeitig mit dem „Statutum in favorem principum“, welches die Landesherrlichkeit reichsgesetzlich bestätigte, die aufstrebenden Landesherrn bei Einführung neuer Rechte und Steuern an die Zustimmung der „meliores et maiores“ ihres Landes band (1231), so stellten die Territorialherren einem von ihnen ernannten Verweser, um ihn nicht zum Herrn in ihrem eignen Hause werden zu lassen, mit Vorliebe einen Beirat zur Seite, der bei wichtigen Angelegenheiten um seine

---

[1] Riedel A XVIII 135 (1354 7./10.).

[2] Riedel C I 35, 36 (1335 19./5.).

[3] Riedel A XVIII 135 (1354 7./10.): „adhibitis ad hoc nostrorum consiliariorum predictorum et dicti Hassonis in omnibus consilio et consensu“; C I 36 (1355 19./5.): „und geloben, das wir alle die wile und er an unsern ampt ist der hovemeisterscafft, nimmer ichtes vorliehn, vorgeben, voreygenen, vorsetten ..., wir tun es denne met zinen rate und volborth und der vorgenannten“.

Zustimmung gefragt werden mußte und nötigenfalls in der Lage war, Eigenmächtigkeit und Selbstsucht des Verwesers in Zaum zu halten.

Zur Zeit Otto's des Faulen und der Luxemburger übten die märkischen Stände schwerlich einen nachhaltigen Einfluß auf den Rat aus, da sie bei der zunehmenden Zwietracht zwischen Städten und Ritterschaft, der krassen Selbstsucht der einzelnen Gemeinden und ritterschaftlichen Korporationen noch weniger, als früher, im stande waren, einen einheitlichen Willen zu betätigen.

Lag nicht das Bedürfnis zu außerordentlichen Leistungen vor, so konnte der Fürst auch ohne Stände regieren. Und in der Tat scheinen ständische Verhandlungen, die wichtigere Angelegenheiten oder Steuerbewilligungen zum Gegenstand hatten, vom Jahre 1377 an nur verhältnismäßig selten[1] stattgefunden zu haben[2].

Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hören wir wieder, daß die Stände häufiger von den Hohenzollern zu Beratungen und Entscheidungen in Landesangelegenheiten herangezogen wurden. Soweit uns die Zusammensetzung dieser Versammlungen bekannt ist, ergibt sich die auffallende und für die eigenartige Zwitterstellung des Rats höchst bezeichnende Tatsache, daß zu den Ständetagen abgesehen von städtischen Vertretern[3] mit Vorliebe, bisweilen ausschließlich kurfürstliche Räte berufen wurden. So nahmen an den Verhandlungen über die geistliche Gerichtsbarkeit (in den Diözesen Brandenburg, Havelberg und Lebus), zu denen Markgraf Friedrich II. im Jahre 1445 die Stände der Mittelmark, Priegnitz, des Landes Lebus und Sternberg berief, außer Klerikern und fünf Rittern, die sämtlich Räte des Kurfürsten waren, nur noch fünf Vertreter der Alt- und Neustadt Brandenburg, der Städte Frankfurt,

---

[1] Vgl. Julius Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881 S. 33, 107, 147, 175.

[2] Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß in den landesherrlichen Urkunden der ständische Konsens nur ganz ausnahmsweise erwähnt ist: „Med rade unde med volbort unser fründe unde manne, geistlicker und wertlicker" verzichteten die Markgrafen auf die Vasallenpflichten der mecklenburgischen Herzoge (B II 316, 317, 1350 23./6.). Die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg wurden 1403 „nach unser Herren, Mannen und Stede rate, wissen und volbort" zu Vögten der Mittelmark bestellt (B III 165, 1403 24./11.); Hans Rohr erhielt seine Bestallung zum Hauptmann der Priegnitz „nach rate, bete und vulbort unser heren, manne und stede in der Prignitz" (A 11 287, 1432). Vgl. auch B IV 358 ff. (1446 30./8.); v. Raumer II 73, 74 (1478 31./1.) usw.

[3] Im markgräflichen Rate hatten die Städte keine dauerndere Vertretung; er bestand fast lediglich aus Ritterbürtigen des Landes.

Berlin und Köln teil[1]. Die zum Landtag des Jahres 1480 versammelten Prälaten, Herren und Ritter, die dem Kurfürsten Albrecht Achilles Beiträge zur Tilgung der Landesschulden gewähren sollten[2], sind ausnahmslos kurfürstliche Räte gewesen. Und ebenso trugen die Ständetage, auf denen Albrecht Achilles bezw. Johann (in den Jahren 1473 und 1480[3]) wegen verweigerter Bedezahlung über die altmärkischen und priegnitzer Städte Klage führten, den Charakter allgemeinerer, nur durch städtische Gesandte erweiterter Ratsversammlungen.

Die Räte wurden „zu Rat oder Landtag verschrieben[4].“ Zum Landtag berief sie der Kurfürst meist (mit oder ohne Abgesandte der Städte), wenn es sich 1. um Einführung neuer Gesetze und Einrichtungen[5], 2. um Gewährung außerordentlicher Steuern[6] handelte, und 3. zu gerichtlichen Verhandlungen oder schiedsrichterlichen Vereinbarungen[7], deren Aufgabe es nicht selten war, zwischen Landesherrn und Ständen zu vermitteln. In diesen Fällen galten sie bisweilen als Repräsentanten der Stände.

Die Stände haben auf Rat und Zentralverwaltung in der Mark zur Zeit des Mittelalters im allgemeinen verhältnismäßig geringen Einfluß gehabt. Diese Tatsache erklärt sich zum großen Teil aus der territorialen Entwicklung, der Zersplitterung des Landes in zahlreiche Ge-

---

[1] C I 273 ff.

[2] v. Raumer II 47 ff. (1480).

[3] Unter den ständischen Abgeordneten, welche unter Vorsitz des Bischofs von Lebus über die von Albrecht Achilles gegen die Städte der Altmark und Priegnitz erhobenen Beschwerden zu Gericht sitzen sollten, befanden sich 6 Geistliche, 3 Herren, die sämtlich, und 33 Ritter, von denen sicher 24 kurfürstliche Räte waren; C II 71 ff. (1473 23./2). — Von den 16 ritterbürtigen Teilnehmern der ständischen Verhandlungen 1473 8./3. (C II 88 ff.) waren mindestens 12 kurfürstliche Räte. Noch stärker waren die letzteren an den ständischen Beratungen beteiligt, die Markgraf Johann 1480 zum Gericht wider die altmärkischen Städte ausschrieb. Prälaten, Herren und Ritter entsandten 41 Vertreter. Von diesen lassen sich 37 mit Sicherheit als Räte Johanns nachweisen; dazu kamen 19 städtische Abgeordnete (v. Raumer II 56, 1480). Noch mehr zu Gunsten der Räte verschiebt sich das Verhältnis für die ständische Versammlung von 1480 (v. Raumer II 58 ff.), an der mit Ausnahme der städtischen Abgeordneten nur landesherrliche Räte beteiligt waren. Die gleiche Zusammensetzung zeigt der Herrentag von 1480 22./3. (Riedel C II 246).

[4] v. Raumer II 230 (1523).

[5] Z. B. Ludwigs des Älteren Vergleich mit den Ständen über eine neue Münzeinrichtung; C I 22, 23 (1345 4./9.).

[6] A XIV 127 (1362 30./7.).

[7] A XVII 109 (1427 6./12.), A III 448—449 (1447), A XVI 251 (1453), A XVI 254 (1454 30./1.), A XVI 254, 255 (1454 1./2.), C II 88 ff. (1473 17./5.) usw.

biete mit eignen ständischen Vertretungen und gesonderten Lebensinteressen. Am klarsten wird sich die eigentümliche Stellung des märkischen Rates zu den Ständen veranschaulichen lassen durch einen Vergleich mit anderen Territorien, welche eine einheitliche ständische Organisation gehabt haben. Aus den letzteren die kleineren geistlichen Fürstentümer als Beispiel auszuwählen, ist schon darum zweckmäßig, weil sich hier die Verhältnisse ziemlich einfach und übersichtlich gestaltet haben.

Infolge der frühzeitigen Entwicklung des Domkapitels zur Korporation, der Einheitlichkeit des ständischen Organismus und Geschlossenheit des Territoriums erwarben in geistlichen Territorien die Stände, insbesondere die Kapitel der Kathedralkirchen so großen Einfluß auf das Landesregiment, daß es zeitweise gelang, dem Rat den Charakter einer ständischen Institution zu verleihen. So mußte sich Bischof Ludwig von Münster 1336 mit Edelmannen, Domkapitel, Ritterschaft und Städten des Stifts dahin vereinigen, einen Rat bestehend aus drei Domherren und dem Propst von St. Mauritz, fünf Edelherren, sechzehn Rittern und dreizehn Knappen, zwei Bürgermeistern und zwei Schöffen der Stadt Münster zu ernennen; er versprach, die Amtleute nur mit Genehmigung des Rats einzusetzen und solche, die dem Rat mißliebig wären, zu entfernen, keinen Krieg zu führen, kein Stiftsgut zu veräußern „buten vulbort unses rades" u. s. f.[1] Fast gleiche Befugnisse gestand Bischof Florenz dem Rate zu, den er 1368 auf Drängen seiner Stände berief[2]. Es war nur eine andere, freilich seltene und höchst merkwürdige Form solcher Vereinigung, wenn einige Mitglieder der Stände in einem Landfriedensbündnis mit Ludwig von Münster (1346, 25. Oktober) sich als „geschworene Räte" in den Dienst des Bischofs stellten und sich verpflichteten, „um enbrechtigkeit des Stichtes van Monstere und um des besten willen unses heren van Monstere" für des Landes Beste zu sorgen[3].

Waren die Stände vermöge ihrer eignen Organisation und der territorialen Entwicklung des Landes im stande, einen einheitlichen Willen der Landesherrschaft entgegenzusetzen, so gelang es ihnen nicht selten, den Fürsten in wichtigen Regierungsmaßnahmen, wie Beamtenernennung, Veräußerung von Stiftsgut usw. an die Zustimmung des Rates zu binden, den sie bei günstiger Konstellation bisweilen sogar als ihre Kreatur betrachten durften. Ein gewisser Einfluß war ihnen dauernd

[1] Vgl. Niesert, Münstersche Urkundensammlung, Bd. V 158—160 N. 49.

[2] Vgl. Kindlinger, Münstersche Beiträge, Bd. I Münster 1787 Urk. Nr. 13 S. 30—36.

[3] Die bisher nicht veröffentlichte Urkunde befindet sich im Staatsarchiv zu Münster: Urkk. Fürstentum und Domkapitel Nr. 578 (1346 25./10).

gesichert, sobald ständische Würdenträger erbliche Vertretung im Rate fanden, da die Inhaber solcher Ratsherrenposten ihren Standesgenossen meist eng verbunden, den Landesherren gegenüber jedenfalls sehr viel selbständiger waren, als die frei ernannten consiliarii. Im geistlichen Fürstentum Osnabrück z. B. gehörten neben einzelnen Ritterbürtigen, deren Familien gewohnheits- oder vertragsmäßig die Mitgliedschaft im consilium iuratum erworben hatten, bestimmte ständische Würdenträger, die Dignitäre des Domkapitels (vor allem Propst und Dekan), die Bürgermeister als Vertreter der Stadt und die Drosten Bar als erbliche Vorsteher der Ministerialität bezw. Ritterschaft dem geschworenen Rate an[1]. Durchgreifende Umgestaltungen in der Zusammensetzung des Rates, wie sie in der Mark Brandenburg mehrfach nachweisbar sind, fanden dort gar nicht oder selten statt. Der Rat blieb in einer gewissen Abhängigkeit von den Ständen. Mehrfach kam es sogar vor, daß der Landesherr genötigt wurde, nur solche Räte zu ernennen, die den Ständen genehm waren[2], oder mißliebige Personen aus dem Rate zu entfernen[3].

Freilich haben auch in kleineren, geistlichen Territorien ständische Bildungen dieser Art nur ausnahmsweise dauernden Bestand gehabt.

[1] Vgl. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrück, Bd. XXV S. 111 ff., S. 91 ff. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 88, 89: „Der Landmarschall ursprünglich bloß Beamter des Herzogs war unvermerkt an die Spitze der ganzen Landschaft gelangt und galt seitdem (vor 1440) auch als Würdenträger der Stände. Dem entsprach, daß fortan bei Besetzung dieses Postens eine Mitwirkung der Stände wahrnehmbar ist."

[2] So versprach Bischof Otto von Paderborn 1279 „de communi consilio et consensu capituli, ministerialium et burgensium nostre civitatis", den Anordnungen eines Rates sich zu fügen, welchen ihm das Domkapitel zur Seite stellte: „stare promisimus ordinationi et consiliis eorum, qui nobis ad presens sunt vel in posterum pro tempore fuerint de dicto nostro capitulo deputati et adiuncti" (westfäl. Urkb. IV S. 744, 745 Nr. 156, 1279 24./10.).

[3] Im Jahre 1428 verbanden sich das Domkapitel von Halberstadt und die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, um den Bischof zu zwingen, seinen Rat Heyse Bunke zu entlassen; Halberstädter Urkb. II 826. — Vor dem Regierungsantritt wurden die Territorialherren bisweilen zu dem Versprechen gezwungen, die Räte ihres Vorgängers zu übernehmen. So gab Herzog Magnus von Braunschweig 1367 den Prälaten und Städten seines Landes die Zusicherung: „Wene ok unse leve veddere Her Wilhelm in syneme rade hedde, de scholde we ok in unseme rade beholden, wanne de herschap to uns queme. Ok schulle we unses leven vedderen her wilhelmes drosten, marschalke, schenken und kemerere bi oren ammechten beholden und laten;" Sudendorf III Nr. 337 S. 223—226 (1367 Okt. 18 und 22), vgl. auch ebendas. Nr. 381 S. 257 (1368 14./9.).

Bisweilen hat der Landesfürst neben dem ihm aufgezwungenen ständischen consilium einen engeren Kreis vertrauter Räte ernannt, mit denen er die Regierungsgeschäfte erledigte. So sehr widersprach diese ständische Abart dem Wesen des Rates, der seine eigentümliche Bestimmung nicht ganz erfüllen konnte, sobald dem Fürsten die freie Verfügung über seine consiliarii entzogen war.

In größeren, weltlichen Territorien ist der fürstliche Rat weit seltener zur ständischen Kreatur geworden. Wo er hauptsächlich aus Rittern zusammengesetzt war, hatten die anderen im Rate nicht vertretenen Stände keine Veranlassung, etwaige Gelüste der Ritterschaft zu einer ständischen Verbildung des landesherrlichen Rates zu unterstützen.

In der Mark Brandenburg kam hinzu die eigenartige Entwicklung und Gliederung der Stände, die sich aus der Entstehung des Landes ergab. Sie ist für die Stellung des Rates von entscheidender Bedeutung gewesen. Die Stände bildeten hier keine Gesamtvereinigung, geschweige denn eine einheitliche Korporation[1]. Die geographischen Bezirke der Mark, die Altmark, Mittelmark, Priegnitz, Uckermarck, Neumark, die zahlreichen kleineren Territorien, das Land Ruppin, Barnim, Teltow, Glien, Lebus, Sternberg usw. verfolgten ihre eignen ständischen Interessen. Ebensowenig besaßen die einzelnen ständischen Gruppen, Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte eine gemeinsame Organisation[2], wie in anderen Territorien beispielsweise die ganze Ritterschaft unter Führung des Landdrosten[3] oder Landmarschalls[4] korporativ geeinigt war. Der Einfluß der märkischen Stände äußerte sich daher hauptsächlich in der Lokalverwaltung. Die Hauptmänner und Vögte, die Vertreter des Markgrafen in den einzelnen Amtsbezirken, waren in gewissen Maßnahmen an die Zu-

[1] Vgl. hierüber v. Mülverstädt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, Berlin 1858 S. 45, 70 ff.; Joh. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, Bd. I 1868 S. 66 ff.

[2] Ständische Privilegien wurden in der Regel nur einzelnen Territorien der Mark verliehen, zuweilen selbst nur der Ritterschaft bezw. den Städten eines einzelnen Landesteils; so verpflichtete sich Markgraf Otto der Faule, Vögte und Hauptleute in der Altmark nur mit Rat und Willen der altmärkischen Städte einzusetzen (vgl. A XV 152 ff. 1360 22./3.). — Als Sigismund die Mark verpfändete, wurden die Stände der einzelnen Territorien, des Havellandes und Glins (B III 102), des Landes Lebus und Sternberg (B III 105), der Altmark (B III 103) usw. gesondert angewiesen, Markgraf Jobst Huldigung zu leisten.

[3] Z. B. im Fürstentum Osnabrück; Mitteilungen des Vereins für Gesch. u. Landeskunde von Osnabrück, Bd. XXV S. 96 ff.

[4] Z. B. in den Fürstbistümern Paderborn, Münster und Köln; westfäl. Zeitschr. Bd. XXIX S. 331 ff.

stimmung ihrer Stände gebunden. So zerfiel die Mark in zahlreiche ständische Einzelkörperschaften, die vor allem durch die Person des Landesherrn zu einem Ganzen verbunden wurden. Eine Vereinigung der Provinzialstände zu größeren allgemeinen Versammlungen hat höchst selten stattgefunden[1], wenn aller Interesse getroffen war. Und trat dieser seltene Fall ein, so geschah es auf dem beschwerlichen Wege besonderer Verständigung. Zu einheitlicher Organisation haben diese Zusammenkünfte in der Mark während des Mittelalters nicht geführt[2].

Kein ständischer Würdenträger hatte Anrecht auf Sitz im märkischen Rat. Und die Stände waren infolge ihrer Zersplitterung meist unfähig, einen Gesamtwillen zu erzeugen und zu betätigen. Ebenso wenig aber vertraten die Räte in der Mark ein gemeinsames Interesse, wie nicht selten in Territorien mit einheitlich organisierten Ständen. Die ritterlichen in der Altmark angesessenen consiliarii verwandten sich wohl für Forderungen, die ihre engere altmärkische Heimat betrafen. Den lokalen Interessen ihrer Standesgenossen in der Uckermarck etwa oder im Lande Lebus standen sie gleichgültig oder gar feindlich gegenüber. Und da die Räte niemals oder nur ausnahmsweise insgesamt am Hofe vereinigt waren, sondern je nach Bedürfnis von ihrem Landsitz zitiert wurden, so boten — abgesehen von trennenden Rivalitäten und Streitigkeiten unter den märkischen Rittern selbst — auch die Hoftage kaum Gelegenheit, auf dem Wege der Einung vom Fürsten Rechte zu erzwingen.

Der märkische Rat blieb im allgemeinen daher in der Hand der Landesherren. Sein Charakter als Beamtenkollegium ist verhältnismäßig unveränderlich gewesen, während er besonders in Ländern mit einheitlich organisierten ständischen Körperschaften je nach dem Überwiegen landesherrlicher oder ständischer Einflüsse den verschiedensten Wandlungen vom ständischen Regentschaftsrat bis zum landesfürstlichen Beamtenkollegium unterworfen war.

Bei der Zersplitterung der Stände und dem Mangel einheitlicher Organisation hatten andererseits die Markgrafen nur selten die Möglichkeit, selbst bei wichtigen allgemeinen Fragen den Rat der Stände des

[1] Zuerst nachweisbar C I 22, 23 (Sept. 1345); vgl. C I 24, 25 (1345 26./9.).

[2] Ähnlich ist die Entwicklung, wie es scheint, in Baiern gewesen. Vgl. O. Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I S. 547: „Seitdem blieben in allen den Verwicklungen und Kämpfen, welche die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ausfüllten, die einzelnen Landschaften in sich und mit einander vereinigt, ohne daß es doch zu einer ganz Baiern umfassenden Konföderation gekommen wäre.“ Nach Gierke sind die gesamten Londstände Baierns zum erstenmal 1505 als einheitliche Körperschaft versammelt gewesen (vgl. a. a. O. S. 548).

ganzen Landes einzuholen, da ihre Berufung einen unverhältnismäßig großen Apparat erforderte. Anstatt der sonst üblichen Vermerke, welche den Rat bezw. Konsens der Stände zum Ausdruck bringen, ist in den von brandenburgischen Markgrafen ausgestellten Urkunden seit Anfang des 14. Jahrhunderts meist nur der Teilnahme des Rates gedacht; selten sind daneben im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. die Stände[1] und ganz ausnahmsweise diese allein[2] in den Konsensvermerken genannt.

Trotz dieser eigenartigen Stellung ist es den märkischen consiliarii, wenn es überhaupt beabsichtigt war, nicht gelungen, ihre Ratspflicht in ein Konsensrecht umzuwandeln. Es wäre unzweckmäßig gewesen, wenn der Markgraf bei wichtigeren Regierungsmaßnahmen seine consiliarii umgangen hätte. An ihre Zustimmung nach Art ständischer Vertretung war er nicht gebunden[3].

Die Räte hatten die Pflicht, nicht ein Recht zur Beratung des Fürsten. Wurde ihnen ausnahmsweise ein solches zugestanden, so war es stets abgeleitet, meist auf bestimmte Jahre, jedenfalls nur auf kürzere Dauer übertragen. Die Stände dagegen erwarben ein Recht auf Beratung des Landesherren. Gewisse Maßnahmen desselben gewannen nur durch ihren Konsens Gültigkeit.

---

[1] C I 27, 28 (1347 12./7.): „mit rate unsers rates, der land und der stete", A XIV 108/109 (1353 10./5.): „fidelium ac consiliariorum nostrorum et aliarum civitatum nostrarum consulum maturo prehabito consilio", A XIV 112 (1356 25./6.): „von anwisunge unses rades, mannen und steden", A XX 222 (1354 23./4.), Supplbd. S. 238 (1359 10./1.), A VI 34—36 (1360 16./1.), B II 424, 425 (1360 16./1.), A XXV 243, 244 (1364), A XIV 147, 148 (1368 22./11.), A II 465, 466 (1370), A XX 155, 156 (1432 27./5.), A XII 96, 97 (1432 10./6.), A IV 96 (1440) usw.

[2] Vgl. z. B. B II 316, 317 (1350 23./6.), B III 165 (1403 24./11.). In den Konsensvermerken „mit rade und vulbort unses rades und unser stede", „deliberatione matura prehabita cum nostris consiliariis et consulibus civitatum nostrarum" (B II 424, 425, 1360 16./1.), „mit vulbort unser rete und stete" (A XXIII 202, 1436 16./2.) scheinen die consiliarii als Vertreter der Ritterschaft aufgefaßt zu sein.

[3] Ausnahmsweise wird ein „consensus consiliariorum" allerdings erwähnt, so A VII 409 (1295 22./4.), B I 290 (1310 31./5.), B I 311 (1311 24./7.), A IX 368 (1342 9.8.), A XXI 162 (1348 5./9.), A XXIII 61 (1353 3./7.), A XXI 183 (1362 27./2.), A XXI 413 (1364 27./5.), A XXV 253 (1369 19./12.). Indessen sind diese Fälle so vereinzelt gegenüber der allgemein üblichen Anwendung des Vermerkes „mit rate unsers rates", daß man ein Konsensrecht aus ihnen unmöglich herleiten kann. Im eigenen Interesse mögen die Markgrafen Wert darauf gelegt haben, die tatsächliche Zustimmung ihrer Ratgeber hervorzuheben und den Bestand ihrer Entscheidung dadurch gegen Anfechtung zu sichern.

3. Scheidung von Hof- und Landräten.

Schon seit der Entstehung des Rates sind in seiner Zusammensetzung deutlich zwei Elemente zu scheiden: 1. Die Provinzialräte, d. h. die in einzelnen Bezirken oder Vogteien des Landes angesessenen consiliarii, deren Aufgabe es war, den Markgrafen, wenn er sie an den Hof beorderte oder ihr Gebiet bereiste, über die heimatlichen Verhältnisse aufzuklären und zu beraten[1], und 2. die ständiger in des Markgrafen Umgebung lebenden consiliarii und Hofbeamten, welche die laufenden Angelegenheiten der Zentralverwaltung erledigten.

Während die Beziehungen der Letztgenannten zum Markgrafen meist den Charakter eines reinen Beamtenverhältnisses trugen, waren die Provinzialräte nicht unabhängig von ständischen Einflüssen. Die Stände der einzelnen märkischen Provinzen legten Wert darauf, daß die Räte, welche ihre Interessen am Hofe vertreten sollten, durch eigne Lebensbedingungen mit diesem Bezirk verwachsen, in ihm angesessen und von seinen Bewohnern abhängig waren. Und in der Tat sind sowohl die Provinzialräte, als die obersten landesherrlichen Beamten in den Vogteien und Hauptmannschaften mit ganz verschwindenden Ausnahmen[2] märkische Ritter gewesen. Das Indigenatsprinzip ist hier fast vollständig zur Anerkennung gelangt.

Der Markgraf suchte umgekehrt seine consiliarii ständischer Beeinflussung fernzuhalten, vor allem diejenigen Räte, welche zu längerem Dienst an den Hof berufen wurden und mit den Inhabern der Hofämter die laufenden Regierungsgeschäfte daselbst erledigten. Da man im Mittelalter Trennung von Hof- und Staatsverwaltung nicht kannte, der Landesherr ohne vermittelnde Instanz selbständiger und verantwortungsvoller Behörden das Regiment ganz persönlich führte, war er um so mehr auf Ratgeber angewiesen, die zuverlässig, verschwiegen, selbstlos sich seinem Dienst und Willen hingaben, ohne widersprechenden oder konkurrierenden

---

[1] Vgl. S. 62 ff.

[2] Fremder Herkunft sind die Vögte bezw. Hauptmänner der Altmark Marquard von Lauterbach (1357), Ortel von Zehmen (1438), wie auch der neumärkische Vogt Albert von Wolfstein (1345—47, 50) gewesen. Außer Ortel von Zehmen hat vom Regierungsantritt der Hohenzollern bis zum Ende des 15. Jahrhunderts — so viel wir wissen — kaum ein einziger Ausländer das Amt eines Landvogtes bezw. Hauptmannes in der Mark bekleidet. Umgekehrt dagegen haben die Hohenzollern (gleich ihren Vorgängern aus wittelsbachschem und luxemburgschem Geschlechte) die Hofämter mit Vorliebe ausländischen Rittern übertragen.

Interessen der Stände ihr Ohr zu leihen. Es ist daher erklärlich, daß die Territorialherren gern Ausländer in den Rat beriefen, die dem Lande selbst, seinen Interessen und Bedürfnissen fernstanden, aber um so enger mit der Person ihres Herrn verbunden waren. Ein verhältnismäßig großer Teil der Räte, die den Wittelsbachern, Luxemburgern, Hohenzollern als Hofbeamte dienten, war, wie bemerkt, bairischer, schwäbischer, fränkischer Herkunft [1].

Bei der eigentümlichen Zwitterstellung, die der mittelalterliche Rat im Verwaltungsorganismus einnahm, trat bald der ständische, bald der Beamtencharakter der Räte deutlicher hervor: Die Provinzialräte oder Räte „von Haus aus", die der Markgraf gewohnheitsmäßig aus den ritterbürtigen Eingesessenen der Mark ernannte, wurden unwillkürlich von den Ständen desjenigen Bezirkes beeinflußt, dessen Interessen und Bedürfnisse sie als Vertrauensmänner der Zentralregierung vermitteln sollten; die „Hof-" oder „wesentlichen" Räte dagegen standen, besonders wenn sie fremder Herkunft waren, in einem reinen Beamtenverhältnis zum Markgrafen. So lag die Scheidung der consiliarii in „Land-" und „Hofräte" bereits in den Verhältnissen des 13. und 14. Jahrhunderts begründet. Freilich kam sie damals schwerlich den Zeitgenossen ganz zum Bewußtsein. Denn solange der Markgraf ohne dauernde Residenz unstet von Ort zu Ort reiste, hatten die Provinzialräte, die er jedesmal an seinen Hof berief, so regen Anteil an der Zentralverwaltung des Landes, daß sie keineswegs nur als „Land-"Räte erschienen.

Eine Änderung trat hierin im 15. Jahrhundert ein. Drei Umstände wirkten hauptsächlich zusammen: Die Wahl einer festen Residenz durch den Markgrafen, das Eindringen gelehrter Elemente in die Zentralverwaltung und die Organisation des Rates zu einer geschlossenen, kollegialischen Behörde.

Der Sitte, nach Art mittelalterlicher Fürsten auf Reisen durch das Land die Getreuen und Räte hier und dort zu Hoftagen zu versammeln, sagten die brandenburgischen Kurfürsten allmählich ab, als Berlin durch den Schloßbau Friedrichs II. Hauptstadt des Landes wurde. Schon im Jahre 1484 beschwerte sich der Herrentag darüber, daß der Kurfürst nicht mehr umherziehe und selbst das Land besichtige [2]. Durch Einrichtung einer festen Residenz erhielt zwar die Zentralverwaltung ihren dauernden Mittelpunkt und größere Stetigkeit, aber die regelmäßige und lebendige Fühlung mit den einzelnen Bezirken oder Provinzen des Landes lockerte

[1] Vgl. S. 96 ff.
[2] C II 302, 303.

sich mehr und mehr. Je ausschließlicher die Leitung der Zentralverwaltung in die Hände der „wesentlichen" oder „Hofräte" überging, desto klarer trat zwischen ihnen und den Provinzialräten ein gewisser Gegensatz hervor. Das Interesse der letzteren identifizierte sich mehr und mehr mit dem des provinziellen Bezirkes, in welchem sie angesessen waren, und die Stände, deren Macht und Ansehen seit Mitte des 15. Jahrhunderts zunahm, sahen in den Provinzialräten die geeigneten Mittelspersonen, um ihren Einfluß auf die Zentralverwaltung des Landes geltend zu machen.

Der Gegensatz wurde noch verschärft durch das Eindringen der Gelehrten in die Zentralverwaltung. Als Ausländer verstärkten die „gemieteten Doktoren", welche vereinzelt seit Anfang des 15. Jahrhunderts in den brandenburgischen Hofdienst traten, den verhältnismäßig nicht unerheblichen Bestandteil fremdbürtiger Mitglieder im Rate des Markgrafen. Die Gelehrten empfingen Sold vom Fürsten; sie lebten in seiner Umgebung und waren, wie die fränkischen Hofbeamten, in der Regel frei von ständischem Einflusse.

Zum Abschluß gelangte die Scheidung der beiden in ihrer Verschiedenheit ehemals kaum erkennbaren Elemente des landesherrlichen Rates, als dieser durch die Neuorganisation des 16. Jahrhunders eine ständige, kollegialische Behörde wurde. „Alle wesentlichen Räte" sollten nach der Hofordnung Joachims II (1537) im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr in der Ratsstube zusammenkommen und daselbst „unser Sachen beratschlagen, die auf das mal nott und vorhanden sein, und was vor Briefe einkommen, die antworten, darauf beratschlagen und nachfolgig an uns zu der stunde, so wir Audientz geben werden, soviel uns zu wissen von nothen und ane unser vorwissen nicht mag beschieden werden, tragen unser gemut und gutduncken darin zu erlernen [1]." Seit der ständige kurfürstliche Rat sich meist aus „wesentlichen" Räten zusammensetzte, waren die Landräte von der regelmäßigen Anteilnahme an der Zentralverwaltung ausgeschlossen. Die Namen „Hofrat" und „Landrat" kamen in den deutschen Territorien zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf, als die Verschiedenheit beider Ratskategorieen den Zeitgenossen zum Bewußtsein gelangte [2].

[1] König a. a. O. Bd. I 246 und A. Kern a. a. O. S. 1 ff.

[2] Der Name „Hofrat" findet sich in märkischen Urkunden zuerst in der Bestallung des Dr. Wolfgang Kettwig zum Hofrat vom 29. Juli 1515 (C III 254); in Baiern kommt der gleiche Titel nach Rosenthal a. a. O. S. 263 zuerst in der Landesordnung vom Jahre 1501 vor. Um dieselbe Zeit muß sich auch der Landratstitel eingebürgert haben. Die Institution der Landräte ist um 1540

Trotz des veränderten Charakters ihrer Stellung blieben die Landräte, deren Wahl und Präsentation anderwärts den Ständen gebührte, in der Mark vom Kurfürsten ernannte, absetzbare Regierungsbeamte. Die Abweichungen der Entwicklung dieses Amtes in den verschiedenen Landschaften erklären sich größtenteils aus der besonderen Art, in der sich das Verhältnis zwischen Landesherrn, Rat und Ständen in den einzelnen deutschen Territorien gestaltete[1].

Dritter Abschnitt.

Die Kanzlei.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis der Kanzlei zum Rat.

Die Frage, ob Notare (bezw. Kanzler) zugleich landesherrliche consiliarii gewesen, ist nur gelegentlich gestellt und dann verneint worden. In seiner Lehre von den Privaturkunden schreibt O. Posse: „Die Hofkanzlei, welche, von den privaten Angelegenheiten des Fürsten abgesehen, mit der Abfassung der auf dem Landding und im Hofgericht gefällten Urteile betraut war, wurde nicht zu den Ratgebern gerechnet." Man könnte wohl gute Gründe zur Entkräftung dieses Urteils anführen, selbst wenn direkte Beweise für die Zugehörigkeit der obersten Kanzleibeamten zum markgräflichen Rat fehlten.

Als lese- und schreibkundige Leute, im Besitze wenigstens elementarer Kenntnisse des Rechtes[2] bildeten die Notare im Rat der Fürsten — be-

bereits allbekannt. In diesem Jahre mußte Joachim II. den Ständen der Mark das Versprechen geben: „Wir wollen uns auch in kein Verbündnis, dazu unsere Unterthanen oder Landsassen solten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Bewilligung gemeiner Landräthe begeben"; Mylius, Corpus constit. march. Teil VI 1 Spalte 61. Über das mecklenburgische Landratsamt vgl. Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände, S. 137, 138.

[1] Die weitere Entwicklung des Landratsamtes vom 16. Jahrhundert ab ist in der Hauptsache klargestellt, besonders durch Gelpke in der Zeitschr. für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit, herausgeg. von M. Schultzenstein und A. Keil, Bd. 10 Heft 2/3, Berlin 1901 S. 211—297.

[2] Dietrich Morner, der bekannte Protonotar Ludwigs des Römers, studierte von 1336 ab an der Universität Bologna; vgl. Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Ernst Friedlaender, Berlin 1887 S. 96.

sonders in weltlichen Territorien — die notwendige Ergänzung zu den ritterbürtigen consiliarii, die als Grundbesitzer wirtschaftliche Kenntnisse und praktischen Blick, aber in der Regel keine höhere geistige Bildung besaßen. Der Fürst konnte die Kenntnisse und Fähigkeiten der Berater geistlichen Standes auch bei den Verhandlungen, die der formellen kanzleimäßigen Ausfertigung der Urkunden vorangingen, nicht entbehren. Daneben forderten die Verantwortlichkeit und Bedeutung der Amtspflichten des Notars dessen Anwesenheit im Rate. Dem Notar lag es ob, die Beschlüsse, über die sich der Fürst mit seinen consiliarii geeinigt hatte, in urkundliche Form zu bringen, die jenen erst die volle Rechtsgültigkeit sicherte. Er war dafür haftbar, daß die Urkunde, die er schrieb oder ausfertigen ließ, inhaltlich genau den Verfügungen des Landesherrn entsprach. Um aber für Richtigkeit des Inhaltes und präzise Fassung des urkundlichen Wortlautes einstehen zu können, war Teilnahme an den Beratungen, zum wenigsten genaue Kenntnis ihrer Ergebnisse notwendige Voraussetzung.

Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen ergibt sich die Beteiligung der Notare an den landesherrlichen Ratsversammlungen mit großer Wahrscheinlichkeit aus der häufigen Erwähnung ihrer Namen in den urkundlichen Zeugenreihen. Da die Zeugen markgräflicher Urkunden, wie oben erwiesen wurde, seit Anfang des 14. Jahrhunderts meist consiliarii waren, müßte es auffallen, wenn die Notare bei so häufiger Erwähnung in den Zeugenreihen[1] nicht dem markgräflichen consilium angehörten. Sie übernahmen eine doppelte Bürgschaft für die Gültigkeit der urkundlich beglaubigten Rechtshandlung: Als Notare trugen sie die Verantwortung für richtige Fassung und Beglaubigung des Dokumentes und als Zeugen waren sie verpflichtet, im Falle der Anfechtung für den Inhalt der Urkunde einzutreten[2].

Ihre Zugehörigkeit zum Rat bezeugen endlich einige direkte Beweisstellen, deren erste schon für die Zeit kurz nach Entstehung eines engeren Rates überliefert ist in der Urkunde von 1286 1./11, gegeben „durch die

[1] Z. B. A II 452 (1277), A XIII 224 (1287 15./6.), A X 217, 218 (1291 18./9.), B I 322 (1312 30./4.) usw.

[2] Die Notare werden daher bisweilen doppelt, in der Zeugenreihe und in der Datierungsformel, genannt; so z. B. in der Urk. B I 186 (1286 17./9.), wo der Notar Bernhard zuerst unter den testes und später in der Datierungsformel „Datum Fredeberg per manus nostri notarii Bernardi“ erwähnt ist; ebenso A XVIII 2, 3 (1286 17./9.), XVIII 71 (1299 2./8.). In der Urk. A X 217, 218 (1291 18./9.) ist der Protonotar Heyso von Krakow als Zeuge genannt; gegeben ist sie „per manum Alberti notarii“ usw. Vgl. O. Posse a. a. O. S. 169 ff.

handt Bernhardi unsers Rats notarii[1]." Bei der Übereinkunft Ludwigs des Römers mit Markgraf Friedrich von Meißen vom Jahre 1363 28./10. sind als Zeugen genannt: „Peter von Trutenberg, her Herman Moracker . . . und der vorgenant Dietrich Mörner uz unserm Rat[2]." Dietrich Morner, Propst zu Bernau, aber ist der jener Zeit häufig genannte Protonotar des Markgrafen[3]. In der Urkunde 1384 14./3. wird Ortwein, Landschreiber der Mark, neben Bischof Dietrich von Havelberg und Graf Albrecht von Lindow zu den „ratgevern und gewaldigen" Sigismunds gezählt[4]. Zahlreichere Zeugnisse dafür, daß — bisweilen oder regelmäßig — auch Notare zum markgräflichen Rat gehörten, sind kaum zu erwarten, da Aufzählungen fürstlicher consiliarii in mittelalterlichen Urkunden (vor dem 15. Jahrh.) höchst spärlich überliefert sind. Doch lassen sich entsprechende Belege auch aus Urkunden anderer Territorien erbringen;[5] und für das 15. Jahrh.[6] beweist eine große Zahl zuverlässiger Urkundenangaben mit Bestimmtheit, daß die Kanzler als besonders angesehene und einflußreiche Mitglieder im Rate der Hohenzollern saßen[7].

Zweites Kapitel.

Titel der Kanzleibeamten.

Unscheinbar, wie die Anfänge des später so bedeutungsvollen Amtes, waren die Titel seiner ältesten Inhaber. Die ersten, deren Namen uns

[1] A XIII 319.

[2] In derselben Urkunde B II 455, 456 (1363 (28./10.) wird unter den Räten Markgraf Friedrichs von Meißen dessen Schreiber (Notar) Nikolaus erwähnt.

[3] Vgl. z. B. A XVI 15/16 (1360 28./5.).

[4] A XXI 217.

[5] Z. B. Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig, Hannover 1859 Bd. I Nr. 142 S. 87 (1296), Zeugen: „Dominus Ghevehardus de Borswelde, ... Egghehardus notarius nostri consiliarii"; Lacomblet, Urkb. f. d. Gesch. d. Niederrheins, 1853 Bd. III Nr. 373 (1342 22./2.); Mecklenburgisches Urkb. Bd. VII, Schwerin 1872 Nr. 4934 (1328 12./6.): „Testes ... Rutgherus ecclesie sancte Marie in Rozstok rector prothonotarius noster et Heinricus Bonsak famulus nostri consiliarii"; ebendas. Bd. IX Nr. 6084 (1340 28./11.), Bd. X Nr. 6683 (1346 16./10.), Nr. 6747 (1347 11./4.), Nr. 7124 (1350 4./10.) usw.; Urkb. des Hochstifts Merseburg ed. Kehr, Halle 1899 Nr. 1071 (1356 14./3.): „unserm lieben getruwen canceler und heimlicher." Über Hessen vgl. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums, S. 400, 402 ff.

[6] Z. B. A I 45 (1429): „Hintze Donre unde Johann Sommer unser Scriber alle unser Rete;" B IV 251 (1441 18./7.): „Conrad L. und Heinz Kracht Protonotarien, Räte ..."

[7] O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, bemerkt S. 171, die Notare seien nicht zu den Ratgebern gerechnet worden, weil sie „in den Zeugenreihen

urkundlich überliefert werden, Wiricsus Francigena (1170)[1], Hermannus (1187)[2], Sifridus (1190)[3], Albertus (1202)[4] sind „scriptores“ genannt. Sie waren Kleriker, meist Kapläne des Markgrafen und versahen das Schreiberamt als Nebenfunktion ihres geistlichen Berufes. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Bezeichnung „scriptor“[5]

getrennt von den Ratgebern aufgeführt werden“; vgl. S. 171 Anm. 3. Auch in märkischen Urkunden finden sich ausnahmsweise entsprechende Beispiele, so z. B. die Zeugenreihe der Urk. B I 376, 377 (1315 8./9.): „Slotko dapifer, Busso Gruwelhut ... Busso de Milo milites ac nostri consiliarii, Hermannus de Luchowe nostrae curiae notarius et quam plures nostri capellani“; ähnlich im mecklenburg. Urkb., Bd. X, Schwerin 1877 Nr. 6935 (1349 17./3.): „presentibus ... Bernardo Alkun armigeris consiliariis nostris, Bertoldo Roden nostro cancellario.“ Die Scheidung der Notare von den consiliarii ist gewiß auffällig. Aber daß sie zu den Schlußfolgerungen Posses nicht berechtigt, geht schon aus dem Umstande hervor, daß in zwei von ihm selbst angeführten Beispielen (S. 169 Anm. 2, Urk. 1291 Sept. 24 und S. 169 Anm. 3, Urk. 1300 Juni 9) die Protonotare unter den consiliarii genannt sind.

Wenn die Notare in den Zeugenreihen bisweilen hinter den consiliarii stehen, so kann es die Bedeutung haben, daß man ihnen trotz ihrer Zugehörigkeit zum Rate eine besondere Stellung neben den anderen consiliarii einräumte. Bei den Schwankungen des Kanzleibrauches ist es jedenfalls nicht zulässig, allein aus der Reihenfolge der Zeugen Schlußfolgerungen auf den Stand der testes bezw. auf ihre Zugehörigkeit zum Rate zu ziehen. Die Notare wurden meist am Schluß, häufig am Anfang, bisweilen aber auch inmitten der Zeugenreihe genannt, so z. B. A XV 38, 39 (1289 7./9.), wo die Geistlichen, unter ihnen der Kanzler Johann von Gardelegen, in der Mitte zwischen den Rittern und Stendaler Ratsherrn aufgeführt sind, A XVIII 102 (1313 29./9.), A V 71 (1324), A XV 77, 78 (1324 20./1.), A IX 25 (1324 4./2.), A XX 150 (1364 1./2.). In den Zeugenreihen des mecklenburg. Urkbuchs Bd. X Nr. 6683 (1346 16./10.), Nr. 6747 (1347 11./4.), Nr. 7124 (1350 4./10.) steht der Kanzler Bertold Rode (Rektor der St. Peterskirche in Rostock) zwischen den Rittern und Knappen, die in allen drei Urkunden ausdrücklich als consiliarii Herzog Albrechts bezeichnet sind. Im übrigen vgl. S. 116 Anm. 5.

[1] A IX Nr. 1.

[2] A VIII 115, 116.

[3] A V 25, 26.

[4] B I 1, 2.

[5] Sie findet sich A VIII 174 (1285 19./3.), A XXII 16 (1297 24./1.), A XIX 177 (1298 13./10.), A VIII 189, 190 (1301), A IX 354 (1301 2./8.), A I 125, 126 (1303), A IX 8 (1308 13./12.). In der älteren Zeit werden die Titel Schreiber und Notar gleichbedeutend gebraucht. „Albertus scriptor“ B I 1, 2 (1202 21./7.) ist offenbar derselbe, als „Albertus notarius“ A X 409 410 (1205). Konrad, der Notar Markgraf Hermanns, wird bald als scriptor A VIII 189, 190 (1301), A I 125, 126 (1303), bald als Notar A X 224 (1300 29./8.), Ludwigs des Römers Protonotar Morner mehrfach auch als „oberster Schreiber“ bezeichnet; vgl. A XIX 134, 135 (1350 21./12.), B II 328—330 (1351 20./3.) usw.

seltener zu lesen. Sie wird verdrängt durch den Titel Notar, der sich zuerst zum Jahre 1205 findet[1] und seitdem vorherrschend bleibt bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Amtsbezeichnung „Kanzler" (cancellarius), ursprünglich ein Ehrenprädikat des Chefs der kaiserlichen Kanzlei, kommt in der Mark zuerst 1289, 1312[2], häufiger seit der Mitte des 14. Jahrhunderts vor. Beleß[3] und Dietrich Propst von Koswig[4] zur Zeit des falschen Woldemar führten den Titel Kanzler, mehrfach Dietrich Morner, der Protonotar Ludwigs des Römers[5], vereinzelt Konrad Kumpleins (1368)[6], Ratzke von Schönanger Matern (1387)[7], Peter Bischof von Lebus (1389)[8]. Durch die Luxemburger wurde der Titel „Landschreiber[9]" vorübergehend in die Mark übertragen. Ortwein, der gelegentlich als „marchie nostre brandenburgensis generalis notarius" bezeichnet wird[10], und Johann von Waldow, beide Berliner Pröpste, waren als „Landschreiber" der Mark im Dienste König Sigismunds. Mit dem Wechsel der Dynastie verschwindet der Titel.

In der ersten Zeit der Hohenzollern heißt der Kanzleivorsteher bald Schreiber bezw. oberster Schreiber, bald Protonotar[11]. Der Titel

In Sachsen werden schon im 13. Jahrhundert die Schreiber von den Notaren geschieden; vgl. O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden, Leipzig 1887 S. 176 und S. 169 Anm. 3 (Urk. 1300 Juni 9).

[1] A X 409, 410.

[2] A XV 39 (1289 7./9.), A II 79, B I 322 (1312, 1312 30./4).

[3] A XIII 179 (1348 8./9.).

[4] A IX 42 (1348 15./8.).

[5] A XIX 142, 143 (1355 24./4.), A X 127 (1356 24./3.), A XI 231 (1356 7./5.). In Sachsen nahm gleichzeitig Heinrich von Kottwitz (1353—1364) den Kanzlertitel an; vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26, 27. Auch in Mecklenburg kam um die Mitte des 14. Jahrhunderts der bisher nicht gebräuchliche Kanzlertitel auffallend häufig zur Anwendung für eine bestimmte Person, den Rektor der St. Peterskirche in Rostock, Bertold Rode, der — wie ungefähr gleichzeitig Dietrich Morner am Hofe des Wittelsbachers in der Mark — als Kanzler und Staatsmann Herzog Albrechts von Mecklenburg eine besonders angesehene Stellung einnahm; mecklenburg. Urkb. Bd. IX Nr. 6179 (1342 18./1.), Nr. 6273 (1343 23./1.), Nr. 6274 (1343 25./1.), 6328 (1343 5./8.), 6353 (1343 11./11.), 6360, 6381, 6458, 6555, 6626; Bd. X Nr. 6683, 6747, 6915, 6928, 6935 usw.; vgl. auch Register z. mecklenb. Urkb. Bd. XVII S. 278 unter „Kanzler".

[6] B II 493 (1368 15./3.).

[7] A V 359, 360 (1387 12./11.).

[8] A XVI 31 (1389 3./5.).

[9] A XXI 217 (1384 14./3.), A VII 133, 134 (1384 15./8.).

[10] A XXIV 388 (1382 27./9.).

[11] Johann Sommer wird A I 45 (1429) „Schreiber", A VII 364 (1436 5./1.) „oberster Schreiber", A IX 414 (1428 22./3.), A XV 241 (1430 29./11.) „Protonotar", A XVII 121, 122 (1436 17./7.) „Kanzler" genannt.

„Kanzler" findet sich zunächst nur vereinzelt, bis er von etwa 1440 ab durchaus gebräuchlich wird [1]. Heinz Kracht ist wohl noch ausnahmsweise auch nach 1440 „Protonotar [2]" oder „oberster Schreiber [3]" genannt. Sein Nachfolger Friedrich Sesselmann (1445—1483) dagegen führte regelmäßig den Kanzlertitel. Da Sesselmann als höchster kurfürstlicher Beamter und Ratgeber, als Regent des Landes sich dem Berufe, der ihm den Titel gab, nur nebensächlich widmen konnte, wurde zu seiner Vertretung in den Kanzleigeschäften ein „Unterkanzler" berufen (1482) [4]. Auch 1492 waren zwei Kanzler neben einander tätig: „Sigmund Zerer Doctor und Johann Volker, beide Kantzler, unsers gnedigsten hern Marggrave Johanns . . . Räte [5]".

In derselben Zeit, da der Kanzlertitel zur ausschließlichen Geltung kam, verschwand die Bezeichnung „Protonotar" bezw. „Notar [6]". An Stelle des Notars trat der „Sekretär". Albert Klitzing führte, wie vor ihm schon Siegmund Rothenburg [7], die neue Amtsbezeichnung. Da er gleichzeitig die Funktion eines öffentlichen Notars versah, scheint die Vermutung wohlbegründet zu sein, daß man seit jener Zeit „Notar" „durch das Prädikat Secretarius ersetzte, um die Kanzleibeamten von den öffentlichen Notaren zu unterscheiden [8]". Im Range stand der Sekretär den

[1] Wie auch in anderen norddeutschen und mitteldeutschen Territorien, so z. B. in Braunschweig seit 1442; vgl. Br. Krusch in der Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen, Jahrg. 1893 S. 205, 207.

[2] A III 437 (1441), A XXI 292 (1441 26./7.).

[3] A X 531 (1444 6./5.).

[4] Im Kopiar 25 (A Nr. 15) fol. 237 v. (1482 27./2.) wird Siegmund Zerer als „Unterkanzler und Rat, in geistlichen Rechten Doktor" bezeichnet. Dieser Titel findet sich sonst nicht. Im Jahre 1483 folgte Zerer dem Kanzler Sesselmann im Hauptamt.

[5] B V 478 (1492 31./7.).

[6] Sie kam zuletzt 1441, 1444 vor; A III 437 (1441), A XXI 292 (1441 26./7.), A X 532 (1444 6./5.).

[7] Er ist der erste, der „Sekretarius" genannt wird; Riedel, Suppl.-Bd. S. 313 (1460), A XIII 377, 378 (1462 15./10.). Für Braunschweig ist der Titel Sekretär zuerst 1452 nachzuweisen; Br. Krusch a. a. O. S. 209, ungefähr gleichzeitig für Württemberg; vgl. Fr. Wintterlin a. a. O. S. 16 Anm. 4. Im Reich kam für die Notare schon „seit der Zeit Karls IV. allmählich der Titel Secretarius auf, durch welchen sie von den öffentlichen Notaren, wie sie jetzt in Deutschland an vielen Orten begegnen, unterschieden werden"; vgl. H. Breßlau, Urkundenlehre S. 405.

[8] L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollerschen Markgrafen (1411—1470), Straßburg 1893 S. 59.

ehemaligen Notaren gleich. Die Inhaber der drei Amtsstufen in der Kanzlei, welche früher den Titel Protonotar, Notar, Schreiber geführt, hießen um die Mitte des 15. Jahrhunderts: Kanzler, Sekretär, Schreiber.

Drittes Kapitel.

Die Organisation der Kanzlei.

Die Titel scriptor, Notar, Kanzler (bezw. Protonotar) entsprechen im allgemeinen den drei Stufen der Entwicklung, durch welche sich der Schreiber des Markgrafen allmählich zum Chef der Kanzlei und ersten Minister des Hohenzollernhauses erhob. Der scriptor gehörte seit ältester Zeit zu den Getreuen, den familiares des Markgrafen. Er war sein Berater, als ein engerer Kreis von consiliarii noch nicht existierte. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich schon aus der engen Verbindung mit dem Kapellanat[1]. Kaplan war der älteste uns namentlich bekannte Schreiber einer markgräflichen Urkunde (1170), Wiricsus Francigena[2]. Meist begleitete einer der scriptores den Markgrafen auf seinen Reisen durch die Mark. Aber auch wenn keiner von ihnen zugegen war, fand sich in älterer Zeit bei den Landdingen, an denen vor allem Nobilität und Geistlichkeit teilnahmen, Gelegenheit genug, einen der anwesenden Kleriker zu Notariatsgeschäften heranzuziehen. Das Verfahren wurde noch dadurch erleichtert, daß bis in das 13. Jahrhundert hinein die Urkunden häufig von Empfängerhand ausgestellt wurden und es dem markgräflichen scriptor bezw. Notar dann im wesentlichen nur vorbehalten blieb, den Rechtsanspruch des Urkundenempfängers zu prüfen und die Vollziehung des Dokumentes zu überwachen. Bei so einfachen Verhältnissen lag die Nötigung zu einer förmlichen Organisation der Kanzlei nicht vor.

Ein Wandel hierin wird um die Mitte des 13. Jahrhunderts bemerkbar. Es veränderte sich der Personenkreis, den der Landesherr zur Beratung in öffentlichen Angelegenheiten hinzuzog. Seit die Landdinge aufhörten, wurden die öffentlichen Angelegenheiten am markgräflichen Hof beraten, der schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz von dem jüngsten und politisch einflußreichsten Stande, der Ritterschaft, beherrscht war. Gleichzeitig nahm durch den inneren Ausbau, die territoriale Ent-

[1] Über die Verbindung von Kanzlei und Kapelle vgl. G. Waitz, Deutsche Verfgesch., III 429 ff., VI 270 ff.

[2] „Hec scripsit Wiricsus Francigena capellanus domini marchionis Ottonis“ schließt das 1170 von Markgraf Otto den Bürgern Brandenburgs ausgestellte Zollprivileg; A IX Nr. 1 S. 2 (1170).

wicklung des Landes, den Zuwachs an geistlichen Stiftungen, städtischen Gründungen usw., die sich Besitz und Rechte durch Privilegien verbriefen ließen, die Geschäftslast des Notars sehr erheblich zu. Den steigenden Bedürfnissen trug man Rechnung durch Ernennung eines „Protonotars", dem der „notarius", auch „subnotarius" [1] genannt, ein oder mehrere Schreiber untergeordnet wurden. Der Protonotar wird zuerst zum Jahre 1291 erwähnt [2]. Vermutlich stand die Neuordnung des Kanzleiwesens in Zusammenhang mit den Verwaltungsreformen des 13. Jahrhunderts, vor allem mit der Einrichtung eines engeren fürstlichen Rates, mit der sie zeitlich wenigstens genau zusammenfiel [3].

Durch Vermehrung des Kanzleipersonals wurden Abstufungen in der Rangordnung begründet. Protonotar (oder „oberster Schreiber"), Notar, Schreiber waren drei einander übergeordnete Amtsstufen. Die Kanzlei war das erste Hofamt, welches eine gewisse, wenn auch noch unvollkommene Organisation erhielt, die erste technische Behörde, in der sich „eine Art Verwaltungspraxis" entwickelte und die sich wenigstens für den obersten Posten ihre Beamten selbst heranbildete. Hatte sich der Notar bewährt, so konnte er zum Protonotar befördert werden [4]. Während noch die Verwaltung der anderen Hofämter „auf der persönlichen Erfahrung ihrer Inhaber" beruhte, entstand in der Kanzlei eine Tradition, welche festere Regelung des Verwaltungsbetriebes und Schulung des Beamtenpersonals ermöglichte.

Auf dieser Entwicklungsstufe, welche das Kanzleiwesen durch die Organisation des 13. Jahrhunderts erreichte, verharrte es im wesentlichen etwa zwei Jahrhunderte.

---

[1] J. B. A XII 285 (1306 12./3.).

[2] A X 217, 218 (1291 18./9.).

[3] Zum Jahre 1282 werden zuerst consiliarii, 1291 zuerst ein Protonotar in brandenburgischen Urkunden genannt. Im Urkb. des Hochstifts Merseburg wird ein protonotarius zuerst in Nr. 513 (1287 31./10.) erwähnt, wo gleichzeitig ein Protonotar und Notar als Zeugen fungieren (vgl. Einl. S. 56). In Baiern erfolgte die Organisation der Kanzlei schon unter Ludwig I.; 1228 erscheint zum ersten Male Ulrich Losenaph als sein „protonotarius", vgl. Ed. Rosenthal a. a. O. Bd. I S. 267. Ein hessischer Protonotar ist nach A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums, Bd. I S. 401 zuerst 1304 erwähnt. Über Sachsen vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26 ff. und O. Posse a. a. O. S. 169 Anm. 3 und S. 176.

[4] Vgl. O. Posse a. a. O. S. 177 ff. In dem hier gegebenen Verzeichnis der sächsischen Notare läßt sich die Beförderung der Notare zum Protonotariat an zahlreichen Beispielen feststellen.

Mit dem Dynastieenwechsel traten im Personalbestand zunächst keine größeren Veränderungen ein. Ludwig der Ältere, der zu Ratgebern mit Vorliebe bairische und schwäbische Ritter ernannte, übernahm beim Regierungsantritt Woldemars bewährten Notar, den Stolper Propst Hermann von Lüchow. Außer Nik. Wolfstein [1] und dem ehemaligen Regensburger Domherrn Johann von Kottbus [2], die vereinzelt (1344 und 1351) genannt werden, scheint er Fremde in der Kanzlei nicht beschäftigt zu haben. Dietrich Morner, Dekan von Soldin, der zu den einflußreichsten Ratgebern der Wittelsbacher zählte, verwaltete von 1350 bis 1366, also auch während der ganzen Regierungszeit Ludwigs des Römers, ununterbrochen das märkische Protonotariat. Größeren Wechsel brachte das Regiment der Luxemburger. Ratzke von Schönanger Matern (1387 als Kanzler genannt), Johann von Czast (1388), Dietrich von Prag (1389), Johann Jagel (1409, 1410) sind Ausländer gewesen. Aber auch zu Sigismunds Zeit waren die angeseheneren und länger beschäftigten Protonotare Eingeborene der Mark, vor allem die Berliner Pröpste Ortwein (1382—1388) und Johann von Waldow (1403—1410), die als „Landschreiber" weit über die Grenzen ihres engeren Berufes hinaus in die Regierung des Landes eingriffen. Die Mark bildete damals den Bezirk einer jener Nebenkanzleien, welche die Luxemburger als Ableger der Reichskanzlei eingerichtet hatten [3]. Dieselben waren zwar der Hauptkanzlei untergeordnet, in der zahlreiche die Mark betreffende Urkunden ausgestellt wurden; doch blieben die Landschreiber im Rahmen ihres provinziellen Wirkungskreises verhältnismäßig selbständig.

[1] A XIX 13 (1344 26./1.).

[2] A XIX 221, 222 (1351 17./2.). Auch zur Askanierzeit sind ausnahmsweise Fremde in der brandenburgischen Kanzlei angestellt worden, Wiricsus Francigena (?), Johann von Braunschweig, Thiedemann Schmoll aus Köthen u. a.

[3] Vgl. Th. Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger, Stuttgart 1882 S. 26, 33 ff.

Auch in diplomatischen Eigentümlichkeiten des märkischen Urkundenwesens offenbart sich der Einfluß des luxemburgischen Regimentes. Hervorgehoben sei als Neuerung die Hinzufügung des Fertigungsbefehls in Formeln, wie z. B. „ad mandatum domini marchionis Henricus de Spilner", die sich zuerst in märkischen Urkunden des Jahres 1388 finden; A XII 314 (1388 13./8.), A XII 78, 79 (1388 15./10.). Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts trat in der subscriptio die Erwähnung des relator d. h. derjenigen Person hinzu, die nach den Verhandlungen im kurfürstlichen Rat der Kanzlei den Beurkundungsbefehl vermittelte, vor allem für Feststellung des sachlichen Teils der Urkunde und richtige Fassung desselben, d. h. des eigentlichen Rechtsinhaltes die Verantwortung trug, die der meist zum Schluß der subscriptio genannte Notar für die formelle, kanzleimäßige Herstellung übernahm; vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 97 ff.; Lindner a. a. O. S. 128 ff.; L. Lewinski S. 75.

Seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern drangen mit den fränkischen Getreuen, die ihren Herrn in seine neue Heimat geleiteten, auch fränkische Bräuche in die Verwaltung ein. Ein Teil der neuen märkischen Beamten, wie z. B. Ortel von Zehmen, Johann Sommer, Friedrich Sesselmann, war in der fränkischen Kanzlei der hohenzollernschen Stammlande vorgebildet[1]. Geschäftsgang, Buchführung usw. wurden teilweise nach fränkischem Vorbilde geregelt.

Unvermittelt freilich hat sich der Wechsel nicht vollzogen. Friedrich I. vermied schroffe Übergänge aus gutem Grunde. Er ließ den wohlverdienten Protonotar Johann von Waldow, Propst von Berlin, zunächst in seinem Amte. Aber schon 1415, spätestens 1416 muß Ortel von Zehmen an seine Stelle getreten sein und seitdem ist für länger, denn ein Jahrhundert, das Kanzleramt in der Regel von Nichtmärkern verwaltet worden. Heinz Kracht (1437—1444) gehörte einem lausitzer Geschlechte an; Friedrich Sesselmann (1445—1483), Siegmund Zerer (1483—1509), Sebastian Stublinger (1509—1529) waren Franken.

In dieser Zeit gelangte die Kanzlerwürde zu neuer Bedeutung. Während man bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts im allgemeinen nur Geistliche zu den Notariatsgeschäften zuließ[2], wurde das Amt nunmehr auch Laien und vor allem Doktoren der Jurisprudenz übertragen.

---

[1] Vgl. Lewinski a. a. O. S. 42, 47, 54.

[2] Nicht für alle bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts genannten Notare läßt sich die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande urkundlich belegen; doch kann man auch von keinem derselben nachweisen, daß er Laie gewesen. Drei Personen führt Fel. Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in der archivalischen Zeitschrift, neue Folge, München 1900 Bd. IX S. 7, 8 als Zeugen für „das erste sichere Auftreten des Laienelementes" an. Von diesen ist Wilhelm von Rochow in einer Aufzählung mehrerer presbyteri (B II 302, 1350 14./5.) genannt, Joh. v. Buch überhaupt nicht Kanzler gewesen, der dritte, Konrad Kumpleins, wenigstens nicht als Laie nachzuweisen. Daß Joh. v. Buch Notar gewesen, schließt Priebatsch aus der Bezeichnung „secretarius". Er verkennt, wie unter anderem auch Heffter an mehreren Stellen seines Index zu Riedels Codex diplomaticus, daß secretarius, gleichbedeutend mit consiliarius, die Zugehörigkeit zum markgräflichen Rat bezeichnete. Johann von Buch ist Rat, nicht dagegen Notar gewesen. Daher kommt es, daß von Joh. v. Buchs „Wirksamkeit in der Schreibstube sich keine Spuren finden", wie Priebatsch selbst bemerkt. Der uns geläufige Titel „Sekretär" läßt sich als Bezeichnung für Kanzleibeamte vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in märkischen Urkunden überhaupt nicht nachweisen; er ist in der Mark zuerst um 1460 (vgl. S. 119 Anm. 7), in Braunschweig zuerst um 1452 gebräuchlich geworden; vgl. Br. Krusch in der niedersächs. Zeitschr., Jahrg. 1893 S. 209. Daß der Kanzler Konrad Kumpleins bürgerlichen Standes gewesen, schließt Priebatsch aus „dem Titel ‚ersamer'". „Ersam" ist indessen kein

Von den sieben uns bekannten Kanzleivorstehern des 15. Jahrhunderts gehörten drei, Ortel von Zehmen[1], Heinz Kracht[2], Siegmund Zerer dem Laienstande an. Zehmen und Kracht zeichnete wenigstens Ritterbürtigkeit aus. Mit der Berufung Siegmund Zerers aber trat ein Laie aus einfacher bürgerlicher Familie[3] in die einflußreichste Stellung der kurfürstlichen Verwaltung. Auch die Amtsnachfolger Zerers Wolfgang Kettwig[4] (1529—1540), Johann Weinleben (1541—1558), vielleicht Sebastian Stublinger (1509—1529) entstammten bürgerlichen Familien.

Seit der Zeit Friedrich Sesselmanns, des ersten zum Kanzleramte berufenen Doktors, galt akademische Bildung als notwendige Vorbedingung für jeden, der die vielbegehrte Würde erreichen wollte. Naturgemäß erweiterte sich die Kluft zwischen dem Vorsteher und den niederen Beamten der Kanzlei, seit die letzteren nur im Besitze des Doktorgrades fähig waren, zum höchsten Posten ihres Amtes aufzusteigen.

Daß der Geist moderner Verwaltung weit eher in die Mark einzog, als in die meisten anderen norddeutschen Territorien, war zweifellos ein Verdienst der Hohenzollern und die Folge naher Berührung mit den süddeutschen Stammlanden. Die Entwicklung trat hier früher ein, als selbst im Reich, dessen erster Laienkanzler bekanntlich Kaspar Schlick (1432 oder 1433 ernannt[5]) gewesen ist. Während in der Mark bereits durch Ernennung Ortels von Zehmen (1416) mit der ausschließlich klerikalen Kanzleiverwaltung gebrochen wurde, hat Hessen erst in Johann Hutemacher (1499)[6], Braunschweig gar erst in Johann Peyne (1503—1523)[7] einen weltlichen Kanzler erhalten[8].

Titel, der einem bestimmten Stande, wie etwa „strenuus" dem Ritterstande, beigelegt wurde, und kommt als Prädikat sowohl für Laien z. B. A III 141, (A V 143), als für Geistliche vor, z. B. A V 168, 169 (1409 2./8.), A VIII 406 (1433 3./9.), A VIII 424 (1464 1./6.) usw.

[1] Daß er Laie gewesen, bezeugt die Urkunde bei Riedel A VI 477 (1427 1./12.).

[2] Fr. Holtze, Die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien, in den Forsch. z. brandenb. und preuß. Gesch. 1894 Bd. VII 482.

[3] Fr. Holtze a. a. O. Bd. VII 496.

[4] A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverw. und Rechtsverf., Bd. I 128 Anm. 1.

[5] H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, S. 399, 400.

[6] A. Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums, I 413.

[7] Br. Krusch a. a. O. S. 224 ff.

[8] Eine seltene Ausnahme bildet Sachsen, wo bereits im 14. Jahrhundert ein Weltlicher, Ritter Heinrich von Kottwitz (1353—1364) als Protonotar an der Spitze der Kanzlei stand; vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 26, 27.

Indem man das Kanzleramt auch akademisch gebildeten Laien zugänglich machte und es vor allen anderen Ämtern vorzugsweise mit Doktoren der Rechtswissenschaft besetzte, wurde es das Modernste unter den Hofämtern und überflügelte, da es den gesteigerten Ansprüchen moderner Verwaltung am frühesten und am besten genügte, sehr bald an Bedeutung und Einfluß die übrigen Landesämter. Die Stellung, welche im 13. Jahrhundert vermutlich der dapifer, im 14. Jahrhundert der Hofmeister als Leiter der Verwaltung innegehabt, ging seit der Mitte des 15. Jahrhunderts auf den Kanzler über[1].

Diese Entwicklung setzte erst ein, nachdem unter Friedrich I. ein entschiedener Rückschritt eingetreten war. Die ersten Kanzleivorsteher aus Friedrichs I. Zeit konnten sich in ihrer Stellung nicht im entferntesten mit der Bedeutung messen, die Bischof Peter von Lebus als „Kanzler" und leitender Staatsmann bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingenommen. Über Tätigkeit und Lebensverhältnisse des Ortel von Zehmen (1416), Nikolaus Ammann (1421, 1424), Johann Sommer (1428—1436) sind nur ganz wenige dürftige Notizen überliefert. Sie führten den Titel Schreiber (bezw. oberster Schreiber) und Protonotar und wurden in den Zeugenreihen teilweise zum Schluß, häufig hinter den angeseheneren Hofbeamten genannt[2]. Ortel von Zehmen schien bei seinem Austritt aus der Kanzlei (1417) die Ernennung zum Küchenmeister[3] als Beförderung anzusehen. Erst mit Heinz Kracht (1437—1444), einem in der Zauche begüterten Ritter, wurde die Stellung des Protonotars bedeutungsvoller. Seit dem Jahre 1440 führte er regelmäßig den Kanzlertitel[4], den vereinzelt (1436) bereits Sommer wieder aufgenommen; und mit Friedrich Sesselmann (1445—1483) erhob sich dann der Kanzler mit einem Schlage zum einflußreichsten Ratgeber und leitenden Minister des Hohenzollernhauses.

Sesselmann[5] stammte aus Kulmbach in Franken und war offenbar

---

[1] Das Gleiche gilt von anderen Territorien. Der braunschweigische Kanzler Ludeleff von Barum wird als „summus consiliarius" bezeichnet; vgl. Br. Krusch a. a. O. S. 208.

[2] Z. B. A I 45 Nr. 21 (1429), A XIII 142 (1429 23./4.), A XIII 350 (1430 21./6.).

[3] A VII 353, 354 (1418 7./1.).

[4] Zuerst nachweisbar bei v. R. I 145 (1440). Kurz vor Abschluß seiner Tätigkeit als Kanzler ist er nochmals vereinzelt als „oberster Schreiber" bezeichnet: A X 531 (1444 6./5.).

[5] Über Sesselmanns Tätigkeit und Lebensverhältnisse vgl. A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. I 62 ff.;

schon als Pfarrer von Kadolzburg (1427) dem Hohenzollernhause nahegetreten. Der praktische Dienst eines Landschreibers am fränkischen Hofgerichte und längeres Studium in Bologna, nach dessen Beendigung man ihn zum Doktor beider Rechte promovierte, bereitete ihn trefflich für den wichtigen Posten vor, zu dem das Vertrauen seines kurfürstlichen Herrn ihn als Nachfolger Krachts berief. Festen Boden gewann Sesselmann in der Mark seit der Beförderung zum Propst (1453) und Bischof von Lebus (1455)[1]. Ihm wurde als Kanzler dasselbe Bistum verliehen, als dessen Inhaber Peter von Lebus einst aus Karls IV. Hand die Kanzlerwürde empfangen. Wie sein Vorgänger Peter, gehörte Sesselmann zu den vornehmsten Prälaten und ständischen Vertretern der Mark. Der Umfang seiner Amtspflichten konnte sich kaum noch erweitern, als Albrecht Achilles ihn 1473 neben seinem Sohne Johann zum Regenten der Mark ernannte[2]. Kein wichtiges Gebiet der Staatsverwaltung war seiner Mitwirkung vorenthalten.

Das ungewöhnliche Ansehen Sesselmanns hob naturgemäß das Amt, dem er seinen Titel verdankte, an Geltung und Einfluß. Der Pflichtenkreis der Protonotare bezw. Kanzler war schon früher nicht auf Erledigung der eigentlichen Kanzleigeschäfte beschränkt gewesen. Aber den Platz in der Rangordnung, den sie bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in der Regel hinter den angesehensten Hofbeamten einnahmen, wies ihnen doch ihre Stellung als Kanzleivorstand an. Dies änderte sich seit Sesselmanns Zeit. Der Kanzler wurde nun erster Rat des Fürsten. Er trat an die Spitze der Verwaltung. Aus „Räte und Kanzler" wurde „Kanzler und Räte". Mit dieser Anrede wandte sich der Kurfürst nunmehr an seine Vertreter in der Mark[3]; und „Euer Gnaden Kanzler und Räte[4]" waren die Berichte unterzeichnet, die man Albrecht Achilles in seine fränkischen Stammlande übersandte.

Als Bischof und Regent eines größeren Territoriums mußte Sesselmann die Kanzleiarbeiten einem Vertreter überlassen. Hierdurch rückten die Sekretäre, denen nunmehr die regelmäßige Geschäftsleitung übertragen wurde, in die Stellung ein, die vorher der Protonotar bezw. Kanzler

---

Lewinski a. a. O. S. 53 ff.: Fr. Holtze, Die ältesten märkischen Kanzler, in den Forschungen z. br. Gesch. Bd. VII S. 486 ff.

[1] Als Dompropst von Lebus ist er zuletzt im Kopiar des geh. Staatsarchivs zu Berlin CM. 19 fol. 48 (1455 8./7.), als Bischof von Lebus zuerst bei Riedel B V 14 (1455 13./11.) bezeichnet.

[2] C II 91, 92 (1473 9./3.).

[3] Z. B. C II 243, 244 (1480 1./2.).

[4] Z. B. B V 208, 209 (1473 29./4.).

eingenommen hatte. Das Recht, selbst Urkunden auszufertigen, ging von den Vorstehern der Kanzlei auch auf die Sekretäre über[1].

Infolge des höheren Ranges, zu dem das Sekretariat emporgestiegen, bewarben sich angesehene und kenntnisreiche Männer, Heinrich Howeck, Albert Klitzing, Siegmund Rothenburg u. a. um das einflußreiche Kanzleiamt. Wie in Braunschweig[2] und anderen Territorien, gehörten die Sekretäre in der Mark zu den Räten des Landesherrn[3]. Sie wurden mit anderen Räten zu Finanzgeschäften hinzugezogen, bisweilen zu Richtern designiert[4] und selbst mit diplomatischen Sendungen betraut[5].

Viertes Kapitel.

Die Funktionen des Protonotars bezw. Kanzlers.

Da im Mittelalter literarische Bildung, die Kunst des Schreibens und Lesens lange Zeit ein Monopol der Geistlichkeit war, konnte kein Fürst eines clericus zur Erledigung des Schreibwesens entbehren. Der Geistliche, in älterer Zeit meist der Hofkaplan, der schon als Beichtvater und Seelsorger das Vertrauen des Fürsten besaß, führte die private, wie amtliche Korrespondenz seines Herren und vermittelte ihm die Kenntnis der eingegangenen Schriftstücke. Der Besitz technischer Fertigkeiten, die überlegene geistliche Bildung und Bekanntschaft mit dem kanonischen Rechte machten den Notar von selbst zum Ratgeber und Rechtsbeistand des Fürsten. Die Funktionen des Notars in der markgräflichen Verwaltung lassen sich im wesentlichen aus der doppelten Aufgabe herleiten, die er als S c h r e i b e r und als R a t des Markgrafen zu erfüllen hatte. Im Amtseide schwur der Kanzler, er wolle „irer gn. sigl und sekret getrewlich nach irer gn. bevelh und nicht weiter gebrauchen, auch

---

[1] Vgl. z. B. A X 532 (1444). Der Eid des fränkischen Sekretärs von 1486 (in der archival. Zeitschr. X 26) ist außer einem Zusatz, der ihn als Vertreter des Kanzlers bezeichnet, mit dem Kanzlereide gleichlautend.

[2] Vgl. Krusch a. a. O. S. 209, 211.

[3] Z. B. A XXV 330 (1446 1./2.), A XVII 158 (1476 6./5.) — Klitzing ist sonst „Sekretär" betitelt —, A VII 440, A IV 110, 111 (1479), A XVII 165 (1479 16./9.) usw.

[4] Heinrich Howeck gehörte zu den Räten, die 1482 einen Erbschaftsstreit entschieden; v. R. II 174 (1482); vgl. ebendas. I 274—282 den Entwurf zur Klageschrift des Kurfürsten in der pommerschen Angelegenheit (1468), dessen Verfasser A. Klitzing gewesen.

[5] Z. B. A. Klitzing; vgl. Lewinski a. a. O. S. 61.

der herschaft privilegien, lehen und anderen briefen, darin irer gn. gelegen, one irer gn. bevelh abschriften nicht machen noch geben lassen; auch irer . . . gn. uff ire gn. beger nach meinem hochsten vorstant getrewlichen das best rathen, auch was irer gn. geheyme, so mir rathweiß vertrowet oder sunst an mich gelanget, biß an mein grube bey mir behalten und ir gn. zu schaden nicht melden[1]." Dieselbe Zweiteilung weist die Eidesformel auf, durch welche sich der fränkische Kanzler verpflichtete, „alles das zu thon, das einem getreuen rat und canzler in seinem stat, handel und furnemen geburt[2]." Und demgemäß enthielten die Kanzlerbestallungen[3] einige Sätze, in denen die speziellen Pflichten des Notars angedeutet wurden, und waren im übrigen nach Inhalt und Form wie gewöhnliche Ratsbestallungen abgefaßt. Außer gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen der Notare (meist in Konsensvermerken und Zeugenreihen der Urkunden), den Kanzleivermerken d. i. Relatorenangaben und Unterfertigungen sind Eidesformulare und Bestallungen die einzige Quelle, um in die Tätigkeit des Notars und in den Geschäftsgang der Kanzlei einen Einblick zu gewinnen; denn brandenburgische Kanzleiordnungen sind aus der Zeit, die der Neuorganisation der Verwaltung vorangeht, nicht erhalten und, wie es scheint, auch während des Mittelalters nicht erlassen worden[4].

a) In der älteren Zeit, als die Urkunden zum großen Teil vom Empfänger ausgestellt wurden, war es Hauptaufgabe der Notare, „den Fürsten vor den Folgen der Fälschung zu schützen und das Gewicht älterer Rechtstitel zu prüfen, sowie darüber zu wachen, daß durch die Urkunde nicht mehr oder weniger, als was der Fürst gewollt, bewilligt wurde. Faßte der Fürst keinen Beschluß ohne ihren Rat, so war es ihre Aufgabe, diesen schriftlich so zu fixieren, daß er später nicht angefochten werden konnte[5]". Wenn der Anspruch des Petenten auf seine Rechtmäßigkeit hin geprüft und in der Vorverhandlung vom Markgrafen gebilligt war, vollzog der Notar auf Befehl des Herrn das vorgelegte Dokument. Seine Tätigkeit bestand also vor allem in Prüfung und

---

[1] Nach dem Formular eins Kanzlereides vom Jahre 1536; bei Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. I 257.

[2] Vgl. F. Wagner, Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in der archival. Zeitschr. Bd. X, München 1885 S. 21, 22.

[3] Die erste uns erhaltene Kanzlerbestallung ist die Ernennung des Dr. Wolfgang Kettwig vom Jahre 1529; bei v. R. II 265, 266.

[4] Auch für das Reich ist eine Kanzleiordnung erst 1494 erlassen worden.

[5] Vgl. Posse a. a. O. S. 172.

Beglaubigung der Urkunde. Das Siegel, welches der Urkunde zur Beglaubigung angehängt oder aufgedrückt wurde, befand sich in Gewahrsam des Kanzlers. Dafür zu sorgen, daß mit diesem Besitz kein Mißbrauch getrieben wurde, gehörte zu den wichtigsten Pflichten seines Amtes. In dem Eide, den der fränkische Kanzler leistete, stand daher das Versprechen an erster Stelle, „mit den sigeln m. gn. h. getreulichen umbzugeen, die zu verwaren und in solcher acht zu haben und zu halten, zu bestellen, das durch ine noch nyements nichts damit versigelt werd oder ausgee, es geschee dann mit wissen und gehais m. gn. h. oder in irer gnaden abwesen durch rate, den derselben irer gnaden sach zu handeln bevolhen wurdet[1]."

Als die Herstellung der Urkunden durch den Empfänger seit dem 13. Jahrhundert seltener wurde, wuchs das Schreibwesen beträchtlich an und forderte Ergänzung des Kanzleipersonals. Ob die Vermehrung desselben auch zu einer Art Arbeitsteilung führte, hat sich mit Sicherheit bisher nicht feststellen lassen. Die Konzepte wurden in der Regel wohl vom Notar verfaßt und vom Schreiber mundiert. Doch ist es selbst noch im 15. Jahrhundert vorgekommen, daß der Protonotar sowohl Konzept als Reinschrift besorgte[2]. Erst die vorgeschrittenere Organisation der Kanzlei in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, schärfere Abgrenzung der Rangstufen des Kanzlers, Sekretärs (bezw. Notars) und Schreibers führte zur Scheidung der Kompetenzen, welche die Kanzleiordnungen des 16. Jahrhunderts gesetzlich festlegten.

Fast alle Dokumente, welche Akte der markgräflichen Verwaltung und Rechtspflege besiegelten, Bestallungen, Lehnsbriefe, Privilegien, Gerichtsurkunden usw. gingen aus der markgräflichen Kanzlei hervor. Die Entscheidungen des Rates bezw. Kammergerichts erhielten hier urkundliche Form. Eine Ausnahme davon bildeten vermutlich die Urteile des Hofgerichts. Auch im Reich war von der eigentlichen Kanzlei die Hofgerichtskanzlei geschieden, in welcher die Erkenntnisse des unter dem Vorsitz des Reichshofrichters tagenden Gerichtshofes urkundliche Form bekamen[3]. Und da das märkische Hofgericht, wie es scheint, eine Nachbildung der gleichnamigen Reichsinstitution gewesen, ist anzunehmen, daß auch das „Schreiberamt[4]" desselben dem Hofgerichtsnotariat des Reiches entsprochen

---

[1] Vgl. den Eid des Kanzlers H. Volker bei F. Wagner a. a. O. S. 22.

[2] Einen solchen Fall führt Lewinski a. a. O. S. 88 an; vgl. auch H. Breßlau, Urkundenlehre, S. 405 ff.

[3] Vgl. F. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich VII. und Konrad IV., Münster 1885 S. 42, 43; Th. Lindner a. a. O. S. 26; Breßlau, Urkundenlehre S. 371, 408 ff.

[4] v. R. I 176 (um 1450).

habe. Wie der iustitiarius curiae imperialis, führte auch der märkische Hofrichter eignes Siegel, mit dem man die Hofgerichtsentscheidungen beglaubigte [1], während die Urkunden über Kammergerichtserkenntnisse in der markgräflichen Kanzlei verfaßt und vollzogen wurden.

Zu den wichtigsten und ständigen Aufgaben der Notare gehörte die Kontrolle des Rechnungswesens. Schon die bairischen Hofordnungen von 1293 und 1294 ordneten eine regelmäßige Kontrolle der Rechnungen durch den obersten Schreiber und Hofmeister an [2]. Die Kanzlei der Wettiner war zugleich Oberrechnungsbehörde [3]. Und ebenso läßt sich aus märkischen Urkunden, in denen wir häufig dem Vermerke „Disse rechnunge ist geschehn zu Spandow auf dem Schlosse in der Kanzlei“ [4] begegnen, vom 15. Jahrhundert bis zur Zeit Ludwigs des Älteren zurückverfolgen [5], daß die Beamten gewohnt waren, in der Amtsstube des Notars über Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung Bericht zu erstatten. Als Mitglied der Finanzkommissionen, welche in der Kanzlei die eingehenden Rechnungen kontrollierten, wird sehr häufig auch der Notar bezw. Kanzler genannt [6]. Grundlagen dieser Revisionen waren Register, welche die Beamten selbst anlegten [7], und die in der Kanzlei geführten Verzeichnisse. Neben den Rechnungen, die man sammelte und aufbewahrte, wurden Übersichten landesherrlicher Einnahmen und Ausgaben, Inventare

[1] Vgl. die Urkunde des Hofrichters Johann von Buch von 1336 7./3. (A XX 208) betr. Abgabenfreiheit der Mühlen von Tzschetzschnow: „Mitter anheninghe des inghesegheles des hoverichtes tu Brandenborch“, ähnlich A X 244 (1339 8./11.), A VII 324 (1362 4./7.): „besegelt myt des gherichtes ingesegel“, A XVII 89 (1390 29./11.). Auch der „Mannenrichter“ der Uckermark Thilze von Gloyen führte ein eigenes „Gerichtssiegel“; A XXI 239 (1405 23./3.).

[2] Quellen und Erläuterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, München 1861 Bd. VI S. 14, 97.

[3] Vgl. H. B. Meyer a. a. O. S. 29, 71 und 79 und (über die Mosellande) K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I 2 S. 1432, 1443.

[4] Z. B. A XI 89—91 (1433 1./8.).

[5] A XXIV 29 (1340 1./1.), A XXIV 33 (1343 11./11.), A XXIV 39 (1346 16./12.), A XII 436 (1429 21/8.), C I 191, 192 (1429 20./10.), A XII 322, 323 (1432 21./6.), A VII 149 (1432 21./12.) usw.

[6] Im Jahre 1354 3/1. (A XVIII 131, 132) war der Protonotar Dietrich Morner bei der Abrechnung des Betkin von der Ost zugegen. Johann Sommer ist A XII 436 (1429 21./8.), A XIII 350 (1430 21./6.), A VII 149 (1432 21./12.), A XI 87 (1433 2./1.), C I 193 (1433 27./11.) usw., der Landschreiber Ulrich A XII 322, 323 (1432 21./6.), Heinz Kracht A XI 89—91 (1433 1./8.), v. R. I 101 (1438), Howeck C I 527 (1470 11./4.) als Mitglied der Finanzkommissionen genannt.

[7] A VII 150 (1435 15./2.), C I 218, 219 (1436 6./1.).

der Schlösser[1], Zusammenstellungen über die Unkosten der Hofhaltung, Zollregister, Steuerveranschlagungen[2] usw. von den markgräflichen Notaren und Schreibern angefertigt.

Wie Rechnungspflege und Finanzwirtschaft, bedurfte die Heeresverwaltung — freilich in geringerem Umfange — der Schreibstube des Notars. Die Kanzlei führte die Lehnsregister, durch welche die militärische Pflicht der Vasallen kontrolliert und das Aufgebot geregelt wurde. Der auswärtigen Politik leistete sie durch Abfassung von Gutachten, diplomatischen Aktenstücken und Staatsschriften ihre Dienste. Während der Verhandlungen mit Pommern (um 1468) verfaßte der Sekretär Albert Klitzing im Auftrage seines Herrn die Klageschrift gegen die polnischen Abgesandten[3]. Der Schriftverkehr fast der gesamten Verwaltung mußte vom Kanzler und seinen Beamten bewältigt werden.

Bei der Ausdehnung und Verantwortlichkeit dieser Tätigkeit konnte die Kanzlei eines einigermaßen geordneten Registraturwesens nicht entbehren. Ob bereits der Askanier Woldemar Register anlegte oder ob erst Ludwig der Ältere, der in Baiern umfangreiche, noch jetzt fragmentarisch im Münchener Reichsarchive erhaltene Register führen ließ, diesen Brauch der bairischen Kanzlei in die Mark übertrug, muß dahingestellt bleiben[4]. Daß die Hohenzollern von Anbeginn ihrer Regierung diesem

---

[1] A XXIV 168—170 (1457 15./8.): „Und was wir im ... uff solchen unserm Sloß haben antwortten lassen an burgweren, buchsen, pulver ... das alles (ist) in zweien zedeln verzeichend worden, der er eine und wir dy ander haben sullen."

[2] Vgl. Lewinski a. a. O. S. 15.

[3] v. R. I 274—282 (um 1468).

[4] In zwei Urkunden Ludwigs des Römers, auf die mich Herr Dr. W. Stephan freundlichst aufmerksam gemacht hat, wird ein Registrum Woldemari genannt. In der einen Urk. vom 20. Mai 1355 A XX 145, 146 (geh. St.A. Reg. 78a 3 [CM 3] fol. 59), in welcher Ludwig d. R. dem Rate der Stadt Müncheberg seine Hebungen daselbst verpfändet, heißt es: „Eadem pensio est etiam ipsis obligata per dominum seniorem, ut habetur in registro Woldemari circa numerum LXXIX." Eine zweite Urkunde desselben Markgrafen bestätigt dem Joh. v. Gezer einen Anfall: „Dominus Romanus confirmavit Johanni de Gezer unam collationem devolutionis sibi factam per dominum marchionem seniorem, registratam in registro Woldemari circa numerum XL" (A XXIII 55, 1352 August 27, im oben gen. Manuskr. S. 41). Es liegt die doppelte Möglichkeit vor, unter dem Registrum Woldemari ein Register des Askaniers oder des „falschen" Woldemar zu verstehen. Im letzteren Falle müßte man annehmen, daß jenes Register aus der Verwaltnng des falschen Woldemar nach dessen Entfernung aus der Mark in die Kanzlei des Wittelsbachers übergegangen ist. Vielleicht hat der letztere Fall die größere Wahrscheinlichkeit für sich; doch wage ich mich nicht zu entscheiden.

Zweige der Verwaltung ihre Fürsorge zuwandten, beweist die testamentarische Anordnung Friedrichs I. (1437), man solle „alle Lehnbücher, Register und Schuldbücher" für seine Söhne abschreiben lassen[1], und mehr noch, als diese Bestimmung, die stattliche Reihe der im geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Registerbände, unsere wichtigste Quelle für die brandenburgische Verwaltung des 15. Jahrhunderts. In diesen „Registern[2]" hatte man Kopieen der wichtigeren von den Markgrafen selbst oder für sie ausgestellten Urkunden, auch einzelne Konzepte und Kanzleinotizen vereinigt. Der auf das Konzept gesetzte Vermerk R (Registretur) bestimmte, von welchen Urkunden Kopieen für das Register angefertigt werden sollten. Man schrieb sie auf einzelne lose Blätter, die in Bündeln verschnürt oder in einem umgeschlagenen Pergamentbogen vereinigt wurden. Eine Ordnung dieser Papierlagen scheint man bereits im 15. Jahrhundert versucht zu haben[3], doch sind diese Versuche in den Anfängen stecken geblieben[4].

Die Anfertigung der Kopieen auf gesonderten Blättern bot manche Bequemlichkeit. Man konnte jeder Zeit das einzelne Schriftstück den Beständen entnehmen und brauchte auf Reisen nicht das Gepäck des Markgrafen oder seiner Räte mit umfangreichen Folianten beschweren, wenn er eines Aktenstücks zu Verhandlungen benötigte[5]. Dem Mark-

Es wäre jedenfalls ein auffallend frühes Beispiel der Registerführung, wenn mit dem obengenannten Woldemar der Askanier gemeint sein sollte, da das Registerwesen an den meisten deutschen Fürstenhöfen erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt wurde. Vgl. Breslau, Urkundenlehre S. 109 ff., 116, 117 und W. Lippert, Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903 S. 4 ff.

[1] C I 231 (1437 7./6.).

[2] So nannte man sie schon in der brandenburgischen Kanzlei des 15. Jahrhunderts; C I 318 (1453 5./11.), B IV 443 usw.

[3] Bei Riedel B IV 443 finden sich Notizen über einige Staatsschriften und andere Urkunden des kurfürstlichen Archivs mit Angabe der Signaturen und der Schreine, in denen sie aufbewahrt waren.

[4] Über Registerbände und Registrierung in der brandenburgischen Kanzlei handelt ausführlich Lewinski a. a. O. S. 6 ff., S. 103 ff.

[5] Andererseits bestand freilich unter solchen Umständen die Gefahr, daß einzelne Papierlagen verloren gingen oder nicht mehr reponiert wurden. Und in der Tat ist auf diesem Wege manches zu Grunde gegangen. Markgraf Johann beklagte sich (Dez. 1483), „er habe in der Kanzlei vergeblich nach der Aufzeichnung über die Verhandlungen Kurfürst Albrechts mit dem Herzog von Mecklenburg über die Elbschiffahrt und die Straßen suchen lassen und dieselbe daher von Kurfürst Albrecht und dem Herzog von Mecklenburg erbeten, aber noch nicht empfangen"; vgl. Fel. Priebatsch, Politische Korrespondenz des Kurfürst Albrecht Achilles, in den Publik. der preuß. Staatsarchive, Leipzig 1898 Bd. 71 S. 277.

grafen Briefe, Urkunden, Register auf Verlangen vorzulegen, gehörte zu den Aufgaben des Sekretärs. Waren die nötigen Aktenstücke nicht zur Hand, mußte er sie besorgen. So beauftragte Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1468 den Sekretär Howeck, ihm den Transsumpt des Bischofs von Schwerin über den Soldiner Vertrag und alle auf die Stettinsche Angelegenheit bezüglichen Briefe nach Prenzlau zu überbringen[1]. Howeck scheint damals die Aufsicht über das Archiv geführt zu haben. Er war es, der kurz vor Friedrichs II. Rücktritt im Auftrage des Kurfürsten zahlreiche Urkunden, etwa 280 bis 300 Stück, an das Domstift zu Brandenburg abgab und das noch heute im geheimen Staatsarchiv erhaltene ausführliche Archivregister über die ausgelieferten Dokumente verfaßte.

Als Vorsteher des Archivs hatte der Kanzler bezw. sein Vertreter achtzugeben, daß seinem Herrn „in den lehenbüchern, schuldbüchern, registern und in allen briven, privilegien und missiven nichts versäumbt noch einicherlei beschedigung zugefügt werde, dadurch der herschaft entziehung, schaden oder unrat entsteen mocht[2]", und daß von den Privilegien und Briefen nur mit Genehmigung des Herrn Abschriften genommen wurden[3]. Die Originale derselben wurden meist außerhalb der Kanzlei aufbewahrt. Man konnte dieselben seit Einführung des Registerwesens für die laufende Verwaltung in der Regel entbehren; und da die Kanzlei nicht genügende Sicherheit, vielleicht auch nicht ausreichende Räumlichkeiten zur Aufbewahrung bot, zog man es vor, wichtige Dokumente anderwärts unterzubringen. Friedrich I. bestimmte im Testament (1437), daß die Briefe und Urkunden nach der Benutzung jedesmal in die „Behältnisse von Tangermünde" zurückgeliefert werden sollten[4]. Mit Vorliebe deponierte man Archivalien am geweihten Orte eines geistlichen Stiftes; in der Sakristei des grauen Klosters zu Berlin[5] und im Dominikanerkloster der Stadt Köln[6] befanden sich Deposita landesfürstlicher Urkunden. An das Domstift zu Brandenburg lieferte Howeck, wie bemerkt, kurz vor Friedrichs II. Rücktritt fast 300 Urkunden ab[7]. Und

---

[1] C II 37, 38 (1468).

[2] Aus dem Eide des fränkischen Kanzlers Volker von 1486; bei F. Wagner a. a. O. S. 22.

[3] Vgl. den Kanzlereid bei Holtze a. a. O. I 257.

[4] C I 230.

[5] v. R. I 46 (1413); Riedel X 19.

[6] v. R. I 251 (1464); B IV 443: „Die sind zu Köln im Kloster und stehen geregistriret zu Köln in mynes gnädigen Herrn Lehnregister."

[7] Vgl. S. 187. Riedel B IV 443: „Zu wissen zu Brandenburg ist eyn schryn mit brieff, dar Q(uitancie) uff steet, davon man bereits ein Register hat."

selbst städtische Magistrate erhielten Dokumente in Gewahrsam, Prenzlau 1468 im ganzen 20 Originale und Abschriften, die sich auf das Verhältnis der Mark zu Pommern bezogen. Bei so verstreuter Aufbewahrung der Urkunden- und Aktenbestände mußte man zufrieden sein, wenn für leidlich sichere und gewissenhafte Aufbewahrung Sorge getragen wurde. Zu einer einheitlichen Verwaltung des Archivwesens waren kaum die Ansätze gegeben [1].

b) Die Kanzlei war gemeinsames technisches Hülfsorgan für die Zentralstellen der Verwaltung. In Erledigung des Schriftwesens, der eigentlichen Notariatsgeschäfte bestand bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die wichtigste Aufgabe des Kanzleivorstandes, doch bei weitem nicht die einzige. Er mußte sich den Pflichten seines geistlichen Berufes widmen, dem die Notare vor dem 15. Jahrhundert regelmäßig oblagen, da man bis dahin, wie es scheint, in der Regel nur Kleriker zum Kanzleramte zuließ. Vor allem nahmen die Notare an den Sitzungen des fürstlichen Rates teil. Als markgräfliche consiliarii zog man sie zu all' den verschiedenen Verwaltungs- und Regierungsgeschäften hinzu, bei denen der Kurfürst die Hülfe seiner Räte nicht entbehren konnte. Über die Beteiligung an den Kommissionen hinaus, welche die Rechnungsführung der Beamten zu kontrollieren pflegten, griffen sie als Beauftragte des Landesherrn in die Finanzverwaltung ein [2]. Nach dem auf Veranlassung der Kurfürsten Albrecht Achilles und Johann Cicero zusammengestellten Rechtsspruchregister [3] ist kein landesherrlicher Rat annähernd so häufig Richter in Prozessen des Kammergerichtes gewesen, als der Kanzler Friedrich Sesselmann. Da ihn akademische Bildung und Rechtskenntnis vor den anderen Hofbeamten auszeichneten, war der Kanzler, wie keiner von jenen, dazu befähigt, seinen Herrn in der Rechtspflege zu vertreten. Auf diese Pflicht, die erst seit der Wende des 15. Jahrhunderts zu den regelmäßigen Obliegenheiten des Kanzlers gehörte und ihn seitdem in die Reihe der eigentlichen Justizbeamten stellte, bezog sich die Stelle des Amtseides, an welcher er versprach, seines Amtes fleißig zu warten, „den Parteien nach seinem Verstand Recht zu thun und den Parteien zum Schaden kein Geschenk, Gift noch Gabe zu nehmen [4]."

[1] Über das märkische Archivwesen jener Zeit vgl. Lewinski a. a. O. S. 125—131, 153 ff., F. Wagner a. a. O. S. 18 ff. und Fel. Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in der archival. Zeitschrift, München 1900, neue Folge Bd. IX S. 1—27.

[2] Vgl. z. B. A V 356 (1382 18./11.), A VII 133, 134 (1384 15./8.).

[3] v. R. II 105 ff.

[4] Vgl. das Formular des Kanzlereides von 1536 bei Fr. Holtze a. a. O. I 257.

Die Fürsorge für den kurfürstlichen Hof- und Haushalt teilte er mit dem Hausvogt, Küchenmeister u. a. Beamten[1]. Er überwachte das Lehnswesen, die Führung der Register[2]. War der Markgraf abwesend, so gebührte dem Kanzler der Vorsitz unter den Räten. Als Kommissar der Regierung verhandelte er mit den Vertretern der Stände; er leitete zeitweise die äußere Politik und übernahm im Auftrage seines Herrn diplomatische Verhandlungen. Es gab keinen Beamten des Kurfürstentums, der an den vielseitigen Aufgaben, welche Hof- und Staatsverwaltung stellten, in dem Maße beteiligt war, als der Kanzler. Er war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Seele der Zentralverwaltung des Landes.

[1] F. Priebatsch a. a. O., archiv. Zeitschr. neue Folge Bd. IX 14, 15: „Es hat etwas Sonderbares, wenn man sehen muß, wie sich ein gelehrter hoher kirchlicher Würdenträger, wie Sesselmann, vor der Hochzeit eines Prinzen um das Bettzeug, den Wein, die Turniergeräthe kümmern muß und zugleich als die natürliche Autorität in allen Fragen des Zeremoniells gilt."

[2] In der Bestallung zum Vogte der Altmark (A XVI 37—39, 1409 16./10.) wird Kaspar Gans von Putlitz angewiesen, bei gewissen Lehnsübertragungen sich mit dem Kanzler ins Einvernehmen zu setzen: „Wer es aber sache, das ymandes unsere vorfallen lehen aber lehen, dy uf eynen lypp stunden, kawfen und zu lehen haben wolde, suliche kawfe und lehen sal er macht haben zu tun nach der lehenguter redelicher Achtunge und wirdykeit, und nemlichen mit wissenschaft her Johannes von Waldow, unsers Landschreibers."

Zweites Buch.

Die Funktionen der Zentralverwaltung.

Erster Abschnitt.

Einfluß der ständischen Erhebung auf die Verwaltung, ihren Umfang und die Art ihrer Betätigung.

Die Tätigkeit der Zentralverwaltung mittelalterlicher Territorien ist in ihrer eigentümlichen Art bedingt vor allem durch den persönlichen Charakter des landesherrlichen Regimentes und den Mangel fester Ordnungen und Behörden, die erst zu Beginn der modernen Zeit entstehen. Die Räte verbindet ein ganz persönliches Verhältnis mit ihrem Herrn. Ihre Funktionen sind öffentlichrechtlich; aber das Beamtenverhältnis wird begründet durch einen Privatvertrag, den der Beamte nicht mit dem Lande, sondern dem Fürsten abschließt[1]. Eine Scheidung zwischen „ministri publici" und „ministri principis privati" kennt das Mittelalter ebenso wenig, als Scheidung von Hof- und Staatshaushalt.

In der Lokalverwaltung einiger Territorien des deutschen Westens und Südens besteht bereits zu mittelalterlicher Zeit eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung. In Baiern z. B. trat neben den

[1] Im einzelnen weisen die Bestallungen große Verschiedenheiten auf. Sie treffen Bestimmungen über Dauer und Kündbarkeit des Vertrages, Entschädigung und Sold des Bestallten, dagegen auffallend selten über seine Kompetenzen und Pflichten. Selbst für die ersten Hofämter läßt sich nur mit Vorbehalt ein besonderer Pflichtenkreis angeben. Auf Erfüllung spezieller Obliegenheiten hat sich kein Hofbeamter beschränken dürfen; und vor allem haben die Räte beliebige Verwendung bald in diesem bald in jenem Dienste ihres Herrn gefunden.

Richter der Pfleger als Verwaltungsbeamter und Vorsteher der lokalen Amtsbezirke. Die märkischen Vögte dagegen vereinigten, wie die schlesischen Kastellane, richterliche und administrative Befugnisse; und nirgends kannte die Zentralverwaltung jener Zeit eine Trennung von Administration und Gerichtsbarkeit weder in der äußeren Organisation noch in der sachlichen Behandlung der Geschäfte[1]. Dieselben Räte, welche Finanzgeschäfte versahen, Amtsführung und Rechnungslegung der Lokalbeamten prüften, sprachen Recht als Schiedsrichter und als Beisitzer im Kammergericht. Und selbst die Hofrichter, die als spezielle Vertreter des Markgrafen in der Rechtsprechung ausersehen waren, beteiligten sich an der Verwaltung und wurden mit diplomatischen Aufträgen verschickt.

Die Erledigung der Geschäfte, welche einzelne Räte in Vertretung des Landesherrn übernahmen, geschah häufig in der Form des Kommissionswesens. Zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, Prüfung von Rechnungslegungen, Grenzregulierungen, diplomatischen Verhandlungen, Abschätzung von Kriegsschäden usw. wurden Kommissionen von Räten gebildet, deren einer an den Landesherrn berichtete. Die gegenseitige Kontrolle der beteiligten Räte verbürgte, wie es scheint, eine größere Sachlichkeit und pflichtgetreuere Erledigung des Amtsgeschäftes. War die Aufgabe beendet, so lösten sich die Kommissionen wieder auf.

Die ganz in den Willen des Herrn gestellte, beliebige Verwertung der Räte verhinderte ein sachmäßiges Einarbeiten, Bildung einer Tradition und Stetigkeit in der Verwaltung; aber sie bot auch den Vorteil großer Beweglichkeit, da der Fürst bei genügender Personenkenntnis die Beamten nach ihren Fähigkeiten und Erfahrungen am geeigneten Platze verwenden konnte.

Aus dem Mangel fester Organisationen, der großen Flüssigkeit und Dehnbarkeit dieser Verhältnisse erklärt es sich zum großen Teil, daß die landesherrliche Verwaltung damals in besonders hohem Maße äußeren Einwirkungen unterworfen war. Sowohl im Umfang der Geschäfte als in der Art ihrer Erledigung vollzogen sich während der verhältnismäßig kurzen Zeit vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts sehr wesentliche Veränderungen. Durch die ständische Entwicklung, vor allem durch den überraschenden Aufschwung der Städte trat eine Arbeitsteilung ein, welche den Landesherrn und seinen Räten umfangreiche Aufgaben der Verwaltung entzog und sie allmählich auf einige wenige Zweige derselben als ihr besonderes Arbeitsgebiet beschränkte.

[1] Über beginnende Trennung von Justiz und Verwaltung im 15. Jahrhundert vgl. Kühns a. a. O. I S. 300 ff.

Ein Versuch, die Wandlungen der inneren Entwicklung des Landes und ihren wechselnden Einfluß auf Ausdehnung und Intensität der landesherrlichen Verwaltung kurz zu skizzieren, führt in die Zeit des 13. Jahrhunderts zurück, da die Führung im öffentlichen Leben vom zerfallenden Reich auf die jungen deutschen Territorien überging. Aus ihrer Verfassung und Verwaltung, nicht aus den Institutionen des alten Reiches hat sich der moderne deutsche Staat entwickelt.

Am kräftigsten und ungestörtesten setzt die Entwicklung in den aus Grenzmarken erwachsenen Territorien ein. Aber auch hier erheben sich — freilich in weit geringerem Maße, als im Westen — in bedrohlicher Unabhängigkeit Feudalgewalten, die das junge Territorium zu zersplittern und zu zersetzen drohen, bekämpft und beseitigt werden müssen, damit ein einheitliches Herrschaftsgebiet, eine staatliche Ordnung, ein Untertanenverhältnis zwischen dem Markgrafen und den Landesinsassen entstehen kann.

Fast unmerklich, so viel wir wissen, ohne offnen Bruch und Streit lockern sich die Bande, welche den Markgrafen von Brandenburg mit der Reichsgewalt verbinden. Energisch und zielbewußt weiß er nach unten die Anerkennung seiner Herrschaftsrechte durchzusetzen.

In den unterworfenen ostelbischen Gebieten gründen die Askanier Dörfer und Städte, ordnen sie als Eroberer und Kolonisatoren die Abgaben- nnd Dienstverhältnisse nach einheitlichem vorbedachtem Plane. Von ihren Hufen zahlen die Bauern den Grundzins, von den Erträgen des Feldes, dem Jungvieh des Jahres den Zehnt. In den neu gegründeten Städten erhält der Markgraf außer dem Arealzins Abgaben vom Kaufhaus, den Ständen und Buden des Marktes. Er erhebt Zölle und Geleitsabgaben, im Bedürfnisfalle bereits während des 12. Jahrhunderts außerordentliche Steuern. Nach den Arten des Besitzes richtet sich auch die Verteilung der militärischen Lasten. Während der bäuerliche Besitzer, der seine Hufen zu freiem Erbzinsrecht empfängt, abgesehen von gewissen Hand- und Spanndiensten hauptsächlich zur Landwehr herangezogen wird, leistet der ritterliche Lehnsmann den Dienst zu Roß. Die Verleihung eines Gutes zu Lehen und die Verpflichtung seines Besitzers zum Roßdienst stehen in engster Verbindung. Ganz in der Hand des Markgrafen liegt das Befestigungswesen; denn Burgenbau ist sein ausschließliches Vorrecht. Als oberster Gerichtsherr urteilt er in höchster Instanz; er ordnet das Gerichtswesen seines Landes [1],

[1] G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889 S. 20: „Als ein Zeichen der territorialen Abschließung in staatlicher Weise kann auch der Umstand gelten, daß die Landes-

verleiht die Befugnis zur Ausübung der hohen Jurisdiktion an Korporationen, Grundherren und Beamte. Und selbst der im Mittelalter so reich privilegierten Kirche gegenüber haben die Askanier als Schutzherren der Stifter und Klöster, aber auch als Landesherren ihre Oberhoheit mit Energie zur Geltung gebracht[1], die kirchlichen Untertanen allem Widerstande des Klerus zum Trotz der Besteuerung unterworfen[2] und kraft ihrer landesfürstlichen Stellung sicherlich schon im 13. Jahrhundert das Kirchenpatronat in Anspruch genommen[3]. Die Anfänge einer Landes-

herren fast allen Städten des Landes das nämliche Recht verliehen haben und zwar das einer ihnen unterworfenen Stadt (Zütfen), nicht etwa das einer einem anderen Territorium angehörenden Stadt." Vielleicht hat Markgraf Johann von Brandenburg einen ähnlichen Zweck verfolgt, als er 1315 in dem Privileg für die Stadt Brandenburg bestimmte, „ut omnes nostre civitates et opida, per totum nostri dominii circuitum site in suis iuribus inquirendis . . . ad ipsam civitatem Brandenburch confluant et iura sua . . . ab eadem recipiant" (A IX 12, 13, 1315 3./11.). Vgl. hierzu A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls, Berlin 1901 Bd. 1 S. 257 ff.

[1] Bezeichnend ist der am Ende des 12. Jahrhunderts von den Askaniern unternommene Versuch, die Altmark, welche zu den Diözesen Halberstadt und Verden gehörte, von diesen zu trennen und in Stendal den bischöflichen Sitz für einen eigenen altmärkischen Sprengel zu begründen, „damit auch hier die Grenzen der Mark mit den Diözesangrenzen zusammenfielen". Im Jahre 1188 wurde eine Kollegiatkirche mit 12 Domherrnpfründen in Stendal gegründet; aber „der Plan des Bistums Stendal ist aus unbekannten Gründen nicht zur Ausführung gekommen". Vgl. H. Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, besonders ihre Besetzung, unter Kaiser Friedrich, Berlin 1906 S. 44 ff.

[2] Vgl. den Abschnitt über direkte ordentliche Steuern.

[3] W. v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. II. Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1904 führt den Nachweis, „daß in der Mark Brandenburg, nachdem die anfangs herrschende Auffassung der Kirchen als Eigenkirchen fallen gelassen war, das an die Stelle des Eigentumsrechtes an Kirchen tretende Patronat sich mit der öffentlichen Gewalt des Markgrafen verband und als eins der mehreren, in der Landesherrschaft einbegriffenen Rechte angesehen und behandelt wurde". Weder dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Kirche entstand, noch dem Stifter eines Altars oder einer Kirche fielen die mit dem Patronat verbundenen Rechte zu. Nur aus der Hand des Landesherrn konnte der Grundherr oder Stifter einer Kirche das Patronat erhalten. Nachdem man aufgehört hatte, „die Kirchen als Eigenkirchen anzusehen, wurde das Patronat von dem Boden des Privatrechts auf den des öffentlichen Rechts verpflanzt". Vgl. auch W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen, Berlin 1902 und Ulr. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in d. Savigny-Zeitschr. f. deutsche Rechtsgesch., 1904 Bd. XXV S. 228, 254 ff.

kirche sind in der Mark Brandenburg, wie im deutschen Ordenslande älter, als in Österreich [1] und den meisten anderen deutschen Territorien [2].

Am eindrucksvollsten äußert sich die Kraft der aufstrebenden Landesherrschaft, die zielbewußte zentralistische Tendenz vielleicht in der Organisation einer neuen Verwaltung, die im Kampf mit den absterbenden, aber zähen Gewalten des alten Feudalstaates entstand. Aus der herrschaftlichen Genossenschaft des Ministerialitätsverbandes zogen sich die Markgrafen geeignete Organe für den Verwaltungs- und Heeresdienst, die „Vorläufer des modernen Beamten- und Offizierstandes" heran. Das Land wurde durch die Gliederung in Amtsbezirke zu einer geschlossenen Verwaltungseinheit zusammengefaßt und endlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein landesherrlicher Rat gebildet, aus dem die modernen preußischen Zentralbehörden später hervorgegangen sind. In schöpferischer, umfassender Weise scheinen sich die Markgrafen und ihre neuen Verwaltungsorgane schon damals in der Regierung des Landes betätigt zu haben. Leider fehlt hiervon genauere Kunde. Aber die spärlichen Bruchstücke der urkundlichen Überlieferung genügen doch, um uns in großen Zügen das planvolle Walten einer früh und schnell entwickelten Territorialpolitik und -Verwaltung und selbst die Anfänge eines territorialen Wirtschaftslebens erkennen zu lassen.

Die Grundbedingungen des Wirtschaftslebens ältester Zeit sind zum Teil von den Markgrafen als Kolonisatoren selbst geschaffen worden; und auch die neue Kultur des freien Bürgertums, Handel und Gewerbe entwickelten sich zunächst durchaus unter ihrer Leitung. Die Anlage von Märkten war ausschließliches Recht der Landesherren. Sie besaßen das Marktregal, ließen die öffentlichen Gebäude in den neu gegründeten Städten, neben dem Rathaus Kaufhäuser [3], besondere Buden und Gewölbe für Gewerbetreibende, Schlächter, Schneider, Schuster, Gerber, Kürschner usw. errichten, setzten die Höhe des Stättegeldes, des Marktzolles, die Tage

[1] Vgl. H. Krabbo, Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich, im Archiv f. österreich. Gesch. 1904 Bd. 93 S. 1 ff. und H. v. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, in d. Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von Dopsch Bd. I Heft 1 1904 S. 78 ff., 92 ff.

[2] Vgl. auch Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Leipzig 1906 S. 72: „Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts regierenden Askanier, deren Kirchenpolitik auch in anderer Beziehung bisweilen ein viel späteres Entwicklungsstadium antizipiert, hatten sehr entschiedene Anläufe genommen, einen dauernden Einfluß auf die Bischofswahlen zu begründen."

[3] Vgl. z. B. B I 174 (1284 29./3.).

für Wochen- und Jahrmärkte fest[1]. Die Errichtung neuer Gilden, die Einführung städtischer Statuten[2] bedurfte zum wenigsten der landesherrlichen Genehmigung.

Ein beträchtlicher Teil der landesherrlichen Befugnisse in Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Polizei ging frühzeitig an den städtischen Rat und die Schöffen über. Allein die selbständige Entwicklung der Städte beschränkte sich im wesentlichen auf das Leben des einzelnen Gemeinwesens. Die Regelung des interlokalen Verkehrs fiel auch späterhin meist dem Landesherrn anheim. Die Landstraßen und Wasserwege waren öffentlich. Da nach der reichsgesetzlichen Bestimmung von 1235 „Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum[3]" die Zollherren zur Reparatur der Brücken und Wege verpflichtet waren, ordneten gewiß auch die Markgrafen von Brandenburg, soweit die Mittel und Verhältnisse der Zeit es gestatteten, den Straßenbau, ließen Brücken, Dämme und Wege errichten. Als Zollherren mußten sie gleichzeitig die bewaffnete Geleitsmannschaft zur Sicherung der Reisenden und Kaufleute stellen. Indem sie den Straßenzwang übten[4], Zölle ansetzten, Schiffahrts-[5] und Niederlagsrechte[6] erteilten, Ausfuhrverbote erließen[7], lag es in ihrer Hand, den Handel in bestimmte Wege zu weisen, ihn an gewissen Orten zu konzentrieren, von anderen abzuleiten.

Eine energische, im Vergleich zu den primitiven Verhältnissen jener Zeit umfassende Fürsorge des Landesherrn für einheitliche Gestaltung des

---

[1] A XIV 10 (1267 18./11.); A VII 314 (1345 11./9.); A XIX 269, 270 (1377 1./9.); A XVIII 304 (1363 5./10.); A XII 382 (1364 4./5.); A XII 441 (1439 23./4.); A XIX 99, 100 (1483 22./8.); A XXIII 278, 279 (1480 23./3.).

[2] A XV 8, 9 (1231 15./5.); A XX 345 (1340 29./12.).

[3] M. G. Leges II 315. Vgl. auch Ernst Gasner, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889 S. 59 ff.

[4] Z. B. A XII 288 (1317 Okt. 30): „tali duximus sublevamine consulendum, quod universi currus, qui per stratam de Frankenforde et terminis adiacentibus ac de Berlin et terminis quoque adiacentibus tendentem versus Vinowe inferiorem consueverunt procedere, de cetero communiter versus Everswalde civitatem predictam facient gressus suos."

[5] Im Jahre 1292 privilegierten Markgraf Otto und Konrad die Stadt Königsberg mit der freien Schiffahrt auf der Röhricke bis Stettin; A XXIV 8 (1292 26./2.); A XX 140 (1348 29./10.); A XXIII 92 (1363 9./12.).

[6] A XVIII 370 (1257); A XII 288 (1317 30./10.); A XXIII 277, 278 (1480 23./3.).

[7] A XI 25, 26 (1319 30./9.); A XIX 198, 199 (1336 20./7.); A XII 74, 75 (1361 14./11.).

Erwerbs- und Wirtschaftslebens läßt sich aus den Urkunden des 13. Jahrhunderts auf verschiedenen Gebieten hinreichend feststellen. In Baiern trat bereis in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts „der Gedanke einer obrigkeitlichen Preisregulierung" hervor. „Zuerst sind es bairische Landfriedenssatzungen vom Jahre 1244 und 1256, welche den Richter anweisen, in jeder Pfarre mit acht der Besten aus dem Volke den verschiedenen Gewerbetreibenden einen billigen Preis ihrer Arbeit zu setzen. Auch für Landshut ist um dieselbe Zeit eine ziemlich ausführliche Preis- und Lohntaxe erlassen[1]".

Mit weit besserem Erfolge, als die deutschen Könige im Reich, nahmen die Territorialherren in den ostelbischen Kolonisationsgebieten die einheitliche Regelung von Maß und Gewicht[2] in die Hand. Die germanischen Völker hatten „Maße, Gewichte und Wagen durch den Handel bekommen, ehe eine staatliche und konventionelle Ordnung der-

[1] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III 2 S. 461.

[2] Die allgemeinen Erörterungen der Literatur über Maß- und Gewichtswesen beziehen sich zum größten Teil auf Entstehung und Verwaltung desselben in Stadt und Reich; die Territorien treten in ihnen ganz zurück.

Die Ansicht, daß Regelung von Maß und Gewicht Gemeindekompetenz gewesen sei und das Recht hierzu sich von der Landgemeinde auf den Stadtrat vererbt habe, wird — in dieser Allgemeinheit wenigstens — heute meist nicht mehr anerkannt. Man hält seit Schmollers und Künßels Widerlegung der älteren Theorie an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der bezeichneten Kompetenz fest. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Recht zur Ordnung von Maß und Gewicht „schlechthin" aus der öffentlichen Gewalt oder aber aus dem Marktregal abzuleiten, in ihm „enthalten" sei. Eine weitere Klärung des Problems bringt Keutgens Nachweis, daß die Verwendung der Maße und Gewichte auf dem Markte nur „einen ganz speziellen", freilich auch besonders „akuten Fall" darstelle, ihre Verwaltung im Gemeindeleben und auf dem Markte streng zu scheiden sei. Man habe fehlerhafterweise bisher viel zu ausschließlich „auf die Verwendung von Maßen und Gewichten im Handel sein Augenmerk gerichtet". Es gab „im täglichen Leben für jeden mittelbaren wie unmittelbaren Staatsbürger regelmäßige Anlässe zum Gebrauch von Maßen und Gewichten, bei denen kein Handelsaustausch mitspielte".

Als wichtigste neuere Arbeiten über Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens sind zu nennen: G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter, im Jahrb. f. Gesetzgeb., 17. Jahrg. 1893 S. 289 ff.; G. Künßel, Über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters, Leipzig 1894, in Schmollers staats- u. sozialwiss. Forschungen Bd. XIII Heft 2; K. Uhlirz in d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch., Innsbruck 1894 Bd. XV S. 495 ff.; v. Below über Künßels Werk in der Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Weimar 1895 Bd. III S. 481 ff.; F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Leipzig 1895 S. 208 ff.; ders., Ämter und Zünfte, Jena 1903 S. 112 ff.

selben erfolgen konnte, und die Folge war hier, wie überall eine rasche lokale Entartung[1]." Die imponierenden Versuche Karls des Großen, Ordnung im Maß- und Gewichtswesen zu schaffen, blieben daher größtenteils erfolglos. Günstiger lagen die Verhältnisse in der Mark und besonders im deutschen Ordenslande, wo die staatliche Ordnung vom kolonisierenden Territorialherrn geschaffen wurde.

Bei der großen Bedeutung, die Maß und Gewicht im täglichen Leben des Volkes haben, gehörten Vorschriften über ihren Gebrauch, gegen Anwendung falscher Maße, gegen Vergewaltigung der Armen und Schwachen durch Große und Besitzende zu den ersten unvermeidlichen Pflichten einer obrigkeitlichen Gewalt. Die einheitliche Ordnung dieser Verhältnisse war unerläßliche Voraussetzung für eine gerechte, zweckmäßige Regelung der Besitz- und Abgabenverhältnisse[2], für gleichmäßige Zumessung der Hufen an die Untertanen, Ansetzung der Lieferungen in Getreide und anderen Naturalien, für Bestimmung der Bußen und Strafen bei Übertretung landesherrlicher Gebote usw. Auch fanden sich im ostelbischen Deutschland im Gegensatz zu den alten Teilen des Reiches mit ihren freien Bauerndörfern Organe für Durchführung und Überwachung der landesherrlichen Gebote in den herrschaftlichen Dorfschulzen, welche Polizeibefugnisse besaßen und die niedere Gerichtsbarkeit leiteten. Die Vögte, welche Getreidebeden und Zehnten zur Verwaltung ihres Bezirkes eintrieben, hatten ein eignes Interesse, strenge Kontrolle darüber zu üben, daß ihnen die Abgaben in den vorgeschriebenen Gemäßen zugeteilt wurden. Gewiß hatten die Markgrafen allgemein anerkannte landesherrliche Gewichte und Maße im Auge, wenn sie 1298 für Prenzlau und Königsberg festsetzten, daß Weizen, Roggen und Gerste gestrichen, Hafer gehäuft gemessen werden sollte[3], genau dieselben Verordnungen über Anwendung des Strichscheffels 1300 für Stendal erließen[4], den Wollwebern und Tuchmachern zu Nauen 1345 gestatteten, ihre Tücher nach der Elle zu verkaufen[5] usw. Das österreichische Landrecht vom Jahre 1266 bestimmte ganz ausdrücklich in § 47: „Wir seczen und gepieten, das man überal

[1] Schmoller a. a. O. S. 293.

[2] Vgl. Landbuch der Mark Brandenburg, herausgeg. v. Fidicin S. 21: (zu Trebbin) „Oppidani solvunt domino orbetam ... Item censum arearum de quolibet spacio unius mensure, videlicet virge, I vinconem, — vel XII, grossos."

[3] A XIX 177 (1298 13./10.); A XIX 269, 270 (1377 1./9.).

[4] A XV 48 (1300 1./5.).

[5] A VII 314 (1345 11./9.).

in dem land haben sol ainen meczen, ain emer, ain ellen und ain gelot[1]." Nicht anders sollte „kulmische Wage, Scheffel, Tonne und Gewicht" im ganzen preußischen Ordenslande gelten und immer von neuem brachten Verordnungen der Hochmeister mit dem Verbot abweichender und fremder Maße diesen Befehl in Erinnerung[2].

In welchem Umfange die landesherrlichen Gebote Beachtung fanden, läßt sich bei der äußerst spärlichen Auskunft urkundlicher Zeugnisse nicht feststellen. Frühzeitig ging jedenfalls die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens auf Landgemeinden und Stadträte über. Die rasch eintretende lokale Entartung zu verhindern, lag bei dem ausgedehnten Gebrauch der Maße und Gewichte, dem lockeren durch Exemtion und Privilegierung vielfach durchbrochenen Gefüge der Verwaltung und des staatlichen Zusammenhanges, den dürftigen Verkehrseinrichtungen außerhalb des Bereiches der Möglichkeit. Eher noch konnte die Einführung eines territorialen Münzsystems glücken, dessen Verwaltung auf verhältnismäßig

[1] E. v. Schwind und A. Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895 Nr. 50 S. 102 § 47. Vgl. auch K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 2 S. 1277 Anm. 3: „Weisung für die Grafschaft Salm: Die Unterthanen sollen in naß und trocken landesherrliches Gemäß haben" und A. Dopsch, Die landesfürstl. Urbare usw. S. CXCV ff.

[2] F. A. Voßberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens, Berlin 1843 S. 63 ff. M. Töppen, Akten der Ständetage Preußens, Leipzig 1878 Bd. I S. 17 bemerkt: „Im Jahre 1335 oder 1336 ist ein Mandat über die Gleichheit des Scheffels und des Pfundes im ganzen Lande erlassen, aber immer von neuem mußte die Gleichheit der Maße und Gewichte in Anregung gebracht werden, und der Zweck wurde doch nur unvollkommen erreicht; hierher gehören die Verordnungen über Elle und Ruthe (1380), über den Stof (2. Mai 1386), über Scheffel und Tonne (18. Juni 1402), über die Weinfässer (30. Nov. 1408 § 14), über die Gewichte, die man einmal nach einem ganz neuen System zu regulieren versuchte (23. April 1394, 17. Mai 1395, 6. März und 27. Juni 1407)." Einen Erlaß Ottokars für die böhmischen Länder überliefert Canonicorum pragensium continuatio Cosmae M. G. SS. IX S. 180 zum Jahre 1268: „Et eodem anno praecepit renovari pondera et mensuras et insigniri signo suo, quod antea fuerat."

Über Schlesien bemerkt F. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in d. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. germanist. Abteil. Bd. XVI S. 141: „Die schlesische Landgemeinde besaß demnach keine autonome Gewalt für die Ordnung von Maß und Gewicht, sie war vielmehr in dieser Hinsicht abhängig . . . in erster Linie vom Landesherrn und sodann von ihrer Weichbildstadt." Vgl. auch Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 237; Pommersches Urkb. III S. 190, 191 (1293 21./11.) und III 216, 217 (1294 22./8.). Über einheitliches Maß in Steiermark vgl. A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, S. 255.

wenige städtische Prägeorte beschränkt und lange Zeit ein ausschließliches Vorrecht der Landesherrschaft blieb.

Für das preußische Ordensland bestimmte schon die culmische Handfeste des Jahres 1233: „Statuimus denique, ut una moneta sit per totam terram et ut de puro et mundo argento denarii fabricentur, ipsi quoque denarii in tanto valore perpetualiter perseverent, ut eorum LX solidi ponderent unam marcam, et dicta moneta non nisi semel in singulis decenniis renovetur, et quociens renovata fuerit, XII novi nummi pro XIIII veteribus cambiantur [1]." Im Jahre 1286 vereinbarte Herzog Meinhard von Kärnthen und Tirol mit Erzbischof Rudolf von Salzburg eine Münzordnung in Kärnthen [2]; Albrecht II erließ eine entsprechende Ordnung 1339 für die Steiermark [3]. Trafen in dieser Weise Territorialherren des 13. Jahrhunderts Fürsorge für Erhaltung einer einheitlichen Währung in ihren Landen, so wird man annehmen dürfen, daß auch in der Mark Brandenburg, wo seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts landesherrliche Denare geprägt wurden, die von Markgraf Woldemar 1309 für Prenzlau erlassene, bald auf Berlin-Köln, Spandau, Stendal ausgedehnte, wahrscheinlich allgemein gültige Münzordnung nicht der erste Versuch war, die Münzverhältnisse des Landes nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln. Abgesehen von der wachsenden Zahl markgräflicher Münzstätten ersieht man aus der Tatsache, daß außer Salzwedel, dessen Münzstätte 1314 in städtischen Besitz überging, keine andere märkische Stadt bis zum Jahre 1369 ein gleiches Privileg, wie Salzwedel, zu erlangen vermochte, welchen Wert die Markgrafen von Brandenburg auf eignen Besitz und herrschaftliche Regelung der Münzverwaltung legten [4].

Bei dem gebührenartigen Charakter der Zölle, dem im Mittelalter zur Herrschaft gelangten Grundsatz, dort Zölle, Brücken- und Wegegelder zu erheben, wo dem Abgabenpflichtigen durch Bau von Brücken, Dämmen, Straßen, Gründung von Märkten und anderen Verkehrseinrichtungen eine spezielle Gegenleistung geboten wurde, scheint in der Zollverwaltung die Berücksichtigung des Territoriums als eines einheitlichen Ganzen ausgeschlossen zu sein. Aber auch hier hat sie nicht gefehlt. In den Privilegien des 12. und 13. Jahrhunderts, welche märkischen Städten Zollfreiheit im ganzen Lande erteilten, sind un-

[1] Preuß. Urkb., herausgeg. von Philippi und Wölky, Königsberg 1882 S. 80, 81 (1233 28./12.).

[2] E. v. Schwind und A. Dopsch a. a. O. Nr. 73 S. 141, 142 (1286 Okt. 22).

[3] Ebendas. Nr. 95 S. 177—179 (1339 Dez. 10).

[4] Vgl. das Kapitel dieser Arbeit über Münzverwaltung.

zweifelhaft Maßnahmen einer territorialen Zollpolitik zu erkennen. Aus den beiden Tatsachen, daß die Markgrafen Städte ihres Landes von den Hemmnissen des märkischen Binnenhandels befreiten und den Ausländer höher als die eignen Untertanen mit Abgaben belasteten, geht hervor, daß sie ihr Territorium dem Auslande gegenüber als Einheit auffaßten und mit Rücksicht auf das Gedeihen dieses territorialen Ganzen ihre zollpolitischen Maßnahmen trafen[1].

Aber diese Tendenzen verließ man wieder im 14. Jahrhundert. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts leitete die Entwicklung allmählich zur Begründung eines territorialen Schutzzollsystems hinüber.

In eigenartigem Gegensatz zu den feudalistischen Anschauungen und ständischen Sonderinteressen des 13. Jahrhunderts stehen die Versuche der Markgrafen von Brandenburg ein territoriales Steuersystem in den Jahren 1279/81 einzuführen. Für den Verzicht auf das Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern, welches die Vasallen durch eine einmalige größere Zahlung den Markgrafen Johann, Otto und Konrad abkauften, setzten diese im Vertrag vom 1. Mai 1281 die Einführung einer ordentlichen fixierten Bede für das ganze Untertanengebiet durch. Von jeder Hufe, die einen Wispel Hartkorn bezw. 2 Wispel Hafer oder 1 Talent zinste, sollten fortan an zwei Terminen des Jahres, am Andreas- und Walpurgistage je ein Schilling Bede entrichtet werden; nur sechs Hufen, die der Ritter, vier, die der Knappe unter eignem Pfluge hatte, blieben steuerfrei[2]. Einen ähnlichen Vertrag schlossen die Markgrafen Otto, Albert und Otto „cum terre nostre ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ am 18. August 1280 für ihren Landesanteil[3].

---

[1] Vgl. den Abschnitt über Zollverwaltung. Die culmische Handfeste von 1233 a. a. O. S. 80, 81 bestimmte geradezu: „Absolvimus eciam totam terram predictam ab omni theolonii exaccione.“ In der differenten Behandlung der Landeseingeborenen und Fremden erkennen wir bereits die Anfänge eines territorialen Gästerechts, das dann im 15./16. Jahrhundert weitergebildet wurde; vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in Conrads Jahrbb. 1901 Bd. 76 S. 457 ff.

[2] C I 10—12 (1281 1./5.).

[3] C I 9, 10 (1280 18./8.). Fast zur selben Zeit wurden gleichartige Steuerverträge auch in Mecklenburg und Schlesien zwischen Landesherren und Ständen abgeschlossen.

Eine eigenartige Bestimmung trafen die Grafen von Schwerin 1279: „Preterea in terra nostra monetarios ad faciendos denarios ammodo non habebimus, set denarii Lubicenses vel Hammenburgenses erunt in districtu dominii nostri perpetuo usuales. Dabunt etiam nobis singulis annis in

In der umfassenden Sorge für den Ausbau und die Entwicklung des Landes, Gründung neuer Pflegestätten des Handels und Gewerbes, für Regelung des Verkehrs und der Volkswirtschaft [1], einheitliche Regelung

recompensationem dicte monete per totam terram nostram duos denarios de scuttella;" mecklenburg. Urkb. Bd. II Nr. 1504 S. 609, 610 (1279 27./7.). Eine ähnliche per totam terram eingeführte Münzsteuer existierte auch in Pommern (vgl. pommersches Urkb. Bd. II S. 448, 449, 1281 Mai 17, Nr. 1102) und in Schlesien.

[1] Die Versuche der Territorialherren des östlichen Kolonisationsgebietes, das wirtschaftliche Leben in ihren Landen zu regeln, beschränkten sich nicht auf die angeführten, hauptsächlich in Betracht kommenden Gebiete. Die Verfügung Herzog Rudolfs und der Markgräfin Agnes z. B. im Privileg von 1319 30./9. für Spandau „volumus, quod nullus Judaeus civitatis saepedictae recipiat indebitam usuram, sed eam, quae est ab antiquis approbata rationabilis" (A XI 25) scheint auf ältere allgemeine Bestimmungen über den jüdischen Wucher hinzuweisen. Eine allgemeine Judenordnung für sein Reich erließ Ottokar von Böhmen am 29. März 1254 (Regesta Bohemiae et Moraviae ed. Emler, Bd. II S. 7 ff.).

In der Münzordnung vom 16. August 1356 (C I 38, 39) erließ Markgraf Ludwig d. R. allgemein gültige Bestimmungen über den Rentenkauf: „Ok wil wi und setten, dat ein yderman sunder war mach kopen und vorkopen in unsen landden dat punt ierleker rente vor teyn punt und eine margk ierleker gulde umme tein margk, und darumme schal niemant engerleie strafunghe, pen oder bute lyeden oder entphan."

Auch in den Verordnungen über Ausfuhr des Getreides, über Bestimmung der Getreidepreise dürfen wir Maßregeln erkennen, die von den Landesherrn zum Ausgleich der städtischen und ländlichen Interessen, zur Verhütung von Hungersnöten und Teuerungen, zum Nutzen und Heil des ganzen Landes getroffen wurden. Die ausreichende Versorgung des Landes mit Getreide hatte Markgraf Ludwig d. R. im Auge, wenn er 1336 der Stadt Königsberg die Getreideausfuhr nur bei einem gewissen niedrigen Stande der Getreidepreise erlaubte: „Weret, dat die weyte mer gülde wen twe schillinghe brandenborgescher penninghe unde di schepel rocken mer wen achteyn penninghe, di schepel ghersten ein schilling unde die schepel havern ein schilling, so schal dat korn in deme lande bliven unde schon des nicht ut voren, si en dun dat mit useme heyte unde mit unsere ghenade, die em mit bede vone uns ghesehen mach" (A XIX 198, 199 (1336 20./7.). Ähnliche Schlüsse ergeben sich aus A XI 25, 26 (1319 30./9.), C I 38 ff. (1356 16./8.). Vgl. Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik, Umrisse und Untersuchungen usw. S. 628 ff.; van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in den Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1903 Bd. XVI. S. 105 ff.; van Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg a. W. 1905 S. 459 ff. Es ist bekannt, daß der deutsche Orden bereits im 14. und 15. Jahrhundert einen ansehnlichen staatlichen Getreidehandel betrieb; vgl. Schmoller a. a. O. S. 666 ff., v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III 2 S. 320 ff.

von Maß und Gewicht, Münze und Steuerwesen[1] bekundet sich unzweifelhaft das zielbewußte Streben der Landesherren des 13. Jahrhunderts, eine einheitliche territoriale Verwaltung, ein territoriales Staatswesen zu begründen[2]. Es wirkt um so imponierender, je größer die Hemmnisse und Schwierigkeiten waren, die sich ihnen im Kampfe mit den feudalen und ständischen Gewalten entgegenstellten. Daß die Markgrafen für Einführung einer ordentlichen fixierten Bede auf das wichtige Hoheitsrecht zur Erhebung außerordentlicher Steuern verzichten mußten, war bereits ein Symptom der bedeutungsvollen, ihren Höhepunkt ersteigenden Krise, durch welche um die Wende des 13. Jahrhunderts die Entwicklung der deutschen Territorien in eine neue Bahn gelenkt, das verheißungsvolle Werk der Landesherrschaft binnen kurzer Zeit nahezu vernichtet wurde. Im Kampfe mit den zentralistischen Tendenzen der Fürsten drangen die jungen, sozial und wirtschaftlich gehobenen Stände siegreich immer weiter in Besitz und Rechte der Landesherrschaft ein. Bis das Werk der Dezentralisation vollendet, mußte die Landesherrschaft länger denn ein Jahrhundert zurückweichen, um den aufstrebenden Mächten, vor allem dem Städtewesen mit seinem aufblühenden Handel und Gewerbe, seinen mannigfachen Schöpfungen einer neuen reicheren Kultur Raum zu schaffen und ihnen eine freie, ungestörte Entwicklung zu ermöglichen.

Die energischen Versuche der Fürsten zur Begründung eines einheitlichen Territorialstaates stehen in eigentümlichem Gegensatz zu der verschwenderischen Art, mit der sie Besitz und öffentliche Rechte an Korporationen und Untertanen ihres Landes vergaben. Aber dieser Widerspruch besteht nur scheinbar; denn längst bevor die Landesherrlichkeit in den deutschen Territorien sich bildete, ja selbst vor dem Regiment der Askanier wirkten schon jene Kräfte geschäftig fort, die den Ausbau des territorialen Staatswesens später nicht zur Reife kommen ließen und ihn von Innen heraus untergruben.

---

[1] Die Worte, mit denen Schmoller die territoriale Verwaltung des 16. Jahrhunderts charakterisiert, „Das Landesmünzsystem war die Institution, die neben den Landesfinanzen am nachdrücklichsten den Ring abschloß, der das Territorium zu einem volkswirtschaftlichen Körper verband" (Umrisse usw. S. 28) gelten also schon mit einiger Einschränkung für das 13. Jahrhundert.

[2] Daß in Österreich zur selben Zeit völlig gleichartige Tendenzen herrschten, ist der ottokarischen Landesordnung von 1266, dem sogenannten Landrecht II, mit Sicherheit zu entnehmen. Vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, in den Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 2, Innsbruck 1905.

In der Befreiung von der weltlichen Gewalt ging die Kirche überall voran. Schon im Jahre 1150 erhielt Bistum Havelberg von König Konrad die weitgehende Befugnis, auf seinem Gebiete Kolonisten jeglichen Stammes anzusiedeln „ea videlicet libertate, nt nullnx dux, nullus marchio, nullus comes sen vicecomes, nulls advocatus seu subadvocatus aliqnam exaccionem exinde extorqnere audeat, nulls sibi aliquod domininm ibi usurpare presumat, nllus peticiones pnblicas ibi faciat, nullus eos ad ligna secanda vel portanda .... cogat, ... sed tantnmmodo soli episcopo Havelbergensi de hiis omnibus subiaceant[1]". Gleich dem havelberger Bistum erhielten Bistum Brandenburg, die Klöster Lehnin, Chorin, Arendsee und andere geistliche Stifter seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts umfassende Privilegien von den Markgrafen, die ihnen nicht nur Freiheit von Abgaben, Diensten, von der weltlichen Gerichtsbarkeit verliehen, alle Eingriffe der Vögte und anderer weltlicher Beamten in das privilegierte Gebiet ausschlossen, sondern ausdrücklich selbst auf alle Rechte verzichteten. Dem Kloster Arendsee verlieh Markgraf Otto 1208 verschiedene Dörfer mit Bede, Burgwerk, Heerespflicht usw. „cum advocatia et cum omni iustitia, quae spectat ad Marchiam[2]," und sein Nachfolger Albrecht ließ demselben Kloster 1208 neben anderen Rechten „advocatiam et quicquid inris nostri esse videbatur[3]" bestätigen[4].

Die Städte erhielten schon bei der Gründung zum Teil wichtige Vorrechte. Schnell fügte sich dann ein Glied an das andere, um Gericht und Verwaltung der Selbstbestimmung der freien Gemeinwesen zu unterwerfen. Sie erwarben den Areal- und Hufenzins, den census forensis, die Mühlen, schlossen mittelst Ablösung der Steuer durch eine Pauschalsumme (Orbede), durch Erwerbung der Zollstätten, Marktgerechtsame usw. die landesherrlichen Beamten möglichst von jeder Einmischung in die innere kommunale Verwaltung aus und ließen sich in immer größerer Zahl seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die hohe Gerichts-

[1] A II 438, 439 (1150).

[2] A XVII 1 (1184). In gleicher Weise entäußerten sich die schlesischen Herzoge zu Gunsten ihrer Untertanen in zahlreichen Fällen während des 13. und 14. Jahrhunderts aller landesherrlichen Rechte, die zum ius ducale gehörten; vgl. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 50 ff.

[3] A XVII 2, 3 (1208 15./11.).

[4] Vgl. auch A VIII 125 (1204 6./1.); A X 189 (1205) für Kloster Lehnin: „statuimus siquidem bona iam denominata in nullo nostro vel nostrorum successorum iuri subiacere" usw.; A VIII 126 ff. (1209 18./10.); A VIII 151 ff. (1238); A X 202, 203 (1244); A II 202 (1263); A VIII 165, 166 (1264 17./11.).

barkeit zum Teil einschließlich des iudicium manus et colli in einer Form übertragen, welche die Person des Markgrafen selbst, nicht nur seine Beamten verpflichtete, sich aller Eingriffe in den städtischen Gerichtsbezirk zu enthalten[1]. Bei späteren Erwerbungen ist es dann ganz gewöhnlich, daß diese mit allen Rechten, die der Empfänger auf seinen anderen Gütern schon besaß, ihm vom Landesherrn übertragen wurden. Nicht selten verzichtete der Markgraf bei Schenkung oder Verkauf von Besitzungen auf jedes Anrecht; so übertrug er das Dorf Wusterbusch 1281 an Stendal „cum omni iure, sicut nos habuimus[2]." In ähnlicher Weise gingen auch an Adlige, Ritter, Bürger Besitzungen und Rechte des flachen Landes über, bald in Gestalt einzelner Hufen, Dorfteile, bestimmter Zins-, Zehnt- oder Bedeabgaben, bald auch in der Weise, daß ganze Dörfer mit allen Rechten, die dem Landesherrn in der Gemeinde zustanden, mit Zins, Pacht, Zehnt, Bede, Mühlen, Tabernen, Wagendienst, Mann- und Roßdienst, niederer und höherer Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht den beliehenen Patrimonialherren zufielen.

Zwar hielten die Markgrafen um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter dem Drucke zunehmender Erschöpfung ihres eigentümlichen Vermögens, bei wachsenden Anforderungen mit der Vergabung landesherrlichen Besitzes ein; sie vermieden — unzweifelhaft mit voller Absicht —, so weit möglich, die umfangreichen Exemtionen und unentgeltlichen Privilegierungen früherer Zeit. Aber ganz ließen sich diese doch nicht einstellen; und was die Stände nicht auf solchem Wege einheimsten, erreichten sie mit Hülfe eines wertvollen Erbteils, das ihnen aus der Zeit des patrimonialen Feudalstaates verblieben, der damals begründeten „vermögensrechtlichen Auffassung aller öffentlichen Rechte", die mit dem Grund und Boden, an welchem sie hafteten, geteilt, verkauft, veräußert werden konnten. In geschickter Ausnutzung dieser Verhältnisse, der steigenden Geldverlegenheit des Landesherrn und Schwächen des zerfallenden Territoriums gelang es den Ständen, mit rücksichtslosem Erwerbssinn die Landesherrschaft in weitem Umfange aus Besitz und Rechten zu verdrängen. Durch Entstehung zahlreicher großer und kleiner Herrschaften von den ausgedehnten Gebieten kirchlicher Würdenträger bis herab zu den

[1] Die Markgrafen Otto und Konrad verliehen 1283 der Stadt Görtzke das Privileg, „quod nos, consiliarius noster, advocati nostri, officiales nostri . . . vel quicunque alii fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere" (B I 171, 1283 15./7.); „nolumus etiam, ut huiusmodi excessus per nos vel per nostros advocatos aut per nostros officiales quoscunque aliquatenus iudicentur" (A XXI 104, 105, 1305 29./8.). usw.

[2] A XV 25 (1281 1./1.).

patrimonialen Gutsbezirken der sogenannten Zaunjunker wurde die Geschlossenheit der territorialen Amtsbezirke vernichtet und jene Fülle grundherrlicher und öffentlicher Befugnisse von den Ständen zu eignem Rechte erworben, welche sie befähigte, als nahezu selbständiger Faktor des Staatslebens dem Landesherrn fordernd und heischend gegenüberzutreten.

Mit der Befreiung der Stände aus der landesherrlichen Vormundschaft wurde der Raum frei für die Entfaltung des Städtewesens, die Hansa[1], alle jene großen Schöpfungen, die aus der freien Einung, dem beherrschenden, schöpferischen Prinzip der Zeit hervorgingen. Erst damals (um die Wende des 13. Jahrhunderts) entwickelten sich mit dem Dualismus des ständischen Territorialstaates[2] jene eigenartigen Verhältnisse, die man — meist zu sehr verallgemeinernd — als spezifisches Kennzeichen des Mittelalters zu bezeichnen pflegt. Die älteren Versuche, eine systematische Ordnung zu begründen und zu erhalten, müssen vor der Fülle einzelner Gewalten zurücktreten, die unbekümmert um den Nachbarn und Landesherrn nur sich selbst in ihrer Eigenart frei zu entwickeln trachten. Was im 13. Jahrhundert an organisatorischen Taten, an straffer Zusammenfassung in Regiment und Verwaltung den Markgrafen gelungen, schwindet allmählich bis auf wenige Spuren dahin. Auf die rasch ansteigende Erhebung im 13. Jahrhundert folgt ein beständiges Zurückweichen der Landesherrschaft bis zu völliger Ohnmacht am Ende des neuen Jahrhunderts.

Es ist bekannt, wie die im 13. Jahrhundert geschaffene Einteilung des Landes in Amtsbezirke, die Vogteiverfassung, durch Exemtionen und wachsende Befreiung ständischen Besitzes von der öffentlichen Gewalt sich allmählich auflöste, bis aus den durchbrochenen und zersplitterten Vogteien schließlich Domänenämter übrig blieben, die fast als einzige Reste des

[1] Die Stadt Salzwedel z. B. wurde bereits 1263 in den Hansabund aufgenommen; vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, Bd. II S. 346 Anm. 1 und Max Hoffmann, Über das Kurfürstentum Brandenburg und die Hansa, in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, 1906 Nr. 1.

Seit dem Erstarken der Landeshoheit im 15. Jahrhundert traten die Städte allmählich aus dem Hansabunde aus. Nach den Hanserezessen 1905 Bd. VII S. 216 gehörte ihm im Jahre 1518 keine einzige märkische Stadt mehr an.

[2] Die Richtigkeit der herrschenden Theorie vom dualistischen Charakter des ständischen Territorialstaates wird von Fr. Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechtes, in Schmollers staats- und sozialwiss. Forsch. 1901 Bd. XIX bestritten. Vgl. dagegen O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I S. 534 ff.; v. Below, Territorium und Stadt, S. 248 ff.; F. Rachfahl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland, im Jahrb. f. Gesetzgeb., Leipzig 1902 S. 165 ff., bes. S. 206 ff.

ehemals umfangreichen Vogteibestandes noch der unmittelbaren Verwaltung des Markgrafen unterstanden. Aber nicht blos die mit der Vogteiverfassung entstandene Verwaltungseinheit des Territoriums wurde vernichtet und hiermit der räumliche Umfang des unmittelbaren landesherrlichen Verwaltungsgebietes aufs äußerste beschränkt; auch der Umfang jener Verwaltungszweige, welche die Landesherren des 13. Jahrhunderts pflegten, erlitt wesentliche Einbußen, während gleichzeitig die Städte einen erheblichen Teil der neuen Kulturaufgaben, die mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, mit der gewaltigen durch das Städtewesen erzeugten Umwälzung hinzutraten, für sich in Beschlag nahmen.

Rasch blühten auch in der Mark die Städte durch Handel und Gewerbe zu Macht und Reichtum empor. Gehoben durch den Fleiß und Gemeinsinn, die Heimatsliebe und den Selbständigkeitsdrang des freien Bürgertums entwickelten sich die Städte zu fast unabhängigen, sich selbst regierenden Gemeinwesen. Mit den Areal-, Hufen- und Marktzinsen erwarben sie freie Verfügung über Grund und Boden, durch den Besitz von Regalien und Hoheitsrechten, Zoll- und Marktprivilegien usw. immer vollere Selbstverwaltung und Unabhängigkeit und schlossen sich, seit ihnen die hohe Jurisdiktion übertragen, auch als Gerichtsbezirk gegen das Land und die Einmischung landesherrlicher Beamten möglichst vollständig ab. In diesen freien, sich selbst regierenden, „im Innern stark zentralisierten Städten mit dicht gedrängter Bevölkerung und fortgeschrittener Arbeitsteilung" entstanden neue Rechtsanschauungen, neue Begriffe von bürgerlichen Rechten und Pflichten; hier erst entwickelte sich die Geld- und Kreditwirtschaft. Das weite Gebiet der inneren Verwaltung, das man im Mittelalter als „Polizei" zu bezeichnen pflegte, Bau- und Verkehrs-, Handel- und Gewerbe-, Gesundheits-, Viktualien-, Sicherheits- und Sittenpolizei [1], ferner die Wohlfahrtspflege, Unterricht nnd Erziehung, Kranken- und Armenpflege [2] zog die städtische Verwaltung in den Kreis

---

[1] Vgl. W. Varges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, in d. preuß. Jahrbb. 1895 Bd. 81 S. 250—318.

Zu den falschen in der Literatur überaus häufigen Verallgemeinerungen gehört der Satz bei Varges (S. 251): „Da sich der Staat um das wirtschaftliche Leben und die Wohlfahrtspflege nicht kümmerte, mußte die Gemeinde, die außerhalb des staatlichen Organismus steht, vermöge der Selbsthülfe und des Selbstregimentes alle Fragen, die das Gemeinwohl, d. h. das Wohl der Gemeinde, betrafen, auf eigene Hand ordnen." Wie wir sahen, wandte der Territorialstaat schon im 13. Jahrhundert auch dem wirtschaftlichen Leben seine Fürsorge zu.

[2] Lange Zeit fielen der Kirche gewisse Kulturaufgaben fast ausschließlich anheim, die teils mit der Pflege des kirchlichen Lebens, der Seelsorge, teils mit Wissenschaft und Unterricht zusammenhingen. Armen- und Krankenpflege,

ihrer Pflichten und bildete sie in mustergültiger Weise aus. In engem Raume erfüllte die Stadt den ganzen Kreis der staatlichen Pflichten und erweiterte sie auf Gebieten, welche die noch unentwickelte Verwaltung der Territorien bisher nicht pflegte und noch lange nicht systematisch in Angriff nahm[1].

Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens galten als Pflicht und Vorrecht des Klerus, bis ihre Verwaltung seit dem 13. Jahrhundert zum Teil auf die Städte überging, wo nicht nur das kirchliche Leben durch die Bewegung des heiligen Franziskus und Gründung der Bettelorden einen frischen Impuls erhielt, sondern gleichzeitig auch die christliche Liebestätigkeit, die Sorge für Armen und Kranke durch den jetzt entstehenden Gedanken einer kommunalen Wohlfahrtspflege zu reicherem Inhalt und selbstloseren Zwecken erhoben wurde. „Für den Gedanken der Gemeindearmenpflege", schreibt Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit im Mittelalter, Stuttgart 1884 Bd. II S. 459, „war noch kein Raum da, solange das Ideal des Christenlebens noch das Mönchtum war, solange der Bettel heilig gesprochen wurde, und solange man mit dem Almosen und mit aller Liebestätigkeit in erster Linie sein eigenes Seelenheil suchte. Da liegt doch zuletzt der tiefste Schaden der mittelalterlichen Liebestätigkeit" (vgl. auch W. Varges a. a. O. Bd. 81 S. 276 ff.). Neben dem kirchlichen Armenvermögen sammelte sich ein städtisches an; städtische Spitäler entstanden neben den geistlichen Anstalten. Da die Dom- und Klosterschulen den größeren Bedürfnissen, der rasch wachsenden Bevölkerung nicht mehr genügten, erbaute man neben ihnen Parochial- und Ratsschulen, in Stendal 1338, in den altmärkischen Städten Salzwedel, Tangermünde, Gardelegen, Osterburg, Werben, in Berlin-Köln, Spandau, Frankfurt a. O. usw. Ihre Verwaltung ging auf den städtischen Rat über, der die Schulmeister ernannte, bisweilen auch Aufsicht über den Unterricht führte. Im übrigen blieb die Pflege des Schulwesens auch im 14. und 15. Jahrhundert noch ganz auf kirchlichem Boden. Der Unterricht diente kirchlichen Zwecken; er wurde meist von Klerikern, nur vereinzelt von Laien erteilt und bereitete vornehmlich Geistliche für ihren künftigen Beruf vor. Vgl. Schumann, Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark, S. 77 ff.; G. A. H. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates, Hamburg 1830 Bd. I 94 ff.; Heinr. Julius Kämmel, Geschichte des deutschen Schulwesens im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, Leipzig 1882; Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit, bearbeitet von K. A. und G. Schmid, Stuttgart 1892, Bd. II 1. Abteil. S. 309 ff.

[1] Vgl. G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in d. histor. Zeitschr. 1905 Bd. 75 S. 396 ff., wo die übertriebenen Vorstellungen Arnolds und anderer Forscher von der Bedeutung des städtischen Vorbildes und Einflusses auf die staatliche Entwicklung und Verwaltung der Territorien auf das richtige Maß beschränkt werden.

Man hat bisher übersehen, daß wenigstens in den östlichen Territorien Deutschlands bereits während des 13. Jahrhunderts Anfänge einer zentralisierten staatlichen Verwaltung sich gebildet haben, vordem die städtische Entwicklung ihren Höhepunkt erreichte.

Einen besonders charakteristischen Ausdruck erhielt die Abgeschlossenheit, die eigennützige Monopolsucht des städtischen Lebens in der Ausgestaltung zum geschlossenen Wirtschaftskörper, der Handel und Gewerbe ausschließlich auf die Stadt konzentrieren wollte, zu Gunsten des Bürgers jede Konkurrenz fremder Kaufleute, benachbarter Städte und des Landmannes rücksichtslos bekämpfte, das umgebende flache Land von sich wirtschaftlich abhängig zu machen suchte. Diesem Zweck dienten vor allem das Gäste- und Bannmeilenrecht, das Vorkaufs-[1], Stapel- und Niederlagsrecht, mannigfache Bestimmungen über Zoll- und Marktverkehr, Verbote, welche auf dem Lande Handel und Handwerk untersagten. „Die komplizierte Wochenmarkts- und Vorkaufsgesetzgebung ist in Summa nichts als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen kaufendem Städter und verkaufendem Landmann so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinde[2]." „Das Vorrecht des Marktes, der Münze, der öffentlichen Waage, des Kaufhauses, der Freiheit von Naturalsteuern und Naturaldienstleistungen, das Recht der Selbstverwaltung und Selbstjurisdiktion, das Recht auf Stapel und Niederlage, das Meilen- und Straßenrecht, das Gästerecht, das Wochenmarkts- und Fürkaufsrecht, — das alles waren Glieder einer Kette; jede halbwegs selbstbewußte Stadt führte mit einem Stadtpatriotismus, aber auch mit einem Stadtegoismus, den wir heute gar nicht mehr verstehen, den wirtschaftlichen Kampf ums Dasein, nur auf ihren Wohlstand bedacht, ohne jede Rücksicht auf das platte Land, auf Vorstädte und Nachbarstädte, denen man, wenn es ging, jeden Schaden zufügte, deren Handel man in jeder Beziehung zu beschränken suchte[3]." Es bildete sich die Ansicht, daß Handel und Gewerbe nur im städtischen Gemeinwesen gedeihen könnten, daß sie Vorrecht und Aufgabe des Bürgertums wären[4].

---

[1] Über die Bedeutung des Vorkaufs vgl. Friedr. Conze, Kauf nach hanseatischen Quellen, Diss. Bonn S. 10 ff.

[2] Vgl. Schmoller, Umrisse usw. S. 6.

[3] Vgl. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Umrisse usw. S. 63.

[4] Vgl. z. B. Markgraf Woldemars Privileg für Stendal, Tangermünde, Gardelegen und Osterburg über das ausschließliche Recht zu malzen: „Nullus siquidem hominum residens in rure Tangermundensi et Gardelege advocaciarum(!), cuiuscunque status existens, sive sit prefectus, tabernarius, villicus vel villanus aut alterius condicionis, de cetero brasium facere debet, exceptis militibus et armigeris inibi morantibus, in quorum curiis singulariter nil plus brasii parari debet, quam pro cuiuslibet cerevisia sufficit annuatim. Ceteri vero brasio indigentes id emendo in dictis civitatibus et non alias, dum indigerint, com-

Mit der Ausbildung des städtischen Monopols schieden Handel und Gewerbe, die Volkswirtschaft immer mehr aus der landesherrlichen Verwaltung aus. Das gereifte Bürgertum, zu Reichtum und Einfluß erhoben, entledigte sich seines fürstlichen Erziehers. Da die Städte den materiellen Gewinn der großen volkswirtschaftlichen Revolution, die der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft brachte, sich allein zu sichern und jede fremde Konkurrenz nach Möglichkeit auszuschließen suchten, so erlangten sie als Vermittler der modernen Geld- und Kreditwirtschaft im wirtschaftlichen und politischen Leben eine herrschende Stellung, der sich auch das Interesse der Landesherrschaft eine Zeit lang unterordnen mußte. Die Markgrafen konnten es nicht hindern, daß manche Gebiete, die sie im 13. Jahrhundert einheitlich für das Territorium zu regeln versucht, ihnen entzogen wurden, die Verwaltung von Maß und Gewicht, Zoll und Mühlen, die Aufsicht über das Gewerbewesen, Handel und Marktverkehr zum Teil an die Städte übergingen. Der interlokale Verkehr ist gewiß im ganzen sich selbst überlassen gewesen, der Verwahrlosung anheimgefallen [1].

Im allgemeinen beschränkte sich daher die Tätigkeit des Landesherrn und seiner Räte immer mehr auf Finanz-, Justiz- [2] und Heeresverwaltung. Aber auch auf diesen Gebieten, die ihrer Leitung verblieben, erlitten sie nicht geringe Beeinträchtigung durch die Stände sowohl im Umfang der Verwaltung, wie in der Art ihrer Betätigung.

---

parabunt. Quicunque autem ausu temerario contra fecerit, penam proinde decem censebitur luere talentorum" (A XV 62, 1314 16./7.). Sehr bezeichnend ist ferner die Bestimmung des Spandauer Privilegs vom Jahre 1319 30./9. (A XI 25, 26): „volumus etiam, quod ... nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tanquam civis aut occulte;" auch hier steht die Bestimmung „nullus etiam villanus in rure residens faciet brazium nisi ad proprium suum usum".

[1] So ist z. B. ein Straßenbau in größerem Stile damals unmöglich gewesen. Durch die zahlreichen Einzelerlasse und Privilegierungen wurde das Verfügungsrecht der Landesherren auch über die öffentlichen Straßen so vielfach durchbrochen und geschmälert, daß die Sorge für Besserung der Verkehrswege schon an den Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellten, und an den mannigfachen Sonderinteressen scheitern mußte. „Am meisten mußte das Fehlen einer einheitlichen Oberleitung über größere Distrikte vermißt werden, und die fehlte zu keiner Zeit mehr, als im 14. und 15. Jahrhundert"; vgl. E. Gasner, Zum deutschen Straßenwesen von der ältesten Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Leipzig 1889.

[2] Zur Vermeidung von Wiederholungen sei hier nur auf die folgenden Abschnitte über Justiz- und Heeresverwaltung verwiesen.

Ein geradezu klägliches Bild unaufhaltsamen Rückganges bot die Finanzverwaltung, von deren Zustande um 1375 uns das Landbuch Karls IV. ein beredtes Zeugnis gibt. Nach seinen Angaben waren die Einnahmen des flachen Landes bis auf einen spärlichen Rest in ständischen Besitz übergegangen: Von den Zins- und Pachteinnahmen der Ortschaften in der Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz blieben dem Markgrafen damals insgesamt nur etwa 306 Talente. Die fixierte Bede besaß er noch in 12 Dörfern des Teltow, in 2 bis 3 Dörfern des Barnim, in 3 Dörfern des Havellandes, in 8 bis 10 Dörfern der Zauche, in 8 bis 10 Dörfern der Uckermark, in 86 Dörfern der Altmark. Die in den Bedeverträgen von 1278 bis 1282 einheitlich für das ganze Land geregelte, allen Untertanen mit Ausnahme der sechs bezw. vier befreiten Ritter- und Knappenhufen auferlegte Bede des flachen Landes schwand mithin innerhalb des kurzen Raumes eines Jahrhunderts bis auf den kleinen Restbetrag von insgesamt etwa 280 Schock Groschen aus landesherrlichem Besitz. Mühleneinkünfte erhielt der Markgraf nach dem Landbuch in nur 7 Dörfern der Altmark, Mittelmark und Uckermark, das iudicium supremum in nur 31 von etwa 467 im Landbuch verzeichneten mittelmärkischen Gemeinden. Und in ähnlichem Verhältnis wußten die Stände sich auch Patronatsrechte[1], den Wagendienst u. a. Leistungen und Nutzungen der Dörfer anzueignen[2].

Während die Bauern, welche an der Einungsbewegung nicht teilnahmen, bis auf einen verhältnismäßig geringen Rest in patrimoniale Abhängigkeit gerieten und nur mittelbar Untertanen des Landesherrn blieben, vermochten sich die Städte ihren finanziellen Leistungen gegen

[1] W. v. Brünneck, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1904 S. 18, 19 bemerkt über die Veräußerung des Kirchenpatronats: „Es wurde anscheinend von der Verschleuderung des öffentlichen Vermögens, deren sich die Markgrafen schuldig machten, ganz besonders und noch mehr und in stärkerem Maße betroffen als andere herrschaftliche Rechte. Es weist hierauf der Umstand hin, daß das um das Jahr 1375 angelegte Karolinische Landbuch nur allein noch bei zwei Dörfern der Altmark (Ostinsel und Miltern) vermerkt, das Patronat der dortigen Pfarrkirche gehöre dem Markgrafen" (vgl. Landbuch bei Fidicin a. a. O. S. 235 und 239). Auch die städtischen Patronate sind den Markgrafen bis auf einen kleinen Rest durch Veräußerung entzogen worden; vgl. die Tabelle im Landbuch a. a. O. S. 33, 34.

[2] Die Belege für die hier gegebenen Zahlen finden sich in den folgenden Abschnitten über die Finanzverwaltung.

Aus obigen Zahlen ergibt sich mit Deutlichkeit, in welchem Umfange das flache Land der Verwaltung und Nutzung des Markgrafen entzogen wurde. Was er zurückbehielt, waren im wesentlichen Pertinenzen landesherrlicher Burgen und Domänen.

den Markgrafen nur in sehr viel geringerem Maße zu entziehen. Ihre grundherrlichen Abgaben schmolzen zwar nach dem Landbuch bis 1375 auf den kleinen Betrag von etwa 65 Talenten zusammen. Auch zahlten damals nur etwa zehn (darunter acht mittelmärkische) Städte Mühlenabgaben an den Landesherrn [1]. Aber die städtische Steuer (Orbede) brachte noch etwa 1246 Schock ein; und das iudicium supremum bezog der Markgraf in 34 Städten; in 12 anderen war es zur Zeit verpfändet, so daß in mehr als zwei Dritteil der märkischen Immediatstädte dem Landesherrn das Eigentumsrecht am iudicium supremum noch zustand [2].

Vor allem tritt in der Münz- und Zollverwaltung das Streben des Landesherrn hervor, sich die städtischen Einnahmen, welche ihm die notwendigen baren Geldmittel lieferten, nach Möglichkeit zu konservieren. Am zähesten hielten sie an der ausschließlichen Nutzung des Münzregals fest. Außer Salzwedel, das bereits 1314 ein Münzprivileg erhielt, gelang es märkischen Städten erst 1369, auch auf diesem Gebiete der Verwaltung die Herrschaft des Territorialherrn zu brechen. Am 19. März 1369 mußte Markgraf Otto den altmärkischen Städten und am 24. Juni desselben Jahres den zum „Münzyser" Berlin gehörenden mittelmärkischen Städten die Münze mit allen Rechten und Nutzungen verkaufen [3]. Indessen konnten die städtischen Münzorte nicht recht zur vollen Tätigkeit gelangen [4] und behielten eine größere Bedeutung neben den landesherrlichen Prägestätten nur etwa bis zur Mitte des folgenden Jahrhunderts [5].

[1] Vgl. die Übersicht im Landbuch S. 19.

[2] Vgl. den folgenden Abschnitt über die Gerichtseinnahmen.

[3] Vgl. den Abschnitt über Münzverwaltung.

[4] Aus der Berliner städtischen Münzstätte hat sich nach Fidicin a. a. O. III 446 vom Tode Karls IV. bis auf Joachim II. keine einzige Münze erhalten; auch ist eine städtische Münzverordnung aus dieser Zeit nicht bekannt.

[5] Man kann daher von einer Zeit städtischer Münzpolitik und -Verwaltung in der Mark Brandenburg nur sehr bedingt sprechen. Sie ist eine kurze Periode innerhalb und neben der territorialen Münzverwaltung gewesen; denn auch nach 1369 haben neben einigen wenigen städtischen Prägestätten die landesherrlichen fortbestanden und weitergearbeitet.

Auch in Baiern haben die Städte keinen oder vorübergehend nur geringen Einfluß auf die Münzverwaltung erlangt; vgl. Riezler, Geschichte Baierns, III 737 ff. Über das preußische Ordensland bemerkt F. A. Voßberg, Geschichte der preußischen Münzen und Siegel, S. 71, 72: „In den nachherigen Städteprivilegien des Ordens sowohl als der Pommerellischen Herzoge wurde, sobald der Münze Erwähnung geschah, die Münzgerechtigkeit als Regale stets mit klaren Worten vorbehalten ... Es kommt in der Geschichte nur einmal das Beispiel vor, daß der Orden sich in der Verlegenheit befand, die Ausmünzung von „Ordensgeld" den Städten Danzig und Thorn auf bestimmte Zeit gegen den

Die einheitliche Verwaltung des Münzwesens war die letzte Position, welche die Landesherrschaft im Kampfe gegen städtische Ansprüche mit voller Gewalt zu behaupten versuchte. Als sie gefallen, schwand jede Hoffnung und Möglichkeit, dem Lande eine einheitliche Währung zu erhalten. Auch im Münzwesen riß die Verwilderung ein, welche auf allen anderen Gebieten Regelmäßigkeit und Ordnung vernichtete.

In der Zeit des Luxemburger-Regimentes schritt die Veräußerung des noch geretteten Bestandes landesherrlicher Einnahmen reißend fort. Was nicht dauernd vergeben war, ging in Pfandbesitz über.

Mit zunehmender Beschränkung der markgräflichen Verwaltung im Umfange derjenigen Gebiete, die ihrer selbständigen Regelung noch verblieben, mußte sich naturgemäß auch die Art ihrer Betätigung vollständig verändern. Während die Landesherren im 13. Jahrhundert ein territoriales Staatswesen, eine einheitliche Verwaltung einzurichten versucht, traten sie nunmehr hinter den zentrifugalen Kräften des Ständewesens, die mit elementarer Gewalt jede Einheit und systematische Ordnung durchbrachen und zerstörten, mehr und mehr zurück.

Freilich wichen die Landesherren den begehrlichen Ansprüchen der Stände nur schrittweise aus, indem sie seit Ende des 13. Jahrhunderts unentgeltliche Privilegierungen und umfangreiche Befreiungen nach Möglichkeit vermieden, bemessene Bede-, Pacht- und Zinsabgaben, Zölle auf bestimmten Flüssen oder Wegen, von einzelnen Warengattungen, das iudicium supremum, servicium vasallionatus, den Wagendienst meist nur von einzelnen Hufen, seltener von ganzen Dorfschaften veräußerten, einige wichtige Abgaben, vor allem Zölle, Münzeinnahmen, die obere Gerichtsbarkeit in den Städten, Orbeden teilweise nur auf Wiederkauf vergaben. Indessen beförderten sie durch die unvermeidliche verschiedenartige Behandlung des Einzelfalls noch die Zersplitterung des Ganzen. Immer entschiedener entwickelte sich die Differenzierung, die Mannigfaltigkeit der Sonderrechte. Die Markgrafen mußten lavieren; sie gerieten in Abhängigkeit von den Ständen, von deren gutem Willen die Gewährung außerordentlicher Steuern und militärischer Leistungen abhing. Besondere Forderungen und Wünsche, lokale Interessen, momentane Machtverhältnisse gaben allerwärts den Ausschlag.

---

halben Anteil am Gewinn im Jahre 1425 zu überlassen. Aber als nach dem Ablaufe von 10 Jahren die Städte sich weigerten, zwei Drittel des Münzgewinns künftig zu zahlen, mußten sie mit dem Prägen aufhören, und es begann der Hochmeister nun wieder selbst zu münzen."

Immer mehr eingeengt, in der Aktionsfreiheit beschränkt erschlaffte die Tätigkeit der landesherrlichen Verwaltung; sie verlor jede Initiative. Die Einnahmen gingen beständig zurück; in der Finanzverwaltung war Kontrolle und Übersicht vollständig ausgeschlossen. Die öffentlichen Gerichte wurden von den Ständen nach Möglichkeit umgangen. Traten sie überhaupt in Aktion, so geschah es meist nur auf Anregung der Parteien und bezeichnenderweise in der Form kompromissarischen Verfahrens. Auch militärisch handelten die mächtigeren Vasallen, die Städte, ja selbst die höheren landesherrlichen Beamten, Landeshauptleute und Vögte, oftmals auf eigne Faust, führten Kriege mit auswärtigen Machthabern und Fehden im eignen Lande. Die Städte schließen Bündnisse, Handels- und Zollverträge mit fremden Fürsten und Kommunen, gehören der Hansa an und beteiligen sich an überseeischen Unternehmungen[1]. Ordnet der Markgraf „die Verhältnisse einer Stadt, so handelt er eben nur als Herr dieser e i n e n Gemeinde." Seine „Urkunden sind gemeinhin Bestätigungen städtischer Wünsche oder der Wünsche einer städtischen Partei[2]." Er sorgt wenig oder gar nicht für die Wohlfahrt des Volkes, überläßt die ständischen Herrschaften der eignen Entwicklung und greift im allgemeinen nur ein, wenn er von außen genötigt und angeregt wird.

Aus dieser Entwicklung erklärt sich zum großen Teil die charakteristische Eigentümlichkeit der Regierungsgewalten jener Zeit, „daß sie noch lediglich repressiv wirkten und eine präventive Tätigkeit im eigentlichen Sinne nicht kannten[3]." Das Vorwalten des Repressivsystems war eben

[1] Eine noch unabhängigere Stellung, als in der Mark, scheinen die Städte während des 14. Jahrhunderts im deutschen Ordenslande behauptet zu haben. M. Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1878 Bd. I S. 5 schreibt hierüber: „In den auswärtigen Beziehungen ließen die Hochmeister, wiewohl ihr Bestimmung zu allem, was die Städte taten, stillschweigend vorausgesetzt wurde, dieselben in dem Maße frei gewähren, daß die Städte z. B. an dem dänischen Kriege 1362 und 1363 teilnehmen, während der Orden mit Dänemark in Frieden lebt, daß sie Bündnisse, Verträge und Friedensschlüsse eingehen, ohne des Ordens dabei Erwähnung zu tun, und daß sie selbst, wo der Orden mit seinen Städten dasselbe Interesse verficht, wie in dem Kriege gegen Dänemark 1367—1370 und später gegen die Vitalienbrüder, seine Mitwirkung mehr als die Beihilfe eines Bundesgenossen, denn als das Eingreifen des Oberherrn erscheint."

[2] Vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in Conrads Jahrbb. f. Nationalökonomie 1901 Bd. 76 S. 451, 452.

[3] Vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 93; Ad. Wagner, Allgemeine Volkswirtschaftslehre I (Grundlegung), Leipzig 1879 § 179—183, § 311 Anm. 10 und Finanzwissenschaft, im Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie, Vierte Abteil., Leipzig 1883 Bd. I § 37 S. 77, 78.

Ausdruck und Folge der Auflösung staatlicher Ordnung und der Zersplitterung, jenes Zustandes, den Schönberg ausgehend von der Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter mit den folgenden Worten kennzeichnet: „Der charakteristische Standpunkt des Mittelalters in geschichtsphilosophischer Hinsicht ist eben der der Besonderheit; und derselbe kommt auf allen Gebieten des Volkslebens zur Erscheinung, er äußert sich in Sprache und Kunst, in Wissenschaft und Sitte, in Wirtschaft, Recht und Staat. Wie das Staatswesen sich noch auflöst in die große Zahl selbständiger, neben einander existierender und noch nicht zu einer höheren Einheit verschmolzener und einheitlich geleiteter Korporationen, die nun jede für sich ihren eigenen . . . . Entwicklungsgang gehen, so trifft dies auch für das wirtschaftliche Leben und speziell für die Entwicklung der Zunftkorporationen zu[1]."

Die Auflösung des Ganzen in einzelne, einander bekämpfende Interessenkreise führte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur vollständigen Anarchie[2]. Die Erbitterung des Klassenkampfes wuchs durch den nüchternen Materialismus der Zeit, die ungezügelte Erwerbssucht. Die Gegensätze unter den Ständen selbst, zwischen Stadt und Land verschärften sich zu unversöhnlicher Feindschaft. „Als die Städte aus dem inneren Zuwachs ihrer Bevölkerung alle Erwerbsgebiete zu füllen im stande waren, entstand auch bei ihnen das Bestreben nach Hemmung des Zuzugs von außen und jene zahlreichen Erschwerungen der Niederlassung und des Zugangs zum Gewerbebetrieb, welche bis auf die neuere Zeit fortgedauert haben. Es bildete sich eine scharfe Trennung von Stadt und Land. Ab- und Zuwanderung fand wohl auch ferner noch statt; aber sie beschränkte sich in der Hauptsache auf den Austausch von Arbeitskräften unter den Städten selbst[3]." Das Land begann gewalt-

---

[1] Vgl. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in Hildebrands Jahrbb. f. Nationalökonomie und Statistik, 1867 Bd. IX S. 10 und Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 205.

[2] Es besteht die Neigung, die Persönlichkeit der Regenten oder ungünstige Verhältnisse wie z. B. Eintreten eines Interregnums oder einer vormundschaftlichen Regierung für diese Zustände, die bis zum gewissen Grade den deutschen Territorien gemeinsam und eine notwendige Folge der vorausgehenden inneren Entwicklung waren, hauptsächlich oder gar ausschließlich verantwortlich zu machen. In besonders krasser Form ist diese einseitige und falsche Geschichtsbetrachtung formuliert bei J. Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881 S. 3.

[3] Vgl. Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1898 S. 383 ff. Bücher führt hier den statistischen Nachweis, „daß in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Bewegung der Bevölkerung vom Lande

samen Widerstand zu leisten; es wollte sich nicht mehr von der städtischen Bürgerschaft beherrschen lassen. Die ritterlichen Grundherren, von der Beteiligung an Gewerbe und Handel im allgemeinen ausgeschlossen, verarmten durch das Sinken des Geldwertes und der Getreidepreise; sie führten noch keinen landwirtschaftlichen Großbetrieb und mußten trotz der gesteigerten Lebensansprüche, welche sich als Folge des städtischen Reichtums einstellten, zum großen Teil von den zur Zeit höheren Geldwertes fixierten Zinsen und Getreidelieferungen ihrer grundsässigen Bauern leben [1].

Jede Spur von Gemeinsinn schwand unter den Ständen. Am Anfang des Jahrhunderts schlossen sie wohl Bündnisse untereinander, um geeint sich auf Kosten des Landesherrn zu bereichern. Jetzt hinderte die beständig sich erweiternde Kluft der sozialen Gegensätze eine Verständigung unter ihnen [2]. Traten einzelne Städte, die altmärkischen oder mittelmärkischen, in ein Bündnis [3], so geschah es zu gegenseitigem Schutz

---

nach den Städten zwar noch fortdauerte, daß sie aber in der Abnahme begriffen war, während die Beimischung städtischer Elemente unter den Neubürgern sich verstärkte".

[1] Vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen, Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 1895 Bd. 11 S. 645 ff. und Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte, 1895, S. 222, 223.

[2] Ganz ähnliche Zustände herrschten auch anderwärts. So bemerkt M. Töppen, Ständetage Preußens, I 16, 17: „Von einer gemeinschaftlichen Beratung der Städte und der Ritterschaft findet sich im 14. und noch weithin in das 15. Jahrhundert keine Spur; jede dieser Körperschaften beriet abgesondert mit dem Hochmeister und dessen Bevollmächtigten."

Die oben geschilderten, den deutschen Territorien zum Teil gemeinsamen Verhältnisse des 14. Jahrhunderts, die Gegensätze der unter einander zerfallenen Stände, die Feindseligkeiten zwischen Städten und Ritterschaft usw. widerlegen zur Genüge die weit verbreitete Ansicht, daß vom 13. Jahrhundert ab eine allmählich ansteigende, ziemlich kontinuierliche Entwicklung bis zur Ausbildung einer landständischen Verfassung stattgefunden habe. In der Mark Brandenburg ist man den Anfängen einer ständischen Verfassung zur Zeit der Bedeverträge (1279—82) ganz nahe, um die Wende des 14. Jahrhunderts dagegen ihnen ziemlich fern gewesen. Je mehr die Landesherrschaft zurückgedrängt wurde, um so mehr löste sich auch der Zusammenhang unter den Ständen auf. Er erstarkte erst wieder allmählich, als die Landesobrigkeit im 15. Jahrhundert die staatliche Ordnung und Autorität herzustellen versuchte. Auch in dieser Beziehung scheint die Entwicklung des 15./16. Jahrhunderts an die Verhältnisse anzuknüpfen, die sich bereits im 13. Jahrhundert gebildet, dann aber durch die ständische Erhebung während des 14. Jahrhunderts sich vollständig geändert haben.

[3] A VI 409 (1369 15./5.); B II 495 (1369 21./6.); A VI 105 (1392 24./6.); A XI 66 (1393 2./2.); A X 488 (1394 14./8.); A XXIV 393 (1399 9./6.).

gegen Landfriedensbruch und Raubrittertum, zur Abwehr landesherrlicher Ansprüche. Positive Ziele verfolgten sie in der Gemeinsamkeit nicht[1]. Im Grunde verfolgte jede Gemeinde ihre selbstischen Interessen, die sie skrupellos auch gegen die Nachbarin verfocht. Rücksicht auf das Landesinteresse kannte man nicht; und gänzlich fern lag es den nur auf das eigne Wohl bedachten, selbstbewußten städtischen Handelsrepubliken, durch Einung gemeinsame politische Rechte zu erwerben, weil keine sich die hierzu notwendige Beschränkung auferlegen, auf fremde Interessen Rücksicht nehmen wollte. Die Mannigfaltigkeit der Einzelrechte und Privilegien, die allmählich zur Erstarrung führende Absonderung der sozialen Klassen, die Gegensätze zwischen Rittern, Bürgern und Bauern, zwischen Großhandel und kleinen Gewerbetreibenden zerrissen die Glieder des Volkes und lähmten sie in gegenseitigem unversöhnlichem Kampfe. In Selbsthülfe und Gewalttat, Fehde- und Faustrecht, einem Zustande grenzenloser Verwilderung, mit völliger Ohnmacht der verarmten Landesherrschaft, der nach Veräußerung und Verpfändung ihres Besitzes kaum noch ein spärlicher Rest verblieb, endet das überlebte mittelalterliche System. „Alles Einzelne und Besondere wuchert üppig auf der Fäulnis des Ganzen und Gemeinsamen[2]."

Wer sich die trostlose Lage der Mark am Anfange des 15. Jahrhunderts vergegenwärtigt, wird die hohe Verantwortung, die außergewöhnliche Schwierigkeit der Aufgabe recht würdigen, die der Hohenzollern wartete, als sie das Regiment des Landes übernahmen. Ihnen war es vorbehalten, die staatliche Ordnung von neuem aufzurichten, nicht aus bildungsfähigen Verhältnissen, aus denen die Askanier einst ihre Herrschaft begründet, sondern aus einem Volk, das fast ganz in privilegierte ständische, untereinander zerfallene Korporationen aufgegangen war, die um keinen Preis auf einmal erworbene Rechte verzichten wollten. Bei ihrer Ankunft in der Mark fanden die Hohenzollern die Landes-

[1] Diese Beobachtung hat auch A. Luschin von Ebengreuth gemacht. Er bemerkt in der österr. Reichsgeschichte S. 172, daß die Formen, in welchen sich der ständische Einfluß geltend machte, keineswegs gleichmäßig ausgebildet worden seien, „indem man z. B. das Zusammenwirken in Versammlungen, die schon nahezu die Gestalt landtäglicher Vertretungen angenommen hatten, plötzlich ohne erkennbaren Grund wieder verließ, um auf ältere Stadien zurückzugreifen". Der Grund für diese beachtenswerte Tatsache scheint mir eben in der eigenartigen Entwicklung der Stände, ihrer Absonderung und Zersplitterung zu liegen, die ebenso, wie die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen, welche sie erzeugt haben, mindestens den größeren Territorien des deutschen Ostens gemeinsam gewesen zu sein scheinen.

[2] Droysen, Preuß. Politik, I 81.

herrschaft ihrer Güter und Rechte fast vollständig entblößt, Klerus, Ritterschaft und Städte dagegen politisch und wirtschaftlich auf Kosten der Markgrafen erstarkt, mit staatlichen Rechten und umfassenden Privilegien in ihrer Selbständigkeit gesichert, trotzig jede Einmischung des Landesherrn abwehrend. Je mehr das freie Leben aus ihnen wich, die Stände sich als privilegierte Korporationen kastenmäßig abzuschließen begannen, den Sinn für die Entwicklung und das Gedeihen des großen Ganzen verloren, um so weniger konnte eine Regeneration von ihnen ausgehen. Annäherung der ständischen Gruppen, Aussöhnung von Stadt und Land, der Interessen des Handels und Gewerbes mit denen der Landwirtschaft war die große soziale Frage der Zeit.

Keinem Einsichtigen konnte die vernichtende Kritik entgehen, die das klägliche Ergebnis der politischen Entwicklung des 14. Jahrhunderts an der Fähigkeit des Feudalismus übte, ein leistungsfähiges Staatswesen zu begründen. Die jammervollen Zustände der Zersplitterung und Verwirrung sprachen laut für die Vorzüge der neuen, die Folgezeit beherrschenden Prinzipien, welche mit der Rezeption des römischen Rechtes[1] der Wiederherstellung von Autorität und Ordnung, der Aufrichtung einer Landesobrigkeit den Weg ebneten und mit der Begründung des absoluten Staates ihr Werk vollbrachten. Aus eigner Kraft konnte das zerfallene Land Frieden und Sicherheit, die verlorene Einheit und Gemeinsamkeit des Handelns, welche die Vorbedingung jedes großen Gelingens ist, nicht wieder gewinnen. Nur von oben her war Rettung, eine Gesundung der Zustände zu erwarten.

Aus der Zersplitterung des Landes zogen die neuen Regenten zunächst den Vorteil, die ständischen Gruppen gesondert ihrer Herrschaft unterwerfen zu können. Nach Demütigung der eigenwilligen Ritterschaft durch Friedrich I.[2] vollbrachte Friedrich II. mit Unterwerfung Berlin-Kölns das schwierige Werk, den Trotz der selbstbewußten Städte zu brechen. Er trennte sie von der Hansa. Sie sollten lernen, sich als Teil seiner Landesherrschaft fühlen, und den Bündnissen mit auswärtigen

---

[1] Vgl. Laspeyres, Die Rezeption des römischen Rechts in der Mark Brandenburg und die preußische Gesetzgebung vor König Friedrich II., in der Zeitschr. f. deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft von Reyscher und Wilda, Leipzig 1841 Bd. VI S. 1—96; R. von Stintzing, Zur Geschichte des römischen Rechts in Deutschland, in der histor. Zeitschr. 1873 Bd. 29 S. 408 ff.; G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland, in d. histor. Bibliothek Bd. 19, 1905.

[2] Vgl. auch F. Priebatsch, Die Hohenzollern und der Adel der Mark, in d. histor. Zeitschrift 1902 Bd. 88.

Mächten entsagen. „Was dem städtischen Wesen entzogen wurde, war die Selbstherrlichkeit, als stehe den Städten das Recht und die Kraft zu, „in eignem Frieden" zu leben. Nicht innerhalb ihres öffentlichen Rechtes sollten auch die Gerechtsame des Landesherrn eine Stelle haben, sondern umgekehrt ihre Gerechtsame in dem öffentlichen Recht ihres Landesherrn. Es ward das Staatliche und Kommunale, das in ihrem Gemeinwesen gemischt gewesen, von einander geschieden [1]." Gleichzeitig brachte Kurfürst Friedrich der Kirche gegenüber die staatliche Autorität zu neuer Geltung [2]. Er fand hier zum Teil bereitwilligeres Entgegenkommen, da der fromme Fürst selbst ein inneres Verhältnis zur Kirche, Verständnis für ihre Bedürfnisse hatte und auch die Bevölkerung Norddeutschlands im allgemeinen nach dem Mißerfolge der konziliaren Bewegung weniger vom Reich, als von der Landeskirche Heilung der kirchlichen Schäden erwartete.

Das Gelingen der schweren Aufgabe, nach der anarchischen Zeit des Luxemburger-Regimentes die Anerkennung der Landesobrigkeit durchzusetzen, die eigenwilligen Stände der staatlichen Ordnung wieder einzufügen, hatte man vor allem Friedrichs II. eiserner Hand und praktischem Sinn zu danken. Aber es währte noch lange, bis die Überzeugung Gemeingut der politisch maßgebenden Kreise des Landes war, daß das Kurfürstentum ein Ding sei, in dem „alle", wie der Landfriede von 1484 bemerkt, „für einen Mann stehen", alle auf die Landesherrschaft ihr Aufsehen haben, „des Landes und Aller Frommen und Nutzen helfen und fördern sollen."

Indem die Zügel der Regierung, die lange genug am Boden geschleift, straffer angezogen wurden, teilte sich auch der Verwaltung ein neuer Geist mit, der die Zersplitterung zu überwinden und eine größere

[1] Droysens Gesch. d. preuß. Politik Bd. II S. 58. Vgl. auch F. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, Berlin 1892.

[2] Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverfassung und Rechtsverw., I 70 ff.; F. Priebatsch, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in Briegers Zeitschrift f. Kirchengeschichte, Gotha 1899 Bd. XIX S. 397 ff., 1900 Bd. XX S. 159 ff. und S. 329 ff. Der entscheidende Akt für die Entwicklung der märkischen Kirchenhoheit fällt in das Jahr 1447, „wo Kurfürst Friedrich II. von Papst Nikolaus V. das Präsentationsrecht für die Bistümer seines Landes zugestanden erhielt, ein Recht, das sich dann in der Praxis zu einer ziemlich unbeschränkten landesherrlichen Verfügungsgewalt ausbildete"; vgl. O. Hintze, Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in d. hist. Zeitschr. 1906 Bd. 97 S. 68 und Bruno Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, in den Veröffentlichungen d. Ver. d. Mark Brandenburg, Leipzig 1906.

Konzentration herzustellen suchte; allmählich erfüllte er die Institutionen und Organe mit frischerem Leben, einer neuen Auffassung der Aufgaben und Pflichten des Amtes.

Von einem recht winzigen, ihrer unmittelbaren Herrschaft verbliebenen Gebiete aus mußten die Kurfürsten zurückerobern, „was vor alters bei der Markgrafschaft gewesen". Da sie allerwärts auf Widerstand und Hindernisse stießen, beschränkten sie sich zunächst im allgemeinen darauf, die ärgsten Mißbräuche zu beseitigen, Eigenmächtigkeit und Übergriffe ständischer Gewalten zurückzuhalten. Sie stellten die nächsten Organe ihres Regimentes unter strengere Aufsicht und Kontrolle, spornten sie zur Wahrnehmung des landesfürstlichen Interesses an. Einen Nachklang aus der fehdereichen Zeit der Quitzows vernehmen wir, wenn Friedrich II. die Landeshauptleute in ihren Bestallungen verpflichtete, nicht ohne Einwilligung des Markgrafen Krieg oder Fehde zu beginnen[1]. Und bezeichnend ist es, daß noch im Jahre 1483 eine kurfürstliche Entscheidung erlassen werden mußte, um einem Einwohner der Stadt Brandenburg, welche Zitation ihrer Bürger vor auswärtige Gerichte abwies, die Appellation an den Landesherrn zu ermöglichen[2].

Sehr allmählich beginnt sich der äußerst beschränkte Umfang der landesherrlichen Verwaltung wieder zu erweitern. Neben der Justiz und dem Heerwesen stand zunächst durchaus im Vordergrund die Finanzverwaltung, die alles andere zurückdrängte und beherrschte. Nach der Aufsaugung des landesherrlichen Vermögens durch die ständischen Herrschaften lag in der Eröffnung neuer Einnahmequellen das dringendste Bedürfnis für den Landesherrn, wenn er seine Herrschaft behaupten und ihre wachsenden Aufgaben erfüllen wollte. Die Finanzreform bildete daher im 15. Jahrhundert die Kern- und Lebensfrage der deutschen Territorien. Alles andere mußte ihr eine Zeit lang untergeordnet werden.

Eine umfassendere territoriale Verwaltnng, die nicht blos hauptsächlich das fiskalische Interesse, auch die Volkswohlfahrt und Volkswirtschaft berücksichtigte, begann erst mit Joachims I. Regierung um die Wende des 15. Jahrhunderts. Die Reformation führte dem staatlichen Regiment zwei wichtige neue Gebiete, die Kirchen- und Schulverwaltung zu. Handel und Gewerbe sind noch lange Zeit fast ausschließlich Aufgabe der städtischen Verwaltung geblieben und erst allmählich unter

[1] Z. B. A XXIV 168—170 (1457 15./8.); A XI 395—397 (1463 29./9.); A XVIII 195, 196 (1467 10./4.); v. R. II 16, 17 (1472 2./10.); A IV 104, 105 (1478 10./4.).

[2] A IX 229 (1483 1./7.).

landesherrliche Führung gekommen. Weit war der Weg und groß die Mühe, bis es gelang, über die Rechte und Privilegien der Stände hinweg die ständisch gegliederte Ordnung des Mittelalters durch den bureaukratisch organisierten, absoluten Staat zu ersetzen, „welcher Beamte, Militär und Finanzkräfte zur Verfügung hat und infolgedessen handlungs- und leistungsfähig ist[1]."

Zweiter Abschnitt.

Die Justizverwaltung.

Als Reichsbeamter empfängt der Markgraf Auftrag und Befugnis zur Ausübung der Jurisdiktion durch den König. Sehr bestimmt tritt in der älteren Zeit der Amtscharakter der markgräflichen Würde hervor. Noch während der Salierzeit schmälern deutsche Könige durch Schenkungen und Exemtionen nach eignem Gutdünken ohne Zustimmung des Markgrafen den räumlichen Umfang und die Befugnisse seiner Jurisdiktionsgewalt. Andererseits fehlt es bis zum Regierungsantritt der Hohenstaufen ganz an urkundlichen Zeugnissen, welche etwa eine selbständige Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit durch den Markgrafen an geistliche Stifter und Untertanen seines Landes oder sonst ein außergewöhnliches Maß von Unabhängigkeit desselben der Reichsgewalt gegenüber bekunden[2].

Im Widerspruch hierzu wird von namhaften Historikern dem Markgrafen kraft seines Amtes oder aus anderen Rechtstiteln eine vom König unabhängige Gerichtsherrlichkeit zugeschrieben auf Grund der bekannten, seit dem 14. Jahrhundert oft interpretierten Stellen des Sachsenspiegels, daß „die Marcgreve bi sines selves hulden dinget over ses weken" und der Königsbann in der Mark gefehlt habe[3]. Da hier offenbar das Dingen bei des Markgrafen Huld und das Fehlen des Königsbannes in

[1] Vgl. P. Laband, Die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht, Straßburg 1880 S. 38; R. Koser, Die Epochen der absoluten Monarchie in der neueren Geschichte, in d. histor. Zeitschr. 1889 Bd. 61 S. 246 ff.

[2] Vgl. W. von Sommerfeld a. a. O. S. 80 ff.

[3] Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel III 64 § 7, III 65 § 1 und II 12 § 6.

Im allgemeinen sei auf die am Schlusse dieser Arbeit angefügte Beilage über „das Dingen bei markgräflicher Huld" verwiesen, wo eine eingehendere Begründung der folgenden Ausführungen gegeben ist.

einen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden, hat die verschiedene Auslegung des Wortes „Bann“ als Banngewalt oder Bannstrafe auch zu entgegengesetzten Ansichten über das Dingen bei markgräflicher Huld geführt. Wer an der ersten Bedeutung „Banngewalt“ festhält, wie es im allgemeinen üblich ist, wird, da der Königsbann in der Mark gefehlt hat, zu dem Schluß gelangen müssen, daß der Markgraf nicht vom Könige zur Ausübung der Jurisdiktion autorisiert worden sei. Diese Ansicht spricht bereits G. W. von Raumer aus. Nach ihm ist die hohe Gerichtsgewalt überhaupt nicht vom König an den Markgrafen verliehen worden, sondern schon „an und für sich[1]“ mit seinem militärischen Amt verbunden gewesen. Auch Kühns leitet eine unumschränkte Gerichtsgewalt aus der Natur des markgräflichen Amtes her; als Gerichtsherr sei der Markgraf an die Stelle des Königs getreten[2]. Andere stellen den „eignen“ Bann des Markgrafen dem Königsbann gegenüber. All' diese Interpreten aber geraten in unvereinbaren Widerspruch zu wohlbeglaubigten urkundlichen Zeugnissen, welche wohl selbständige Eingriffe des Königs in die Markenverfassung, aber nicht mit einem Wort eine exzeptionell selbständige Stellung des Markgrafen dem Reich gegenüber bekunden.

Der älteren Theorie von Kühns, G. W. von Raumer usw. gegenüber steht die höchst einleuchtende Erklärung E. Mayers[3], welcher dem Worte Königsbann (im erwähnten Sachsenspiegelparagraphen) die zweite mögliche Bedeutung „Bannstrafe“ beilegt und dem Markgrafen eine über den Königsbann d. h. das Gewedde von 60 Schillingen hinausgehende arbiträre Strafgewalt zuschreibt. Gleich dem Könige und den Herzogen hat der Markgraf das Recht geübt, den Huldeverlust, Kränkungen seiner eignen Person und Schutzbefohlenen, Nichtachtung seiner richterlichen und sonstigen Befehle nach eignem Ermessen büßen zu lassen, während Grafen und Pfalzgrafen nur bei Königsbann d. i. einem Gewedde von 60 Schillingen dingten. Eine solche umfassende, außerhalb des ordentlichen Gerichtes geübte diskretionäre Strafgewalt, die lebhaft an die Friedloslegung des älteren deutschen Rechtes erinnert, ist gemeint, wenn der Spiegler sagt, der Markgraf habe bei eigner Huld gedingt. Und mit dieser Interpretation ist die Tatsache wohl vereinbar, daß der Markgraf die Banngewalt selbst, das Recht bei Strafe zu gebieten und zu verbieten, vom Reiche empfangen habe. Ja sie steht in bester Überein-

[1] G. W. v. Raumer, Cod. dipl. brand., Berlin 1833 Bd. II S. 109 (in der Einleitung zum Rechtsspruchregister Albrecht Achills).

[2] Kühns a. a. O. I S. 46.

[3] Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Leipzig 1899 Bd. II S. 92, 97 ff., 101 ff., 376, 377.

stimmung mit der eigentümlichen staatsrechtlichen Stellung des Markgrafen, die nach Brunners trefflich formuliertem Ausspruch sich nicht sowohl durch Unabhängigkeit nach oben, als durch Straffheit nach unten auszeichnete.

Im Interesse des Reiches stattete der König seinen Beamten in der Nordmark mit größerer Straf- und Zwangsgewalt aus, um in dem andauernd kriegsbereiten, von Feinden bedrohten Grenzland die eigentümlichen Aufgaben des Markgrafenamtes um so wirksamer erfüllen zu können. Die Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses vom Reich, die Ausbildung der Gerichtsherrlichkeit ist in der Mark erst sehr allmählich, später als in manchen anderen norddeutschen Territorien eingetreten. Gewiß werden verschiedene Verhältnisse, „die geographische Lage", „der allgemeine Zug auf politische Dezentralisation in Deutschland [1]" es den Markgrafen erleichtert haben, die Unabhängigkeit nach oben zu gewinnen. Entscheidend aber hat in dieser Richtung die sich still vollziehende Umwandlung des Markgrafenamtes in ein erbliches Lehen gewirkt, welche dem Inhaber desselben ein eignes Anrecht auf die mit dem Amt verbundenen Befugnisse verliehen [2]. Durch die Feudalisierung der Gerichtsgewalt hat der Markgraf im 13. Jahrhundert die Gerichtsherrlichkeit erlangt, ist das Eingreifen des Reichsoberhauptes in seinen Amtsbereich, auch die konkurrierende Gerichtsbarkeit desselben allmählich ausgeschlossen worden und dem Könige nur das Recht verblieben, Appellationsklagen im Reichshofgericht zu entscheiden.

In der Entwicklung der markgräflichen Gerichtsherrlichkeit sind zwei Vorgänge zu scheiden: Die Befreiung aus der abhängigen Stellung des Reichsbeamten nach oben und die Anerkennung der erworbenen Hoheitsrechte durch die Untertanen des Landes. „Selbst unter dem Schutze des Lehnswesens gewachsen" hat der Markgraf im Innern die hemmenden Schranken des Lehnsrechts zu brechen versucht, nach teilweise gewaltsamer Beseitigung der im erblichen Lehnsbesitz ihrer Ämter allzu unabhängig gewordenen Burg- und Vizegrafen die Gerichtslehen derselben eingezogen und in Ämter verwandelt, die Lehnsrichter mit ihren erblichen Anrechten durch absetzbare Beamte ersetzt. In der gleichmäßigen Einteilung der Mark in Verwaltungs- und Gerichtsbezirke liegt das bedeutsame Ergebnis dieser Entwicklung vor.

An der Spitze der neuen Amtsbezirke standen Vögte. Sie waren in ihrem Gebiet zuständig für höhere Zivil- und Kriminaljustiz, während

[1] W. v. Sommerfeld a. a. O. S. 125.

[2] O. v. Zallinger, Zur Geschichte der Bannleihe, in d. Mitt. d. österr. Inst. 1889 Bd. X S. 225 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 1894 S. 571, 574; H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903 S. 141.

die niedere Gerichtsbarkeit im allgemeinen den ihnen untergeordneten Stadtvögten (bezw. -Schulzen) und Dorfschulzen zufiel. Neben und über den weltlichen Gerichten stand konkurrierend und ergänzend die Jurisdiktion des Markgrafen. Er konkurrierte mit ihnen, weil bei Anwesenheit des Landesherrn die Tätigkeit der niederen Gerichte suspendiert wurde, und ergänzte sie, da vor sein Forum alle Rechtsfälle gehörten, die vor jenen nicht entschieden werden konnten.

Die Kompetenz des Markgrafen war grundsätzlich unbeschränkt und, seit die goldene Bulle den Kurfürsten das ius de non appellando verlieh, sollte von seiner Entscheidung auch nicht mehr an das Reich appelliert werden. Er urteilte in höchster Instanz. An der unbeschränkten Zuständigkeit des Markgrafen änderte sich im Prinzip auch später nichts, als es den Ständen gelang, die Einheitlichkeit der von der jungen Landesherrschaft im 13. Jahrhundert begonnenen Organisation zu durchbrechen. Ansehen und Umfang seiner richterlichen Tätigkeit dagegen erlitten zweifellos eine starke Einbuße.

Neben dem Streben der Landesherrschaft nach straffer Zusammenfassung traten schon frühzeitig entgegengesetzte Tendenzen des Partikularismus hervor, welche bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die sich erst bildende einheitliche Organisation in eine Fülle besonderer, unabhängiger Rechtskreise zerstückelten. Teilweise schon vor Entstehung der Vogteien erhielten Bistümer und Abteien Exemtion von der landesfürstlichen Jurisdiktion. Als dann neben geistlichen Stiftern die Städte, zahlreiche Grundherren und Korporationen von der Vogtgerichtsbarkeit eximiert wurden und die höhere Jurisdiktion, zum Teil sogar einschließlich des iudicium manus et colli erhielten, verschwanden allmählich die Landdinge des Vogtes, und zwischen den zahlreichen eximierten Gebieten blieben als Reste der ehemaligen Vogteien, über das märkische Gebiet weit zerstreut, markgräfliche Domänenämter übrig, deren Amtmänner Justiz und Verwaltung ihres Bezirkes leiteten.

Während früher das Landding des Vogtes den Stadt- und Dorfgerichten übergeordnet und die Zuständigkeit des Vogtes einerseits, des Dorf- und Stadtschulzen andererseits durch die *sachliche* Scheidung in causae maiores und minores bestimmt war, gab nunmehr die persönliche Stellung der Parteien, die *ständische Gliederung* den Ausschlag für die Kompetenz der Gerichte[1]. Auf dem Lande galt Land-, in den Städten Stadtrecht; Ritter und Vasallen hatten ihren besonderen Gerichts-

[1] Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch., 1894 S. 584; Brunner, Grundzüge d. deutschen Rechtsgesch., S. 143.

stand. Landrecht, Stadtrecht, Hof- und Lehnsrecht traten als gesonderte Rechtskreise neben einander. Zwar erhob sich als höchste Instanz über allen das Gericht, das der Markgraf in seiner Kammer mit den Räten abhielt; es kam häufig zusammen, besonders um Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Korporationen der eximierten Stände zu entscheiden. Aber in der Regel geschah dies nur auf Antrag der Parteien selbst und bezeichnenderweise fast ausnahmslos in der Form kompromissarischen Verfahrens. Verschwindend wenige Beispiele eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sind aus den landesherrlichen Urkunden des 14. Jahrhunderts bekannt[1]. Und mit zunehmender Dezentralisation und Ohnmacht der Regierung kam es selbst aus der Übung, das Schiedsgericht des Landesherrn anzurufen. Je mehr die Landesherrschaft der rücksichtslosen Selbstherrlichkeit ständischer Gewalten nachgab, Kraft und Initiative verlor, sich davon entwöhnte, die höchste Gerichtsbarkeit zu leiten, um so geflissentlicher wurde die öffentliche Gewalt bei Entscheidung der Rechtsfragen umgangen. Was nützte es auch, sich die Unkosten eines Gerichtsverfahrens aufzuerlegen, wenn der Markgraf zu schwach war, seinen Entscheidungen die Vollstreckung zu sichern. Am Ende des 14. Jahrhunderts mußte vollends das Recht der rohen Kraft und Gewalttätigkeit weichen.

So bezeichnet auch im Gerichtswesen die Zeit des luxemburgischen Regimentes den Tiefstand der Entwicklung. Nach den glücklichen Anfängen einer einheitlichen, zentralistischen Ordnung gelangte während des 14. Jahrhunderts eine Dezentralisation und Zersplitterung zum Siege, die schließlich mit allgemeiner Verwilderung, der Herrschaft des Fehde- und Faustrechts endete.

Ein Aufschwung begann erst wieder, als das Hohenzollern-Regiment sich in der Mark befestigte und die Landesobrigkeit zur Anerkennung gelangte. Aber welche Schwierigkeiten mußten überwunden werden! Was den Ständen zugefallen, konnte ihnen zunächst nicht genommen werden. Einer systematischen Reorganisation standen die ständischen Privilegien im Wege, die man schonen, ja bestätigen und erweitern mußte, um wenigstens die unentbehrlichen Steuern zu erhalten. Nur hier und dort griffen die Kurfürsten ein, wo gerade ein dringendes Bedürfnis Abhülfe verlangte. Einige neue Hofgerichte entstanden[2]; Friedrich II. richtete ein altmärkisches Landgericht ein (1460)[3]. Zu sonstigen Reformen gab

[1] Vgl. den folgenden Abschnitt über das Kammergericht.

[2] Vgl. den folgenden Abschnitt über das Hofgericht.

[3] C. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884 Bd. I 183.

mehr das fiskalische Interesse den Antrieb, als der Wunsch die Strafrechtspflege zu bessern[1].

Es galt vor allem, die fast unabhängig gewordenen ständischen Gruppen einer übergeordneten staatlichen Gewalt zu unterwerfen, die selbstbewußten Ritterschaften und Stadtgemeinden mit Waffengewalt zur Anerkennung der Gerichts- und Landeshoheit des Kurfürsten zu zwingen, unbefugte Einmischungen des Klerus in das Gebiet der weltlichen Gerichtsbarkeit zurückzuweisen[2]. Man mußte die Untertanen wieder daran gewöhnen, daß sie sich in Fällen der Justizverweigerung und mit Appellationsklagen[3] an das landesherrliche Gericht wendeten, und dessen Organe demgemäß zu eifriger Tätigkeit, zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte und Pflichten anspornen.

Das treibende Element des Fortschritts lag vor allem in dem neuen Geist, der die Institutionen belebte, in dem bewußten Streben nach Wiederherstellung der gesunkenen staatlichen Autorität. Je mehr das Bedürfnis hiernach in den zerfahrenen Verhältnissen begründet war, um so nachdrücklicher hat die Rezeption des römischen Rechtes im Volke das Verständnis für die Vorteile staatlicher Ordnung und einheitlicher Rechtsbildung geweckt und verbreitet, die Bildung der Landeshoheit gefördert. Und wie das römische Recht von oben nach unten eingedrungen ist[4], zuerst das öffentliche Recht umgebildet, verhältnismäßig spät dagegen die Niederungen des Rechtslebens erfüllt und das ständisch gegliederte Recht des Mittelalters durch ein einheitliches, gleichmäßig für Bauern, Bürger und Ritter geltendes Privatrecht ersetzt hat, so sind die obersten Organe der Justizverwaltung, die im 16. Jahrhundert zu Behörden organisierten Kammergerichte, die nächstberufenen Träger und Vermittler der neuen Rechtsentwicklung geworden.

Die Umgestaltung zur geschlossenen Behörde mit ständigen Beisitzern, regelmäßigen Sitzungen und festen Ordnungen hat eine geregelte, stetige

[1] Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt über die Gerichtseinnahmen (Finanzverwaltung).

[2] Kühns a. a. O. I 275 ff.; Fr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Bd. I 101 ff.

[3] Im Jahre 1483 fällte der Kurfürst in Sachen der Stadt Brandenburg gegen Fritz Dirike die Entscheidung, daß Bürgern ungeachtet des Privilegs der Städte, nach dem Bürger nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden sollen, freisteht, sich mit der Appellation an die Landesherrschaft zu wenden; A IX 229 (1483 1./7.).

[4] P. Laband, Die Bedeutung der Rezeption des römischen Rechts für das deutsche Staatsrecht, Straßburger Rektoratsrede, 1880.

Tätigkeit des Kammergerichtes erst ermöglicht und seine Entwicklung den Einflüssen der allgemeinen politischen und sozialen Strömungen mehr entzogen. Diese Einflüsse sind im Mittelalter außerordentlich stark gewesen. Das Kammergericht vor allem, neben dem das Hofgericht (bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts) und in außerordentlichen Fällen die ständische Gerichtsbarkeit als Zentralorgane der märkischen Justizverwaltung fungierten, ist durch die allgemeinen Zeitverhältnisse, durch die Erhebung der Landesherrlichkeit im 13. Jahrhundert, die Auflösung der damals begonnenen zentralisierten Territorialverwaltung infolge des siegreichen Eindringens der Stände im 14. Jahrhundert und endlich durch die Anfänge einer neuen obrigkeitlichen Ordnung im 15. Jahrhundert in seiner Entwicklung, Umfang und Art seiner Tätigkeit wesentlich bedingt worden.

Erstes Kapitel.

Das Hofgericht[1].

Bei der Ausdehnung der markgräflichen Jurisdiktion ist das Bedürfnis nach ständiger Vertretung frühzeitig eingetreten. Wie der Sachsenspiegel berichtet, hat in älterer Zeit der Burggraf an Stelle des Markgrafen gerichtet, und, wenn dieser Partei war, als „richter siner (des Markgrafen) scult" die Verhandlung geleitet[2]. Ob jemand und wer nach Beseitigung der Burggrafschaften in jener richterlichen Kompetenz an des Burggrafen Stelle getreten, ist unbekannt[3].

Erst verhältnismäßig spät, aus Ludwigs des Älteren Zeit ist die Existenz ständiger Vertreter des Markgrafen in Ausübung der höchsten

---

[1] Die Darstellung dieses Kapitels ist durch die Herren Prof. Zeumer und Dr. v. Sommerfeld in wesentlichen Punkten berichtigt worden. Ihnen habe ich es zu danken, wenn es mir gelungen sein sollte, nunmehr ein richtigeres Bild von der Entwicklung des Hofgerichtes zu geben, als es in einem ersten Entwurf dieses Kapitels geschehen war.

[2] Sachsenspiegel III 52 § 3.

[3] Nach dem Tode der Brüder Johann I. und Otto III. hat die Teilung des Landes zwischen den Fürsten der johanneischen und ottonischen Linie jedenfalls zur Entlastung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit geführt. „Tangermunde und Arnenborch, disse twe", sollen nach der Vulgataglosse des Sachsenspiegels „der marcgreven cameren" geworden sein. Es gab damals zwei Kammergerichte und Residenzen in der Mark, bis nach der Vereinigung des Landes durch den Askanier Woldemar das Arneburger Gericht fortfiel und nur Tangermünde als Sitz der markgräflichen Kammer bestehen blieb. Vgl. G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichtes im Mittelalter, in den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. 1891 Bd. IV 240.

Gerichtsbarkeit wiederum bezeugt. Sie heißen iudices curiae generales [1] und wurden vom Markgrafen aus dem Kreise seiner Räte gewählt. Der erste uns bekannte „allgemeine" Hofrichter war Johann von Buch, einer der bedeutendsten Rechtsgelehrten, mit dem die wissenschaftliche Bearbeitung der Rechtsquellen in Deutschland ihren Anfang nahm, berühmt als Glossator des Sachsenspiegels und Verfasser des sogenannten „Richtsteig Landrechts [2]." Als Hofrichter wird er zuerst 1334 genannt [3]. Zu seinen Nachfolgern sind zu zählen: Gerke Wolf (von 1341 bis 1346 als iudex curiae nachweisbar [4]), Henning Feldberg, der schon während der Amtszeit G. Wolfs (1344) Hofrichter genannt [5] und noch 1362 als solcher tätig gewesen ist [6], Johann von Rochow (1355—1359) [7], Johann

[1] Der erste uns bekannte allgemeine Hofrichter, Johann v. Buch, ist B II 95, 96 (1334 26./12.) „Hoverichter des hochgeborn Fürsten ...", A XXIII 282, 283 (1336 7./3.) „en meyner richter des hofes to Brandemborch", A X 244 (1339 8./11.) „iudex generalis curie illustris principis . . ." genannt. Sonst kommt die letztere Bezeichnung nur noch A XXIII 185 (1429 9./5.) für Kuno v. Köckte „iudex generalis per antiquam marchiam brandenburgensem vulgariter dictus hoverichter" vor.

In der Regel heißen die Nachfolger Johann v. Buchs kurzweg „iudex curie nostre" z. B. A XIX 206 (1344 19./1.), A XXII 389, 390 (1345 20./1.), A XIX 20, (1350 26./11.), B II 344 (1352 29./4.) usw. oder nur „Hofrichter" z. B. A V 94 (1346 29./7.) „Ich Ghereke Wulf hoverichtere des edelen vorsten marchgreve Lodewighes tu Brandenburch", A VII 324 (1362 4./7.) usw. Wenn aber in der Urk. A XV 112 (1343 6./10.) bestimmt wird, der für Stendal bestellte Richter in Schuldklagen gegen Ritterbürtige solle „pro iudice generali" richten, so ist ersichtlich, daß die Bezeichnung „allgemeiner Hofrichter" schon im 14. Jahrhundert üblich gewesen und dem unmittelbaren Stellvertreter des Markgrafen im Unterschiede zu den für kleinere Bezirke bestellten Hofrichtern allgemeiner beigelegt worden ist.

[2] O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Braunschweig 1860 Bd. I S. 376 ff. Johann von Buch gehörte zu den „besundern Heimlichern" Markgraf Ludwigs (A XVII 485, 1335 16./10.) und wurde von ihm zum Landesverweser „capitaneus marchiae brandenburgensis generalis" (A XXIII 30, 1336 19./7.) eingesetzt.

[3] B II 95, 96 (1334 26./12.).

[4] Zuletzt A V 94 (1346 29./7.). Vgl. Kühns a. a. O. II 271, 272.

[5] A XIX 14 (1344).

[6] A VII 324 (1362 4./7.).

[7] A XXIII 81, 82 (1355 20./9.), A XVII 245 (1357 22./3.) usw., A XXIII 86, 87 (1359 27./9.); Kühns a. a. O. II 275, 276.

Zum Jahre 1355 ist in einer Urkunde Ludwigs des Römers ein sonst nicht bekannter „Hofrichter", Marquard von Lauterbach, genannt; A VII 203, 204 1355 24./2.).

von Rastenburg oder „Bastenburg" (1368)[1], Otto Mörner (1369—1373)[2], Otto Morritz (1376)[3], vielleicht auch Friedrich Dequede (1390)[4] und Henning von Krummensee (1391)[5].

Eine prinzipielle Abgrenzung der Kompetenzen des allgemeinen Hofrichters, „qui repraesentat personam domini", anzunehmen, ist nach der urkundlichen Überlieferung nicht zulässig. Doch scheint die Hofgerichtsbarkeit im engeren Sinne über Ritter und Vasallen schon frühzeitig als das besondere Gebiet des Hofrichters angesehen und ihm mit Vorliebe vom Markgrafen überlassen worden zu sein[6].

[1] A XXIII 104 1368 6./9. (nicht 1. Sept., wie bei Riedel); A V 343 (1368 13./9.), A XVIII 403 (1368 3./5.).

[2] A X 483 (1369 13./1.) usw., zuletzt A X 129 (1373 19./4.).

[3] A XIX 263 (1376 1./1.).

[4] Im Jahre 1390 entschied Friedrich Dequede als „Hofrichter zu Tangermünde" einen Streit der v. Alvensleben und v. Karpzow; A XVII 89 (1390 29./11.). Gegenstand jenes Prozesses war Dorf Schmöllen, das nahe der Stadt Brandenburg, also außerhalb der Altmark lag; und da bereits „Urteil über Urteil darüber ergangen war", ist deutlich erkennbar, daß es sich um einen Prozeß des obersten markgräflichen Lehnsgerichtshofes handelte.

Nach Kühns a. a. O. II 284 ff. ist Friedr. Dequede lediglich ein altmärkischer Distriktshofrichter gewesen. Obwohl er bemerkt, daß die Beisitzer jener Gerichtsverhandlung von 1390 keineswegs nur der Altmark angehörten, und zugibt, daß es sich um einen Prozeß des obersten Lehnsgerichtshofes und zwar um das „Urteil einer höheren Instanz" handelte, zieht K. nicht den Schluß, daß Dequede zu den iudices curiae generales gehört habe, sondern er läßt neben ihm allgemeine Hofrichter fortbestehen. Da nun Dequede 1390 in „höherer Instanz" Recht gesprochen, so gelangt Kühns zu der Annahme, „daß das Lehenhofgericht von Tangermünde wohl immer imstande war, als höhere Instanz das vorhergehende Urteil eines solchen allgemeinen Hofrichters zu reformieren". Dies ist zweifellos unrichtig; denn da der allgemeine Hofrichter unmittelbarer Vertreter des Markgrafen in der diesem vorbehaltenen Jurisdiktion über Ritter usw. und Lehen war, ist als höhere Instanz über ihm nur der Landesherr selbst denkbar.

Es kann, wie mir scheint, nur die Frage sein, ob Friedrich Dequede lediglich die Funktionen eines iudex curiae generalis ausgeübt oder, wie sein Nachfolger Kuno v. Köckte, „iudex generalis per antiquam marchiam brandenburgensem" (1429, A XXIII 185), damit bereits das Amt eines Hofrichters der Altmark verbunden habe. Eine sichere Entscheidung wird sich bei der mangelhaften Auskunft der Quellen schwerlich finden lassen.

[5] A XII 166 (1391 8./1.). Vgl. Kühns a. a. O. II 278 ff.

Möglicherweise ist auch der A XIII 331 (1365 30./7.) erwähnte Hofrichter Gumprecht von Aldenhausen, den Kühns a. a. O. II 300 unter den uckermärkischen Distriktshofrichtern aufzählt, allgemeiner Hofrichter gewesen.

[6] Hierauf weist auch die Bezeichnung des Landbuchs Karls IV. (Fidicin S. 32) hin „iudicium curie, quod est super questionibus pheudorum". — Die uns erhaltenen, von allgemeinen Hofrichtern der Mark ausgestellten Gerichts-

Obwohl keine Aufzeichnungen über Rechte und Pflichten der brandenburgischen Ministerialen erhalten sind, muß man annehmen, daß die Dienstmannen seit Ausbildung eignen Rechtes den Gerichtsstand vor ihrem Dienstherrn als Standesprivileg besaßen. Mehr noch als die analogen Rechtsverhältnisse anderer Territorien[1] spricht hierfür die Tatsache, daß die märkische Ritterschaft seit dem 13. Jahrhundert nachweislich der persönlichen Jurisdiktion des Markgrafen unterstellt war[2]. In seiner Kurie sollte der Landesherr, so oft es erforderlich wäre, das „iudicium reale ac personale" über die Ritter abhalten, in persönlichen und binglichen Ansprüchen über sie Recht sprechen. Außer den Ritterbürtigen und landesherrlichen Beamten[3] besaßen auch städtische Beamte und Korporationen, die jenen gleich geachtet wurden, den Gerichtsstand vor dem Markgrafen oder seinem Hofrichter[4]. Als Kuno von Köckte 1429 den Rat der Stadt Frankfurt vor das Hofgericht zu

---

urkunden betreffen fast ausnahmslos Entscheidungen in Lehnsstreitigkeiten; vgl. A X 244 (1339 8./11.), A VII 324 (1362 4./7.), A XVII 89 (1390 29./11.).

[1] Vgl. z. B. das tecklenburger Ministerialenrecht im Osnabrücker U. B. II 123 § 16: „Item ministeriales nostri vel ipsorum servientes vel homines pertinentes in locis, in quibus aguntur nostra iudicia, obligari non debent."

[2] Als die Stadt Pritzwalk 1256 eigene Gerichtsbarkeit erhielt, wurden die Ministerialen ausgenommen: „Item si qnis civium dicte civitatis accomodaverit bona sua homini cuicunque, debitor tenetur ipsi respondere in civitate, exceptis nostris ministerialibus, militibus atque servis" (A III 343, 1256). Genauer sagt eine Urkunde des Jahres 1275 (bei Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, S. 408 Anm. 5): „Milites vero et famuli nostri armigeri coram nobis solummodo stabunt iuri" und Fidicin, Diplom. histor. Beitr., II 18: „civibus (d. i. von Berlin und Köln) a nostris militibus et vasallis, quos impetere nituntur vel intendunt, in nostra curia iudicium reale ac personale, quotienscunque necesse fuerit, debemus ordinare."

[3] Mit den Ministerialen und Rittern werden auch die landesherrlichen Beamten vom Stadtgericht eximiert; vgl. z. B. A III 343. Der für die Stadt Stendal 1343 ernannte Hofrichter sollte „richten over ridder und knechte umme schulde und ok over den muntmeister" A XV 104, 105 (1343 5./6.). Dem Zöllner zu Küstrin bestätigte Markgraf Ludwig 1350 den Gerichtsstand vor dem Hofgericht, „prout ab antiquo apud suos predecessores theolonarios extitit observatum"; A XIX 20, 1350, 26./11.

Auch die Juden hatten als landesherrliche Kammerknechte ihren Gerichtsstand vor dem Markgrafen; A XIX 152 (1430 11./11.).

[4] Im Jahre 1344 gewährte Ludwig d. Ä. den Ratsherren von Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg usw. den Gerichtsstand vor dem Hofgericht; A XIX 206 (1344 19./1.). Andererseits scheint es Städte gegeben zu haben, die ausdrücklich von der Ladung vor ein Hofgericht befreit waren; vgl. Kühns a. a. O. II 293, 294.

Tangermünde lud[1], legte der Frankfurter Rat zwar Berufung dagegen ein, doch begründete er diese lediglich mit der den Frankfurter Bürgern von Markgraf Woldemar gewährten Exemtion vom Landgericht[2]. Daß Kuno von Köckte als Hofrichter an sich nicht befugt gewesen sei, städtische Korporationen vor Gericht zu laden, ist weder in dem Frankfurter Berufungsschreiben noch in dem Rechtsgutachten des Magdeburger Schöffenstuhls behauptet und damit die prinzipielle Zuständigkeit des obersten Hofgerichtes indirekt zugestanden.

Vor allem wurde die Lehnsjurisdiktion in Vertretung des Markgrafen den iudices curiae generales zugewiesen. Bei der großen Bedeutung, die das Lehnsverhältnis für Regelung der militärischen und finanziellen Leistungen besaß, legte der Markgraf Wert darauf, die Verwaltung der Lehnsangelegenheiten der Zentralinstanz zu sichern[3]. Sitz des obersten landesherrlichen Lehnsgerichts war — vielleicht schon seit dem 13. Jahrhundert — Tangermünde, wo „von older her der heren kamer tu wesen plach, dar man ordel up schalt und ok alsus recht halede umme lehn und lehnerve“[4].

Vor dem Hofrichter kamen vor allem die Lehnsstreitigkeiten der Ritterbürtigen zur Entscheidung[5]. Für alle diejenigen aber, welche ihre Lehen nicht vom Landesherrn empfangen hatten, richtete er nur in höherer Instanz. Erst wenn der unmittelbare Lehnsherr bezw. das Landgericht entschieden hatte, wandte man sich in letzter Instanz an den Landesherrn. Im Jahre 1358 verlieh Markgraf Ludwig der Römer der Stadt Stendal „sulke gnade .... Wann man sie oder erre ennich umme lengud beklaghen wil unde beklaghet, so sal unse voget up dessit der elve in der alden marke twe klaghen richten vor der brügghe tu Tangermunde, die drudde klage scolen wie selve richten oder unse hoverichter in unsen hof[6].“

Auch über die engere Hofgerichtsbarkeit hinaus hat der Hofrichter im 14. Jahrhundert ohne erkennbare Beschränkung seiner Zuständigkeit

[1] A XXIII 185 ff. (1429 9./5.).

[2] A XXIII 188, 190 (1429 10./5. usw.).

[3] Vgl. auch Fr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, Berlin 1890 Bd. I 76 ff.

[4] Fidicin, Historisch-diplom. Beiträge, Berlin 1837 Bd. I 164; Richtsteig Landrechts herausgeg. von Homeyer Kap. 50 § 3.

[5] Landb. Karls IV., herausgeg. v. Fidicin S. 32: „iudicium curie, quod est super questionibus feudorum.“

[6] A XV 152 (1358 10./12.). Auch das lehnsgerichtliche Erkenntnis des „Hofrichters zu Tangermünde“ Friedrich Dequede im Jahre 1390 war ein Spruch in höchster Instanz. Die Entscheidung wurde in Tangermünde getroffen, nachdem vorher bereits „Urteil über Urteil“ ergangen war; A XVII 89, 1390 29./11.

eine ausgedehnte richterliche Tätigkeit geübt, Kriminalprozesse — beispielsweise in der gegen den Frankfurter Rat 1429 geführten Verhandlung eine Klage wegen „Gewalt mit Gerüfte" entschieden[1] und in Vertretung des Markgrafen die Appellationsgerichtsbarkeit erledigt[2].

In der Mitte des 15. Jahrhunderts ist dem Amt des allgemeinen Hofrichters allmählich der Charakter einer Zentralinstanz genommen worden. Da die allgemeinen Hofrichter nicht mehr genügten, schreibt Kühns in seiner „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg", habe man schon frühzeitig für einzelne Landesteile „Distriktshofrichter" eingesetzt, welche die kleineren Sachen, namentlich Klagen gegen Ritterbürtige wegen debita richten sollten[3]. Der von Kühns gewählte Ausdruck „Distriktshofrichter" ist vielfach beanstandet, doch allgemein in die Literatur übernommen worden. In der urkundlichen Überlieferung sind jene „Distriktshofrichter" bald nur als „Richter[4]", bald als „Landrichter[5]", „weil ihre Gerichtsbarkeit nach dem Landrechte geübt wurde"[6], und da sie „pro iudice curiae generali" amtierten, (zunächst vereinzelt) auch als „Hofrichter" bezeichnet[7].

Eine Delegation gewisser Befugnisse des iudex curiae generalis an Richter kleinerer Bezirke empfahl sich schon aus dem Grunde, weil bei der großen räumlichen Ausdehnung der Mark weder der Markgraf

---

[1] A XXIII 186.

Bei Veräußerung der Gerichtsbarkeit an Städte behielten sich die Kurfürsten mehrfach ausdrücklich ihre „fürstliche Obrigkeit und dazu die Halsgerichte, Strafe über den Adel und das wesentlich Hofgesinde" vor; z. B. v. R. II 240 (1513), II 241 (1508), II 234, 235 (1509), Riedel A IX 271 (1522) usw.

[2] Die wahrscheinlich von Johann v. Buch verfaßte Urkunde des Jahres 1336 13./5. (B II 104, 105), welche die Gerichtsverfassung der Stadt und des Landes Jericho reguliert, bestimmt, daß der Rechtszug vom Lande Jericho zuletzt an den Markgrafen oder seinen Hofrichter gehen soll: „adicientes etiam, quod, si domini vel castrensium sentencia tamquam diminuta vel iniusta accusata fuerit vel comperta, non ad aliquem alium nisi ad nos marchionem brand. vel ad nostre curie iudicem volumus appellari;" vgl. Berliner Stadtbuch, bei Fidicin a. a. O. I 164: „tu Angermunde plach von older der heren kamer tu wesen, dar man ordel up schalt und ok alsus recht halede umme lehn und lehnerve."

[3] Vgl. Kühns a. a. O. II 284.

[4] A XIV 3 (1247 2./7.), A VII 319 (1356 9./4.).

[5] A XV 77 (1324 20./1.), Fidicin a. a. O. II 28 (1328).

[6] Riedel, Die Mark Br. um 1250, Bd. II 411.

[7] Während des 14. Jahrhunderts ist für jene delegierten Richter die Bezeichnung „Hofrichter" bei Riedel A XV 104 (1343 30./5.) und A V 130, 131 (1385 29./6.) nachzuweisen. Im 15. Jahrhundert tritt sie häufiger auf.

selbst noch sein Hofrichter die ihnen obliegende richterliche Tätigkeit genügend bewältigen konnten. Da beide keinen ständigen Gerichtssitz hatten und noch bis ins 15. Jahrhundert hinein unbestritten der Satz galt, daß der Markgraf „syn kammerrecht lecht, war he wil", so war die Rechtspflege nach Art und Zeit ungeregelt. Wer die kostspielige Reise an den Hof des Markgrafen scheute, befand sich oftmals nur unter besonders günstigen Umständen in der Lage, zu angemessener Zeit seine Klage vor den kompetenten Richter zu bringen. Er mußte warten, bis der Markgraf sein Heimatsgebiet bereiste. Noch schwerer mochte es sein, die beklagte Partei vor das Forum des abwesenden Landesherrn zu ziehen. Man empfand diesen Übelstand, wie es scheint, besonders lästig, wenn sich die Vermögensstreitigkeiten der Bürger mit ritterlichen Grundherren des umliegenden Landes häuften. Einzelne Städte erbaten sich daher als Vergünstigung die Ernennung besonderer Hofrichter, welche angestellt wurden, um Schuldklagen gegen Ritterbürtige zu entscheiden.

Das erste uns bekannte Privileg dieser Art erhielt Neustadt Salzwedel; Markgraf Johann und Otto ernannten Alverich von Kerkow 1247 für die acht der Stadt gewährten Freijahre zum Richter („iudex"), „ut si quis civium ipsius aliquem hominem nostrum, militem sive servum, duxerit incusandum . . . . quisque hominum nostrorum coram ipso respondeat, prout vice nostra sententiatum fuerit coram ipso[1]." Wie der Neustadt Salzwedel 1247, so wurde 1324 den Stendalern das Vorrecht gewährt, ihre Schuldklagen gegen Ritter oder Knappen vor einen „Landrichter" zu bringen[2]; er sollte — so wird in einer Urkunde des Jahres 1343 bestimmt[3] — in der Altmark angesessen sein und alle 14 Tage in die Stadt reiten, um „over ridder und knechte umme schulde und ok over die muntmeister" als „Hofrichter" zu urteilen. Die gleichen Funktionen übte ein im Privileg für Berlin-Köln vom Jahre 1328 erwähnter „Landrichter[4]", in Stolp 1348 Henning Beere als „iudex

---

[1] A XIV 3, 4 (1247 2./7.).

[2] A XV 77, 78 (1324 20./1.).

[3] A XV 104 (1343 30./5.). Heinrich v. Klöden wurde am 6. Okt. 1343 (A XV 112) zum Richter bestellt für die Vasallen des Stendaler Landes (territorii Stendal) „super querelis debita duntaxat tangentibus".

[4] Fidicin, Dipl. histor. Beitr., II 28, 29 (1328 2./6.). Der Wortlaut dieser Urkunde stimmt an der betreffenden Stelle fast genau überein mit dem der Stadt Stendal erteilten Privileg von 1324 20./1. (A XV 77, 78). Beide Urkunden enthalten die Bestimmung, daß der „Landrichter" nur über die Klage richten, die Vollstreckung des Urteils dagegen, die Pfändung des Verurteilten dem Vogt oder Amtmann zufallen solle.

delegatus militum et militarium" [1], im Havelland 1356 der Knappe Brüning von Hakenberg, „richter over unse manne, ridder und knechte [2]", und wohl auch Boltze Noppow aus, der 1385 „Hofrichter" des Markgrafen in Tangermünde gewesen [3]. Mehrfach erlangten auch Städte vom Markgrafen die Vergünstigung, über Delikte der Ritterbürtigen zu urteilen [4].

Aufgabe dieser Richter war es, in Vertretung des Markgrafen bezw. seines iudex curiae generalis leichtere Rechtsfälle, vor allem Schuldklagen zu entscheiden. Später, nach der urkundlichen Tradition nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts, umfaßte ihre Kompetenz auch die Lehnsgerichtsbarkeit, die der Markgraf sich bis dahin allein vorbehalten hatte. Nun kamen neben den Schuldklagen auch Prozesse über Grundbesitz, sowohl persönliche als dingliche Ansprüche gegen Ritterbürtige in den Hofgerichten zur Verhandlung. Mit dieser erweiterten Zuständigkeit versahen vielleicht schon der oben genannte Knappe Brüning von Hakenberg „Richter über Mannen, Ritter und Knechte" im Havelland (1356), Thitze von Gloyen „Mannrichter im Uckerlande" [5] (1405) und „Hofrichter" Jan Grüneberg zu Beeskow (1412) [6], nachweislich die zu den Jahren 1431 und 1433 erwähnten Frankfurter Hofrichter [7] und Kune Sydow, „hoverichter uffte mannerichter" zu Bärwalde (1471) [8], ihr Richteramt [9]. Ob das Land Friedeberg ein Hofgericht besessen, wie Kühns annimmt, ist zweifelhaft [10].

---

[1] A XIX 234 und 435 (1348).

[2] A VII 319 (1356 9./4.).

[3] A V 130, 131 (1385 29./6.).

[4] Vgl. Kühns a. a. O. 1 250 ff.

[5] A XXI 239, 240 (1405 23./3.). Schon zum Jahre 1378 (A XXI 416) ist ein „Richter in der Ukor", Achim Schernekow, genannt.

[6] A XX 375, 376 (1412 24./2.).

[7] A XX 266 (1431 3./6.) und A XXIII 200 (1433 5./12.).

[8] A XIX 400 (1471 5./1.), A XIX 407 (1479 25./8.), A XIX 411 (1484 28./9.), A XIX 414 (1490 12./1.).

[9] Aus späterer Zeit werden noch Hofgerichte im Lande Sternberg (v. R. 11 125, 126, 1476), im Lande Lebus (vgl. Kühns a. a. O. II 317, Wohlbrück a. a. O. II 243), zu Neu-Angermünde (v. R. II 152, 1481), zu Arenswalde (A XVIII 51, 1509 10./2.) und Krossen (B VI 269, 1515 23./10.) erwähnt.

Das in einem Brief des Kurfürsten Albrecht Achilles genannte „hofgericht uff dem Gebirge" (B V 317, 1479 12./10.) lag wohl in den fränkischen Stammlanden.

[10] Wohlbrück, Gesch. v. Lebus, I 387 zitiert folgende Nachricht eines Kopiars: „MCCCXLVIII feria VI ante Michaelis, Ludovicus etc. commisit iudicium vasallatus districtus Fredeberg Wilkino Glitzer super modis, formis et con-

Aus gelegentlichen urkundlichen Erwähnungen erhalten wir meist nur unbestimmte Nachrichten von einigen Hof- und Manngerichten, die über die Mark zerstreut hier und dort entstehen, um bisweilen ebenso schnell wieder zu verschwinden. Wie die Amtsbezeichnung, so schwankt die richterliche Kompetenz. Es fehlen alle Spuren planmäßiger Organisation. Offenbar half man dort ab, wo sich gerade das Bedürfnis regte. Die kleineren Hofgerichte werden zum Teil nur einmal, für kurze Zeit genannt und sind vielleicht keine dauernden Institutionen gewesen. Erst am Anfang des 15. Jahrhunderts ist ein altmärkisches, für den ganzen Umfang einer Provinz zuständiges Hofgericht erwähnt, das als dauernde Einrichtung für die Organisation des märkischen Gerichtswesens größere Bedeutung erhielt.

Nach der lückenhaften Tradition läßt es sich kaum entscheiden, ob schon um 1400 mehrere Provinzialhofgerichte existiert und seit wann sie bestanden haben. Kühns schließt auf die Existenz eines uckermärkischen Hofgerichtes aus der urkundlichen Nachricht, daß Thitze von Gloyen 1405 als „Mannrichter in deme Ukerlande" über Ratmannen der Stadt Prenzlau gerichtet habe[1], und auch für die Mittelmark glaubt er schon

suetudinibus, quibus Ludeke schultetus quondam ibidem, cum perceptione trium marcarum argenti de pensione annua civitatis predicte." Dieser Ludkin, Bürger von Friedeberg, wird bei Riedel A XVIII 288 (1338 10./10.) als Richter des Friedeberger „iudicium provinciale" bezeichnet. Wilkin Glitzer (vgl. das wohlbrückische Zitat) ist vielleicht mit dem A XXIV 40 (1347 24./2.) genannten „Wilkin Kluser" identisch.

Die Ansicht von Riedel (II 415, 416) und Kühns (I 207), welche das iudicium provinciale oder vasallatus in Friedeberg für ein Hofgericht halten, wird von Holtze (I 80, 81) bestritten. Vgl. auch Bornhak a. a. O. I 187 Anm. 2.

[1] A XXI 239, 240 (1405 23./3.).

Schon zum Jahre 1378 6./12. (A XXI 416) wird „ein richter in der Uker", Achim Schernekow, genannt. Kühns II 300 ff. hält ihn für einen uckermärkischen Distriktshofrichter, Holtze I 83 für einen Hofrichter, den Markgraf Sigismund 1378 in das Uckerland entsandt habe, „um an seiner Stelle die vielen beim Thronwechsel notwendig werdenden Rechtshandlungen vorzunehmen". Auch in Thitze von Gloyen, dem in der Urkunde des Jahres 1405 erwähnten „Mannrichter in deme Ukerlande", glaubt Holtze (I 84) im Gegensatz zu Kühns (II 301 ff.) und Bornhak (Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts I 72) nicht einen uckermärkischen Provinzialrichter, sondern vielmehr den Vorsitzenden eines Gerichtes über Landfriedensbruch, „iudicium iniuriarum", zu erkennen.

Erst aus dem 16. Jahrhundert sind sichere Zeugnisse über die Existenz eines uckermärkischen Hofgerichtes vorhanden; v. R. II 212 (1518): „Der Hofrichter im Uckerlandt soll idermann auf sein Ansuchen unverzogentlichs Rechtens verhelfen." Vgl. Isaacsohn a. a. O. I 210 ff.

vor 1450 eine entsprechende Einrichtung annehmen zu können[1]. Ein hinreichender Quellenbeleg läßt sich nur für die Altmark erbringen[2]. Hier hat Jan von Köckte, „Hofrichter der alten Mark", im Jahre 1412 einen Lehnsprozeß über Lindowsche[3] (außerhalb der Altmark gelegene) Güter

[1] Vgl. Kühns a. a. O. II 305 ff. Seine Ansicht beruht auf falscher Interpretation der Urkunde des Jahres 1450 (v. R. I 176). Vgl. S. 182 Anm. 3.

Nicht mit Sicherheit festzustellen ist das Amtsgebiet folgender Hofrichter: Hans Barfuß 1413—1421, A XII 15 (1413 26./9.), A XII 84 (1413 5./4.), A X 495 (1416 21./1.), B III 412 (1421 19./5.); Achim Hake 1435—1446, A XI 339 (1435 17./2.), A XI 341, 342 (1437 22./12.), A XI 353 (1442 22./12.), A VII 369 (1446 27./6.); Balthasar Hake 1448 27./2. (Supplementbd. S. 294); Peter v. der Gröben 1450 11./3. (A XI 373). Da die Urkunden, in denen Hans Barfuß und Achim Hake erwähnt werden, größtenteils in Berlin bezw. Köln ausgestellt sind, die Hakes zudem in der Mittelmark angesessen waren und Peter von der Gröben nach A XI 373 seinen Wohnsitz in Berlin hatte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die eben genannten Personen Hofrichter in der Mittelmark gewesen sind. Doch wird ihr Amtsgebiet schwerlich die ganze Mittelmark umfaßt haben, da zu den Jahren 1431 und 1433 ein besonderes Hofgericht zu Frankfurt und besondere Frankfurter Hofrichter (Otto Lossow und Klaus Beerfelde) urkundlich erwähnt sind; A XX 266 (1431 3./6.) und A XXIII 200 (1433 5./12.).

Über die Priegnitz haben sich keine Nachrichten erhalten; vielleicht gehörte sie zum altmärkischen Hofgerichtsbezirk. Erst auf dem Herrentage des Jahres 1503 baten die Stände um Errichtung eines eigenen priegnitzer Hofgerichtes; vgl. Holtze a. a. O. I 218 Beilage 2 und I 122, II 19.

[2] Kühns a. a. O. II 280 ff. vertritt die Ansicht, daß bereits Alverich von Kerkow, der 1248 für Neustadt Salzwedel während der acht Freijahre (vgl. S. 178) zum Richter über Schuldklagen gegen Ritterbürtige bestellt wurde (A XIV 3, 4), für die ganze Altmark zuständig, der erste altmärkische Hofrichter gewesen sei. Der Beweis ist weder für Alv. v. Kerkow noch für die zu den Jahren 1324, 1343 genannten Stendaler Hofrichter mit einiger Wahrscheinlichkeit zu führen. Die Ernennung eines besonderen Hofrichters geschah lediglich auf Antrag der Stendaler Vogtei und wurde 1343 vom Markgrafen auch nur für das Gebiet der Stadt Stendal verfügt. Wenn ferner Hofrichter für zwei gesonderte Vogteien der Altmark, für Salzwedel und Stendal, genannt werden, so beweist dies grade, daß beide ihre eigenen Hofrichter und nicht einen gemeinsamen besaßen. Die Vogteien Stendal und Salzwedel waren damals noch selbständige, dem Markgrafen unmittelbar untergeordnete Verwaltungskörper und sind erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts einem gemeinsamen Landeshauptmann unterstellt worden. Vgl. auch Holtze a. a. O. 79, 80.

Von dem zum Jahre 1385 (A V 130, 131) erwähnten Boltze Roppow, „Hofrichter zu Tangermünde", ist nur Name und Amtstitel bekannt. Möglicherweise ist schon Friedrich Dequede, „Hofrichter zu Tangermünde", der im Jahre 1390 einen Lehnsprozeß zwischen den Herren von Alvensleben und von Karpzow in oberster Instanz entschieden (A XVII 89, 1390 29./11.), Provinzialhofrichter der Altmark gewesen. Sicher bezeugt aber wird es zuerst für Jan von Köckte (1412).

[3] v. R. I 86 (1412).

entschieden, und von seinem Nachfolger Kuno von Köcke, dem „iudex generalis per antiquam marchiam brandenburgensem vulgariter dictus hoverichter", ist der Frankfurter Stadtrat nach Tangermünde geladen worden, um sich daselbst in einer Klage wegen „Gewalt mit Gerüfte" zu verantworten[1]. Wie aus diesen beiden Fällen ersichtlich ist, hat der altmärkische Hofrichter als Vorsitzender des für die ganze Mark zuständigen obersten Hof- und Lehnsgerichtes in Tangermünde zugleich die Funktionen des iudex curiae generalis besessen.

Indem man dem allgemeinen Hofrichter das Provinzialamt verlieh, wurde ein Teil der Zentralverwaltung des Justizwesens in der Altmark lokalisiert. Aber seit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts verschwand die Bezeichnung iudex curiae generalis vollständig und gleichzeitig muß in den Kompetenzen ihres bisherigen Trägers, des altmärkischen Hofrichters, eine Veränderung eingetreten sein, die ihn allmählich zum Lokalbeamten herabdrückte. Vielleicht dürfen wir es als Symptom dieser Entwicklung auffassen, wenn die Schloßgesessenen der Altmark, die Schulenburgs, Alvenslebens, Bartenslebens, Jagows u. a. sich 1436 von dem Gerichtsstande des altmärkischen Hofgerichtes befreien ließen und das Privileg erhielten, nur vor den Markgrafen oder seinen Hauptmann geladen zu werden[2].

Als Friedrich II. das Berliner Schloß erbauen ließ, verlegte er (um 1450) mit der Kammer auch das oberste Hofgericht nach Köln a. d. Spree[3].

---

[1] A XXIII 185 ff. (1429 9./5.).

[2] A XXII 486, 487 (1436 17./7.).

[3] Kurfürst Friedrich II. bekennt, daß er in Anerkennung getreuer Dienste seinem Rat und lieben Getreuen Paul von Kunersdorf „unser oberste Hofgericht in unsern Landen der nuwen margk zu Brandenburg, das wir ytzund her kein Coln vor unser Slos gelegt", übertragen habe; v. R. I 176 (um 1450). Aus den zitierten Worten der Urkunde schließt Kühns (I 234 ff.), das Hofgericht sei von Tangermünde nach Brandenburg, von hier um 1450 nach Berlin verlegt worden. Indessen aus sprachlichen Gründen ist seine Auslegung zu verwerfen. Der Ausdruck „Die nuwe margk zu Brandenburg" ist identisch mit „Neumark (= Mittelmark) Brandenburg", wie zahlreiche Beispiele ähnlicher Ausdrucksweise deutlich erkennen lassen: „und als wir unserm brudere Marggraven fridrichen dem Eltern, finen menlichen liebserben und erbnehmen die nuwen margk zu Brandenborg mit ihren zustenden ortern . . . zugeordent haben, und fulch lande und nutzung etwas werter und besser sein, danne dy alte mark zu Brandenborg mit ihren zustenden orten . . ." (C I 284, 1447 16./9.); „in der olden unde nyen marcke to Brandeborch" (C I 268); „markgrafschaft zu Brandenburg" (C I 283). Wenn also in der oben zitierten Urkundenstelle die Stadt Brandenburg überhaupt nicht erwähnt ist, so fällt damit auch das Hauptargument von Kühns. K. beruft sich auf die Stelle des Berliner Stadtbuches „tu Branden-

Es behielt auch an seiner neuen Stätte zunächst den Namen eines „obersten" Hofgerichtes; doch verlor es alsbald Befugnisse und Charakter einer Zentralbehörde. Der mittelmärkische Hofrichter war fortan auf den provinzialen Bezirk der Mittelmark[1], wie sein Amtsgenosse zu Tangermünde[2] auf die Altmark beschränkt[3].

Zweites Kapitel.

Das Kammergericht.

Als Inhaber der Gerichtsherrlichkeit war der Markgraf nach altdeutscher Auffassung streng genommen verpflichtet, seines Richteramtes persönlich zu walten. Er reiste von Ort zu Ort, hielt placita im Kreise seiner Getreuen ab und nahm die Wünsche, Forderungen, Klagen seiner Untertanen entgegen. Das markgräfliche Gericht war an keine Zeit und an keinen Ort gebunden; es folgte dem wandernden Hof des Landesherrn.

---

borch, dat nu is die hogeste dingestat" (bei Fidicin, Dipl. hist. Beitr., 1 164), um seine Ansicht zu stützen, daß die Stadt Brandenburg zwischen Tangermünde und Berlin, d. i. vor 1450 Sitz des obersten Hofgerichtes gewesen sei. An sich wäre die Stelle des Stadtbuches auch aus dem Grunde nicht beweiskräftig, weil hier der „hogesten dingestat" zu Brandenburg ausdrücklich die „aller hogeste dingestat" zu Tangermünde gegenübergestellt wird. Vgl. auch A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. I 73 Anm. 2.

[1] Als mittelmärkischer Hofrichter blieb Paul v. Kunersdorf (ernannt um 1450) wenigstens bis zum Jahre 1464 im Amt; v. R. 1 176, A XII 23, 447 (1451), A X 297 (1458 9./3.), Supplbd. S. 319 (1464 28./8.). — Zum Jahr 1473 wird Rudolf von Wilmersdorf als Hofrichter in Berlin erwähnt; C II 72 (1473 23./2.). Peter Brackow, Bürger in Berlin, ist im gleichen Amt nachweisbar von 1482 bis 1489 bezw. 1493; C II 282, 283 (1482 4./6.), A XX 165, 166 (1485 5./7.), A XX 169 (1489 10./8.), A XIX 103 (1493 17./6.).

Höchstwahrscheinlich ist auch Werner Pfuhl (v. Raumer II 128, 1476) mittelmärkischer Hofrichter gewesen.

[2] Von den altmärkischen Hofrichtern des 15. Jahrhunderts sind aus der urkundlichen Überlieferung bekannt: Jan v. Köckte, v. R. 1 86 (1412 5./12.), A XVI 43 (1414 9./3.); Kuno v. Köckte A XXIII 185 ff. (1429 9./5.), A XVI 54 (1429 17./11.), A XVI 58 (1432 2./10.), A XVII 280 (1435 26./1.); Ortel von Zehmen 1441 bis 1448, A X 273, 274 (1441 15./5.), A XVI 82, 83 (1448 10./5.); Kaspar von Köckte A XVI 91 (1465 3./1.), A XVII 158 (1476 6./5.); Kurt Sutemin A XVI 113 (1481 23./6.); Hans Griper A XVI 123 oder A XXV 470 (1503 3./5.).

[3] Eine ganz entsprechende Entwicklung hat F. Rachfahl für Schlesien festgestellt; Organisation der Gesamtverwaltung Schlesiens S. 72. Auch die schlesischen Herzoge hatten ursprünglich nur einen Hofrichter, dann mehrere. „Schließlich wurden die Hofgerichte sozusagen lokalisiert. Damit schieden sie aus der Sphäre der Zentralverwaltung aus."

Die placita waren während des 12. und 13. Jahrhunderts das oberste Gericht der Mark, wie in Österreich etwa die Landtaidinge „allerdings nicht im heutigen Sinn, sondern im mittelalterlichen, welchem die Vorstellung einer Notabelnversammlung vorschwebt, in der alle öffentlichen Angelegenheiten des Landes zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurteilt und Bußen erkannt wurden[1]." Auf den Landesversammlungen ordneten die Markgrafen, umgeben von ihren Edlen und Getreuen, die öffentlichen Angelegenheiten, fragten die „meliores et maiores terrae", ihre „barones", „primates consilii et palatii" um Rat und ließen sie in Rechtsstreitigkeiten das Urteil finden. Allmählich änderte sich die Zusammensetzung der placita (Landdinge). Die Nobilität, welche neben einigen Mitgliedern des höheren Klerus bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts vornehmlich an ihnen teilgenommen, wurde durch den neu sich erhebenden Stand, die Ministerialität bezw. Ritterschaft, verdrängt. Als diese sich im 13. Jahrhundert zur ständischen Korporation umzubilden begann, sonderten die Markgrafen einen Kreis ihrem Hofe eng verbundener Getreuen aus, mit denen sie als ihren „consiliarii" das Landeswohl berieten und die Verwaltung leiteten. An Stelle der Landdinge (placita) traten die Hoftage.

Diese kurz angedeutete, in ihren inneren Ursachen bisher keineswegs genügend aufgeklärte Entwicklung verlieh auch dem höchsten märkischen Gericht allmählich ein neues Aussehen[2]. Die Stellung des obersten Gerichtsherrn blieb im Prinzip die gleiche. Aber der Kreis der Beisitzer änderte sich; er ergänzte sich mehr und mehr aus dem neugeschaffenen landesherrlichen Beamtentum, Hofbeamten, Vögten und Räten[3].

[1] Vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 48.

[2] Schon Karl Friedr. Eichhorn bemerkt in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV, Göttingen 1844 S. 279: „In manchen Territorien traten diese (d. i. die landesherrlichen Hofgerichte), die ursprünglich nur eine besondere Form der Ausübung der dem Landesherrn selbst zustehenden Gerichtsbarkeit waren, sehr frühe ganz an die Stelle der Landgerichte, weil man sich gefallen ließ, das Gericht, das sonst an der ordentlichen Dingstätte gehalten worden war und nur außerordentlicherweise als gebotenes Gericht am landesherrlichen Hofe gehalten wurde, stets an diesem zu hegen, woran sich die Ritterschaft leicht gewöhnte, da sie ohnehin in Lehens- und Dienstsachen dahin folgte." Sehr zutreffend bezeichnet Georg Meyer die „Hofgerichte (Kammergerichte)" als „an den Hof des Landesherrn gezogene Landgerichte"; vgl. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1895 4. Aufl. S. 306 und Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1894 S. 586, 587.

[3] Auch für das preußische Kammergericht gilt mutatis mutandis Johann Lechners Behauptung: „Es ist keine Hypothese, die erst aufgestellt, sondern eine

Die Zahl der erhaltenen märkischen Gerichtsurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts ist auffallend gering und sie enthält nur verschwindend wenige Beispiele eines ordentlichen, nicht kompromissarischen Gerichtsverfahrens. Doch ergibt sich aus Konsensvermerken und Zeugenreihen des überlieferten Urkundenbestandes unzweifelhaft die Tatsache, daß seit der Entstehung des Rates markgräfliche consiliarii mehr und mehr den Kern der Beisitzer bei den Gerichtsverhandlungen des Markgrafen bildeten. Den Streit des Rates zu Stendal mit den Schuhmachern der Stadt entschied Markgraf Otto 1298 „communicato discretorum consilio [1].“ Unter den sieben namentlich aufgeführten „testes ad hoc rogati“, welche bei Schlichtung der zwischen Juden und Fleischern der Stadt Brandenburg 1315 entstandenen Mißhelligkeiten zugegen waren, befanden sich sicherlich vier, wahrscheinlich sechs Räte des Markgrafen [2]. Als 1346 im Stendaler Kapitel Differenzen entstanden über die Entrichtung des Feldzehnten,

Tatsache, die nur aus den Quellen herausgelesen zu werden brauchte, daß die Wurzeln des Kammergerichts im königlichen Rate zu suchen sind;“ vgl. Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in d. Mittgen d. Inst. f. österr. Geschf., VII. Ergänzungsbd. Heft I Innsbruck S. 70.

Nach Ad. Stölzel, Die vermeintliche Kammergerichtsordnung des Jahres 1526, in d. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1891 Bd. IV S. 455 sind erst „von den 1470er Jahren an Spuren der Tätigkeit des Kammergerichts nachweisbar“. St. überschätzt doch wohl Holtzes an sich gewiß sehr achtungswerte Leistung erheblich, wenn er schreibt: „Daß wir außerdem von der Geschichte des Kammergerichts vor 1540 jemals mehr erfahren werden, als Holtze bietet, dürfen wir kaum hoffen. Wir erfahren aber nach meiner Auffassung recht wenig. Ein Bild, wie das Gericht zusammengesetzt war, welches die Männer waren, die darin saßen, ... ob ein „Kammerrichter“ an der Spitze stand, oder ob der Kanzler den Vorsitz führte, ... davon erfahren wir nichts; nur zu Vermutungen berechtigt der Inhalt des Entwurfs von 1516“ (vgl. ebendas. S. 458).

[1] A XV 46 (1298 5./1.).

[2] A IX 11 (1315 25./7.). Daß vier der genannten testes Räte waren, ergibt sich aus B I 376, 377 (1315 8./9.).

Im Jahre 1335 entschieden drei markgräfliche Räte, der Hofmeister Dippold Gutz, der Kammermeister Altmann und der Hofrichter Johann von Buch die Zwistigkeit des Bischofs von Brandenburg mit den Städten Berlin und Köln über die Ermordung des Propstes von Bernau; A XII 489 (1335 1./7.).

Eine richterliche Entscheidung über Bedefreiheit der vier Mühlen eines Dorfes wurde 1336 unter Vorsitz des Hofrichters Johann v. Buch von II Beisitzern getroffen, von denen wir sechs als Räte des Markgrafen nachweisen können; A XXIII 282, 283 (1336 7./3.).

Derselbe Hofrichter Johann von Buch entschied den Streit zwischen den Herren von Gröben und dem Abte zu Lehnin 1339 „ex arbitrio in nos facto de consilio consiliariorum ac vasallorum domini nostri marchionis“; A X 244 (1339 8./II.). Vgl. auch A XIII 253 (um 1340).

sandte man einen Kanonikus an den Hof, der „vor mines heren rade des marchgreven" Recht begehrte; er erhielt ein Weistum aus des „heren rade[1]". Die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Propste von Zehden und Hermann von Wulkow kamen 1356 vor dem „ganzen Rat" Ludwigs des Römers zur Verhandlung[2]. In der Entscheidung eines Lehnsprozesses zwischen Domkapitel und Stadt Havelberg, der vor dem Rate Otto's des Faulen verhandelt wurde, heißt es: „Des hat uns unser Rat woll angewieset, weme ein her sine lehen vorliehet, die schall denselben Lehenherrn mugelichen thun so" usw.[3]. Genügten diese Belege nicht, die sich leicht beträchtlich vermehren ließen[4], so könnten sie auch aus den urkundlichen Zeugenreihen durch den Nachweis gestützt werden, daß die Beisitzer des markgräflichen Gerichtes zum überwiegenden Teil landesherrliche consiliarii waren.

Das 15. Jahrhundert brachte keine nennenswerte Änderung in der Zusammensetzung des Kammergerichtes, da der Eintritt gelehrter Räte in die Verwaltung deren Wesen erst später umgestaltete. Im allgemeinen behielt der Rat auch als Gerichtshof das Aussehen, das er schon um 1300 besaß, während der folgenden zwei Jahrhunderte bei. Es fehlte ihm fast nur der engere Zusammenschluß, die festere Organisation der Behörde mit ständigem Sitz und ständigen Beisitzern, um die Gestalt anzunehmen, die ihm die Verwaltungsreform des 16. Jahrhunderts verlieh. Selbst der Name „Kammergericht", den er damals führte, war nicht neu. Die höchste Dingstätte des Landes, bemerkte schon der zwischen 1330 und 1340[5] verfaßte Richtsteig Landrechts, befand sich in „des Kämmerers Kammer" zu Tangermünde[6], und nach dem

[1] A V 94 (1346 29./7.).

[2] A XIX 79, 80 (1356 28./8.); A XIX 80 (1356 11./9.): „Wir Ludwig der Römer . . . bekennen offenbar, daß heute vor uns und unserm Rate gewesen der weise Herr Peter, Propst zu Zehden" . . .

[3] A III 294, 295 (1373 1./1.).

[4] Vgl. z. B. A XIV 112 (1356 25./6.), A XXIII 86, 87 (1359 27./9.), A XIV 141, 142 (1365 23./3.), A IX 97 (1416 24./5.), A I 43 ff. (1429), A XIII 142 (1429 23./4.), A XX 264, 265 (1430 29./9.), A XI 330 (1430 19./10.), A XV 253, 254 (1437 28./9.): „Darauf haben wir nach Rat unserer Räte ein Recht lassen sprechen," B IV 164, 165 (1437 10./12.): Beide Parteien „haben wir . . . vor uns und unsere Räte gefordert . . . Darauf sprechen wir aus mit Rat unser zweier Räte, daß" . . ., A XIX 153, 154 (1437 17./12.), A XI 341, 342 (1437 22./12.), A XIII 279, 280 (1441 17./5.), A X 284, 285 (1444 2./4.), B IV 350 (1444 12./12.), A III 302, 303 (1448), A XIII 371, 372 (1449 29./4.) usw.

[5] Vgl. K. Zeumer, in d. Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 1903 Bd. XVI S. 261.

[6] Vgl. Homeyer, Richtsteig Landrechts, Kap. 50 § 3.

Berliner Stadtbuch von 1397 galt als Grundsatz, „dat eyn herre syn kammerrecht (d. i. Kammergericht) lecht, war he wil[1]."

Das Gericht in der Kammer des Markgrafen von Brandenburg hat während des Mittelalters keinen bestimmten Namen getragen; doch entsprach seine Stellung genau derjenigen, die das Kammergericht im Organismus des deutschen Reiches[2], das herzogliche Hofgericht in Österreich[3] oder der „geschworene Rat" der Bischöfe in den geistlichen Fürstentümern[4] eingenommen. Auch in den kleinsten Territorien scheint ein entsprechender aus Räten des Landesherrn gebildeter Gerichtshof nicht gefehlt zu haben[5].

---

[1] Fidicin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins, I 164. Vgl. A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. I 13 ff. Der Name „Kammergericht" wird in Urkunden des 15. Jahrhunderts mehrfach erwähnt: v. Raumer, Cod. cont. I 232, 233 (1468 17./3.), ebendaſ. II 127, 128 Nr. 7 (1476): „wy twen unsers gnedigen Herrn Räte sprechen, die aus dem Kammergericht dazu gegeben werden," Riedel A IX 233, A XII 189 (1492 18./6.): „Derhalben sie rechtlich vor unser Kammergericht und Räte gefordert," A XVII 400 (1508 28./1.): „Derhalben sie in unserem Kammergericht zu rechtlicher Verhörung und Beschluß der Sachen gekommen," C III 207, 208 (1511 31./1.). — Im Jahre 1476 12./12. führte Georg von Waldenfels als „Kammerrichter" in Vertretung und auf Befehl des Markgrafen den Vorsitz in einer Verhandlung gegen den Rat der Stadt Königsberg; vgl. v. Raumer, Cod. cont. II 126, 127.

[2] Vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 113 ff.

[3] Vgl. Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 95 ff., S. 66 ff.

[4] Schon C. B. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück, I 145 machte die zutreffende Beobachtung, daß der „geschworene Rat" im geistlichen Fürstentum Osnabrück zeitweise fast ganz den Charakter „eines ordentlichen Gerichtes gewann, welches über Rechtsgebräuche des Landes und Streitigkeiten der Häupter entschied". Wir besitzen ein Zeugnis für die Gerichtsbarkeit des Osnabrücker Rates schon aus dem Jahre 1303; vgl. Osnabr. Mitteilungen Bd. II 340. Damals wurde der Streit des Ritters Johann von Varendorpe mit der Stadtgemeinde Osnabrück über ein Stück der städtischen Feldmark dem consilium iuratum zur Entscheidung überwiesen: „Et sic dicte partes coram nobis et nostro iurato consilio venientes et causam prout melius poterant proponentes, idem Johannes monitus et edoctus ab huiusmodi usurpatione violenta recessit." Vgl. im übrigen Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, in den Osnabr. Mitteilungen, 1901 Bd. XXV S. 115 ff.

[5] Als Beispiele seien angeführt Lippe-Detmold und Grafschaft Ravensberg: Im Jahre 1314 27./7. erteilte Graf Simon zur Lippe seinen Bürgern die Gnade, „daß der Ausspruch des zur Zeit sitzenden geschworenen Rates in Streitigkeiten zwischen ihm und den Bürgern binnen ihrem Weichbilde festgehalten werden und daß die Bürger bei ihren alten Rechten verbleiben sollen"; vgl. Lippesche Regesten, bearbeitet von O. Preuß und A. Falkmann, Bd. II Nr. 615

Die Entstehung und Funktionen des landesherrlichen Rates sind mehrfach verkannt worden. Daher hat sich auch die falsche Meinung gebildet, als sei das brandenburgische Kammergericht erst im 15. oder gar im 16. Jahrhundert gegründet worden[1]. Seine Geburtsstunde fällt vielmehr in die Zeit, da der landesherrliche Rat entstand, und nur die äußere Gestaltung zur modernen Behörde ist im 16. Jahrhundert hinzugekommen. Aus näherer Betrachtung der Zusammensetzung und Tätigkeit des Rates (als obersten Gerichtshofes) wird sich dies Ergebnis bestätigen lassen.

1. Die Richter. Den Vorsitz in den Gerichtsverhandlungen des Rates führte der Markgraf persönlich; doch stand es ihm frei, einen anderen mit Wahrnehmung des höchsten Richteramtes zu betrauen. Seinen Stellvertreter wählte er lediglich aus dem Kreise seiner Räte, aus diesen aber nach freiem Belieben und ohne erkennbare Bevorzugung eines bestimmten Hofamtes. Der Marschall[2], Hofmeister[3], Kammermeister[4], Küchen-

und ebendas. Bd. III Nr. 2109 (1450 24./12.), Nr. 2433 (1471 21./11.), IV Nr. 2640 (1481 1./10.). — Daß auch in Ravensberg der „geschworne Rat" als höchster Gerichtshof galt, scheint mir ein Fehdebrief von 1364 17./8. zu beweisen; in ihm verspricht der Knappe Ludike von Thorne dem Grafen von Ravensberg: „Und wanne mi recht gescheen mach, dat zal ich nemen to allen tiiden sunder wedersprake binnen des heren lande, dar min wedersake under geseten ys, un vur des vurscreven heren swornen rade unde vor sinen borchmannen" (Abschr. in Msc. VII 3117 Bd. III S. 202 des Staatsarchivs zu Münster i. W.).

[1] Selbst Kühns gibt über die Jurisdiktion in des Markgrafen Kammer nur wenige zusammenfassende Bemerkungen (Geschichte der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, II 330, 334 und I 229 ff.) und verweist im übrigen auf ein künftig erscheinendes, aber nicht vollendetes Werk über das Kammergericht von Strampff und Heydemann. Richtig bemerkt er, die Gerichtsbarkeit des Markgrafen scheine „ebenso ständig gewesen zu sein, wie die übrigen Landgerichte". Den Anregungen, die Kühns gegeben, ist man späterhin nicht gefolgt. Bei Isaacsohn finden sich wohl Abschnitte über Dorfgericht, Stadtgericht, Hofgericht, Landgericht (vgl. a. a. O. I 192 ff.); das Gericht in des Markgrafen Kammer dagegen behandelt er nur summarisch im Zusammenhang mit der Kammergerichtsreform des 16. Jahrhunderts; ebenso Bornhak a. a. O. I 190. Nach Stölzel a. a. O. I 108 ist eine einheitliche höchste „Instanz für alle nichtlehnhofrechtlichen Sachen" (nämlich das Kammergericht) erst im 15. Jahrhundert „geschaffen" worden (vgl. auch S. 83, 84) und auch F. Holtze behauptet, „das oberste Hofgericht" — wie er irrtümlich das Kammergericht nennt — sei erst „seit Anfang der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts" „bedeutender hervorgetreten"; vgl. a. a. O. S. 91.

[2] A XXI 455, 456 (1359 13./11.): „im gerichte vor unserm marschalck Wedeger van Wedelen, von uns to Richter gegeven", A XII 438 (1436 7./1.).

[3] v. R. Cod. II 125 (1476), A X 297 (1458 9./3.), A X 346 (1476 9./9.).

[4] A X 292, 293 (1455 21./12.).

meister[1], Hofrichter[2], seit Mitte des 15. Jahrhunderts der Kanzler[3] und Räte ohne Hofamt saßen zu Gericht in Vertretung des Landesherrn[4]. Freilich handelte es sich in den uns nachweisbaren Fällen meist um das kompromissarische Verfahren, um besonders ernannte Schiedsrichter. Diese ließen wohl Urkunden über die getroffene Entscheidung ausstellen; doch behielt sich der Markgraf, wie es scheint, deren Bestätigung ausdrücklich vor[5].

Einen ständigen Vertreter haben die Markgrafen in ihrem Kammergericht vor dem 16. Jahrhundert nicht angenommen. Die Richter wurden von Fall zu Fall ernannt, „uff sundern bevelh[6]", wie mehrfach mit diesen und ähnlichen Worten bemerkt ist[7].

---

[1] A X 294, 295 (1456 12./8.), A X 302 (1459 27./9.).

[2] A XI 123 (1451 31./8.); vgl. auch A XIX 263 (1376 1./1.) und A XII 166 (1391 8./1.). Bei den Hofrichtern ist die ständige ordentliche Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige und in Lehnsangelegenheiten wohl zu scheiden von den eben erwähnten Fällen einer Vertretung des Markgrafen im Kammergericht. Der Vorsitz daselbst konnte dem Hofrichter natürlich ebensogut übertragen werden, als anderen Hofbeamten und Räten.

[3] Z. B. A XI 119, 120 (1481 11./12.), A XIII 296, 297 (1482 18./10.). In dem Rechtsspruchregister aus der Zeit des Kurfürsten Albrecht Achilles bei v. R. II 125—198 sind mehr als dreißig Räte genannt, welche während der Zeit von 1470—1486 im Auftrage des Markgrafen als Richter bezw. Schiedsrichter tätig gewesen sind. Am häufigsten begegnet man den Namen des Kanzlers Friedrich Sesselmann und des Dr. Liborius von Schlieben. Auch der Kanzler Dr. Siegmund Zerer, Hofmeister Lorenz von Schaumburg, Marschall Peter Burgsdorf, Nickel Pfuhl und Balthasar von Schlieben wurden von Albrecht Achilles mit Vorliebe zu Richtern ernannt. — An zwei Stellen, v. R. II 128 (1476) und II 130 (1477), ist Georg v. Waldenfels als „Kammerrichter" bezeichnet.

[4] A XII 438 (1436 7./1.) ist Hauptmann Hasso von Bredow als Schiedsrichter genannt.

[5] Es sind nur sehr wenige Urkunden erhalten, die von delegierten Richtern des Markgrafen ausgestellt sind; aus dem 15. Jahrhundert: A XII 23 (1451 31./8.), A X 292—294 (1455 21./12.), A X 294, 295 (1456 12./8.), A X 297 (1458 9./3.). Sie verschwinden gegenüber der großen Zahl richterlicher Entscheidungen, die uns lediglich durch die Bestätigung des Markgrafen bekannt geworden sind. In einem der genannten Fälle (A X 294, 295, 1456 12./8.) ist uns sowohl die Urkunde über die vom delegierten Richter gefällte Entscheidung, als die markgräfliche Bestätigung (A X 302, 1459 27./9) erhalten.

[6] A XI 119, 120 (1481 11./12.); ähnlich A XIX 403 (1476 12./12.) usw.

[7] In Baiern scheint man sich mehr an bestimmte Hofämter gehalten zu haben. Vgl. E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns, Würzburg 1889 S. 134: „Im 15. Jahrhundert war es gewöhnlich nicht mehr der Viztum, sondern einer der höchsten Hofbeamten, Hofmeister oder Marschall, welcher auf speziellen Befehl des Herzogs in der Hauptstadt des betreffenden Landesteils den Vorsitz im Hofgericht führte."

2. Die Urteiler[1]. Nach altdeutschem Brauch lag es dem Markgrafen als Richter ob, die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmte die Termine, verkündete das Urteil und ordnete dessen Vollstreckung an. Seine Tätigkeit erstreckte sich also hauptsächlich auf die äußere Organisation und Leitung des Verfahrens. Die Rechtsfindung war Aufgabe der Beisitzer. Nach ihrem Spruch, „nach unserer Räte Erkenntnis" verkündete der Markgraf die Entscheidung. In den Urkunden ist daher ihrer Teilnahme im Text oder in den Zeugenreihen fast regelmäßig gedacht: „Des kamen wir überein mit unserm ganzen Rat[2]", „des fanden unsere Mannen vor Recht[3]", „des hat uns unser Rat wohl angewiesen[4]", „darauf haben wir nach Rate unser Räte ein Recht lassen sprechen[5]", „nach genugsamer Verhörung . . . . ist durch unsere Räte darin Recht erkannt und Urteil ausgesprochen[6]" usw.

Die Gerichtssitzungen des obersten Hofrichters, welcher auch in Lehnssachen kompetent war, fanden häufig vor Vasallen statt, die wir nicht als „consiliarii" nachweisen können. Im Kammergericht des Markgrafen dagegen haben seit Ende des 13. Jahrhunderts Räte als Beisitzer, soweit bekannt, niemals gefehlt. Außer ihnen wurden zuweilen wohl solche Personen, die an dem Gegenstand der Verhandlung unmittelbar beteiligt waren, Standes- oder Amtsgenossen der Parteien, hinzugezogen, deren Urteil man in dem speziellen Rechtsfall nicht entbehren wollte. So waren z. B. an der Entscheidung des zwischen Domkapitel und Gemeinde Brandenburg geführten Prozesses (1454) auch Ratmannen der Stadt Brandenburg beteiligt[7]. Im allgemeinen aber bestanden die Beisitzer des höchsten brandenburgischen Gerichtshofes ausschließlich oder doch in der überwiegenden Mehrzahl aus markgräflichen Räten[8].

[1] Vgl. auch Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, I S. 30 und Luschin von Ebengreuth a. a. O. S. 96, 99.

[2] A XIX 79, 80 (1356 28./8.).

[3] A XIX 80 (1356 11./9.).

[4] A III 294, 295 (1373 1./1.).

[5] A XV 253, 254 (1437 28./9.).

[6] A XXV 458, 459 (1496 31./5.). Ähnliche Formeln vgl. A I S. 43 Nr. 21 (1429): „Das sprechen wir und unsere Räte"; A X 144, 145 (1444 2./4.): „Also haben wir mit unsern Räten erkannt und ausgesprochen"; A XII 399 (1464 23./4.): „Darauf haben wir mit unsern Räten erkannt und sprechen vor Recht"; A XXV 377 (1465 1./1.): „Nach . . . Antwort . . . haben unsere Räte . . . erkannt" usw. Vgl. auch Georg Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, in den Forschungen z. brand. und preuß. Gesch. Bd. IV S. 242 ff.

[7] A IX 180, 181 (1454 20./1.).

[8] Bisweilen lassen sich die Beisitzer des markgräflichen Gerichtshofes nur zum Teil als consiliarii nachweisen; so A X 463 (1335 26./3.), A XXI 455, 456

An bestimmte Personen waren die Markgrafen in Ernennung der Beisitzer nicht gebunden[1]. Schon der häufige Wechsel ihres Aufenthaltes und der Umstand, daß die Räte, selbst Hofrichter[2] zu diplomatischen Sendungen und Verwaltungsgeschäften beliebiger Art herangezogen wurden, machten eine regelmäßige Besetzung des Gerichtshofes unmöglich. Ständige oder besoldete Beisitzer hat es in der Mark während des Mittelalters nicht gegeben. Der Markgraf berief sie nach freiem Belieben; er tagte mit den Räten, die gerade anwesend oder an den Hof berufen waren[3]. Unter diesen stellten sich gewiß auch die in einzelnen Gebieten angesessenen „Provinzialräte“ ein[4], deren Kenntnis lokaler Verhältnisse man auch bei der Rechtssprechung nicht entbehren konnte. So mußte sich der Gerichtshof in jedem Einzelfalle gewissermaßen von neuem bilden[5].

(1359 13./11.), A XVII 89 (1390 29./11.), A XXI 260, 261 (1426 2./9.), A XI 330 (1430 19./10.); doch verschwinden diese wenigen Fälle gegenüber der großen Zahl von Urkunden, nach deren Konsensvermerken und Zeugenreihen die Urteiler ausnahmslos oder fast ausnahmslos markgräfliche Räte waren: A XIV 24 (1280 3./8.), A V 94 (1346 29./7.), B II 344 und B VI 86 (1352 29./4.), A XIX 79, 80 (1356 28./8.), A III 294, 295 (1373 1./1.), B IV 164, 165 (1437 10./12.), A XIII 279, 280 (1441 17./5.), B IV 350 1444 12./12.), A III 302, 303 (1448), A XI 380, 381 (1452 13./5.), A VI 131, 132 (1453 9./6.), A XXV 377 (1465 1./1.), A XIX 403 (1476 12./12.), Geh. Staatsarchiv Lehnskopiar 10 (A Nr. 19) fol. 40, 41 v., 42 v., 44, 46, 48 usw. — Auch in Baiern waren die Beisitzer des Hofgerichts meist landesherrliche Räte; E. Rosenthal a. a. O. I 136 Anm. 3.

[1] Das Berliner Schöffenbuch (Fidicin a. a. O. I 165) fordert als Beisitzer „vollkommene Leute“, „geboren tu deme herschilde“.

[2] So war z. B. der Hofrichter Gerke Wolf 1341 als markgräflicher Gesandter beim Verkauf Estlands an den Hofmeister des Deutschordens in Rostild zugegen; B II 154 (1341 21./5.).

[3] Z. B. A I Nr. 21 (1429): „Das sprechen wir und unsere Räte, die auf diesmal bei uns sind, . . . in Gütlichkeit und Freundschaft aus . . .“

[4] Vgl. S. 62 ff.

[5] In der gehaltvollen Abhandlung „Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert“, in den Mitteilungen d. Inst. f. österr. Gesch. VII. Ergänzungsbd. Heft 1, Innsbruck 1904 S. 44—186 charakterisiert Joh. Lechner die Rechtssprechung des deutschen Königs mit seinem Rate, die seit Anfang des 15. Jahrhunderts bestanden, als eine „außergerichtliche“. Sie habe nicht in Form einer eigentlichen Gerichtssitzung mit Vorsitzendem und Beisitzerbank „nach wenigstens einigermaßen bestimmten Normen“ stattgefunden, sondern es habe sich bei ihr nur um „die Entscheidung einzelner wichtiger Fälle durch den König als Person nach zwangloser Beratung mit Männern seines Vertrauens ohne eigentliche Gerichtssitzung“ gehandelt (S. 69). „Der Hauptunterschied zwischen der Rechtssprechung durch den König und seinen Rat einerseits, dem daraus ent-

3. Kompetenz des Kammergerichts. Die Zahl der Personen und Korporationen, welche in erster Instanz vor dem obersten Gerichtshof der Mark Recht suchten, nahm während des 14. und 15. Jahrhunderts zu. Zum Teil war diese Zunahme dadurch verursacht, daß Ritter, Klerus und in wachsender Zahl Stadtgemeinden Exemtion von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte erlangten. Die Landgerichte wurden hierdurch zwar entlastet, indem an ihre Stelle Hofgericht, geistliche, städtische und patrimoniale Gerichtsherren innerhalb ihrer Kompetenzen traten. Aber der Landesherr und sein Rat wurden fortan um so mehr in Anspruch genommen; denn bei Streitigkeiten der eximierten Stände unter einander gab es kein anderes Forum, als das Gericht des Markgrafen. Er mußte zwischen Rittern und Klerikern, zwischen Prälaten nnd Gemeinderäten, zwischen Städten und geistlichen Stiftern, zwischen geistlichen und adligen Patrimonialherren Recht sprechen. Auch wenn innerhalb einundbdesselben eximierten Standes Differenzen entstanden, zwischen dem Rat und der Bürgerschaft einer Stadt[1], zwischen Bischöfen und Äbten oder Kapiteln[2], griff der Landesherr auf Antrag seiner Untertanen ein. In den meisten Prozessen vor dem markgräflichen Rat, über die uns aus mittelalterlichen Urkunden Nachricht erhalten, bestanden die Parteien aus eximierten Personen und Korporationen.

Mit dem unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Markgrafen und seinen Räten wurden durch Befreiung vom Hofgericht 1436 die Schloßgesessenen der Altmark, die Herren von der Schulenburg, von Alvensleben, von Bartensleben, von Jagow, von Plate, von Knesebeck, von Schenck und von Bodendik mit ihren Erben privilegiert. „Were es, daß sie fur unser Hofgericht geladen worden, so sullen sie vorschigken oder den Hofrichter schreiben, im sulche ire freiheit vurkundigen und die sach auf uns oder unsern haubtmann bieten[3]." Ein Teil des bereits vom Landgericht eximierten Ritterstandes wurde nun auch vom Gerichtsstande vor dem Hofgericht befreit. Die Schloßgesessenen hoben sich da-

standenen Kammergericht andererseits besteht darin, daß hier das Urteil wieder von den Beisitzern als Urteilssprechern gefunden wurde, während dort der König allein nach einer Vorberatung mit seinen Räten entscheidet" (S. 70).

Dieser Unterschied der Entwicklung ist für das brandenburgische Kammergericht nicht festzustellen. Die Verhandlungen desselben haben schon während des 14. und 15. Jahrhunderts in Form eines ordentlichen Gerichtsverfahrens stattgefunden, bei dem der Markgraf oder sein Vertreter als Richter, die gerade anwesenden Räte als Urteilsfinder fungierten.

[1] Z. B. A XXI 260, 261 (1426 2./9.).

[2] Z. B. A X 292, 293 (1455 21./12.).

[3] A XXII 486, 487 (1436 17./7.).

durch als besondere Schicht über die große Masse der Ritterbürtigen empor [1].

Mit den genannten Personen und Korporationen waren wohl alle diejenigen, welche wie das Hofgesinde und die Beamten in einem direkten persönlichen Verhältnis zum Markgrafen standen, berechtigt vor diesem selbst Recht zu suchen. In höchster Instanz stand dies im allgemeinen auch den anderen märkischen Untertanen frei, wenn sie überhaupt vor Gericht auftreten durften und den vorgeschriebenen Weg vom niederen Gericht bis zur Appellation an den höchsten Gerichtsherrn einhielten.

b) Ebensowenig als der Kreis von Personen und Korporationen, die in erster und höchster Instanz vor dem Markgrafen Gerichtsstand hatten, läßt sich die materielle Kompetenz desselben genau abgrenzen. Als Gerichtsherr, der das Amt verlieh und die Befugnisse desselben bestimmte, konnte der Markgraf in die Tätigkeit seiner Richter eingreifen, Wirkungskreis und Rechte derselben beschränken oder erweitern, von dem niederen Gerichte avozieren und mit seinen Räten selbst das Urteil sprechen. Kein Gebiet des Rechtslebens war seiner Entscheidung entzogen [2]. Rechtsfälle verschiedenster Art, Schuldforderungen, Klagen um dingliche Rechte und Lehen, Zivil- und Kriminalsachen usw. kamen vor dem kurfürstlichen Rat zur Entscheidung [3]. Bei leichteren Fällen führten Räte häufig in Vertretung des Landesherrn den Vorsitz. Handelte es

[1] Diese Auszeichnung ist nicht auf die Altmark beschränkt geblieben. Mit der Zeit bewarben sich auch Schloßgesessene anderer märkischer Territorien um den gleichen Vorzug. So wurden 1451 die Herren von Holtzendorf zu Sydow vom Gerichtsstande vor dem Hofgericht befreit; A XII 513 (1451 24./9.). Mehrere Verleihungen gleicher Art haben im 16. Jahrhundert stattgefunden. — Entsprechend dieser Privilegierung der märkischen Schloßgesessenen waren die causae maiores der Fürsten und Fürstengenossen dem Reichshofgericht entzogen und der persönlichen Entscheidung des deutschen Königs vorbehalten; vgl. O. Franklin a. a. O. II 112.

[2] Rosenthal a. a. O. S. 123 scheint mir die Kompetenz des bairischen Hofgerichtes zu eng zu bestimmen, wenn er sagt: „Was die Kompetenz anlangt, so bleibt das Hofgericht erstinstanzielles Gericht für alle privilegierten Personen und wird Berufungsgericht für alle Parteien ohne Rücksicht auf den Stand, welche durch das Urteil eines niederen Gerichts (Land-, Stadt-, Hofmarksgericht) sich beschwert fühlen."

[3] Den Umfang und die Vielseitigkeit der richterlichen Tätigkeit des Rates veranschaulicht am deutlichsten das Rechtsspruchregister der Markgrafen Albrecht und Johann; v. R. II 125—198 und Fr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts, I 217, 218. Fast alle Erkenntnisse des Rechtsspruchregisters sind zu Köln a. d. Spree, nur verhältnismäßig wenige in Tangermünde, Spandau, Brandenburg usw. ausgestellt.

sich um „Ehre und peinliche Sachen", um Klagen an Hals und Hand, so fand die Verhandlung, wie es scheint, in der Regel unter persönlichem Vorsitze des Markgrafen statt; und jedenfalls bedurften Entscheidungen des Rates der landesherrlichen Bestätigung.

Die höhere Kriminaljurisdiktion war in gewissen Fällen Reservatrecht des Landesherrn. Bei Veräußerung der Gerichtsbarkeit an den Rat der Stadt Brandenburg im Jahre 1522 behielt sich der Kurfürst ausdrücklich „seine fürstliche Obrigkeit und dazu die Halsgerichte, Strafe über den Adel und sein wesentlich Hofgesinde" vor[1].

Von den niederen brandenburgischen Gerichten ging der Rechtszug an den Markgrafen als obersten Gerichtsherrn des Landes und sein Kammergericht. Wurde ein Urteil gescholten, so gelangte es über die nächst höheren Instanzen endlich an „die hogeste Dingstat, das is in des rykes kemerers kammerer, dat is tho Tangermunde[2]". Hier wurde der Prozeß in letzter Instanz entschieden[3]. Die Möglichkeit einer weiteren Appellation an das Reich war den märkischen Untertanen genommen, seit die goldene Bulle den Kurfürsten das ius de non appellando verliehen hatte.

Die Rechtsfälle, welche auf prozessualem Wege entschieden wurden, bildeten nur einen Teil der kammergerichtlichen Tätigkeit. Der Rat erteilte auch Rechtsbelehrungen, falls die Parteien sich auf Grund der überlieferten Rechtsfatzungen nicht einigen konnten oder schwierigere Fragen eine Entscheidung an höchster Stelle verlangten[4]; und vor allem erledigte er mit dem Markgrafen die zahlreichen Rechtshandlungen, welche Übertragung von Gütern und Rechten durch Kauf, Tausch, Verpfändung, Er-

---

[1] A IX 271 (1522); ebenso v. R. II 234, 235 (1509); ebendas. II 240 (1513), II 241 (1508).

[2] Homeyer, Richtsteig Landrechts, Kap. 50; B II 104 (1336 13./5.).

[3] Wie es scheint, wurde dem Kammergerichte das Recht, als Appellationsinstanz für den ganzen Umfang des Landes zu gelten, zeitweise bestritten. Der Kurfürst traf im Jahre 1483 die ausdrückliche Entscheidung, es sollte den Bürgern trotz des Exemtionsprivilegs der Städte freistehen, sich mit der Appellation an die Landesherrschaft zu wenden; vgl. A IX 229 (1483 1./7.). Im Jahre 1483 erkannten die Räte: „das sein gnade billich und von rechts wegen ein oberster richter ist als ein lantfürst in seiner gnaden furstenthumen und landen und das man sich billich und von rechts wegen an sein gnade beruffen und appelliren mag"; vgl. v. Raumer II 180 (1483).

[4] Z. B. das Weistum über die Frage, wie ein Zehntpflichtiger sich bei der Entrichtung des Feldzehnten zu verhalten habe: „Des wart em ghevunden und ghegeven vor eyn recht ut mines heren rade" usw. A V 94 (1346 29./7.); A III 294, 295 (1373 1./1.); A XXV 377 (1465 1./1.).

teilung von Privilegien usw. betrafen und durch Gerichtsurkunden verbrieft wurden[1].

4) Wie Zeit und Ort, war auch das Verfahren der Gerichtsverhandlungen nicht durch bestimmte Satzungen geregelt. Vielfach wurden die Parteien an den Hof geladen. Sehr häufig aber forderte der Gegenstand der Klage eine Untersuchung bezw. Verhandlung am Wohnorte der Parteien[2]. Bei Besitz- und Grenzstreitigkeiten[3] z. B. ließ sich eine Besichtigung an Ort und Stelle schwer vermeiden. In diesen, wie in anderen Fällen wurden Räte delegiert und entweder nur mit Verhör und Beweisaufnahme oder auch mit der Entscheidung des Streitfalles beauftragt. Das Urteil unterbreitete dann die Kommission dem Markgrafen zur Bestätigung.

Die Erledigung der Rechtsfälle durch Kommissionen war von jeher beliebt. Geeignet auserwählte Räte konnten durch persönliche Geschicklichkeit und spezielle Kenntnis der Personen, Gegend, Verhältnisse zur schnellen und friedlichen Ausgleichung der Gegensätze wesentlich beitragen.

Neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit nahm die schiedsrichterliche Vereinbarung einen sehr breiten Raum in der Tätigkeit des Landesherrn und seines Rates ein. Diese Art der Erledigung wurde nicht nur nach Antrag der Parteien, sondern vielfach auch auf Anregung des Markgrafen selbst gewählt. Hatten sich die Parteien entschlossen, ihren Streit einem Schiedsrichter zu übertragen, so mußten sie sich verpflichten, das Urteil

[1] In Verkennung der ausgedehnten richterlichen Tätigkeit des Rates und indem man irrtümlich das Hofgericht der Mark mit ihm identifizierte, ist man zu falscher Bestimmung der Kompetenz des Markgrafen und seines Kammergerichtes gelangt. So ist nach Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 426 und Bornhak I 70 „die dem Markgrafen persönlich vorbehaltene Gerichtsbarkeit, welche er im Hofgerichte ausübte", eine vierfache gewesen: 1. die Gerichtsbarkeit über Ritterbürtige, Beamte, Stadtgemeinden, 2. die Gerichtsbarkeit in Lehnssachen, 3. die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, 4. die Appellationsgerichtsbarkeit. Die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsfälle sind zwar zum Teil im Kammergericht verhandelt worden; doch ist mit ihnen die Kompetenz desselben bei weitem nicht erschöpfend angegeben.

[2] Als z. B. zwischen den Mitgliedern der Familie von Vorstel sich über den Besitz der Dorfstätte Brunkow, die damit verbundenen Renten und Zinsen Streit erhob, wurden Hauptmann Busso von Alvensleben, Hans von Lüderitz und Dr. Liborius von Schlieben angewiesen, „daß sie solche güter bereitten, besichtigen und sich aller nutzung, zins, rente und gulte erfaren und erkunden und allen iren vleis bei den obgenannten parteien ankern, ob sie die gutlich mit einander vereinen mogen"; v. R. II 138, 139 (1480).

[3] Z. B. B IV 164, 165 (1437 10./12.), A XIX 153, 154 (1437 17./12.), A XXIII 282—284 (1483 5./11.), A XI 428 (1484 6./7.) usw.

desselben ohne Widerrede anzuerkennen: „Und wath also dorch die Scheidesfrundt gesproken und erkanth worde, dem sollen die parthien volkomentlich on alle uthtoge, inrede unde wegerung volghe don“[1]. Dann wurden Räte, bisweilen auch andere geeignete Personen delegiert, welche die Untersuchung leiteten und einen Ausgleich vermittelten. Konnten sich die Schiedsrichter selbst nicht einigen oder stellten sich vota paria heraus, so ernannte man entweder einen Obmann (Overmann[2]), der endgültig Recht sprach, oder die Angelegenheit wurde an den Markgrafen und seinen Rat zurückverwiesen[3]. In beiden Fällen stand von dem verkündeten Urteil Appellation an eine höhere Instanz nicht mehr frei.

5. Verhältnis des Hofgerichts zum Kammergericht. Das „oberste“ Hofgericht — bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in Tangermünde, seitdem in Köln a. d. Spree — war mit der Kammer des Markgrafen eng verbunden. Es war daher nicht nur zulässig, sondern in der Regel auch möglich, daß der Landesherr von seinem Recht Gebrauch machte, die Angelegenheiten des Hofgerichts vor sein Forum zu ziehen, und sie mit den Räten entschied. Als landesherrlicher Ratgeber konnte der Hofrichter andererseits an den Sitzungen in des Markgrafen Kammer teilnehmen sowohl als Beisitzer wie als delegierter Richter in Schiedsstreitigkeiten[4]. Und die Räte sprachen Recht nicht nur in der Kammer, sondern als Vasallen zugleich im obersten Lehnsgericht, dem der Hofrichter präsidierte. Erwägt man ferner, daß es keine ständigen Beisitzer gab und in Ermangelung kodifizierter gesetzlicher Bestimmungen die Kompetenzgrenzen durch persönliches Eingreifen des Markgrafen als Gerichtsherrn nach Bedürfnis verschoben werden konnten, so ist ersichtlich, daß mancherlei Berührungen zwischen den beiden Gerichts-

---

[1] A XXV 455, 456 (1495 14./9.). In dem Streit zwischen Kapitel und Stadt Havelberg gelobte Bischof Konrad von Havelberg: „was wir (d. i. der Markgraf) unde unser rath umme folliche . . . irsal unde schelung in gutlicheit unde fruentschaft aussprechen, das sie und ire nachkamen von beyden teylen das stete und unvorbrochen zu ewigen zeyten halten sullen unde wollen ane geverde“; A I 43 (1429).

[2] Z. B. B IV 164, 165 (1437 10./12.).

[3] Z. B. A XIX 153, 154 (1437 17./12.).

[4] Ganz ähnlich war die Stellung des österreichischen Landmarschalls, des Vorsitzenden im landmarschallischen Gericht, der gleich dem märkischen Hofrichter Jurisdiktion über Ritter in Lehnssachen übte. Da er „auch zu den Räten des Herzogs gehörte, nahm er in letzterer Eigenschaft an dem Regierungsgerichte und zwar häufig als Stellvertreter des Herzogs teil“. „Seine Doppelstellung konnte da leicht Anlaß zu Konflikten geben“ usw.; vgl. Luschin v. Ebengreuth a. a. O. S. 100.

höfen, Ergänzungen und Verschiebungen in Zuständigkeit und Zusammensetzung möglich waren. Um so notwendiger ist es, wenn man ein deutliches Bild der Entwicklung gewinnen will, auch die Wesensverschiedenheit beider Institutionen klarzustellen. Sie läßt sich aus der urkundlichen Tradition deutlich erkennen [1].

Eine Hofgerichtsbarkeit im engeren Sinne hat es seit alter Zeit gegeben. Sie leitete sich ab aus dem persönlichen Herrschaftsverhältnis des Landesherrn über Ministerialen und Vasallen [2]. Die Vasallen waren nach Lehnsrecht, die Ministerialen nach Dienstrecht verpflichtet, vor dem Markgrafen Recht zu suchen. Als Lehns- bezw. Dienstherr richtete derselbe über sie nach dem Urteil der Genossen. Diese Jurisdiktion übte

[1] Wie Riedel, für den es nur ein einziges „Hof- und Kammergericht" in der Mark gegeben (vgl. die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 425 ff.), so hat auch F. Holtze Hofgericht und Kammergericht mit einander verwechselt; vgl. z. B. a. a. O. S. 91, 92: „So sehen wir, daß gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts der Kurfürst und seine Räte alle wichtigeren Streitfragen, soweit sie überhaupt der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, in dem obersten Hofgerichte entscheiden."

[2] Ursprünglich waren Dienstmannen und Vasallen zwei gesonderte Stände. Der eine lebte nach Hof-, der andere nach Lehnsrecht. Als aber die Ministerialen Ritterwürde und volle Lehnsfähigkeit erwarben, verschmolzen sie mit einem Teil der Vasallen zu einer sozialen Schicht, der Ritterschaft. Die Dienstmannengerichte gingen allmählich in Lehnsgerichte über. Man kann daher mit Recht sagen, daß einzelne Hofgerichte des 14. Jahrhunderts sich aus der Lehnsgerichtsbarkeit entwickelt haben. Nur muß man sich dessen bewußt bleiben, daß Hofgerichtsbarkeit hier in einem engeren Sinne als Jurisdiktion über Ritter und Vasallen gefaßt ist und nicht die gesamte, umfangreiche am Hof des Landesherrn geübte richterliche Tätigkeit bezeichnet. In der oft erörterten Kontroverse über Entstehung der Hofgerichtsbarkeit ist man wohl zum Teil deswegen zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangt, weil man verkannt hat, daß mit demselben Namen „Hofgericht" zwei Institutionen, der allgemeine höchste Gerichtshof des Landes und ein Spezialgericht, bezeichnet worden sind. So bemerkt z. B. A. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien, Bd. I 247: „In den Hofgerichten haben wir nichts andres zu erblicken, wie die fürstlichen Lehn- oder Mannengerichte". Vgl. auch Riezler, Gesch. Baierns, II 172, 173. Da nun aber der Name „Hofgericht" ebenfalls Institutionen beigelegt worden ist, die dem brandenburgischen Kammergericht entsprechen, hat auch G. Meyer unzweifelhaft Recht, wenn er „die Hofgerichte (Kammergerichte)" „aus den an den Hof des Landesherrn gezogenen Landgerichten" hervorgehen läßt; vgl. Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, dritte Auflage, Leipzig 1891 S. 288. Falsch aber ist, wie mir scheint, der Zusatz Meyers: Die Hofgerichte . . . „waren zunächst Gerichte für die Ritterschaft; später wurden sie auch Berufungsinstanzen"; denn hier sind die Kompetenzen der zwei verschiedenen Institutionen wiederum nicht auseinandergehalten.

der Markgraf bereits an seinem Hof, als ein landesherrlicher Rat noch nicht existierte und man auf allgemeinen Landesversammlungen (Landdingen oder placita) Streitigkeiten aller Art in erster und höchster Instanz entschied. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verschwanden die Landdinge allmählich. Ihre Aufgaben und Kompetenzen gingen im wesentlichen auf den jungen landesherrlichen Rat über, welcher sich zum größten Teil aus dem neuen durch Verschmelzung der Dienst- und Lehnsmannen gebildeten Stand, der Ritterschaft, ergänzte. Er erhob sich zum obersten Gerichtshof des Landes. Die Gerichtsbarkeit des Landdinges wurde „an den Hof gezogen" und fortan den landesherrlichen Räten übertragen.

Da die ritterbürtigen Räte auch zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Ritter und Vasallen hinzugezogen wurden, vereinigte sich, wie es scheint, die Pflege des weiten Rechtsgebietes, das früher auf den Landdingen, nunmehr im markgräflichen Rate verhandelt wurde, mit der engeren Hofgerichtsbarkeit über Vasallen und Ministerialen. Eine Entlastung des Landesherrn und seiner consiliarii beabsichtigte man wohl durch Ernennung eines „allgemeinen Hofrichters", der in allen Rechtsfragen zuständig, besonders aber zur Vertretung des Markgrafen in der Gerichtsbarkeit über Ritter und Vasallen berufen war.

In der Stellung des iudex curiae generalis trat eine bemerkenswerte Änderung ein, als ihm um die Wende des 14. Jahrhunderts das altmärkische Provinzialhofgericht übertragen wurde, mit dem er zunächst noch die Gerichtsbarkeit in oberster Instanz und in Lehnsangelegenheiten verband. Nach Erbauung des Berliner Schlosses (um 1450) ist dann das „oberste Hofgericht" nach Köln a. d. Spree verlegt worden. Seitdem gab es wenigstens zwei, ein alt- und ein mittelmärkisches Provinzialhofgericht. Das mittelmärkische tagte dort, wo das Gericht in des Markgrafen Kammer war, und blieb diesem auch sonst nahe verwandt. Aber eine Vereinigung beider — es ist dies wichtig auch für die Entstehungsgeschichte des preußischen Kammergerichtes — fand zunächst **nicht** statt.

Sehr häufig wies der Markgraf Klagen, deren Entscheidung er sich selbst reservierte, zur Beweisaufnahme und Voruntersuchung an den Hofrichter. Als die Brüder Golitz im Jahre 1451 — also unmittelbar nach der Ernennung des Paul von Kunersdorf zum Berliner Hofrichter — mit der Stadt Wrietzen in Streit gerieten wegen des Zolles zu Quilitz, wandten sich beide Parteien an den Markgrafen. „Daruff myn gnediger here mit seinen Reten vor recht gesprochen hatte in billicher weis": Könnten Bürgermeister und Rat der Stadt Wrietzen beweisen, daß sie von alters zollfrei gewesen, so sollten die Golitze ihre Ansprüche

fallen lassen. Um diesen Beweis zu führen, hat „seine Gnade ..... beide Parteien zu gewin und verlust des rechten vor Hofgericht geweiset[1]". Bei zwei Gerichtsverhandlungen des Jahres 1472 war der Hergang ein ganz ähnlicher: Kurfürst Albrecht sprach in der Kammer Recht mit seinen Räten und wies den Kläger zur Beweisführung an das Hofgericht[2]. Umgekehrt saß der Markgraf 1482 mit seinen Räten zu Gericht über Streitigkeiten mit den Bürgern L. und C. Grosse zu Frankfurt „aller ihrer schelung und irrung halben, als sie bisher mit einander vor unserem hofgericht zu Berlin" gehabt[3]. In allen diesen Fällen ist das Gericht, das der Markgraf mit seinen Räten hielt (das Kammergericht), vom Hofgericht deutlich geschieden.

Noch im 16. Jahrhundert bestanden beide Gerichtshöfe gesondert neben einander. In einem Prozeß des Jahres 1517 über Sukzession in märkische Lehnsschulzengüter „haben die kurfürstlichen Rethe und Besitzer des Kammergerichts, dieweil ihnen in dießem fall die Übungen und Landesgewohnheiten über Schultengerichte, Freihöfe und dergleichen ... nicht gründlich bewußt, dem Hofrichter Johann Schragen an Statt seiner kurfürstlichen Gnaden Befehl gethan, sich desselben Gebrauchs bey den Ältesten und Vornehmsten des Adels, so hieher gein Berlin vor das Hofgericht zu stehn verpflichtet, zu fragen und zu erkunden[4]." Und noch deutlicher beweist der Brief des Berliner Hofrichters Joachim Zerer an den Kurfürsten (vom 4. Juli 1539) die selbständige Existenz des Berliner Hofgerichtes neben dem Kammergericht. Es heißt dort:

[1] A XII 447 (1451 31./8.).

In einer Urkunde des Jahres 1464 28./8. (Supplbd. S. 319) bekundet der Hofrichter Paul v. Kunersdorf selbst, er habe die v. Uchtenhagen zu Freienwalde vor das „Hofgericht zu Köln" geladen, „dat sie den Stedten Berlin, Frankfurt und Koln sulke bewisung dun scholden, also dat myn gnedige here tuschen beide partyen vor recht uthgesproken het von des tolles wegen to Fryenwalde". Da die Uchtenhagen der Ladung nicht gefolgt, hätten die Städte ein Urteil verlangt; der Hofrichter aber habe sie, „nachdem dat myn gnedige herr davor recht over gesproken het", an den Markgrafen d. i. an das Kammergericht zurückverwiesen. Ähnlich v. R. II 128 (1476) und 129 (1480).

[2] A XXII 504 (1472 19./2.) und A IX 207, 208 (1472 20./10.).

[3] v. R. II 175, 176 (1482).

[4] v. R. II 211 (1517).

Die Entwicklung der märkischen Hofgerichte während des 16. Jahrhunderts hat bisher keine eingehendere Darstellung gefunden, da das Werk von Kühns nur das 14. und 15. Jahrhundert behandelt hat und Isaacsohn in den betreffenden Abschnitten seiner Geschichte des preußischen Beamtentums I 210 ff. auf die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts nur mit wenigen summarischen Bemerkungen eingegangen ist.

„E. C. F. G. haben mich vor zweyen jaren zu einem hofrichter zu Berlin verordent und danach gnediglich bescheiden lassen, das solch hofgericht allenthalben nach notturft solte reformirt werden, . . . haben auch vor einem Jahre Ire Rethe . . . zu der Reformation verordent, die habens auch furgenommen, ufs pappir bracht und E. C. F. G. zu der prunstzeit überschickt und doch damit angefangen, dieweil das Cammergericht durch den Abgang der Newenmarcke, Krossen, Kottbus usw. sehr geschwecht, E. C. F. G. solten das hofgericht fallen lassen und zu dem Camergericht flagen, damit dasselbe so vil dest statlicher mochte erhalten werden[1]." Der Plan einer Vereinigung beider Gerichtshöfe ist hiernach im 16. Jahrhundert angeregt worden; aber zur Ausführung ist er vor 1539 jedenfalls nicht gelangt.

Es ist daher falsch zu behaupten, im 15. Jahrhundert sei „aus der Vermischung des mittelmärkischen Lehnhofgerichts mit der persönlichen Jurisdiktion des Markgrafen das sogenannte Kammergericht" entstanden[2].

---

[1] F. Holtze, Geschichte des Kammergerichtes, Bd. II S. 314 ff.

[2] Diese von Kühns a. a. O. I 235 aufgestellte Ansicht ist von Isaacsohn a. a. O. I 218 übernommen worden. Is. spricht von „Verschmelzung . . . des sg. Gerichtes in des Markgrafen Kammer mit dem . . . um 1450 nach der neuen Residenz . . . verlegten Hofgericht", obwohl er „nebenbei" zugesteht, daß das Hofgericht „auch nach seiner Verschmelzung mit dem Gericht in des Markgrafen Kammer fortfährt, als mittelmärkisches . . . zu fungieren" sogar „mit erweiterter Kompetenz". Ähnlich urteilt Bornhak a. a. O. I 190, 191. Auch Stölzel a. a. O. I 114 gerät in offenbare Widersprüche, wenn er bemerkt, unter Albrecht Achill habe sich „das bisher vom Kammergericht noch getrennte Hofgericht mit dem Kammergericht zum Hof- und Kammergericht" vereinigt, und gleich darauf fortfährt: „Freilich wurden deshalb noch keineswegs die beiden ihrem territorialen Umfang, wie ihrer sonstigen Zuständigkeit nach wesentlich verschiedenen (!) Gerichte gänzlich zu einem Gerichte verschmolzen; es blieb dabei, daß die Räte bald als Hofgericht, bald als Kammergericht tagten, und der Aufwand, welcher zu ihrer Verköstigung bei Hofe nötig war, fiel zum Teil auf Rechnung des Hofgerichts, zum Teil auf Rechnung des Kammergerichts." Mit den letzten Worten hat Stölzel der viel erörterten Stelle des Landtagsrezesses von 1484 (C II 304) „auch fürder die Expens zu teilen im Hof- und Kammergericht" mit Recht die Deutung gegeben, daß sie zwei Gerichte, Hofgericht und Kammergericht, nicht ein einziges bezeichne. Es ist dies die einzige Stelle, aus der man die Existenz eines kombinierten „Hof- und Kammergerichts" ableiten könnte. Sonst ist dieser Ausdruck bis in die ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts hinein nirgends nachweisbar. Es wird in den Quellen nur vom Kammergericht oder vom Hofgericht gesprochen. Daß in der ausführlichen Kammergerichtsordnung von 1516 das Wort „Hofgericht" überhaupt nicht erwähnt ist, kann nicht zufällig sein.

Abweichend von seinen Vorgängern hält F. Holtze (vgl. S. 89 ff., bes. S. 92, 93) zwar das mittelmärkische Hofgericht und das Kammergericht für verschiedene Gerichtshöfe; aber er scheidet das „oberste Hofgericht", welches die Ur-

Denn erstens ist das Kammergericht nicht erst Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden, sondern hat in der Form, die es um 1450 besaß, bereits ungefähr einundeinhalb Jahrhundert existiert; und zweitens ist es mit dem mittelmärkischen Hofgericht nicht vereinigt worden. Im Entwurf der Kammergerichtsordnung von 1516 ist nicht einmal der Name

kunde von 1450 (v. R. I 176) erwähnt, von dem mittelmärkischen Hofgericht und identifiziert jenes „oberste Hofgericht" mit dem Gericht in des Markgrafen Kammer. Er übersieht dabei, daß die Urkunde von 1450 zwar ein „oberstes Hofgericht" nennt, dieses aber ausdrücklich als „unser oberstes Hofgericht in unsern Landen der nuwen margk zu Brandenburg" (d. i. der Mittelmark) bezeichnet. Es hatte also einen auf die Mittelmark begrenzten Wirkungskreis und kann daher nicht identisch sein mit dem höchsten Gericht des Landesherrn, das, wie Holtze I 91 richtig sagt, über allen Hofgerichten stand (vgl. Stölzel a. a. O. I 107, 108). Wäre ferner jenes „oberste Hofgericht" mit dem Gericht in des Markgrafen Kammer identisch und also Träger der höchsten Jurisdiktion in der Mark gewesen, wie hätte es Friedrich II. dann 1450 dem Paul von Kunersdorf auf Lebenszeit (!) „mit allen . . . rechten und gerechtigkeiten, so von alter und bisher dazu gehort haben", übertragen können! Das wäre ja fast einer Entäußerung seiner landesherrlichen Gerichtsbarkeit gleichgekommen! Denn das Hofgericht (in der Bedeutung als Kammergericht) war, um Holtzes eigene Worte zu gebrauchen, „in allen (!) der markgräflichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen zuständig, soweit dieselben . . . nicht anderen delegirt waren" (vgl. a. a. O. I 77). Mit Unrecht polemisiert daher Holtze I 92 gegen Stölzel, weil er „das mittelmärkische Hofgericht zu Berlin mit dem ‚obersten' Hofgericht identificirt" habe. Beide sind in der Tat identisch.

Aus dem Umstande, daß das Hofgericht nach 1450 in Köln a. d. Spree, seit etwa 1480 in Berlin tagte, mit Holtze den Schluß zu ziehen, es habe zwei verschiedene Hofgerichte gegeben, ist unzulässig. Offenbar hat um 1480 eine Verlegung der Gerichtsstätte von Köln nach Berlin stattgefunden.

Durch diese Mißverständnisse und die irrtümliche Anschauung, als habe das Gericht in des Markgrafen Kammer erst im 15. Jahrhundert Bedeutung gewonnen (vgl. S. 91), ist auch Holtze, wie mir scheint, zu falscher Auffassung über die Entstehung des Kammergerichtes gelangt.

Nach O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch, 1906 S. 161 handelt es sich „um einen zweimaligen Verschmelzungsakt: einmal ist das Kammergericht mit dem obersten Hofgericht verschmolzen, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher; und zweitens ist das mittelmärkische Hofgericht in Berlin mit dem Kammergericht zusammengelegt worden durch die Reformation von 1540." Diesen Darlegungen Hintzes liegt die Auffassung Holtzes zu Grunde, daß neben dem „obersten Hofgericht", „das seit der Mitte des 15. Jahrhunderts immer am Hoflager zu Köln a. d. Spree getagt hatte" (vgl. Hintze a. a. O. S. 160), noch ein mittelmärkisches Hofgericht existiert habe. Jenes in der Urkunde von 1450 erwähnte sogenannte „oberste" Hofgericht ist indessen mit dem mittelmärkischen Hofgericht identisch und, wie ich oben erwiesen zu haben glaube, mindestens von 1450 bis 1539 vom Kammergericht getrennt gewesen.

des Hofgerichts erwähnt worden, dessen Selbständigkeit jedenfalls bis 1539 unangetastet war. Und ebenso unrichtig ist es, in dem „obersten" (mittelmärkischen) Hofgericht (der Urkunde von 1450) „den ersten geschichtlichen Keim des späteren Kammergerichtes" zu sehen[1]. Das höchste preußische Gericht ist nicht aus einem Provinzialgerichtshof mit begrenzter lokaler und materieller Kompetenz, sondern aus dem mit Räten besetzten Gericht in des Markgrafen Kammer entstanden, das als Nachfolger der frühmittelalterlichen Gerichtsbarkeit des Landdinges oder placitum's für die ganze Mark und in allen Rechtsfragen zuständig war.

Man hat sich durch den Ausdruck „Hofgericht" bisweilen irreführen lassen; denn in vielen Territorien Deutschlands ist er Bezeichnung für den höchsten allgemeinen Gerichtshof des Landes gewesen. Das herzogliche Hofgericht in Österreich[2], das bairische[3], badische[4], württembergische[5]

[1] Vgl. Kühns a. a. O. I 235. Ähnlich bemerkt Stölzel a. a. O. I 83, die Bedeutung des Landgerichtes zu Tangermünde habe sich abgeschwächt, „je mehr sich in Köln, der neuen Residenz des Kurfürsten, dessen dortiges ‚Hofgericht vor dem Schlosse' zum Hauptgerichte des Landesherrn, zum Kammergerichte, emporhob". Es ist schon auf Widersprüche seiner Darstellung hingewiesen worden. Im Gegensatz zu obiger Behauptung sagt Stölzel I 106, 107: „Während das Hofgericht nur „ein oberstes Hofgericht unsrer Lande der Neumark" oder ein alt- oder ein mittelmärkisches Hofgericht war, mithin seine Zuständigkeit nicht über das ganze Kurfürstentum erstreckte . . ., bot sich durch Schaffung einer einheitlichen Instanz für alle nichtlehnhofrechtlichen Sachen ein Mittel, der landesherrlichen Gerichtsgewalt eine besonders starke Stütze zu verleihen". Diese „einheitliche Instanz" ist, wie bemerkt, nicht erst im 15. Jahrhundert „geschaffen" worden, sondern hat seit langer Zeit schon bestanden.

[2] Die Organisation des österreichischen Gerichtswesens wich in vieler Beziehung von der märkischen ab. Die sozialen Verhältnisse als Grundlage der Rechtsentwicklung, die ständischen Gegensätze, welche nach mittelalterlicher Art besonders im Rechtsleben zum Ausdruck kamen, waren in Österreich anders geartet, als in der Mark. Die landständische Entwicklung war in beiden Ländern ganz verschieden. Während die Stände in Österreich sehr großen Anteil an der Rechtsprechung und Verwaltung des Justizwesens erwarben, besaßen die märkischen auf entsprechendem Gebiet verhältnismäßig sehr geringe Bedeutung und dgl. mehr. Trotzdem läßt sich in den Grundzügen der Entwicklung doch manche Übereinstimmung nachweisen. So entspricht „das bisher nicht beachtete herzogliche Hofgericht" jedenfalls dem brandenburgischen Kammergericht. Auf seine Existenz und Bedeutung ist man erst durch A. Luschins scharfsinnige Forschungen wieder aufmerksam geworden. Vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns, Weimar 1879 S. 95 ff.

[3] Vgl. Rosenthal a. a. O. I 136 ff.

[4] Rud. Carlebach, Badische Rechtsgeschichte, Heidelberg 1906 S. 26, S. 118 ff. (Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509).

[5] Vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt, S. 49, 50.

Hofgericht usw. entsprachen dem brandenburgischen Gericht in des Markgrafen Kammer, während das sogenannte alt- und mittelmärkische Hofgericht vor allem Rechtsstreitigkeiten der Ritterbürtigen und Vasallen entschied. Der Hofrichter übte hier dieselben Funktionen, die anderwärts in der Regel dem Marschall (wie z. B. in Österreich[1] und Braunschweig-Lüneburg[2]) oder ausnahmsweise auch anderen Räten[3] des Landesherren zufielen[4].

Drittes Kapitel.

Die ständische Gerichtsbarkeit[5].

Die Verhandlung vor den Ständen als Beisitzern war eine außerordentliche, in gewissen Fällen besonders nachdrücklich wirkende Form der

[1] Vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 86 ff. Wie in Brandenburg der Hofrichter, so führte in Österreich der Landmarschall ein eigenes Siegel. Ein wesentlicher Unterschied in dem Charakter beider Ämter bestand insofern, als der brandenburgische Hofrichter lediglich landesherrlicher Beamter, der österreichische Landmarschall als Vertreter der Landschaft zugleich ständischer Würdenträger war.

[2] Br. Krusch a. a. O. in d. Zeitschr. f. niedersächs. Gesch. Jahrgang 1893 S. 236. Wohlbrück, Geschichte der Altmark S. 126: „In manchen Provinzen" heißen „die abligen Austräge oder Rittergerichte Marschallsgerichte".

[3] Im Fürstentum Osnabrück z. B. scheint der Erbdrost die Rechtsprechung über die Ritterbürtigen geleitet zu haben.

[4] An sich konnten natürlich beide Gerichtshöfe, sowohl der landesherrliche Rat als das Spezialgericht über Lehnsmannen und Ministerialen, als „Hofgericht" bezeichnet werden. Da aber in der Mark Brandenburg der Richter, welcher die Verhandlungen über Ritterbürtige und Lehen leitete, „Hofrichter" hieß, so vermied man es, den gleichen Namen dem mit Räten besetzten Gericht des Markgrafen zu verleihen. Es ist bisher aus Urkunden des 15. Jahrhunderts kein einziger sicherer Fall bekannt, in dem das brandenburgische Kammergericht als Hofgericht bezeichnet worden sei; denn auch in der von Haltze a. a. O. I 92, 93 angeführten Urkunde von 1472 20./10. (A IX 207, 208) ist mit dem „hoffgerichte to Coln", „dar wy sie ore bewysung to bonde hyn geweyset hatten" offenbar das mittelmärkische Hofgericht gemeint. Es handelte sich um „beweysung orer lehen und gewer"; und ferner ist das Hofgericht auch in anderen Fällen zur Beweisaufnahme vom Vorsitzenden des Kammergerichtes in Anspruch genommen worden (vgl. S. 198 ff.). Wurde dem Gericht, welches der Markgraf mit seinen Räten abhielt, überhaupt ein Name beigelegt, so ist es jedenfalls bis in die ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts hinein stets nur als Kammergericht bezeichnet worden. Vgl. S. 187 Anm. 1 und S. 200 Anm. 2.

[5] Vgl. Kühns I 230, 249, II 334—335 und F. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände, Hannover 1844 Bd. II 161—185; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I 566; G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Düsseldorf 1895, Bd. I 124—128; Derselbe, Territorium und Stadt, S. 261.

landesherrlichen Rechtsprechung. Die Markgrafen zogen die politisch einflußreichen Stände ihres Landes in beschränktem Umfange auch nach dem 13. Jahrhundert zur Jurisdiktion heran, als die ausgedehnte ordentliche Gerichtsbarkeit der Landdinge oder placita bereits auf den markgräflichen Rat übergegangen war, der seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als höchster Gerichtshof an die Stelle der frühmittelalterlichen Landesversammlungen trat. Doch ist die richterliche Tätigkeit der Stände neben dem Rat nicht recht zur Bedeutung gelangt. Deutlichere Spuren ihrer Wirksamkeit haben sich in der Mark erst aus dem 15. Jahrhundert erhalten.

Als Gerichtsherr des Landes konnte der Markgraf neben den Vasallen und Räten seiner engeren Umgebung auch die zum Landtag versammelten Stände Urteil finden lassen. Ob er sie zur Rechtsprechung heranzog und welche Rechtsfälle er ihrer Entscheidung vorlegte, war seinem Belieben überlassen. Die märkischen Stände hatten während des 15. Jahrhunderts weder im allgemeinen Anspruch darauf, Recht sprechen zu dürfen[1], noch gab es eine bestimmte Materie, die lediglich der ständischen Jurisdiktion vorbehalten war. Daher konnte auch von den Ständen selbst ein Gerichtsverfahren nicht anberaumt werden, es sei denn daß der Markgraf als landesherrlicher Gerichtsherr ihnen in einem besondern Falle den Auftrag dazu erteilte. Dies geschah bisweilen auch, wenn er selbst Partei war.

Bei richterlichen, wie anderen Entscheidungen führten neben den Vertretern der Stände die landesherrlichen consiliarii eine gewichtige Stimme. Die ständischen Vereinigungen erschienen daher oftmals als erweiterter Rat. „Räte, Prälaten, Mannen und Städte“ erkannten zu Recht[2].

Auf den Landtagen konnten Rechtsfälle beliebiger Art zur Sprache kommen. Im Jahre 1440 entschied Markgraf Friedrich mit seinen „Herren, Prälaten und Räten“ über das Eigentum von 3 ½ Wispel Mühlenpacht, die zu den Einkünften des Frankfurter Stadtgerichtes gehörten[3]. Ein ander Mal urteilten die Stände über Raub[4] und Landfriedensbruch[5], über Streitigkeiten zwischen den Wollenwebern und Ge-

---

[1] Auch sonst ist in landständischen Privilegien den Ständen nirgends ein Anrecht auf Teilnahme an der Jurisdiktion des Landes eingeräumt worden.

[2] A XVII 109 (1427 6./12.); A III 448—449 (1447) usw.

[3] v. R. Cod. I 142 (1440 27./4.).

[4] A XVII 109 (1427 6./12.).

[5] Gercken, Cod. dipl. br. VI 584 Nr. 148 (1401); A XII 507.

wandschneidern von Perleberg[1] usw., also in unwesentlichen und wichtigeren Rechtsfragen, die gelegentlich auf Antrag einer Partei zur Sprache kamen und mit den anderen Regierungsgeschäften erledigt wurden.

Daneben gab es Rechtsstreitigkeiten mancherlei Art, die man mit Vorliebe den Ständen zur Entscheidung vorlegte. Dies empfahl sich aus politischen Gründen, wenn es sich um ein öffentliches Interesse, Vergehen mächtiger und einflußreicher Persönlichkeiten, um landesherrliche Rechte und Forderungen usw. handelte. In solchen Fällen waren in der Regel entweder die Stände bezw. einzelne Korporationen, die zu ihnen gehörten, oder auch der Landesherr selbst Partei[2]. Als sich die Städte der Altmark und Priegnitz 1473 weigerten, ihren Anteil an den zur Deckung der Landesschuld bewilligten 50000 Gulden zu zahlen, führte Markgraf Albrecht vor den Ständen Klage. Mit Ritterschaft und Ratmannen der Mittelmark und Uckermark hielt Bischof Friedrich von Lebus als „gesetzter Richter" Gericht und erkannte auf Zahlungspflichtigkeit der Beklagten[3]. Nicht immer fanden sich Ritterschaft und Städte bereit, über ständische Korporationen Recht zu sprechen. Als z. B. 1480 die mittelmärkischen Städte aufgefordert wurden, über die Städte der Altmark wegen verweigerter Landbedezahlung zu richten, entschuldigten sie sich mit dem Bündnis, das sie und die altmärkischen Städte verband, und baten, „wenn solch recht gehandelt und gesprochen soll werden, das denn sein gnad sy tzum recht sprechen oder recht tzu sitzen in solicher sach vertragen und verheben mocht, das sy nicht dorften wider sy recht sprechen, dann sein gnad het Prälaten, Herrn und Mann, richter und landschöffen in

[1] A III 448—449 (1447). Ein Jahr darauf wurde der Streit zwischen den Perleberger Wollenwebern und Gewandschneidern „mit gutem Rate unser Räte" entschieden; A III 302, 303 (1448).

[2] Schon im Jahre 1325 wurden die Ritterschaft und die Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg, Freienstein, Meienburg aufgefordert, über die dem Heinrich von Mecklenburg zu leistende Entschädigung einen Rechtsspruch zu fällen; A II 268 (1325). — In anderen Fällen, in denen der Markgraf Partei war, haben landesherrliche Räte die Vermittlung und Entscheidung des Streites übernommen; so z. B. A XIII 142 (1429 23./4.). Ähnlich in anderen Territorien; vgl. Lippesche Regesten Bd. IV Nr. 2640 (1481 1./10.): „Die geschworenen Räte, Ritterschaft und Städte der Herrschaft Lippe als Schiedsleute vergleichen den E. H. Bernhard zur Lippe mit Friedrich Wende."

[3] C II 88—90 (1473 8./3.). Ganz ähnlich war der Hergang beim Streit des Kurfürsten und der Stände um Erhebung eines neuen Zolles; C II 71 ff. (1473). — Im Jahre 1480 berief Markgraf Johann die Stände, im ganzen „66 Räte", nach Köln, um über die säumigen Bedezahler Gericht zu halten; v. Raumer II 56. — v. R. II 197 (1491): Prozeß der von Arnim gegen den Domänenfiskus.

landen, dy am rechten wol sitzen und erkennen wurden was recht wer, das sy deß vertrag haben mochten[1]."

Die Gerichtsverhandlungen fanden vor den Ständen einer oder mehrerer Provinzen, nur höchst selten vor Abgeordneten statt, die man als Repräsentation des ganzen Landes betrachten durfte; denn jede einzelne Provinz besaß ihre eigne ständische Vertretung[2] und eine Landesvereinigung aller mit einer gewissen, auch noch so unvollkommenen Organisation ist in der Mark Brandenburg während des Mittelalters nicht abgeschlossen worden. Die Uneinigkeit der märkischen Stände und ihre Zersplitterung in verschiedene territoriale Körperschaften gaben einem gewandten Staatsmann mannigfache Handhabe zu geschickter Ausnutzung, wenn Widerstand zu überwinden war. Weigerten sich beispielsweise ständische Korporationen, Steuerzahlungen zu leisten, die ein Landtag bewilligt hatte, so empfahl es sich die unbeteiligten Stände über den Streitfall richten zu lassen; denn bei Streitigkeiten mit dem Landesherrn um Geldforderungen und ständische Rechte mußte ein von den Ständen selbst gefälltes Urteil andere Bedeutung und Wirkung haben, als der Spruch landesherrlicher Räte. Namentlich Kurfürst Albrecht Achilles ließ es sich nicht entgehen, mit Hülfe solcher Mittel den Trotz der Stände zu brechen.

Die Behandlung dieser Streitfälle trug meist den Charakter schiedsrichterlicher Entscheidung.

---

[1] v. R. II Nr. 56 S. 54, 55. Wie mir scheint, läßt die Stelle durchaus nicht den Schluß zu, den Kühns a. a. O. II 335 aus den zitierten Worten zieht, daß „die Jurisdiktion der Landstände zu den ordentlichen Einrichtungen der Mark gehörte."

[2] Ob in den einzelnen brandenburgischen Territorien, in der Altmark, Mittelmark usw. die Stände vom Landeshauptmann bezw. Landvogt zu regelmäßigen Versammlungen und Gerichtssitzungen herangezogen wurden, ist eine Frage, die nur für die Lokalverwaltung Interesse hat und noch einer näheren Untersuchung bedarf.

Dritter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

Erstes Kapitel.

Die Einnahmen[1].

Die Perioden der inneren Entwicklung treten vielleicht am sichtbarsten in der Geschichte des märkischen Finanzwesens hervor, da Stärke und Leistungsfähigkeit eines fürstlichen Regiments, der Grad seiner Ab-

[1] Die landesherrlichen Einkünfte sind in den folgenden Abschnitten nach den drei Gruppen: 1. der grundherrlichen Einnahmen, 2. der Einnahmen aus Gebühren und Regalien, 3. der Steuern, wie ich glaube, ziemlich vollständig behandelt worden. Nicht berücksichtigt sind die Erträge 1. aus erblosem Gut, 2. aus dem Patronatsrecht und endlich die außerordentlichen, in ihrer Höhe beständig schwankenden, bei der Lückenhaftigkeit des urkundlichen Materials auch kaum einigermaßen sicher bestimmbaren Einnahmen aus Verkauf und Verpfändung landesherrlicher Güter und Gerechtsame.

Die letztgenannten Einkünfte sind zeitweise sehr beträchtlich gewesen, diejenigen aus erblosem Gut und Patronatsrechten dagegen haben für den markgräflichen Haushalt ganz untergeordnete Bedeutung gehabt:

1. Die Berechtigung des Markgrafen zur Einziehung erblosen Gutes ergibt sich aus einigen Vogtsbestallungen. In der Bestallung des Heinrich und Arnold von Uchtenhagen wird bestimmt: „quod singulas obvenciones et pertinencias, videlicet pensiones et precarias, bona mobilia et immobilia horum, quos sine heredibus decedere contingeret, ad nos iure pheodali devoluta vel eciam devolvenda, cum vendicione lignorum ... tollere debeant“ (A XVIII 126, 127, 1350). Dem neumärkischen Hauptmann Hasso v. Wedel wurde neben anderen Einkünften übertragen „welkerley gut ledig wird und loß“ (A XVIII 129, 130, 1352 8./7.); ähnlich A XVIII 136 (1354 8./10.).

2. Hinsichtlich der Ertragsfähigkeit des Patronatsrechtes bestehen Zweifel. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß auch in der Mark mit der Befugnis, „die sogenannten Temporalien, das Besitz- und Nutzungsrecht an der Kirche und Pfarre und deren Grundstücken und die zur Pfründe gehörigen Renten und andere Hebungen dem neuen Pfarrer“ zu überlassen, gewisse Einnahmequellen und nutzbare Rechte für den Patronatsherrn verbunden waren.

Ein Gewinn für den Patron lag schon in der Möglichkeit, Verwandte oder Freunde mit Pfründen zu versorgen.

Wahrscheinlich fielen ihm während der Vakanz einer Pfarre Einkünfte derselben zu. Der deutsche Orden in Preußen wenigstens besaß ein päpstliches Privileg des Inhalts, „daß, wenn Ordenskirchen durch Abgang ihrer Geistlichen vakant würden, ihm während eines Zeitraumes von 21 Tagen die Kircheneinkünfte zufallen sollten“ (vgl. W. v. Brünneck, Zur Gesch. des Kirchenpatronats

hängigkeit von den maßgebenden Klassen des Landes zum großen Teil durch die finanzielle Fundierung der obrigkeitlichen Gewalt, die mehr oder minder ausreichende Höhe der Einnahmen bedingt werden.

So lange die Askanier im Kampf mit den slavischen Nachbarn siegreich gen Osten vordrangen, neue zu Tribut und Abgaben verpflichtete Stämme ihrer Herrschaft einfügten, von den Untertanen aus Zins und Pacht, Gebühren und Regalien, einem ziemlich ausgedehnten Besteuerungsrecht reiche Einnahmen bezogen, konnten sie Land und seine Nutzungen an Bistümer und Klöster, Adlige und Ritter mit vollen Händen vergeben, ohne eine größere Beschränkung im eignen Haushalt zu fühlen. Mit der Zeit aber trat durch zahlreiche Exemtionen und Schenkungen, auch infolge der äußerst kostspieligen Form, Dienste und Leistungen der Untertanen und Beamten durch lehnsweise Übertragung von Landbesitz, dem üblichen Zahlungsmittel jener Zeit, zu vergüten, eine Erschöpfung des verfügbaren Grund und Bodens ein, zumal Erblichkeit des Lehens das verliehene Objekt seinem Eigentümer meist auf unabsehbare Zeit entfremdete.

---

in Ost- und Westpreußen, Berlin 1902 S. 24). Der Orden behielt sich beim Tod eines Patronatsgeistlichen die Verfügung über das „auf der Pfarre vorgefundene lebende Inventar“ und „den etwa vorhandenen Vorrat an Getreide usw.“ vor.

Endlich war nach dem Spolienrecht der Laienpatron befugt, beim Tode eines Geistlichen dessen Nachlaß einzuziehen. Das Spolienrecht fand Anwendung in der Altmark und in den zur bischöflich-brandenburgischen Diözese gehörigen Teilen der Mark, während sich seine Geltung für die Uckermark und Neumark nicht nachweisen läßt. Vgl. hierüber W. v. Brünneck, Zur Gesch. des märkischen Provinzialkirchenrechts, a. a. O. S. 54 ff. Im Jahre 1244 26./1. (A VIII 156, 157) verzichteten die Markgrafen Johann und Otto auf das ius spolii zu Gunsten des brandenburger Klerus; für die Altmark erließ Markgraf Woldemar 1310 23./6. (A XVI 3, 4; vgl. auch A XIV 37 ff., 1293 1./8.) eine entsprechende Verordnung. Ungefähr zur gleichen Zeit gewährten auch die Landesherren anderer Territorien z. B. Baierns (vgl. Riezler, Gesch. Baierns, Bd. II S. 512) und Mecklenburgs (meckl. Urkb. II Nr. 1128 S. 336, 1267 18./8.; II Nr. 1410 S. 549, 1276 11./11; II Nr. 1413 S. 553, 1276 12./11.) dem Klerus die Testierfreiheit unter Verzicht auf das bisher geübte Spolienrecht. Freilich konnten die landesherrlichen Verbote nicht hindern, daß auch weiterhin die Laienpatrone den Nachlaß verstorbener Geistlicher einzogen (vgl. W. v. Brünneck a. a. O. S. 61, 62; Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer, 1906 S. 52 Anm. 44).

In der Mark Brandenburg scheinen die Landesherren auch noch im 14. Jahrhundert Einkünfte als Patronatsherren bezogen zu haben; denn das Landbuch (bei Fidicin S. 33) zählt zu den „proventus incerti“ auch „beneficia ad presentacionem spectancia domini marchionis“ und führt in den Dorfregistern die Inhaber der Patronatsrechte auf.

Als um die Wende des 12. Jahrhunderts die Nachteile und Schranken des Systems vorwiegender Naturalwirtschaft sich fühlbar machten, hielten die Markgrafen von selbst mit den freigiebigen Schenkungen, umfangreichen unentgeltlichen Exemtionen und Befreiungen von Zoll, Steuern, öffentlichen Abgaben und Leistungen mehr und mehr ein[1]. Aber die „vermögensrechtliche Auffassung aller Rechte", welche sich mit dem Feudalismus gebildet, die hierdurch gegebene Veräußerlichkeit und Teilbarkeit selbst öffentlicher Befugnisse und Ämter bot den Ständen die erwünschte Handhabe, ihren Besitzstand auf Kosten des Markgrafen zu erweitern, Nutzungen aller Art und Herrschaftsrechte von ihm zu erwerben. So schmolz durch die Veräußerungen, denen besonders die grundherrlichen Einnahmen zum Opfer fielen, das landesherrliche Vermögen auf einen Bestand zusammen, der zur Deckung der nötigsten Ausgaben für Hof- und Landesverwaltung einer Ergänzung durch neue öffentlich-rechtliche Einnahmen dringend bedurfte. Diese Notwendigkeit stellte sich unter schwierigen politischen und sozialen Verhältnissen ein, während des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft, in einer Zeit, da an den Landesherrn im Regiment, in der Verwaltung und Kriegführung neue umfassende Aufgaben herantraten. In solcher Lage mußte es doppelt verhängnisvoll werden, daß Geistlichkeit, Städte und Ritter, eben jene Stände, die aus der fürstlichen Freigiebigkeit den größten Nutzen gezogen, nun als Rivalen ihrem fürstlichen Gönner entgegentraten und aus der Abhängigkeit herrschaftlicher Verbände sich lösend, nur auf Erweiterung der eignen Herrschaftsrechte und Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage bedacht, statt neue Abgaben zu zahlen, auch die bisherigen Lasten abzuschütteln suchten. Der ganze Ernst der Lage kam den Markgrafen, deren Haushalt jener Zeit noch dazu durch Teilung des Landes unter Johanns I. und Ottos III. zahlreiche Nachkommenschaft geschwächt war, mit zwingender Gewalt zur Erkenntnis, als sie nach langem Ringen mit den Forderungen ihrer Stände 1279/81 für Einführung einer mäßigen ordentlichen fixierten Bede auf das einträgliche Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern verzichten mußten.

Der Kampf um das Bederecht kennzeichnet in der märkischen Geschichte den verhängnisvollen Wendepunkt, wo das politische und wirtschaftliche Übergewicht der Stände sich entschied. Über Bedeutung und Verlauf der in alle Verhältnisse tief eingreifenden Krise, welche die Grenz-

[1] Belege und Begründung für diese Darlegungen, welche die Entwicklung nur in ihrem allgemeinen Verlauf skizzieren wollen, finden sich in den folgenden Abschnitten über die speziellen Einnahmen der Markgrafen.

scheide zweier wichtiger Perioden in der inneren Entwicklung des Landes bezeichnet[1], können wir uns aus dem dürftigen Quellenmaterial nur eine allgemeine Vorstellung bilden. Da trotz wachsender Anforderungen die Einnahmen des Markgrafen beständig zurückgingen, die ständischen Gewalten der Begründung neuer ertragsfähiger, dem Landesherrn regelmäßige Einnahmen liefernder Rechte entgegentraten, außerordentliche Steuern und Kriegsleistungen aber sich teuer bezahlen ließen und den markgräflichen Besitz mit rücksichtsloser Erwerbsfucht auskauften, ging der Haushalt des Markgrafen seit der Wende des 13. Jahrhunderts unaufhaltsam seiner Erschöpfung entgegen. In der Not gab es kein anderes Mittel, als zur Aufnahme von Schulden, Veräußerung und Verpfändung des vorhandenen Vermögens zu greifen. Auch die redlichen Versuche Ludwigs des Älteren, der 1335 seinem trefflichen Berater Johann von Buch die Erlaubnis zur Einlösung aller verpfändeten Güter erteilte[2], und Karls IV. energische Ansätze zur Revindikation des landesherrlichen Vermögens[3] konnten den Ruin höchstens ein wenig aufhalten, nicht verhindern.

Im 13. Jahrhundert bezogen die Askanier nach der freilich ziemlich willkürlichen Taxierung des kolmarer Chronisten jährlich etwa 50 000 Mark[4]. Die Aufnahme des märkischen Besitzstandes im Landbuch Karls IV.

[1] Dieselbe Krise trat ungefähr gleichzeitig auch in anderen Territorien, z. B. in Baiern und Österreich ein. Riezler, Gesch. Baierns, II 510 verweist auf die Hofordnungen von 1293 und 1294, welche beweisen, daß trotz Verpfändungen und Verkäufen die regelmäßigen Einnahmen nicht mehr zur Deckung des herzoglichen Finanzbedarfs ausreichten. „Es war dies ein Übelstand, dessen innerste Gründe sicher über örtliche und persönliche Verhältnisse hinausgreifen, wie er denn auch an den meisten Höfen wiederkehrt. Der fortschreitende Übergang von der Natural- zur Geldherrschaft, jener mächtige Aufschwung des Handels, der Industrie, des städtischen Reichtums, den Adam Smith die größte Revolution der Weltgeschichte genannt hat . . . — hier liegen wohl die Quellen der allgemeinen Krankheit". Über Österreich vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, Forsch. z. inneren Gesch. Österr. v. A. Dopsch, Heft 2 Innsbruck 1905.

[2] A XVII 486 (1335 16./10.). Offenbar stand die Aufnahme des neumärkischen Landbuches (1337) mit den Finanzprojekten Ludwigs des Älteren in nahem Zusammenhang.

[3] Durch Einlösung verpfändeten landesherrlichen Gutes suchte Karl IV. vor allem Zölle und Orbeden zurückzuerwerben; vgl. Landbuch bei Fidicin a. a. O. S. 27, 30.

[4] Vgl. Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik bis zur Gründung des deutschen Reiches in „Umrisse und Untersuchungen" usw. S. 110.

Fontes rerum germanicarum, herausgeg. v. Joh. Fr. Boehmer, Bd. II Stuttgart 1845 S. XII (aus dem chronicon colmariense 1218—1303): „Sunt in

(um 1375) ergab mit Ausnahme der außerordentlichen Steuern und sogenannten proventus incerti aus Gerichten, Verpfändungen, Lehnsgebühren eine Jahreseinnahme des Markgrafen von nur etwa 6500 Schock[1]. Sie schmolz während der kläglichen Regierung des Markgrafen Jobst auf einen winzigen Rest zusammen.

---

hac Theutonia seu provincia tres (sic!) principes seculares, quorum interest regem eligere Romanorum. Unns est dux Saxonie, et hic habet duo milia marcarum in redditibus. Unus Palatinns est dux Bawarie, et hic habet viginti milia marcarum in redditibus, quinque milia de Palatio et quindecim de ducatu. Unus marchio Brandiburgensis, et hic habet quinquaginta milia marcarum. Unus rex Boemie et hic habet marcarum centum milia probatarum."

Das Jahreseinkommen der Landesherren von Ober- und Niederösterreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hat A. Dopsch, Die landesfürstl. Urbare Österreichs, S. CCXXI ff. auf etwa 35 000 Pfund Wiener Pfennige berechnet.

[1] In der Tabelle des Landbuchs (bei Fidicin a. a. O. S. 17) sind die einzelnen Beträge der landesherrlichen Einnahmen aus Orbeden, Zoll, Mühlen, Judenregal, Münze, den Gewässern, Wäldern und villae ad castra pertinentes gesondert aufgeführt. Zählt man diese Beträge zusammen, so erhält man als Gesamteinkommen, das der Verfasser des Landbuchs offenbar in runder Summe auf 5000 Schock angibt, etwa 5306 Schock.

Aber die Beträge sind an dieser Stelle des Landbuchs teilweise zu gering eingeschätzt und lassen sich aus dem Abschnitt de civitatibus, den Dorfregistern usw. nicht unwesentlich ergänzen. Für die Berechnung des Gesamtertrages der einzelnen Einkommensquellen des Markgrafen sei hier auf die späteren Abschnitte dieser Arbeit verwiesen. In ihnen sind die folgenden Summen ermittelt worden:

37	Schock	(oder 65 Tal.) aus städtischen Zinsen,
175	"	(oder 306 Tal.) aus Zins und Pacht der Dörfer,
3404	"	aus Zöllen,
200	"	aus der Münze,
562	"	aus den Mühlen,
500	"	aus dem Judenregal,
71	"	aus Gewässern,
13	"	aus Wäldern,
280	"	aus der ordentl. Bede des flachen Landes,
1246	"	aus städtischen Orbeden.
Zus.: 6488	Schock.	

Nicht eingerechnet in diese Summe sind die „proventus incerti" (vgl. Landb. S. 32 ff.) aus Gerichten, Verpfändungen, Lehnsgebühren, Holzverkauf.

Natürlich ist mit dieser Summe auch nur der Gesamtertrag des markgräflichen Einkommens für das eine Jahr annähernd fixiert, in welchem die betreffenden Eintragungen dem Landbuche eingefügt wurden.

Bei der großen Verwirrung des Finanzwesens, den sehr erheblichen Schwankungen läßt sich das Einkommen mittelalterlicher Landesherren nur unter ausnahmsweise günstigen Verhältnissen annähernd richtig bestimmen. Auch die Pfandsummen, welche für einzelne Landschaften, Vogteien, Ämter gezahlt wurden,

Bis zum gewissen Grade waren Unordnung und heillose Verwirrung des Finanzwesens den deutschen Territorien des 14. Jahrhunderts gemeinsam. Sie konnten nicht ausbleiben in jener Übergangszeit, da durch die zersetzenden Kräfte des Feudalismus und der ständischen Erhebung die staatliche Ordnung in ihrer alten Form sich auflöste und mit eindringender Geld- und Kreditwirtschaft die durchgreifendsten Umwälzungen das private und öffentliche Leben erfaßten. Solange die Naturalwirtschaft überwog, entsprach ein dezentralisiertes Verwaltungssystem den Verhältnissen der Zeit. Erst mit dem Siege der Geldwirtschaft bot sich die Möglichkeit, eine zentralisierte Finanzverwaltung mit geordneterem Kontroll- und Rechnungswesen zu schaffen.

In der Mark Brandenburg hob sich von den verworrenen Übergangszuständen des 14. Jahrhunderts der Beginn einer modernen Finanzverwaltung um so schärfer ab, weil hier das alte System sich fast bis zu allen Konsequenzen seiner eignen Unfähigkeit auslebte, und die Regenten aus dem Hohenzollernhause die neuen Aufgaben, welche die Zeit ihnen stellte, mit Scharfblick erfaßten und energisch durchzuführen verstanden. Auf der Basis eines geldwirtschaftlichen Finanzwesens, durch Ausdehnung der bisher nur in besonderen Fällen, hier und dort erhobenen außerordentlichen direkten Steuern auf das ganze Land, vor allem durch Reform des Zollwesens und Einführung einer indirekten landesherrlichen Steuer, der Akzise, schufen sie binnen verhältnismäßig kurzer Zeit die Grundlage für ein leistungsfähigeres, finanziell gesicherteres Staatswesen. Schon unter Friedrichs II. Regierung hob sich die durchschnittliche Jahreseinnahme des Kurfürsten (nach A. Kotelmanns Berechnung) auf etwa 20000 bis 25000 Gulden, unter Albrecht Achill auf etwa 40000 bis 50000 Gulden[1].

So spiegelt sich in den landesherrlichen Einnahmen, wenn die Quellen des Mittelalters auch nur spärliches Material liefern und die Berechnung ihres Ertrages kein exaktes Ergebnis liefern kann, im ganzen doch die auf- und absteigende Bewegung der Entwicklung deutlich wieder von der Zeit vorwiegender Naturalwirtschaft bis zu den Anfängen

---

bieten keinen genügenden Anhalt zur Bestimmung des Einkommens; denn man weiß in der Regel nicht, wie viel in den betreffenden Vogteien bezw. Ämtern schon vorher vom Markgrafen veräußert oder verpfändet war. Die Pfandsumme gibt also höchstens eine Vorstellung von dem Werte, den das verpfändete Objekt für den Empfänger zu der Zeit besaß, in welcher der Pfandvertrag abgeschlossen wurde.

[1] Vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achill, in d. Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landeskunde, Jahrg. III Berlin 1866 S. 419, 423.

moderner geldwirtschaftlicher Finanzverwaltung, deren neue Fundierung im 15. Jahrhundert mindestens ebenso sehr dem schöpferischen Geist und Verwaltungstalent Kurfürst Friedrichs II. des „Eisernen", als den Verdiensten seines jüngeren Bruders, des ritterlichen, von der Nachwelt überschwenglich gepriesenen Albrecht Achilles zu danken ist.

1. Die grundherrlichen Einnahmen.

1) Entstehung und Verteilung der grundherrlichen Einnahmen.

Die privatwirtschaftlichen, grundherrlichen Einnahmen[1] sind von den Abgaben und Diensten öffentlichen Charakters zu scheiden, welche der Markgraf anordnen, anbefehlen konnte kraft der ihm vom Reiche übertragenen Amtsgewalt. Das ius Marchiae, der Inbegriff aller derjenigen Befugnisse, die den Askaniern als Vertretern des Reichsoberhauptes zustanden, gelangte auch in den neugegründeten Städten und Dörfern ohne weiteres, stillschweigend zur Geltung. Die grundherrlichen Abgaben dagegen mußten mit den Kolonisten vereinbart, vertragsmäßig festgesetzt, auch vom Markgrafen erst erworben werden.

Eine Untersuchung über ursprüngliche Ansetzung und Verteilung der grundherrlichen Abgaben in der Mark bietet große Schwierigkeiten. Während die deutsche Besiedlung Schlesiens sich aus zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts bis in manche Einzelheiten hinein hat aufklären lassen, ist keine

[1] Die von K. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, im Lehrbuch der politischen Ökonomie, Bd. III Heidelberg 1843 S. 95, 96 empfohlene Einteilung der Einnahmen in solche, die von der Regierung erworben und von ihr gefordert werden, scheint den Gegensatz der beiden Kategorieen für die einfachen Verhältnisse mittelalterlicher Zeit am glücklichsten bezeichnet zu haben. Sie deckt sich im wesentlichen mit der Unterscheidung grundherrlicher und öffentlich-rechtlicher Einnahmen. Mehr den modernen Verhältnissen angepaßt ist Ad. Wagners Einteilung in privatwirtschaftliche und staatswirtschaftliche Einnahmen (Finanzwissenschaft, Leipzig 1883 Bd. I S. 471 ff.).

In der Regel findet man in geschichtlichen Werken für die erstere Klasse die Bezeichnung „Dominialeinnahmen" angewendet, die jedenfalls irreführend, wenn nicht überhaupt zu verwerfen ist. Denn bis zur Zeit, da aus den durch zahlreiche Exemtionen durchlöcherten und zersetzten Vogteien sich allmählich die „Ämter" oder Domänen bildeten (d. i. um die Mitte des 14. Jahrhunderts), sind in vielen deutschen Territorien die grundherrlichen Einnahmen bis auf spärliche Reste von dem Landesherrn bereits veräußert worden. Die Einkünfte der Amtmänner bestanden daher im 14. und 15. Jahrhundert (vgl. Landbuch S. 20 ff.) zum größten Teil aus Beden, Orbeden, Zöllen, Erträgnissen des Mühlen-, Fischerei- und Waldregals usw., d. h. aus Abgaben öffentlich-rechtlicher Natur.

einzige Gründungsurkunde eines märkischen Dorfes erhalten geblieben [1]; und dieser Mangel an urkundlichen Quellen, die erst vom Ende des 13. Jahrhunderts an reichlicher fließen, wird um so empfindlicher, weil die Besitznahme und Kolonisierung in der Mark sich sehr viel komplizierter gestaltet haben wird, als im Piastenlande. Hier ist sie von dem christianisierten Fürstenhause in stiller, friedlicher Arbeit nach einheitlichem, vorbedachtem Plane geleitet und durchgeführt worden. Die Askanier haben unter großen Gefahren und wechselnden Verhältnissen das mühsame Werk vollbracht. Schon in ältester Zeit hat die Mark, wenn auch nur keimartig, einen ansehnlichen Teil jener politischen, wirtschaftlichen, sozialen Gegensätze des altgermanischen Westens und ostelbischen Kolonisationsgebietes umfaßt, welche später — freilich in sehr viel schärferer Ausprägung und in weit umfassenderem Maße — das preußische Königreich in sich bergen und nach Möglichkeit ausgleichen mußte.

Die Altmark ist zum mindesten in ihrer südlichen Hälfte zum Teil altdeutsches Gebiet, in dem auch freie Bauerndörfer und echtes Eigentum nicht gefehlt zu haben scheinen [2]. Die deutsche Kultur, wie Recht und Besitzverhältnisse der geistlichen und adligen Grundherrschaften, ist hier älter, als die Herrschaft der Askanier; in die ostelbischen Gebiete ist die Kultur erst durch die Askanier hineingetragen worden, aber auch hier nicht auf demselben Wege und nicht überall im gleichen Maße. Einige Gebiete der Mittelmark, Teile der Zauche und des Havellandes hat Markgraf Albrecht der Bär auf friedlichem Wege, den westlichen Teltow dagegen und mehrere Landstriche des Barnim (um 1157) mit dem Schwerte erworben. Er hat heidnische Slaven zu Gegnern gehabt

[1] Nicht mehr in die Kolonisationszeit fällt die Urkunde des Johanniterordens zu Tempelhof (1360 26./6.) über die Umwandlung seines Hofes Richardsdorf in ein märkisches Dorf; vgl. Riedel Cod. dipl. br. Supplbd. S. 238, 239.

[2] Nach Alex. Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark und im Magdeburgischen, Leipzig 1879 ist die Altmark im 8. und 9. Jahrhundert slavisch gewesen. Da sich aber schon frühzeitig daselbst deutsche Namen finden — arnseo (Arendsee) 822, wallisleva (Walsleben) 929 usw., so leugnet auch er „ein frühes Vorhandensein deutscher Elemente“ nicht ab; „ja im Süden der Altmark, gegen den Lauf der Ohre zu beginnt die Zahl der slavischen Ansiedlungen immer spärlicher zu werden, bis sie jenseits der Ohre nahezu aufhört“ (vgl. S. 4, 5). W. v. Sommerfeld scheint der Ansicht zuzuneigen, daß in der jetzigen Altmark „die Verbindung mit der altgermanischen Besiedelung völlig aufgehoben worden“ sei (a. a. O. S. 32); nur einige deutsche Lokalitätsnamen haben sich möglicherweise „als Überbleibsel aus altgermanischer Zeit“ erhalten (S. 33). Andererseits aber bemerkt er, daß es in der Mark „schon von Anfang an“ Schöffenbarfreie gegeben habe, und daß auch freies Eigentum sich „schon frühzeitig“ dort finden lasse (vgl. S. 68).

und ihnen gegenüber das Kriegsrecht mit voller Schärfe anwenden können. In anderem Verhältnis standen Albrechts Nachfolger zu den bereits christianisierten Fürsten in Pommern, Polen und Schlesien, auf deren Kosten die Gebietserweiterungen der Mark im 13. Jahrhundert geschahen. Die Uckermark und Neumark sind teilweise bereits vor ihrer Vereinigung mit der Mark Brandenburg mit deutschen Kolonisten besiedelt worden. Und auch hier hat die Form der Erwerbung wiederum Unterschiede in der Behandlung und Aneignung des erworbenen Gebietes begründet. So ist die Uckermark 1250 vertragsmäßig durch den Pommernherzog Barnim I. den Askaniern abgetreten, große Gebiete der Neumark dagegen sind in langdauernden Kämpfen mit den Polen erobert worden[1].

Indessen trotz aller Verschiedenheiten in Erwerbung und Verschmelzung der einzelnen Gebiete zum einheitlichen Territorium sind wenigstens in den ostelbischen Teilen der Mark nach langen Kämpfen und nicht minder mühsamer, der Christianisierung und Besiedlung des Landes gewidmeter Friedensarbeit die Gegensätze allmählich ausgeglichen worden, wie denn das ius teutonicum dort, wo es Eingang gefunden, die Rechtslage und soziale Stellung der Kolonisten, die älteste Gemeindeverfassung der neugegründeten oder nach deutschem Rechte umgesetzten Dörfer und der Städte, die Regelung der Abgaben an Landes- und Grundherren usw. meist gleichartig oder doch fast gleichartig gestaltet hat. Das Ergebnis dieser Entwicklung ist noch deutlich sichtbar im Landbuch Karls IV. (um 1375 entstanden), das als amtliche Aufnahme mit seinen eingehenden Aufzeichnungen für uns die schätzbarste Quelle zur Erkenntnis der Besitz- und Abgabenverhältnisse ist. Da die Dörfer nach übereinstimmendem Plane angelegt worden sind und innerhalb der einzelnen Ortschaft jede Hufe mit Ausnahme der Freihufen des Pfarrgutes, des Schulzenlehns und ritterlichen Besitzes den gleichen Zins, denselben Betrag an Pacht und an Bede gezahlt hat, ist es den Verfassern des Landbuches möglich geworden, in den „Dorfregistern" der Mittelmark und Uckermark für jede Ortschaft nach einheitlichem Schema zu verzeichnen, wie groß die Zahl aller Hufen, der abgabenfreien und wüsten Hufen gewesen, was eine jede Hufe an Zins, Pacht, Fleischzehnt und Bede gezahlt hat, wer zum Empfange der einzelnen Hebungen berechtigt gewesen, wie viel Kossäten es gegeben, welche Abgaben diese, sowie auch etwa vorhandene Tabernen und Mühlen entrichtet haben, wer im Besitze

[1] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 108, 115; Paul van Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, in den Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark, Landsberg a. W. 1905 S. 133 ff.

des iudicium supremum und servicium curruum, des Roß- bezw. Mannbienstes gewesen ist [1]. Nun haben allerdings die Besitzer der Hufen und ihrer Hebungen auffallend schnell gewechselt; denn Landbesitz ist noch im 14. und 15. Jahrhundert ein sehr beliebtes Zahlungsmittel im privaten Verkehr sowohl, als zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, zur Besoldung der Beamten und Vergütung von Kriegsdiensten gewesen; und es ist aus diesem Grunde unzulässig, allein aus dem Landbuch Karls IV. Rückschlüsse auf die Verteilung des Grund und Bodens zwischen dem Markgrafen und den Ständen zur Kolonisationszeit, auf ursprüngliche Größe und Entstehung der Rittergüter zu machen. Dagegen ist die Einteilung der Dorfflur in Hufen nach der letzten Vermessung (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) im wesentlichen kaum mehr verändert worden, und die grundherrlichen Abgaben haben im Unterschiede zu den Bedesätzen, die schon kurz nach Fixierung der ordentlichen Steuer (um 1280) eigenmächtig vom Landesherrn und seinen Vögten in die Höhe getrieben worden, verhältnismäßig selten und dann nur mit Zustimmung der zahlungspflichtigen Bauern Erhöhung oder Herabsetzung erfahren [2]. So ist es trotz des schnellen Wechsels der Besitzer, dem die Hufen und ihre Hebungen unterworfen waren, doch wohl möglich, über Ansetzung der grundherrlichen Abgaben, die Größe ihres Ertrages und ihr Verhältnis zur fixierten Bede aus den späten Zuständen des Land-

[1] Eine allgemeine Zusammenstellung der Fragen, welche bei Aufnahme der Besitz- und Abgabenverhältnisse des flachen Landes beobachtet werden sollten, ist im Landbuch S. 38 enthalten.

[2] Die einseitige Veränderung der auch als pensio annua bezeichneten Zins- und Pachtsätze stand dem Grundherrn nicht zu. Er bedurfte des Konsenses der Abgabenpflichtigen. Das beweist z. B. die Urkunde von 1275 25./9. (A XIII 218), durch welche die Markgrafen Otto und Albrecht dem Kloster Chorin das Dorf Ziethen verkauften „eo modo, quod pro quolibet frusto libero solvent nobis decem marcas . . . Et si de consensu et voluntate rusticorum predicte ville pensionem annuam maiorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis solvent secundum precium supradictum.“ Vgl. Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886 Bd. II S. 182: „Es ist bei der Erbleihe eben das bedeutsam, daß der Zins den ursprünglichen (geringen) Wert des unbebauten Bodens repräsentiert und einer Steigerung nicht mehr fähig ist, wie z. B. in den Straßburger Erbleihen so konstant, daß es als zum Wesen der Erbleihe gehörig darf angesehen werden, der Zins sine omni augmentatione, one höher steigen, fixiert wird. Ein ungeheurer Antrieb für den Zinsmann zu Besserung des Guts, die allen Mehrertrag allein in seinen Schooß warf!“ „C. d. Anhalt. II Nr. 146: Erit census iste stabilis et perhennis a dicte ecclesie provisore nullatenus maiorandus.“

buchs, das hierfür die einzige ergiebige Quelle ist, eine zutreffende Vorstellung zu gewinnen.

1) Das flache Land. Dokumente über Gründung märkischer Dörfer sind nicht erhalten. Aber da die Anlage der märkischen Städte nach den überlieferten Lokationsverträgen in gleicher oder ganz ähnlicher Form geschehen ist, wie in den benachbarten Kolonisationsgebieten, dürfen wir unbedenklich von den Dörfern das gleiche annehmen, zumal dieselben in der Verteilung des Bodens, der rechtlichen und sozialen Lage ihrer Kolonisten, vor allem in der Gemeindeverfassung jene charakteristischen Merkmale der nach deutschem Rechte ausgesetzten Kolonisationsdörfer aufweisen[1]. Die übliche, besonders aus schlesischen Urkunden bekannte Form des Lokationsvertrages war die folgende: Der Landesherr bezw. die von ihm mit Erlaubnis zur Dorfgründung privilegierten Personen übertrugen einem meist nicht ritterbürtigen Unternehmer (locator) ihr Dorf oder ein Landstück „gewöhnlich mit gemessener, zuweilen mit allgemein angenommener Hufenzahl[2]". Derselbe übernahm die Verpflichtung, das ihm übertragene Land mit Kolonisten zu besiedeln, und erhielt für diese Mühwaltung erstens die Schultisei als erbliches, auch auf weibliche Nachkommen übertragbares Lehen, mit ihr die Leitung des Dorfgerichtes, die polizeiliche Aufsicht in der Gemeinde und den dritten Pfennig vom Gericht, ferner eine Anzahl Freihufen und zuweilen Nutzungen verschiedener Art, wie Krug- und Schankgerechtigkeit[3], oder das Recht, eine Mühle anzulegen u. dergl. Den Kolonisten wurde meist eine Anzahl Freijahre gewährt, je nachdem die Umwandlung des zur Gründung angewiesenen Landes in Ackerflur größere oder geringere Schwierigkeiten machte. Nach Ablauf der Freijahre mußten sie dem Grundherrn von ihren Hufen, die sie als persönlich freie Leute zu Erbzinsrecht besaßen, Abgaben entrichten. Dieselben bestanden in Zins und Zehnt (oder „Pacht").

a) Der Zins. Die bäuerlichen Besitzrechte der ostelbischen kolonisierten oder nach deutschem Recht umgesetzten Landgemeinden wurzeln in dem hierhin zur Zeit der Kolonisation aus Altdeutschland verpflanzten Institut der freien Erbleihe, in der Übertragung von Grund und Boden

---

[1] Vgl. auch L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Kolonisation bis zur Regierung des Königs Friedrichs I., in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte (herausgeg. v. Rudorff), Weimar 1873 Bd. XI S. 1 ff.

[2] Vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung usw. S. 149.

[3] Vgl. z. B. Landbuch, Dorfregister des Teltow Nr. 49, Havelland Nr. 65, Zauche Nr. 1, 6, 72, 78, 84, 86, Uckermarck Nr. 13, 29 usw.

zu erblichem Besitz- und Nutzungsrecht an persönlich freie Personen[1]. Für Verleihung des Ackerlandes mußten die Bauern dem Grundherrn, der ihnen das Land angewiesen, einen Zins entrichten. Da sie ihr Gut erblich besaßen, „wird dieser Zins Erbzins, das bäuerliche Gut Erbzinsgut, das gesamte bäuerliche Besitzrecht Erbzinsrecht genannt[2]."

Die große Masse der Landbewohner bestand aus zinspflichtigen Bauern (abgesehen von den ganz vereinzelten Lehns- und Freibauern[3]). Befreit von Zinszahlung waren die Pfarr- und Schulzenhufen, sowie die in Eigenwirtschaft bebauten Hufen der ritterlichen Höfe. Das Pfarrgut umfaßte im Teltow durchschnittlich zwei bis vier Hufen[4]. In 53 Dörfern[5] des Teltow gab es nach dem Landbuch 159 Pfarr-

[1] Vgl. v. Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters, in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 35 und S. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, in der Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., 1901 Bd. XXII S. 181—244.

[2] Vgl. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abteil., Bd. XVI S. 116.

[3] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, II, 217 ff.

[4] In 53 Dörfern des Teltow sind Pfarrhufen genannt und zwar insgesamt 159 Hufen, also durchschnittlich drei für jedes Dorf. In einem Dorf (Nr. 16 des Dorfregisters im Landbuch) ist 1 Hufe, in zwei anderen Dörfern (Nr. 38 und 26 ebendas.), sind 5 und 8, sonst immer nur 2, 3 und 4 Pfarrhufen genannt. — In der Neumark betrug die Dotation der Pfarrer nach v. Nießen, Gesch. der Neumark, S. 391 gewöhnlich 4 Hufen.

[5] D. i. in Nr. 2—4, 6—15, 17—20, 22—28, 34—44, 46—51, 55—57, 59—64, 67, 75, 76 des Dorfregisters (vgl. Landb. S. 44 ff.).

Ausführliche statistische Angaben enthält die folgende, von Großmann (Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen, Leipzig 1890 Bd. IX Heft 4 S. 7) zusammengestellte Tabelle:

Grundbesitz in Brandenburg nach dem Landbuche von 1375.

Mittelmark	Zahl der Hufen	in Dörfern	Pfarrhufen	Herrschaftliche Höfe	in Dörfern	mit Hufen
Kreis Teltow	2919	70	176	30	18	282
„ Niederbarnim	3045	57	252	28	23	267½
„ Oberbarnim .	4454	86	316½	67	41	498½
„ Zauche	2374	76	107½	9	6	62
„ Havelland . .	3138	95	174	73	41	469½
Zusammen	15930	384	1026	207	129	1579½
Uckermark	7079½	139	434	169	73	1052¾

hufen. Schulzenhufen sind nur in 21 unter 76 Dörfern des Teltow, im ganzen 84, verzeichnet[1], so daß der durchschnittliche Umfang des Schulzenlehens daselbst vier Hufen betrug. Wichtiger war der zinsfreie ritterschaftliche Besitz. Von 70 Dörfern des Teltow mit 2808 ½ Hufen besaßen nur 18 Dörfer herrschaftliche Höfe und zwar insgesamt 32 Höfe mit 283½ Hufen[2], so daß die Rittergüter im Teltow (um 1375) etwa den zehnten Teil aller Dorfhufen umfaßten. Ungefähr dasselbe Verhältnis ergibt sich aus dem gesamten Hufenbestand der Mittelmark. Sie umfaßte nach Großmanns Berechnung 15 930 Hufen in 384 Dörfern (nach Behre insgesamt 17 749 Hufen), von denen 1579 ½ Hufen auf 207 in 129 Dörfern gelegene herrschaftliche Höfe verteilt waren. In der Uckermark mit 7079 ½ Hufen — bezw. 7511 Hufen (nach Behre) — gehörten 1052 ¾ Hufen zu 169 Ritterhöfen (in 73 Dörfern gelegen[3]). Und in der Neumark mit insgesamt 12 388 Hufen gab es nach dem Landbuch Ludwigs des Älteren (von 1337) in 132 Dörfern 189 Ritterhöfe mit insgesamt 1630 Hufen[4]. Demnach betrug in der Mittelmark (mit Rittergütern von durchschnittlich etwa 7 ½ Hufen) das von

Zur Kontrolle der Großmannschen mehrfach unrichtigen Berechnung ist heranzuziehen die von Otto Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des königlichen statistischen Bureaus, Berlin 1905 S. 29 veröffentlichte Tabelle über „die Verteilung des Grundeigentums der Mark Brandenburg im Jahre 1375 auf Grund des Landbuches Kaiser Karls IV.". Leider ist auch sie nicht ganz zuverlässig und ungleichartig gearbeitet. Die Zahl der Hufen herrschaftlicher Höfe hat Behre offenbar von Großmann übernommen. In den Angaben über die Gesamtzahl der Hufen weicht er vielfach von Großmann ab und enthält hier nach meiner Berechnung, die ich den hier folgenden Angaben in Klammern beifüge, meist die richtigere Zählung. Nach Behre betrug die Gesamtzahl der im Landbuch erwähnten Hufen für den Teltow 2808 (2808½), für den Barnim 8835 (8652), das Havelland 3679 (3365), die Zauche 2427 (2372), die Uckermark 7511 (7514) Hufen.

[1] In Nr. 5 des Dorfregisters (vgl. Landbuch S. 45) sind 2, in Nr. 7 und 47 je 5, in Nr. 9 und 13 je 6 Schulzenhufen, für alle anderen Ortschaften des Teltow je 3 oder 4 Schulzenhufen verzeichnet.

[2] Meine Berechnung weicht hinsichtlich der Gesamtzahl der Hufen des Teltow und auch sonst ein wenig von der Großmannschen Aufstellung ab.

Die Hufenzahl jener 32 herrschaftlichen Höfe des Teltow war verschieden; sie stieg von 3, 4, 5 bis 10, 12 und 16 Hufen. So gab es im Dorf Glienicke (Nr. 3, Landb. S. 44) zwei Höfe zu je 16 Hufen, im Dorfe Britz (Nr. 19 S. 48) vier Höfe zu 4, 8, 9, 10 Hufen, in Wilmersdorf (Nr. 60 S. 57) vier Höfe zu 3, 3, 8 und 10 Hufen.

[3] Vgl. die Großmannsche Tabelle.

[4] Diese Statistik ist dem Aufsatz von Carl Joh. Fuchs entnommen, Zur Geschichte des gutsherrlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg. in der Zeitschr. f. Rechtsgesch. germanist. Abteil., Weimar 1891 Bd. XII S. 20.

den Rittern in eigner Wirtschaft verwaltete, zinsfreie Ackerland den zehnten bis elften Teil, in der Uckermark (mit Rittergütern von durchschnittlich etwa 6 1/4 Hufen) etwa den siebenten Teil, in der Neumark (mit Rittergütern von durchschnittlich etwa 8 1/2 Hufen[1]) nicht ganz den achten Teil (7 3/8) des gesamten Hufenbestandes. In der Altmark finden sich „nur in 39 von 318 aufgeführten Dörfern überhaupt Ritterhöfe und zwar 72; davon fehlt bei 7 die Angabe der Hufen, die übrigen 65 aber haben zusammen 240 1/2 Hufen, was einen Durchschnitt von nicht ganz 3 3/4 Hufen ergibt[2]."

Abgesehen vom Pfarr- und Schulzengut, sowie von Rittergütern, die von den Inhabern selbst bewirtschaftet wurden, mußten alle Dorfhufen Zins entrichten. Er wurde nicht auf die einzelnen Dorfbewohner oder Bauernhöfe, sondern auf die Hufen selbst umgelegt und von diesen erhoben. Auch die Krug-[3] und Mühlenbesitzer[4] waren zu Abgaben an den Grundherrn verpflichtet. Bei weitem die meisten Dörfer hatten je einen Krug, einige keinen, nur wenige zwei, drei oder gar vier Tabernen[5]. Da die Zinslast derselben bisweilen zwei Talente und mehr betrug, ist anzunehmen, daß die Abgabe hier nicht allein als Grundzins galt, sondern ihre Höhe zugleich im Hinblick auf den Ertrag des vom tabernator betriebenen Gewerbes, der mehr oder minder einträglichen Krug- und Schankgerechtigkeit bemessen wurde.

Zinspflichtig waren endlich die Kossäten[6], welche außer ihrem Kotten

---

[1] In der Neumark gab es nach Fuchs a. a. O. S. 20 (um 1337) 1 Hof zu 27 Hufen, 4 zu 20, 1 zu 19, 1 zu 18, 11 zu 16, 2 zu 15, 7 zu 14, 2 zu 13, 28 zu 12, 2 zu 11, 30 zu 10, 4 zu 9, 42 Höfe zu 8, 5 Höfe zu 7, 21 zu 6, 3 zu 5, 17 zu 4, 3 zu 3, und 3 Höfe zu 2 Hufen. — Nießen, Gesch. der Neumark, 1905 S. 406 schätzt den Bestand der Rittergüter um 1300 durchschnittlich auf 10 Hufen.

[2] Nach C. Joh. Fuchs a. a. O. S. 21.

[3] Vgl. Riedel a. a. O. II S. 229 ff.; Wohlbrück I S. 300 ff.

[4] Im Jahre 1278 25./1. (A XVIII 63) gaben die Markgrafen Otto und Albert die Mühle zu Berlinchen, „censum eius et pactum" dem Heinrich Todte zu Lehen; vgl. auch A XIX 66 (1281 13./2.), Supplbd. S. 221, 222 (1285 2./1.) usw.

Der Zins, eine grundherrliche Abgabe vom Grund und Boden, auf dem die Mühle stand, ist von der an den Markgrafen als Regalherrn zu entrichtenden Mühlenpacht wohl zu scheiden. Vgl. auch Stenzel, Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, in d. Zeitschr. f. schlesische Gesch. 1858 Bd. II S. 350.

[5] Vgl. Landbuch S. 80 Nr. 121.

[6] Über die Abgaben der Kossäten vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 252—259; Wohlbrück I 288 ff.

zuweilen auch geringes Ackerland, meist nur Hofplätze oder kleinere Gärten besaßen und Handdienste leisten mußten. Nach ihrer sozialen Stellung und dem Abhängigkeitsverhältnis vom deutschen Landes- bezw. Grundherrn, einer milden Form der Hörigkeit, scheinen sie zum großen Teil aus der in der Mark verbliebenen slavischen Landbevölkerung hervorgegangen zu sein[1].

[1] Die Frage, ob und in welchem Umfange unter den deutschen Einwanderern der Mark Brandenburg eine hörige oder leibeigene slavische Volksschicht fortbestanden, läßt Großmann (a. a. O. S. 1) unerörtert, da „für die bäuerliche Rechtsentwicklung in späterer Zeit nicht die slavischen, sondern die deutschen Rechtsverhältnisse maßgebend geworden sind". Nach Korn (a. a. O. S. 8) ist für das Vorhandensein der Leibeigenschaft beim Bauernstande nicht der geringste Anhalt (aus älteren Urkunden) zu finden. „Die alte wendische Bevölkerung . . . ist nicht in dieses Verhältnis gebracht worden". Und auch nach Droysen (vgl. a. a. O. I 43, 59), dem sich Friedr. Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1890 S. 10 angeschlossen, sind die „wenig zahlreichen Wenden", soweit sie sich nicht mit den Deutschen vermischten, „bei Seite geschoben" und in die Kietze gedrängt worden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Wenden, welche so lange und so nachhaltig den Deutschen Widerstand geleistet, wirklich „wenig zahlreich" gewesen sind. Wahrscheinlich ist es nicht. Vgl. hierüber die treffenden Bemerkungen von Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, II 194, 195 und v. Nießen, Gesch. der Neumark, 1905 S. 402 (mit Angabe der Litt. in Anm. 1). Was das Schicksal der zurückgebliebenen wendischen Bevölkerung anbetrifft, so ist zwar mit Korn (a. a. O.) anzunehmen, daß ein beträchtlicher Teil der Slaven, namentlich die höhere Schicht, gleiches Besitzrecht an Grund und Boden, als die deutschen Einwanderer, erlangt hat; andererseits aber konnte es, wie B. Guttmann, Die Germanisation der Slaven in der Mark, in d. Forschungen z. br. u. preuß. Gesch. Bd. IX S. 455 richtig bemerkt, „den Askaniern gar nicht beikommen", die niedere Schicht der „Wenden und Deutschen als gleichartige Untertanen zu betrachten". Spuren für Dienstbarkeit der wendischen Bevölkerung sucht G. fast lediglich in den Kietzen, deren Bewohner „durchgängig zu persönlichen Diensten an die Markgrafen . . . verpflichtet waren, vom Botenlaufen und Gartendüngen bis zum Reinigen der Stuben" (vgl. a. a. O. S. 456). Dagegen spricht er nicht von den im Landbuch häufig genannten Kossäten, in denen sich, wie mir scheint, bedeutende Reste slavischer Hörigkeit erhalten haben. Die Kossäten sind zum großen Teil sicherlich Slaven gewesen. Im Jahre 1355 29./6. (A XIX 78) vereignete Markgraf Ludwig dem Kloster Zehden unter anderem die Abgaben von 14 kossati slavici und von 1 kossatus theutonicus. Aus den Dorfregistern des Landbuches ergibt sich die Tatsache, daß in verhältnismäßig wenigen Ortschaften der Altmark Kossäten angesessen waren (vgl. Dorfregister der Altmark Nr. 10, 13, 16, 29, 30, 31, 42, 62, 112, 177, 178 usw.), während sie in fast allen Landgemeinden des ostelbischen Gebietes, besonders zahlreich in der Uckermark und Neumark nachzuweisen sind und sich hier bis in die neuere Zeit hinein erhalten haben (vgl. auch die Schoßregister der mittelmärk. Kreise aus den

Was die im Lokationsvertrag vereinbarte Höhe des Hufenzinses anbetrifft, die ziemlich konstant geblieben, so läßt sich für die ver-

Jahren 1450, 51, 1480 und 81 im Landbuch S. 255 ff.). Aus dem geringen Zins der Kostenworde, der in der Regel 1 Schilling und 1 Huhn, bisweilen nur einige Hühner oder Eier betrug, ist zu schließen, daß die Inhaber außer ihrem Kotten wenig oder gar kein Ackerland, häufig nur Hofplätze oder kleine Gärten besaßen. Die soziale Lage der Kossäten ist nicht genügend aufgeklärt; und bei der mangelhaften urkundlichen Auskunft wird man sich vor Verallgemeinerung hüten müssen. Doch deuten die folgenden Belegstellen unverkennbar auf Hörigkeit der Kossäten hin: Landbuch S. 178 Nr. 13 „Item Johannes Walstove habet ibi 1½ frustum et 1 cossatum cum XII pullis"; ebendas. S. 206 Nr. 179 „VIII cossati Alberto pro servicio, quamdiu vult"; ebendas. S. 217 Nr. 211 „Item Nicolaus Bismark habet ibi servicium de feminis de tribus curiis". Wenn Markgraf Johann 1316 zwei Höfe mit den dazu gehörigen Kossäten, „duas curias in villa Selvelde continentes tres mansos solventes singulis annis tres choros siliginis cum duobus cossatis pertinentibus ad easdem" und zwei andere Hufen mit der Vogtei „cum advocatia et servitio in campis" (bemerkenswert auch wegen der Erwähnung von Ackerdiensten!) verkaufte (A XIV 56, 57, 1316 1./5.), wenn Meinh. v. Rochow zu seiner Lösung aus der Gefangenschaft unter anderem 5 Kossäten an die von Binzelberg (A X 126, 1354 April 20), die Herren von Trebbow an den Bischof von Havelberg 1390 zehn Kossäten verkauften (A II 472, 473), so ergibt sich für die märkischen Kossäten dieselbe rechtliche und soziale Lage, in der sich nach Stenzel (Urkundensammlung, Einleitung S. 57) auch die hörigen Landbewohner Schlesiens befunden haben. Vgl. auch A XIX 471, 472; A XX 4. In Schlesien gab es nach dem Landbuch, i. Jahresber. der schles. Ges. f. vaterl. Kultur v. Jahre 1842 S. 60 ff. neben den mansi censuales auch „mansi serviles". Die Abgabe der „Heupfennige" (Landb. S. 145 Nr. 36 und S. 147 Nr. 45) und „Schneideschillinge" (Landb. S. 155 Nr. 88, S. 156 Nr. 93, S. 158 Nr. 100), zu der die Kostenworde der Uckermark verpflichtet waren, ist wahrscheinlich eine Geldablösung der Verpflichtung zu persönlichen Diensten (bei der Ernte usw.) gewesen. Nach dem lebuser Stiftsregister (von 1400) mußten die Kossäten jährlich vier Tage in der Heu- oder Hafererernte Dienste leisten; Wohlbrück I 273 Anm.; und im Dorfe Sticken war jede Frau verpflichtet, dem Grundherrn jährlich ein Stück Garn zu spinnen (A XI 185, 186, 1482 11./11.).

Bei der Besiedlung und Urbarmachung des zum Teil noch unkultivierten Landes hat man in der Mark, wie in allen jungen Kolonieen, zur Rodung, Erbauung der Dörfer und Städte vor allem für zahlreiche Arbeitskräfte sorgen müssen. Naturgemäß ist die niedere Schicht der unterworfenen Slaven hierzu verwendet worden. Sie haben die hörige Arbeiterklasse gebildet und sind wahrscheinlich auch in der Folgezeit, da die deutschen Bauern während des Mittelalters zu den landwirtschaftlichen Arbeiten der Ritterhöfe im allgemeinen nicht verpflichtet waren, dazu verwendet worden, um den Arbeitsbedarf der Gutswirtschaften zu decken. In gleicher Lage sind die schlesischen „Gärtner", die Eingeborenen in den Provinzen Ost- und Westpreußen (vgl. Hans Plehn, Zur Gesch. der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, in d. Forsch. z. br. u. preuß.

schiedenen Landesteile der Mark ein ungefähres Durchschnittsmaß feststellen. In der Mittelmark betrug die Zinsabgabe der Hufe am häufigsten 2 Schillinge. So viel zahlten die Zinsbauern in wenigstens 38 von 76 im Landbuch verzeichneten Dörfern des Landes Teltow. In den andern Ortschaften des Teltow entrichtete man bald mehr, bald weniger, von 16 Denaren bis zu 4 Schillingen, am häufigsten 1 Schilling. In 34 (von etwa 83) Dörfern des Barnim betrug der Zinsatz zwei Schillinge. Sonst stieg er von 8, 10, 15, 16, 18 Denaren bis zu 3 Schillingen und 3 Schillingen 2 Denaren, in einer Ortschaft sogar bis zu 6 Schillingen [1]. Für das Havelland läßt sich eine exakte Zusammenstellung nicht geben, da an dieser Stelle des Landbuchs sehr viel häufiger, als in anderen Teilen desselben, die Zinssätze nicht angegeben bezw. mit Bede- und Pachtbeträgen zusammengerechnet worden sind. Indessen überwog auch hier, so weit es sich an einzelnen Beispielen feststellen läßt, die Abgabe von 2 Schillingen; im übrigen hielt sich der Zinsatz zwischen 9 Denaren und 4 Schillingen — abgesehen von drei Ortschaften, die 4 ½, 5 und 7 Schillinge [2] entrichteten. Etwas höher erhob er sich in der Zauche. Auch hier waren 2 und 3 Schillinge das übliche Maß, doch zahlten einige Ortschaften auch 5, 6 und 7 Schillinge, die Gemeinde Korane 8 Schillinge 3 Denare [3], Schmergow gar 9 Schillinge [4]. Nach dem uckermärkischen Dorfregister, das

Gesch. 1904 Band XVII S. 420 ff.) und die pommerschen Wenden gewesen; vgl. C. Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg 1888 S. 4: „Der wendische Bauer ist, da die Kolonisation beginnt, durchweg mindestens hörig, nämlich in hohem Grade abgaben- und dienstpflichtig — und zwar nicht nur dem Landesherrn, sondern auch dem Grundherrn — und an die Scholle gebunden."

Vgl. auch Riedel, Die Mark Br. im Jahre 1250, II S. 29, 31, 32, 274—276; v. Sommerfeld a. a. O. S. 28, 29; H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1903 S. 83: „Der Ritter erhielt durchschnittlich vier bis sechs Hufen Landes, die er vermutlich von dienstpflichtigen slavischen Kossäten bebauen ließ." Beachtenswert sind auch H. Knothes Ausführungen „Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste", im neuen lausitzischen Magazin, Görlitz 1885 Bd. 61 S. 173 ff., S. 192 ff. Auf Identität der „Gärtner" und Kossäten weist eine Urk. v. 1355 26./10. (A XI 312) hin, in welcher Markgraf Ludwig dem Berliner Bürger Johann Wiprrt „unum allodium cum octo mansis, situm in villa Willamstorp et unam curiam o r t u l a n i, que vulgariter dicitur k o s s e t e n h o f" verleiht.

[1] Vgl. Landbuch S. 75 Nr. 82.

[2] Landb. S. 107 Nr. 96, S. 100 Nr. 79, 19 und 39.

[3] Landbuch S. 130 Nr. 82.

[4] Ebendas. S. 128 Nr. 59.

kaum für den vierten Teil der Ortschaften den Zinsbetrag verzeichnet hat, sind 1 bis 4 Schillinge, am häufigsten je 3 und 2 Schillinge von der Hufe entrichtet worden. Am schlechtesten sind wir über die Altmark orientiert, da der Verfasser des altmärkischen Dorfregisters meist Zins und Pacht in einer Summe, nur selten gesondert angegeben hat. In den wenigen Ortschaften, für welche er genauere Zahlen gibt, zahlte man Beträge von 6 Denaren bis zu 6 Schillingen 4 Denaren, am häufigsten 2 und 3 Schillinge als Hufenzins[1].

b) Der Zehnt. Eine Zehntpflicht kannte man in Deutschland schon zur Römerzeit. Sie ist nicht erst mit dem Christentum eingeführt worden; doch hat die Kirche auf die Gestaltung des Zehntrechtes einen entscheidenden Einfluß ausgeübt und es durchgesetzt, daß zur Karolingerzeit der Zehnte eine eigentliche Kirchensteuer wurde. Den ausschließlichen Besitz der Zehnten vermochte sie freilich sich nicht zu wahren, so oft auch Synoden und Dekrete noch des 11. und 12. Jahrhunderts den Grundsatz verkündeten, daß Laien unfähig wären, kirchliche Zehnten zu besitzen[2].

In den ostelbischen, erst durch Eroberung dem Christentum gewonnenen Gebieten der Mark nahmen die Askanier, wie es scheint, von Anbeginn die Zehnten zum großen Teil für sich in Anspruch. Nach einer Bulle Innocenz III. vom Jahre 1210 machte Albrecht II. von Brandenburg der Kurie den Vorschlag[3], in dem von ihm, seinem Vater und Großvater (d. i. Albrecht dem Bären) unterworfenen Gebiete, das großenteils wüst läge, ein Kollegiatstift zu errichten und die öden Striche mit christlichen Kolonisten zu besiedeln; das Stift sollte dem Papst selbst unterstellt und ein Dritteil der Zehnten für dasselbe verwendet werden.

---

[1] Altmärk. Dorfregister des Landbuchs (S. 175 ff.) Nr. 91, 187, 188, 190, 227, 243, 258, 262, 266, 267, 269, 270, 297, 298.

Im neumärkischen Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337 ist nur an einer einzigen Stelle (a. a. O. S. 19) der Hufenzins (= 2 Schill.) gesondert angegeben, sonst nur der dort meist in Geld gezahlte pactus, in den, wie es scheint, der Zins regelmäßig eingerechnet worden ist.

[2] Vgl. J. M. F. Birnbaum, Die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. I § 186, II § 325, G. Waitz a. a. O. III 127 ff., IV 102 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I 606 ff.; Ad. Kopp, Zehentwesen und Zehentablösung in Baden, in den volkswirtschaftlichen Abhandlungen der badischen Hochschulen, Bd. III Heft 2 Freiburg i. B. 1899.

[3] Vgl. G. Sello, Bemerkungen zum brandenburgischen Zehntstreit, in den Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. Bd. V S. 545 ff. und Fritz Curschmann, Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums, Leipzig 1906 S. 337 ff.

Die übrigen zwei Dritteile der Zehnten nahm der Markgraf für sich und seine Erben in Anspruch, „qui eiusdem ecclesie fabricam propriis exigere sumptibus et milites, sine quibus ab insultu Slavorum impugnantium professores nominis christiani terra ipsa tuta esse non posset, conducere tenebantur[1]". Als Entgelt für die zwei Dritteile der Zehnten versprach er der Kurie jährlich 1 Mark Silber für je 50 Hufen zu zahlen. Man betrachtete hiernach die Erhebung des Zehnten als Äquivalent für Erbauung und Erhaltung christlicher Gotteshäuser sowohl, als für den Schutz der Kirche, den das junge Christentum inmitten oder an der Grenze heidnischer Völker am wenigsten entbehren konnte. Obwohl die Zahlung des vereinbarten Entgeltes an die Kurie nicht stattfand, ebensowenig ein Kollegiatstift errichtet wurde, blieben die Markgrafen zunächst ohne Widerspruch im vollen Besitz der Zehnten. Erst als das Gebiet der Zehntbesteuerung sich in den ersten Regierungsjahren Johanns I. und Ottos III. durch neue Erwerbungen in der geistlichen Machtsphäre des brandenburgischen Bistums vergrößerte und der Bischof weitere Verluste befürchten mußte, erhob Gernand von Brandenburg bei der Kurie Klage gegen die Markgrafen. Papst Gregor IX. beauftragte im Februar 1234 den Bischof, Propst und Scholastikus von Merseburg mit der Untersuchung, um Johann I. und Otto III., falls Bischof Gernands Klagen berechtigt wären, zur Auslieferung der Zehnten an die brandenburger Kirche zu veranlassen. In einem Vergleich vom Oktober 1237[2], der zugleich die Archidiakonatsverhältnisse regelte, erkannten die Markgrafen dem Bischof das Obereigentum an den Zehnten zu, behielten aber die Nutznießung derselben sich und ihren Erben vor. Beim Aussterben des regierenden Hauses sollten Besitz und Nutznießung der Zehnten an die Kirche zurückfallen.

Als später Volrad von Brandenburg und sein Nachbar, der Bischof von Havelberg, sowie die Kapitel beider Kirchen mit Markgraf Otto und Konrad wegen der Vogteigerechtsame, der Bede und Abgabenpflichtigkeit geistlicher Untertanen in heftigen Streit gerieten, in dessen Verlaufe der Papst die Markgrafen mit der Exkommunikation bestrafte, kam auch die Zehntangelegenheit von neuem zur Sprache. Im Vergleich des Jahres 1304[3] versprach Markgraf Otto, wenn der Bischof von Brandenburg seinen Anspruch auf Zehnten, mochten sie „ledig oder verliehen"

---

[1] A VIII 146, 147 (1234 18./2.).

[2] AVIII 151 ff. (1238). Vgl. Sello a. a. O. S. 548, Curschmann a. a. O. S. 342, 343.

[3] A VIII 198, 199 (1304 16./9.).

sein, beweisen könnte, dieselben binnen drei Monaten herauszugeben oder ihn entsprechend zu entschädigen. Die Forderung eines Beweises im einzelnen Falle statt definitiver Entscheidung der Besitzverhältnisse hatte natürlich zur Folge, daß im wesentlichen alles beim alten blieb [1].

Die Markgrafen legten in den neuerworbenen Gebieten von Anfang an Hand auf einen beträchtlichen Teil der Zehntabgaben [2]. Daher machte Bischof Gernand in seiner an den Papst gerichteten Klageschrift Albrecht II. zum Vorwurf, der Markgraf und seine Vorfahren hätten die Kirche trotz mehrfacher Exkommunikation um die Zehnten betrogen [3]. Die vertragsmäßig, auf friedlichem Wege erworbenen Gebiete kamen mit den Rechten ihres vormaligen Herrn an die Askanier, die Uckermark 1250 „cum decimis et omnibus attinentiis [4]", die der Pommernherzog bisher dort besessen. Vor allem aber gingen durch Schenkung, Kauf, Tausch, Belehnung usw. die Zehnten von geistlichem in weltlichen, von weltlichem in kirchlichen Besitz über [5]. So erhielt Markgraf Otto 1267 vom Bistum Havelberg für Übertragung des Dorfes Dobberkau und 12 Hufen Landes den Zehnten im ganzen Lande Pritzwalk zu Lehen außer dem dritten Teil, welcher zur Präbende der Priester gehörte [6]. Adlige,

[1] Im Drageland wurden die Zehntverhältnisse von den Markgrafen Woldemar und Johann 1312 durch Vertrag mit dem Bischof von Posen geregelt (B I 338, 1312 27./12.). Vgl. auch van Nießen, Zur Entstehung des Großgrundbesitzes und der Gutsherrschaft in der Neumark, Progr. des Schiller-Realgymnasiums zu Stettin 1903, S. 9, 10.

[2] Ferdin. v. Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen seit der Einführung des Christentums bis auf die neuesten Zeiten, Greifswald 1843 S. 46 ff. gibt sehr lehrreiche Ausführungen über die „Regulierung der Zehnten nach deutscher Sitte", über die vom Landesherrn und sonstigen Grundherren mit der Kirche abgeschlossenen Verträge, in denen man für die neugegründeten oder nach deutschem Recht umgesetzten Dörfer eine Teilung des Zehnten zwischen Grundherrn und Kirche vereinbarte. So sollte beispielsweise Herzog Barnim I. von Pommern (nach einer Urkunde des Jahres 1240) „als Grundherr in betreff öder und verwüsteter Dörfer, wo das Espiskopalrecht ohne Nutzen bestand, bei Besetzung derselben mit Kolonisten den Vorzug haben, den Viehzehnten zwar zur Hälfte mit dem Bischof, die Decima major aber in der Art mit letzterem zu teilen, daß dieser davon nur ein Dritteil, er selbst und die Vasallen aber, denen er die Güter verliehen habe, die übrigen zwei Dritteil erhielten."

[3] A VIII 146, 147 (1234 18./2.): „Sed idem marchio, ut dictam ecclesiam fraudaret decimis, sicut progenitores sui, qui propter hoc pluries fuerunt vinculo excommunicationis astricti, captata predicti abbatis absentia . . ."

[4] B I 31 (1250).

[5] Vgl. z. B. A II 440 (1151); A II 202 (1263); A V 52 (1292 2./2.) usw.

[6] A II 449 (1267).

Ritter[1] und Bürger beteiligten sich am Erwerbe des Zehnten. Auf diesem Wege verlor der Zehnte mehr und mehr den Charakter einer kirchlichen Abgabe, den er auf märkischem Gebiet von Anbeginn nur sehr bedingt getragen, und nahm bereits im 14. Jahrhundert allmählich die Form einer Reallast an. „Überall hat sich im Laufe der Zeiten und Jahrhunderte die Idee als eine positive Rechtsansicht Geltung verschafft, daß die Zehnten als grundherrliche Abgaben ebenso wie andere zu entrichten seien, und daß die Zehntherren sie als ein wirklich dingliches Recht, als eine auf dem Privatrecht beruhende Reallast durch Verjährung erworben haben[2]".

Man unterschied zwei Arten: den großen und kleinen (schmalen) oder Feld- und Fleischzehnten[3].

Den großen Zehnt entrichteten die Bauern von den Früchten des Feldes ursprünglich in Garben[4]. Später trat an die Stelle des Naturalzehnten eine im Einzelfall vereinbarte fixierte Abgabe, die urkundlich (seit etwa 1272) sehr häufig, im Landbuch Karls IV. fast regelmäßig als „Pacht[5]" bezeichnet wird. Sie war sehr viel größer, als der durch-

[1] Z. B. A V 28, 29 (1197 24./12.); A XXIV 10, 11 (1315 21./4.) usw.

[2] Vgl. A. Kopp a. a. O. S. 17, 18.

[3] Der schmale Zehnt wird im Landbuch als „decima minuta" oder „decima carnium" bezeichnet; z. B. S. 21 „decima de nonnullis pecoribus seu animalibus", S. 29 „decima de novellis", S. 111 Nr. 105 „cum decimis frugum et carnium", S. 229 Nr. 250 „minutam agnorum decimam", S. 249 Nr. 295 „Eciam tenentur ad decimam carnium, que modo valet IIII solidos" usw. Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 609.

[4] Im Dorf Tempelhof zahlte jede Hufe noch zur Zeit des Landbuchs d. i. um 1375 (vgl. S. 44) die zehnte Mandel von allem Getreide. Nach Stenzel war es in Schlesien „schon vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gewöhnlich und wurde als zum deutschen Rechte gehörig betrachtet, daß von jeder Hufe ein Malter oder zwölf Scheffel Getreide anstatt des Zehnten entrichtet wurde" (a. a. O. S. 156). Ein urkundliches Beispiel für Verwandlung des Garbenzehnten in eine feste Getreideabgabe bietet die Urkunde vom Jahre 1248, durch welche der Abt des Vincenzklosters zu Breslau den Garbenzehnten des Dorfes Polsnitz in Malterzehnten und den kleinen Zehnten in Geld umwandelte (bei Tzschoppe-Stenzel S. 311 Nr. 28).

[5] In der Urkunde des Jahres 1204 Januar 6 (A VIII 125), in welcher Markgraf Otto II. dem Domkapitel mehrere Dörfer „cum decimis, pactu, censu, servitio, advocatia et omnibus appenditiis" übergibt, bezeichnet pactus — worauf schon der Plural decimae (d. i. der große und kleine Zehnt) hindeutet — nicht den Zehnten, sondern nach dem Zusammenhang und Inhalt der Urkunde wahrscheinlich die für Benutzung von Fischereien gezahlte Pachtgebühr. Zur Bezeichnung des Feldzehnten läßt sich das Wort „pactus" zuerst 1272 2./9. (A VIII 170) nachweisen. Seitdem kommt es urkundlich sehr häufig in dieser Bedeutung

weg mäßige Zins, und wurde nicht wie dieser regelmäßig in Geld, sondern meist in Naturalien entrichtet. Bei den erheblichen Schwankungen in Bestimmung der Sätze scheint man ihre Höhe nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen, etwa nach der Hufengröße [1], nach der Schwierigkeit, welche die Urbarmachung des Landes bot, nach der Qualität des Ackerlandes, sondern nach ganz verschiedenen, durch den Einzelfall gegebenen Rücksichten bemessen zu haben.

Im Teltow entrichteten die Bauernhufen Roggen und Hafer, zuweilen auch Gerste, die man nach Scheffeln bezw. Wispeln bestimmte, ausnahmsweise Erbsen als Feldzehnt. Die Sätze stiegen von 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer [2] in mehr als zwanzig verschiedenen Zwischenstufen bis zu dem höchsten, im Dorfregister des Teltow verzeichneten Betrage von 8 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 1/2 Scheffel Erbsen [3], der im Dorfe Deutsch-Wusterhausen von der Hufe entrichtet werden mußte. Das Durchschnittsmaß betrug für die Hufe etwa 5 1/2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Gerste. Im Barnim stiegen die Pachtsätze von 1 Scheffel Gerste, 1 Scheffel Hafer [4] bis 9 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, 9 Scheffel Hafer, 1 quartale Erbsen [5]; im Havelland, wo man durchschnittlich höhere Pacht zahlte, als im

---

vor (so z. B. vereignet Markgraf Hermann 1303 dem Drosten Droiseko von Kröcher einige Dörfer „mit den kerklenen, mit dem smaltegheden, mit dem pachte, de in den dorpen leghet, mit dem Tinse" ...; A I 125, 126); daneben bleibt auch im 14. Jahrhundert der Ausdruck „decima maior" und „decima frumenti" in Gebrauch (z. B. A V 87, 1338 8./7.; A V 94, 1346 29./7.). Was den Sprachgebrauch des Landbuches betrifft, so ist in den Dorfregistern der Mittelmark und Uckermark (wie auch im neumärkischen Landbuch von 1337) fast ausnahmslos der Feldzehnte mit „pactus", der Fleischzehnte mit „decima" wiedergegeben. Im altmärkischen Dorfregister dagegen findet sich bisweilen „decima frugum", „decima frumenti" (z. B. S. 208 Nr. 184, S. 220 Nr. 225, S. 225 Nr. 240 usw.). Vgl. auch Landb. S. 44 Nr. 1: „Bever, civis in Colne, habet pactum vel decimam de annona hiemali."

Eine etwas andere Bedeutung hat das Wort „pactus" in pommerschen Urkunden; vgl. C. Joh. Fuchs a. a. O.: „Nachdem am Ende des 13. Jahrhunderts auch dieser große Zehnte von dem Fürsten oder dem Bischof in die Hand des Grundherrn übergegangen war, wurde er mit dem Zins verschmolzen und beides zusammen hieß nunmehr ‚Pacht'"; v. Bilow a. a. O. S. 98, 196, 197.

[1] Über die ungleiche Größe der Hufen vgl. Riedel, Die Mark Br., II 21 Anm. 2, 50, 51, 201 und v. Bilow a. a. O. S. 122 ff.

[2] Landbuch S. 45 Nr. 4.

[3] Ebendas. S. 52 Nr. 37.

[4] Ebendas. S. 64 Nr. 9.

[5] S. 85 Nr. 150.

Teltow und Barnim, von 4 Scheffel Roggen[1] bis zum Betrage von 1 Wispel Roggen, 1/2 Wispel Gerste[2] und 32 Scheffel Roggen, 10 Scheffel Gerste[3], in der Zauche von 2 Scheffel Roggen[4] bis zu 8 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Gerste, 8 Scheffel Hafer[5] und 1 Wispel Roggen[6]. Abweichend von dem in der Mittelmark regelmäßig beachteten Modus der Zahlung in Getreide wurde die Pacht von der Mehrzahl uckermärkischer Dörfer in Geld entrichtet und vielfach mit dem Zins zusammengerechnet. Während der Zins sich in den auch sonst üblichen Grenzen von 1 bis 4 Schilling hielt, stieg die Pacht von 4 Schillingen[7] in einzelnen Dörfern selbst über das im Havellande gezahlte höchste Maß noch beträchtlich hinaus. Das Dorfregister des Landbuchs verzeichnet Beträge von 1/2 Wispel Roggen, 1/2 Wispel Gerste, 1/2 Wispel Weizen, 1/2 Wispel Hafer[8] und 1 Wispel Roggen, 1/2 Wispel Gerste, 1/2 Wispel Hafer[9], nicht selten 2[10] und ausnahmsweise sogar 2 1/2[11] Talente. Nach dem Landbuch Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337 hielt sich die in der Neumark fast regelmäßig in Geld gezahlte Pacht, in die der Zins freilich eingerechnet zu sein scheint, zwischen 2 1/2 Schillingen und 1 Talent; durchschnittlich zahlte man von der Hufe etwa 10 Schillinge[12].

---

[1] S. 97 Nr. 22.

[2] S. 99 Nr. 38.

[3] S. 102 Nr. 55. Die Pachtsätze des Dorfes Lietzow (Landb. S. 100 Nr. 41) sind schwerlich in der angegebenen Höhe entrichtet worden.

[4] S. 120 Nr. 15.

[5] S. 130 Nr. 79.

[6] S. 128 Nr. 60.

[7] S. 164 Nr. 144.

[8] S. 135 Nr. 1.

[9] Landb. S. 136 Nr. 5.

[10] Z. B. S. 140 ff. Nr. 23, 30, 85, 162.

[11] S. 141 Nr. 28. Wie bemerkt, ist möglicherweise in diesen Summen auch der Zins eingerechnet. Doch wurde derselbe in so geringen Beträgen entrichtet, daß die obengenannten Zahlen nach Abzug des Zinses sich nur ganz wenig verringern würden.

Nicht ohne Interesse auch für die Geschichte der Landwirtschaft ist die Tatsache, daß in der Mittelmark nur Roggen, Gerste und Hafer, in der Uckermark und Altmark daneben auch Weizen als Zehnt entrichtet wurde.

[12] Nur ausnahmsweise — etwa in 6 Ortschaften — sind die sehr viel höheren Sätze von 2 Talenten, 2 und 3 Mark gezahlt worden; vgl. neumärk. Landbuch Markgraf Ludwigs vom Jahre 1337 a. a. O. S. 19, 26, 27, 29. Diese Abweichungen von den in anderen Teilen der Mark herrschenden Verhältnissen, die Höhe der Abgabe und die sonst im Landbuch nicht übliche Bestimmung nach Mark Geldes, andererseits die Übereinstimmung mit den Abgaben-

Am ungünstigsten für eine Feststellung der einzelnen Hufenabgaben sind die Aufnahmen des altmärkischen Dorfregisters (im Landbuch Karls IV.), das meist die hebungsberechtigten Personen und die Gesamtsumme ihrer Bezüge angibt, ohne die einzelnen von der Hufe gezahlten Beträge an Pacht, Zins und Bede gesondert zu nennen. Letzteres ist nur für verhältnismäßig wenige Ortschaften der Fall. Auch hier entrichtete man die Pacht in verschiedener Höhe von 4 Scheffel Roggen [1] bis zu der beträchtlichen Lieferung von 14 Scheffel Roggen, 13 Scheffel Gerste, 5 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Hafer, 1 Scheffel Erbsen für die Hufe [2]. Ein auffallend häufig wiederkehrendes Durchschnittsmaß für die Pacht waren ½ und 1 Wispel Roggen [3].

Den großen Zehnt entrichtete man nur in Früchten des Feldes, den kleinen häufig mit dem jungen Schlachtvieh des Jahres. Wie jener bald die Form einer festen Getreideabgabe erhielt, so wurde der Fleischzehnt frühzeitig in bestimmte Lieferungen von Ochsen, Kühen, Kälbern, Hammeln, Schweinen, Hühnern und Eiern [4] verwandelt oder in Geld abgelöst. Im Dorf Unfelde zahlte man dem Markgrafen bis 1345 jährlich am Walpurgistage eine Kuh, 27 Hühner, 27 Käse, 10 Schock Leinen [5]; die zum Schloß Saarmund gehörigen Dörfer lieferten jährlich an die markgräfliche Küche 5 fette Kühe, 2 Schock Hühner und 9 Schock Eier [6]. Zum Fleischzehnten gehörte die im Landbuch oft erwähnte Ab-

---

verhältnissen des deutschen Ordenslandes (vgl. Töppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1867 Bd. IV S. 221, 222) weisen darauf hin, daß die Pacht in jenen sechs Ortschaften der Neumark nicht von den Askaniern, sondern von den Ordensherren angesetzt worden ist.

Ein einziges Mal (vgl. S. 19) ist der Zins (= 2 Schilling für die Hufe) im markgräflichen Landbuch gesondert angegeben.

[1] Landbuch S. 247 S. 291.

[2] Ebendas. S. 226 Nr. 243.

[3] Ebendas. S. 175 ff. Nr. 7, 18, 30—32, 41—44, 53, 60, 64, 72, 88, 91 usw.

[4] Ausnahmsweise ist auch Wachs als Pachtlieferung erwähnt. Landb. S. 147 Nr. 51: „II taberne, quelibet dat in pactum XI talenta cere."

[5] A XVII 29 (1345 Januar 15).

[6] Vgl. Landbuch S. 8 und 22. Nach Wohlbrück I 241 lieferten im Lande Sternberg „die größeren Dörfer von 48 bis 64 Hufen ein jedes jährlich zwei Hammel, zwei Kälber und zwei junge Ziegenböcke". Landbuch S. 229 Nr. 250 zum Dorfe Schleuß: „Item prefectus ibi habet minutam agnorum decimam, que se aliquando extendit ad V vel VI agnos." Vgl. auch Riedel, Die Mark Br., II S. 239—241.

gabe der Hühner[1], die man vom Rauchfange d. i. vom Hause[2] und zuweilen — nach dem Landbuch verhältnismäßig am häufigsten in der Zauche und Uckermark — auch von den Hufen[3] des Dorfes entrichtete.

---

[1] Daß diese Abgabe zum Zehnten gehörte, hat Wohlbrück, Bistum Lebus, I 242 Anm. aus urkundlichen Zeugnissen festgestellt. Die enge Verbindung zwischen Hühnerlieferung und Fleischzehnt fällt auch in den Angaben des Landbuchs auf; vgl. hierselbst z. B. S. 63 Nr. 5, S. 207 Nr. 181, S. 219 Nr. 218. In der Uckermark wurden die Hühner als „Zehnthühner" bezeichnet; vgl. Landbuch S. 136 Nr. 2: „Nota, quod in hac villa de quolibet manso dantur II pulli, qui dicuntur Thegethuner." An anderen Stellen des Landbuchs (z. B. S. 99 Nr. 35) ist die Hühnerabgabe ausdrücklich „Pacht" (= Zehnt) genannt, die Hühner (Landbuch S. 25) heißen „pulli pactuales".

Zu gleichem Ergebnis gelangt für Pommern Ferd. v. Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswald 1843. Er schreibt das. S. 199: Die Ablösung des Zehnten „fand wieder auf zweierlei Weise statt: entweder durch Geld oder — der häufigste Fall — durch Naturalien. Es ist nämlich nach Vergleichung aller hierhin gehörigen alten Verträge zu vermuten, daß das im Lande gebräuchliche Rauchhuhn und der Top Flachs anstatt des schmalen Zehnten gegeben werden mußte. Fast in allen oben einzeln genannten Dörfern, wo nicht, wie im pommerschen Holzhagen und in sämtlichen rügenschen Gütern, die wirkliche decima minuta beibehalten wurde, ist außer der Ackerrente übereinstimmend ein Huhn und ein Bündel Flachs (von 40 Rispen) vorgeschrieben . . ., ja von dem Dargunschen Gute Polchow heißt es sogar ausdrücklich, daß anstatt des kleinen Zehnten ein Huhn und ein Bündel Flachs gegeben werden sollte ('pro decima vero minuta pullum unum et ligaturam lini'; Lisch, mecklenb. Urkb. a a. O. 148)."

[2] Landb. S. 47 Nr. 13 „eciam quelibet curia per totam villam dat unum pullum"; S. 101 Nr. 44 „quelibet domus I pullum"; S. 154 Nr. 80 „In hac villa dant de qnolibet manso I pullum fumigalem et de areis per I pullum"; S. 165 Nr. 149 „quelibet domus dat II pullos"; S. 165 Nr. 152 „Nota, quod in hac villa de qualibet domo huius ville dantur I solidus et II pulli, nomine Husscillinge".

Über die „Hausschillinge" vgl. Riedel, Die Mark Br., II S. 241, 242 Anm. 2 und Wohlbrück, Bistum Lebus, I 264.

[3] Landbuch S. 51 Nr. 32 „quilibet (mansus) dat ½ chorum siliginis et ½ chorum avene et II pullos"; S. 55 Nr. 52 „quilibet mansus solvit II pullos"; S. 56 Nr 53 und 54, S. 63 Nr. 2; S. 63 Nr. 3 „universi villani dant dominis suis annuatim XXXVIII pullos"; S. 73 Nr. 60 „Item quilibet mansus dat unum pullum"; S. 82 Nr. 132 „tota villa dat XXXVI pullos". Häufiger ist diese Hufenabgabe für die Dörfer der Zauche und Uckermark im Landbuche verzeichnet: S. 117 Nr. 1, 2, 3 „Item quilibet mansus unam mandalam et I pullum"; S. 118 Nr. 8 „Item dant XXXIIII pullos in universo de omnibus mansis et quilibet mansus X ova"; S. 119 Nr. 10—14; S. 121—122 Nr. 18 bis 24; S. 123 Nr. 27 und 28; S. 124—125 Nr. 30, 31, 33, 34; S. 126, 127 Nr. 36—40; S. 127 Nr. 49; Uckermark: S. 135 Nr. 1, 2; S. 138 Nr. 12, 15; S. 150 Nr. 68, 70; S. 153 ff. Nr. 79, 80, 83, 86, 97, 98, 108, 111, 119 usw.

Da die Kossäten in der Regel kein oder ganz wenig Ackerland [1] besaßen, gaben sie auch keinen Feldzehnt, sondern nur geringen Zins (etwa 1 Schilling) und als Pacht durchschnittlich 1 Huhn. Zuweilen sind mehr Hühner und auch Eierabgaben im Landbuch verzeichnet [2]; doch ist in der Mittelmark und Uckermark der Satz von 1 Schilling und 1 Huhn der durchaus normale, weitaus am häufigsten genannte Zins- bezw. Pachtbetrag der Kostenworde.

Das Landbuch erwähnt den schmalen oder Fleischzehnt nur an wenigen Stellen der mittelmärkischen Dorfregister [3]; in der Uckermark scheint er um 1375 fast nur in Hühner- und Eierlieferungen bestanden zu haben. Am häufigsten ist er für die Altmark verzeichnet, wo man ihn teilweise in Geldsummen von 3, 4, 5, 8 und 10 Schillingen [4] entrichtete. Daß der schmale Zehnt auch sonst in Geld abgelöst wurde, ergibt sich aus gelegentlicher Erwähnung von Flachspfennigen [5], Eberschen- [6] und Ochsenpfennigen [7].

2) Die Städte. In den meisten neugegründeten und fast allen bedeutenderen Städten der Mark waren die Askanier Landes- und Grundherren in einer Person. Sie bezogen daher sowohl die öffentlichen als grundherrlichen Einnahmen mit Ausnahme des beträchtlichen Anteils, welcher den mit Einrichtung der Stadt beauftragten Lokatoren zufiel. Diese erhielten in Friedland [8], Neu-Brandenburg [9], Neu-Landsberg [10],

[1] Das uckermärkische Dorfregister des Landbuchs nennt an einigen Stellen (vgl. S. 150 ff. Nr. 69, 72, 77, 78, 98, 101, 116) Kostenhufen und Kostenland. Im Jahre 1247 30./9. bestätigte Markgraf Otto dem Domkapitel 7 Hufen. Die siebente dieser Hufen war im Besitz einiger Kossäten, die zusammen sich in die Pacht- und Zinsabgaben der Hufe teilen mußten.

[2] Im Dorf Saten (Landb. S. 89 Nr. 169) zahlte jeder Kossat 5 Schillinge, 2 Hühner und 8 Eier, in Selbelang (vgl. ebendas. S. 99 Nr. 35) 4 Schillinge und mehrere Hühner. Doch gehörten die hohen Sätze zu den Ausnahmen. Vgl. Riedel, Die Mark Br., II S. 251 ff.

[3] Landbuch S. 44 ff. Nr. 1, 2, 28; S. 63 ff. Nr. 4, 5; S. 96 Nr. 15; S. 111 ff. Nr. 105—111, 113—115, 118 usw.

[4] Landbuch S. 203 ff. Nr. 170, 171, 183, 185, 186, 188, 201, 203, 212, 287, 290, 295.

[5] Ebendas. S. 166 Nr. 162. Vgl. Riedel, Die Mark Br., II 240. Der Bündel Flachs ist im Lande Pommern, zu dem die Uckermark bis 1250 gehörte, eine verbreitete Zehntabgabe gewesen; vgl. auch C. Joh. Fuchs a. a. O. S. 34 und v. Bilow a. a. O. S. 199.

[6] Landb. S. 202 Nr. 168.

[7] Vgl. Wohlbrück, Bistum Lebus, I S. 241.

[8] B I 23, 24 (1244 29./2.).

[9] B I 28, 29 (1248 5./1.).

[10] A XVIII 369 (1257 2./7.).

Müllrose[1], Deutschkrone[2] und anderen Städten das Schulzenamt als erblichen Besitz zu Lehen, ferner den dritten Teil des Areal- und Hufenzinses und den tertius denarius vom Gerichte. So war es die Regel. Dazu kamen bisweilen Abgaben von den Verkaufsbuden[3]. Den Gründern Berlinchens wiesen Markgraf Otto und Albrecht außer den üblichen Gerichtseinnahmen und Zinsen noch ein Dritteil der Einnahmen von den städtischen Gärten und Mühlen, den öffentlichen Gebäuden, vom Kaufhause und von den Kaufständen zu[4].

Die Städte der Mark trugen meist ausgesprochen agrarischen Charakter. Nur ein Teil der Bürger, der von den Häusern und Worten Besitz nahm, widmete sich dem Handel und Gewerbe; andere trieben daneben oder ausschließlich Landwirtschaft. Mit dem Wortlande wies man den Städten bei der Gründung Ackerbau- und Weidehufen an, nach den jeweiligen Verhältnissen in verschiedener Zahl. Friedland und Neu-Brandenburg erhielten 150 bezw. 200 Hufen, Lychen 100[5], Frankfurt 104 (+ 60)[6] und Neu-Landsberg 104, Stargard 50 Hufen[7] zum Ackerbau, Friedland, Neu-Brandenburg, Lychen, Neu-Landsberg, Müllrose 50, Frankfurt 20, Stargard 16 Hufen zur Weide.

Die Abgaben, die der Markgraf als Grundherr seiner Städte bezog, bestanden aus drei Teilen, dem Areal-, dem Hufen-Zins und dem vom Kaufhaus, Kaufständen usw. entrichteten census forensis. Am einträglichsten war der vom Ackerland gezahlte Hufenzins, dessen Höhe meist das Lokationsprivileg angibt. Er betrug in Neu-Brandenburg, Lychen, Stargard, Müllrose, Deutschkrone 3 Schillinge, in Prenzlau, Friedland und Neu-Landsberg 1/2 ferto (= etwa 3 1/2 Schillinge), in Salzwedel (?)[8] und Frankfurt einen ganzen ferto (= 7 Schillinge). Dagegen waren die Bürger märkischer Kommunen im allgemeinen nicht, wie in Schlesien[9]

---

1 A XX 187, 188 (1275 15./4.): „De sexaginta quatuor mansis ad agros et ligna spectantibus . . . pertinent ad scultetum civitatis . . . mansi 24."

2 B I 248—250 (1303 23./4.).

3 A XVIII 369 (1257 2. 7.): „Nos de qualibet statione duos percipiemus denarios et schultetus unum" (Gründungsurk. der Stadt Neu-Landsberg).

4 A XVIII 63 (1278 25./1.).

5 A XIII 316, 317 (1248 23./1.).

6 A XXIII 1, 2 (1253 14./7.).

7 B VI 5, 6 (1259 11./1.).

8 Gercken, Cod. dipl. brand., VIII 454 (1329 25./3.); Riedel A XIV 71.

9 Vgl. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte usw., Hamburg 1832 S. 189.

und anderen Territorien, verpflichtet, von den Hufen der städtischen Feldmark auch Zehnten (pactus) zu entrichten [1].

Der Zins der Wortplätze, auch Rutenzins genannt, wurde rutenweise nach der Ausdehnung, welche die Straßenfront der Häuser und Gärten [2] hatte, berechnet. Wie es scheint, kam dabei in der Regel ein einheitliches Maß zur Anwendung; in Müncheberg [3] z. B. gab man 1 Pfennig, in Trebbin 1 Finkenauge von der Rute [4]. Hieraus erklärt es sich vielleicht, daß keine einzige von den überlieferten Stadtgründungsurkunden der Mark die Höhe des Arealzinses ausdrücklich festsetzte. Man hielt sich, wenn nichts Bestimmtes vereinbart war, an den üblichen, auch sonst für die Rute verabredeten Satz. Er war im Vergleich zum Hufen-

---

[1] Als die Markgrafen Otto und Konrad das Dorf Luckenberg 1295 der Stadt Brandenburg zu Stadtrecht vereigneten, bestimmten sie, daß die Besitzer der Ackerstücke jenes Dorfes die Pacht eines jeden frustums für drei Talente loskaufen sollten (A IX 6, 1295 1./5.).

Nur eine einzige Ausnahme von obiger Regel, daß die Hufen der städtischen Feldmark in der Mark Brandenburg keine Pacht zahlten, ist mir bekannt geworden: Im Jahre 1352 (A III 382) und 1357 (A I 154) veräußerte Markgraf Ludwig „de mansis civitatis nostre Perleberg“ Getreideabgaben, die sehr wahrscheinlich als Zehntabgabe aufzufassen sind.

Dagegen wurde der pactus häufig in den „oppida“ (den kleineren Ackerstädten) entrichtet, die der Sprachgebrauch des Landbuches streng von den civitates scheidet. Die oppida nahmen auch im Abgabenwesen eine Mittelstellung zwischen Dorf und civitas ein. Gleich den Städten, „civitates“, entrichteten sie bisweilen — nicht regelmäßig — Arealzins (vgl. Landbuch S. 73 Nr. 64, S. 85 Nr. 149, S. 87 Nr. 157, S. 88 Nr. 167, S. 119 Nr. 9) und zahlten die Steuer nicht von den einzelnen Hufen, wie die Bauern, sondern als Gemeindelast in Form der städtischen Orbede, „orbeta originalis“ (Landbuch S. 85 Nr. 149, S. 87 Nr. 157, S. 88 Nr. 167, S. 119 Nr. 9, S. 129 Nr. 68, S. 149 Nr. 63, S. 157 Nr. 99, S. 159 Nr. 103, S. 161 Nr. 113). Und gleich den Dörfern zahlten sie außer Grundzins von der Hufe auch den pactus (Landbuch S. 67 Nr. 28, S. 73 Nr. 64, S. 85 Nr. 149, S. 87 Nr. 157, S. 161 Nr. 113).

In Freienwalde (S. 88 Nr. 167) und Boitzenburg (S. 157 Nr. 99) gab es „macella“ (Verkaufsstände), welche in Geld bezw. Naturalien Zins gaben. Bezeichnenderweise sind die Abgaben dieser oppida nicht in dem Kapitel des Landbuchs, das die civitates behandelt, sondern in den Dorfregistern desselben vermerkt.

[2] A XX 157, (1440 19./11.); vgl. Riedel, Die Mark Br., II S. 303 Anm. 3.

[3] Gercken, Cod. diplom. br., IV S. 607 (1440 19./11.); Riedel A XX 157.

[4] Landbuch S. 21 zu Trebbin: „Oppidani solvunt domino orbetam . . . Item censum arearum de quolibet spacio unius mensure, scilicet virge, I vinconem, — vel XII grossos.“

zins sehr gering. Die Bürger Stendals [1] und Gardelegens [2] zahlten von den einzelnen Häusern nur 4 Denare. Nach einer ausführlichen Heberolle des Jahres 1365 variierte die Höhe des Rutenzinses in Neu-Ruppin, welches damals etwas mehr als 410 Hausbesitzer zählte, nach Ausdehnung der Wortplätze und Gärten zwischen 1 und 12 Denaren (1 Schilling [3]); durchschnittlich betrug der Wortzins Neu-Ruppins, wie in Stendal, Gardelegen und Pritzwalk, etwa 4 Denare.

Eine dritte grundherrliche Einnahmequelle des Stadtherrn bestand in den Abgaben vom Kaufhause (domus mercatorum, theatrum), von den Verkaufsständen, Fleisch-, Brod-, Schuhbänken usw., sowie von den provisorisch während der Marktzeit auf dem Marktplatz oder im Kaufhause aufgeschlagenen Ständen (stationes) oder Buden. Das „Stättegeld“ [4], den census forensis erhob der Markgraf aus demselben Rechtsgrund, wie den Arealzins. Das Standgeld „entsprach seiner rechtlichen Natur nach vollständig dem Wortzins, die Verkaufsstandleihe der Hausstättenleihe [5].“

[1] A XV 6 (1151). — Im Jahre 1209 bestätigte der Markgraf dem Domstift zu Stendal außer anderen Besitzungen 2 Talente und 9 Schill. vom Arealzins in Stendal (A V 29, 30); im Jahre 1236 verlieh er dem Kapitel 6 Talente „de areis ipsius oppidi“. Demnach betrug seine Einnahme vom Stendaler Wortzinse ursprünglich wenigstens 8 Tal. 9 Schill. (A V 35, 36, 1236 21./7.).

Derartige Angaben sind auch sonst wertvoll; denn sie ermöglichen einen Rückschluß auf die Größe und Entwicklung der Stadt. Legt man den aus A XV 6 (1151) bekannten Einheitssatz für den Zins der area, nämlich 4 Pf., zu Grunde, so muß es bei einer Gesamteinnahme des Markgrafen von 8 Tal. 9 Schill. (oder 2028 Denaren) Arealzins bereits um 1236 mindestens 507 Wohnhäuser in Stendal gegeben haben. — Über die Volkszahl deutscher Städte vgl. Schönberg, Basler Finanzverh. im 14. u. 15. Jahrh., 1879 S. 510 ff.; die Tabelle bei v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., 1899 Bd. III 1 S. 425; van Nießen, Gesch. der Neumark, S. 466.

[2] A VI 87 (1241 30./8.). Als die Markgrafen Johann und Otto der Stadt Pritzwalk Seehausensches Stadtrecht übertrugen, wurde bestimmt: „In communi censu quatuor denarios quevis area dabit“; A III 342, 343 (1256). Der gleiche Satz galt für Kyritz; A III 341 (1237): „de areis intra civitatem quatuor denarios.“

[3] A IV 297 ff. (1365). Die vereinzelten sechs oder sieben Fälle einer höheren Zinszahlung von 15, 16, 17, 18 und 20 Denaren (vgl. A IV S. 298, 299, 304) kommen nicht in Betracht.

[4] Der Ausdruck kommt mehrfach in märkischen Urkunden vor; A XII 1 (1298 28./9.), A XIV 134 (1363 4./9.), A XIX 249 (1366 2./12.) usw. Vgl. auch Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Berlin 1837 Bd. I S. 295 ff.

[5] Vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt, Leipzig 1897 S. 140 und S. 133 Anm. 13.

Das Streben der Bürgerschaften nach Unabhängigkeit und Selbständigkeit der inneren Verwaltung hat dahin geführt, daß die grundherrlichen Einnahmen des Markgrafen sehr bald in den Besitz der Gemeinden übergegangen sind.

2) Die Veräußerung der grundherrlichen Abgaben aus landesherrlichem Besitz.

Für die Entwicklung der Finanzverwaltung mittelalterlicher Territorien war der Zeitpunkt von entscheidender Bedeutung, in dem die grundherrlichen Abgaben der Städte und des flachen Landes aufhörten, einen namhaften Betrag unter den landesherrlichen Einnahmen zu bilden. Bestimmte Zahlen über den Ertrag derselben, ihre allmähliche Veräußerung sind uns nicht überliefert; doch wissen wir, daß die Bezüge des Markgrafen aus Zins und Zehnt um 1375 zu einem kärglichen Rest zusammengeschmolzen waren. Der Markgraf, einst bei weitem der reichste Grundherr seines Landes, der noch im 12. Jahrhundert Landbesitz mit vollen Händen auszuteilen pflegte, als könnte der Vorrat niemals ein Ende nehmen, war schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zur Deckung der Ausgaben des Hof- und Staatshaushaltes zum weitaus größten Teil auf Einnahmen öffentlich-rechtlicher Natur angewiesen.

Der allmählichen Erschöpfung der privatwirtschaftlichen Einnahmen des Landesherrn aus Zins und Zehnt entsprach die Ausdehnung des Besitzes geistlicher, adliger, ritterlicher und bürgerlicher Grundherren; denn da im ostelbischen Kolonisationsgebiet der Markgraf Eigentümer des eroberten Landes war, konnten sich die kleineren Grundherrschaften nur auf Kosten des Landesherrn ausbilden.

Die Entstehung eines Teiles der Grundherrschaften läßt sich in die slavische Zeit zurückführen. Besonders in den auf friedlichem Wege erworbenen Gebieten, wie z. B. in der Zauche und Uckermark, werden die Askanier den einheimischen Adel teilweise geschont, seinen Landbesitz zu Lehen empfangen haben. Wenn Albrecht der Bär dem Bistum Havelberg 1151 versprach, alles zu bestätigen, „was immer ein Slave von seinen Besitzungen oder nutzbaren Rechten demselben oder einer Kirche im Bistum schenken wollte[1]“, mußte slavischer Landbesitz vorhanden sein, von dessen Überfluß die Kirche zu profitieren hoffte. Und auch die geistlichen Stiftungen, vor allem die Bistümer Havelberg und Brandenburg haben schon vor der Askanierherrschaft Grund und Boden in der Mark

[1] A II 440 (1151). In einer zu Havelberg ausgestellten Urkunde Albrechts II. von 1208 (A III 89) werden als Zeugen vier edle Slaven genannt, die in der Gefolgschaft des Markgrafen lebten; vgl. B. Guttmann a. a. O. S. 452 ff.

erworben. Im allgemeinen aber ist — abgesehen von der Altmark, wo geistliche und adlige Grundherrschaften zum Teil älter gewesen, als die Herrschaft der Askanier — für die Gestaltung der märkischen Besitzverhältnisse an Grund und Boden das Verfahren entscheidend gewesen, das man bei der Einnahme und Kolonisation des Landes befolgte. Die wichtige Frage ist, wie weit der Markgraf zur Zeit der Besiedlung seines Landes mit deutschen Kolonisten sich selbst die grundherrlichen Rechte und Einnahmen vorbehalten, bezw. an geistliche oder weltliche Grundherren vergeben hat.

Ein zwiefaches Verfahren ist bei Gründung neuer Dörfer oder Umsetzung slavischer Ortschaften nach deutschem Rechte eingeschlagen worden. Entweder gestattete der Markgraf einem Großen des Landes, auf eignem oder übertragenem Gebiet ein Dorf oder eine Stadt anzulegen. Dann trat der Empfänger des Gründungsprivilegs mit einem Unternehmer in Verbindung, der zum Lohn für seine Mühewaltung das Schulzenamt mit gewissen Vorrechten erhielt. Oder der Markgraf ließ die Kolonie auf landesherrlichem Boden anlegen und erteilte selbständig ohne Vermittlung eines Dritten dem locator den Auftrag. Im ersten Fall erhielt der geistliche oder weltliche Grundherr, welcher kraft landesherrlicher Genehmigung die Ansiedlung auf seinem Gebiet entstehen ließ, den Zins der Kolonisten, während der Markgraf nur die öffentlich-rechtlichen Abgaben und Dienste beanspruchen konnte; im zweiten Falle dagegen standen dem Markgrafen, da er hier zugleich Grundherr war, auch die Zins- und Zehnteinnahmen zu.

In Schlesien ist bekanntlich ein sehr ansehnlicher Bestand grundherrlicher Besitzungen während des 13. Jahrhunderts durch Übertragung des Rechtes zur Aussetzung deutscher Dörfer in die Hände der Geistlichkeit und weltlicher Großen gelangt. Auch in der Mark haben Klerus [1] und Adel das lukrative Privileg erworben und ausgenutzt. Nur den Rittern soll es daselbst, wie man behauptet hat, versagt gewesen sein. Diese von Droysen, Bornhak, Keil und anderen vertretene Ansicht [2] ist zweifel-

[1] Im Jahre 1150 erteilte König Konrad dem Bischof von Havelberg das Privileg, „ut . . . liberam absque contradictione habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit vel habere potuerit“ (A II 438, 439).

[2] Die von Korn (a. a. O. S. 7) und Droysen (a. a. O. I 45) gelegentlich geäußerte Ansicht hat Friedr. Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens, Leipzig 1890 besonders schroff formuliert; vgl. S. 11: „Ausgetan wurden die Dorfmarken nicht etwa von den Vasallen oder Ministerialen der Markgrafen, aus denen sich der niedrige Adel bildete, sondern überwiegend von

los zutreffend für die Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. Bis dahin lebten die Ministerialen noch in der strengen Abhängigkeit eines hofrechtlichen Verbandes. Als aber durch Erwerbung der Ritterwürde, der aktiven und passiven Lehnsfähigkeit aus der Genossenschaft unfreier Dienstmannen um die Wende des 12. Jahrhunderts die Ritterschaften entstanden[1], welche Adel und Geistlichkeit allmählich aus ihrer privilegierten Stellung am Hofe verdrängten, vom Landesherrn bewußt gehoben, mit Ämtern, Ehren, Rechten und Lehen bedacht wurden, schwand jeder Grund, den so geachteten und einflußreichen Rittern ein Privileg vorzuenthalten, das man Adel und Geistlichkeit freigiebig gewährt hatte. In vielen Territorien war es nach Ausbildung der Erblichkeit im Lehnswesen geradezu Grundsatz der Verwaltung, heimgefallene Lehen und Landbesitz möglichst nicht an freie Lehnsmannen, sondern nur an Ministerialen bezw. Ritter zu vergeben, die vom Landesherrn abhängig, ihm im Heere und in der Verwaltung unentbehrlich waren.

Bereits zu Anfang des 13. Jahrhunders sind die märkischen Ritter reich begütert gewesen[2]. Einige haben Dörfer in größerer Zahl und selbst Städte als Grundherren besessen, wie z. B. die noch 1196 unter den Ministerialen[3] genannten Ritter von Plotho, welche 1237 dem Orte Kyritz Stadtrecht verliehen[4]. Es ist nun an sich nicht anzunehmen, daß der Landesherr eines teilweise noch unbebauten, unkultivierten Landes ihnen lediglich fertige Ansiedlungen übertragen habe. Eine Beteiligung der Ritterschaft an der Kolonisation mußte ferner dem mächtig aufstrebenden, einflußreichen Stande nicht minder wünschenswert sein, als dem Landesherrn. Der Ritter, welcher größeren Landbesitz hatte, war

---

den Landesherren, daneben auch von den Landesbischöfen und Klöstern, sowie seitens einiger weniger vom hohen Adel;" S. 18: Die Markgrafen „kolonisierten ohne Grundherrschaft kraft ihrer landesherrlichen Machtvollkommenheit. Ausnahmen zu Gunsten der Geistlichkeit und vereinzelter liberi domini bestätigten nur die Regel"; vgl. auch ebendas. S. 28, 29.

[1] In den Zeugenreihen der Urk. v. Jahre 1209 (A III 89) läßt sich zuerst der Ausdruck milites als Gesamtbezeichnung für die anwesenden Ministerialen nachweisen. Den ausschlaggebenden Einfluß am markgräflichen Hofe erwarb die Ritterschaft zur Zeit Johanns I. und Ottos III. (1220—1266).

[2] Die Brüder Plotho überließen 1232 dem Kloster Arendsee 42 Hufen ihres Besitzes (A I 366, 1232 2./5.). Im Jahre 1324 verkauften die Ritter Hans und Heineke v. Kröcher das Schloß Kalbe mit der Stadt und 21 dazu gehörigen Dörfern an Albr. v. Alvensleben (A XVII 378, 1324 1./5.); vgl. auch A I 295 (1264 20./12.), A XIII 318 (1276 10./8.) usw.

[3] A X 72 (um 1155) und C I 2—4 (1196).

[4] A III 341 (1237). Vgl. Riedel, Die Mark Br., Bd. I 227 ff.

schon aus ökonomischen Gründen genötigt, einen Teil seiner Hufen an Kolonisten, an Bauern zu vergeben. Denn da dem späteren Mittelalter Großwirtschaft — eine Schöpfung der neueren Zeit — im allgemeinen fremd war, strebten im wesentlichen „alle grundherrlichen Verwaltungen dahin, den Landbesitz durch Begründung bäuerlicher Wirtschaften zu verwerten[1]." Andererseits aber hatte der Landesherr nicht nur ein finanzielles Interesse an den öffentlichen Abgaben der neugegründeten Ortschaften, sondern es war auch militärisch von Wichtigkeit, möglichst schnell Menschenmassen herbeizuschaffen, denen man den Schutz des eroberten Landes unter ritterlicher Führung anvertrauen konnte. Nicht umsonst entstanden gerade in den Grenzgebieten, in der Uckermark[2] und Neumark[3], die ausgedehnten Grundherrschaften mächtiger Vasallen. Und in diesen noch bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts von Slaven beherrschten Teilen der Mark sind zweifellos schon zur Kolonisationszeit — wie man auch nach dem von den Slavenfürsten jener Gebiete in ihren Stammlanden beobachteten Verfahren annehmen muß — ritterliche Grundherrschaften in größerer Zahl entstanden[4].

---

[1] Vgl. A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Berlin 1895 Bd. II 624.

[2] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. I 466 ff.

[3] Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, S. 54 ff.

[4] Zur Entkräftung der Behauptung Bornhaks, „es sei kein einziger Fall nachzuweisen, daß der weltliche Lehnsmann eines Markgrafen oder Herzogs, ein einfacher Ritter, auf seinem Grund und Boden ein Dorf hätte begründen lassen" (Forschungen zur deutschen Gesch. Bd. XXVI S. 127 ff. „Über die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe") hat bereits Großmann (a. a. O. S. 2 Anm. 4) auf eine wagrische Urkunde verwiesen, aus der hervorgeht, daß in Holstein auch Ritterbürtige auf ihrem Gebiete kolonisiert haben.

Eine verhältnismäßig große Zahl vollwichtiger Zeugnisse gegen Bornhaks Ansicht bieten die schlesischen Regesten: In der Urkunde, durch welche Herzog Heinrich III. von Schlesien im Jahre 1250 dem Bischof Thomas I. von Breslau die Erlaubnis erteilte, das Dorf Wansee als Stadt und Markt nach deutschem Rechte, wie Neiße, anzulegen, findet sich folgende Bestimmung: „Nec volumus, quod sit hoc forum deterioris condicionis in aliquo, quam sunt nostra fora vel militum nostrorum, eo tantum excepto, quod theloneum a transeuntibus nostrum erit" (vgl. Stenzel, Urkundensamml., Nr. 33 S. 320). Da es sich hier um Gründung einer deutschen Stadt handelte, werden auch die „fora militum nostrorum", die nach der Urkunde schon vor 1250 bestanden haben, mit deutschem Recht bewidmete Märkte gewesen sein. Eine ähnlich allgemeine Verweisung auf das Vorrecht der Ritter zur Gründung deutscher Ansiedlungen enthalten zwei Urkunden Oppelner Herzöge aus den Jahren 1257 24./6. und 1278 15./7.: In der einen erteilte der Herzog dem Propst und Konvent des Klosters Miechow

Bis zum Ende des 12. Jahrhunderts haben nur Geistlichkeit und Adel selbständig neben dem Markgrafen deutsche Städte und Dörfer gegründet, deren Zinseinnahmen dem geistlichen oder adligen Grundherrn zufielen. Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts hat man auch dem sozial gehobenen, nunmehr politisch einflußreichsten Stande des Landes, der Ritterschaft, das einträgliche Privileg nicht mehr versagen können und ihm jedenfalls im Osten der Mark, wahrscheinlich aber auch im Westen, wo die ältere Kolonisation noch Lücken gelassen, Teilnahme an der Besiedlung gestattet.

Ist demnach die private Grundherrschaft in beträchtlichem Umfange durch selbständige Kolonisation adliger, geistlicher und ritterlicher Grundherren entstanden, so hat doch der grundherrliche Besitz der Stände im Laufe der Zeit noch weit größere Bereicherung durch Übertragung bereits angebauter Dörfer, Dorfteile oder Hufen, durch Belehnung mit Rechten und

---

„plenariam facultatem locandi duas villas videlicet ... in ius theutonicum, quod in dominio nostro habere singuli milites dinoscuntur" (Schles. Regg. II Nr. 979 S. 68; gedr. bei Joh. Heyne, Gesch. d. Bistums und Hochstiftes Breslau, Breslau 1860 Bd. I S. 1010 Anm. 1). In der anderen gab Herzog Wladislaus seinem Unterjäger die Erlaubnis, das ihm zugehörige Dorf Zernitz nach deutschem Rechte auszusetzen, und befreite die Ansiedler vom polnischen Recht: „et nulli iuri polonico subiacebunt deinceps, sed iure teutonico, prout superius dictum est, quemadmodum alii milites nostri ius habentes teutonicum, sine diminutione perfruentur" (Cod. dipl. Silesiae II 14 Nr. 16).

Auch an einzelnen Beispielen für Erwerbung des Kolonisationsrechtes durch Ritterbürtige fehlt es nicht. So überließ Bischof Thomas von Breslau 1248 einem seiner Ritter 40 große Hufen im bischöflichen Walde (Schles. Regg. I 304 Nr. 686, 1248 6./12.), im Jahre 1249 dem Ritter Emilo einen anderen Teil seines Waldes zur Aussetzung nach deutschem Rechte (ebendas. S. 314 Nr. 705, 1249 21./10.). Gleichartige Privilegien verliehen die Herzöge von Schlesien, Oppeln usw. an Ritter ihres Landes; schles. Regg. I S. 268 Nr. 600 (1243 27./6.), II S. 213 Nr. 1476 (1274 12./8.), II S. 239 Nr. 1570 (1278 15./7.), II S. 245 Nr. 1594 (1279 8./2.) usw. Vgl. auch die von G. Müncheberg, Beiträge zur Gesch. der bäuerl. Lasten in Mittelschlesien, Diss. Breslau 1901 auf S. 31, 32 mitgeteilten Urkundenregesten.

Über Pommern bemerkt C. Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg 1888 S. 22: „Die deutschen Ritter ... betrieben auf den Gütern, welche sie zur Bebauung ihrer Dienste von dem Fürsten geschenkt erhielten oder zu dem Zweck eigens käuflich erwarben, die Ansiedlung deutscher Bauern in derselben Weise, wie die Klöster, teils durch Anlegung neuer deutscher Hagendörfer in bisher unbebauten Gegenden, teils durch Verwandlung slavischer Dörfer in deutsche." Das Gleiche gilt von der Uckermark, die erst 1250 aus pommerschem in brandenburgischen Besitz überging.

Nutzungen erhalten. Es ist bekannt, daß die Markgrafen Bistümer und geistliche Stifter[1] reich beschenkt, ihre Getreuen aus Adel und Ritterschaft mit Lehen mannigfacher Art belohnt, Bedürfnisse der privaten Hofhaltung sowohl als Ausgaben der Verwaltung und die Kosten langjähriger Kriege zum Teil aus ihrem Landbesitz und seinen Einnahmen gedeckt haben. An der Verteilung und Veräußerung des landesherrlichen Grundbesitzes und seiner Nutzung haben sich die Stände des Landes bereichert und zu wirtschaftlicher Macht erhoben. Nur die Landgemeinden sind leer ausgegangen[2].

[1] Vgl. Riedel, Die Mark Br., II 102, 103. „Fast unglaublich ist es, wie allein ein Markgraf Albrecht III., der mit einem ganz geringen Teile der Markgrafschaft abgeteilt war, gegen das Ende des 13. Jahrhunderts 3 große Klöster, 1 Johanniter-Komthurei, 1 Dom und mehrere Altäre stiften und so reich begütern konnte, daß er einem jener Klöster die Hebung des Ackerzinses von mehr als 30 Dörfern überließ." — Über den Territorialbesitz des Klosters Lehnin z. B., das allein in der Zauche (nach dem Landbuch) 22 Ortschaften, im Niederbarnim 11, im Teltow 7 Ortschaften, dazu im Gebiete des Erzstiftes Magdeburg und im Westhavellande ausgedehnte Besitzungen besaß, vgl. G. Sello, Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt, Berlin 1881 S. 61 ff. — Bereits in einer Urk. v. 1244 bei Riedel A VIII 156 (1244 26./1.) wird der Besitz markgräflicher Vasallen an civitates, oppida und villae den civitatenses, oppidani et villani des Landesherrn gegenübergestellt.

[2] Auf dem flachen Lande sowohl als in den Städten sind Zins und Pacht mit der Zeit dem Markgrafen bis auf wenige Überbleibsel entfremdet worden. Doch hat insofern ein wesentlicher, für die spätere Entwicklung der Land- und Stadtgemeinden höchst bedeutsamer Unterschied in der Veräußerung dieser Abgaben bestanden, als der Zins des Bauern in ehemals markgräflichen Ortschaften nicht von den Landgemeinden, sondern von geistlichen, ritterlichen, bürgerlichen Grundherren, der städtische Zins dagegen — die Abgaben vom Markt, Kaufhaus und Verkaufsständen, der Areal- und Hufenzins — allmählich meist von den Stadtgemeinden selbst erworben wurde. Seitdem sind Erhebung und Verwertung dieser Einnahmen der städtischen Verwaltung anheimgefallen.

Der census forensis ging schon sehr frühzeitig an einzelne märkische Städte über. Stendal (A XV 7, 8, 1227 14./2. und A XV 11, 1243 21./4.), Gransee (A XXIV 338, 1285 9./5.) und Dramburg (A XVIII 215, 1297 1./3.) erhielten Kaufhaus und Kaufstände, Gardelegen den Zins von den Kaufständen (A VI 87, 1241 30./8.), Frankfurt Markt und Kaufhaus (A XXIII 1, 2, 1253 14./7.), Bautzen das Kaufhaus mit seinen Einnahmen „utpote alie domus in aliis civitatibus mercatorum videlicet" (B I 174, 1284 29./3.). An Neustadt-Salzwedel wurde 1363 (A XIV 134, 1363 4./9.), an Freienwalde 1364 (A XII 382, 1364 4./5.), an Königsberg 1372 (A XIX 255, 1372 7./10.) die Hebung des Stättegeldes übertragen.

Den gesamten Arealzins der Stadt erwarben Gardelegen (A VI 87, 1241 30./8.), Brandenburg (A IX 4, 1280 10./7.), Teltow (A XI 208, 1306 15./8.), Tangermünde (A XVI 55, 1430 19./8.) usw.; Wusterhausen bekam 1308 zwei Dritteile des innerstädtischen Wortzinses, nachdem es — wie Dramburg (A XVIII

Leider fehlen genauere Angaben über den Umfang der Veräußerung. Wir sind daher auf indirekte Schlüsse aus dem überlieferten Quellenbestande angewiesen, um den Zeitpunkt zu ermitteln, an dem der landesherrliche Grundbesitz mit seinen Abgaben aufgehört hat, einen Rückhalt für die markgräfliche Finanzverwaltung zu bilden. Als die Landesherren sich zur Bestreitung der Bedürfnisse ihres Hof- und Staatshaushaltes immer ausschließlicher auf die öffentlichrechtlichen Einnahmen angewiesen sahen, hat die Verwaltung den patriarchalischen Charakter des Lehnsstaates abgestreift, ist der Übergang von einer teilweise noch privatwirtschaftlichen zur „gemeinwirtschaftlichen" oder „zwangswirtschaftlichen" Finanzepoche vollzogen worden. Daß diese für die innere Entwicklung des Territoriums überaus wichtige Krise [1] in der Mark bereits um die Wende des 13. Jahrhunderts eingetreten, wird man aus der großen Ausdehnung privater Grundherrschaften, aus der um die Mitte des 13. Jahrhunderts beginnenden Nachmessung der Feldfluren und endlich aus der allgemeinen Finanzlage jener Zeit schließen dürfen:

215, 1297 1./3.) — kurz zuvor den Rutenzins aller außerhalb der Stadt gelegenen Häuser erhalten (A IV 392, 393, 1293).

Auch den Hufenzins der städtischen Feldmark waren die Gemeinden allmählich zu erwerben bemüht; vgl. z. B. A XIX 184, 1319 und A XIX 228, 1353 13./6. (Königsberg); A XVIII 455, 1344 25./1. (Soldin); A XVIII 18, 1348 24./9. (Arnswalde); A XIX 27, 1359 17./2. (Bärwalde); A XVIII 86, 1369 4./3. (Lippehne) usw.

[1] Diese Krise ist in den verschiedenen Territorien und Ländern nicht zu gleicher Zeit und unter verschiedenen Verhältnissen eingetreten. Aber überall hat die Veräußerung und Verschleuderung des landesherrlichen Grundbesitzes in entscheidender Weise den Entwicklungsgang des inneren Staatslebens bestimmt. „Was wäre aus dem Steuerbewilligungsrechte und der Macht des Parlaments geworden," schreibt W. Vocke in der „Geschichte der Steuern des britischen Reichs", Leipzig 1866 S. 148, „ja, wo wäre das Unterhaus überhaupt, wenn die Krone ihre Besitztümer erhalten, gepflegt, erweitert und sich ihre Unabhängigkeit vom Parlament bewahrt hätte, was hätten die Stuarts aus England gemacht, wenn sie ein unabhängiges Einkommen gehabt hätten?" Die rapide Verminderung der englischen Dominialeinnahmen illustriert Vocke durch folgende Zahlen: „Während das Einkommen des Eroberers aus den Krongütern 387 000 L. jährlich betragen haben soll, war unter Heinrich IV. dasselbe auf 48 000 L., unter Elisabeth auf 32 000 L. zusammengeschmolzen" (S. 156, 157).

Leider fehlt es für die deutschen Territorien an entsprechenden exakten Untersuchungen, obwohl es für das Verständnis des inneren Entwicklungsganges der Territorien unerläßliche Bedingung ist, jenen Zeitpunkt möglichst genau zu fixieren, mit dem ein staatliches Leben im modernen Sinne des Wortes erst beginnt.

1) Als die Markgrafen Johann, Otto und Konrad in dem bekannten Vertrage vom 1. Mai 1281 für Gewährung einer einmaligen größeren Zahlung und Einführung einer mäßigen ordentlichen Bede auf das Recht außerordentlicher Besteuerung ihrer Untertanen Verzicht leisteten, wurde über Erhebung des neuen „census nomine precariae perhenniter dandus de manso“ folgende Bestimmung getroffen: „Dominus vero bonorum debet hunc censum presentare nuncio nostro, et si dominus ibidem non fuerit, extunc sculthetus sive villicus dictum censum tenebitur presentare terminis prescriptis. Quod si nec per dominum bonorum, sculthetum seu villicum factum fuerit, bedellus noster licite intrare bona eorum poterit ad requirendum et extorquendum predictum censum per pignorum captionem[1].“ Unter dem „dominus bonorum“ ist nicht etwa der Gutsherr zu verstehen. Denn die Ritter waren für 6, die Knappen für 4 Hufen, die sie selbst unter dem Pfluge hatten, bedefrei; und größer als 6 bis 7, höchstens 8 Hufen ist das märkische Rittergut am Ende des 13. Jahrhunderts durchschnittlich nicht gewesen[2]. Der Ausdruck bezeichnet vielmehr diejenigen Vasallen, auf

[1] C I 11 (1281 1./5.).

[2] Die Bestimmung des Vertrages von 1281, daß 6 Hufen des Ritters, 4 Hufen des Knappen bedefrei sein sollten, gibt zweifellos die durchschnittliche Größe der damaligen märkischen Rittergüter an. Dieselbe betrug zur Zeit des Landbuchs Karls IV. (um 1375) in der Altmark nicht ganz $3^3/_4$ Hufen (vgl. C. Joh. Fuchs a. a. O. S. 21), in der Mittelmark etwa $7^1/_2$, in der Uckermark etwa $6^1/_4$ und in der Neumark nach dem Landbuch des Jahres 1337 etwa $8^1/_2$ Hufen (vgl. Fuchs a. a. O. S. 20). Nun ist es freilich nicht zulässig, die Verhältnisse aus Karls IV. Zeit, wie sie uns durch das Landbuch bekannt geworden, auf das 13. Jahrhundert zu übertragen. Doch wird man nach der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung gewiß annehmen dürfen, daß sich die durchschnittliche Größe des Rittergutes in dem Jahrhundert zwischen 1281 und 1375 eher gehoben, als verringert hat.

Aus dem märkischen Urkundenbestande, der kein einziges landesherrliches Dorfgründungsprivileg enthält, sind Nachrichten über Entstehung der Rittergüter kaum zu erwarten. Sie sind überhaupt sehr selten. Auch aus diesem Grunde ist es vielleicht gerechtfertigt, auf drei bisher wohl nicht verwertete Urkunden des benachbarten schlesischen Kolonialgebietes zu verweisen, aus denen hervorgeht, auf welche Weise Grundherren inmitten der von ihnen neugegründeten Ortschaften sich einen Teil der Hufen als Vorwerk zur eigenen gutsherrlichen Verwaltung vorbehalten haben. In dem ältesten dieser Dokumente (1223) beauftragte Bischof Laurentius von Breslau einen Lokator, dem er die Gründung einiger Dörfer nach deutschem Rechte übertrug, als bischöfliches Eigentum einen Saalhof von 6 Hufen Landes auszuscheiden: „addito, quod ad araturam nostram sex mansos excipimus in divisione mansorum per sortem more teutonico recipiendos, quorum omnem utilitatem nobis et nostris successoribus perpetuo reservamus“ (Tzschoppe-

welche durch Belehnung mit den Hebungen, mit Zins und Pacht, die Grundherrschaft der Hufe übergegangen war[1]. Sie werden auch sonst als „domini bonorum[2]", die grundsässigen Bauern direkt als ihre Untertanen, „subditi[3]", bezeichnet. Wenn nun der obige Vertrag ganz allgemein die Grundherren verpflichtet, die Bede der Bauernhufen an den Steuereinnehmer abzuliefern, und nur ausnahmsweise für sie den scultheus sive villicus eintreten läßt, so muß die private Grundherrschaft damals schon eine erhebliche Ausdehnung gehabt haben. Sie ist eine so verbreitete allgemeine Institution gewesen, daß man sie bei der Bedeerhebung als Grundlage verwenden konnte.

2) Ein Anzeichen für die Erschöpfung der grundherrlichen Einnahmen des Markgrafen und jedenfalls aus dem Bedürfnis einer Steigerung derselben hervorgegangen ist ferner die Nachmessung der Feldfluren.

Stenzel, Urkundensamml., Nr. VII S. 282, 283, 1223 25./5.). Im Jahre 1264 verkaufte Ritter Dirseko sein Erbgut Polnisch-Peterwitz bei Breslau einem gewissen Dithmar zur Aussetzung nach Neumarkter Recht unter Vorbehalt von 5 Hufen am Ende des Dorfes „exceptis quinque (mansis) in fine dicte hereditatis sitis, quos michi et matri mee ad alodium et nostro usui cupio reservare" (Schles. Regesten Bd. II Nr. 1178 S. 126, 127; Orig. im Bresl. Staatsarchiv, Klarenstift Nr. 21). Auch in Klein-Öls reservierte sich der Grundherr des nach deutschem Rechte 1284 ausgesetzten Dorfes ein Allod „allodium seu curiam . . . propriis cultibus" (vgl. Jahresber. der schles. Ges. für vaterländische Kultur im Jahre 1840, Breslau 1841 S. 129). Die Hufenzahl des herrschaftlichen Hofes in den ersten beiden Ortschaften stimmt ungefähr mit dem Durchschnittsmaß des märkischen Vertrages von 1281 überein.

Vgl. auch Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903 S. 2.

[1] Vgl. F. Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. germ. Abt., Bd. XVI S. 116: „Der Erbzins wurde derart als das wichtigste aller grundherrlichen Rechte angesehen, . . . daß die Veräußerung des Grundzinses zur Übertragung der Grundherrlichkeit genügte."

[2] Vgl. auch Rachfahl a. a. O. S. 115.

[3] Z. B. B I 250 (1303 23./4.): „Sed ut fundatores minus terreat fundationis labor, predicto militi Ulrico de Sceninghe et filiis suis libere dimittimus et absque omni servitio per sedecim annos, quidquid habent in Conradestorp, subditos suos in eadem villa morantes etiam ab omni servicio et precaria per eorundem annorum spacia liberos esse volumus" . . . C. Hegel, Gesch. d. meckl. Landstände, S. 32 Anm. 2: „item si . . . aliquis subditus vasallorum nostrorum peregerit homicidium vel vulnus aut quodcumque delictum fuerit . . . quicumque illum pro tali delicto incausare voluerit, debet ipsum sequi in bonis domini sui et incausare ipsum coram domino suo pro delicto perpetrato."

Sie setzte in der Mark um 1270 [1] ein und dauerte bis nach 1298 [2] fort. Offenbar hatte man bei Gründung neuer Städte und Dörfer mit Zuweisung der Feldmark sehr liberal geschaltet und durfte daher von einer Revision nicht geringen materiellen Nutzen erwarten [3]. Das Verfahren der mensuratio lag meist in den Händen der Vögte, welche an Vermehrung der Einkünfte ihres Bezirks persönlich interessiert waren. Wo es möglich war, gingen die Beamten systematisch zu Werk [4]. Einige Grundherren, Stifter und Städte wußten diesen unbeliebten Eingriffen rechtzeitig vorzubeugen und erreichten zum Teil für erhebliche Summen Geldes vom Markgrafen das Privileg der Befreiung von jeder Nachmessung [5]. Entweder wurde das ermittelte Übermaß zu eignem Besitz mit Zins und anderen Nutzungen von den Gemeinden angekauft [6] oder ihnen gegen Entrichtung der sonst herkömmlichen Abgaben überlassen [7]. Fast niemals fehlte in Verträgen dieser Art eine Klausel, welche den Landesherrn verpflichtete, den vereinbarten Zustand als verbindlich für alle Zeiten anzuerkennen und keine neue Nachmessung wieder vorzunehmen [8].

[1] Die erste mir bekannte Nachricht über Nachmessung einer märkischen Feldflur enthält die Urk. B I 488, 489 (1270 8./8.).

[2] A XXI 100, 101 (1298 5./1.).

[3] Im Dorf Klausdorf (mit 64 Hufen) ergab z. B. die Nachmessung nicht weniger als 16 Übermaßhufen; A XVIII 64 (1289 5./8.).

[4] Vgl. z. B. B I 488, 489 (1270 8./8.): „postquam omnes agri terre nostre Stargard extiterant mensurati, etiam id, quod superexcrevit nobis de mensura agrorum nostre civitatis Vredheland, burgensibus . . . dedimus possidendum"; A XIX 66 (1281 13./2.).

[5] A XIX 173, 174 (1271 3./7.) für Königsberg, A XXI 449 (1287 3./10.) für Potzlow.

[6] Z. B. A IX 3 (1275 1./9.) Altstadt Brandenburg; A XXI 3, 4 (1285 9./8. und 1286 15./8.) Kloster Marienpforte; A XXI 96, 97 (1287 8./9.) Prenzlau; B I 191 (1288 20./11.) usw.).

[7] Z. B. B I (488, 489 (1270 8./8.): „id quod superexcrevit nobis de mensura agrorum nostre civitatis Vredheland burgensibus predicte civitatis eo iure dedimus possidendum, quo ipsi scilicet burgenses prefate civitatis agros suos alios a prelibate civitatis origine possederunt, ita ut de quolibet manso hii, qui eos possident, dimidium festonem tribuant annuatim."

[8] A XXI 4 (1286 15./8.); A XII 263 (1287 24./6.); A XXI 449 (1287 3./10.); A XXI 5, 6 (1288 2./2.); A XVIII 64 (1289 5./8.); A IV 392, 393 (1293); A XIII 319, 320 (1293 2./4.); A XXI 100, 101 (1298 5./1.) usw. Selbst bei Kaufübertragungen sicherte der Käufer jener Zeit den erworbenen Besitz davor, daß der Landesherr sein ius mensurationis nicht in Anwendung brachte. Es war kein vereinzelter Fall, wenn der Havelberger Bischof von dem Markgrafen ein Dorf „sine omni mensuratione, exaccione et quolibet genere gravaminis" erkaufte (A III 346, 1293).

Auch in den benachbarten Ländern des märkischen Kolonisationsgebietes, in Mecklenburg[1], Pommern[2], Schlesien[3] führte das steigende Geldbedürfnis der Landesverwaltung zur Nachmessung der Feldmarken, um durch Ermittlung von „Überschaar"- oder Übermaßhufen eine Erhöhung der hufenweise umgelegten grundherrlichen Einnahmen und der Bede zu erzielen.

3) Ein weiteres Symptom jener verhängnisvollen, um die Wende des 13. Jahrhunderts eintretenden wirtschaftlichen Krise ist zu erkennen in der immer größeren, den Fürsten aufgenötigten Zurückhaltung in Veräußerung ihrer Rechte, Güter und Einnahmen an geistliche und weltliche Lehnsmannen, kirchliche Stifter und Gemeinden. Die reichen, oftmals verschwenderischen Schenkungen des Landesherrn, die unentgeltliche Privilegierung der Untertanen mit Rechten und Nutzungen konnten nur so lange währen, als man aus dem Vollen gab. Wenn die Markgrafen etwa vom Jahre 1240 ab Grundbesitz und seine Nutzung mehr und mehr in Form des Kaufvertrages verliehen[4], seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als ihnen durch die Bedeverträge das Recht der außerordentlichen Besteuerung ihrer Untertanen genommen wurde, ganz geflissentlich allgemeine Privilegierungen vermieden und auch die Erteilung einzelner Berechtigungen sich teuer bezahlen ließen[5], so ist aus der ängstlichen Konservierung der noch vorhandenen Einnahmequellen nicht minder als aus der offenkundigen Verlegenheit, den Finanzbedarf mit den jährlich zufließenden Mitteln zu decken, klar ersichtlich, daß um die Wende des 13. Jahrhunderts bereits der Zeitpunkt eingetreten war, wo die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung des regulären Bedarfs der markgräflichen Hof- und Staatshaushaltung kaum mehr hinreichten. Die Deckung außerordentlicher Ausgaben aber — etwa im Kriegsfalle — war nur auf dreierlei Art möglich, durch Erhebung außerordentlicher Beden oder durch Verkauf des eigentümlichen Besitzes an Rechten, Gütern, Nutzungen oder durch Anleihen. Das Recht zur außerordentlichen Be-

[1] Ad. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburg 1900 S. 84, 85.

[2] Pommersches Urkundenbuch Bd. II Nr. 1173 (1280 1./8.), Nr. 1181 (1280 21./9.), Nr. 1279 (1283 4./12.); Bd. III Nr. 1499 (1289 22./3.), Nr. 1574 (1291 8./3.) usw. Vgl. Fuchs a. a. O. S. 23.

[3] Schlesische Regesten Bd. II Nr. 1578 (1278 28./9.), Nr. 1966 (1286 23./6.) usw.

[4] Vgl. z. B. die zahlreichen von Markgraf Johann I. und Otto III. mit Kloster Lehnin seit 1241 abgeschlossenen Kaufverträge; A X 199 ff., 208, 214, 215.

[5] Zahlreiche Belege hierfür finden sich besonders in den folgenden Abschnitten über Münz-, Zoll- und Steuerverwaltung.

steuerung war nun durch die Bedeverträge der Jahre 1279 bis 1281 dem Markgrafen abgekauft und auf wenige bestimmte Fälle eingeschränkt. Das zweite Mittel mußte mit Erschöpfung des Vorrates an eigentümlichem Vermögen des Landesherrn allmählich versagen. So blieb nur die Möglichkeit, zur Anleihe und Verpfändung Zuflucht zu nehmen. Denn beides hing eng zusammen, da man im Mittelalter größere Summen meist nur gegen reale Sicherstellung des Gläubigers, durch Hinterlegung eines Faustpfandes entlieh. Mit Verpfändung mochte man sich vereinzelt schon vor 1280 geholfen haben[1]. Ein regelmäßiger angewendetes Mittel zur Deckung außerordentlicher Anforderungen der territorialen Finanzwirtschaft wurde sie erst um die Wende des 13. Jahrhunderts, zur Zeit des ritterlichen und verschwenderischen[2] Askaniers Woldemar, der in unaufhörlichen Kriegen die Grenzen seiner Herrschaft hinausschob und den Ruin der Finanzen für lange Zeit besiegelte. Der Beginn umfangreicher Verpfändung durch die territoriale Verwaltung ist zweifellos ein deutliches Symptom der eintretenden Finanznot, eine Folge der Aufsaugung des markgräflichen Besitzes durch die Stände des Landes.

Man wird sich eine Vorstellung von dem rapiden Verlauf dieses Aufsaugungsprozesses, dem Zins- und Zehnteinnahmen des Markgrafen zum Opfer fielen, bilden können aus dem bekannten Schicksal der ordentlichen fixierten, durch die Bedeverträge eingeführten Steuer, welche um 1280 in bestimmter Höhe auf die Hufen sämtlicher Untertanen, auch der geistlichen Besitzungen umgelegt und in der kurzen Spanne eines Jahrhunderts[3] bis auf spärliche Reste dem Landesherrn entfremdet wurde. Würde die Veräußerung der grundherrlichen Abgaben, welche in der Mark sehr frühzeitig einsetzte, ein gleiches Tempo eingehalten haben, so müßte der ehemals reiche Gewinn des Markgrafen aus Zins und Pacht schon zur Zeit der Bedeverträge (um 1280) auf einen unbedeutenden

[1] Daß große Teile der Priegnitz schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an die Herren von Plote und Gans von Putlitz verpfändet gewesen, schließt Riedel lediglich aus dem „plötzlichen Zurückfallen" dieser Gebiete an die Markgrafen; Bd. I 227, 304 und II 105. Ist dieser Schluß Riedels richtig, so sind doch umfangreiche Verpfändungen in so früher Zeit jedenfalls eine Ausnahme gewesen und auch noch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts sind sie aus den erhaltenen Urkunden nur ganz vereinzelt nachzuweisen.

[2] Im Jahre 1317 8./2. (A XVIII 217, 218) verpfändete Markgraf Woldemar dem Bistum Kammin Stadt und Schloß Schiefelbein für 6000 M., Stadt und Schloß Falkenberg für 4000 M. Silber. Vgl. auch Supplbd. S. 12, 13 (1316 11./6.), A XXIV 11 (1316 26./6.), A XXI 16 (1317 27./1.) usw.

[3] Das Landbuch ist um 1375 entstanden.

Rest zusammengeschmolzen sein, um so mehr, als die Zinseinnahmen im Vergleich zu Bede und Zehnt gering waren und die einträglichen Zehnten abgesehen von Erwerbungen der Gemeinden, adliger und ritterlicher Grundherren zum Teil der Kirche gehörten [1].

3) Ertrag der grundherrlichen Einnahmen nach dem Landbuch Karls IV.

Nur zerstreute und vereinzelte Trümmer des früher weit ausgedehnten grundherrlichen Besitzes der Markgrafen sind aus dem Askaniererbe an die Wittelsbacher übergegangen. Was hiervon zu Karls IV. Zeit noch festzustellen war, ist im Landbuch (um 1375) aufgezeichnet worden. Es sind im wesentlichen Pertinenzen landesherrlicher Burgen und Domänen. Rechnet man alles zusammen, was die Verfasser der Dorfregister und anderer Teile des Landbuches als markgräfliches Eigentum auf dem flachen Lande ermittelt haben, so ergibt sich für die gesamten Zins- und Zehnteinnahmen in der Altmark, Mittelmark, Uckermark und Priegnitz — in Geld berechnet — die auffallend geringe Summe von höchstens 306 Talenten [2] und etwa 65 Talenten aus den städtischen Ab-

[1] Eine Vorstellung von dem Verhältnis der Zins- und Pachteinnahmen zur Bede wird man am leichtesten aus den mittelmärkischen Dorfregistern des Landbuchs gewinnen können. In 55 Dörfern des Teltows z. B. (Landbuch S. 44 ff. Nr. 1—10, 12—29, 34—37, 39, 40, 42—44, 46, 43—50, 52—55, 57, 59, 61, 64, 65, 67, 71, 72, 75 und 76) sind die von jeder Hufe entrichteten Beträge an Zins, Pacht, Bede gesondert verzeichnet, und zugleich ist neben der Gesamtzahl der Dorfhufen die Zahl der Freihufen des Pfarrers, Schulzen und der herrschaftlichen Höfe angegeben. Dadurch ist es möglich, die Summe aller Zins-, Pacht- und Bedebeträge, die in den einzelnen Dorfschaften von den abgabepflichtigen Hufen entrichtet werden mußten, zusammenzurechnen. Für die Übertragung der Naturalien in Geldwerte ist dieser Berechnung die folgende Gleichung zu Grunde gelegt: 1 frustum = 1 Talent = 20 Schillinge = 1 Wispel Hartkorn = 2 Wispel Hafer = 12 Scheffel Erbsen = 2 Schock Hühner (vgl. Landb. S. 7 Tab. XII); der Wispel Hartkorn ist (nach Landb. S. 6 Tab. XI) zu 24 Scheffeln, das Schock (nach Landb. S. 4 Tab. V) zu 60 Groschen gerechnet. Auf diesem Wege ergibt sich folgendes Resultat: In 55 Dörfern des Teltow sind von etwa 1860 abgabepflichtigen Hufen zusammen ungefähr 194 Tal. als Zins, über 800 Tal. als Pacht, etwa 382 Tal. (von denen man 295 Tal. in Geld, das übrige in Naturalien gab) als Bede entrichtet worden. Der Markgraf scheint von den Zins- und Pachtabgaben des Teltows zur Zeit des Landbuchs fast nichts mehr besessen zu haben.

[2] Eine Berechnung der dem Markgrafen um 1375 noch verbliebenen Einnahmen aus Zins und Pacht kann nach der Beschaffenheit und Entstehung des Landbuches nur ein ganz unsicheres Ergebnis bieten, da die einzelnen Partieen des Landbuchs von verschiedenen Verfassern herrühren, nicht in einem Jahre entstanden, ungleichmäßig und unvollständig bearbeitet, durch Ungenauigkeiten und

gaben[1], von Land und Stadt zusammen mithin als Gesamtertrag etwa 370 Talente.

Rechenfehler entstellt sind. Versuchen wir trotzdem die grundherrlichen Einnahmen, die der Markgraf aus allen Dörfern seines Landes erhalten, zusammenzuzählen, so kommen drei Stellen des Landbuches in Betracht: 1. die Summae redditnum ad castra pertinentium (S. 20—27), 2. der Abschnitt „de civitatibus", in dem auch Abgaben des flachen Landes erwähnt sind (S. 28—32), 3. die Dorfregister (S. 43—253). In diesem letzten Teile des Landbuches, den Dorfregistern, habe ich landesherrliche Einkünfte aus Zins und Pacht mit Sicherheit nur an den folgenden wenigen Stellen ermittelt: S. 46 Nr. 9, S. 78 Nr. 107, S. 95 Nr. 8, S. 100 Nr. 38, S. 104, 105 Nr. 61, S. 120 Nr. 14 und 16, S. 123 Nr. 27 und 28, S. 124 Nr. 30, S. 125 Nr. 35, S. 126, 127 Nr. 40, S. 127 Nr. 42, S. 144 Nr. 35, S. 145 Nr. 37, S. 147 Nr. 47, S. 151 Nr. 71, S. 155 Nr. 88, S. 156 Nr. 90, S. 167 Nr. 171, S. 239 Nr. 263, S. 249 Nr. 296, S. 250 Nr. 299.

Eine Schwierigkeit für die Berechnung bietet ferner die Tatsache, daß in den Angaben des Landbuches nicht immer die ordentliche Bede von Zins und Pacht geschieden ist, alle drei Abgaben bisweilen in einer Summe verzeichnet, auch die Empfänger der einzelnen Hebungen sehr oft nicht genannt werden. Es ist also dem subjektiven Ermessen in vielen einzelnen Fällen ein weiter Spielraum gelassen, die Möglichkeit verschiedener Beurteilung und Berechnung gegeben. Bei der Zusammenstellung habe ich alle diejenigen Abgaben, die sich nicht als Bede bezw. Pacht und Zins scheiden oder erkennen ließen, aufgenommen und dadurch ein zu hohes Resultat erhalten. Andererseits ist zu erwägen, daß die Angaben des Landbuchs unvollständig, zahlreiche Ortschaften (vgl. z. B. S. 134, 174) unberücksichtigt geblieben sind. Wie weit durch diese beiden Tatsachen ein Ausgleich des zu wenig und zu viel Veranschlagten stattgefunden, läßt sich nicht feststellen.

Bei solcher Berechnung haben sich für die Altmark 79 Tal., die Mittelmark 109 Tal. 13 Schill., für die Uckermark 69 Tal. 8 Schill. und für die Priegnitz 48 Tal. 7 Schill., im ganzen 306 Tal. 8 Schill. (oder 175 Schock) ergeben.

Eine gewisse Kontrolle dieser Berechnung scheint die Stelle des Landbuchs (S. 17) zu ermöglichen, welche die „redditus villarum ad castra pertinentium" im ganzen auf 148 Schock angibt. Bei einer Vergleichung dieser Summe mit den detaillierten Angaben der Burgenpertinenzen (S. 21—27) stellt sich indessen heraus, daß jene Summe, in welche außer der ordentlichen fixierten Bede des flachen Landes auch einzelne andere öffentliche Einnahmen eingerechnet sind, falsch berechnet sein muß. Nach dem detaillierten Verzeichnis auf S. 21 bis 27 des Landbuches würde sie etwa nur dem Gesamtertrage der hier verzeichneten grundherrlichen Einnahmen entsprechen. Immerhin bestätigt es sich, wie mir scheint, hierdurch, daß der Gesamtertrag der vom flachen Lande bezogenen grundherrlichen Einnahmen des Markgrafen um 1375 jedenfalls nicht wesentlich höher, als etwa 200 Schock, gewesen sein wird.

[1] Diese Zahl ist gewonnen aus den Angaben des Kapitels „de civitatibus" im Landbuch (S. 28—32) und den Ergänzungen auf S. 21, 22, 24, 25, 157 (Nr. 99) des Landbuches.

Die Aufsaugung des landesherrlichen Grundbesitzes und seiner Einnahmen ist in der Mark, wie es scheint, radikaler geschehen, als in den meisten anderen Territorien. Durch Kauf entfremdeten Besitzes, Einziehung erbloser Gutes und erledigter Lehen hätte man den Prozeß vielleicht aufhalten können. Aber bei der drückenden Finanznot haben heimgefallene Güter und Lehen sofort ihre Anwärter gefunden, der Begleichung von Schulden, Entschädigung von Amts- und Kriegsleistungen usw. dienen müssen. Es ist kein Zeugnis dafür aus den Quellen zu erbringen, daß die Markgrafen von Brandenburg eine umfangreichere Revindikation des landesherrlichen Grundbesitzes unternommen hätten, wie sie König Otakar z. B. im Kampfe mit dem Adel Österreichs (1265) und Steiermarks (1268) „im Sinne einer sicheren Fundierung der Staatsgewalt“ mit Erfolg durchgeführt hat[1]. Für die Finanzverwaltung der Mark sind die grundherrlichen Einnahmen des Landesherrn mindestens seit Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch wenig in Betracht gekommen. Eine nennenswerte Bereicherung haben ihre Bestände erst wieder durch die Säkularisationen des Kirchengutes im 16. Jahrhundert erhalten[2].

2. Die Einnahmen aus Gebühren und Regalien.

a) Verwaltungsgebühren (Kanzleitaxen und Laudemien[3]).

Das dem Gebührenwesen[4] zu Grunde liegende Prinzip, daß Leistung und Gegenleistung einander entsprechen müsse, übte im Lehnsstaat be-

[1] Vgl. Alfons Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert. I Das sogenannte Rationarium austriacum und die landesherrliche Güterrevindikation unter König Otakar in Österreich, in d. Mitt. des Inst. f. österr. Gesch. 1893 Bd. XIV S. 449 ff., insbes. S. 467 ff.

[2] Eine Vorstellung von der Ausdehnung des von den Ständen erworbenen Grundbesitzes und des Zuwachses, den das markgräfliche Vermögen aus der Säkularisation des Kirchengutes erhielt, gewährt z. B. die von G. Sello, Lehnin. Beiträge zur Geschichte von Kloster und Amt, Berlin 1881 S. 72 erwähnte Tatsache, „daß im Rechnungsjahr 1549/50, also bald nach der Säkularisation, die Einnahmen des Amts Lehnin, welches nur die in der Zauche gelegenen Besitzungen des Klosters umfaßte, offiziell auf rund 1490 Schock Groschen angegeben werden“.

[3] Außer Kanzleitaxen und Laudemien hat der Landesherr zahlreiche andere Gebühren erhoben. Sie sind zumeist, wie die Zölle, Brücken- und Wegegelder, Münz- und Wechselgelder usw. Abgaben der Regalverwaltung gewesen und finden daher bei einer Aufzählung der markgräflichen Einnahmen zweckmäßig unter den Regalien ihren Platz.

[4] Lorenz von Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1888 Bd. I 319 erklärt die Gebühr als „die in ihrem Betrage festgesetzte Zahlung, welche der einzelne allenthalben zu leisten hat, wo der Staat entweder durch die

herrschenden Einfluß auf die Regelung der gegenseitigen Pflichten und Rechte zwischen Herrscher und Untertanen. Wie der einzelne sich vor allem dort dem Landesoberhaupt zur Leistung verpflichtet fühlte, wo er eine Gegenleistung erhielt, so nahm der Fürst von den Untertanen für das, was er zu ihrem Nutzen und Wohle tat, ausgedehnte Vergütungen in Anspruch. „Es steht in bester Übereinstimmung mit dem wesentlich privatrechtlichen Charakter des Lehnsstaates", schreibt W. Vocke in seiner Geschichte der Steuern des britischen Reiches, „daß sich die alten Könige für alles, was sie einem Untertan gewährten und erlaubten, bezahlen ließen. Das do ut des und facio ut des ist hierauf vollkommen anwendbar und es gibt keinen anderen Gesichtspunkt und keinen anderen Grundsatz für die Erklärung der Gebühren[1]." Es ist der privatrechtliche Vertragsgesichtspunkt, der durch den Feudalismus in das öffentliche Leben hineingetragen worden ist.

Gleich beim Regierungsantritt gibt die Herstellung des persönlichen Bandes, das den Herrscher mit den Insassen seines Landes verbindet und diesen die Pflichten des Untertanen auferlegt, Gelegenheit, aus dem Gebührenwesen Nutzen zu ziehen. Der neue Regent reist im Lande umher, nimmt die Huldigung von Gemeinden und Vasallen entgegen[2] und läßt sich für die Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien entsprechende Zahlungen leisten. Seine Forderungen werden nach der mehr oder weniger mühsamen kanzleimäßigen Herstellung und nach dem Werte des Privilegs, oftmals auch nach der Zahlungsfähigkeit des Petenten und dem Geldbedarf des Landesherrn bemessen worden sein. Als Schutz gegen willkürliche Belastung ist die „Gnade" aufzufassen, die Kurfürst Friedrich II. 1454 der neumärkischen Mannschaft erteilte, „daß unser Kanzler, unser Schreiber oder unsers Kanzlers Unterschreiber daselbst im

Tätigkeit seiner Organe oder durch die Benutzung seiner Anlagen einem einzelnen Privatinteresse etwas leistet." Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. I S. 487 gibt folgende Definition: „Gebühren sind Abgaben, welche von einzelnen oder Gruppen von einzelnen als ein spezieller Entgelt eines ihnen vom Staate geleisteten Dienstes oder einer durch sie dem Staate verursachten Ausgabe (Kostenprovokation) bei der Ausübung einer Staatstätigkeit in einer von der Staatsgewalt einseitig bestimmten Weise und normierten Höhe erhoben werden;" vgl. ebendas. Bd. II 35, 36, 54.

[1] Vgl. W. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866 S. 199.

[2] Vgl. G. Fredy, Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, Diss. Marburg 1899. Fredy berücksichtigt hauptsächlich die westlichen Territorien. Für die Mark Brandenburg läßt sich die Sitte der landesherrlichen Huldigung mit Sicherheit erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisen.

Lande von handfesten Briefen auf Lehne nicht mehr nehmen sollen von jemandem, dann 12 böhmische Groschen oder zwei Mark Finkenaugen und für einen Brief über Frauen Leibgedinge nicht mehr sollen nehmen, dann 6 Groschen oder 1 Mark Finkenaugen" [1]. Besonders Albrecht Achill scheint sich den Wohlstand der reicheren Kommunen seines Landes zu nutze gemacht zu haben [2]. Sehr anschaulich und lebendig schildert ein Bericht über feinen Empfang in Salzwedel am 21. November 1471, wie die Bürgerschaft gegen Bestätigung ihrer Freiheiten sich bereit erklärt habe, dem Kurfürsten zu huldigen, und sie am Nachmittage nach der Huldigung und nach festlicher Aufnahme der kurfürstlichen Gäste im Rathaussaal vom Landesherrn an den Kanzler gewiesen sei, um die Konfirmation von ihm zu lösen. Man sei nicht wenig erstaunt gewesen, als dieser 100 rheinische Gulden gefordert habe, obwohl das vormals nicht Sitte gewesen und auch nie gegeben worden sei; und dazu habe der Kanzler selbst ein „Trinkgeld" von 2 rheinischen Gulden als Geschenk empfangen [3]. Ähnlichen Unmut erregte es in Berlin, als die Stadt einige Tage darauf die Bestätigung ihrer Privilegien für 51 Gulden von der Kanzlei erwerben mußte [4].

Auch während seines Regimentes boten sich dem Landesherrn andauernd zahlreiche Gelegenheiten zu gleichartigen Einnahmen. Für Erteilung von Dispensationen, Gnadenerweisen, Konzessionen mannigfaltiger Art, von Rechten und Privilegien mußten die Petenten der landesherrlichen Kanzlei entsprechende Gebühren entrichten [5]. Und besonders haben die Einnahmen der mit Hilfe der Kanzlei geleiteten Lehnsverwaltung reichen Ertrag geliefert.

Die Abgaben für Verleihung und Erneuerung der Lehen — „Lehns-

---

[1] B IV 484, 485 (1454 7./4.).

[2] Albrecht Achill bemerkt in einem Schreiben, er habe in der Mark beim Regierungsantritt über 2000 Gulden für Lehns- und Privilegienbestätigungen empfangen; „in etlichen Königreichen", meint er, fände man nicht so viel. Vgl. Das funfft merckisch Buch des Churfürsten Albrecht Achilles, herausgeg. von C. A. Burkhardt, Jena 1857 S. 73.

[3] A XIV 348 ff.

[4] A XIV 350.

[5] Über Kanzleigebühren vgl. auch H. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, Leipzig 1889 S. 412 ff.; G. Seeliger, Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Innsbruck 1887 Bd. VIII S. 36 ff.; W. Bocke a. a. O. S. 140 ff., 206 ff.; P. Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431—1440, Leipzig 1902, S. 359 ff.

ware [1]" oder „laudemium" genannt — scheinen in der Mark im 13. Jahrhundert aus Ablösung der Lehnsbede entstanden zu sein. Nach dem Beispiel der Stadt Stendal, die sich im Jahre 1279 für Zahlung von drei Vierdungen (vom frustum, „Stück" Geldes[2]) Bedefreiheit ihrer Lehnsbesitzungen gewähren ließ[3], erwarben allmählich Prenzlau[4], Frankfurt[5], Müncheberg[5], Lebus[5], Spandau[6] und andere Städte der Mark gleiche Privilegien. Dafür mußten sie sich in Zukunft bei jeder Erneuerung des Lehens zur Zahlung eines Entgeltes (recompensa) in Höhe der mit jeder einzelnen Stadt für Gewährung der Bedefreiheit entrichteten Abkaufsumme verpflichten[7]. Diese satisfactiones seu denarii, „que pro collacione bonorum feodalium dari solent, que volgari nomine .... lehenwar nuncupantur[8]", betrugen in älterer Zeit meist drei Vierdunge. So viel zahlten die Lehnsbürger in Stendal[9], Prenzlau[10], Spandau[11], Berlin-Köln[12], Salzwedel[13], Tangermünde[14], Osterburg[14] usw. als Lehnsware; in Gardelegen[14] und Pritzwalk[15] entrichtete man eine halbe Mark.

[1] Über die Bedeutung des Wortes vgl. Andr. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886 Bd. II S. 164, 165: „Lehnware kann Lehngewere d. h. Gewere des herrschaftlichen Lehnrechts heißen, eher aber (weil dann der Ausdruck mit der sonst üblichen Lehnsgewere des Lehnsmanns in Konflikt käme) bedeutet es Lehnsgewähr, Recht des das Lehn Gewährenden, ius infeodationis." Heusler verweist auf die Stelle bei Homeyer „feodalis iustitia, quae vulgo lenware dicitur" und auf ein Dok. des westfälischen Urkundenbuchs von Seibertz (I Nr. 302): „ius infeodationis, quod vulgo lenwere dicitur."

[2] Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte, der Historie usw., Hamburg 1771, Teil I S. 226 ff.: „Frustum, ein Stück Geldes. Kurze Erklärung von der Bedeutung dieses Wortes."

[3] A XV 24 (1279 13./12.).

[4] A XXI 96 (1283 11./11.); A XXI 111, 112 (1311 12./4.).

[5] A XX 132—134 (1319 29./9.).

[6] A XI 25 (1319 30./9.). Im übrigen vgl. das Kap. über „Ausdehnung der Bedepflicht" (s. Inhaltsverz.).

[7] A XV 50, 51 (1304 3./8.), A XV 104, 105 (1343 5./6.) usw. Vgl. Ph. W. Gercken a. a. O. 1777 Teil II S. 79 ff.: „Abhandlung von der precaria feudalis oder Lehenbede und der daraus entstandenen Lehenware." Die Lehenware ist nach G. „ein Surrogatum der Lehenbede".

[8] A XIV 65, 66 (1324 5./2.); C III 30, 31 (1340 28./4.).

[9] A XV 58 (1310 11./6.).

[10] A XXI 111, 112 (1311 12./4.).

[11] A XI 25 (1319 30./9.).

[12] Fidicin a. a. O. II 17—20 Nr. 14 (1319 30./9.), II 28, 29 (1328 2./6.), II 65 (1369 2./9.).

[13] A XIV 82, 83 (1343 22./12.).

[14] A XIV 82 (1343 22./12.).

[15] A XXV 13 (1325 31./5.). Eine Befreiung von der Lehnsware wurde 1340 der Stadt Guben gewährt; C III 30, 31 (1340 28./4.).

Später muß die Verpflichtung zur Zahlung der Lehnsware im Interesse der Landesherrschaft weiter ausgedehnt worden sein. Nach dem Landbuch Karls IV. war es bereits eine „alte Sitte", daß zwar die Vasallen unentgeltlich belehnt wurden, alle anderen dagegen für die Belehnung von jedem frustum drei Vierdunge zahlten[1]. Doch irrt der Verfasser des Landbuches vermutlich, wenn er die Pflicht der bäuerlichen, bürgerlichen und geistlichen Lehen zur Entrichtung des laudemium lediglich aus dem Umstande erklärt, daß Bauern, Bürger und Geistliche des „ius pheudi" entbehrt und nur die Vasallen dieses Vorrecht besessen hätten. Im 15. Jahrhundert wenigstens ist die unentgeltliche Belehnung der Vasallen[2] zweifellos als Äquivalent der Dienstpflicht angesehen worden. Und demgemäß haben Personen, die sich von der Lehnsware befreien ließen, die Verpflichtung übernehmen müssen, diese Vergünstigung gleich rittermäßigen Mannen mit dem „Roßdienst" „zu verdienen[3]".

[1] Landbuch a. a. O. S. 33: „In marchia brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, quod principes marchie suos vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudarunt, eo quod vasalli de iure habent pheudum. Alii vero, ut clerici, mercatores vel cives et villani carent iure pheudi; et ideo pro inpheudacione de quolibet frusto III fertones argenti dari consueverunt." Über die Lehnsware des Landes Lebus vgl. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829 Bd. I 224, 225. — Beim Antritt der Regierung des Kurfürsten Albrecht Achill wurden die Räte angewiesen „also vor Lehnware zu nehmen: nemlich für ein Schock oder ein Stück Geldes ein Schock oder ein Stück, für einen Wispel Roggen, Gerste, Weizen und alles andere Hartkorn ein Schock, für einen Wispel Hafer ein halbes Schock, für oberste und niederste Gericht ein Schock und für ein Kirchlehen ein Schock"; C II 58 (1471 bis 1472). Vgl. auch B V 199, 200, 1472 o. D. (Verzeichnis der von den Kottbusschen Lehen 1472 erhobenen Lehnsware); A XI 410, 1472 (Notiz über die vom Vogt zu Trebbin zu Lehen gehenden Bauerlehen).

[2] Im 13. Jahrhundert haben auch die ritterlichen Vasallen der Askanier Lehnsbede gezahlt; vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 121 ff., 125, 207, 357. Doch irrt Riedel mit der Angabe, daß „die Freiheit des Adels ein Grundsatz gewesen, den die Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach in der Mark herrschend machten".

Im Unterschiede zu den Verhältnissen der Mark Brandenburg haben die pommerschen Vasallen im späteren Mittelalter Laudemien entrichtet; vgl. Ferd. von Bilow, Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswald 1843 S. 185, 186. Und auch in Schlesien ist nach W. Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien, Breslau 1904 S. 44 ff. das Laudemium durch die Kolonisation sowohl „auf Dominialerblehen, wie auf rustikalem Erblehn- oder Lokatorenbesitz" eingeführt worden. Vgl. auch G. A. Stenzel, Beiträge zur Geschichte der Laudemien in Schlesien, Breslau 1848.

[3] A XXII 506 (1472); A XV 394 (1485 6./3.); A XV 425 (1491 28./10.): Kurfürst Johann befreit den Stendaler Bürgermeister Heinrich Klotze von der

In älterer Zeit scheinen sich die Landesherren das einträgliche und wichtige Recht der Belehnung vorbehalten zu haben. Hasso von Wedel erhielt 1352 die Hauptmannschaft der Neumark von Ludwig dem Römer mit weitgehenden Befugnissen, doch mit der ausdrücklichen Bestimmung: „Lehen soll er nicht leihen[1]". Erst seit Kaiser Karl und Markgraf Otto im Jahre 1366 die Städte und das gemeine Land der Altmark damit „begnadigten", daß sie ihrem Hauptmann Graf Heinrich von Schwarzburg Verleihung der Lehen gestatteten[2], ist das vielbegehrte Recht häufiger an Vorsteher märkischer Amtsbezirke, doch regelmäßig mit gewissen Vorbehalten der Zentralstelle übertragen worden. Hans von Wedel, Vogt der Neumark, erhielt es 1381 für alle geistlichen Lehen[3]; der altmärkische Hauptmann Friedrich von Alvensleben durfte nach der Bestallung des Jahres 1399 geistliche und weltliche Lehen verleihen „ausgenommen unser Angefälle und gesamte Hand[4]."

Bei der Ernennung Gebhards von Alvensleben zum Hauptmann der Altmark (1416) behielt sich der Markgraf die „geistlichen Lehen, verfallene Lehen, Angefälle und gesamte Hand" vor[5]. Später wurde in Friedrichs I. Zeit die folgende Bestimmung typisch, die wir noch in der Bestallung Albrecht von Lindows zum Hauptmann der Mittelmark (vom Jahre 1440) finden: „Auch soll er alle weltlichen Lehen, die von Vätern auf Söhne erben, oder Lehen, die ungefährlich gekauft oder verkauft werden, dar nicht Irrung innen ist und auch nicht auf einen Leib stehen oder verfallen wären, in unserm Abwesen leihen, Frauen auf Leibgedinge bis an uns bekennen, die Lehenware zu seinen Händen fordern und uns

Lehnsware „doch also, daß er fürder von solcher Lehnware wegen mit zwei Knechten und Pferden dienstlich, wie andere unsere Mannen, so oft wir oder unsere Herrschaft sie zu Dienst fordern werden, uns gewärtig sein und dienen solle".

[1] A XVIII 129, 130 (1352 8./7.).

[2] B II 476 (1366 22./2.).

[3] A XVIII 234, 235 (1381 27./10.).

[4] A XVII 95 (1399). In der Bestallung zum Hauptmann der Altmark (A XVI 28, 29, 1385 15./4.) wird Leuthold von Krummensdorf ermächtigt, Lehen, die einregistriert werden sollen, zu verleihen. Doch reserviert sich Sigismund die Bestätigung; das Geld dafür soll gleichfalls Sigismund vorbehalten sein.

[5] A XVII 105 (1416 15./5.). Ähnlich wie hier heißt es in der Bestallung des Gans von Putlitz zum Vogt der Altmark (A XVI 37—39, 1409 16./10.): „Auch soll er Macht haben zu leihen weltliche Lehen, die sich redlich verfielen von dem Vater an seine rechten Lehenserben oder ander redliche Lehen, die man kaufte oder verkaufte, und die unverworren und ohne Ansprache wären, bis an uns ausgenommen gesamte Lehen und ausgenommen Lehen, die uns verfallen wären oder auf einen Leib stünden."

Rechnung davon tun [1]." Wie hier gewisse Kategorieen des Lehens der Verwaltung des Hauptmanns entzogen waren, so blieben mit ganz ähnlicher Aussonderung als unter Friedrichs I. Regiment unter seinen beiden Nachfolgern in der Regel „Lehen, die auf einen Leib stehen, Gnadenlehen, geistliche Lehen oder Lehen, dar Irnisse innen sind [2]," der Zentralstelle reserviert.

b) Die Gerichtseinnahmen.

Die Gerichtsgefälle bildeten keine bestimmte, gleichmäßige Quelle des landesherrlichen Einkommens. Daß sie in wechselnder Höhe eingingen, war zum größten Teil durch den eigentümlichen Charakter dieser Einnahmequelle bedingt; aber auf die Ungleichmäßigkeit des Ertrages wirkten noch gewisse allgemeine Verhältnisse und Maßnahmen der markgräflichen Verwaltung ein, die Exemtionen, Bevölkerungszunahme durch Dorf- und Stadtgründungen, vor allem jene verhängnisvollen Veräußerungen, welche das Einkommen aus Gerichten ebensowohl als andere landesherrliche Abgaben in den privatrechtlichen Verkehr hineinzogen und dem Landesherrn dauernd oder zeitweise entfremdeten. Eine Betrachtung dieser Verhältnisse wird zwar bei der mangelhaften Beschaffenheit der Quellen keine zahlenmäßige Vorstellung von der Höhe der Gerichtsgefälle und ihren Schwankungen gewähren, aber doch einen Einblick in die Art ermöglichen, wie die Landesverwaltung auf Konservierung und Vermehrung des zeitweise recht bedeutenden Ertrages aus der Jurisdiktion Bedacht nahm.

Aus der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung schieden frühzeitig die Bistümer und Klöster der Mark aus. Sie erwarben Befreiung von Abgaben und Diensten, später die Gerichtsbarkeit mit ihren Nutzungen. Im Jahre 1184 überließ Markgraf Otto dem neuerrichteten Kloster Arendsee einige Dörfer mit Burgwerk, Beden, Heerespflicht, „cum

---

[1] A IV 96 (1440 7./3.). Ganz oder fast gleichlautend, wie oben, lauten die entsprechenden Stellen in den Bestallungen des mittelmärkischen Hauptmanns Hasse v. Bredow (A VII 144, 145, 1421), des altmärkischen Hauptmanns Kuno von Lüderitz (v. R. I 136, 137, 1421 27./7.), des Hasse von Bredow zum Hauptmann der Mark (A VII 151, 152, 1437 30./6.).

[2] So lautet der Text in der Bestallung des Ritters Nikolaus Spät zum Landvogt der Neumark (A XXIV 168—170, 1457 15./8.); fast gleichlautend A XVIII 255—258 (1463 25./9.): „Er soll . . . den Mannen ihre Lehen und den Frauen ihre Leibgedinge leihen, sunder ausgenommen geistliche Lehen, Gnadenlehen und Lehen, die auf einen Leib stehen, die behalten wir uns selbst zu verleihen" (hier fehlen „Lehen, dar Irnisse innen sind") und v. R. II 16, 17 (1472 2./10.).

advocatia et cum omni iustitia, quae spectat ad Marchiam[1]", und Markgraf Albrecht bestätigte 1208 die Besitzungen, „praeterea advocatiam et quicquid iuris nostri esse videbatur[2]." Im Bistum Brandenburg, dessen Kapitel Otto II. schon 1197 von allen öffentlichen Lasten und Abgaben befreite[3], sollten nach dem Vergleich des Jahres 1238 weder die Markgrafen noch ihre Vögte oder Pedelle irgend welches Recht besitzen, sondern alles durch den Propst und seinen Prokurator verhandelt, auch die Leute der Kirche nicht gezwungen werden, das placitum provinciale (oder Landding) zu besuchen[4]. Nur die Blutgerichtsbarkeit behielt sich der Markgraf vor[5]. Kloster Lehnin war vielleicht schon vor 1208 von Eingriffen der weltlichen Gewalt und vom Besuch des placitum commune befreit worden[6]; nach dem Privileg des Jahres 1258 besaß es die Vergünstigung, alle Gerichtsbarkeit die große sowohl als die kleine selbst oder durch eigne Beamte ausüben zu können[7].

In gleichem Umfange übertrug man die weltliche Gerichtsbarkeit 1298 dem Kollegiatstift Soldin[8], dem Kloster Himmelpforte[9] (1300) und anderen geistlichen Stiftungen. Man darf wohl annehmen, daß bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der geistliche Besitz zum größten Teil von der Jurisdiktion weltlicher Beamten eximiert war.

Später, als der Klerus, erlangten die Städte Privilegien ähnlicher Art. Sie mußten in ältester Zeit vor dem Landding des Vogtes Recht suchen und ließen nur die niedere Gerichtsbarkeit durch Schulzen ausüben, deren Tätigkeit und Kompetenz im allgemeinen derjenigen der Dorfschulzen entsprach. Die höhere Jurisdiktion einschließlich der Blut-

[1] A XVII 1 (1184).

[2] A XVII 2, 3 (1208 15./11.).

[3] A VIII 123, 124 (1197).

[4] A VIII 151—154 (1238).

[5] Ebenso in dem Privileg für die Johanniter-Komthurei Werben; A II 202 (1263).

[6] A X 191 (1208).

[7] A XIII 206 (1258 2./9.): „Libere sint et exemte ab omni advocatia et iudicio secnlari nec aliquis advocatorum nostrorum, schultetorum, bedellorum aliquam iurisdictionem sibi in eisdem audeat usurpare, sed ipsi fratres per se suosque iudices sua iudicia exerceant maiora etiam et minora;" ähnlich A XIII 215 (1273 5./8.).

[8] A XVIII 442 (1298 1./6.). Markgraf Albrecht übertrug dem Stift seine Besitzungen „cum omnibus pertinentiis, cognitione causarum criminalium, civilium et omni iure temporali".

[9] A XIII 10, 11 (1300): „Nos, advocatos nostros, qui pro tempore fuerint, seu bedellos in premissis bonis eiusdem ecclesie in quacunque causa criminali vel civili iudicandi nullam potestatem debere aliquatenus exercere."

gerichtsbarkeit erwarben mehrere Gemeinden bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der Stadt Bautzen übertrugen Markgraf Otto und Konrad 1282 die Gerichtsbarkeit über alle Verbrechen, welche von markgräflichen Vasallen innerhalb ihrer Mauern oder ihrer Feldflur verübt würden [1]. Ein Jahr später bewilligten sie der Stadt Görtzke das Privileg, „gratiam et libertatem, quam ceteris nostris civitatibus (donavimus), quod nos, consiliarius noster, advocati nostri, officiales nostri, familia nostra vel quicunque alii. fuerint in eadem civitate nostra, nullam iurisdictionem aut violenciam debeant exercere"; alle Streitigkeiten sollten vom Schulzen gerichtet werden nach dem Spruche der Schöffen [2]. Die volle Gerichtsgewalt wurde Rathenow 1288 [3], die Jurisdiktion „über alle Exzesse" der Stadt Prenzlau 1305 [4], Brandenburg 1315 [5], Perleberg [6], Frankfurt [7], Berlin-Köln [8], Neu-Landsberg [9] und Spandau 1317 [10], Beeskow 1321 [11], Münche-

[1] B I 158 (1282 13./7.). Es ist das erste urkundlich sichere Beispiel für Ausdehnung der Stadtgerichtsbarkeit auf alle „Exzesse" oder schweren Kriminalfälle.

Möglicherweise hat Stendal, das 1215 vom Gericht der Burggrafschaft befreit wurde (A XV 7), bereits vor 1280 die höchste Gerichtsbarkeit besessen. Im Jahre 1281 6./1. übertrugen die Markgrafen der Stadt das Dorf Wusterbusch „cum omni iure sicut nos habuimus" und mit der Bestimmung, daß im Dorfe „nullus iudicium habebit, sed consules civitatis Stendale omnia iudicanda iudicabunt et summum iudicium habebunt cum aliis iuribus universis" (A XV 25).

[2] B I 171 (1283 15./7.).

[3] A VII 408, 409 (1288 15./4.): „Quicquid vero iudicandum fuerit, id ad iurisdictionem prefecti dicte civitatis et non alicuius alterius iudicis pertinebit."

[4] A XXI 104, 105 (1305 29./8.): „Item prefectus dicte nostre civitatis iudicabit omnes excessus, qui perpetrantur in pretaxata civitate et extra ... Nolumus etiam, ut huiusmodi excessus per nos vel per nostros advocatos aut per nostros officiales quoscunque aliquatenus iudicentur;" vgl. auch A XXI 133—135 (1324).

[5] A IX 12, 13 (1315 3./11.): „Concedimus burgensibus predictis, ut ipsi omnes excessus, qui fuerint in ipsa civitate perpetrati, nocturno tempore vel diurno exequantur, corrigant et iudicent."

[6] A I 132 (1317).

[7] A XXIII 14, 15 (1317 24./4.): „Ipsos etiam cives ad nullum iudicium provinciale extra civitatem predictam trahi volumus, sed omnes cause contra ipsos movende in ipsa civitate coram iudice et scabinis ... debent de cetero agitari."

[8] Vgl. Georg Sello, Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in den märkischen Forschungen 1881 Bd. XVI S. 14 (Urk. v. 5. April 1317 bei Fidicin im Berliner Urkb.).

[9] A XVIII 375 (1317 8./4.).

[10] A XI 23, 25, 26 (1317 20./6. und 1319 30./9.).

[11] A XX 342 (1321 31./3.).

berg 1348[1] gewährt. Das Privileg Markgraf Ludwigs, das Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Woldenberg und anderen neumärkischen Städten den Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in gleichem Umfange erteilte, enthielt wohl zum Teil nur eine Bestätiguug alter Gerechtsame[2]. In einigen Städten behielt sich der Markgraf lange Zeit die Blutgerichtsbarkeit vor. Doch scheint die Entwicklung, die nach selbständiger Rechtssprechung der Gemeinden und eigner Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch städtische Richter drängte, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluß gelangt zu sein. Damals besaßen die meisten märkischen Gemeinden die niedere uud höhere Gerichtsbarkeit einschließlich des iudicium manus et colli[3]. Hiermit war die Exemtion vom Landgericht fast vollendet. Die Verwaltung des Gerichtes und die Leitung des Prozeßverfahrens war vom Vogt auf den Stadtschulzen, die Rechtssprechung selbst auf die aus der Bürgerschaft ernannten Schöffen übergegangen. Aber während der höher privilegierte Klerus zugleich die Ernennung der Richter und die Erhebung der Gerichtseinnahmen erworben, blieben diese beiden Gerechtsame in den Städten auch nach Exemtion derselben vom Landgerichte dem Markgrafen meist erhalten. Der Stadtschulze war (wie der Vogt) in der Regel landesherrlicher Beamter; und die Gerichtseinnahmen fielen auch in den eximierten Städten, soweit sie nicht zum Schulzenlehn gehörten, zum Teil dem Markgrafen als Stadtherrn zu.

In welchem Maße die höhere Gerichtsbarkeit an Privatpersonen, besonders ritterliche Grundherren übertragen wurde, entzieht sich unserer

---

[1] A XX 139 (1348 29./10.); vgl. das Privileg von 1319 29./9 (A XX 132—134).

[2] A XIX 206 (1344 19./1.). Vgl. auch Woldemars Privileg für das Land Lebus vom Jahre 1313 28./7. bei Wohlbrück a. a. O. I 327, 328. Gleichartige Privilegien erteilten die Grafen von Lindow ihren Städten Neu-Ruppin und Wusterhausen; A IV 284, 285 (1315): „qualiscunque excessus fuerit perpetratus in civitate vel in campo civitatis, sive in homicidio sive in vulnere vel lesione seu causa quacunque . . . concedimus iudicandum“ und A IV 394, 395 (1325).

Nicht alle urkundlich bekannten Fälle der Übertragung des iudicium supremum an Stadtgemeinden sind oben angeführt, sondern nur einige Beispiele. Sie ließen sich sicherlich noch ziemlich erheblich vermehren. So ist z. B. auch die Stadt Freienstein, wie es scheint, 1287 von der Vogteigerichtsbarkeit eximiert gewesen; denn es findet sich in der Erneuerung ihrer Stiftungsurkunde die Bestimmung, daß der Stadtschulze den dritten Teil von den Gerichtseinnahmen und zwar „de quibuslibet excessibus, sive sint magni sive parvi“ beziehen sollte; A II 262, 263 (1287).

[3] Vgl. G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in der histor. Zeitschr. 1888 Bd. 59 S. 219 ff.

Kenntnis. Doch ist nach vereinzelten urkundlichen Zeugnissen und dem Zustand der Entwicklung, wie ihn das Landbuch Karls IV. veranschaulicht, anzunehmen, daß die Patrimonialherren gleich den Städten in großer Zahl mit voller Gerichtsbarkeit zum Teil einschließlich des Blutgerichtes privilegiert worden sind [1].

[1] Die Überlieferung läßt uns hier fast ganz im Stich. Gründungsurkunden märkischer Dörfer sind nicht erhalten. Ebensowenig ist aus dem 13. Jahrhundert ein ganz sicheres Beispiel dafür bekannt, daß die höhere Gerichtsbarkeit über eine Dorfgemeinde an Ritterbürtige oder Bürger übertragen worden sei. Aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts dagegen hören wir, daß Markgraf Hermann (1303) an Droiseko von Kröcher das Eigentum zweier Dörfer „mit dem hogesten und mit dem sidesten richte" (A I S. 126), die Brüder von Karstedt 1317 sechs Hufen „cum omni iure et iudicio infimo ac supremo" an die Marienbrüderschaft in Perleberg (A II 206), Bodo von Walstaw 1324 dreiundeinenhalben Wispel Roggenpacht aus Dörfern „cum omni quoque iure infimo et supremo" an den Rat der Altstadt Salzwedel veräußerten (A V 312); vgl. auch A I 124 (1293), A XXIV 20, 21 (1334 26./9.), A X 463 (1335 26./3.) usw.

Einen deutlichen Hinweis zur Klärung der Frage bietet die bei Wohlbrück a. a. O. I 327, 328 zitierte Verordnung eines Privilegs des Markgrafen Woldemar für die Vasallen, Bürger und Bauern des Landes Lebus vom Jahre 1313: „Ceterum addicimus pro vestro commodo et profectu, quod quicunque contra quempiam ex vobis egerit excedendo sive in latrocinio vel furto aut homicidio seu quocunque casu excessum perpetraverit, quod super eo iudex loci illius, sive sit civitas sive villa, debeat duas sentencias iudicare et terciam sententiam ad nos deferendam dominus Henricus de Werbin prenotatus noster advocatus fidelis nostro nomine iudicabit." Hiernach scheinen Stadt- und ländliche Patrimonialgerichte sich hinsichtlich ihrer Kompetenzerweiterung ganz analog entwickelt zu haben, wie man es auch nach völliger Übereinstimmung der technischen Ausdrücke und vor allem nach dem im Landbuch Karls IV. aufgezeichneten Ergebnis der Entwicklung unbedingt annehmen muß. In diesem Sinne hat sich bereits Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 483 ff. geäußert, und Kühns, der Riedels Ausführungen im ersten Bande seiner „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozeßverfahrens in der Mark Brandenburg" S. 160 ff., 164 ff. lebhaft bestritten und zu widerlegen versucht, hat sich ihnen im zweiten Bande S. 155 doch erheblich genähert. Vgl. auch A. Luschin v. Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, Weimar 1879 S. 113 und Anm. daselbst; Fel. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, Leipzig 1894 S. 50—52, 63; Rachfahl, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 1895 Germanist. Abt., Bd. XVI S. 152. Ferd. v. Bilow, Geschichtliche Entw. der Abgabenverh. in Pommern und Rügen, S. 72: „Später kamen auch in städtischen und Vasallengütern gänzliche Entäußerungen des fürstlichen Blutbanns vor, z. B. in dem Dorfe Pribislaw des Ritters Drake im Jahre 1278 und in dem Greifswalder Stadtgute Dargelin im Jahre 1284;" Conr. Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, 1903 S. 11; C. Hegel Geschichte der mecklenburg. Landstände, Rostock 1856 S. 32.

Betrachtet man die Übertragungen der Gerichtsbarkeit im 13. und 14. Jahrhundert, so fällt nach Form und Inhalt ein bemerkenswerter Unterschied derselben in die Augen. Die Verleihungen des 13. Jahrhunderts, die noch hauptsächlich Gerechtsame, Exemtion vom Landgericht, Erweiterung der richterlichen Zuständigkeit usw. betrafen, trugen in der Regel den Charakter unentgeltlicher Privilegierung. Im 14. Jahrhundert vergaben die Markgrafen nur noch ausnahmsweise derartige Befugnisse, dagegen um so häufiger Einnahmen und nutzbare Rechte; und die Übertragung derselben geschah nicht, wie jene umfassenden Exemtionen geistlichen Besitzes, unentgeltlich als fürstliche Gnadenbeweise, zur Belohnung getreuer Dienste, sondern in der Regel durch Einzelkauf, in Veräußerungsformen mannigfacher Art. Freilich haben sich die Landesherren jener Zeit bei Verkauf und Verpfändung ihrer Gerechtsame eine sehr bemerkenswerte Reserve auferlegt: Die höheren Gerichtsämter des Vogtes (bezw. Landvogtes und Landeshauptmanns) und des Hofrichters sind niemals dauernd vergeben worden. Die Vögte erhielten ihr Amt für bestimmte Jahre, selten auf Lebenszeit. Verpfändete man Vogteien, wie es mehrfach geschah, so konnte der Besitz derselben mit oder ohne Kündigung dem Pfandherrn durch Rückzahlung der Schuldsumme entzogen werden. Erblicher Besitz einer Vogtei ist aus märkischen Urkunden ebensowenig nachzuweisen, als dauernde Veräußerung des Hofrichteramtes [1].

Da abgesehen von vorübergehenden Verpfändungen die höheren weltlichen Gerichte mit ihren Einnahmen dem Landesherrn erhalten geblieben sind, hat sich die seit Ende des 13. Jahrhunderts stark zunehmende dauernde Veräußerung der Jurisdiktion und ihrer Nutzung im wesentlichen auf Dorf- und Stadtgerichte beschränkt.

In den Dörfern und Städten hat der Markgraf oder sein stellvertretender Beamte nicht sämtliche Strafgefälle, sondern seit alter Zeit nur einen Teil der Gerichtseinnahmen bezogen. Es war eine typische Form märkischer Kolonisationsverträge, daß den mit Aussetzung neuer Städte beauftragten Unternehmern (locatores) mit dem Schulzenamte der „tertius denarius“ ihres Gerichtsamtes übertragen wurde [2], während die

---

[1] Wenn Paul von Kunersdorf um 1450 das Hofrichteramt der Mittelmark auf Lebenszeit zu rechtem Mannlehen verliehen wurde (v. R. I 176), so ist diese lebenslängliche Belehnung jedenfalls eine seltene Ausnahme gewesen. Vgl. Kühns a. a. O. I S. 289.

[2] Vgl. Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 151: „Von diesem Verhältnis kam es her, daß das Schulzenamt auch allgemein das Gericht (iudicium) oder, obwohl seltener, der dritte Pfennig (tertius denarius) genannt wurde.“

übrigen zwei Dritteile dem Markgrafen zufielen [1]. Solange das Stadtgericht nur in causae minores kompetent war, bezog der Markgraf aus der höheren Gerichtsbarkeit, die nach wie vor der Vogt leitete, die vollen Einnahmen. Als aber seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Städte und Patrimonialherren das iudicium maius erwarben, wurden die Einnahmen aus der gesamten städtischen Gerichtsbarkeit in der Weise geteilt, daß ein Dritteil der Schulz, zwei Dritteile der Markgraf erhielt. Seitdem gewöhnte man sich daran, das erste Dritteil als iudicium infimum („sidestes Gericht") und jene zwei Dritteile, welche dem Markgrafen bezw. Patrimonialherrn zustanden, als iudicium supremum, „hogestes Gericht", zu bezeichnen [2]. Mit dem Aufkommen dieser Ausdrücke im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts [3], in dem die Landesherrschaft ihre öffentlichen Gerechtsame mehr und mehr als Geldquelle anzusehen und zu behandeln begann, bürgerte sich ein doppelter, im einzelnen schwer zu unterscheidender Sprachgebrauch ein. Bald bezeichnete man mit iudicium supremum und infimum richterliche Kompetenzverschiedenheiten, bald Vermögensansprüche, häufig beides zu-

[1] Im Privileg für Dorf Stendal von 1151 bestimmte Albrecht der Bär: „Iudicialis potestas, prefectura iudicii prefate ville Stendale, homini meo Ottoni ex me beneficiali iure obvenit, ubi due partes mihi, tercia vero pars prefato Ottoni aut heredi eius iure debetur" (A XV 6). Über Zuweisung des „tertius denarius in civitate per iudicium acquisitus" an die Stadtgründer vgl. die Gründungsprivilegien für Friedland im Lande Stargard (B I 23, 24, 1244 29./2.), Neu-Brandenburg (B I 28, 29, 1248 5./1.), Lychen (A XIII 316, 317, 1248 23./1.), Neu-Landsberg (A XVIII 369, 1257 2./7.), Deutsch-Krone (B I 248—250, 1303 23./4.), Stolpe (B I 296, 1310 9./9.) und die Bestätigung der Stiftungsurkunde für Müllrose (A XX 187, 188, 1275 15./4.) und Freienstein (A II 262, 263, 1287). — Auch im Privileg für Friedland (s. oben) findet sich die Bestimmung, daß den Gründern der tertius denarius des Stadtgerichts zufallen solle, aber mit der folgenden bemerkenswerten Einschränkung „excepta tamen acquisitione illa, que de iudicio provenit Sclavorum, quos speciali nostro iudicio seu advocati nostri, qui pro tempore fuit, volumus tam infra civitatem quam extra utiliter subiacere."

[2] v. R. I 17 (1348 12./6.): „Promittimus, quod supremum iudicium civitatis nostrae Berlin videlicet duos denarios nobis nostroque iudici competentes sive pertinentes per modum donationis, venditionis, obligationis atque permutationis a nobis alienare nolumus nec debemus." Im Jahre 1364 26./6. verpfändeten Markgraf Ludwig der Römer und Otto das oberste Gericht zu Tramburg „unse overste gerichte . . . dat sint twei pennige von deme gerichte darsulvest" (A XVIII 228). Markgraf Jobst übertrug der Stadt Müncheberg 1388 22./10. das oberste Gericht, „das in dieselbig unser stat ist und gehört hat in unser kammer bis daher" (A XX 152, 1388 22./10.).

[3] A XV 25 (1281 6./1.), A I 126 (1303), A V 312 (1324 23./10.), A VI 26 (1326 22./9.) usw.

sammen[1]. Die erste Bedeutung wurde gegenstandslos seit Beendigung der Kompetenzstreitigkeiten, seit niedere sowohl als höhere Jurisdiktion — vielleicht mit einziger Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit, die sich der Landesherr noch in gewissen Fällen reservierte, — regelmäßig vor den Gemeindeschulzen verhandelt wurde. Je weiter die Exemtion der Stadt- und patrimonialen Dorfgerichtsbarkeit aus dem Landgerichtsverbande der Vogtei fortschritt, um so ausschließlicher wurden die Worte iudicium supremum und infimum, welche bis etwa 1280 hauptsächlich bloße Rechte bezeichneten, zum Ausdruck „vermögensrechtlicher Ansprüche“ angewendet. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts und vollends in der Entstehungszeit des Landbuchs (um 1375) stand der Sprachgebrauch im allgemeinen fest: Unter iudicium infimum verstand man den dritten Teil der Gerichtseinnahmen und das mit diesem verbundene Ernennungsrecht des Schulzen, unter iudicium supremum dagegen lediglich die anderen zwei Dritteile der Strafgefälle, welche der Schulz an den Landesherrn bezw. Grundherrn ablieferte[2].

[1] Sowohl die Zuständigkeit in schwereren Zivil- und Kriminalfällen als die Einnahmen aus solcher Gerichtsbarkeit scheint Markgraf Otto von Brandenburg der Stadt Grabow in Mecklenburg verliehen zu haben, als er ihr 1293 das Eigentum zweier Dörfer „cum omnibus attinentiis et fructibus atque universo iure supremo et infimo, manus et colli“ usw. übertrug (B I 206, 207). Ähnliche Beispiele finden sich häufiger.

[2] Es ist schwer, die wechselnde Bedeutung der Worte iudicium supremum und infimum ohne Gewaltsamkeit zu bestimmen. Wie theloneum gleich dem deutschen „Zoll“ die Zollstätte, bestimmte Zollsätze, den Ertrag des Zolles, so konnte iudicium nach mittelalterlichem Sprachgebrauch sowohl den Gerichtshof, die Rechtsprechung und Leitung des Gerichtsverfahrens, als auch die Einnahmen der Jurisdiktion bezeichnen. In welcher Bedeutung das Wort zu bestimmter Zeit vorwiegend gebraucht wurde, dafür sind die Zeitverhältnisse, in unserem Falle hauptsächlich die Entwicklung des Gerichtswesens und die wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend gewesen.

Nach dem Sprachgebrauch der erhaltenen landesherrlichen Urkunden der Mark könnte man drei Perioden scheiden: Bis etwa 1280 trat die Bezeichnung als Einnahmequelle gänzlich zurück hinter den anderen oben erwähnten Bedeutungen des Wortes iudicium, von 1280 bis ungefähr 1325 bezeichneten die nun häufig angewendeten Ausdrücke iudicium supremum und infimum bald Kompetenzverschiedenheiten, bald Einnahmen, seit dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts ganz überwiegend vermögensrechtliche Ansprüche.

Vgl. auch Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832 Bd. II 212—217, 479—485, 516, 517; F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Berlin 1865 Bd. I 163 ff., 194, 195, 282 ff., Bd. II 155 ff.; Friedr. Holtze, Geschichte des Kammergerichtes in Brandenburg-Preußen, Berlin 1890 Bd. I 67—70; G. Sello, Potsdam und Sans-Souci, Breslau 1888 S. 54 ff.

Diese letzte Bedeutung ist den Worten iudicium supremum und infimum in den zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts beizulegen, die von Veräußerung der Dorf- und Stadtgerichte Zeugnis geben. In welchem Umfange die Dorfgerichte bereits bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts patrimonial geworden, lehrt Karls IV. Landbuch. Es gibt für das Land Teltow und Barnim die Besitzer des iudicium supremum und infimum, für das Havelland und die Zauche wenigstens den Inhaber des iudicium supremum an. Nach diesen Aufzeichnungen hatte der Markgraf um 1375 die Gerichte mit ihren Einnahmen noch in 2 Dörfern des Teltow[1], in 3 Gemeinden des Barnim[2], in 6 Dörfern des Havellandes[3] und in 20 Dörfern der Zauche[4] d. i. in nur 31 unter etwa 467 mittelmärkischen Gemeinden. Bei Feststellung der uckermärkischen Verhältnisse für das Landbuch sind die Gerichtseinnahmen unberücksichtigt geblieben[5]; und im Dorfregister der Altmark hat sie der Beauftragte Kaiser Karls, wie es scheint, nicht ganz regelmäßig verzeichnet. Doch wenn in etwa 116 altmärkischen Dorfgemeinden, für welche im Landbuch das iudicium supremum vermerkt worden, nur sieben Mal[6] der Markgraf als Inhaber desselben genannt ist, scheint der Umfang der Veräußerung dort im Verhältnis mindestens der gleiche, wahrscheinlich noch größer gewesen zu sein, als in der Mittelmark.

Ein wesentlich anderes Bild erhalten wir aus dem Landbuch von den städtischen Obergerichten. In 34 Städten hat der Markgraf um 1375 das iudicium summum bezogen, in 12 anderen Gemeinden, in welchen es damals verpfändet war, sich wenigstens das Eigentumsrecht gewahrt[7].

[1] Landbuch, Dorfregister des Teltow Nr. 9 und 48.

[2] Ebendas. Dorfregister des Barnim Nr. 45, 60 und 149.

[3] Ebendas. Dorfreg. des Havellandes Nr. 2, 26, 38, 64, 68 und im Dorf Wustermark nach Landbuch S. 23.

[4] Ebendas. Dorfreg. der Zauche Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 17, 19, 23, 27, 28, 32, 35 (?), 37, 39, 40 (?), 42 (?), 45.

[5] Nur ganz ausnahmsweise ist hier von den Gerichten Notiz genommen worden, so Nr. 20, 31, 44 und Nr. 37 (Landb. S. 145), wo der Markgraf als Eigentümer des iudicium supremum angegeben ist.

[6] In Nr. 4, 26, 185, 253, 254, 263, 276 des altmärkischen Dorfregisters (Landbuch S. 175 ff.).

[7] Im Landbuch sind an zwei Stellen die Obergerichte erwähnt: Nach einem Verzeichnis der städtischen Abgaben (Landbuch S. 28—32) hat der Markgraf das iudicium summum in Drossen, Reppen, Müncheberg, Wrietzen, Eberswalde, Bernau, Straußberg, Alt-Landsberg, Köpnick, Mittenwalde, Belitz, Potsdam, Spandau, Rathenow, Tangermünde, Gardelegen, Lenzen, Havelberg, Pritzwalk, Mohrin, Bärwalde, Schönfließ, Soldin, Dramburg, Tankow, Waldenburg bezogen. An einer zweiten Stelle (S. 32), einer Aufzählung der Städte, deren Obergericht

Mithin ist das Obergericht in einer verhältnismäßig geringen Zahl landesherrlicher Städte, deren die geographische Beschreibung der Mark (im Landbuch Karls IV.) im ganzen 61 nennt, dauernd der Landesherrschaft entfremdet worden; und es bestätigt sich hieraus der Eindruck, den auch eine Musterung der urkundlichen Überlieferung gewährt [1], daß die Markgrafen trotz Geldnot und Abhängigkeit von den Ständen des Landes eine dauernde Veräußerung der städtischen Gerichte nach Möglichkeit vermieden haben [2]. Eine interessante Parallele zu dieser Ent-

dem Markgrafen gehörte, sind außer den eben erwähnten Gemeinden noch Oderberg, Zehdenick, Fürstenwerder, Liebenwalde, Biesenthal, Trebbin, Saarmund, Wittenberge genannt. Im ganzen sind es 34 Städte.

Das iudicium summum ist nach Landbuch S. 28—32 verpfändet gewesen in Frankfurt, Briezen, Nauen, Osterburg, Werben, Kyritz, Prenzlau, Templin, Königsberg, Berlinchen, Arnswalde, Friedeberg.

Vergleicht man die Namen dieser Gemeinden mit den in der geographischen Beschreibung der Mark (Landbuch S. 34 ff.) erwähnten 61 landesherrlichen Städten (unter denen Fürstenwerder und Zehdenick, welche das Verzeichnis auf S. 32 des Landbuchs nennt, nicht erwähnt sind), so bleiben 17 Städte übrig, in denen der Markgraf um 1375 das summum iudicium möglicherweise nicht eigentümlich besessen hat, nämlich: Stendal, Salzwedel, Berlin, Köln, Brandenburg, Perleberg, Schnakenburg, Arneburg, Seehausen, Görtzke, Friedrichsdorf, Boitzenburg, Lippehne, Kallies, Landsberg, Küstrin, Sterneberg.

In den bedeutenderen dieser 17 Städte, in Stendal (nach A XV 225, 226, 1427 25./7.), Salzwedel (v. R. I 144, 145, 1440), Berlin-Köln (Fidicin, Hist.-diplom. Beitr., V 261, 262), Brandenburg (A IX 191, 193, 1458 4./7. und 1459 20./5.; A IX 206, 207, 1472 20./10.) ist der Markgraf während des 15. Jahrhunderts nach urkundlichem Zeugnis Eigentümer des iudicium supremum gewesen, so daß für dauernde Entfremdung des Obergerichts aus landesherrlicher Verfügung nur wenige, minder bedeutende Städte in Betracht kommen.

[1] So zahlreich die Urkunden sind, die uns Verpfändung und zeitweise Verleihung des iudicium summum, Ernennung städtischer Lehnsrichter (Übertragung des iudicium infimum) durch den Markgrafen berichten, Aufgabe seines Eigentums an städtischen Obergerichten ist nur selten nachzuweisen; so z. B. für das Gericht Neu-Landsbergs (A XVIII 407, 1384 27./6.; A XXIV 89, 90, 1386 11./12.; A XXIV 202, 1482 26./7.), für Müncheberg (A XX 152, 1388 22./10.). Und auch in solchen Fällen scheint bisweilen eine Rückerwerbung durch den Markgrafen stattgefunden zu haben. Da Kurfürst Friedrich 1441 (A XX 159) das Stadtgericht Müncheberg zu Mannlehen verliehen, ist anzunehmen, daß er damals auch das iudicium supremum besessen hat, welches 1388 der Stadt zu „ewiglichem Besitz" vergeben worden war.

[2] Es scheint mir daher nicht richtig zu sein, wenn Kühns a. a. O. II 199 schreibt: „Von der Entstehung aus dem ländlichen Distrikte beginnt die Geschichte des Stadtgerichtes und sie schließt in den meisten (!) märkischen Städten damit ab, daß der Rat der Stadt die Person des Richters bestimmt, die Gefälle des Gerichtes ganz oder teilweise bezieht und mithin alle Externa der Jurisdiktion in seiner Hand hat."

wicklung bietet das Schicksal der Bede: Die ordentliche Steuer des flachen Landes ist schon bis 1375 mit Ausnahme eines kleinen Restes in fremdes Eigentum übergegangen, die städtische Orbede dagegen in verhältnismäßig ansehnlichem Betrage der markgräflichen Kammer noch Jahrhunderte lang erhalten geblieben. Hiernach scheint es Grundsatz der landesherrlichen Finanzverwaltung gewesen zu sein, die Abgaben der Städte, soweit angängig, höchstens auf Wiederkauf zu vergeben.

Einen Überblick über die Höhe der Einnahmen des indicium summum sich zu verschaffen, ist kaum möglich. Zur ungefähren Schätzung empfiehlt ein Mitarbeiter des Landbuchs Karls IV. den folgenden Weg: „Quamquam huiusmodi iudiciorum proventus summari nequeant, estimari tamen possunt. Res enim tantum valet, quantum vendi potest. Exempli gracia: Ecce iudicium supremum in Kiritz obligatum est pro C et XXXIII marcis argenti; estimo igitur, quod valet annuatim XIII marcas. Item in Bryszen obligatum est pro L marcis argenti, valet igitur annuatim V marcas. Item in Aruswalde pro LVIII marcis, valet igitur annuatim ultra V marcas. Et sic de singulis iudiciis aliarum civitatum est presumendum. Estimo igitur, quod eorum emptores nullatenus sic emissent, si in tantum ex eis precipere non potuissent. Nam unam marcam pro decem solent comparare [1].“ Man nimmt an, daß die Verzinsung des für den Pfandbesitz gezahlten Kapitals, zu 10 % gerechnet, der jährlichen Einnahme entsprochen habe. Einiges, doch wenig reichhaltiges Material liefern die Urkunden zur Anwendung des hier empfohlenen Schätzungsverfahrens [2].

---

[1] Vgl. Landbuch S. 32.

[2] Die Stadt Kyritz erhielt 1358 das halbe Gericht der Stadt für 100 Mark (A I 377); der Stadt Perleberg wurde 1359 das oberste Gericht für 30 Pfund brandenb. Pfennige (A 1 155), das Gericht zu Dramburg 1364 der Stadt für 250 Mark Finkenaugen (A XVIII 228, 1364 26./6.), der Neustadt Brandenburg das Gericht daselbst 1386 für 100 Schock (A IX 66, 67, 1386 15./12.), das oberste Gericht in Stendal 1427 der Stadt für 500 Mark auf 3 Jahre (A XV 225, 226, 1427 25./7.), das summum iudicium zu Altstadt-Brandenburg 1459 der Stadt für 400 Gulden verpfändet (A IX 192, 193, 1459 20./5.). Der Stadt Spandau verpfändete der Markgraf 1399 die Gerichte und den Zoll vom Holz daselbst für 100 Schock (A XI 68, 69, 1399 27./1.), das Gericht zu Straußberg an Bernd Löwenberg 1418 für 40 Schock (A XII 86, 87), den Zoll und das oberste Gericht zu Wriezen 1430 an die Stadt für 110 Schock Groschen (A XII 436, 437), das halbe oberste und niederste Gericht zu Havelberg 1431 an den Rat der Stadt für 100 Mark Stendaler Währung (A III 300), die Gerichte zu Werben 1449 an die Stadt für 200 Gulden (A VI 421, 422, 1449 3./11.) usw.

Eine etwas genauere Vorstellung von den Einnahmen österreichischer Stadtgerichte gewinnen wir aus folgender Angabe A. Luschins v. Ebengreuth, Gesch.

Abgesehen vom iudicium supremum et infimum in Stadt- und Dorfgemeinden haben die Markgrafen Einnahmen aus den **höheren** landesherrlichen Gerichten bezogen, deren das Landbuch drei anführt: 1. das hauptsächlich in Lehnssachen kompetente „iudicium curiae, quod est super questionibus feudorum", 2. das „iudicium advocatorum, quod est super debitis", und endlich 3. ein als „iudicium iniuriarum, quod requirit penam sanguinis et est super iniuriis et violenciis" bezeichnetes Gericht, in welchem unter Vorsitz eines Richters „septem villani ad hoc specialiter electi" Recht sprachen[1]. Aus dieser dreifachen Jurisdiktion sind dem Markgrafen Strafgelder und Bußen zugefallen. Wie hoch sie gewesen, entzieht sich unserer Kenntnis.

In der Berücksichtigung des Justizwesens durch die Verfasser des Landbuchs erkennen wir Karls IV. verständnisvolle, auch diesem Gebiet landesherrlichen Einkommens gewidmete Fürsorge. Aber die friedlose Zeit des Faustrechts hat des Kaisers Pläne nicht zur Reife kommen lassen. Unter seinen Nachfolgern sind auch die Gerichte der Mark in den allgemeinen Niedergang hineingezogen, ihre Einkünfte mehr und mehr verringert worden, weniger, wie es scheint, durch Veräußerung noch verbliebener Einnahmen aus dem summum iudicium der Städte und Dörfer, als infolge grenzenloser Verwahrlosung der Rechtspflege. Was in jener Zeit der Selbsthilfe und rohen Gewalt zu Schaden gekommen, ließ sich nicht binnen kurzer Zeit wieder ersetzen. Erst Friedrichs II. eiserner Faust ist es gelungen, nachdrücklich zu bessern.

Die Verluste, welche der Landesherrschaft aus den zahlreichen Exemtionen, Veräußerungen der oberen und niederen Gerichtsbarkeit an Städte und Grundherren entstanden, konnten im allgemeinen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Einen Teil der Stadtgerichte, unter diesen

---

des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 205): „Zu Herzog Albrechts I. Zeiten trugen die Stadtgerichte im Lande ob und unter der Enns 7300 Pfd. (gegen 115 Pfd. aus vier herzoglichen Landgerichten), im Jahre 1437 werden 739 Pfd., 1438 624 Pfd. als Ertrag genannt. Dem entspricht, daß die Bestandsumme für das Wiener Stadtgericht von 1000 Pfd. zu Ende des 13. und 1350 Pfd. um die Mitte des 14. Jahrhunderts allmählich bis auf 250 Pfd. einer weit leichteren Münze herabging (1437/8)."

[1] Zur Interpretation des nicht leicht verständlichen Abschnittes im Landbuch (Fidicins Ausgabe S. 32) vgl. Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfte verbesserte Ausg., Göttingen 1843 Bd. II S. 440—443; Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832 Bd. II 410—420, 422, 519; Kühns a. a. O. I 280 ff.; Hugo Hälschner, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechts, Bonn 1855 S. 97; Friedr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 1890 Bd. I S. 59 ff.

das obere und niedere Gericht der Landeshauptstadt Berlin-Köln haben die Hohenzollern allerdings zurückerworben [1], hauptsächlich aber ihre Fürsorge dahin gewandt, den landesherrlichen Gerichten neues Ansehen zu verleihen, sie zu eifriger Tätigkeit anzuspornen und ihre Einnahmen zu heben. Sie versuchten den Schaden zu beseitigen, den man durch zunehmende Dezentralisation, Umgehung der ordentlichen Gerichte, durch Nachlässigkeit und Bestechlichkeit der Beamten erlitten.

Einen Fortschritt in dieser Richtung bedeutete es, daß den Beamten der Lokalverwaltung, Hauptleuten und Vögten, die Erhebung der Gerichtseinnahmen entzogen, statt dessen den Kastnern und Zöllnern übertragen wurde, welche direkt der Zentralverwaltung unterstanden, der Zentralstelle selbst ihre Einnahmen abliefern und verrechnen mußten.

Noch zu Friedrichs I. Zeit finden wir die Gerichtsgefälle unter den Nutzungen aufgezählt, welche von den Vorstehern der lokalen Amtsbezirke eingefordert und verrechnet wurden. Durch das Bestallungspatent zum Hauptmann der Altmark (1416) wurde Gebhard von Alvensleben angewiesen, „alle Fälle, Gewette und Brüche von unsern Gerichten zu fordern und einzunehmen“ [2]. Eine bemerkenswerte Änderung traf hierin schon der mit dem Hauptmann der Altmark Kuno von Lüderitz 1421 abgeschlossene Vertrag. Der Hauptmann sollte „alle Gewette, Bußen, Brüche und Fälle, welcherlei die seien, von unsern Hofgerichten und anderen Gerichten gefallende ernstlich fordern und aufnehmen“, die Hälfte davon dem Markgrafen „zu gute halten und verrechnen und die andere Hälfte an seinen Nutz wenden“ [3]. Nach der Bestallung des Peter von Bredow zum Amtmann von Belitz und Treuenbrietzen sind die Brüche und Fälle aus den Gerichten jener Ämter in der Weise verteilt worden, daß Peter v. Bredow ein Dritteil, der Kurfürst zwei Dritteile erhielt, welche der Zöllner daselbst einnahm und dem Kurfürsten verrechnete [4]. Seit der Finanzreform Albrecht Achills wurden dann Brüche, Bußen und Fälle gleich anderen Erträgnissen der lokalen Amtsbezirke nicht mehr von Amtmännern oder Vögten, sondern von Kastnern und Zöllnern erhoben. So wurde dem 1478 zum Hauptmann der Priegnitz ernannten Grafen von Lindow anbefohlen, auf alle Brüche, Bußen und Fälle, aus denen der Landesherrschaft Nutzen entstehen könnte, fleißig achtzugeben; „dasselb alles soll er mit und in Beiwesen unsers

[1] v. R. I 207—209 (1442).
[2] A XVII 105 (1416 15./5.).
[3] v. R. I 136, 137 (1421 27./7.).
[4] A X 512, 513 (1436 26./12.).

Kastners und Zöllners beteidigen und handeln, uns und unserer Herrschaft zum Besten. Und was davon gefället, das sollen unser Kastner und Zöllner einnehmen und berechnen der Herrschaft zu Gute"[1]. Gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen kehren von nun an in vielen Bestallungen der Vögte und Amtmänner wieder.

Als Kontrollorgan, zur Anspannung der richterlichen Tätigkeit und Wahrung der landesfürstlichen Ansprüche auf Strafen, Bußen und Brüche wurde ein procurator fiscalis ernannt mit der Aufgabe, „von alle dem Recht und Strafung zu fordern, das brochlich und sträflich ist"[2]. In Vertretung des landesherrlichen Interesses als eine Art Staatsanwalt, damit nicht „so viele Sachen, die sträflich sind, ungestraft blieben", hatte er selbständig Klage zu erheben, „strafung zu fordern", „furforderung unrechter Personen" zu veranlassen. Schwierige Fälle sollten von ihm an des Hofes Kammergericht gewiesen und dort zum Austrag gebracht werden. Seine Tätigkeit erstreckte sich, wie die Kompetenz des Kammergerichtes („als weit und viel unser Lande sind"), auf das ganze Gebiet der Mark, während andere Prokuratoren, wie Hans Dippold, welcher seit 1427 beim Stendaler Gericht als Prokurator tätig war[3], und der 1484 zum „Fürsprecher bei allen Gerichten der Neumark" berufene Jakob Block[4] in ihrer Wirksamkeit auf ein Stadtgebiet oder den lokalen Amtsbezirk einer Landvogtei beschränkt waren. Es ist kein Zweifel, daß diese Einrichtung weniger zur Hebung der Strafrechtspflege, als im finanziellen Interesse des Markgrafen getroffen war.

Auf diesem Wege ist es den Kurfürsten gelungen, die Gerichtseinnahmen erheblich zu steigern. Als Friedrich II. den Entschluß äußerte, die Herrschaft der Mark seinem Bruder zu übertragen, antwortete ihm Albrecht Achill, in der Mark seien „nichts denn Fälle; es wäre besser ein

---

[1] A IV 104, 105 (1478 10./4.). Der gleiche Passus kehrt wörtlich A I 317 (1487 1./5.) und in anderen Bestallungen wieder. Sehr merkwürdig und bezeichnend für die Auffassung jener Zeit, welche auch die Gerichtsbarkeit mit Vorliebe unter dem Gesichtspunkt ihrer ökonomischen Verwertbarkeit betrachtete, ist die Tatsache, daß in mittelalterlichen Bestallungen der Rechtspflege des Vogtes und seiner richterlichen Funktionen kaum Erwähnung geschieht.

[2] v. R. I 232, 233 (1468 17./3.). Daß die Urkunde den archivalischen Vermerk „Ist ny außgegangen" trägt, hindert nicht, die Existenz des Fiskalamtes bereits für Friedrichs II. Zeit anzunehmen. Im Jahre 1476 hat nach v. R. II 127 das Amt des Fiskalprokurators beim Kammergericht jedenfalls bestanden. Vgl. Kühns a. a. O. II 420, 421.

[3] A XV 223, 224 (1427 17./2.).

[4] A XIX 410, 411 (1484 31./8.).

reicher Burggraf, als ein armer Kurfürst zu sein" [1]. In diesen Worten und der Antwort Friedrichs II., „Hier sind mehr denn Fälle, hier sind Orbeden, Landbeden, Zölle, Mühlen, Fischereien, Münzen, Juden usw. nicht wenig, ob der wohl ein Teil versetzt ist" [2], lag eine Anerkennung der Tatsache, daß die „Fälle" zu Friedrichs II. Zeit einen verhältnismäßig erheblichen Teil der landesherrlichen Einnahmen gebildet haben.

Den Verwaltungsgrundsätzen seines Bruders ist Albrecht Achill auch auf diesem Grenzgebiete der Justiz- und Finanzverwaltung gefolgt. In der Hofordnung für Markgraf Johann (1473) bestimmte er, Lorenz von Schaumburg, Marschall Andreas von Seckendorf und der Küchenmeister Hans Schulze sollten „allenthalben in den Landen, so unsrem gnädigen Herrn zustehen, ihr Aufsehn haben auf die Fälle und Brüche, die in den Landen geschehen, und was sie da erfahren, daß sie die, so erst sie mogen, in das Register der Fälle schreiben lassen und fürder zu seiner Zeit nach der Herrschaft Nutz und Gutbedünken mit einander mitsamt den andern Räten unserm Herrn zugeordnet, die sie itzeitig dabei gehalten mogen, handeln" [3]; sie sollten die Richter in den Städten und auf dem Lande anhalten, daß „durch dieselben auf solche Fälle und Brüche gesehen werde", und „daß sie über keinen Fall, der treffenlich oder groß sei, richten oder Recht darum ergehen lassen ohne besondern Befehl der Räte: und ob man in darumb thut, von dem das von in anbracht wird, ist wohl zu leiden, damit die Fälle der Herrschaft nicht unterdrückt oder heimlich verteidingt werden". Und wenige Jahre später schärfte der Kurfürst es dem Sohne von neuem ein, auf die Einnahmen zu achten, genau zu buchen, „was Fälle sind, auch was jährlich Nutzung sei". Er habe „zweitausend Gulden Fälle von Christen und Juden über die gewöhnlichen Zins, Gult und Gerichtsfälle, die sie geben. Soll man die Juden richten, daß sie jährlich 1000 Gulden zu Gult geben. So soll unser Sohn alle Fälle selbst teidingen, denn wenn er das nicht thut, so würde ihm nichts, sondern es würde in dem Stüblein geteidingt. Er soll auch in jeder Stadt einen haben, der Aufsehen habe auf die Fälle an ihn zu bringen, so würde ihm zwei Mal so viel, als wir ihm angeschlagen haben: dann sich unser Bruder seliger davon genähret und sonst nicht viel gehabt, wann er den Amtleuten mehr gegeben, dann er aufzuheben gehabt hat" [4].

In diesen Anordnungen Albrecht Achills, der ganz im Sinne mittelalterlicher Auffassung die landesherrliche Jurisdiktion wesentlich als

[1] C I 525.
[2] C I 525, 526 (1470 3./4.).
[3] C II 115, 116 (1473 10./4.).
[4] C II 181, 183 (1476 30./8.).

nutzbares Recht, nach der Möglichkeit finanziellen Gewinnes bewertete[1], ist die tatsächliche Höhe der „Fälle“ auf 2000 Gulden, der höchste erreichbare Ertrag auf das Doppelte, also auf 4000 Gulden, berechnet worden. Ein Vergleich mit den regelmäßigen, ordentlichen Einnahmen der Landesverwaltung, die um 1476 13000 Gulden kaum überstiegen haben werden[2], lehrt, daß die Gerichtseinnahmen jener Zeit ein verhältnismäßig sehr bedeutsamer Posten im kurfürstlichen Haushalt gewesen sind.

c) Das Zollregal[3].

1. Charakter des mittelalterlichen Zollwesens.

Vor allem zwei Merkmale unterscheiden das Zollwesen des deutschen Mittelalters von der älteren römischen und der modernen Entwicklung:

[1] Es ist bekannt, wie sehr auch die Kaiser ihre Stellung als oberste Richter finanziell ausbeuteten; vgl. hierüber O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, I 266 ff., 279. Nach A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reichs unter Kaiser Sigmund, in Conrads Jahrbb. für Nationalökonomie III. Folge Bd. 21 S. 163 waren die Einkünfte aus dem Reichshofgericht in dieser Zeit höher als 10000 fl. „jährlich“ zu tilgen.

[2] In den Anordnungen für Markgraf Johann vom 30. August 1476 gibt Albrecht Achill den Bedarf seines Sohnes für Hof- und Landesverwaltung auf 13000 Gulden an; man solle „sitzen und rätig werden, an welkeren Enden man ihm die verweise“ (C II 181).

[3] Allgemeine Darstellungen über deutsches Zollwesen finden sich in den bekannten Rechtsgeschichten von Eichhorn, Schröder, Brunner usw., in v. Inama-Sterneggs deutscher Wirtschaftsgeschichte III 2 S. 218 ff., in G. Waitz' deutscher Verfassungsgeschichte (Bd. II, IV, VIII) usw., vor allem in Joh. Falke's Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869. Über Zollrecht vgl. Fr. Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, Breslau 1893 und mehrere neuere Dissertationen: Riggl, Der Zoll im alten deutschen Recht und nach modernem Reichsrecht, Diss. Erlangen 1897, H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, Diss. Berlin 1901, M. Scheller, Markt und Zoll im 12. und 13. Jahrhundert, Diss. Jena 1903.

Die Zoll- und Stapelverhältnisse der größeren deutschen Flüsse sind zum Teil eingehend behandelt worden, die Rheinzölle von Sommerlad, die Mainzölle von Hummel und Köberlin, die Oderzölle von Wutke, die Elbzölle von B. Weißenborn, die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter, Halle 1901 hier auch nähere Angaben über die diesbezügliche Literatur). — Dagegen fehlt es an eingehenden Bearbeitungen der territorialen Zollgeschichte, von denen ich nur Albert, Bayerns Zollwesen aus den ältesten Zeiten bis auf unsere Zeit, München 1829 und den betreffenden Abschnitt in K. Lamprechts deutschem Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II S. 271 ff. zu nennen wüßte. Wie fühlbar dieser Mangel und wie groß die Fülle schwieriger, bisher ungelöster (vor allem handelsgeschichtlicher und zollpolitischer) Probleme ist, hat neuerdings F. Keutgen, Handelsgeschichtliche Probleme, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins usw. 1904 Nr. 1 Spalte 20—33 mit Recht hervorgehoben.

der Mangel systematischer Ordnung und der gebührenartige Charakter der Abgabe.

Im Gegensatz zur Bestimmung der römischen Zölle, welche dazu dienten, gleich Steuern den allgemeinen Finanzbedarf des Staates zu decken, trug der Zoll im deutschen Reich seit alter Zeit gebührenartigen Charakter. Er wurde als Entgelt für gewisse spezielle Dienste des Staates, sei es für Einrichtung neuer Verkehrsplätze, Gründung von Märkten, Bau von Straßen, Wegen, Brücken, Dämmen usw., sei es für Erhaltung und Sicherung vorhandener Einrichtungen entrichtet. Die Bestimmung der lex salica, daß nur dort Zoll erhoben werden dürfte, wo der Abgabenpflichtige eine Gegenleistung erhielt, beherrschte die Rechtsanschauung des deutschen Lehnsstaates. Im Kapitular vom Jahre 805 verbot Karl der Große, Seile über einen Fluß zu spannen, von Schiffen, die unter einer Brücke hindurchfuhren, und überall dort, wo der Reisende keine Gegenleistung erhielt, Abgaben zu nehmen. Und Landfriedensverordnungen sowohl als Reichsgesetze schärften diesen Grundsatz immer von neuem den Zollherren ein [1].

Bei den drei Hauptgruppen der Zölle, den Wege- und Brücken-, den Markt- und den „Transit"- oder „Passier"-Zöllen [2] trat der ge-

Über die Zollgeschichte der Mark Brandenburg ist zu vergleichen: A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. 11 S. 100, 349, 436; K. F. Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters besonders im nordöstlichen Deutschland, Berliner Programm 1842 Stück II S. 44—61; Joh. Falke a. a. O. S. 55, 65, 70—71, 96—97; P. van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts, in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Gesch. 1903 Bd. XVI S. 109 ff. und G. Schmoller, Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte", Leipzig 1898, S. 61 ff.

[1] Vgl. Joh. Falke a. a. O. S. 16, 17, 20, 21, 39, 56, 57.

[2] Der mittelalterliche Sprachgebrauch unterscheidet die drei Arten nicht. Die Zölle sind allgemein mit dem Wort theloneum oder vectigal bezeichnet. Spezialbenennungen finden sich in brandenburgischen Urkunden selten; z. B. A XI 3 (1240 29./7.): „telonium tam pontaticum quam agresticum", A VI 87 (1241 30./8.): „Volumus insuper, ut mercatores eiusdem civitatis de curribus suis pedagia, salaria sive vectigalia nostra in terra non exsolvent." In gleicher Bedeutung als theloneum ist mehrfach das deutsche Wort „Ungeld" gebraucht; A XIII 225 (1288 15./11.), A XXIV 8 (1292 26./2.): „sine omni ungeldo seu theloneo et qualibet exactione", A IX 370, 371 (1343 23./7.) Instruktion für die markgräflichen „ungeldarii et theolonarii" betr. Befreiung der Stadt Brietzen „a datione cuiuslibet theolonei sive ungeldi". Über die Bezeichnung „Transitzoll" vgl. S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 S. 20 Anm. 2.

bührenartige Charakter in verschiedenem Maße hervor. Wegezölle zahlte man für Anlage, Besserung und Erhaltung von Brücken, Straßen, Dämmen usw. Der Marktzoll, die Abgabe von Kauf und Verkauf war Äquivalent für Anlage eines neuen Verkehrsplatzes, Ermöglichung geregelten Warenumsatzes und Erhaltung des Marktfriedens. Der wichtige und einträgliche Durchfuhrzoll, „die Abgabe von der Warenbewegung, dem Handelsverkehr im Großen", scheint der rechtlichen Vorbedingung zur Erhebung der Abgabe am wenigsten zu genügen. Die Gegenleistung des Zollherrn bestand hier zum Teil in der Gewährung des Geleites (conductus), die dem Handeltreibenden Schutz und Sicherheit beim Passieren der Land- und Wasserstraßen verbürgte. Wer den Durchfuhrzoll einnahm, mußte meist auch die Geleitsmannschaft stellen. Zoll und Geleit waren als Abgaben vom Durchgangsverkehr eng mit einander verbunden, konnten aber auch einzeln verliehen und veräußert werden. Möglicherweise war der Zoll- bezw. Geleitsherr dem Kaufmann, der sich unter seinen Schutz stellte, auch zum Ersatz etwaigen Schadens verpflichtet[1]. Hierfür spricht die Bestimmung eines zwischen Mecklenburg und Brandenburg abgeschlossenen Vertrages (1477), in welchem Markgraf Johann versprach, auf neuzuerrichtenden Handelsstraßen durch die Uckermark und Priegnitz alles Gut, das seine Straßen berühren würde, in seinen Landen und darüber hinaus bis an die Zollstätten geleiten zu lassen, „dar sie der obgenannten von Mecklenburg Zollner finden, sichern und geleiten und dem Kaufmann und seinem Gut für Schaden stehen" sollte[2].

Mit der angedeuteten Auffassung vom Wesen und Zweck des Zolles, seinem gebührenartigen Charakter, an dem man in der Theorie wenigstens auch während des späteren Mittelalters festhielt[3], hing zum Teil die

[1] So bestimmte es wenigstens der Sachsenspiegel, bei Homeyer Buch II Art. 27 § 2.

[2] B V 264, 265 (1477 22./4.). H. C. Kalisch a. a. O. S. 11 verweist auf eine Stelle des Landfriedens der Wetterau vom 15. Mai 1265 im Cod. dipl. Nass. I 1 S. 449: „Quod si contigerit aliquem spoliari, qui dederat contributionem huiusmodi et constiterit eum dedisse, is indempnitatis suae respectum habebit ad dominum archiepiscopum, nobiles et civitates praefatas" und auf Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln, V S. 95 ff. Nr. 87 (1375 April 14).

[3] Tatsächlich ist der Marktzoll und mehr noch, wie es scheint, der Transitzoll frühzeitig von den Landesherren als ergiebige Einnahmequelle in rein fiskalischem Sinne ausgenutzt worden. Die hohen Überschüsse, welche man zur Zeit Karls IV. (vgl. Landbuch bei Fidicin S. 17) durch die Zollverwaltung erzielte, beweisen, daß die Entartung zur Steuer damals längst eingetreten war.

eigentümliche, jeder Einheitlichkeit entbehrende Organisation des deutschen Zollwesens zusammen. Da der Zollerhebung eine Gegenleistung an Ort und Stelle entsprechen und der Handelsmann gesetzlich nur dort zur Zahlung herangezogen werden sollte, wo man durch Einrichtung von Märkten, Anlage oder Ausbesserung von Straßen, Brücken, Dämmen usw. Verkehrserleichterung geboten oder einen neuen Verkehr geschaffen hatte, so war, wie der spezielle Entgelt, den der Zollherr bieten sollte, auch die Abgabenentrichtung an eine besondere Örtlichkeit gebunden. Die lokalen Verhältnisse, spezielle Interessen, Bedürfnisse und Wünsche waren in jedem einzelnen Falle für Einrichtung und Erhebung des Zolles maßgebend. Zahlreiche Zollstätten mit besonderen Abgabepflichten, besonderen Rechten und Vergünstigungen lagen ohne einheitliche, planmäßige Organisation in bunter Mannigfaltigkeit über das Land zerstreut.

Man kannte nur Binnen-, keine Grenzzölle. Ein Schutzzollsystem war dem Reich sowohl als den mittelalterlichen Territorien fremd.

Auch im Zollwesen bewährte das Mittelalter seinen eigentümlichen Zug zur Ausbildung individueller Gestaltungen, bis man mit dem Eindringen römisch-rechtlicher Anschauungen allmählich wieder zu einer systematischeren Ordnung zurückkehrte.

2. Das Zollrecht des Markgrafen.

Die Befugnis zur Erhebung der Zölle[1] ist frühzeitig vom deutschen Könige an geistliche Stifter, später auch an weltliche Große des Reiches übertragen worden.

Die Markgrafen von Brandenburg besaßen das Recht bereits im 12. Jahrhundert, ohne daß sich eine ausdrückliche Verleihung durch das Reichsoberhaupt nachweisen ließe. Als Albrecht der Bär dem Dorfe Stendal 1151 Marktrecht verlieh, befreite er die Bürger in den Städten Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel von jeder Zollentrichtung[2]. Wenn er im selben Jahre dem havelberger Bistum und Domkapitel Zollfreiheit im ganzen Lande zu Wasser und zu Lande gewährte[3], wenn seine Nachfolger geistlichen Stiftern ähnlich umfangreiche Privilegien erteilten, an Kleriker, Ritter und Städte Zolleinkünfte nach freiem Belieben verschenkten und ver-

[1] Der Satz, daß der Zoll Regal ist, hat sich nach S. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897 S. 20 ff. gleichzeitig mit der Entstehung eines Marktregals erst am Ende der Karolingerzeit ausgebildet.

[2] A XV 6 (1151). W. v. Sommerfeld a. a. O. S. 120 hält es daher für möglich, daß König Konrad III. dem Markgrafen das Zollregal verliehen habe.

[3] A II 440 (1151).

äußerten, so ersieht man, daß sie mit den bestehenden Zolleinnahmen des Landes frei schalten und walten konnten. Sie besaßen die Befugnis, welche Markgraf Hermann 1306 der Stadt Eberswalde übertrug, „theloneum locandi, exponendi, committendi . . . et resumendi“ [1], die Verfügung über Erhebung und Verwaltung der reichsgesetzlich eingerichteten Zölle. Aber hierauf beschränkte sich auch der Umfang ihrer Berechtigung bis zum Ende des Mittelalters. Weder durften die Markgrafen nach der Theorie des Reichsrechtes neue Zollstätten errichten [2] noch die Zollsätze erhöhen oder neue Einrichtungen auf gesetzgeberischem Wege treffen. Diese Berechtigungen, die eigentliche Hoheit in Zollangelegenheiten, blieben dem Reichsoberhaupt vorbehalten. Während die Landesherren bereits im 13. Jahrhundert außer dem Prägungsrecht auch die Münzhoheit, die Bestimmung der Währung und die gesetzliche Regelung des Münzwesens erwarben, sollten sie sich auf dem Gebiete des Zollwesens mit der Erhebung und freien Verwaltung der Zölle an den vom Kaiser konfirmierten Stätten bescheiden. Hier hat das Reich seine obrigkeitliche Stellung den territorialen Gewalten gegenüber am längsten zu behaupten versucht [3].

Eine nicht unwesentliche Beschränkung erlitt das Reservatrecht des Königs durch die in der confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) gegebene Zusage, daß in den Landen der geistlichen Fürsten ohne ihre Zustimmung keine neuen Zölle errichtet werden sollten, „was

[1] A XII 285 (1306 12./3.).

[2] Daher hatten die Markgrafen streng genommen auch nicht die Befugnis, das Zollrecht an Adlige ihres Landes zu übertragen. Charakteristisch ist eine Bestimmung der Urkunde des Jahres 1364 für Pritzwalk (A III 395 ff.), aus welcher hervorgeht, daß die Gebiete der brandenburgischen Adligen mit eigenem Zollrecht genau wie Mecklenburg, Pommern und andere benachbarte Territorien als fremde Zollgebiete angesehen und behandelt wurden. Diese Bestimmung lautet: Was Herren Leute kommen in unsere vorgenannte Stadt Pritzwalk mit Wagen, außer den Pilgrimen, die zollen und sonderlich, so sie sint aus der Herren Lande von Meklenburg, aus der Herren Lande von Werle, aus dem Stifte von Magdeburg „und ok uth etlliker sunderger herschop in der Marke, alze uth der Greveschop von Lyndow, uth des bischoppes land von Havelberg under dem Berge, von Witstock, von Perleberg, von Werben und dar uth den Landen, uth der herscop to Putlist und uth dem gebede von Arneborch, de scolen alle wagentollen geven“ . . .

[3] Vgl. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, Bd. III 2 S. 218: „Das einzige Gebiet, welches der Reichsverwaltung auch im späteren Mittelalter noch zur Entfaltung einer einheitlichen Handelspflege und zur Verwirklichung handelspolitischer Ziele wenigstens in gewissen Grenzen offen blieb, war das der Zollverwaltung.“

gegenüber den weltlichen Fürsten schon vorher gewohnheitsrechtlich festgestanden haben muß" [1]. Aber die Verpflichtung des Reichsoberhauptes, den Willen der Fürsten zu berücksichtigen bei der Einführung eines neuen Zolles, welche die goldene Bulle später vom Konsens der Kurfürsten abhängig machte, bedeutete für diese doch nur den Besitz einer negativen Berechtigung. Sie konnten mißliebige Zölle in ihren Landen durch Verweigerung des Konsenses hindern; aber selbständig durften sie neue Zollstätten nicht errichten. Trotzdem ist es häufig geschehen.

Auch die brandenburgischen Markgrafen haben sich von Eingriffen in die Hoheitsrechte des Königs nicht freigehalten. Ein Verstoß des Markgrafen gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen durch eigenmächtige Errichtung von Zollstätten konnte in zwiefacher Weise geschehen, entweder durch Anlage neuer landesherrlicher Zölle oder durch ungesetzliche Übertragung von Zollgerechtigkeiten an Große und Städte des Landes.

Eine Privilegierung der Städte hing vom Willen der Territorialherren ab, seit diese vom Könige die Zusage erhalten, daß neue Zölle nur mit ihrer Zustimmung innerhalb der fürstlichen Gebiete errichtet werden sollten. Dem Zweck dieser Vergünstigung und dem eigenen Interesse der Fürsten würde es wenig entsprochen haben, wenn sie sich durch Einrichtung neuer städtischer Zölle Konkurrenz im eigenen Lande geschaffen hätten. Es ist dies auch kaum irgendwo in größerem Umfange geschehen. Nur mit Gewährung von Verkehrsgebühren schalteten die Markgrafen freigiebiger. So erlaubte man 1367 der Stadt Lippehne für Anlegung einer neuen Straße [2], 1373 der Stadt Neu-Landsberg zur Unterhaltung von Gebäuden und Dämmen [3], 1416 der Stadt Potsdam für den Bau einer Brücke die Erhebung eines Wege- bezw. Damm- und Brückengeldes [4]. Wie es scheint, war auch mit Übertragung von Fährgerechtigkeiten, wie sie beispielsweise 1226 die Stadt Werben [5], Kloster Lehnin 1438 erhielt [6], meist das Recht verbunden, sich für die Herstellungs- und Betriebsunkosten durch Fährgeld zu entschädigen. Nur ganz ausnahmsweise dagegen verstanden sich die Markgrafen dazu, den Städten eigentliche Handelszölle zu bewilligen. Wenn Friedrich I. der

[1] Vgl. Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1894 S. 514; Erich Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle, S. 55 ff.

[2] A XVIII 85 (1367 15./8.).

[3] A XVIII 405, 406 (1373 8./2.).

[4] A XI 160 (1416 21./2.).

[5] A VI 400 (1226 19./4.).

[6] A X 271, 272 (1438 26./5.).

Stadt Wriezen gestattete, bei Ausfuhr ungesalzener Fische den mäßigen Durchgangszoll eines halben böhmischen Groschen von der Tonne zu erheben, so knüpfte er diese Konzession an die Bedingung, den Ertrag der Abgabe nur für Befestigung der Stadt und Renovierung der Gebäude zu verwenden[1]. So häufig die vorhandenen landesherrlichen Zölle seit Ende des 13. Jahrhunderts verliehen, verkauft, veräußert worden sind, die Erwerbung neuer Zölle zu eigenem Besitz und selbständiger Nutzung ist den Städten nur ganz ausnahmsweise geglückt[2].

In Wahrung des Bestandes landesherrlicher Zölle dagegen haben sich die Markgrafen keineswegs an das Herkommen und die reichsgesetzlichen Bestimmungen gehalten. Von den Urkunden dürfen wir freilich aus naheliegenden Gründen direkte Auskunft über ungesetzliche Gründung neuer landesherrlicher Zollstätten nicht erwarten; aber die Klagen über „iniusta thelonea atque ducatus indebiti", die häufig nachgesuchten und gewährten Befreiungen von unrechtmäßigem Zolle und Geleit zu Lande und zu Wasser[3] bezeugen, daß die Markgrafen gleich anderen Territorialherren im eigenen fiskalischen Interesse vor Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Reiches, das freilich hierdurch keinen materiellen Schaden erlitt, nicht zurückscheuten.

Eine nicht unwesentliche Erweiterung brachte den obrigkeitlichen Befugnissen der Markgrafen das bekannte Privileg Kaiser Friedrichs III. vom Jahre 1456, welches den Hohenzollern erlaubte, nach Belieben neue Zölle zu errichten und die vorhandenen zu erhöhen[4]. Mit Er-

---

[1] A XII 433, 434 (1423 2./10.).

[2] Man kann daher auch nicht von einer städtischen Zollpolitik sprechen. Van Nießen weist a. a. O. S. 127 auf die beachtenswerte Tatsache hin, daß der schon 1336 der Stadt Frankfurt dauernd verschriebene Zoll vom Markgrafen das ganze 14. Jahrhundert hindurch als sein Zoll bezeichnet worden sei, daß er von 1324 bis 1480 in der gleichen Höhe bestanden und „auch dann nicht etwa infolge einer städtischen Willkür, sondern vielmehr infolge markgräflicher Begnadigung Erhöhung erfahren habe" (a. a. O. S. 126), und konstatiert als Ergebnis seiner Untersuchung, „daß die Städte im 13. und 14. Jahrhundert im Oberlande keinen Einfluß auf die Höhe und Art der Zölle gehabt haben" (a. a. O. S. 129, 130). Die Behauptung von Martin Haß, jedes märkische Gemeinwesen habe „je nach seinen Bedürfnissen ein eigenes Zollsystem und eigene Tarife ausgebildet", entbehrt jeder Begründung („das brandenburgische Zollwesen im 16. Jahrhundert", im Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirtsch., Jahrg. 27 Leipzig 1903 S. 1459, 1460).

[3] Fidicin, Diplom. histor. Beitr., II S. 19 (1319 30./9.); A XV 77, 78 (1324 20./1.); A XX 202, 203 (1327 14./7.); A XV 152 (1358 10./12.); A XI 231 (1361 31./10.); A IX 80 (1400 13./7.) usw.

[4] B V 18, 19 (1456 23./7.). In den städtischen Zollprivilegien des 14. und 15. Jahrhunderts werden in der Regel nur die von alters gewährten Vorrechte

werbung der Zollhoheit ging das Zollregal in seinem ganzen Umfang und Inhalt in den Besitz der Hohenzollern über. Das Privileg, dessen Gültigkeit freilich nicht unbestritten war, weil ihm die Zustimmung der Kurfürsten fehlte, bildete nichtsdestoweniger die Grundlage für die kommenden Reformen. Während die Kurfürsten bisher an die Verwaltung der bestehenden Einrichtungen gebunden waren, sich im wesentlichen auf Erteilung von Zollbefreiungen und -Übertragungen beschränken sollten, stand nunmehr einer freien gesetzlichen Regelung und selbständigen Organisation des Zollwesens nichts mehr im Wege. Albrecht Achill nutzte zuerst die neue Berechtigung zu umfassenden Reformen aus.

3. Zollprivilegien, -Befreiungen und -Veräußerungen.

Als Friedrich II. von Hohenzollern im Jahre 1455 der Stadt Potsdam ihre Brückengerechtigkeit bestätigte, ordnete er an, daß „sie von jedem Pferde, das über solche Brücke geht, einen Pfennig nehmen und davon die Brücken und Stadt bessern solle, ausgenommen von Hofleuten und Priestern" [1].

Auch für die Mark Brandenburg trifft Falkes [2] allgemeine Bemerkung zu: „Zollfrei an und für sich blieben Geistliche, Pilger, Ritter und ihr Gesinde, aber nur für ihre Person und was sie zu eignem Gebrauch mit sich führten, wie es auch der Sachsenspiegel [3] bestimmte. Sobald Geistliche zu einer Körperschaft zusammengetreten waren oder Handelsgut führten, hörte die gebotene Zollfreiheit auf und die verliehene trat an die Stelle, desgleichen bei Rittern und Adligen für alles, was über den eigenen Gebrauch hinausging." Der Klerus beanspruchte Zollfreiheit auf Grund kanonischer Satzungen und theoretisch gab man bisweilen diesem Anspruche nach [4]. Tatsächlich hat er in der Mark

---

bestätigt. So bestätigte Markgraf Ludwig 1343 der Stadt Treuenbrietzen einen ihr bereits von Markgraf Konrad und Otto verliehenen Freibrief (A IX 370, 1343 23./7.); Kurfürst Joachim I. erneuerte 1515 die Zollgerechtigkeit und den Zolltarif der Stadt Straußberg, „wie sie den von alters und gewonlich bisher in Gebrauchung und Übung gehabt" (A XII 123, 124, 1515 19./9.) usw.

[1] A XI 176 (1455 8./6.). A III 395 ff. (1364): „Wath heren lude komen in unze vorgenante stadt Pritzwalk mit waghen, ane pilegrime, de tollen."

[2] Joh. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 122.

[3] C. G. Homeyer, Sachsenspiegel, Buch II Artikel 27 § 2: „Papen und ridbere und ir gesinde solen wesen tolnvri."

[4] Im Jahre 1151 befreiten die Markgrafen Albrecht und Otto Bistum und Kapitel zu Havelberg von allen Zollabgaben im ganzen Lande, „cum decet et omnino dignum est, ut qui se ex toto deo devoverunt . . . nulli seculari exactioni subiaceaat"; A II 440.

allgemeine Zollfreiheit ebensowenig erworben, als allgemeine Steuerfreiheit.

Dem Kloster Lehnin gewährten die Markgrafen Johann und Otto 1258 Zollfreiheit „von allem, was sich auf den notwendigen Bedarf an Kleidung und Lebensmitteln erstreckte"[1]; und mit ähnlicher Beschränkung auf den eigenen Verbrauch wurde es den Mönchen von Chorin gestattet, Heringe und andere Nahrungsmittel zollfrei in ihr Kloster einzuführen[2]. Solche Bestimmungen würden sinnlos sein, wenn nicht auch Geistliche im allgemeinen zur Zollentrichtung herangezogen worden wären.

Die zahlreichen uns urkundlich überlieferten Zollbefreiungen und -Privilegien beruhten nicht auf dem allgemeinen Vorrecht eines Standes, sondern auf besonderer Verleihung. In ihnen besitzen wir eine schätzbare, vielleicht die einzige einigermaßen ergiebige Quelle, um einen Einblick in Art und Umfang der mittelalterlichen Zollverwaltung und -Politik zu gewinnen. Sie lehren uns deutlich zwei Perioden der Entwicklung erkennen.

Der ersten Periode gehören die umfangreichen Zollprivilegien an, welche Städte sowohl als Bistümer und Klöster im ganzen Umkreise der Mark von sämtlichen Zollabgaben befreiten. Allgemeine Vergünstigungen dieser Art erhielten Bistum und Kapitel Havelberg (1151)[3], Stadt Brandenburg (1170)[4], das Domkapitel zu Brandenburg (1197)[5], Kloster Lehnin (1208)[6], Stendal (vor 1232)[7], Spandau (1232)[8], Gardelegen (141)[9], Neu-Brandenburg (1248)[10], Berlin (vor 1251)[11], Prenzlau (1251)[11], Lenzen (1252)[12], Gransee (1262)[13] und andere Städte. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ließen sich die Markgrafen nur ganz ausnahmsweise zur Gewährung gleichlautender umfassender Privilegien bestimmen, wie sie noch Königsberg (1292)[14],

[1] A XIII 205—207 (1258 2./9.).
[2] A XIII 225 (1288 15./11.), 243 (1324 23./10.).
[3] A II 440 (1151).
[4] A IX 2 (1170).
[5] A VIII 123, 124 (1197).
[6] A X 191 (1208).
[7] A XV 6 (1151), A XI 1, 2 (1232 7./3.).
[8] A XI 1, 2 (1232 7./3.).
[9] A VI 87 (1241 30./8.).
[10] B I 28, 29 (1248 5./1.).
[11] A XXI 89 (1251 18./1.).
[12] A XXV 2 (1252 9./6.).
[13] A IV 426, 427 (1262).
[14] A XXIV 8 (1292 26./2.).

Dramburg (1297)[1], Stift Soldin (1298)[2], Eberswalde (1306)[3], Kloster Himmelpforte (1317)[4], den Karthäusern zu Frankfurt (1451)[5] und sonst häufiger allein in der Zeit des Kampfes mit dem falschen Woldemar[6] erteilt wurden, da die Not den Wittelsbacher zwang, durch außergewöhnliche Konzessionen sich Hilfe und Anhang unter den märkischen Städten zu erkaufen[7].

[1] A XVIII 215 (1297 1./3.).

[2] A XVIII 442, 443 (1298 1./6.).

[3] A XII 285 (1306 12./3.).

[4] A XIII 21 (1317 4./4.).

[5] A XX 51, 52 (1451 10./5.). Die Urkunden für Freienstein A II 262, 263 (1287), Kloster Chorin A XIII 225 (1288 15./11.), Briezen A IX 370 (1343 23./7.), Sommerfeld B II 167 (1343 29./9.) u. a. kommen als Bestätigungen älterer, nachweislich schon vor 1280 erteilter Privilegien hier nicht in Betracht, sondern sind den oben erwähnten Beispielen aus der Zeit vor 1280 zuzuzählen.

[6] In jener Zeit erhielten Bärwalde 1349 1./1. (A XIX 17), Fürstenberg 1350 11./1. (Supplbd. S. 25, 26), Arneburg 1352 24./6. (A VI 190, 191), Schönfließ 1356 11./9. (A XIX 81, Bestätigung einer Urkunde Ludwigs des Älteren) Zollfreiheit in der ganzen Mark, die Städte Briezen 1350 22./8. (A IX 373) und Königsberg 1351 4./10. (A XIX 224) Bestätigungen älterer Privilegien.

[7] Die Bemerkung van Nießens (a. a. O. S. 122), „die allgemeinen Befreiungen hätten erst zur Zeit des falschen Waldemar und zum Teil im Zusammenhange mit seinem Auftreten einen größeren Umfang anzunehmen begonnen", ist also unrichtig und daher ist auch die aus dieser angeblichen Tatsache gewonnene Schlußfolgerung, daß die bairischen Markgrafen von handelspolitischen Gesichtspunkten geleitet worden seien, nicht auf die Baiern, sondern (wenn sie überhaupt zulässig ist) auf die Askanier zu beziehen, zu deren Zeit (wie oben bemerkt) zahlreiche „allgemeine Zollbefreiungen" erteilt worden sind.

Hier, wie an anderen Stellen hat es sich gerächt, daß van Nießen lediglich das neumärkische Urkundenmaterial herangezogen und sich durch diese Beschränkung in Widerspruch zur These gesetzt hat, die er beweisen möchte. Er will zeigen, daß „auch im 13. und 14. Jahrhundert territoriale Wirtschaftspolitik und territoriales Wirtschaftsleben neben, ja über dem städtischen gestanden habe" (S. 162). Versteht man nun unter territorialer Wirtschaftspolitik im Gegensatz zur städtischen oder lokalen eine Politik, die das territoriale Gesamtinteresse im Auge hat (wie van Nießen es selbst S. 130 ausdrückt), die also Einrichtungen im Interesse des ganzen Territoriums, nicht bloß zum Nutzen einzelner Städte oder lokaler Amtsbezirke schafft, wie ist es da möglich, mit Verwertung des Urkundenbestandes eines kleinen Teils des brandenburgischen Territoriums (nämlich der Neumark) das gestellte Problem befriedigend zu lösen? Wie mir scheint, hat van Nießen sich durch diese Beschränkung von vornherein die Hände gebunden. Trotzdem sind seine Ausführungen lehrreich und anregend. Doch ist sein Ergebnis, daß im Mittelalter bereits „territoriale Wirtschaftspolitik neben, ja über der städtischen" bestanden habe, auf das 13. Jahrhundert, die Askanierzeit, zu beschränken. Im 14. Jahrhundert ist nicht das Territorium, sondern die Stadt Führerin im Wirtschaftsleben, Handel und Verkehr und die Anfänge zusammen-

Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eintretende Zurückhaltung der Markgrafen in Erteilung allgemeiner Exemtionen betrifft Zölle sowohl als Steuern und andere Abgaben und erklärt sich daher nicht allein aus den besonderen Verhältnissen der Zollverwaltung; sie hängt eng mit der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Krise des 13. Jahrhunderts zusammen.

Seit Albrechts des Bären Zeit erwarben Bistümer und Klöster Freiheit von Steuern, vom Zolle in der ganzen Mark, vom Burgdienst, Herbergen, öffentlichen Lasten mannigfacher Art für sich und all' ihre Untertanen. Diese umfangreichen Privilegien, welche allgemeine Bede- oder Zollfreiheit verliehen, hörten — abgesehen von vereinzelten Ausnahmen — in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allmählich auf. Wohl erwarben Untertanen des Landes, Städte, geistliche und weltliche Große auch fernerhin öffentliche Einnahmen und Rechte, aber es waren dies meist fixierte Bedebeträge, einzelne Zölle, Abgaben von bestimmten Verkehrsplätzen. Und diese knapp bemessenen, genau lokalisierten Beträge und Berechtigungen wurden nicht mehr, wie früher die allgemeine Zoll- und Steuerpflicht, als fürstliche Gnadenbeweise, als fromme Stiftungen, zur Belohnung getreuer Mannen unentgeltlich vergeben oder erlassen, sondern sie mußten dem Markgrafen abgerungen, durch Geldzahlungen, entsprechende Dienste oder Leistungen erkauft werden. Die älteren Privilegien waren zum großen Teil unentgeltliche Verleihungen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dagegen wurde der Kauf durchaus die Regel, wie es sich recht deutlich aus der Verwaltung einer bestimmten Zollart, der Marktzölle, erkennen läßt.

Es war natürlich, daß die Städte nicht nur im Verkehr mit benachbarten und ferneren Kommunen, sondern vor allem innerhalb der eigenen Mauern Zollfreiheit zu erwerben suchten. Sie ließen sich daher den Marktzoll häufig schon bei der Gründung übertragen; er wurde Spandau 1232[1], Müllrose 1275[2], Soldin 1281[3], Friedland 1282[4] geschenkt oder erlassen. Nach 1282 dagegen und merkwürdigerweise

fassender territorialer Politik müssen hinter den lokalen Gewalten zurücktreten, die allerwärts mit frischer Kraft emporbrängen. Vollgültige Belege einer territorialen Wirtschaftspolitik hat auch van Nießen für diese Zeit (das 14. Jahrhundert) nicht erbringen können. Die zur Zeit des falschen Woldemar von Markgraf Ludwig erteilten umfangreichen Zollprivilegien sind lediglich Mittel gewesen, um Anhang und Hilfe der neumärkischen Städte zu erkaufen.

[1] A XI 1, 2 (1232 7./3.).

[2] A XX 187, 188 (1275 15./4.).

[3] A XVIII 440, 441 (1281 8./6.).

[4] B I 490 (1282 20./2.).

gerade in diesem durch den Höhepunkt der Bedekämpfe bezeichneten Jahre hörte die unentgeltliche Verleihung auf[1]. Als die Markgrafen Otto und Konrad 1282 der Stadt Bautzen den Marktzoll verliehen, ließen sie sich „pro memoria istius donacionis et gracie" von der Bürgerschaft 70 Mark zahlen[2]. Durch Kauf erwarben ihn Gransee (1285)[3], Frankfurt (1324)[4], Brietzen (1342)[5] und andere Städte, die ihn nicht schon zur Gründungszeit erhalten.

In ähnlicher Weise, als den Marktzoll, wußten Städte zahlreiche andere Zolleinnahmen und -Vergünstigungen käuflich oder als Entgelt für Dienste zu erwerben. Wie bemerkt, waren es seit etwa 1282 fast durchweg spezielle Berechtigungen, die sich auf Zollfreiheit (bezw. Freiheit von Geleitsabgaben)[6] in dieser oder jener Stadt, auf bestimmten Straßen oder Flußläufen oder auch auf vereinzelte Warengattungen beschränkten. So erhielt Müncheberg 1321 Zollfreiheit in Straußberg[7], die Stadt Driesen 1347 in Zantoch, Landsberg, Küstrin, Schwedt[8], Prenzlau 1348 in Pasewalk und Löcknitz[9], Neu-Landsberg 1364 in Küstrin[10], Gartz 1472 zu Brandenburg, Berlin, Spandau, Potsdam, Köpnick, Neustadt-Eberswalde, Trebbin, Küstrin, Oderberg, Vierraden und Löcknitz[11], Stendal 1275 im Gebiet zwischen Uchte und Tanger[12], Königsberg 1292 auf der Röhricke und Oder bis Stettin[13], Stolpe 1310 von der Stadt bis zum Haff[14], Neu-Landsberg 1389 auf Warthe und Oder bis Stettin[15]; oder die Zollfreiheit wurde nur für bestimmte Waren gewährt, wie z. B. Neu-Landsberg 1350 gestattet wurde, Heringe von Stettin aus zollfrei einzuführen[16], und Kurfürst Friedrich I. 1423 den Bernauern

[1] Eine Ausnahme bildet, wie es scheint, die Schenkung des Marktzolles an die Stadt Eberswalde durch Markgraf Hermann im Jahre 1306 (A XII 285).

[2] B I 159, 160 (1282 24./8.).

[3] A XXIV 338 (1285 9./5.).

[4] A XXIII 21 (1324 27./6.).

[5] A IX 368 (1342 9./8.).

[6] Im Jahre 1361 31./10. befreite Markgraf Ludwig die Bürger Luckaus von Entrichtung der Geleitsabgaben in Mittenwalde; A XI 231.

[7] A XX 134, 135 (1321 13./1.).

[8] A XVIII 291 (1347 14./10.).

[9] A XXI 162, 163 (1348 5./9.).

[10] A XVIII 401, 402 (1364 20./6.).

[11] v. R. II 12, 13 (1472).

[12] A XV 22 (1275 28./4.).

[13] A XXIV 8 (1292 26./2.).

[14] B I 296 (1310 9./9.).

[15] A XVIII 412, 413 (1389 17./1.).

[16] A XVIII 394 (1350 1./1.).

erlaubte, ihr Bier mit eigenem Fuhrwerk zollfrei nach Stettin zu fahren [1].

Es wäre erwünscht, die Vorgeschichte jeder einzelnen Zollbefreiung oder wenigstens einiger Exemtionen zu kennen. Wir würden dann einen Einblick in die markgräfliche Zollpolitik gewinnen und die Gründe erfahren, die zu einer so verschiedenen Behandlung und Verwertung der Zolleinnahmen vor und nach 1282 geführt haben.

Eine Antwort auf die Frage, warum die Askanier an zahlreiche geistliche Stifter und aufblühende Städte ihres Landes Zollfreiheit im ganzen Umfange der Mark erteilt und damit freiwillig auf erhebliche Einnahmen verzichtet haben, geben die urkundlichen Dokumente nicht. Sie überliefern lediglich die Tatsache umfangreicher, unentgeltlicher Privilegierungen. Doch wird man nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die Markgrafen zum Teil durch handels- und wirtschaftspolitische Motive bestimmt worden sind, als sie ihre Städte von den Hemmnissen des märkischen Binnenhandels befreiten.

Deutlicher ersehen wir aus der Überlieferung, daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Rücksichten auf Handel und Verkehr, auf die wirtschaftliche Entwicklung des Territoriums vollständig zurücktraten. Erteilten die Markgrafen im 14. und 15. Jahrhundert Exemtionen, so waren hier und da wohl politische Rücksichten maßgebend, z. B. wenn Markgraf Johann 1429 die Stadt Tangermünde drei Meilen aufwärts und abwärts der Elbe vom Geleit befreite, weil sie sich dem Aufstande der Stendaler ferngehalten [2]. Im allgemeinen aber wurde die landesherrliche Verwaltung damals fast ausschließlich durch fiskalische Interessen geleitet.

Meist verrät schon die seit etwa 1282 durchaus gebräuchliche Form des Kaufvertrages den finanziellen Zweck der Privilegierung. Die Zollbefreiungen bezw. -Übertragungen, die sich von jener Zeit an in der Regel auf einzelne Zollstätten, bestimmte Land- und Wasserstraßen beschränkten, waren häufig durch Dienste irgend welcher Art erworben oder erkauft. Die Zölle wurden als Entgelt für Leistungen, zur Begleichung notwendiger Ausgaben, sehr oft zur Tilgung von Schulden ganz oder teilweise in der gleichen Weise verliehen, verpachtet [3], verpfändet [4] und

---

[1] A XII 173 (1423 28./7.).

[2] A XVI 52 (1429 12./4.).

[3] A XII 416 (1324 19./10.), A I 63 (1336 28./3.), A XII 418 (1337 26./2. und 1341 8./1.), A XIII 325 (1343 10./9.) usw.

[4] A XIV 52 (1314 21./12.), A III 357, 358 (1321), A XXIII 37 (1347 24./2.), A XXV 219 ff. (1351 20./5.); A XII 358 (1400 24./8.), A XII 433 (1421 1./3.), A IX 126 (1424 20./6.) usw.

verkauft[1], wie andere öffentliche und private Einnahmen des Landesherrn. Die Zollverleihungen waren zum größten Teil nichts anderes, als einfache Kauf- und Pfandgeschäfte. Selbst die einträglichsten Zollstätten des 14. Jahrhunderts, der Oderberger und der Schnakenburger (Elb-) Zoll, wurden mehrfach an Gläubiger des Landesherrn vergeben und gingen von einem Pfandherrn an den anderen über.

Die zahlreichen Verleihungen einzelner, genau bemessener Zollbeträge trugen Bedürfnissen des Augenblicks, speziellen Wünschen und Forderungen Rechnung. Von allgemeinen, höheren Gesichtspunkten und Zielen der Politik findet sich jener Zeit kaum eine Spur. Ansätze zu einer territorialen Zollpolitik sind im 14. Jahrhundert eher zerstört als gefördert worden[2].

4. Die Zolltarife[3].

Als wichtige Quelle für wirtschaftsgeschichtliche Fragen, für Entwicklung des Handels und Verkehrs sind die Zolltarife mehrfach verwertet worden und haben reiche Ausbeute geliefert. Die Verwaltungsgeschichte hat nicht die gleiche Belehrung aus ihnen gezogen. Wann sind die Tarife entstanden? Wer hat auf Feststellung derselben den entscheidenden Einfluß gehabt? Nach welchen Prinzipien sind die einzelnen Positionen angesetzt worden? Ist die Normierung derselben nach übereinstimmenden Grundsätzen erfolgt oder hat man in jedem einzelnen Fall bei Ansetzung der Zollhöhe, Auswahl der zollpflichtigen Waren usw. die besonderen Verhältnisse berücksichtigt? Es ist schwer, vielleicht unmöglich auf diese Fragen eine bestimmte Antwort zu finden.

Erwähnt ist der Zoll urkundlich seit ältester Zeit. In städtischen Gründungsprivilegien finden sich wohl hier und da neben Bestimmungen

---

[1] B I 159, 160 (1282 24./8.); A XXIV 338 (1285 9./5.); A XVI 321, 322 (1287 10./1.); A XII 1 (1298 28./9.); A XXIII 21 (1324 27./6.); A IX 368 (1342 9./8.) usw.

[2] In der Zeit vom Ende des 13. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts sind uns landesherrliche Maßnahmen, die als Zeugnisse einer bewußten territorialen Zollpolitik gelten könnten, nicht bekannt. Im Gegenteil sind die zahlreichen Übertragungen einzelner, lokaler Zollberechtigungen und Einnahmen, welche dieser Periode im Gegensatz zu den allgemeinen Privilegierungen früherer Zeit charakteristisch sind, eher geeignet gewesen, jede Einheitlichkeit innerhalb des Territoriums zu zerstören. Die entscheidenden Antriebe gingen damals meist von den Städten, nicht von der Zentralverwaltung des Landes aus.

[3] Über Zolltarife vgl. auch Joh. Falke, Die Geschichte des deutschen Zollwesens, S. 138 ff.; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. II S. 295 ff.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, III 2 S. 243—245.

über Zollfreiheit und -Ermäßigung auch vereinzelte Zollsätze[1] und dergl., aber nirgends zusammenhängende systematische Angaben aus der Zeit, in welcher die Mehrzahl der märkischen Tarife entstanden sein muß. Die erhaltenen Nachrichten dieser Art gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an[2]. Sie sind entweder Exemtionsprivilegien eingefügt, durch welche Städte sich Vergünstigungen in der Zollentrichtung verbriefen ließen[3] oder in Aufzeichnungen enthalten, die — wie das Berliner und Frankfurter Stadtbuch mit ihren Zolltarifen — auf Veranlassung einer Gemeinde, die den Zoll erworben, entstanden sind[4]. Beide Kategorieen verdankten ihre Entstehung dem Interesse und Antrieb städtischer Verwaltungsorgane. Dagegen finden sich in den Registerbüchern der landesherrlichen Verwaltung aus mittelalterlicher Zeit kaum Spuren systematischer Zusammenstellungen, die als Anweisungen oder Instruktionen an Zoll-

[1] Z. B. B I 28, 29 (1248 5./1.). Hier, wie in anderen Urkunden, ist die Kenntnis des Zolltarifs vorausgesetzt.

Nach dem Gründungsprivileg der Stadt Frankfurt von 1253 14./7. (A XXIII 1, 2) blieben Waren bei Kauf und Verkauf in der Stadt bis zum Werte von 2 Schillingen leichter Denare zollfrei. Man wollte also den Kleinverkehr abgabenfrei lassen (ähnlich B I 28, 29). Dagegen sollten alle in die Stadt eingeführten Waren den Zoll entrichten; „de ipsis debitum dabitur theloneum".

[2] Es kommen hier außer gelegentlichen Aufzeichnungen einzelner Zollsätze, wie sie z. B. das Privileg für Salzwedel (A XIV 52, 1314 21./12.) enthält, hauptsächlich in Betracht: Der Frankfurter Zoll von 1324 bezw. 1253 in Nikolaus Teymlers Stadtbuch von Frankfurt A XXIII 380 ff., 1516 (vgl. Klöden, Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, Erstes Stück S. 47 ff.; van Nießen a. a. O. S. 109 ff.); das Privileg Ludwigs d. R. für Pritzwalk A III 395 ff., 1364; das Privileg Markgraf Ottos für Neu-Landsberg A XVIII 405, 406, 1373 8./2.; der Zoll Berlin-Cölns im Berliner Stadtbuch bei Fidicin, Historisch-diplomat. Beitr. zur Gesch. der Stadt Berlin, Bd. I S. 11—15 (vgl. Fr. Holtze, Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im 13. und 14. Jahrhundert, in den Schriften des Vereins für die Gesch. der Stadt Berlin, 1881 Heft XIX S. 13, 15 ff.); die Notiz über den Oderberger Zoll von 1415 (A XII 360, 361); die Zollrolle der Stadt Wriezen bei v. R. I 91, 92 (um 1430); das Privileg Kurfürst Friedrichs I. für die Bürger Berlin-Cölns von 1433 10./2. bei Fidicin a. a. O. II 154—157.

Vgl. auch die Zollrolle der Stadt Ruppin (zur Herrschaft des Grafen von Lindow gehörig), A IV 295 ff. Über Tarife des 16. Jahrhunderts vgl. M. Haß, Das brandenburgische Zollwesen im 16. Jahrhundert, Jahrb. f. Gesetzgeb. 1903 Bd. 27 S. 1462 ff., bes. auch S. 1462 Anm. 3.

[3] A III 395 ff., 1364 (Pritzwalk); Fidicin a. a. O. II 154—157, 1433 10./2. (Berlin-Cöln).

[4] Auch die Zollrolle der Stadt Wriezen (bei v. Raumer I 91, 92, um 1430) ist, wie es scheint, eine städtische Aufzeichnung. Sie beginnt: „Dyt is die Rechticheit des tolles und der Stad to der Wrietzen."

einnehmer, als Hilfsmittel zur Kontrolle bei Verrechnung der Einnahmen vor Kommissionen markgräflicher Räte hätten dienen können.

Ebensowenig als das Interesse der Zentralverwaltung hat die den Landesherrn reichsgesetzlich auferlegte Verpflichtung, bei Einrichtung neuer Zollstätten die königliche Erlaubnis einzuholen, dahin geführt, die festgesetzten Tarife der Mark Brandenburg uns in urkundlicher Form zu überliefern. Wohl sind königliche Urkunden erhalten, welche Herabsetzung bezw. Erhöhung bestehender Zollsätze genehmigten[1], aber keine einzige königliche Bestätigung einer neuerrichteten märkischen Zollstätte und des bei dieser Gelegenheit eingeführten Tarifes. Wie es scheint, war also in Wirklichkeit die Regelung dieser Verhältnisse der freien Vereinbarung des Markgrafen mit seinen Untertanen, den Organen der städtischen Verwaltung überlassen.

Entstanden sind die märkischen Tarife in der großen Mehrzahl zur Zeit der Städtegründungen, in der Askanierzeit. Auch die erwähnten urkundlichen Nachrichten des 14. und 15. Jahrhunderts enthalten entweder Bestätigungen älterer Privilegien[2] oder sie fixieren lediglich den Tatbestand, wie er zur Zeit der Aufzeichnung sich hat nachweisen lassen. Eine Ausnahme bildet, wie es scheint, die Urkunde des Jahres 1373, in welcher Markgraf Otto der Stadt Neu-Landsberg die Erhebung eines Zolles zur Ausbesserung der Stadtmauern und des Warthedammes erlaubte, und die einzelnen, möglicherweise neueingeführten Zollsätze für die betreffenden Waren nach Maß, Gewicht oder Stückzahl genau fixierte[3].

Die Gültigkeit der Tarife ist durch Exemtionen vielfach durchbrochen worden. Dagegen scheint man die Zollsätze selbst verhältnismäßig selten abgeändert, herabgesetzt oder erhöht zu haben. Für Frankfurt a. O.

[1] Z. B. A XVI 1 (1136 16./8.). Noch Friedrich II. von Hohenzollern hielt es 1444 für notwendig oder zweckmäßig, zur Erhöhung des Zolles in Neustadt-Eberswalde die Genehmigung König Friedrichs III. einzuholen; A XII 327 (1444 14./9.).

[2] Am Schluß der Frankfurter Zollrolle heißt es: „Dies ist der alte Zoll, wie er genommen ist worden, ehe er an die Stadt kommen ist" (d. h. vor 1324, also vermutlich seit Neugründung der Stadt im Jahre 1253); das Privileg für Pritzwalk (1364) ist die Bestätigung einer älteren Urkunde, A III 395 (1364). Über die Zollrolle des Berliner Stadtbuches bemerkt Fr. Holtze a. a. O. S. 13: „Die Tarife, nach welchen jener ‚herentol' erhoben wurde, und die im Stadtbuch sehr genau aufgezeichnet sind, dürften jedoch nicht erst zu den Zeiten, als die Stadt diese Gebühren erhob, festgesetzt sein," sondern, wie er meint, ungefähr um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

[3] A XVIII 405, 406 (1373 8./2.).

z. B. läßt sich nachweisen, daß der Zoll seit Erwerbung desselben durch die Stadt (1324), vermutlich sogar seit Neugründung Frankfurts (1253) bis zum Jahre 1480 in gleichem Satze erhoben worden ist.

Bei dieser Sachlage wird man sich aus den urkundlichen Aufzeichnungen nur eine allgemeine Vorstellung von der ursprünglichen Anlage der Tarife und den bei Feststellung derselben befolgten Grundsätzen bilden dürfen. Man findet bei genauer Prüfung das Urteil bestätigt, das Waitz in seinen Untersuchungen über deutsches Zollwesen des 11. und 12. Jahrhunderts gewonnen: „Zeigt sich in einzelnen Ansätzen wohl eine gewisse Gleichartigkeit, so überwiegt doch die Verschiedenheit durchaus: Zufälligkeiten aller Art haben ohne Zweifel auf die einzelnen Bestimmungen Einfluß geübt; hier und da mögen Interessen des Handels, Wunsch die Ein- oder Ausfuhr zu begünstigen mitgewirkt haben; von allgemeineren, höheren Gesichtspunkten aber ist bei den getroffenen Einrichtungen nichts zu erkennen[1]."

Insofern sich eine gewisse Gleichartigkeit erkennen läßt, ist sie aus ganz allgemeinen volkswirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen zu erklären, welche auch bei Feststellung der Zolltarife Einfluß geübt haben.

In der Technik der Veranlagung, dem allmählichen Übergang von der primitiven Transportmittelveranlagung zur Abschätzung nach Quantität und Wert der Waren hat die Entwicklung sich in allgemeineren Richtlinien bewegt[2]. Auch innerhalb der einzelnen Zollarten sind gemeinsame, durch Natur und Zweck der Abgabe bedingte Prinzipien der Behandlung beachtet worden. Bei den Wege- und Brückengeldern, welche den Gebührencharakter am reinsten zum Ausdruck brachten, wurde die Zollhöhe in Rücksicht auf Benutzung und Abnutzung der Verkehrseinrichtung bestimmt. Es war ausschlaggebend, wie groß das Transportmittel, das Schiff oder der Wagen, ob es ein „ganzer" oder „halber" Wagen (Wagen mit nur zwei Rädern, „Karre"[3]) war, mit wie viel Pferden er bespannt[4], ob er belastet oder unbelastet war[5]. Für Normierung der Ein- und Ausfuhrzölle zog man außer Größe und Rauminhalt der Transportmittel Art und Quantität, vielleicht auch Qualität der Waren

[1] Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1878 Bd. VIII S. 298.

[2] Freilich war die Anwendung der technischen und sonstigen Errungenschaften eine sehr ungleichmäßige. Neben dem Wertzoll galt hier und dort noch unter vorgeschrittenen Kulturverhältnissen die unbeholfene Transportmittelveranlagung.

[3] Z. B. A III 481, 482 (1479 8./8.).

[4] Z. B. v. R. II 46 (1480).

[5] Z. B. A VI 144 (1483 16./10.).

in Betracht[1], und vor allem gaben hier vielfach handelspolitische Erwägungen den Ausschlag, die bei den einfachen Brücken- und Wegegeldern kaum Beachtung fanden. Man ließ sehr häufig bestimmte Waren zollfrei oder gegen Entrichtung mäßiger Abgaben in die Stadt hinein, wenn man die Versorgung des einheimischen Marktes mit den betreffenden Artikeln erleichtern wollte, forderte dagegen von den Fremden oder auch von den Märkern hohe Ausfuhrzölle, um die eigenen Bürger von nötigen Lebensmitteln nicht zu entblößen und um sie beim Export von lästiger Konkurrenz zu befreien. Im Unterschiede zu den Passier- oder Transitzöllen entschied bei Normierung des Marktzolles, der Abgabe vom Verkauf, mehr und mehr die Qualität der Waren, die freilich nicht prozentweise nach dem Werte derselben, sondern meist in roher und unbeholfener Weise nach Gewicht, Maß oder Stückzahl abgeschätzt wurde. Die Verschiedenheiten dieser Abschätzungen scheinen mit der Zeit geringer geworden zu sein, je mehr sich bei Zunahme und Ausdehnung des Handels und Verkehrs die Wertbestimmungen der gleichen Waren in den einzelnen Territorien und Städten ausgeglichen haben.

Aber diese Gleichartigkeit beschränkt sich lediglich auf allgemeine Bedingungen, unter denen die Tarife entstanden sind. Einzelne Übereinstimmungen, die hier und da in den Zollsätzen für bestimmte Waren hervortraten, sind ganz verschwindend und genügen nicht einmal zur Motivierung der Annahme, daß bei Vereinbarung der Sätze dieser oder jener märkische Tarif einem anderen als Vorlage gedient habe. Entscheidend bei Bestimmung der Zollsätze scheinen fast durchweg die besonderen Verhältnisse des einzelnen Verkehrsplatzes, seine Lage und Wohlstand, seine Bedeutung für den Handel, gewerbliche und industrielle Verhältnisse der Stadt und zufällige Momente gewesen zu sein, die gerade bei Einrichtung der Tarife Berücksichtigung verlangten. Man hat beobachtet, daß „auf die Festsetzung derselben internationale Verträge von Einfluß gewesen" seien. So bemerkt Holtze über den Zoll des Berliner Stadtbuches: „In welcher Beziehung Berlin zur Hanse gestanden hat, ist nicht klar ersichtlich, soviel ist jedoch erkennbar, daß die Tarife des Herrenzolles unter der Beeinflussung jenes Bundes festgestellt sind. Es war dies im Bilde des Berliner Handels ein internationaler Zug, welchem sich jedoch eine viel größere Reihe partikularistischer gegenüberstellten[2]."

[1] Beide Arten der Normierung sind angewendet z. B. im Pritzwalker Zolltarif (A III 395 ff., 1364). Wer Bier oder ander Gut nach Oderberg führte, verzollte das Gut, nicht die Pferde; wer es ausführte, mußte dagegen seine Pferde verzollen und „der Kaufmann sein Gut"; A XII 360, 361 (1415).

[2] Vgl. Friedr. Holtze a. a. O. S. 54 und S. 13 ff.

Auf Förderung des interurbanen Verkehrs im territorialen Interesse ist man dagegen schwerlich bedacht gewesen. Im Gegenteil scheint jede Stadt ihr eigenes materielles Wohl rücksichtslos und unbekümmert um das Gedeihen der Nachbarin wahrgenommen zu haben; und die Zentralverwaltung mußte sich wohl damit begnügen, die Zölle so hoch anzusetzen, als es im einzelnen Falle möglich war. Von ausgleichenden, im Interesse der Gesamtentwicklung des Territoriums getroffenen Bestimmungen ist nicht die Spur zu finden.

Die individuelle Behandlung der Tarife befindet sich durchaus in Übereinstimmung mit dem Gesamtcharakter der Zeit, welche die Besonderheit gepflegt und gefördert hat. Erst mit Anbruch der Neuzeit, unter Albrecht Achills Regierung ist man zu organisatorischen Maßnahmen, zur Regelung der Tarife mehrerer Städte des Territoriums nach übereinstimmenden Grundsätzen übergegangen bei Einführung des neuen Tonnenzolles (1472), der in der ganzen Mark nach einheitlicher Norm von bestimmten Waren ohne Rücksicht auf besondere städtische Verhältnisse und Wünsche erhoben werden sollte.

5. Die Zollbeamten.

Da die Amtstätigkeit des Zöllners Kenntnis der oft sehr komplizierten, bis zum 14. Jahrhundert lateinisch geschriebenen Tarife verlangte, an Gedächtnis und Fähigkeit der Beamten verhältnismäßig hohe Anforderungen stellte, bedurfte man zu diesem Berufe lese- und schreibkundiger Personen und wählte daher die thelonarii mit Vorliebe aus Klerikern [1] und (seit dem 16. Jahrhundert) Schulmeistern [2], die das Zollgeschäft dann im Nebenamte versahen.

Die Zöllner standen, wie Kastner und Schosser, unter dem Schutz des Vogtes. Der Vogt hatte die Pflicht, sie in Ausübung ihres Amtes zu fördern, bisweilen selbst, wenn das Zollamt nicht mehr unmittelbar vom Markgrafen verwaltet, sondern in die Hände eines Pfandherrn übergegangen war [3]. Dagegen hatte der Vogt, wie es scheint, kein Recht, eigenmächtig

---

[1] Im Jahre 1344 entlastete Markgraf Ludwig den Pfarrer Berthold in Eberswalde, den er zum Zollverweser in Schnakenburg gemacht, nach vierjähriger Amtstätigkeit; A XII 295 (1344 4./3.). Nikolaus Rode, „Pfarrer und Zollschreiber", verwaltete um 1413 den Oderberger Zoll; A XII 359 (1413 9./10.).

[2] Vgl. Isaacsohn a. a. O. I S. 73.

[3] A XVI 321, 322 (1287 10./1.): „Mandamus etiam et volumus, quod noster advocatus nunc et in futurum statuendus ipsos debet in omnibus teolonii negotiis promovere fideliter, ac si nostrum esset telonium nec in aliquo ullatenus impedire"; v. R. I 16, 17, 1472 (Bestallung des Jakob von Polenz zum Landvogt der Neumark): „Er soll auch die Kastner, Hofmeister und Zöllner

in die Verwaltung des thelonarius einzugreifen. Anweisungen auf den Ertrag der Zollstätte, Zollremissionen und -Instruktionen gingen von der Zentralstelle der Verwaltung aus.

Die Vorsteher der landesherrlichen Zollstätten[1] sowohl als die Geleitsmänner[2] wurden in der Regel vom Markgrafen selbst ernannt. Art der Besoldung und Dauer der Anstellung regelte der Dienstvertrag. In denjenigen markgräflichen Domänenämtern, mit denen Zollstätten verbunden waren, hatte der Amtmann häufig für Kost und Verpflegung seines Zöllners zu sorgen[3].

Die thelonarii erhoben die Abgaben an der ihnen anvertrauten Zollstätte, buchten in ihren Registern[4] die Einnahmen und verrechneten sie später vor dem Markgrafen bezw. seinen Räten[5]. Der Ertrag jeder einzelnen Verzollung wurde in die Zollkiste hineingeworfen, die nur mit zwei Schlüsseln geöffnet werden konnte. Den einen Schlüssel sollte (nach der Bestallung von 1524) der städtische Rat, den anderen der Zöllner haben[6]. Eine Kontrolle des letzteren durch Anstellung eines Gegenschreibers und doppelte Buchung ordnete erst Albrecht Achilles in der Hofordnung vom 10. April 1473 an[7].

Vielleicht gehörte, wie es reichsgesetzlich angeordnet war, auch die

---

zuvoran getreulich handhaben und ihnen hilflich und geraten sein, damit solches und was der Herrschaft zusteht und den Kastnern, Hofmeistern und Zöllnern gebühret einzunehmen, zu jeder Zeit fürderlich eingebracht werde," B VI 245 (1512 25./1.).

[1] C I 530, 1470 (Eid der Zöllner). Bestallungen scheinen erst aus dem 16. Jahrhundert erhalten zu sein; vgl. A VI 163 (1524 20./4.), A XVIII 276 (1526 2./2.).

[2] A XXIV 477 (1510 20./6.); C III 300, 301 (1522 1./9.).

[3] Als Hans von Bredow von Kurfürst Friedrich I. 1450 Schloß Oderberg erhielt, übernahm er die Verpflichtung „unserm Zöllner, den wir dort haben werden und auch dem Altaristen redliche Notdurft und Essen und Trinken zu geben"; v. R. I 193, 194 (1450).

[4] A VI 164 (1524 20./4.). „Und er soll den Zoll getreulich einfordern, einnehmen, aufschreiben, zu jeder Zeit uns oder unserm Rentmeister das Geld berechnen und antworten."

[5] Vgl. z. B. A XII 359 (1413 9./10.); A X 504, 505 (1432 23./6. und 25./6.) usw.

[6] A VI 164 (1524 20./4.).

[7] C II 116: „Item die Zolner allenthalben, die der herschaft noch unversetzt zustehn, sollen ir gegenschreiber mit pristern oder andern, der man dar zu komen mag, haben, das nichts von dem zolle eingenomen werde, als wirt zweifach angeschrieben durch den zolner und gegenschreiber."

Erhaltung der Verkehrseinrichtungen, Reparatur der Brücken, Straßen, Dämme usw. zu den Amtspflichten des Zöllners [1].

Derjenige, welcher Zollfreiheit beanspruchte, mußte sich vor dem Beamten durch einen Freibrief legitimieren. Den Bürgern von Gartz gewährte Albrecht Achilles 1472 Zollfreiheit in gewissen Städten seines Landes, „wenn sie einen versiegelten Brief der Stadt Gartz vorzeigen konnten, daß sie beerbte Bürger seien und das Gut, welches sie mit sich führten, ihr Eigen sei" [2]. Als der Kurfürst im selben Jahre den neuen Tonnenzoll einführte, der abweichend von der bisherigen Gewohnheit nur einmal im Lande erhoben werden sollte, erließ er, um den Beamten die Kontrolle und den Kaufleuten den Ausweis über vorschriftsmäßige Verzollung ihrer Ware zu ermöglichen, die folgende Verordnung: „Die Zöllner, denen man solchen Zoll befehlet, die sollen es also halten, daß sie die Zollzeichen ausgeben; so sollen sie von Stund an auf ein jeglich Zeichen schreiben, an welchem Tage das ausgegeben sei. Ebenso wenn man fürder mit solchen Zollzeichen an ander Zollstätte kommt, soll man einer jeglichen Tonne Ware des Zolles halber fürder unbeschweret fortfahren und ziehen lassen und so viele Tonnen, als ein jeglicher Zollzeichen bringet. Würde aber einer mehr Tonnen auflegen, die er vor nicht gehabt hatte, als er den Zoll gegeben hat, soll er dieselbige obige Tonne, so er an einen andern Zoll kommt, auch verzollen . . . und das Zeichen nehmen, also wo einer an einem Ende die drei Groschen von einer Tonne ausgerichtet, daß er dann fürder des gemelten Zolles durch alle andere Zölle frei fahren mag [3]."

Eine wirksame Kontrolle war trotz dieser und ähnlicher Bestimmungen bei der großen Verschiedenheit der Zollsätze und abgabenpflichtigen Waren,

---

[1] Im Mainzer Landfrieden von 1235 bestimmte Kaiser Friedrich II.: „Receptores vero teloneorum tam in terris quam in aquis debito modo teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum, transeuntibus et navigantibus a quibus telonea accipiunt pacem, securitatem et conductum, ita quod nichil amittant, quatenus durat districtus eorum, prout melius possunt fideliter procurando." Vgl. Rosenthal a. a. O. S. 392 Anm. 1, M. Scheller a. a. O. S. 60, K. Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten, Diss. Marburg 1903 S. 85 ff.

[2] v. R. II 12, 13 (1472).

[3] A XIV 357 (1472 8./9.). Im Jahre 1478 erlaubte Markgraf Johann den Besitzern des Zolles zu Drossen und Reppen, „daß sie fürder Zollzeichen geben mögen allen denen, die ihnen Zoll zu geben schuldig seien, und welche solch' Zollzeichen nicht haben und im Thor zu Drossen überantwortet würden, dieselben und einen jeden darum aufzuhalten so lange, bis daß sie ihren Zoll von ihnen bekommen"; A XIX 164 (1478 16./3.).

den zahlreichen besonderen Vergünstigungen einzelner Städte kaum zu erreichen. Als Grundlage für die Verzollung mußte doch im wesentlichen die Aussage der Kaufleute dienen. Man half sich mit der Vereidigung. Hatte der Handeltreibende die Angabe beschworen, so konnte er seines Weges ziehen [1]. Weigerte er sich, die Abgabe zu entrichten, so hatte der Zöllner das Recht, ihn durch Beschlagnahme der Waren zur Befolgung seiner Anordnungen zu zwingen. Inwieweit er berechtigt war, Zollvergehen an Ort und Stelle zu ahnden, ist zweifelhaft [2].

Die Zöllner besaßen für ihre Person, wie andere Beamte, den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Markgrafen oder seinem Hofrichter [3].

Mit dem Zoll war das Geleit verbunden. Auch das Geleit war ein Regal, ein nutzbares Hoheitsrecht. Die Zollherren hatten das ausschließliche Recht, in ihrem Amtsgebiet, auf gewissen Straßenzügen den Kaufleuten Schutz zu gewähren und sich hierfür bezahlen zu lassen. Daher wurden an den Zollstätten berittene Geleitsmänner gehalten, welche nötigenfalls mit Hilfe einiger Knechte die Kaufleute und ihre Warentransporte bis zur nächsten Zollstätte oder auf Wunsch auch bis an die Grenze des Landes und darüber hinaus geleiten mußten. „Das Geleitgeld" sollte der Geleitsmann nach Bestimmung einer Treuenbrietzener

[1] Vgl. Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, a. a. O. S. 48, 49; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II S. 283 Anm. 2.

[2] Ein Teil der Strafgelder für Zollvergehen fiel dem Zöllner zu; so bestimmte das Privileg für Pritzwalk (A III 395 ff., 1364): „Dede we averfarynghe an dessem vorschreven tollen, dar he unze geleyde mede brecket, de brecket an unze gewalt twe punth brandenborsch und an unzen dinstmann deme tolner ein punth brandenb., dath me von stunth an vorborgen und vornogen scall by unzerm aversten gewedde."

[3] A XIX 20 (1350 26./11.): „Noveritis, quod nos Ludovicus ... discreto viro Hinrico Sachsenberg, theolonario in Custrin ... talem graciam fecimus per presentes, quod nullibi respondere debebunt in iudicio, quam coram nobis aut iudice curie nostre, prout ab antiquo apud suos predecessores theolonarios extitit observatum."

Es war offenbar ein aus politischen Rücksichten erklärliches Entgegenkommen gegen die Stadt Berlin-Köln, wenn Herzog Rudolph von Sachsen und Agnes 1319 bestimmten: „Nec non ipsi monetarii et theolonarii de quaestionibus et impetitionibus in eorum propriis causis obiectis et obiciendis coram praefecto civitatis praedictae respondebunt;" A XI 25, 26 (1319 30./9.). Als Markgraf Otto und Konrad 1287 den Osterburger Zoll an Bethmann verkauften, bestimmten sie: „Si quis ipsum Bethmannum, uxorem suam, heredes suos pro iniusto voluerit accusare sive impetere telonio seu pro alia quacunque causa, hic ipsum in Osterborch coram iudice civitatis et non alias ullatenus incusabit;" A XVI 321, 322 (1287 10./1.).

Bestallung „anstatt meines gnädigsten Herren nehmen, wie folgt, nämlich von einem jeden Kaufmann oder seinem Factor und Knecht, der Geleit begehrt, sechs Groschen hin und wieder ins Land und hinaus bis an die Grenze, der ihn aber weiter und über die Grenze mitnimmt, soll ihn oder seinen oder des Rats Knecht der Zehrung freihalten und von einem jeglichen Zentner Wagen, darzu man des Geleits sein oder des Knechts begehrt, hin und wieder, wie obsteht, acht Groschen, daran soll er sein fürstlich Gnaden, wann sein fürstlich Gnaden wollen, wie berührt, Rechenschaft halten" [1].

6. Ertrag des Zollregals.

Die einzige Quelle, die es ermöglicht, eine Vorstellung vom Ertrage des Zoll- und Geleitregals zu gewinnen, ist die unter Karls IV. Mitwirkung [2] entworfene Zolltabelle des Landbuchs [3]. Nach ihr brachten der Zoll zu Oderberg [4] mit 1400 Schock und der Elbzoll zu Schnakenburg mit 1000 Schock bei weitem den größten Gewinn. Außerdem sind folgende Summen eingetragen: Für Küstrin 200, Saarmund 150, Berlin-Köln [5] 120, Reppen [6] 100, Neustadt-Eberswalde und Lenzen je 80, Wriezen [7] 73, Gardelegen 60, Tangermünde 40, Havelberg 30, Müncheberg 26, Liebenwalde 18, Mittenwalde [8] und Trebbin je 12, Spandau 2, Stendal 1 Schock. Sie ergeben 3404 Schock als Jahreseinnahme aus Zoll und Geleit. Im Vergleich zum Ertrag anderer Regalien, zur ordentlichen Bede des flachen Landes, deren Jahresertrag damals auf etwa 280 Schock herabgesunken war, und den städtischen Orbeden, die noch etwa 1246 Schock einbrachten, ist demnach das Zoll- und Geleitsregal unter den ordentlichen Einnahmequellen der Mark im 14. Jahrhundert die weitaus ergiebigste gewesen.

---

[1] A XXIV 477 (1510 20./6.); vgl. auch C III 300, 301 (1522 1./9.).

[2] Landbuch S. 27.

[3] Ebendas. S. 18.

[4] Markgraf Jobst gab den Ratmannen von Berlin-Köln 1393 eine Anweisung auf 220 Schock aus dem Oderberger Zolle; Fidicin IV 98 (1393 5./2.). Vgl. auch die Verrechnung Friedrichs I. mit dem Oderberger Zollschreiber A XII 359 (1413 9./10.).

[5] Vgl. auch Fidicin II 90 (1386 29./11.).

[6] Im Jahre 1335 vergab Markgraf Ludwig 10 Schock aus dem Geleit zu Reppen; B II 97 (1335 18./2.).

[7] Auf beträchtlich größeren Ertrag weist die Urkunde des Jahres 1418 21./2. hin (A XII 428, 429), durch welche Friedrich I. genehmigte, daß seine Räte die Zolleinnahme zu Wriezen dem Rat der Stadt für 110 Schock Groschen für ein Jahr überlassen.

[8] Nach A XI 244 (1446 26./4.) scheint um 1375 ein Teil des Mittenwalder Zolles verpfändet gewesen zu sein.

Freilich ist auch die obige Summe, 3404 Schock, keineswegs als durchschnittlicher Jahresertrag des Zollregals anzusehen, da derselbe bei den zahlreichen Verpfändungen und sonstigen Veräußerungen andauernden Schwankungen ausgesetzt war. Das Landbuch Karls IV. hat in der Zolltabelle wenigstens 18 Zollstätten, Arneburg, Belitz, Brandenburg, Driesen, Frankfurt[1], Friedland, Köpnick, Neu-Landsberg, Osterburg, Pasewalk, Rathenow, Salzwedel, Schönfließ, Schwedt[2], Seehausen, Straußberg, Werben, Zantoch, die ausnahmslos urkundlich schon vor 1375 nachweisbar sind, unerwähnt gelassen, vermutlich weil ihre Einnahmen zur Zeit der Entstehung des Landbuchs dem Markgrafen durch Veräußerung entzogen waren.

d) Das Münzregal[3].

1. Verwaltung des Münzregals.

Als ein Erbteil des römischen Staatswesens sind Münzrecht und Münztechnik in das fränkische Reich gelangt.

Die einheitliche Regelung des Münzwesens durch Karl den Großen ist Grundlage für die spätere Entwicklung geworden. Aber die zentralistische Politik des Kaisers haben seine Nachfolger auch auf dem Gebiete des Münz- und Geldwesens bald verlassen. Schon im 9. Jahrhundert vergaben königliche Privilegien das Münzregal an den höheren Klerus, der den ersten Gewinn einheimste, und an weltliche Große des Reichs. Anfangs verlieh man nur das Recht zur Errichtung von Münzstätten,

---

[1] Im Jahre 1324 überließ Markgraf Ludwig Frankfurt die Zölle der Stadt für jährliche Entrichtung von 420 Talenten; A XXIII 21 (1324 27./6.).

[2] Aus der Angabe, daß Markgraf Ludwig den Zoll zu Schwedt 1343 auf 10 Jahre einem Frankfurter Bürger für 4000 Mark verpachtet habe, läßt sich ersehen, wie hoch man damals den durchschnittlichen Jahresertrag des Schwedter Zolles taxiert hat; A XIII 325, 326 (1343 10./9.).

[3] Über Geld- und Münzgeschichte der Mark Brandenburg vgl. A. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Berlin 1832 Bd. II 95—99; L. Brehmers Bemerkungen in Fidicins Ausgabe des Landbuchs Karls IV., Berlin 1856 S. 337 bis 340; A. Kotelmann, Geschichte des Geld- und Münzwesens der Mark Brandenburg unter den wittelsbachschen, den luxemburgischen und den zwei ersten hohenzollernschen Regenten, Berlin 1883; vor allem E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfange der Regierung der Hohenzollern, Berlin 1889; K. Th. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftl. Forsch., Leipzig 1879 Bd. II Heft 5 S. 54, 72—76.

„Das Münzwesen der Stadt Berlin“ behandelt E. Fidicin in d. hist. diplom. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Berlin, Bd. III 431—503.

in Verbindung hiermit meist auch die Einnahmen des Regals. Später erlaubte man dem Beliehenen selbst Münzen zu prägen mit eigenem Namen und eigenem Bilde. Es war der Übergang zur letzten Periode, die das Regal nach seinem vollen Inhalt in die Hände der verschiedenen Münzherren gab. Sie führte zum endgültigen Bruch mit Karls des Großen zentralistischer Politik und zum Siege des im späteren Mittelalter vorherrschenden territorialen Münzsystems. Prinzipiell blieb zwar die Münzhoheit des Königs, sein Verleihungs- und Aufsichtsrecht in Geltung. Tatsächlich aber prägten nicht nur zahlreiche Münzherren schon um die Wende des 12. Jahrhunderts ganz nach eigenem Belieben, sondern übten auch das Recht, die fremde Münze von ihrem Gebiete auszuschließen. Das Reich zerfiel in zahlreiche selbständige Wirtschaftskörper. Es bildete sich der Grundsatz, daß die Münze nur dort Geltung habe, wo sie geprägt worden sei.

Auf welchem Wege die Großen des Reiches in den Besitz des Münzrechtes gelangten, entzieht sich meist unserer Kenntnis. Die Herzoge von Baiern[1], die alamannischen und sächsischen Herzöge besaßen es bereits seit Ende des 9. bezw. 10. Jahrhunderts, ohne daß sich der Ursprung des Rechtes urkundlich feststellen ließe[2]. Auch für die Mark Brandenburg ist nicht zu erweisen, ob ihre Markgrafen ein königliches Privileg erhalten oder ohne besondere Ermächtigung durch das Reichsoberhaupt ihr Münzrecht stillschweigend als einen Bestandteil der „iustitia, quae spectat ad Marchiam“[3], ausübten. Jedenfalls besaßen die Askanier sowohl das Münzregal, die Befugnis, Münzen zu schlagen und in Umlauf zu setzen, als die Münzhoheit, d. h. das ausschließliche Recht zur Festsetzung des Münzfußes, zur gesetzlichen Regelung und Ordnung des Münzsystems. Beide Rechte, die man heute scheidet, gingen damals in einander über.

Da der erhaltene Urkundenbestand über märkisches Münzwesen aus dem 13. Jahrhundert nur einige dürftige Angaben bietet, landesherrliche Verordnungen dagegen erst aus dem 14. Jahrhundert erhalten sind, bleibt für die frühere Zeit lediglich die knappe, meist unsichere Auskunft der Münzfunde. Aus ihnen läßt sich entnehmen, daß auch die Mark Brandenburg von den Nachteilen der „Territorialität“ des Münzwesens, die allgemein hervortraten, nicht verschont geblieben ist. Die schlimmen Folgen derselben bestanden vor allem in der einseitigen fiskalischen Aus-

[1] Vgl. Rosenthal a. a. O. Bd. I 366.
[2] Vgl. Eheberg a. a. O. S. 24 ff.
[3] A XVII 1 (1184).

beutung des Regals durch die Münzherren. Die noch in Karls des Großen Reich beobachtete volkswirtschaftliche Rücksicht auf Hebung des Wohlstandes, Förderung des Handels und Verkehrs durch Herstellung vollwichtiger, sicher kursierender Münzen trat gänzlich zurück hinter das eigennützige Interesse der Territorialherren, aus der Münzverwaltung möglichst großen finanziellen Gewinn zu erzielen. Das Münzrecht war ihnen lediglich „ein lukratives Monopol". Seit die Könige das Aufsichtsrecht in den einzelnen Teilen des Reiches nicht mehr ausübten und durch die Befugnis der Landesherren, alles nicht in ihren Münzstätten geprägte Geld vom Umlauf auszuschließen, die Konkurrenz einer besseren fremden Münze beseitigt werden konnte, stand einer minderwertigen Ausprägung der Münzen durch die Territorialherren kein nennenswertes Hindernis im Wege.

Eine geringe Verschlechterung des Geldes ließ sich freilich kaum vermeiden. Sie fand ihre Rechtfertigung in dem begreiflichen Wunsche der Münzherren, zur Deckung notwendiger Auslagen, vor allem der Prägekosten und des Lohnes der Arbeiter, einen Überschuß zu erzielen. Hierzu kam, daß der zur Zeit des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft plötzlich und stark wachsende Bedarf an Edelmetall ein Steigen der Silberpreise veranlaßte, da die Produktion des Edelmetalls bei dem unvollkommenen Betriebe des Bergbaues der steigenden Nachfrage nicht annähernd genügen konnte. Die Münzherren suchten dem Mangel abzuhelfen, indem sie den Silberhandel monopolisierten oder sich ein Vorkaufsrecht vorbehielten.

Die zunehmende Verschlechterung des Geldes durch gewinnsüchtige Landesherren war nicht der einzige und nicht der größte Nachteil, den die fiskalische Ausnutzung des Münzregals durch die territoriale Zentralverwaltung hervorrief. Weit lästiger empfand man die häufige Münzverrufung, welche einer drückenden Besteuerung des Volkes gleichkam. Auch hier brachte nicht die Einrichtung der Verrufung selbst, sondern ihre Übertreibung, die mißbräuchliche Anwendung den Schaden. Die Erneuerung der Münze mochte sich aus volkswirtschaftlichen Gründen und wegen der mangelhaften Technik sogar im Volksinteresse bisweilen empfehlen. Die starke Abnutzbarkeit und Entwertung der aus dünnem Silberblech geprägten Denare ließ eine Umprägung in gewissen Perioden wünschenswert erscheinen. Die Einziehung des alten Geldes führte zudem den Münzstätten neues Prägematerial zu; und auch der gefürchteten Falschmünzerei, die bei der unentwickelten Technik jener Zeit leichtes Spiel hatte, glaubte man auf diesem Wege vorbeugen zu können. Daher ließ schon Karl der Große im Jahre 781 alle alten Denare einziehen

und gegen neue auswechseln. Zur drückenden, unerträglichen Last wurde die Verrufung erst, als die Umlaufszeit der Münze, die früher eine ganze Regierungsperiode oder wenigstens mehrere Jahre dauerte, verkürzt und die Einwechselung neuen Geldes jährlich, bisweilen sogar im Jahre mehrere Mal gegen hohe Gebühren erzwungen wurde. Wahrscheinlich bestand diese Sitte in der Mark Brandenburg bereits im 13. Jahrhundert[1], wenn sie sich auch zuerst in einer Urkunde des Jahres 1305, die „neue Pfennige" erwähnt[2], nachweisen läßt[3]. Die alten Pfennige mußten bei Strafe zu einer bestimmten Zeit des Jahres (im Juli bezw. August)[4] an die landesherrliche Münze abgeliefert und gegen neues Geld eingetauscht werden. Da die Münzmeister nach den markgräflichen Verordnungen des 14. Jahrhunderts[5] angewiesen waren, „sechzehn alte Pfennige für einen neuen Schilling" (d. i. 12 neue Pfennige) zu nehmen, erlitt das Publikum durch die Münzverrufung jährlich einen Verlust von nicht weniger als 25 Prozent seines baren Geldes. Die Wechselgebühr

---

[1] Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152—1192) war — soweit bekannt — der erste, der die Pfennige zweimal im Jahre erneuern ließ. Im 13. Jahrhundert war die Sitte der Münzverrufung in deutschen Territorien allgemein verbreitet.

[2] Ph. W. Gercken, Fragm. marchica, Wolfenbüttel 1757 III S. 26 (Urk. v. 1305 22./10.).

[3] In der Bestallung des Münzmeisters zu Prenzlau von 1309 14./6. (A XXI 108, 109) verordnete Markgraf Woldemar: „Et novi denarii debent exire octavo die ante festum beati Jacobi apostoli et veteres prohiberi et per circulum ipsius anni non licebit quempiam aliquid emere denariis cum antiquis."

[4] Nach A XXI 108 (1309 14./6.), A XV 91 (1333 24./8.) war der achte Tag vor Jakobi, nach Gercken, Cod. diplom., II 536 (1334 7./4.) der Markttag nach Jakobi, nach C I 27, 28 (1347 12./7.) der nächste Markttag „vor unsir Vrowen Tage Wurtzweihe", nach C I 38 (1356 5./4.) der Jakobustag (25. Juli) als Termin für die renovatio monetae festgesetzt. Im Jahre 1356 wurde der Termin auf den Bartholomäustag (24. August) verschoben (C I 38, 39, 1356 16./8.).

In Österreich begann die periodische Münzerneuerung „1277 eine Woche vor Jakobi und dauerte durch 14 Tage, bald darauf (1281) wurde sie aber, wie es scheint, zu zweien Malen im Jahr, zu Jacobi und Ägidi (25. Juli und 1. September), ins Werk gesetzt"; vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Das Münzwesen in Österreich zur Zeit König Rudolfs I. von Habsburg, Wien 1883 S. 47.

[5] Fidicin, Dipl. hist. Beitr., II Nr. 14 S. 17—20 (1319 30./9.): „Et iidem monetarii unum solidum novorum denariorum pro sedecim denariis antiquis ministrabunt;" A XI 25, 26, 1319 30./9. (für Spandau); A XX 132—134, 1319 29./9. (für die Lande Lebus, Frankfurt, Müncheberg); A IX 20, 1322 13./8. (Münzordnung der Städte Brandenburg und Berlin); C I 27, 28, 1347 12./7.; A XXIII 97 (1365 3./8.).

floß als Gewinn in die landesherrliche Kasse. In Schlesien wurde das Geld gar dreimal im Jahre bei Gelegenheit der drei Jahrmärkte umgeprägt[1]; auch für Polen[2] und Böhmen[3] ist eine dreimalige jährliche Münzerneuerung im 13. Jahrhundert urkundlich bezeugt[4].

Aus solchen Zuständen erwuchsen dem Verkehr und dem Volkswohlstande erhebliche Nachteile. Daß der fremde Kaufmann, so oft er auf Handelsreisen ein neues Territorium betrat, sein Geld gegen die einheimische Münze umtauschen mußte, mochte im Lande selbst nicht als Störung empfunden werden. Aber seit Bischöfe, Adlige und Städte von den Territorialherren das Münzrecht erwarben, waren auch die Eingesessenen innerhalb ihres engeren märkischen Heimatlandes genötigt, unter Umständen mehrfach Wechselgebühren zu entrichten, wenn sie adlige, geistliche oder städtische Münzgebiete passierten. Zudem verursachte die übliche Münzverrufung neben der allgemeinen Verschlechterung des Geldes noch innerhalb des einzelnen Jahres eine allmähliche Entwertung des Geldes, weil 12 neue Pfennige, welche der Bürger am Tage Jakobi von der landesherrlichen Münzstätte erhielt, nach Jahresfrist wiederum gegen sechzehn Pfennige umgetauscht werden mußten und also bis dahin auf drei Viertel ihres ursprünglichen Wertes herabsanken. Die notwendige Folge war ein beständiges Schwanken der Marktpreise, Unsicherheit des Warenumsatzes[5].

Es half wenig, wenn man sich, um diese Übelstände zu umgehen oder zu mildern, des gewogenen Silbers als Tauschmittels bediente. Im 13. Jahrhundert sind größere Zahlungen wohl meist auf diese Weise geleistet worden. Aber auch im Großhandel wurde der Barrenverkehr

---

[1] Vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte usw., Hamburg 1832 S. 4, 87.

[2] Vgl. Eheberg a. a. O. S. 68 Anm. 4.

[3] Vgl. Friedensburg, Schlesiens Münzgeschichte im Mittelalter, Breslau 1888 S. 33.

[4] Als Beispiel einer weniger gewinnsüchtigen und volksfreundlicheren Verwaltungspraxis sei erwähnt, daß im preußischen Deutschordensstaate die Münzen periodenweise nach Verlauf von 10 Jahren erneuert und zwar 12 neue gegen 14 alte ausgegeben wurden; E. Sattler, Der Staat des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte, in der histor. Zeitschr. 1883 Bd. 49 S. 254.

[5] Daß die Durchführung der renovatio monetae bei den Städten mehrfach auf Schwierigkeiten stieß, ergibt sich aus dem folgenden Satz der Münzmeisterbestallung Markgraf Woldemars: „Adicimus eciam premissis, quod quicunque vel quecunque civitates impediverint novos ire denarios, ante festum beati Jacobi apostoli videlicet octavo die, illum sive illas occupare tenebimur pignorum captione.“ A XXI 109, 1309 14./6.

reichsgesetzlich [1] und durch Landrecht eingeschränkt, weil er die Einnahmen der landesherrlichen Münze und des Wechsels verkürzte; und im Kleinhandel ist er kaum zur Anwendung gekommen. Mithin hatte gerade der kleine Mann, der nur mit Pfennigen oder Scherfen zahlte, unter den Münzverrufungen am meisten zu leiden.

Eine Besserung dieser ungesunden Verhältnisse war von der landesherrlichen Verwaltung zunächst nicht zu erwarten. Da grundherrliche Einkünfte aus Zins und Pacht durch Schenkung, Verleihung, Veräußerung im 13. Jahrhundert mehr und mehr abnahmen, das Recht zur Erhebung außerordentlicher Steuern in den Verträgen von 1280/81 dem Landesherrn entzogen wurde und neue Einnahmequellen sich nicht eröffneten, drängte die Not im Gegenteil dahin, das ergiebige Münzregal, das vielleicht noch eine Steigerung der Einnahmen bringen konnte, mehr als es bisher geschehen, im fiskalischen Interesse auszunutzen.

Die Zahl der landesherrlichen Münzstätten wuchs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beträchtlich an. Schon unter den slavischen Fürsten Pribislaus-Heinrich und Jakza wurden um 1150 in Brandenburg und Köpnick Denare geprägt. Mindestens seit Ende des 12. Jahrhunderts ließen die Askanier in Stendal und Salzwedel Münzen schlagen. Weitere landesherrliche Prägestätten entstanden unter den Askaniern — nach der Reihenfolge ihrer ersten urkundlichen Erwähnung — in Berlin (zuerst 1280 erwähnt), Schwedt (1281), Brandenburg (1286), Görtzke (1293), Lychen (1302), Prenzlau (1309), Spandau (1319), Luckau (1321), zur Zeit der bairischen Markgrafen in Kyritz (1325), Königsberg (1335), Soldin (1340?), Perleberg (1347), Mohrin (1352) [2], Bärwalde (1353) und Frankfurt (1365) [3].

Bereits im 13. Jahrhundert waren die Markgrafen nicht mehr im ausschließlichen Besitz des Münzregals. Wie es scheint, besaßen sowohl die Bischöfe von Brandenburg und Lebus [4], als auch einige edle Geschlechter der Mark, wie die Herren von Friesack, die aus der Niederlausitz stammenden Edlen von Kottbus (um 1300) und von Strele (um 1314), möglicherweise die Grafen von Lindow und die Herren von Dahme

[1] Vgl. Th. Eheberg a. a. O. S. 52.

[2] A XIX 76 (1352 2./7.).

[3] Nach E. Bahrfeldt a. a. O. S. 26 ff.

[4] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 260 ff. Für das Bistum Havelberg ist der Nachweis eigener Münztätigkeit erst aus der Urkunde vom Jahre 1469 (A I 498), welche Pfennige Wittstocker Währung erwähnt, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erbringen.

das Recht, Münzen prägen zu lassen [1]. Eine wirksamere und gefährlichere Konkurrenz entstand den Markgrafen erst, als die Städte in Opposition zur landesherrlichen Verwaltung traten mit der Absicht, Wechsel- und Münzrecht in ihren Besitz zu bringen. Sie waren von der herrschenden Mißwirtschaft zunächst betroffen und am meisten an Beseitigung der Übelstände interessiert, die einer gedeihlichen Entwicklung des Handels im Wege standen.

Am 21. Dezember 1314 überließ Markgraf Johann den Vasallen, Rittern und Bürgern der Distrikte Salzwedel und Lüchow Nutzung und alle Rechte an der Münze zu Salzwedel, das ihm zum Entgelt den an die Ritter Konrad und Bruning von Krakow verlehnten Zoll der Stadt loskaufte [2]. Rechnet man Guben [3] und Beeskow (1319 bezw. 1321 urkundlich erwähnt) hinzu, welche das Münzrecht bereits besaßen, als die Lausitz in brandenburgischen Besitz kam, so gab es am Ausgang der Askanierzeit bereits drei städtische Münzherren in der Mark.

Noch länger als ein halbes Jahrhundert währte es, bis andere Städte ein gleiches Privileg, als Salzwedel, erwarben. Sie ließen sich mit Versprechungen des Landesherrn hinhalten. Eine Verordnung Woldemars von 1309 (für Prenzlau) [4], die erste uns erhaltene markgräfliche Verordnung über Ausübung des Münzrechtes, welche mit unwesentlichen Abweichungen 1319 auf Berlin-Köln [5] und Spandau [6], 1333 auf Stendal [7] ausgedehnt wurde und wahrscheinlich allgemeine Gültigkeit haben sollte, setzte fest, daß die Mark Geldes nur 1 Loth 4 Pfennige (bezw. 1 Loth) Legierung, somit etwa 15 Loth Feingehalt haben und zu 28 Schilling 4 Pfennigen ausgemünzt werden sollte. In Wirklichkeit ließ Woldemar nicht 28 Schill. 4 Pf. (oder 340 Pf.), sondern 361 Pf. aus der Mark prägen [8].

---

[1] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 268 ff. Daß ritterbürtige Familien während des Mittelalters im Besitze des Münzregals waren, läßt sich für die Mark Brandenburg nicht nachweisen.

[2] A XIV 52 (1314 21./12.).

[3] Markgraf Woldemar gestattete 1311 der Bürgerschaft von Guben, während der ihrer Stadt bewilligten Freijahre die Pfennige jährlich zu erneuern („semel denarios anno quolibet innovare"), damit sie die Stadt mit einer Mauer umgeben könnte; B I 310 (1311 16./7.).

[4] A XXI 108—109 (1309 14./6.).

[5] Fidicin a. a. O. II Nr. 14 S. 17—20 (1319 30./9.).

[6] A XI 25, 26 (1319 30./9.).

[7] A XV 91 (1333 24./8.).

[8] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 22.

Als es unter den Wittelsbachern üblich wurde, die Münzstätten an Privatleute zu verpachten[1], welche in der kurzen Zeit ihrer Verwaltung die Pachtsumme und außerdem möglichst hohen Gewinn für die eigene Person herauszuwirtschaften suchten, schwand die Rücksicht auf den Volkswohlstand und den öffentlichen Verkehr völlig dahin. In den landesherrlichen Münzstätten schritt die Verschlechterung des Geldes trotz aller Versprechungen und gesetzgeberischen Maßnahmen fort. Nicht 28 Schill. (d. i. 346 Pf.), wie Ludwigs des Älteren Verordnung für die Mark 1334 bestimmte[2], sondern im Durchschnitt ungefähr 412 Pfennige wurden aus der Mark geprägt[3]; der Feingehalt, der $14^1/_2$ bezw. 15 Loth betragen sollte, sank tatsächlich auf etwa 12 Loth herab[4]. Und die Münzverrufung lastete, wie das Sprichwort sagt „So oft eine neue Münze, als oft ein Heerzug durchs Land", nach wie vor gleich einer dauernden Kriegsnot auf dem Volke zum Schaden des Wohlstandes und Handels.

Im Jahre 1345 sah sich Ludwig der Ältere endlich genötigt, Konzessionen zu machen. „Van bede und anwysung wegen heren geistliken und werltliken unser lande, unses rades, riddern, knapen, borgern und geburen" versprach er anstatt der renovatio monetae eine „ewige stede und unverwandelte Münze" einzuführen, also daß man fürder 3 Pfund Pfennige (d. h. 60 Schillinge) für eine löthige Mark Silber geben sollte[5]. Aus der 15löthigen Mark sollten also (nicht wie bisher 340, sondern) 720 Pfennige geprägt werden, deren Feingehalt mithin um mehr als die Hälfte verringert worden wäre. Der Wert dieser Vergünstigung war zweifelhaft genug und, da der Markgraf außerdem gewissermaßen als Kaufsumme die Entrichtung eines beträchtlichen Landschosses forderte, entschlossen sich die Stände, den landesherrlichen Maßnahmen Widerstand zu leisten. Sie traten in Berlin am 26. September 1345 zum Landtage zusammen, legten Protest gegen Einführung der geplanten Münzeinrichtung ein und verweigerten die Zahlung des ausgeschriebenen Schosses[6]. Es war seit langer Zeit die erste uns bekannte allgemeine Vereinigung der märkischen Stände und blieb es auf Jahrzehnte hinaus. So schwer

---

[1] Z. B. A XV 91, 1333 24./8.; A XV 109 (1343 5./10.); A XV 119 (1344 8./3.) Verpachtung der Stendaler Münze. A I 368 (1333); A I 368 (1336 2./5.); A I 373 (1343 21./9.) Verpachtung der Münze zu Kyritz usw.

[2] Gercken, Cod. dipl. II, 536 (1334).

[3] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 22.

[4] Ebendas. S. 24.

[5] C I 22, 23 (1345 4./9.).

[6] C I 24, 25 (1345 26./9.).

wurden überall im Lande die Übelstände des Münzunwesens empfunden, so groß war die Bewegung im Volke, der Unwillen über den unerträglichen, Handel und Verkehr beengenden Druck, daß er über alle trennenden, lokalen Interessen, allen Neid und Haber hinweg sämtliche Stände des Landes zum offenen Widerstande zu einigen vermochte.

Das Ergebnis bestand hauptsächlich in der erfolgreichen Abwehr der von Ludwig geplanten Maßnahmen. Nach der Münzordnung vom 12. Juli 1347, welche Friedrich von Lochen als Landeshauptmann der Mark mit den Ständen vereinbarte [1], blieb es im wesentlichen beim alten. Nach alter Gewohnheit sollte das brandenburgische Silber „bei 1½ Loth bestehen", d. h. 14½löthig sein. Die Mark sollte 28 Schill. 4 Pf. wiegen; „zwene Pfennige schalen nicht zu vahre stan", d. h. es sollten dem Münzmeister Abweichungen von dem gesetzlichen Gewicht der Münze bis zum Betrage von 2 Pfennigen nachgesehen werden [2]. Im folgenden Jahre sollten 16 alte Pfennige für einen Schilling (= 12 Pf.) angenommen werden. Auch hierin bestand keine Abweichung vom Herkommen. Neu dagegen war die Verordnung, welche den Preis des Silbers in ein gerechteres Verhältnis zu der im Laufe des Jahres sich regelmäßig wiederholenden Entwertung des Geldes zu bringen versuchte. Nach ihr sollte jeder Münzmeister für eine Mark Silber 24½ Schilling von der Zeit, da der Schlag beginnt, bis zu St. Michaelis, 25 Schilling bis Weihnachten, 26 Schilling bis Lichtmeß, 26½ Schilling bis Mitfasten, 27 Schilling bis Walpurgis geben [3]. Hierdurch war das Jahr in 6

[1] C I 27, 28 (1347 12./7.).

[2] Diese den Münzmeistern nachgesehene Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften über Schrot und Korn der Münze — „Remedium" oder „Toleranz", auch „Irregriff" (in Schlesien) genannt — ist in märkischen Urkunden zuerst in der Münzordnung des Fr. von Lochen vom Jahre 1347 erwähnt. Die Ordnung Markgraf Ottos vom 3. August 1365 (A XXIII 97) erhöhte das Remedium auf 6 Pfennige: „und 6 Pfennige sullen nicht zu vare stan." Vgl. auch A IX 144 (1436 26./12.) und v. R. I 128 (1440 3./9.), wo sich die Bezeichnung „Remedium" zuerst findet.

[3] Zur Erklärung der nicht leicht verständlichen Anordnung sei auf K. F. Klödens Ausführung, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1842 Stück II S. 68, 69 verwiesen: „Die Münze gab bis dahin das ganze Jahr hindurch regelmäßig 12 Pfennige als einen Schilling aus; mit dem Schlusse des Münzjahres aber nahm sie für 12 neue Pfennige 16 alte. Sie setzte daher den Wert der alten Pfennige plötzlich auf drei Viertel herab; im Handel und Wandel aber sanken sie allmählich, und schon nach Verfluß des ersten Halbjahres waren 12 Pfennige nicht mehr ein Schilling, wofür die Münze sie gab. Man fand es nun billig, daß die Münze nachkam und nach Verfluß des Halbjahres auch mehr als

bezw. 8 Perioden[1] geteilt, in denen der Preis, welchen man in der landesherrlichen Münze für die Mark Silber gab, ungefähr in gleichem Verhältnisse stieg, als der Wert des Geldes in Jahresfrist sank. Man glaubte auf diesem Wege die von den Ständen höchstwahrscheinlich geforderte Beseitigung der renovatio monetae vermeiden und doch deren schädliche Folgen mildern zu können. Was die Stände erreichten, war lediglich eine Herabsetzung des landesherrlichen Schlagschatzes von 25 % auf ungefähr $12\frac{1}{2}$ %. Im übrigen war das komplizierte System eher geeignet, die Verwirrung zu steigern als zu heben.

Eine Neuerung der mit Friedrich von Lochen vereinbarten Münzordnung (von 1347) enthielten ferner die Paragraphen: „Daz sol ock ein Werunge sin obir alle Lant. Vortner sollen die Ratman in allen Steten der Vare Gewalt haben mit den Vogeden." Käme jemand wegen falscher Münze in Verdacht und flüchtete er, sollte man ihn verfolgen mit Gericht und Recht. „Diser Vare sollen Huter sin unsir Vogte, di Ratmanne unsir Stete und unsir Münzmeister und al ir Gesinde."

---

12 Pfennige statt eines Schillings gäbe. Zu dem Ende teilte man das Jahr in 8 ziemlich gleiche Teile und bestimmte, wie viel Pfennige die Münze in jedem dieser Zeitteile für eine Mark rechnen sollte. Nehmen wir nun ein der Zeit proportionales Sinken des Geldwertes an, und rechnen die 2 Pfennige Remedium mit ein, so zeigt die folgende Tabelle, um wie viel die Münze nach den Festsetzungen von Nr. 5 (d. i. des obigen Paragraphen der Münzordnung) gegen den im Handel und Wandel geltenden Wert zurückblieb.

	Es waren eine Mark im Handel		Die Münze rechnete	
im ersten Achtel des Münzjahres	$24\frac{1}{2}$	Schilling,	$24\frac{1}{2}$	Schilling
„ zweiten „ „ „	$25\frac{1}{2}$	„	25	„
„ dritten „ „ „	$26\frac{1}{2}$	„	$25\frac{1}{2}$	„
„ vierten „ „ „	$27\frac{1}{2}$	„	26	„
„ fünften „ „ „	$28\frac{1}{2}$	„	$26\frac{1}{2}$	„
„ sechsten „ „ „	$29\frac{1}{2}$	„	27	„
„ siebenten „ „ „	$30\frac{1}{2}$	„	27	„
„ achten „ „ „	$31\frac{1}{2}$	„	27	„
Nach dem achten mußte man geben	$32\frac{1}{2}$	„	für $24\frac{1}{2}$	„

Wenn daher die Mark Pfennige um einen Schilling gesunken war, vergütigte die Münze, insofern man von ihr Zahlung erhielt oder wechselte, einen halben Schilling, und folgte in dieser Weise dem Sinken bis zum sechsten Achtel, wo sie plötzlich innehielt. Alles, was auf diese Weise gewonnen wurde, war ein geringerer Schlagschatz als sonst. Dies hätte sich weit einfacher dadurch erhalten lassen, wenn man am Ende des Jahres 12 neue Pfennige für 14 alte in der Münze gezahlt hätte." Vgl. auch Th. Eheberg a. a. O. S. 72 ff.

[1] Die entsprechenden beiden letzten Teile, welche die Zeit von Walpurgis bis zum 25. Juli ergeben würde, führt die Verordnung nicht ausdrücklich an.

Hiermit war den Stadträten eine Art Aufsichtsrecht über die landesherrlichen Münzstätten eingeräumt. Aber die städtische Kontrolle, welche in anderen Territorien — z. B. in Westfalen — frühzeitig anerkannt wurde und in der Tat zum Segen des Volkes arge Mißbräuche fernzuhalten vermochte [1], trat in der Mark Brandenburg zu spät in Kraft und unter zu verdorbenen Verhältnissen, als daß sie Wandel hätte schaffen können [2]. Die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit ließen den Städten keinen Zweifel darüber, daß sie nicht von landesherrlichen Verordnungen, die man willkürlich brach, oder halben Konzessionen, sondern nur von dem eigenen Besitz des vollen Münzrechtes erfolgreiche, dauerndere Besserung erwarten konnten.

Als der Kampf Ludwigs des Wittelsbachers mit dem falschen Woldemar neue Wirren und Geldnot brachte, nahm der Markgraf wiederum zur Münze seine Zuflucht. Ludwig selbst wies den Münzmeister zu Königsberg, der bald darauf als Falschmünzer entlarvt wurde, an, aus der Mark 35 Schilling Denare zu prägen [3], und verpfändete dann im Dezember 1351 die Münze der Neumark an den Vogt Otto Mörner und dessen Bruder mit der Befugnis, in allen Städten der Vogtei Kehlpfennige und Finkenaugen zu münzen [4]. In den folgenden Jahren 1351 und 1352 nahm die Verschlechterung des Geldes noch zu. In

[1] Vgl. H. Grote, Osnabrückische Geld- und Münzgeschichte, in den „Münzstudien", Leipzig 1865 Bd. IV 5. In Westfalen stand dem Landesherrn das Münzrecht, den Städten dagegen das Recht der Münzprobe zu. Die Geschworenen des Ortes hafteten für Schrot und Korn. „Es erklärt sich daraus, wie die westfälischen Denare so lange Zeit hindurch nach Gewicht und Feingehalt sich gleichblieben, so wie auch, daß die westfälischen Städte niemals ein Interesse dabei hatten, das Münzrecht selbst an sich zu bringen, wie z. B. namentlich in Niedersachsen die größeren Städte so eifrig und erfolgreich danach strebten."

[2] Als Markgraf Ludwig d. R. im Jahre 1352 Mohrin zum Sitz der Münzmeister für das Land jenseits der Oder bestimmte, verordnete er, „quod advocatus noster, qui pro tempore fuerit, una cum consulibus predictis preesse debent dicte monete" (A XIX 76, 1352 2./7.). In der Bestallung des Hermann Dalym zum Münzmeister in Stendal heißt es: „Ouch sullen die Ratmanne zu Stendal biz iar hudere sin in der Muntze und die Büchschen behalden und die Pfennige darin thun, die sie nemen sullen von den nuwen Pfennigen, wenne sie gemuntzet sin . . . Sie sullen ouch darby sin, wenne man daz Silber in den Tegel thuet, daz man bornen soll." Von Brüchen, die abfallen, sollte der Markgraf 2 Pf., die Stadt 1 Pf. erhalten; A XV 155, 156 (1360 23./6.); A XXIII 97 (1365 3./8.).

[3] A XIX 218 (1350 1./1.).

[4] A XXIV 55 (1351 17./12.).

der Altmark rechnete man damals eine Mark zu zwei Pfund oder 40 Schillingen[1].

Wenn im folgenden Jahre (1353) die Mark Silber wiederum einen Kurs von 30 Schillingen erhielt[2], so ist diese Besserung wohl aus einer erfolgreichen Beschwerde der Stände zu erklären. Mit den Ständen, „all' unsern Ratmannen und Städten auf dieser Seite der Elbe in der alten Mark", vereinbarte Ludwig der Römer 1354, es sollten neue Pfennige geschlagen werden, an Schrot und Korn so gut, als die brandenburgischen Pfennige von alters gewesen seien[3]. Aber es waren wiederum nur leere Versprechungen, und an dem Brauche der einträglichen Münzverrufung hielt auch er mit großer Zähigkeit fest[4], bis es im Jahre 1369 den altmärkischen Städten, Stendal an der Spitze[5] gelang, den Bann zu brechen und die lang ersehnte Einführung des „ewigen" Pfennigs und Abschaffung der renovatio monetae durchzusetzen[6].

Am 19. März 1369 begnadete Markgraf Otto die altmärkischen Städte Stendal, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und dazu Havelberg[7] in Anbetracht der mannigfachen „Beschwerden, Schaden und Gebrechen", die sie der Münze wegen erlitten, mit dem „ewigen Pfennig" und verkaufte ihnen die Münze mit allen Rechten,

---

[1] A XV 142 (1351 24./11.): „twey punt vor eyne mark tu rekene." Vgl. auch A XXIV 55 (1351 17./12.).

[2] A XV 148 (1353 28./6.): „unde dar to ene halve mark brandenburgisches sulvers, de tor vesteyn scillinge gereket is."

[3] A XVII 505 (1354 7./9.).

[4] Am 5. April 1356 gestattete Ludwig d. R. seinen Münzmeistern in Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Königsberg, Kyritz und Stendal, am nächsten Jakobustage neue Pfennige zu schlagen, „als man alle Jahr pflegt zu thun" (C I 38, 1356). Wie es scheint, stieß man bei der Ausführung auf Schwierigkeiten; denn die Münzverordnung vom 16. August 1356 (C I 38, 39) schob den Termin hinaus und bestimmte, daß die neuen Pfennige am Bartholomäustage (24. August) ausgegeben werden sollten.

Noch die mit Berlin und Frankfurt vereinbarte Münzordnung vom 3. August 1365 (A XXIII 97) erneuerte die renovatio monetae.

[5] In dem Vertrage vom 22. März 1360 (A XV 152—154), welcher den Streit Markgraf Ottos mit Stendal beilegte, erhielt die Stadt bereits eine wichtige Konzession, die unmittelbar zur Einführung des ewigen Pfennigs überleitete.

[6] In Österreich verzichtete Herzog Rudolf IV. 1359 in einem Vertrag mit den Landherrn für Gewährung einer allgemeinen Getränksteuer (Ungelt) auf den Brauch der Münzerneuerung; v. Schwind u. Dopsch, Ausgewählte Urkk. usw., Nr. 103 S. 141 ff. (1359 21./3.).

[7] Im 15. Jahrhundert ist Havelberg landesherrliche Münzstätte gewesen; vgl. v. R. I 241.

Nutzungen und Zubehör[1]. Ein gleiches Privileg erhielten am 24. Juni desselben Jahres die zum „Münziser" Berlin gehörenden Städte der östlichen Mittelmark, Berlin, Köln, Frankfurt, Spandau, Bernau, Eberswalde, Landsberg, Straußberg, Müncheberg, Drossen, Fürstenwalde, Mittenwalde, Wriezen und Freienwalde[2]. Die Städte des altmärkischen Münzisers sollten nur in Stendal an Gewicht und Feingehalt nach dem Vorbild der Salzwedeler Pfennige, die Städte des Berliner Münzisers nur in Berlin und Frankfurt nach den Stendalschen Pfennigen Münzen schlagen lassen[3]. Beiden war es gestattet, neben Pfennigen auch halbe Pfennige (Scherfe) zu prägen und die Münzen nach Belieben mit eigenem Abzeichen zu versehen.

Der Markgraf machte wenigstens den Versuch, dem Lande die einheitliche Währung zu erhalten, wenn er den Stendalern empfahl, nach Muster der Salzwedeler Pfennige, die Berliner und Frankfurter anwies, nach Muster der Stendaler Pfennige prägen zu lassen. Aber schon der Zusatz des altmärkischen Privilegs „ok mogen die Ratmanne unser vorgenannten Städte die Pfennige beter maken, danne die soltwedelschen Pfennige, aft it en gut dünket", und die den Städten des Berliner Münzisers erteilte Erlaubnis, „falls solche Währung dem Lande zu schwer wäre, sie zu wandeln, bessern oder anders zu setzen", standen zu der Forderung einer allgemeinen Landeswährung in Widerspruch. Tatsächlich prägten die Städte nach eigenem Belieben[4] und in den landesherrlichen Münzstätten wurde die Mißwirtschaft noch ärger, als sie vorher gewesen. Kurz nach

[1] A XV 168–170 (1369 19./3.).

[2] A XII 501 (1369 24./6.).

[3] In welcher Weise sich die Münziser gebildet haben, ist unbekannt. Th. Eheberg a. a. O. S. 54 nimmt an, die Mark Brandenburg sei „in bestimmte Münzdistrikte, welche Münziser hießen, abgeteilt" worden. Vermutlich aber sind dieselben vielmehr aus freier Einung der Städte entstanden, wie auch in anderen Territorien sich Städte zusammengeschlossen haben, um zur Besserung des Münzwesens ein größeres Münzgebiet mit gemeinsamer Währung zu begründen.

In dem Vertrage vom 22. März 1360, welcher Ottos des Faulen Streit mit Stendal beilegte, gestattete der Markgraf den Bürgern, „eine einige tu maken und tu hebben, des sie nicht weder uns en sie, mit riddere, knechten und mannen, de bevestet, beslotet und behuset und beseten sin in der alten Marcke und mit den Steden, die Namen Soltwedel, . . . Zehusen, Gardelege, Tangermünde, Osterborch und Werben"; A XV 153. Da genau dieselben Städte Mitglieder des 1369 genannten altmärkischen Münzisers waren, scheint auch dieser aus freier Einung altmärkischer Kommunen hervorgegangen zu sein.

[4] Salzwedel z. B. richtete sich in seinem Münzfuß nach der Hansestadt Lübeck, mit welcher es Handel trieb; A XXV 310.

Als städtische Münzstätten in der Mark sind für jene Zeit nur Salzwedel, Berlin, Frankfurt und Stendal zu nennen; E. Bahrfeldt a. a. O. S. 28 ff.

Ottos des Faulen Tode rechnete man nicht weniger als 47 Schillinge (oder 564 Pf.) auf die Mark Silber. Ihr Kurs hob sich zwar im Laufe der Regierung Karls IV. auf 34 Schillinge (d. i. 408 Pf.[1]), aber nach des Kaisers Tode trat neue Herabsetzung des Feingehaltes ein.

Als Friedrich I. von Hohenzollern[2] in die Mark kam, wird er das Münzwesen in einem Zustande heilloser Verwirrung und Zersplitterung vorgefunden haben. Der einzige, allerdings schätzenswerte Vorteil, den man durch die späte Verleihung des Münzrechtes an die Berliner und Stendaler Münzifer erreicht, bestand in der Einführung des ewigen Pfennigs. Durch Abschaffung der renovatio monetae war ein schweres Hindernis für Handel und Verkehr beseitigt, eine Kapitalbildung, welche bisher infolge jährlicher Einziehung von 25 % alles baren Geldes für die landesherrliche Münze schwer hat gedeihen können, wesentlich erleichtert. Aber dieser Nutzen trat alsbald zurück hinter neue und schwere Übelstände.

Die abgenutzten, schlechten Denare, die nun nicht mehr periodisch eingezogen wurden, erschwerten und belasteten den Verkehr. Und die Landesherren steuerten diesem Übel nicht, sondern suchten sich im Gegenteil für die Verluste, die sie durch Aufhebung der Münzverrufungen in ihren Einnahmen erlitten, durch minderwertige Ausprägung zu entschädigen.

Die Verschlechterung des Geldes nahm daher auch nach dem Regierungsantritt der Hohenzollern zunächst noch beständig zu. In der ersten uns bekannten Bestallung des 15. Jahrhunderts wurde der Münzmeister angewiesen, „zum halben zu schlagen, das ist 43 Pfennige auf ein Loth“[3]; die rauhe Mark sollte „zur Hälfte aus seinem Silber bestehen, also achtlöthig sein“, und aus einem Loth Feinsilbers sollten 86 Pfennige geschlagen werden. Hiernach münzte man aus der achtlöthigen Mark 688 Pfennige oder 57 Schillinge 4 Pfennige. Die Bestallung des Giese Brewitz aus Friedrichs II. Zeit (1463) setzte den

---

[1] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 18; Kotelmann a. a. O. S. 25 ff., 34 ff.

[2] Über das Münzwesen der Hohenzollern handelt die verdienstliche Arbeit von E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum großen Kurfürsten, von 1415 bis 1640, Berlin 1895, wo auf S. 445 ff. die wenigen urkundlichen Zeugnisse über das Münzwesen des 15. Jahrhunderts zusammengestellt sind.

Eine Schwierigkeit für die klare Erkenntnis der Zustände jener Zeit liegt auch in der Tatsache, daß urkundlich nur „Stendaler“, „Frankfurter“ Pfennige, Schillinge usw. genannt, die Erzeugnisse der städtischen und landesherrlichen Prägestätten, die in Berlin, Stendal, Frankfurt zeitweise neben einander bestanden, nicht geschieden werden.

[3] A IX 130 (1427). Über die Interpretation dieser Stelle vgl. Kotelmann a. a. O. S. 27, 28.

Feingehalt der gewogenen Mark auf 6 Loth und die Zahl der daraus geprägten Groschen bezw. Pfennige auf 92 Groschen bezw. 736 Pf. oder 61 Schill. 4 Pf. fest[1]. Tatsächlich aber sank der Feingehalt der Mark, wie die Tabelle einer zu Magdeburg 1460 vorgenommenen Münzprüfung beweist, auf beinahe 5 Loth herab und zwar so ungleichmäßig, daß von den zu Brandenburg geprägten Groschen 31, von den Havelberger Groschen aber 35 zwei Loth Silber enthielten[2]. Die Zustände verschlimmerten sich noch in der letzten Regierungszeit Friedrichs II. unter dem Druck des pommerschen Krieges und der durch ihn entstandenen Geldverlegenheit[3]. Ob Albrecht Achill, von dessen Münzverwaltung wir fast nichts erfahren, hierin Besserung geschaffen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Den damals noch ganz von fiskalischen Gesichtspunkten beherrschten Landesfürsten fehlte es an Einsicht oder jedenfalls an dem guten Willen, ihre Untertanen vor den volkswirtschaftlichen Schäden einer minderwertigen, abgenutzten Münze zu bewahren. Mehr Verständnis haben sie einem weiteren Mißstande, welcher seit Erteilung des Münzrechtes an Städte (1369) besonders empfindlich geworden, der Zersplitterung und Verwirrung des Münzsystems, entgegengebracht. Von Friedrich I. und mehr noch von seinem Nachfolger ist der zum Teil durch die Münzordnungen des 14. Jahrhunderts vorbereitete und bis zum gewissen Grade schon um 1300 verwirklichte Gedanke eines geschlossenen territorialen Münzsystems wieder aufgenommen worden. Heinrich Salige, der 1436 ernannte landesherrliche Münzmeister in Brandenburg, erhielt den Auftrag, brandenburgische Pfennige schlagen zu lassen, „die Mark sulvers upp sulk witt und korn unde na allerwise, als die von Berlin und Franckenforde penninge munten und slahn laten[4]"; und sein Amtsnachfolger Giese Brewitz als brandenburgischer Münzmeister wurde in den Bestallungen der Jahre 1440[5]

[1] v. R. I 240, 241 (1463 23./6.): Der Kurfürst ordnet an, daß der Münzmeister „slahen soll groschen und pfenning einen groschen uff acht pfennig und widerumb acht pfennig vor einen groschen", so daß das Pagament eine gewogene Mark, sechs Loth in Silber und zweiundneunzig Groschen an Zahl haben soll.

[2] Vgl. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Braunschweig 1847 Anhang S. 191 und E. Bahrfeldt a. a. O. S. 53: „Als Ergebnis der Untersuchungen der Groschen Friedrichs II. aus seinen Münzstätten Brandenburg, Havelberg, Rathenow und Königsberg ist zu wiederholen, daß in keinem Falle das in den Urkunden von 1463, 1464, 1466 und 1468 gleichmäßig vorgeschriebene Gewicht: 92 Stück aus der gemischten Mark, also eine Schwere von 2.542 Gm. für das Stück erreicht worden ist."

[3] Vgl. die Bestallung des Michael Himmelpfort zum Münzmeister in Königsberg bei v. R. I 242 (1468).

[4] A IX 144 (1436 26./12.).

[5] v. R. I 128 (1440 3./9.).

und 1447[1] auf das Vorbild der Stendaler Währung hingewiesen. Man rechnete eine Mark (bezw. zwei Pfund Pfennige) gleich einem Schock Groschen[2] und acht Pfennige auf einen Groschen[3], gleichgültig ob sie in Brandenburg, Stendal, Berlin oder Frankfurt geprägt wurden. Solche Verordnungen hinderten freilich nicht, daß die landesherrlichen Münzmeister gegen Vorschrift den Feingehalt der Münze beliebig herabsetzten. Die Unehrlichkeit der Beamten und der auf Gewinn berechnete fiskalische Betrieb waren hauptsächlich daran schuld, wenn die in den markgräflichen Münzstätten geprägten Geldstücke bei näherer Prüfung in Schrot und Korn erhebliche Differenzen aufwiesen.

Im Zusammenhange mit dem Streben nach einheitlicher Landeswährung steht die Einschränkung und teilweise Beseitigung der städtischen Privilegien[4]. Die Münztätigkeit der Kommunen ist zunächst zwar durch Friedrich I. nicht ausdrücklich gehemmt worden. Der Kurfürst, welcher im Kampf mit der Ritterschaft die Hilfe seiner Bürger nicht entbehren konnte, verlieh sogar 1427[5] an Gardelegen das Münzrecht und 1433[6] an Straßburg die Erlaubnis zur Prägung der auch in der Neumark, Pommern und Mecklenburg kursierenden Finkenaugen. In den städtischen Münzstätten Frankfurt, Stendal, Berlin hat zu Friedrichs I. Zeit der

---

[1] v. R. I 217 (1447 7./3.): Er soll Pfennige münzen und „an aller werung so gut slaen und machen, als dy itzunt zu Stendal geschlagen worden".

[2] A IX 149 (1438 27./11.); A II 288 (1432). Vgl. A. Kotelmann a. a. O. S. 17—19.

[3] A XII 441 (1438 28./12.): Die v. Arnim versprachen für Schloß und Stadt Angermünde als Pfandsumme zu zahlen 1540 „Schock an Landeswährung, für iglichen Groschen acht berlinisch, brandenborgisch oder franckforbisch pfenning".

Die ursprünglich in Böhmen heimischen Groschen (daher auch „Böhm" genannt) kursierten in der Mark nach den Münzfunden bereits zu Woldemars Zeit. Die erste urkundliche Erwähnung gehört dem Jahre 1343 an. Unter den Luxemburgern fand das böhmische Geld weite Verbreitung. Die urkundlich 1459 zuerst genannten brandenburgischen Groschen dagegen wurden in der Mark, wie es scheint, nicht vor Friedrichs II. Zeit ausgeprägt. Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 8.

[4] Aus dem 15. Jahrhundert ist bischöfliches Geld in der Mark nicht bekannt. „Die Bischöfe sind niemals in weltlicher Beziehung so weit zur Macht gelangt, daß sie ausgedehnt und fortgesetzt den Münzhammer hätten rühren lassen. Ihre Prägung während der Brakteaten- und Denarzeit ist nur als ein schwacher Versuch anzusehen, der mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts seinen Abschluß erreicht;" vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 56. „Ebenso finden sich weder Münzen noch Münzurkunden kleiner weltlicher Herren in der Mark seit dem 15. Jahrhunderte. Ihre Münztätigkeit hat aufgehört."

[5] A VI 116 (1427 9./4.).

[6] A XIII 355 (1433 3./8.).

Hammer, wie es scheint, geruht. Wir besitzen wenigstens kein Zeugnis ihrer Tätigkeit[1]. In Salzwedel ist wohl gearbeitet worden. Aber Streitigkeiten mit den schloßgesessenen Herren von Alvensleben, von der Schulenburg und von dem Knesebeck, die an den Einkünften der Salzwedeler Stadtmünze mitbeteiligt waren, wirkten hier so störend, daß man den Beschluß faßte, im Falle neuer Mißhelligkeiten den Betrieb ganz einzustellen[2]. Und eines guten Rufes hat sich das Salzwedeler Geld ebensowenig erfreut, als die in Gardelegen geprägten Pfennige. Unter Friedrich II. ist dann die selbständige Prägetätigkeit der Städte stark beschränkt und teilweise ganz unterbunden worden. Von Gardelegener und Straßburger Pfennigen geben seit Friedrichs II. Zeit weder Münzen noch Urkunden Nachricht[3]. Berlin verlor damals sein Privileg und nahm die Prägung, wie es scheint, während des 15. Jahrhunderts nicht wieder auf, wenn es sich auch das Münzrecht von den folgenden Kurfürsten regelmäßig bestätigen ließ. Nur in Stendal[4] und Salzwedel scheinen sich neben den landesherrlichen Werkstätten die kommunalen gehalten, während Albrecht Achills und Johann Ciceros Regierung Geld geprägt und in Umlauf gesetzt zu haben. Die eigene, auch im 16. Jahrhundert noch nicht ganz versagende Münztätigkeit[5] der privilegierten märkischen Städte hat neben der landesherrlichen nur einige wenige Jahrzehnte, höchstens ein Jahrhundert hindurch beschränkte Bedeutung gehabt. Seit Friedrichs II. Zeit ist sie mehr und mehr zurückgetreten, schließlich ganz geschwunden.

Die Richtung der Zeit auf Beseitigung der Sonderrechte, das Bedürfnis nach größerer Zentralisation kommt allmählich auch in der Münzverwaltung zur Geltung. Die landesherrlichen Münzstätten sind nicht mehr, wie früher so häufig, verpachtet worden, sondern — so weit uns bekannt — in eigener Verwaltung des Kurfürsten geblieben. Ferner ist ihre Zahl erheblich herabgegangen. Aus Friedrichs I. Zeit werden von den älteren markgräflichen Prägestätten nur noch Frankfurt, Brandenburg,

---

[1] E. Bahrfeldt a. a. O. S. 5—7.

[2] A V 397, 399 (1434 23./11., 1435 22./10.); A XVII 118 (1434 23./11.). Über die Salzwedeler Münze vgl. auch A XXV 310 (1436 1./2.) und A XIV 260 (1437 16./7.).

[3] Vgl. E. Bahrfeldt a. a. O. S. 33.

[4] Die Stadt Stendal, die noch zu Friedrichs II. Zeit sehr rege Tätigkeit entfaltete, ist durch Johann Cicero im Jahre 1488 für ihre ablehnende Haltung gegen die vom Kurfürsten beabsichtigte Einführung der Akzise mit Beschränkung ihres Münzprivilegs bestraft worden.

[5] Nach E. Bahrfeldt a. a. O. S. 81 ff. haben zu Joachims I. Zeit in Frankfurt und Crossen städtische Prägestätten gearbeitet; unter Joachim II. (vgl. a. a. O. S. 175) ist Berlin zu nennen.

Berlin, Stendal, Prenzlau, aus Friedrichs II. Zeit daneben Königsberg (1468) genannt. Neu hinzugekommen sind Havelberg (um 1460 zuerst nachweisbar[1]), Rathenow (1466)[2] und Angermünde (1481)[3]. Die Beschränkung des noch im 15. Jahrhundert auch in Königsberg, Havelberg und Rathenow eingestellten Betriebes auf eine kleine Zahl landesherrlicher Münzstätten hat die Einheitlichkeit der Verwaltung erheblich gefördert, zugleich eine wirksamere Kontrolle, bessere Durchführung der Münzordnungen ermöglicht. Mit solchen Maßnahmen, deren Wert besonders von Joachim I. erkannt und energisch ausgenutzt worden, ist man auch der Forderung eines geschlossenen territorialen Münzsystems, einer einheitlichen Landeswährung nähergekommen. Und die Nachteile der argen Geldverschlechterung in der Pfennig- und Groschenprägung[4] sind wenigstens durch Einführung der besseren, sicherer kursierenden Großmünze ein wenig gemildert worden. In der Mark Brandenburg machte man von dem den Kurfürsten in der goldenen Bulle verliehenen Recht der Goldmünzenprägung erst unter Joachim I. Gebrauch[5].

Freilich stellte die Einführung der Goldmünze zugleich neue und schwierige Aufgaben, die nur nach manchen Fehlgriffen und trüben Erfahrungen bewältigt werden konnten. „Lag in der längeren Erhaltung von Gewicht und Feinheit der Großmünze und in der besseren Sicherung aller Zahlungen durch sie, sowie in der Erleichterung des großen Handels der Fortschritt des europäischen Münzwesens vom 13. bis 17. Jahrhundert, so war die Kehrseite doch nicht minder ins Gewicht fallend; ja, wir werden sagen können, daß sie in der Mehrzahl der Gebiete und Zeiträume überwog. Das Problem war ein unendlich viel schwierigeres da-

[1] Vgl. die Tabelle der Magdeburger Münzprüfung bei Bode a. a. O. S. 191 und E. Bahrfeldt a. a. O. S. 395; C I 356 ff. (1463).

[2] C I 357 (1466).

[3] v. R. II 76, 77 (1481).

[4] Nach E. Bahrfeldt a. a. O. S. 43 müssen die ersten Groschen in der Mark Ende 1459 oder im Jahre 1460 geschlagen worden sein. Sie sind geprägt worden in den Münzstätten Brandenburg, Havelberg, Rathenow, Königsberg.

[5] Des rheinischen Gulden bediente man sich mit Vorliebe schon seit der Hohenzollernzeit. Da die Ausgaben der Landesverwaltung bereits während des 15. Jahrhunderts zum großen Teil mit der Goldmünze gezahlt, die Beamtengehälter seit Friedrichs II. Zeit meist in rheinischen Gulden angesetzt wurden, war die Regierung selbst daran interessiert, einer Verschlechterung des Goldgulden nach Möglichkeit vorzubeugen. In diesem Sinne verordnete Albrecht Achill im Jahre 1478, man solle den Gulden „in den Stand halten, dorinn er itzo ist, nit das uns geschee, als vor, so wir hineinkommen, das wir den Gulden zweyen groschen mehr müssen geben, dann er vor golten habe"; C II 229 (1478).

durch geworden, daß nun Groß-, Mittel- und Kleinmünze, Gold- und Silbermünze neben einander zirkulieren sollten und zwar so, daß diese verschiedenen Münzen ein System ausmachten, daß der Goldgulden einen festen Wert in Groschen und Pfennigen habe, daß bei der bis ins 16. Jahrhundert fortdauernden Rechnung in Pfennigen die Silber- und die Goldgroßmünze, die ja ursprünglich als 12- und 240-Pfennigstück gedacht, aber schnell im Wert der Pfennige gestiegen war, doch auch später in irgend welcher festen und sicheren Relation zu den Pfennigen bleibe[1]."

An der Lösung dieser Probleme haben viele Generationen gearbeitet und Jahrhunderte noch hat es gewährt, bis eine selbstlosere, von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, nicht mehr hauptsächlich durch fiskalische Interessen geleitete Münzpolitik gesündere Verhältnisse im Münz- und Geldwesen herbeiführte.

2. Anstellung, Funktionen, Besoldung der Münzmeister.

Die Münzmeister an den landesherrlichen Münzstätten ernannte der Markgraf. Er wählte sie aus zuverlässigen und begüterten[2] Bürgern[3], die durch Person und Besitz Garantie für gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten boten. Die härtesten Leibes- und Lebensstrafen, Tod in siedendem Wasser bedrohten denjenigen, welcher der Falschmünzerei überführt wurde. Doch konnte er, wie andere höhere Beamte, nur vor dem Hofgericht belangt werden[4]; und wollte man die vorschriftsmäßige Ausprägung der Münze anfechten, so durfte dies bisweilen nur in der Fabrik selbst geschehen[5].

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts besaßen einige Städte ein Aufsichtsrecht über die landesherrliche Münze. Die Ratmannen „sollten Hüter sein in der Müntze", heißt es in der Bestallung Hermann Dalyms

---

[1] Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1904. Bd. II S. 72.

[2] Im Jahre 1356 29/6. (A VII 422) verpfändete Ludwig der Römer dem Berliner Münzmeister Tylo Brügge die Vogteien Berlin, Spandau, Nauen, Rathenow mit dem Lande Teltow für 357 Mark Silber. — Giese Brewitz zahlte 3000 rheinische Gulden im Jahre 1440 zur Ausstattung der Brandenburger Münze ein; vgl. v. R. I 128 (1440).

[3] Die uns bekannten Münzmeister stammten sämtlich aus Bürgerkreisen.

[4] A XV 104 (1343 30./5.): Markgraf Ludwig verspricht der Stadt Stendal einen Hofrichter zu ernennen, der richten soll „over ridder unde knechte umme schulde und of over die muntmeister".

[5] A XV 91 (1333 24./8.): „Si vero denariis dictorum monetariorum varam decreverimus adhibere, hoc nusquam licebit, nisi in eorum fabrica;" A XXI 108 (1309 14./6.); v. R. I 217 (1447).

vom Jahre 1360, „und die Büchsschen behalten und die Pfennige darin thun, die sie nehmen von den neuen Pfennigen". Sie sollten auch dabei sein, „wenn man das Silber in den Tiegel thut, das man brennen soll", und die Vare haben in der Müntze über Christen und Juden, und fänden sie jemand, der die Pfennige fälschte, ihn ergreifen „und mit ihm varen, als recht ist"[1]. Von den Brüchen, die hierbei abfielen, gehörten zwei Pfennige dem Landesherrn, ein Pfennig den Ratmannen[2]. Auch in der ersten Hohenzollernzeit besaßen noch Stadträte neben den Landvögten das Recht der Münzprüfung und gerichtlichen Kontrolle[3]; doch erstreckte sich ihre Jurisdiktion, wie bemerkt, nicht auf den Münzmeister selbst, der dem Hofgerichte unterstand. Nur die Fürsorge für seinen persönlichen Schutz war den Kommunen anvertraut, da bei der tiefen Erbitterung, welche die Verrufung und Geldverschlechterung gerade in Bürgerkreisen erregte, das Leben des verantwortlichen landesherrlichen monetarius oft genug ernstlich bedroht war.

Die Funktionen des Münzmeisters bestanden einerseits in der Beschaffung und Verarbeitung des Edelmetalls, der Münzprägung. Seine Aufgabe war es, für feinhaltige und vollwichtige Ausprägung zu sorgen. Andererseits leitete er das Wechselgeschäft, das mit jeder Münzstätte verbunden war[4] und, wie das Münzregal selbst, zu den landesherrlichen Reservatrechten gehörte. Der Münzmeister erhob Schlagschatz und Wechselgebühr und verrechnete seine Einnahmen zur bestimmten Zeit vor dem Markgrafen oder einer Kommission landesherrlicher Räte[5].

Die Art der Besoldung war durch die Bestimmungen des Kontraktes bedingt, den der Münzmeister mit seinem Herrn abschloß. Nach den

---

[1] A XV 155 (1360 23./6.).

[2] A XV 155; A XXIII 97 (1365 3./8.).

[3] Bereits in der Zeit des Interregnums nach Woldemars Tode suchten sich die Städte Brandenburg und Berlin ein Aufsichtsrecht anzumaßen; A IX 20 (1322 13./8.). In der Bestallung Heinrich Saliges zum Münzmeister der Stadt Brandenburg ist bestimmt: „Ok scholen die ersamen unse liven getrewen borgemeistere und radmanne unser beider Stede Brandenborch, alle wyle der genannte Hinrick dar muntet, alle wekelick penninge und scherf prüfen und schauen"; A IX 144 (1436 26./12.). v. R. I 217 (1447): „ob man ihn (d. i. den Münzmeister) meinte damit zu varen oder zu versuchen, das sal und mogen die Räte unser beider Stäte Brandborg oder ander unser amplute, den wir das empfelen, . . . thun."

[4] Vgl. z. B. C I 27, 28 (1347 12./7.): „Och so sal ein icliger Muntzmeister sin Wechsel riten und halden in al der Wise, als es von alter gewesit ist."

[5] Vgl. z. B. v. R. I 241 (1465).

uns erhaltenen Bestallungen[1] kann man eine dreifache Form unterscheiden:

Als Friedrich II. im Jahre 1440 den Salzwedeler Bürger Giese Brewitz zum Münzmeister in Brandenburg ernannte, zahlte dieser sowohl als der Markgraf je 3000 Gulden Kapital ein. Beide traten gewissermaßen als Unternehmer unter denselben Bedingungen ein und teilten zu gleichen Hälften den Gewinn von Münze und Wechsel, den Brewitz abzüglich der Unkosten am Michaelistage dem Markgrafen abliefern sollte[2].

Ein zweiter Kontrakt, durch welchen Friedrich II. von neuem Giese Brewitz zum „Diener und Münzmeister" in Brandenburg ernannte, beruhte auf anderer Basis. Brewitz erhielt ein Haus in der Stadt, dazu alles, was zum Münzen nötig war an Stempeln, Amboßen, Hammern, Weinstein, Salz, Kohle, Holz, Kupfer usw., auf des Markgrafen Rechnung und bezog dafür als sein und seiner Knechte Arbeitslohn von jeder gewogenen Mark zwei Schilling Pfennige. Er war also seitdem auf Tantième gestellt, mit einem gewissen Prozentsatz am landesherrlichen Gewinn beteiligt[3].

Im Jahre 1463 erhielt Brewitz umgekehrt das Amt „in einer Art Entreprise". Er mußte einen bestimmten Schlagschatz, sechs Groschen von jeder Mark seinen Silbers, dem Markgrafen geben. Was sonst einkam, fiel dem Münzmeister als Gewinn zu, soweit es nicht durch Unkosten der Verwaltung verbraucht wurde[4].

3. Der Ertrag des Münzregals.

Die Einnahmen, welche der Landesherr aus dem Münz- und Wechselrecht bezog, setzten sich aus drei Bestandteilen zusammen:

a) Aus dem Gewinn beim Einkauf des Edelmetalls, das für einen festgesetzten Preis der Münze verkauft werden mußte. Der Handel mit Silber und die Verarbeitung des Edelmetalls zum Gelde war Monopol des Landes- bezw. Münzherrn. Niemand außer ihm durfte „neu Silber machen weder Christen noch Juden"[5]. Übertretungen dieses Gebots

---

[1] A XXI 108—109 (1309 14./6.), A XV 155 (1360 23./6.), A IX 144 (1436 26./12.), v. R. I 128 (1440 3./9.), v. R. I 217 (1447 7./3.), v. R. I 240, 241 (1463), v. R. I 242 (1468), v. R. II 76, 77 (1481 7./12.).

[2] v. R. I 128 (1440). Der Markgraf behielt sich auch in diesem Falle Kündigung vor.

[3] v. R. I 217, 218 (1447).

[4] v. R. I 240, 241 (1463). Ähnliche Verträge: v. R. I 242 (1468), A XIII 194 (1502) und v. R. II 242, 243 (1511). Vgl. Isaacsohn a. a. O. I S. 146.

[5] C I 28 (1347 12./7.).

wurden wie Falschmünzerei bestraft. Nur den Goldschmieden erlaubte man in der Regel, so viel Silber zu kaufen und zu schmelzen, als sie zur Ausübung ihres Berufes benötigten.

b) Die Ausprägung des Geldes lieferte der Münze den sogenannten „Schlagschatz“ [1], der dadurch entstand, daß man dem geprägten Pfennig einen Nominalwert verlieh, der um einen gewissen Teil höher war, als sein Metallwert. Man hat den Schlagschatz verschieden hoch bemessen, in einer Münzmeisterbestallung von 1463 auf 6 Groschen von der feinen Mark Silber [2], im Jahre 1502 auf 8 Groschen [3], 1511 auf 4 Groschen angesetzt [4].

c) Am einträglichsten vielleicht, aber auch am schädlichsten für Handel und Wandel war der Wechselzwang, welcher den Untertanen nötigte, jährlich um Jakobi einen Schilling oder 12 Pfennige Geldes für 16 alte Pfennige — also mit einem Verlust von 25 % — von der landesherrlichen Münze einzutauschen [5]. Auch außerhalb dieser Zeit lag

---

[1] A. Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 1904 S. 216: „Der Schlagschatz umfaßt nach dem Sprachgebrauch der wichtigsten Urkunden des deutschen Münzwesens den ganzen Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Metallwert einer Münze, doch lassen sich darin zwei Bestandteile sehr ungleicher Art und Wirkung unterscheiden. Der eine Teil, der zur Deckung der Münzkosten erhoben wird, . . . ist volkswirtschaftlich durchaus gerechtfertigt; bedenklich durch seine Folgen kann jedoch der darüber hinaus abgeforderte Münzgewinn des Münzherrn . . . . werden.“

[2] v. R. I 241 (1463).

[3] A XIII 194 (1502).

[4] v. R. II 243 (1511).

[5] In einigen Ländern, so z. B. in Schlesien, ist — wie es scheint, an Stelle dieser dem Volkswohl so schädlichen periodischen renovatio monetae — Münzgeld (pecunia monetalis) als feste Grundsteuer auf dem flachen Lande von jeder Hufe, in den Städten (gleich der Orbede) in Form einer festen runden Summe erhoben worden. Vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung, S. 6, 7, 191 ff. und Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853 S. 156, 256. In Pommern ist das Münzgeld seit 1284 nachweisbar; vgl. Ferd. v. Bilow, Geschichtl. Entw. der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Greifswald 1843 S. 115, 116 u. 69, 70.

Das Münzgeld als Steuer von Grund und Boden hat sich in der Mark Brandenburg im allgemeinen nicht feststellen lassen. Um so merkwürdiger sind die ganz vereinzelten Nachrichten des Landbuchs S. 118 (Nr. 6 zu Freesdorf in der Zauche) „Item quilibet mansus dat III obulos, qui dicuntur Muntepenninge“ und der Urk. von 1420 25./11. (A IX 485), in welcher Mgr. Friedrich dem Paul Möringen das halbe Dorf Schönfeld verpfändet mit Kirchlehen, den Gerichten . . . „und 3 Scherff, die sie von einer husen zu munczpfenningen geben“.

das Wechselrecht ausschließlich in Händen des Münzherrn. Ihm entrichtete der Kaufmann die Gebühr, wenn er, um im fremden Territorium Handel treiben zu können, sein eigenes Geld gegen die einheimische Münze umwechselte.

Eine dieser Einnahmequellen versiegte mit Abschaffung der Münzverrufungen zu Ende des 14. Jahrhunderts; und auch der Verkauf des Münzrechtes an die Stadt Salzwedel (1314), vor allem an den mittelmärkischen (Berlin-Frankfurter) und altmärkischen (Stendaler) Münzifer (1369)[1] verursachte der landesherrlichen Kasse in der Folgezeit einen erheblichen Ausfall.

Von den beiden Summen, 5700 und 6500 Mark, welche Otto der Faule im Jahre 1369 beim Verkauf des Münzrechtes an die Städte der Altmark und östlichen Mittelmark erhalten, sind je 1500 Mark „vor die jare und vor den zins, den man alle jar ut der Münte plach tu gevende", gezahlt worden. Die Einnahmen beider Münzifer scheinen demnach auf rund 300 Mark (oder 340 Schock) veranschlagt worden zu sein.

Im Vergleich hierzu erscheint die vom Verfasser des Landbuchs Karls IV. verzeichnete Summe von 200 Schock für die Einnahmen der landesherrlichen Münzstätten (um 1375)[2] auffallend gering. Da sie bisher die einzige aus mittelalterlicher Zeit erhaltene zahlenmäßige Angabe über den jährlichen Gesamtertrag des Regals in der Mark Brandenburg geblieben ist, läßt ihre Glaubwürdigkeit sich schwer kontrollieren. Man ist versucht, sie zu den ungenauen oder fehlerhaften Zahlenangaben zu rechnen, deren sich nicht wenige im Landbuch finden. Denn auch die leider ganz vereinzelt aus dem 15. Jahrhundert erhaltenen Mitteilungen über den Schlagschatz sind geeignet, uns eine größere Vorstellung vom Gewinn desselben zu geben. So verrechnete der Havelberger Münzmeister Michael Himmelpfort 1465 im ganzen 63 rheinische Gulden 3 Groschen (oder 31½ Schock), Giese Brewitz, Münzmeister in Brandenburg, im selben Jahre — allerdings für eine ungefähr zweijährige Amtszeit — nicht weniger als 185 Schock Groschen, die er aus dem Schlagschatz schuldig geblieben, vor den markgräflichen Räten[3].

[1] A XV 168—170 (1369 19./3.); A XII 501 (1369 24./6.).

[2] Vgl. Landbuch S. 17.

[3] v. R. I 241 (1465). Im Jahre 1356 bescheinigte Markgraf Ludwig den Münzmeistern zu Kyritz, Berlin, Brandenburg, Prenzlau, Stendal und Königsberg, von jedem derselben einen Vorschuß von 50 Mark erhalten zu haben, den die Genannten bei der Verrechnung am Martinstage zurückbehalten sollten; C I 37 (1356 3./4.).

In seinem Aufsatz über das österreichische Münzwesen zur Zeit Rudolfs I. von Habsburg bemerkt Luschin von Ebengreuth: „Es scheint, daß der Jahresertrag der Münze schon damals 4000 Pfund Pfennige überstieg und etwa ein Fünftel bis ein Viertel aller Einkünfte ausmachte, welche der Herzog abgesehen vom Dominialvermögen aus den Lande zog [1]." Nicht sehr verschieden hiervon wird verhältnismäßig der Jahresertrag des brandenburgischen Münzregals um die Wende des 13. Jahrhunderts gewesen sein, als noch alle bedeutenderen Münzstätten dem Markgrafen gehörten und die jährliche Verrufung der landesherrlichen Kasse reichen Gewinn zuführte. Er ist mit 600 bis 1000 Schock sicherlich nicht zu niedrig taxiert und wird höchstwahrscheinlich diese Summe oftmals erheblich überstiegen haben. Jedenfalls hat der Ertrag des Münzregals damals in der Mark, wie in den meisten Territorien, einen Hauptbestandteil der landesherrlichen Einnahmen gebildet. Ohnedem würde auch der erbitterte Kampf der Stände um die Münzgerechtsame und die Zähigkeit, mit der die Wittelsbacher an dem ungeschmälerten Gewinne dieses Regals und den Münzverrufungen festgehalten, schwer verständlich sein.

e) Das Mühlenregal.

1. Das Mühlenregal.

Die Markgrafen waren seit Anfang des 13. Jahrhunderts, wahrscheinlich schon früher im Besitze des Mühlenregals. Es verlieh ihnen das Recht auf die Einnahmen des einträglichen Gewerbes, auf Errichtung neuer Mühlen und gesetzliche Regelung des Betriebes.

Nur mit landesherrlicher Einwilligung durften neue Mühlen im Lande gebaut werden. Die Landesherrn erteilten die Erlaubnis meist für bestimmte Fälle, indem sie die Errichtung einer Mühle in dieser oder jener Ortschaft konzedierten [2], und wenn es eine Wassermühle war, dem Besitzer nötigenfalls Eigentumsrechte über Flutrinne, Gewässer, Teiche, aus denen der Betrieb gespeist wurde, verliehen [3] oder ihn vor Entziehung

[1] A. Luschin von Ebengreuth, Das Münzwesen in Österreich zur Zeit König Rudolfs I. von Habsburg, Wien 1883 S. 49, 67 Anm. 21 und Ders., Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, 1904 S. 220 ff.

[2] A XXI 2 (1271 25./7.), A XV 41 (1291 10./7.), A VIII 214 (1315 22./8.), A IX 371 (1347 23./12.), A XI 39 (1349 12./10.), A VII 354 (1421 11./5.), A VII 212 (1472 23./4.). Vgl. auch Joh. Voigt, Die Erwerbung der Neumark, 1863 S. 47, 86, 87.

[3] A XIV 30 (1282 18./11.), A IX 356 (1303 3./5.), A XIX 190 (1329 30./9.), A VII 412 (1335 5./12.), A XVIII 14 (1338 10./10).

des Mühlwassers durch entsprechende Bestimmungen schützten [1]. Sehr viel seltener räumte man Städten die allgemeine Berechtigung zur Anlegung von Mühlen ein [2].

Die landesherrlichen Verfügungen zur Regelung des Betriebes betrafen vor allem Ordnung des Mahlzwanges, Festsetzung der von den Mahlgästen zu entrichtenden Abgaben und Bestimmung der Maße [3], die bei Ausmessung des Getreides verwendet werden durften.

Während auf dem Lande eine einzige Anlage zur Deckung des Bedarfes für durchschnittlich vier bis fünf Ortschaften [4] genügte, besaßen die Städte in der Regel mehrere Mühlen [5]. Auch den städtischen Mühlen wies man Mahlgäste aus umliegenden Dörfern zu. So bestimmte Markgraf Hermann, als er 1307 die Mühle zu Neustadt-Eberswalde an Meister Konrad und Konrad von Finow übergab, daß außer den Bürgern der Neustadt die Bauern dreier benachbarter Ortschaften verpflichtet sein sollten, ihr Getreide und Malz in Neustadt mahlen zu lassen. Bei Übertretung dieser Vorschrift sollten die genannten Mühlenbesitzer berechtigt sein, den Mahlpflichtigen Pferde und Getreidewagen abzunehmen; die Schuldigen aber sollten dem Vogte eine Strafe von vier Talenten entrichten [6].

Die Markgrafen schalteten so frei und ungebunden in Ausübung des Regals, daß man es wohl nur als Bestätigung eines alten Rechtes

---

[1] Z. B. A III 351, 352 (1307 4./6.), A XIX 231 (1354 7./4.).

[2] Ein solches Recht wurde Königsberg 1298 (A XIX 178, 1298 13./10.), Frankfurt 1348 (A XXIII 38, 1348 30./9.) erteilt.

[3] Im Jahre 1399 vereinigten sich der Rat und die Mühleninteressenten zu Perleberg in einem Streit über die Metzabgaben dahin, die Maße zu gebrauchen „tu ewigen tyden, als unse Herr dy Marggrafe dy Stricmatte bestediget und geven hefft yn dy mölnen mit synen bryven“; A III 408 (1399 20./1.). Über den Mahlzwang vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1900 Bd. V S. 887 ff.

[4] Das neumärkische Landbuch vom Jahre 1337 nennt in mehr als 310 Ortschaften, von denen 52 wüst lagen, 53 Mühlen (unter ihnen 2 verlassene).

[5] Über die 5 Mühlen Salzwedels z. B., ihre Besitzer und Abgaben vgl. Landbuch bei Fidicin S. 175; über die Mühlen der Neumark v. Nießen, Gesch. der Neumark, 1905 S. 445 ff.

[6] A XII 285, 286 (1307 8./5.). Als die Markgrafen Otto und Albrecht 1271 dem Kloster Broda das Recht zur Anlegung einer Mühle gestatteten, bestimmten sie: „Statuimus quoque sic, quod in molendino constructo in curia predicta nulli debeant molere, nisi illi de curia et eorum homines de villis locorum Brode scilicet et Damerouwe.“ B I 106, 107 (1271 9./7.) und B VI 9. Vgl. auch A XXI 162, 163 (1348 5./9.).

ansehen darf, wenn Kaiser Friedrich III. in dem bekannten Zollprivileg des Jahres 1456 den Hohenzollern zugestand, sie sollten „auf ihren Wassern, wo, wie und wann sie wollten, Mühlen aufrichten, bauen und deren nach allem ihrem Gefallen gebrauchen und genießen" [1].

2. Veräußerung und Verwaltung der Mühlen.

Nur ein verhältnismäßig sehr geringer Teil der Mühlen ist in eigener Verwaltung der Landesherren geblieben.

Auf dem flachen Lande ist dem Landesherrn der Mühlenbesitz bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Veräußerung fast ganz entzogen worden [2]. Die Pachtabgaben und die Bede [3], welche von den Mühlen ebensowohl als von den einzelnen Hufen, Tabernen und Kostenworden der Dörfer entrichtet werden mußte, sind mit Ausnahme spärlicher Reste bis zu Karls IV. Zeit in fremden Besitz übergegangen. Die Verfasser des Landbuchs haben in den von ihnen aufgezählten Ortschaften des mittelmärkischen, uckermärkischen und altmärkischen Dorfregisters auch die Mühlen erwähnt. Von diesen lagen 41 wüst; 107 Mühlen waren nachweislich geistlichen, ritterlichen, bürgerlichen Grundherren oder Vasallen abgabenpflichtig und nur in etwa 7 Ortschaften [4] können aus dem Landbuch mit Sicherheit markgräfliche Bezüge — größtenteils Bedeabgaben — festgestellt werden.

Auch der landesherrliche Besitz an städtischen Mühlen hat sich seit dem 13. Jahrhundert stark vermindert. Am frühesten scheinen die

---

[1] B V 18, 19 (1456 23./7.).

[2] Über die Pachthöhe dieser Mühlen bemerkt Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Berlin 1829 Teil I 312: „Sie betrug bei Windmühlen gewöhnlich von 3 Scheffeln an bis zu 2 Wispeln, selten 3 oder 4 Wispel. Die Wassermühlen in oder bei Dörfern gaben meistenteils von einem halben Wispel an bis zu 6 Wispeln, selten 8 Wispel, noch seltener 10 Wispel. Und wenn die Mühle zu Vietmannsdorf in der Uckermark 27 Wispel gab, so muß, falls nicht etwa ein Schreibfehler obwaltet, diese Mühle viele Gänge gehabt haben." Über die Berechnung der Pacht nach den Rädern der Mühle vgl. B I 296, 297 (1310 9./9.). — Natürlich ist die Mühlen p a c h t und Hufen p a c h t wohl zu scheiden. Der gleiche Name bezeichnet zwei nach Art und Entstehung verschiedene Abgaben.

[3] Die Höhe der Steuer wurde nach der Zahl der Räder bemessen. Vgl. auch G. A. Stenzel, Über die von den Müllern an die Grundherrschaften zu entrichtenden Mühlzinsen, Mehlzinsen und anderen Leistungen, in der Zeitschr. für Geschichte Schlesiens 1858 Bd. II S. 341 ff.

[4] Die Mühle von Dahlwitz (Landbuch S. 46 Teltow Nr. 9) zahlte 10 Schilling an den Markgrafen, die Mühle zu Sticken (Landbuch S. 120 Zauche Nr. 14) 4 Wispel Roggen, zwei uckermärkische Dörfer (Landbuch S. 136 Nr. 2 und S. 151 Nr. 72) 5 und 10 Schilling Bede, drei altmärkische Dörfer (Landbuch S. 189, 190, 192 Nr. 83, 90, 120) 12 Schilling, 1 frustum, 1/2 frustum Bede.

Markgrafen in der Altmark ihre Eigentumsrechte aufgegeben zu haben, die dort von Anfang an sehr viel beschränkter waren, als im eroberten ostelbischen Kolonisationsgebiet. Aus den Urkunden des 14. Jahrhunderts läßt sich kaum eine einzige altmärkische Stadtmühle nachweisen, über die der Markgraf damals noch volle Eigentumsrechte gehabt, und ebensowenig erwähnt das Landbuch Karls IV. im Verzeichnis der aus dem Mühlenregal gewonnenen landesherrlichen Einnahmen eine altmärkische Ortschaft. In den ostelbischen Teilen der Mark haben Arnswalde (1313, 1338)[1], Kallies (1313)[2], Altstadt Brandenburg (1323, 1324)[3], Königsberg (1324, 1329, 1338)[4], Landsberg (1325)[5], Schönfließ (1349)[6], Dramburg (1351)[7], Eberswalde[8], Müncheberg (1429, 1437)[9], Mittenwalde (1455)[10] und andere Kommunen mit der Zeit die städtischen Mühlen sämtlich oder teilweise zu Eigentum erworben[11].

Soweit die Mühlen landesherrlich blieben, sind sie großenteils verliehen oder verpachtet worden.

Im allgemeinen scheint sich Eigentum und Verwaltung des Markgrafen seit Mitte des 14. Jahrhunderts mehr und mehr auf die städtischen Mühlen in den mittleren Territorien des Landes, besonders der Mittelmark, beschränkt zu haben. Unter den zehn Städten, aus denen Karl IV. nach der im Landbuch gegebenen Übersicht[12] seine Mühleneinnahmen be-

[1] A XVIII 10, 14 (1313 3./1., 1338 10./10.).
[2] A XVIII 102 (1313 29./9.).
[3] A IX 21, 26 (1323 5./8., 1324 23./2.).
[4] A XIX 186, 190, 201 (1324 9./10., 1329 30./9., 1338 12./9.).
[5] A XVIII 378 (1325 3./5.).
[6] A XIX 74, 75 (1349 7./12.).
[7] A XVIII 225 (1351 2./10.).
[8] A XII 298 (1353 25./7.).
[9] A XX 154, 156 (1429 3./10., 1437 1./9.).
[10] A XI 245 (1455 18./3.).

[11] Mit dem Übergang aus landesherrlichem in städtischen Besitz wechselten die Mühlen meist auch ihren Gerichtsherrn. Als Markgraf Woldemar der Stadt Prenzlau das Eigentum der landesherrlichen Mühlen überließ, bestimmte er: „Fortmer sollen die Ratmannen richten alle bröke, die dar geschieht in den Mühlen" (A XXI 162, 163, 1348 5./9.). A XIX 231 (1354 7./4.): „Item molendina situata in fossatis dicte civitatis debent esse sub iudicio civitatis (d. i. Königsberg) ita quod, si quis excessus in eis fuerit perpetratus, ipsum consules iudicabunt, sive hic fuerit in mattis seu in aliis, neque nostri officiales ipsum aliquatenus iudicabunt."

[12] Landbuch S. 19.

zogen, sind keine altmärkischen und neumärkischen[1], dagegen acht mittelmärkische Gemeinden genannt[2].

Bei weitem am einträglichsten waren in der Mittelmark die Mühlen Spandaus und Berlin-Cölns, welche zusammen für 400 Schock verpachtet werden konnten. Wie angelegentlich die Markgrafen auf Konservierung und Verwaltung dieser Einnahmequelle bedacht waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß man keine dieser Mühlen, abgesehen von vorübergehenden Verpfändungen, zu dauerndem Eigentum den Städten überließ und diesen ebensowenig die Anlage eigener Mühlenbetriebe gestattet wurde[3]. Und wenn es nicht ein Zufall der urkundlichen Überlieferung ist, daß sie nur Mühlenmeister zu Spandau[4] und Berlin[5] erwähnt, so nahmen die Mühlen dieser Städte auch insofern eine besondere Stellung ein, als sie mindestens seit dem 14. Jahrhundert mit unwesentlichen Unterbrechungen in eigener Verwaltung des markgräflichen Hofes blieben.

Die Berliner Mühlen[6] gehörten zur größeren Wirtschaftsanlage des 1354[7] zuerst erwähnten „Mühlenhofes". Ihre Betriebskosten ver-

[1] An anderer Stelle des Landbuchs (Taf. XIII S. 7), dort wo die Orbeden der Neumark aufgezählt sind, findet sich die Bemerkung: „Item in molendino Drahenburg IIII chori annonae III sexag. XII gross." Hiernach scheint der Markgraf allerdings auch in Dramburg, das bereits von Ludwig d. Ä. 1351 die in der Stadt gelegenen Mühlen als Geschenk erhalten (A XVIII 225), noch Einnahmen aus den Mühlen bezogen zu haben.

[2] Auch im 15. Jahrhundert scheint sich hieran wenig geändert zu haben. Die in dieser Zeit urkundlich genannten Mühlen des Markgrafen sind fast ausnahmslos in mittelmärkischen Städten, Berlin-Cöln, Spandau, Potsdam, Neustadt-Brandenburg, Bötzow, Rathenow, Mittenwalde, Köpnick, Biesenthal, Beelitz, Liebenwalde gelegen.

[3] Über die Berliner Mühlen und den Mühlenhof handeln Friedr. Holtze, Das Amt Mühlenhof bis 1600, in den Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft XXX Berlin 1893 S. 19—39, O. Hintze, Hof- und Landesverwaltung in der Mark Brandenburg unter Joachim II., im Hohenzollernjahrbuch 1906 S. 147 ff.

[4] Zuerst A XI 76 (1418 7./2.), A IX 191 (1458 19./1.). Im Jahre 1453 verlieh Friedrich II. Klaus Pfennig, dem späteren Berliner Mühlenmeister (seit 1464), das Mühlenknappenamt zu Spandau; A XI 110. Vgl. auch A XI 74, 75 (1418 26./3.).

[5] Er ist zuerst erwähnt in einem Schreiben, in dem Markgraf Jobst den Markgrafen von Meißen auffordert, den Berliner Mühlenmeister zur Lieferung des für Verteidigung der Schlösser notwendigen Getreides an Lippold von Bredow anzuweisen; B III 132 (1396 10./12.).

[6] Die erste Nachricht über Berliner Mühlen enthält die Urkunde 1285 2./1. (Supplbd. S. 221), durch welche der Pfarrkirche zu Köln eine Hebung von 2 Wispel Roggen aus der Kölnischen Mühle verliehen wird.

[7] C I 34 (1354 29./4.).

anschlagte das Landbuch für das Jahr insgesamt auf 40 Schock 2 Wispel Roggen: Der Mühlenschmied erhielt 2 Wispel Roggen und 6 Schock, der Zimmermann 4 Schock und der Metzner, welcher den sechzehnten Teil des zum Mahlen eingelieferten Korns für den Markgrafen zurückbehielt[1], ebenfalls 4 Schock. Die Unkosten für Mühlsteine, Holz und Schmeer betrugen jährlich 26 Schock[2]. Der Mühlenmeister sollte, wie es in der Bestallung des Klaus Pfennig vom Jahre 1464 heißt, „den Bau an unserm Schlosse zu Köln, an den Mühlen und an dem Damm bestellen und sonderlich auf dem Mühlhof mitzusehen zum Brauen, Backen und Schweinmasten, wo es not ist, getreulich nach unser Herrschaft Besto"[3].

Eine erhöhte Bedeutung erhielt der Mühlenhof seit dem Bau des Berliner Schlosses. Mit seinen gewerblichen Anlagen und Ökonomiegebäuden besorgte dieser wohlgeordnete Wirtschaftshof zum großen Teil die Verpflegung des Hofhalts, und es erklärt sich hieraus das ganz besondere Interesse, welches die Kurfürsten Albrecht Achilles und Joachim II. in eingehenden, von Sparsamkeits- und Ordnungssinn zeugenden Anweisungen ihrer Hofordnungen (von 1473[4] und 1537[5]) der zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung des Berliner Mühlenhofes zuwandten.

3. Als Ertrag des Mühlenregals zu Karls IV. Zeit gibt das Landbuch im ganzen 434 Schock 61½ Wispel Roggen, 17½ Wispel Malz[6], im einzelnen die folgenden Beträge an:

Berlin, Spandau	400 Schock
Brandenburg	30 Mark oder 34[7] Schock, 15 Wispel Roggen, 15 Wispel Malz
Neue Mühle bei Bötzow . .	etwa 60 Wispel Roggen[8]
Bötzenburg	15 Wispel Roggen
Summa	434 Schock, 90 Wispel Roggen, 15 Wispel Malz.

[1] Landbuch S. 19: „Item Metzner vel ille, qui recipit sextam decimam partem pro domino."

[2] Ebendas. S. 19.

[3] v. R. I 230 (1464 5./1.). Das Amt, das er 1476 1./3. (A XXIII 271) noch bekleidete, wurde ihm auf Lebensdauer verliehen.

[4] C II 115 ff. (1473 10./4.).

[5] A. Kern a. a. O. S. 1 ff.

[6] Landbuch S. 17, 19.

[7] Die Zahl „33" der Fidicinschen Ausgabe des Landbuchs ist nach der Tabelle auf S. 3 und der Bemerkung auf S. 30 des Landbuchs „XXX marcas, que faciunt XXXIIII sexagenas" in „34" zu korrigieren.

[8] Die neue Mühle wurde 1419 für 40 Wispel Roggen verpachtet; v. R. I 133, 134.

	Übertrag	434 Schock, 90 Wispel Roggen, 15 Wispel Malz	
Lenzen	. . . .	12 Wispel Roggen [1]	
Trebbin	. . . .	8 „ „	
Mittenwalde	. . . . .	$2^1/_2$ „ „	$2^1/_2$ Wispel Malz
Saarmund	. . . . .	5 „ „	
Potsdam	. . . . . .	2 „ „	
Friedrichshof	. . . . .	6 „ „ [2]	
	Summa	434 Schock, $125^1/_2$ Wispel Roggen, $17^1/_2$ Wispel Malz.	

An anderen Stellen des Landbuchs werden außerdem die folgenden Mühleneinkünfte erwähnt:

Reppen	. . . .	wöchentlich 5 Scheffel [3] = 11 Wispel Roggen (im Jahr)
Dramburg	. . . . .	4 Wispel Roggen, 3 Schock 12 Groschen [4]
Biesenthal (Stadt)	. . .	10 „ „ [5]
„ (Burg)	. . .	2 „ „ [6]
Gardelegen	. . . . .	7 „ „ [7]
Görtzke	. . . . . .	$1^1/_2$ „ „ [8]
Steinfurt	. . . . .	10 Schilling Denare [9]
Klein-Kienitz	. . . . .	5 Wispel Roggen und Malz [10]
Sticken	. . . . . .	4 „ „ [11].
Summa		3 Schock 32 Gr., $43^1/_2$ Wispel Roggen.

In Schock und Groschen angegeben würde demnach die Gesamteinnahme aus den landesherrlichen Mühlen — abgesehen von der Bede

[1] Ebenso S. 26, während auf S. 10 des Landbuchs 20 Wispel Roggen als Mühlenpacht angegeben sind.

[2] Vgl. S. 10 des Landbuchs: „Item molendinum locatum est pro VI choris siliginis."

[3] Landbuch S. 7 und 28.

[4] Ebendas. S. 7. Im Jahre 1338 7./10. belehnte Markgraf Ludwig einen Bürger mit 5 Wispel Roggen 8 Scheffel Pacht aus der Mühle zu Dramburg (A XVIII 221).

[5] Ebendas. S. 9, 24.

[6] Ebendas. S. 25, 87.

[7] Ebendas. S. 27.

[8] Ebendas. S. 29.

[9] Ebendas. S. 27.

[10] Ebendas. S. 20. Auf S. 53, im Dorfregister des Teltow, nicht erwähnt.

[11] Ebendas. S. 22, S. 120 Nr. 4.

und dem Grundzinse — um 1375 mehr als 561 Schock 52 Groschen betragen haben [1].

f) Das Judenregal [2].

1. Das Judenschutzrecht der Markgrafen.

Aus dem tatsächlichen Schutze, den die Kaiser während der Judenverfolgungen (seit Ausgang des 11. Jahrhunderts) den Bedrängten gewährten, entwickelte sich die Anschauung, daß alle im Reich wohnhaften Juden unter kaiserlichem Schutze ständen und dafür abgabenpflichtig wären. Mit der Zeit verschlechterte sich die Lage der Juden mehr und mehr. Das Wormser Privileg Friedrich Barbarossas von 1157 erklärte zuerst ganz allgemein, daß sie der königlichen Kammer angehörten, Friedrich II. bezeichnete sie als „servi nostrae camerae speciales", und zur Zeit Rudolfs von Habsburg [3] beanspruchte der König bereits ein schranken-

[1] Zur Ergänzung des Bildes, das wir aus dem Landbuch vom Werte der Mühlen und der Höhe ihres Ertrages erhalten, sei in Kürze auf einige Urkundenstellen verwiesen:

Aus der Prenzlauer Mühle vergab der Markgraf 1296 7½ Wispel Gerste, 7½ Wispel Roggen und 2 Scheffel Weizen (A XXI 99, 1296 27./1.), 1339 zehn Wispel Getreide (A XXI 156, 1339 2./8.), aus der Mühle zu Arnswalde 1335 zwanzig Wispel (A XVIII 12, 1335 26./3.), aus der Mühle zu Rathenow 50 Stück Mühlenpacht (A VII 418, 1351 27./2.), aus der Mühle zu Beliß 55 Groschen 4 Pf., 2 Wispel und 3 Scheffel Roggen (A IX 422, 1446 6./4.), aus der Mühle zu Liebenwalde 32 Scheffel Roggen (A XII 268, 1449 11./5.). Im Jahre 1343 15./11. (A X 247) löste Markgraf Ludwig 120 Wispel Roggen aus der Berliner Mühlenpacht vom Kloster Lehnin durch Veräußerung des Dorfes Phöben ein.

Die Mühle zu Arnswalde verkaufte der Markgraf 1313 für 550 Mark (A XVIII 10, 1313 3./1.), eine zweite ebendaselbst 1338 für 100 Mark (A XVIII 14, 1338 10./10.), die Grävendicksmühle an das Kloster zum heiligen Grabe für 4 Mark (A I 483, 1326 18./1.), die Mühle der Stadt Zehdenick an das Kloster Zehdenick für 100 Mark (A XIII 133, 1340 15./3.), die Damsdorfsche Mühle an die Stadt Müncheberg für 44 Schock (A XX 154, 1429 3./10.). Der Stadt Eberswalde übergab Markgraf Ludwig seine dortigen Mühlen für 90 Pfund (A XII 298, 1353 25./7.).

Im Jahre 1352 verpfändete der Markgraf dem Rat zu Spandau die Mühlen daselbst für 176 Pfund 4 Schilling (A XI 45, 1352 26./12.), im Jahre 1356 der Stadt Prenzlau die Mühlen für 450 Mark (A XXI 176, 1356 14./5.), 1421 die neue Mühle bei Bötzow für 400 Schock Groschen (A XII 248, 1421 7./5.).

[2] Vgl. Otto Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung, Braunschweig 1866 und Richard Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 453 ff.

[3] Vgl. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, S. 73 ff.

loses Verfügungsrecht über Person und Eigentum seiner Kammerknechte. Mit Gut und Blut gehörten sie dem Könige an[1]. Nur Dritten gegenüber gewannen sie Rechte durch die Schutzherrschaft; und diese währte nur so lange, als es dem Könige beliebte. Sie erlosch von selbst mit dessen Leben. Dem Nachfolger stand es frei, ob er den Juden ihre Privilegien[2], vor allem das Vorrecht des Wuchers, erneuern wollte oder

[1] Die Markgrafen nahmen gleich anderen Fürsten das Recht in Anspruch, gelegentlich den Schuldnern der Juden die Rückzahlung der entliehenen Summen zu erlassen. Daher die Bestimmung des Privilegs von 1350 6./4.: „Volentes, quod omnes debitores ipsorum ipsis satisfacere debeant sicut de iure tenentur“ (A XXIV 50). Vgl. auch M. Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654), Halle 1865 326, 336.

[2] Zur Zeit der Organisation des städtischen Handels in den Zünften wurden die Juden genötigt, sich in der Berufswahl auf die Gebiete zu beschränken, die der „normale Handelsbetrieb der christlichen Kaufleute nicht ergriffen hatte“, d. i. wesentlich auf den Geldhandel und Kreditgeschäfte. Da sie außerhalb der christlichen Gesellschaft standen und daher von dem kanonischen Zinsverbot nicht betroffen wurden, konnte ihnen die Obrigkeit das Recht auf Darlehnszins gesetzlich einräumen. Als Träger des persönlichen Kredites genügten sie einem dringenden Bedürfnis des wirtschaftlichen Lebens. Hierin ist es begründet, daß die Städte trotz aller Abneigung gegen die Juden sich immer wieder bereit finden ließen, landesherrliche Kammerknechte bei sich aufzunehmen.

Die Landesherrn faßten das Judenregal gleich anderen Hoheitsrechten „nicht von dem Gesichtspunkte staatlicher Pflichten, sondern von dem einer Finanzquelle“ auf (R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 455). Lediglich im Interesse der besseren finanziellen Ausnutzung wurden den Juden vom Landesherrn gewisse Vorrechte gewährt. Nach den brandenburgischen Privilegien betrafen dieselben vornehmlich Fleischhandel, Pfandleihen, Zollabgaben, Gerichtsstand nnd Eidesleistung; vgl. die Stendaler Judenordnung von 1297 4./4. (A XV 44, 45), das Privileg Ludwigs des Älteren für die neumärkischen Juden von 1341 13./9. (A XXIV 32) mit den Bestätigungen von 1364 11./3. (A XXIV 68), 1420 17./11. (C I 177, 178), 1440 30./12. (C I 240) und das Privileg für die Juden Perlebergs von 1345 12./10. (A I 147). In der Regel waren die Juden auch steuerfrei. Als Friedrich der Jüngere zwei Juden zu Perleberg in seinen Schutz nahm, versprach er sie nicht zu beschatzen „ane unsern schoß, das sie uns järlichen geben und ausrichten sollen“, A XVI 81 (1447 10./12.); ähnlich A XXIV 50 (1350 6./4.).

Für den Wucher der Juden gab es eine gesetzliche Grenze; „presertim volumus, quod nullus Judeus civitatum predictarum indebitam recipiat usuram et inconsuetam“ (Fidicin a. a. O. II 17 ff., 1319 30./9.); doch war es ihnen erlaubt, 33 % und mehr Zinsen zu fordern. Markgraf Johann setzte 1490 fest, daß die Juden von einem Schock nicht mehr als drei Pfennige in der Woche nehmen sollten (A XXV 441). Vgl. M. Neumann a. a. O. S. 321 ff.

Das Verhältnis der landesherrlichen Kammerknechte zu den Städten war verschieden geordnet. Es war jedenfalls eine besondere Vergünstigung, wenn die Städte sie auch zu den kommunalen Lasten heranziehen durften, wie es Stendal z. B. in der Judenordnung von 1297 gestattet wurde.

nicht; und nichts hinderte ihn, über Leben und Tod seiner Kammerknechte zu entscheiden [1].

Da der Judenschutz erst im 12. Jahrhundert durch Ausbildung der Kammerknechtschaft ein ausschließliches Königsrecht geworden, gelangte das Regal verhältnismäßig spät — wie es scheint, seit Kaiser Friedrichs II. Zeit — in den Besitz der Territorialherren und Reichsstädte. In der Mark Brandenburg gehörte es jedenfalls in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu den Hoheitsrechten des Landesherrn.

Dem Markgrafen fiel es als Inhaber des Regals anheim, darüber zu entscheiden, wo Juden in seinem Lande sich ansiedeln und Gemeinde bilden durften [2]. Zuerst treffen wir sie, wie man nach der territorialen Entwicklung der Mark von selbst annehmen darf, in der Altmark. Stendal erhielt im Jahre 1297 eine Judenordnung. Den Juden von Havelberg, Arneburg, Pritzwalk, Seehausen, Werben und Kyritz erteilte Markgraf Ludwig als seinen Kammerknechten, „camere sue servis", 1334 Schutzbriefe, in welchen er alle ihnen aufzuerlegenden Abgaben, auch die Gerichtsbarkeit über die Kammerknechte sich selbst und seinem Kammermeister vorbehielt [3].

Ein „Verzeichnis der von Bernauer Bürgern bei den dortigen Juden kontrahierten Schulden (1461)" hat G. Sello in den Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. Bd. IV S. 250, 251 publiziert.

[1] Vgl. z. B. den Ausspruch Albrecht Achills: „dann so ein yeder romischer konig oder kayser gekrönet wird, mag er den Juden allenthalben im Rich alle ir gut nemen, darzu ir leben, und sie tödten bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedechtnis enthalten" (bei Stobbe a. a. O. S. 17).

[2] Im allgemeinen hören wir mehr von Aufnahme einzelner Personen in märkischen Städten, als von Gemeindebildungen, da die Juden im deutschen Norden sich viel später und spärlicher niedergelassen haben, als in süd- und westdeutschen Städten. Sehr beliebt waren im 15. Jahrhundert Kontrakte, durch welche der Markgraf Juden auf kurze Zeit, durchschnittlich für zwei bis vier Jahre, gegen Entrichtung von Abgaben unter seinen Schutz stellte.

[3] A I 62 (1334). Als Markgraf Johann 1430 einen Juden zu Drossen aufnahm, bestimmte er, daß derselbe „umb keinerley schulde und zusprach wegen fur nymand anders, denn fur uns oder unsern gewaltigen, den wir das entvelhen werden, antwurten soll, sunder alleine was offenbar geltschult wer, darumb sol und mag er fur unser Burgermeister und Ratmann oder fur den Richter zu Drossen . . . antwurten"; A XIX 152 (1430 11./11.). Auch der Freibrief Herzog Friedrichs II. von Österreich vom 1. Juli 1244, „die Grundlage des Judenrechts nicht nur in Österreich, sondern auch in Ungarn und Böhmen", bestimmte, daß bei größeren Händeln in der Judengemeinde „der Herzog selbst oder dessen oberster Kämmerer einschreiten" sollte; vgl. A. Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, Weimar 1879 S. 240.

Der Markgraf allein hatte das Recht, Abgaben von den Juden zu erheben. Er konnte die Einnahmen[1] oder die Juden selbst, die lediglich als Vermögensobjekte galten[2], verleihen, veräußern, verpfänden und Städten sowohl als einzelnen Personen das Recht des Schutzes und der Besteuerung übertragen. Im Jahre 1315 überließ er der Stadt Nauen zwei[3], Rathenow 1371 ebenfalls zwei[4], Kottbus 1448 einen Juden[5]. Herzog Rudolf von Sachsen schenkte 1323 den Städten Berlin-Köln die dort wohnenden Juden mit allen Rechten und Nutzungen[6]. Altstadt Brandenburg durfte nach markgräflicher Erlaubnis (1323) zwei bis drei Juden[7], Neustadt Brandenburg fünf[8], die Stadt Mittenwalde (1356) vier Juden in ihren Schutz nehmen[9]. An Lychen trat Friedrich II. 1467 ganz allgemein ohne Beschränkung auf Zeit oder eine bestimmte Anzahl von Personen den Judenschutz ab[10]. Nur ausnahmsweise wurden derartige Privilegien auch einzelnen Personen erteilt, wie Ludwig der Römer

[1] Z. B. A XI 28 (1324 1./5.).

[2] Nach der Stendaler Judenordnung (A XV 44, 15, 1297 4./4.) durften nur Juden, die mindestens 10 Mark besaßen, sich in Stendal ansiedeln. Sie gaben dem Markgrafen als Abgabe ein Loth von der Mark und konnten auch von der Kommunalverwaltung, jede Familie mit 1 Schilling, zum Schoß herangezogen werden. — In einer Instruktion für Georg von Waldenfels bemerkt Albrecht Achilles: „Der Juden halben, das man gelt daraus bring, so meynt man mog und sie wider ein laß komen nach geburnus, sie zu halten als hie aussen und die reichen und treffenlichsten behalt, die zins zu geben haben und den armen leuten, so sie ir bedorfen, gutlich haben zu thun. Was sol das gepofel, die allein die leut schinten und nichts zu geben haben;" vgl. F. Priebatsch, Pol. Korr. d. Kurf. Albr. Achilles, Bd. I 123 Nr. 40. Vgl. auch ebendas. S. 507 Nr. 569 (1473 Mai 17—21) den Bericht Markgraf Johanns an Albrecht Achilles: „Auch aus den Juden ist nicht mehr Geld herauszubringen." Recht bezeichnend für diese Auffassung, die in den Juden lediglich eine Finanzquelle sah, ist Albrecht Achills Anweisung an seinen Sohn den Markgrafen Johann: „Soll man die Juden richten, daß sie jerlich tausend gulden zu gult geben;" C II 183 (1476 30./8.).

[3] A VII 308 (1315 10./8.).

[4] A VII 424 (1371 16./11.).

[5] B V 6 (1448 17./4.).

[6] Supplbd. S. 224 (1323 10./5.): „Nostros Judeos . . . cum omni proprietate, cum omni iure et utilitate ac usufructibus necnon predictorum Judeorum proprietatem, quemadmodum ipsos habuimus Judeos, damus et donamus." Im Jahre 1354 nahm Markgraf Ludwig sechs neue Juden in Köln auf; vgl. Fidicin a. a. O. IV 40 (1354 6./7.) und III 54.

[7] A IX 20, 21 (1323 31./5.).

[8] A IX 33 (1335 9./6.): „in subsidium et emendationem civitatis."

[9] A XI 231 (1356 14./5.).

[10] A XIII 108 (1467 27./11.).

z. B. dem Bürger Hans Kaiser gestattete, Juden in Brietzen aufzunehmen und so lange Renten von ihnen zu beziehen, bis die dem Markgrafen vorgeschossene Schuldsumme davon beglichen sei [1]. In diesem letzten Falle wurden die aufzunehmenden Juden dem Gläubiger des Markgrafen sogleich in Pfandschaft gegeben.

Sehr viel häufiger verpfändete man Juden an Städte, welche naturgemäß besser, als einzelne Personen, sich solchen Pfandbesitz zu sichern und auszunutzen vermochten. An Luckau (1348) [2], Prenzlau (1355) [3], Müncheberg (1355) [4] verpfändete sie der Markgraf, an Berlin-Köln im Jahre 1363 zugleich mit den Mühlen der Stadt und der Orbede [5].

Auch die Markgrafen von Brandenburg haben sich gelegentlich, wie andere Fürsten jener Zeit, an dem Leben ihrer Kammerknechte vergriffen. Kurz nach dem Ende der allgemeinen Judenverfolgungen, welche in der Zeit von 1348 bis 1350 sich in blutigen Metzeleien entluden, meldete der märkische Vogt Johann von Wedel Ludwig dem Römer, er habe im Namen des Markgrafen alle zu Königsberg i. N. ansässigen Juden mit Hilfe des Stadtrates verbrennen und ihr Vermögen in Beschlag nehmen lassen [6].

2. Der Ertrag des Judenregals.

Die Höhe des „Judenzinses" war nach den Bedingungen des einzelnen Schutzvertrages verschieden hoch bemessen.

Das Privileg von 1343 setzte für einen Stendaler Juden eine jährliche Abgabe von 5 Mark, für einen anderen $1^1/_2$ Mark fest, während die Juden dort im allgemeinen 4 Mark entrichteten [7]. In Gardelegen

---

[1] A IX 376 (1356 22./7.).

[2] B II 237 (1348 25./2.).

[3] A XXI 173 (1355 4./3.).

[4] A XX 142 (1353 14./8.).

[5] Supplbd. S. 239 (1363 19./2.).

[6] A XIX 223 (1351 23./2.). Auch im Jahre 1446 sollen die Juden auf kurze Zeit aus der Mark vertrieben worden sein. Über die Judenvertreibung und den Prozeß des Jahres 1510 vgl. Friedr. Holtze, Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510, in den Schriften des Vereins f. d. Gesch. Berlins, Heft XXI Berlin 1884 und Georg Sello, Der Hostienschändungsprozeß vom Jahre 1510 vor dem Berliner Schöffengericht, in den Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch., Bd. IV Leipzig 1891 S. 121—135.

[7] A XV 108 (1343 28./9.). Nach Priebatsch, Polit. Korr. des Kurfürsten Albrecht Achilles, I S. 282 Anm. 1 befindet sich im Zerbster Archiv eine „Verschreibung M. Friedrichs (von 1459) über einige Renten und die Nutznießung der in Stendal wohnenden Juden", die 60 Gulden betrug.

zahlten sie 3 Mark [1], in Salzwedel 6 Mark [2]. Markgraf Friedrich der Jüngere nahm 1450 zu Osterburg einen Juden für eine jährliche Abgabe von 5 Gulden auf 4 Jahre [3], einen andern für 2½ Gulden Jahresabgabe auf 4 Jahre [4], einen dritten 1453 in derselben Stadt für 5 Gulden auf 3 Jahre [4], 1450 einen Juden zu Tangermünde auf 3 Jahre jährlich für 4 Gulden [5], 1453 zwei Juden in Arneburg für jährliche Entrichtung von je 6 Gulden auf 3 Jahre [6] und auf gleiche Zeit einen Juden zu Seehausen für 5 Gulden [7] in seinen Schutz. Da Ludwig d. R. der Stadt Müncheberg die dort wohnenden Juden für 30 Mark [8], dem Rat zu Prenzlau die Juden daselbst für 100 Mark [9] und die Juden Luckaus an den Luckauer Bürger Thilow von Kalow für 150 Mark [10] verpfändete, mußten sie in jenen Städten etwa 3 bezw. 10 und 15 Mark der markgräflichen Kammer entrichtet haben. Aus dem „Judenzins" zu Arnswalde bezog der neumärkische Landvogt 1467 als Teil seines Gehaltes 10 Gulden [11].

In der großen Masse landesherrlicher Städte der Mark waren Juden ansässig. Wenn auch manche von ihnen an Gemeinden zu dauerndem Eigentum vergeben waren, so bot doch die eigentümliche Art dieses Regals den Fürsten jederzeit die Möglichkeit, sich für die Verluste, die sie durch Veräußerungen erlitten, durch Annahme neuer Kammerknechte zu entschädigen. Im ganzen hat der Judenzins zu Karls IV. Zeit 500 Schock eingebracht [12].

Vermutlich haben die brandenburgischen Markgrafen nach dem Muster der Reichsverwaltung auch außerordentliche Abgaben von den Juden erhoben [13].

[1] A VI 98 (1344 8./3.).

[2] A XIV 87 (1344 15./3.).

[3] A XVI 81 (1450 22./5.).

[4] A XVI 82 (1450, 1453).

[5] A XVI 81, 82 (1450 18./8.).

[6] A XVI 82 (1453 21./6.).

[7] A XVI 82 (1454 27./1.).

[8] A XX 142, 143 (1353 14./8.).

[9] A XXI 173 (1355 4./3.). Im Jahre 1427 setzte Markgraf Johann die Orbede Prenzlaus von 23 Schock auf 16 Schock herab; A XXI 265, 266 (1427 28./8.).

[10] B II 237 (1348 22./2.).

[11] A XVIII 195, 196 (1467 10./4.). Über Abgaben späterer Zeit vgl. Fr. Holtze a. a. O. S. 32.

[12] Landbuch S. 17.

[13] Nach A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Sigmund, in Conrads Jahrbb. f. Nationalökonomie, III. Folge Bd. 21, Jena 1901 S. 157 hat „die Gesamteinnahme des Reiches aus den regelmäßig ein-

g) Das Salz-[1] und Bergregal.

Der große Monopolwert der Bergwerke und Salinenbetriebe war den Markgrafen von Brandenburg nicht unbekannt; sie machten ihr Anrecht auf Ausübung der Regalien geltend, lange bevor die goldene Bulle den Kurfürsten das Bergwerks- und Salzregal allgemein für ihre Kurlande verlieh[2]. Aber bei dem Mangel an Edelmetall und Salzquellen fehlte ihnen die Möglichkeit, sich dies Hoheitsrecht nutzbar zu machen. Ihr Gewinn beschränkte sich im wesentlichen auf die Zolleinnahmen vom Salzhandel, welcher den Untertanen der Mark das unentbehrliche Nahrungsmittel auf dem Seeweg über Hamburg bezw. Stettin[3], aus den Salzquellen zu Halle im Erzbistum Magdeburg[4], später aus der reichen Lüneburger Saline zuführte[5].

kommenden Judensteuern 20 000 ungarische Gulden überschritten". „Die erste allgemeine Erhebung einer außerordentlichen Judensteuer" hat nach Nuglisch 1414 stattgefunden (ebendas. S. 158).

[1] Vgl. Max Fröbrich, Die Salzverwaltung der Mark Brandenburg von 1415 bis 1688, Diss. Berlin 1899.

[2] Als die Markgrafen Johann und Otto dem Kloster Lehnin 1258 einige Dörfer schenkten, reservierten sie sich das Eigentum an Salzquellen, die etwa auf dem verschenkten Grund und Boden hervorbrechen sollten; A XIII 206 (1258 2./9.). Dem Kloster Kolbatz bestätigten die Markgrafen Otto und Konrad seine Besitzungen „cum omnibus agris, silvis . . . molendinis, ferrifodinis, salinis" (A XVIII 1, 1282 25./4.); ähnlich A XVIII 371, 372 (1300 22./5.) und A XVIII 373, 374 (1314 30./11.). Im Jahre 1310 gab Markgraf Heinrich von Brandenburg seinen Konsens zu der dem Grafen Berthold von Henneberg erteilten Bestätigung über das Bergwerksprivileg Friedrichs II.; B I 293 (1310 18./6.).

[3] B I 171, 172 (1283 25./7.).

[4] Der Salzhandel mit Magdeburg führte über Brandenburg. Die Einnahmen des Brandenburger Salzzolles sind mehrfach urkundlich erwähnt. Markgraf Otto bestätigte 1205 dem Kloster Lehnin die Schenkungen seines Vaters, unter ihnen „quinque winscepel salis in theloneo brandenburgensi" (A X 189, 1205); vgl. Landbuch Karls IV. bei Fidicin S. 113 Br. 118; v. R. I 225, 226 (1459): „Wer gen Brandenburg und furder nach dem Land zu Magdeburg umb Saltz oder ander ware . . . gefaren ist", sollte zu Plauen Zoll entrichten und nicht befugt sein, diese Zollstätte zu umgehen. Vgl. auch A IX 39, 40 (1346 22./11.) und Priebatsch a. a. O. II 245 (1476): „Nu nemen wir die nicht gern dazu auß den Haln, von dem man in und durch diß unser kurfürstenthumb des salzes gebraucht."

Klödens Angabe (Oderhandel Stück III S. 42), die Magdeburger Quellen hätten „nur Sachsen, Meißen, die Oberlausitz und einige westlich gelegene Länder, aber nicht die Mark" versorgt, ist also unrichtig.

[5] Vgl. M. Fröbrich a. a. O. Im Jahre 1441 erteilte Friedrich II. der Stadt Lüneburg das Privileg, daß ausschließlich Lüneburger Salz durch die Mark Brandenburg hindurch zur See nach Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock

Die Markgrafen verliehen das ausschließliche Recht des Salzverkaufs[1] an Städte und regulierten den Handel durch gesetzliche Bestimmungen[2], doch scheinen sie selbst ein Handelsmonopol für Salz, das die schlesischen Fürsten zu großem Vorteil ihrer Finanzen schon im 13. und 14. Jahrhundert[3], Österreich und Baiern seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausübten[4], während des Mittelalters nicht in Anspruch genommen zu haben.

Ein regeres Interesse wandte man dem Salinenbetriebe erst in der Hohenzollernzeit zu. Albrecht Achilles eröffnete sich die Möglichkeit, durch Verwertung der bei Saarmund entdeckten Quellen die Mark durch eigene Produktion mit Salz zu versorgen. Der Kurfürst wandte sich persönlich in einem Schreiben vom 9. Juli 1476[5] an seine Räte in Ansbach mit dem Ersuchen, ihm einen Sachverständigen zu schicken zur Unterweisung, wie man das Salzwerk einrichten könne, und mitzuteilen, welche Gefälle sein Oheim und Schwager Herzog Sigmund von seinem Salzwerke beziehe;

---

gegen Entrichtung der üblichen Zölle hindurchgeführt werden, anderes als Lüneburger Salz nur in die Mark selbst importiert und innerhalb der Grenzen des brandenburgischen Territoriums verkauft werden dürfte (B IV 253, 254, 1441 5./8. und Bestätigung des Lüneburger Privilegs von 1484 21./12., B V 419). Bei Erteilung dieses „Transithandelsprivilegs“ leitete den Kurfürsten vielleicht zum Teil die Rücksicht auf geistliche Stifter und Klöster der Mark, die durch Rentenbesitz an dem Gedeihen der Lüneburger Salzwerke interessiert waren, außerdem die Aussicht auf finanziellen Gewinn, da Lüneburg das Privileg für 1000 rheinische Gulden zu erkaufen und mit einer jährlichen Abgabe zu vergüten versprach.

[1] Kurfürst Friedrich verlieh dem Stadtrate zu Rathenow das ausschließliche Recht, in Rathenow Salz zu verkaufen (v. R. I 172, um 1440 und A VII 435, um 1446). Ein gleiches Privileg erhielt 1490 die Stadt Salzwedel mit der Bestimmung, „daß sie von iglichem Fuder Salz ein Scheffel Salz auf unser (d. i. des Kurfürsten) Burg daselbst, als andere von alters her getan, geben sollen“; A XIV 432 (1490 8./1.).

[2] B IV 253, 254 (1441 5./8.).

[3] Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte, Hamburg 1832 S. 198: „Zuvörderst war der Verkauf des Salzes ein fürstliches Recht, welches bedeutende Summen abwarf. In Breslau beliefen sich die landesherrlichen Einkünfte vom Salz im Jahre 1348 auf 327 Mark 6 Groschen, im Jahre 1349 auf 310 Mark 36 Groschen, und das war die ansehnlichste Summe der einzelnen Einkünfte nach dem Geschosse.“ Vgl. auch ebendas. S. 7.

[4] v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1901 III 2 S. 209.

[5] Priebatsch, Pol. Korr. d. Kurf. Albr. Achilles, II S. 245 ff. und 63 Anm. 6.

denn er habe bisher keins in seinem Fürstentum gehabt. Darum wisse er nicht, „was dem Landesfürsten von der Obrigkeit wegen daran gebühren und zustehen, auch wie man darüber Freiheit geben soll." Die Saarmunder Saline, mit deren Anlage der Kurfürst 64 Personen privilegierte, geriet anfangs in Verfall durch „Versäumnis und Lässigkeit etzlicher, die ihre Zubuße nicht zu rechter Zeit gegeben", bis Markgraf Johann einer Anzahl Privatpersonen und Korporationen um 1480 das Privileg erteilte, „solchen Salzborn wieder anzurichten und zu bauen". Als Regalherr erhob er Anspruch auf den Zehnten der Einnahmen und bestimmte, daß die, welche innerhalb gewisser Zeit die Zubuße nicht zahlten, ihres Anteils am Salzwerk verlustig gehen sollten [1].

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schien auch ein märkischer Bergwerksbetrieb ermöglicht werden zu können. Ritter Rudolf Schenck zu Flechtingen entdeckte in seinem Lande um Flechtingen ein Erzlager und erhielt von Kurfürst Friedrich II. 1469 die Konzession, gegen Abgabe des zehnten Teils vom Gewinne das Bergwerk in Betrieb zu setzen [2]. Beide Unternehmungen, das Flechtinger Bergwerk und das Saarmunder Salzwerk, wurden mit großen Erwartungen begonnen; doch scheint der Erfolg ausgeblieben zu sein. Während das benachbarte Sachsen „durch sein Bergregal der reichste Territorialstaat Deuschlands, von Österreich abgesehen" geworden und die Landesherrschaft hier bereits seit Ende des 14. Jahrhunderts im Besitze eigener bedeutender Gruben und Bergteile gewesen ist [3], hat die Mark Brandenburg, arm an Schätzen des Bodens, bis zum 16. Jahrhundert aus dem Salz- und Bergregal keinen oder verschwindend geringen Gewinn gezogen.

h) Das Wald- und Wasserregal.

Aller nicht im Besitz von Privatleuten oder Korporationen befindliche Boden gehörte den Markgrafen, mit den Land- und Wasserstraßen die ausgedehnten Wälder und Seen ihres Herrschaftsgebietes.

---

[1] v. R. II 45, 46 (um 1480).

[2] A XXII 500, 501 (1467 1./7. und 1469 28./9.). Vgl. auch v. R. II 244 (1515) betr. Konzession Joachims I. zur Anlegung eines Bergwerkes in Neu-Angermünde. In der Neumark ist bereits 1447 Erz gefunden worden; vgl. Schriften des Vereins f. Gesch. d. Neumark III 198.

[3] Vgl. G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Leipzig 1891 Jahrgang XV Heft 4 S. 4 ff. Nach Schmoller war „der Gesamtreinertrag der Bergwerke für die Ernestiner von 1513 bis 1546 von etwa 10000 Gulden auf 56000 Gulden gestiegen" (vgl. ebendas. S. 6 Anm. 3).

Die Waldnutzungen, zu denen man in älterer Zeit auch die Fischerei rechnete, bestanden vor allem im Holzschlage, der Schweinemast und Viehweide. Fischereigerechtsame und Nutzungen des Waldes sind einzeln vergeben, aber auch umfangreiche Waldbestände und Seen in großer Zahl verliehen, verkauft, veräußert worden[1]. Der in landesherrlichem Besitz bis zum Ende des 14. Jahrhunderts verbliebene, verhältnismäßig sehr geringe Rest hat nach dem Landbuch Karls IV. 13 Schock, nämlich 9 Schock Honigzins und 4 Schock Heidehafer[2] aus der Köpnicker, Bernauer, Trebbiner, Spandauer, Potsdamer Heide[3], und etwa

[1] Einige Beispiele seien angeführt: Im Jahre 1244 überließen die Markgrafen dem Kloster Lehnin zwei Seen (A X 202), 1306 der Stadt Mohrin 5 (A XIX 68), 1308 der Altstadt Brandenburg 2 (A IX 8), 1367 Straußberg 2 Seen (A XII 75) usw. Im Jahre 1316 verkaufte Markgraf Johann der Stadt Kyritz 2½ Seen für 180 Mark.

Die zwischen Chorin und Finow gelegene Heide wurde 1304 dem Kloster Chorin für 650 Mk. (A XIII 230), die Stadtheide von Havelberg der dortigen Bürgerschaft 1329 für 250 Pfund brand. Pf. (A III 289), die kleine Heide bei Neuenburg 1353 an Rulo Liebenthal für 250 Mark verkauft (A XXIV 59) usw. Als Pfandsumme für die lütke Heide an der Tanger wurden im Jahre 1339 300 Mark gezahlt (A XVII 491).

[2] Diese Gesamtsumme ist im Landbuch S. 17 angegeben. Ebendas. S. 19 sind unter der Überschrift „de silvis seu silvarum proventibus" die Abgaben an Honigzins und Heidehafer genauer spezialisiert und ein zweites Mal unter den allgemeinen Einnahmen der Burgen bezw. landesherrlichen Domänen, den „Summe reddituum ad castra pertinentium" (Landb. S. 20—27), aufgezählt. Vgl. auch S. 28 zu Bernau.

Nicht eingerechnet in diese Zahl sind die Einnahmen des „census lignorum", die „Holz"- und Weidepfennige (Landb. S. 22 zu Potsdam, S. 25, S. 226 Nr. 243 und S. 249 Nr. 296) und der Ertrag des Holzverkaufs, der z. B. für die Köpnicker Heide auf 6 Schock geschätzt wurde (Landb. S. 21 und ebendas. S. 23 zu den Einnahmen der Potsdamer Domäne: „Item volentes ligna sicca, iacencia colligere, dant de quolibet plaustro de equo II denarios, valet II sexagenas"). Der Holzverkauf ist für die Förster bisweilen eine Quelle der Bereicherung gewesen: „Sciendum, quod omnibus silvis et mericis ligna sicca per totum annum venduntur et aliquando viridia. Et licet huiusmodi vendicio incertissima est, nonnulli tamen forestatores ex lignorum vendicionibus salve ipsorum pace ditantur. Igitur non immerito rationem reddere tenentur" (Landb. S. 33).

[3] Außer den hier aufgezählten landesherrlichen Waldungen sind gelegentlich die Tanger-Heide (A XXV 295, 1409 11./6.), die Rathenower (z. B. A VII 419, 1353 20./1.), Teltower (A XI 324, 1428 18./6.), Werbelliner Heide (A XIII 369, 1447 15./10.) in der Mittelmark, die Gardelegener Heide (A VI 161, 1512 29./11.) in der Altmark erwähnt. Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, Berlin 1837 S. 21, 22, 27, 32, 35.

82½ Schock[1] aus Gewässern insbesondere durch Verpachtung der Fischereien[2] eingebracht.

Die hier erwähnten Einkünfte gehörten fast ausschließlich zum Verwaltungsbereich der Burgen oder landesherrlichen Domänen. Freilich beschränkten sich die Eigentumsrechte des Markgrafen, soweit sie durch das Wasser- und Waldregal begründet waren, auch am Ende des 14. Jahrhunderts nicht auf die Domänenämter; aber die außerhalb derselben gelegenen Seen und Gewässer, auch Heiden blieben großenteils unbeachtet, unverwertet, wie es sich aus den auffallend zahlreichen, im Dorfregister des Landbuchs eingetragenen Bemerkungen „est ibi stagnum non locatum"[3], „duo stagna sunt ibi non locata"[4] usw. mit Deutlichkeit ergibt[5]. Bei größerer Rührigkeit und besserer Organisation der Verwaltung hätte der Ertrag des Wald- und Fischereiregals erheblich gesteigert, vor allem der große Wasserreichtum des Landes mehr ausgenutzt werden können.

[1] Auf S. 17 des Landbuchs sind nur 71 Schock genannt. Dagegen ergibt die Aufzählung der einzelnen Beträge („de aquis seu aquarum proventibus" auf S. 19) im ganzen die Summe von etwa 82½ Schock. Die hier (S. 19) erwähnten Beträge sind mit Ausnahme der 21 Talente aus den Werbelliner und Grimnitzer Seen auch in dem folgenden Kapitel des Landbuchs unter den „Summe reddituum ad castra pertinentium" (S. 20—27) verzeichnet.

[2] In den Urkunden sind Einnahmen aus Verpachtung der Fischereien verhältnismäßig selten erwähnt: Im Jahre 1353 verpachtete Markgraf Ludwig der Stadt Tankow seine Gewässer in der Umgegend der Stadt gegen eine gewisse Abgabe von Fischen und 1 Mark Wasserzins (A XVIII 299). Der See Prietzen bei Havelberg brachte 1437 eine jährliche Pachteinnahme von 36 Mark und wurde 1440 für 800 Mark an das Domkapitel zu Havelberg verpfändet; A VII 25—27, 31.

An einigen wenigen Stellen sind in den Dorfregistern des Landbuches landesherrliche Einnahmen aus der Fischerei erwähnt: S. 58 Nr. 73 und 74, S. 74 Nr. 75 „Piscatura dat VIII talenta, quam habet relicta Czuden de Guterbuk ad vitam, post cuius obitum devolvitur ad marchionem", S. 249 Nr. 296 und S. 250 Nr. 299. Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 263 ff.

Über sagena, die „große" und „kleine" Fischerei und ihren Betrieb vgl. G. Sello, Lehnin. Beiträge z. Gesch. v. Kloster u. Amt, Berlin 1881 S. 70, 71.

[3] Landbuch S. 49 Nr. 24.

[4] Landbuch S. 69 Nr. 38, S. 77 Nr. 103, S. 78 Nr. 104, S. 79 Nr. 112, S. 82 Nr. 133 „Stagna VIII non locata", S. 82 Nr. 135, S. 83 Nr. 142, S. 85 Nr. 146, S. 86 Nr. 155 usw. Zweifellos gehörte ein Teil der hier verzeichneten, nicht verpachteten Seen und Gewässer zum markgräflichen Eigentum.

[5] Auch hier ist die ungleichartige Anlage und Bearbeitung des Landbuches zu berücksichtigen. Die Heiden sind in den Dorfregistern nur ganz vereinzelt, um so häufiger dagegen die nutzbaren Seen und Gewässer in den Dorfregistern der Mittelmark und Uckermark (nicht der Altmark) verzeichnet.

Die Einkünfte aus den Heiden und Gewässern mußten in der Regel an die Lokalverwaltung abgeliefert werden [1]; sie gehörten zu den Nutzungen der markgräflichen Amtmänner und Vögte, denen man bisweilen sogar das Recht zugestand, die Aufsichtsbeamten der landesherrlichen Forsten — „Heidereiter", im 16. Jahrhundert auch „Oberförster" genannt — ein- und abzusetzen [2]. Der Aufsicht des Heidereiters unterstanden vermutlich auch die nicht verpachteten Fischereien.

Soweit die markgräfliche Verwaltung den Einnahmen des Bodenregals ihre Fürsorge zugewendet hat, ist sie fast ganz von fiskalischen Interessen geleitet gewesen. Anfänge einer rationellen Waldwirtschaft gehören erst dem 16. Jahrhundert an.

3. Die Steuern.

a) Die ordentliche direkte Steuer [3].

1. Erste Erwähnung, Charakter und Bezeichnung der Bede; ihre Umwandlung in eine ordentliche fixierte Abgabe.

Erst im 12. und 13. Jahrhundert hat die Steuer in deutschen Landen allgemeine Verbreitung gefunden. Man kann sie in Flandern

[1] Vgl. die Bestallungen bei Riedel A XVIII 126, 127 (1350), A XVIII 129, 130 (1352 8./7.), A XVIII 234, 235 (1381 27./10.), A XXIV 168—170 (1457 15./8.).

[2] A XVIII 234, 235, 1381 27./10. (Bestallung des Hans von Wedel zum Vogt der Neumark): „Auch soll er alle Heidereiter, Förster und anderen Landambachtleute des vorgenannten Landes diffehalb der Oder setzen und entsetzen." — In anderen Fällen sind die Heidereiter vom Markgrafen selbst ernannt worden: A XVIII 297 (1352 29./2.), A XI 87 (1431 11./3.), A VII 437 (1450 20./1.), A VII 442 (1472 4./9.), A VI 161 (1512 29./11.).

[3] Grundlegend für die Geschichte der Bede sind K. Zeumers Werk, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert, Leipzig 1878 und G. v. Belows Arbeiten (siehe unten).

Über die Bedegeschichte einzelner Territorien vgl. E. Baasch, Die Steuer im Herzogtum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief (1311), Marburg 1888; G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889; G. v. Below, Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege, in d. Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bonn 1890 Bd. 26 S. 1 ff., 1892 Bd. 28 S. 1 ff., 1893 Bd. 29 S. 1 ff.; E. Riepmann, Die ordentlichen direkten Steuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters, Düsseldorf 1891; H. Weis, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, Münster 1893; Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster, 1895; A. Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya, Marburg 1899; A. Brennecke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter, Marburg 1900; Ferd. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters, im Archiv f. österr.

bereits im 11. Jahrhundert[1], in Österreich nach 1156[2], in Brabant 1196[3], in Baiern 1212[4], in Cleve-Mark seit Mitte des 13. Jahrhunderts[5], in der Mark Brandenburg fast gleichzeitig, als im benachbarten mecklenburgischen Kolonisationsgebiet[6], zuerst 1150 nachweisen. Mit einer Besitzbestätigung verlieh König Konrad III. 1150 dem Bistum Havelberg das Recht, „ut nullus dux, nullus marchio, nullus comes seu vicecomes, nullus advocatus seu subadvocatus aliquam exaccionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare praesumat, nullus peticiones publicas ibi faciat“[7]. Daß „öffentliche Beden“ bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts von den Askaniern erhoben wurden, bestätigt ein Dokument des Markgrafen Otto vom Jahre 1170, das dem havelberger Bistum zwei Dörfer und die dazu gehörigen „servitia pariterque petitiones publicas seu quascunque secundum morem exacciones“ verlieh[8]. Ähnlichen Inhalts sind zwei Urkunden für Kloster Arendsee, die Übertragung einiger Dörfer „cum petitionibus et exactionibus, cum advocatia et cum omni iustitia, quae spectat ad Marchiam“, an das Kloster (1184)[9] und die Bestätigung dieser Besitzungen im Jahre 1208 (Nov. 15), mit welcher auch Befreiung von Steuer und Diensten, von allem, „quicquid iuris nostri esse videbatur, videlicet petitiones, exactiones, opera, quae burchwerck

---

Gesch. 1901 Bd. 90, 2 S. 419 ff.; L. Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg, Archiv f. österr. Gesch. 1903 Bd. 92 S. 483—565; Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg, im württemb. Jahrb. f. Statistik u. Landesk. Jahrg. 1904 Heft 1 S. 55 ff.; H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein, in d. Zeitschr. der Ges. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 35, 1905 S. 151 ff. Über die Mark Brandenburg im besonderen ist zu vgl. O. Merklinghaus, Die Bedeverfassung der Mark Brandenburg bis zum 14. Jahrhundert, in den Forsch. z. brand.-preuß. Gesch. 1895 Bd. VIII S. 59—102.

[1] H. Pirenne, Gesch. Belgiens, 1899 Bd. I S. 127 Anm. 2.

[2] A. Dopsch, Steuerpflicht und Immunität im Herzogtum Österreich, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. 1905 Bd. XXVI S. 33.

[3] Müller a. a. O. S. 41.

[4] Baasch a. a. O. S. 7.

[5] Niepmann a. a. O. S. 4.

[6] Brennecke a. a. O. S. 4 ff.

[7] A II 438, 439 (1150).

[8] A II 441, 442 (1170). Im Jahre 1179 2./11. befreite Markgraf Otto I. die Untertanen des Brandenburger Domkapitels „ab omni servicio nostro et exactione et indebitis angariis et vexationibus“ (A VIII 112, 113); die Bestätigung Ottos II.: A VIII 123, 124, 1197.

[9] A XVII 1 (1184).

vocantur", verbunden war[1]. Diese ersten urkundlichen Zeugnisse einer Steuererhebung in der Mark Brandenburg geben zugleich in dreifacher Richtung Aufschluß über die Natur der Bede: Sie war — im Unterschied zum privatrechtlichen Grundzins — eine öffentliche Abgabe; sie wurde gewohnheitsmäßig erhoben und von den Markgrafen als ihr Hoheitsrecht in Anspruch genommen[2].

Die Befugnis zur Bedeforderung war ein Teil der „iustitia, quae spectat ad Marchiam". Ihr Rechtsgrund ist demnach, wie es deutlicher kaum gesagt werden kann, aus dem Besitze der den Askaniern vom Reiche verliehenen Amtsgewalt herzuleiten[3].

---

[1] A XVII 2, 3 (1208 15./11.). Über Bedeutung und Inhalt des ius marchiae, Markrechtes vgl. Kühns a. a. O. Bd. II S. 2 Anm. 2.

[2] Außer den zitierten Stellen vgl. die Urkunde von 1200 (A XVI 395), durch welche Markgraf Otto seine Rechte in den Dörfern Diesdorf und Bergmoor, „quicquid . . . iuris habui", veräußerte; zu diesen Rechten gehörten auch „precariae sive exactiones". A XXII 5 (1239 19./8.): „Indulsimus eciam quidquid iuris nostri videbatur esse in ipsa villa seu in bonis antedictis, videlicet peticiones, exactiones" usw. — Die pommerschen Fürsten leiteten nach den Urkunden das Recht zur Bedeerhebung „ex dominio nostri principatus" ab; vgl. Ferd. v. Bilow a. a. O. S. 101 Anm. 2.

[3] Da die Markgrafen im Auftrage des Reichsoberhauptes zugleich Justiz und Verwaltung leiteten, so vereinigten sie verschiedene Hoheitsrechte in ihrer Person. Sie besaßen die Gerichtsbarkeit über ihre Amtseinsassen und leiteten aus derselben Quelle, der sie die Jurisdiktionsgewalt verdankten, auch den Anspruch auf Bede, auf Leistungen mannigfacher Art, Wagendienst, Herberge, Burgwerck, Brückenwerck, Kriegsdienste usw. ab. Das markgräfliche Recht zur Forderung von Beden und Diensten ist der Gerichtshoheit und Militärgewalt koordiniert gewesen, es hat neben diesen bestanden als ein Ausfluß desselben „ius marchiae", auf dem auch jene Hoheitsrechte beruhten; und es ist daher nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig, den Rechtstitel zur Bedeerhebung des Markgrafen aus einem speziellen Bestandteil der öffentlichen Gewalt, sei es aus der Kriegshoheit oder aus der Gerichtshoheit des Markgrafen herzuleiten.

Ein Beweis dafür, daß „das politische Bewußtsein der Zeit das Besteuerungsrecht an das alte öffentliche Recht der Gerichtsbarkeit angeknüpft" habe (Zeumer a. a. O. S. 47), läßt sich aus märkischen Urkunden nicht erbringen; vgl. hierzu A. Wagner, Finanzwissenschaft, 1889 Bd. III S. 68. Dagegen ist die Bede fast regelmäßig in engster Verbindung mit anderen öffentlichen Leistungen, den „servitia", genannt. Die bei weitem größte Zahl der Privilegien, welche Exemtion von landesherrlichen Steuern verleihen, schließt die servitia mit ein; und ebenso wird mit dem Recht der Bedeerhebung meist auch der Anspruch auf servitia verliehen, verkauft, veräußert; vgl. A II 438, 439 (1150); A II 441, 442 (1170); A VIII 112, 113 (1179 2./11.); A XVII 1—3 (1184, 1208 15./11.); A VIII 123, 124 (1197); A XXII 5 (1235 19./8.); A XI 3 (1240 29./7.); A XIII 205—207 (1258 2./9.); A II 329 (1283); B I 188, 189 (1286 17./11.); A XVIII 442, 443 (1298 1./6.); A XIII 8, 9 (1299 25./11.); A XIII 232, 233

Der Name Bede — im westlichen Altdeutschland findet sich daneben die Bezeichnung „Schatz“ [1], in Österreich und Baiern [2] meist „stiura“, „Steuer“ — scheint die Abgabe als eine bittweise erhobene Leistung zu kennzeichnen; denn daß „Bede“ von „bitten“, nicht etwa von „Bate“ (Hilfe), „bieten“, „Gebot“ abzuleiten ist, beweist die gleichzeitige lateinische Übersetzung „petitio“, „precaria“ [3], neben der sehr häufig „exactio“, seltener in märkischen Urkunden „collecta“ [4], „consagittatio“ [5] oder „tallia“ [6] vorkommt. Ob die Bede tatsächlich je eine freiwillige Abgabe gewesen, läßt sich aus märkischen Urkunden nicht feststellen. Jedenfalls war man sich auch in der Mark des Gegensatzes bewußt, in dem die Wirklichkeit zur Benennung der Abgabe stand. Schon zur Zeit der ersten Askanier, welche die Erhebung der „precaria“ als Teil der „iustitia, quae spectat ad Marchiam“, auffaßten, war die Freiwilligkeit der Leistung — wenn sie überhaupt einmal bestanden [7] — völlig geschwunden. Abgesehen von der Macht der Gewohnheit, die im Mittelalter so manches neue

(1308 12./3.); A XIV 59 (1319 1./1.) usw. Der Vertrag mit den Stendaler Lehnsbürgern von 1279 13./12. (A XV 24) bestimmte, daß sie von den Lehnsgütern „nullam dabunt precariam nec servicium aliquod facient ab eisdem“. Mit der Bede auch den Wagendienst zu verleihen, war so üblich, daß Markgraf Ludwig bei einer Verpfändung der Korn- und Pfennigbede an die Ritter v. Güntherzberg (A XVIII 128, 1352 2./3.) für nötig hielt, hinzuzufügen „utgenommen den Wagendienst, den wir in den Dörfern haben“. Vgl. über ähnliche Verbindungen A XXIII 61 (1353 26./11.), A XVIII 132 (1354 7./1.), A XXIV 84 (1372 22./9.) usw. Der Wagendienst wird zuweilen auch als Wagenbede („precaria curruum“) bezeichnet; A XVIII 81 (1354 1./12.).

Exemtionen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit sind namentlich in früherer Zeit verhältnismäßig selten gewesen, in Verbindung mit Befreiung von Bede und Diensten nur in drei der obengenannten Fälle bezeugt, nämlich A XVII 1—3 (1184, 1208 15./11.), A XIII 205—207 (1258 2./9.), A XIII 232, 233 (1308 12./3.). Vgl. sonst A X 191 (1208), A III 93 (1275), A XIV 56, 57 (1316 1./5.) usw.

[1] Vgl. G. v. Below a. a. O. Bd. 26 S. 5 ff.; Eggers a. a. O. 17 ff.

[2] Vgl. E. Baasch a. a. O. S. 5 ff.; Zeumer a. a. O. S. 38 ff.; Ferd. Kogler a. a. O. S. 452 ff.

[3] Z. B. A XXII 7, 8 (1271 4./7.): „quae scilicet peticio Bede vulgari teutonico nominatur“; vgl. Zeumer a. a. O. S. 36 ff.

[4] A XVIII 468 (1353 25./2.): „peticio, collecta vel tallia.“

[5] A XV 40 (1290 9./7.), A IX 5 (1295 24./4.): „aliqualis exactio, precaria sive consagittatio,“ A XXI 104, 105 (1305 29./8.).

[6] A XVIII 442, 443 (1298 1./6.), A XIX 461 (1351 7./10.). Vgl. auch Anm. 2.

[7] Die Bedenken, welche Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, III 68 gegen die herrschende Theorie ausspricht, daß die Beden ursprünglich private Unterstützungen gewesen seien, scheinen mir sehr berechtigt zu sein.

Recht geschaffen, und dem dringenden, unabweislichen Geldbedürfnis[1] eines andauernd von Kriegsnot bedrängten Landes ließ in der Mark die verstärkte, mit Hoheitsrechten mehr denn gewöhnlich ausgerüstete Stellung, die der deutsche König seinem Beamten an der Nordgrenze des Reiches zuwies, Widerstand im eigenen Lande nicht aufkommen. Die „precaria" der Askanier erscheint von Anfang an als Zwangsbede, „precaria exactoria"[2].

Während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist in der Mark die außerordentliche precaria durch Festsetzung der Bedehöhe und Zahlungstermine zur ordentlichen Steuer umgewandelt worden. Die Entwicklung vollzog sich hier im wesentlichen binnen der kurzen Zeit von 1279 bis 1282, durch eine ständische Erhebung angeregt, welche dem Landesherrn die einträgliche außerordentliche Bede, wenn möglich, ganz zu entwinden bezweckte. Nachdem sich die Stendaler Bürger bereits am 13. Dezember 1279[3] für ihre Lehnsgüter Freiheit von Bede und Dienst gegen eine jährliche Abgabe von 3 Vierdungen oder 3/4 Mark (vom Wispel Hartkorn bezw. Pfund Pfennige) hatten zusichern lassen, schlossen die Markgrafen der Stendaler Linie Johann, Otto und Konrad am 1. Mai 1281[4] mit ihren Untertanen in der Altmark und, wie wir aus einer Urkunde vom 10. September 1281[5] erfahren, auch mit den Einwohnern des Landes Havelberg (d. i. eines Teiles der Priegnitz) und des Havellandes einen Vertrag ab, der die Grundlage neuer Verhältnisse legte: Die Vasallen, Bürger und Bauern des Landes verpflichteten sich an drei Terminen, zu Michaelis 1281, zu Ostern und Michaelis 1282, von der Hufe, welche einen Wispel Hartkorn (bezw. zwei Wispel Hafer oder ein Pfund) Zins und Pacht gab, je einen ferto (Vierdung = 1/4 Mark), im ganzen also 3 fertones (= 3/4 Mark oder 20 Schillinge), d. i. den Jahreszins- und Pachtbetrag einer Hufe zu zahlen; die Müller und Kossäten gaben je 6 Denare vom Pfund Pfennige. Mit dieser einmaligen Leistung wurde dem Landesherrn das Recht zur Erhebung der außer-

[1] Die „necessitas compellens" habe zur Bedeforderung gedrängt, heißt es im Vertrage des Markgrafen mit der Stadt Stendal; A XV 24, 1279 13./12.

[2] Z. B. A XXII 7, 8 (1271 4./7.), C I 10—12 (1281 1./5.): „petitionem sive precariam exactoriam;" A III 94 (1282) usw.

Indem man der Steuer durch ihre Bezeichnung als „Bede" den Schein einer freiwilligen Abgabe verlieh, trug man vielleicht den privatrechtlichen Anschauungen des Feudalismus Rechnung, dem ein staatlicher Zwang fremdartig und schwer erträglich war.

[3] A XV 24 (1279 13./12.).

[4] C I 10—12 (1281 1./5.).

[5] A XV 26 (1281 10./9.).

ordentlichen Bede abgekauft. An deren Stelle trat vom Andreastage 1282 ab eine fixierte jährliche Bede[1]: Es sollte von der Hufe, die 1 Wispel Hartkorn bezw. 2 Wispel Hafer oder 1 Talent grundherrliche Abgaben (d. i. Zins und Pacht) zahlte, an zwei bestimmten Terminen des Jahres je 1 Schilling entrichtet werden; die Zahlungstermine waren der Andreas- und Walpurgistag. Die neue ordentliche Steuer betrug demnach den zehnten Teil der privatrechtlichen Abgaben an Pacht und Zins (20 Schillinge), welche die altmärkische Hufe im Durchschnitt dem Grundherrn zu zahlen pflegte.

Eine gänzliche Beseitigung der außerordentlichen Steuer war den Ständen trotz aller Anstrengung nicht gelungen. Sie mußten sich im Vertrage vom 1. Mai 1281 wenigstens verpflichten, im Falle der Gefangenschaft eines Markgrafen zu dessen Auslösung einen halben Vierdung (vom Wispel Hartkorn bezw. Talent) beizusteuern. Für den Fall einer Kriegsgefahr ferner oder „necessitas legitima“ sollte eine Kommission von vier Rittern unter Zuziehung der „potiores et seniores terrae“ über Leistung einer Beihilfe beraten.

In einem ähnlichen Abkommen vom 18. August 1280 „mit den Ministerialen, Rittern, Knappen, Vasallen und allen Untertanen ihres Landes“ verzichteten Otto, Albert und Otto, die Markgrafen der Salzwedeler Linie, für alle Zukunft auf jede Art außerordentlicher Bede, indem sie sich nur für den Fall des Festungsbaues entsprechenden Zuschuß vorbehielten[2]. Eine Ablösungssumme ist nicht genannt. Doch beweisen die von den Markgrafen am 3. und 5. März 1282[3] mit Stadt und Land Salzwedel abgeschlossenen Verträge, welche sich wiederholt auf „litterae super venditione precariae datae“ beziehen, daß auch dort ein Verkauf stattgefunden hat; und für die Salzwedeler Vogtei wenigstens

[1] Es ist bezeichnend, daß die Markgrafen für die neue ordentliche Steuer den Namen „Bede“, „exactio“ geflissentlich vermieden und sie unter der Bezeichnung „Zins“, „census . . . nomine precariae perhenniter dandus“ einführten; ähnlich A III 94 (1282), A III 94, 95 (1284): „De duobus solidis pro censu . . . nobis persolvendis nomine precariae“. Daher sagt auch der Landesvertrag vom 18. August 1280 (C I 9) „omne genus exactionis, precariae et perangariae per totam terram nostram omnimodo esse mortuum et deletum“. Die neue zum Ersatz eingeführte Steuer galt eben nicht als „precaria“, sondern weil sie fixiert war, wie der privatrechtliche Grundzins, als „census“. Indessen bürgerte sich sehr bald die Bezeichnung „Bede“ wieder ein.

Natürlich verlor die precaria, seit sie ordentliche, fixierte Abgabe war, nicht ihren öffentlich-rechtlichen Charakter.

[2] C I 9, 10 (1280 18./8.).

[3] A XIV 26—28 (1282 3./3. und 5./3.).

ist ähnlich als für Stendal eine fixierte jährliche Bede (zwei Schillinge von der Hufe, die einen Wispel Hartkorn zinste,) vereinbart worden. Für pünktliche Zahlung derselben und Beachtung der Verträge sollte eine Kommission von sechs Rittern sorgen, der zugleich die Entscheidung anheimfiel, wie viel das Land gegebenenfalls zur Befreiung eines kriegsgefangenen Markgrafen zu entrichten habe.

Indem die Askanier für eine einmalige Zahlung auf das Recht der außerordentlichen Besteuerung ihrer Untertanen verzichteten, gaben sie ein unschätzbares Machtmittel, das zur Begründung ihrer landesherrlichen Gewalt wesentlich beigetragen, aus der Hand. Gewinn brachten die Landesverträge der Jahre 1279 bis 1282 den Steuerpflichtigen. Diese konnten in ihrer Wirtschaftsführung fortan mit bekannten Summen rechnen, die in sicherer Höhe und an bestimmten Terminen zu entrichten waren. Vor allem war den Ständen, die neben der Landesherrschaft nach politischem Einfluß und wirtschaftlicher Macht strebten, nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Bede, welche durch Fixierung einen bestimmten Wert erhalten, mittels Kauf in ihren Besitz zu bringen.

2. Die Ausdehnung der Bedepflicht.

Die Verträge der Jahre 1280 und 1281 galten „terrae nostrae ministerialibus, militibus, armigeris, vasallis quibuslibet et subditis universis“ [1]. Sämtliche Untertanen der Markgrafen, geistliche und weltliche, Ritter sowohl als Bürger und Bauern, waren bedepflichtig. Bedefreiheit bildete die Ausnahme und wurde nur durch besonderes Privileg erworben.

a) Zuerst gelang es der Geistlichkeit, welche allgemeine Steuerfreiheit des Gottesgutes forderte, diesem Anspruch wenigstens für einen Teil ihrer Besitzungen Anerkennung zu schaffen. Gleich die älteste Urkunde, die überhaupt vom Bederecht der Markgrafen spricht, die Privilegierung Havelbergs durch Konrad III. (1150), gewährte dem Bistum nicht nur Freiheit von exactio, petitiones publicae usw., sondern übertrug zugleich Besitz und Ausübung des Besteuerungsrechtes an den Bischof [2]. Dem Beispiel, das der König gegeben, folgten die Markgrafen.

---

[1] C I 9 (1280 18./8.).

[2] A. Brennecke a. a. O. S. 46 stellt aus mecklenburgischen Urkunden fest, daß „Güterübertragungen an geistliche Stifter anstatt libere ab petitionibus, wie bisher, häufig sogar cum petitionibus stattfinden“. Eine allmähliche Entwicklung von der bloßen Steuerbefreiung zur Übertragung des Bedehebungsrechtes an geistliche Stifter hat in der Mark Brandenburg nicht stattgefunden. Bereits Konrads III. Privileg (A II 438, 439, 1150) befreite das Havelberger Bistum

Am Tage der Einweihung des Havelberger Doms (1170) schenkte Markgraf Otto an das Kapitel mehrere Dörfer mit Zins, Diensten, Beden [1]; und im Jahre 1209 gab sein Nachfolger Albrecht dem Havelberger Bistum eine Erklärung über Steuerfreiheit aller Güter [2]. Ähnliche Exemtionen des gesamten kirchlichen Besitzes wurden dem Domkapitel Brandenburg 1179 [3] und 1197 [4], im Jahre 1208 dem Kloster Arendsee erteilt [5]. Und auch mit Schenkungen einzelner Dörfer oder Hufen, wie sie dem Kloster Arendsee (1184) [6], Diesdorf (um 1200) [7], Lehnin (1258) [8] zufielen, war meist Übertragung der Bede verbunden.

Die älteren Befreiungen geistlicher Stifter von der Bede verloren teilweise, wenn nicht ganz ihre Bedeutung, als außerordentliche Steuern 1280 und 1281 im ganzen Lande vertragsmäßig beseitigt wurden. Die privilegierte Stellung, die der Klerus bis dahin als einziger in weiterem Umfang von der Bede befreiter Stand genossen, ging ihm seitdem verloren.

An Entrichtung der Ablösungssumme für die exactio war vermutlich nur der Teil des Klerus beteiligt, den man vor 1280 noch nicht von der exactio eximiert hatte [9]. Dagegen wurden auch die schon vor 1280

nicht nur von petitiones publicae, sondern fügte zugleich hinzu: „sed tantummodo soli episcopo havelbergensi de his omnibus (gemeint sind Beden und öffentliche Dienste) subiaceant et ei iuxta mandatum suum in hiis ... serviant." Vgl. auch A XVII 1 (1174), A XVII 2, 3 (1208 15./11.) u. a.

[1] A II 441, 442 (1170).

[2] A III 89—91 (1209).

[3] A VIII 112, 113 (1179 2./11.).

[4] A VIII 123, 124 (1197).

[5] A XVII 2, 3 (1208 15./11.).

[6] A XVII 1 (1184).

[7] A XVI 395 (um 1200).

[8] A XIII 205- 207 (1258 2./9.).

[9] Die Urkunde von 1282 14./5. (A X 215), durch welche eine Besitzung des Klosters Lehnin von Markgraf Otto „non solum a magna precariae redemptione, sed etiam ab omni minuta petitionis donatione" d. h. von Entrichtung der Ablösungssumme und der ordentlichen fixierten Bede befreit wurde, beweist, daß auch geistliche Stifter an dem Abkauf der Zwangsbede beteiligt waren, und bestätigt das Zeugnis des Havelberger Abkommens von 1282 (A III 94), nach welchem die Geistlichkeit für ihr gesamtes Gebiet, nicht etwa nur für die seit 1280 bezw. 1281 neuerworbenen Güter die damals fixierte ordentliche Steuer (zwei Schillinge vom frustum) entrichten mußte.

Noch im Landbuch Karls IV. kommt die ehemals gleichmäßige Besteuerung aller Untertanen deutlich zum Ausdruck. Es führt neben Pacht und Zins mit gleicher Regelmäßigkeit die fixierten Bedebeträge bei weltlichen Gütern, als bei den Dörfern geistlicher Stifter an; Landbuch S. 108—113, Dorfregister des Havellandes Nr. 87—118.

für ihren gesamten Besitz von Bede befreiten Stifter (wie z. B. das Bistum Havelberg) in Zukunft verpflichtet, die neufixierte ordentliche Steuer zu zahlen. Für das Havelberger Kapitel bestimmt dies, wie es scheint, ein Abkommen des Jahres 1282 [1], in welchem ihm von den Markgrafen die Abschaffung der exactio d. h. der Zwangsbede zugesichert wird, „secundum quod in privilegiis desuper confectis traditis advocacie havelbergensi plenius continetur". Nun wissen wir aus der Urkunde des Jahres 1281 10./9. [2], daß auch das „Land Havelberg" in den allgemeinen altmärkischen Bedevertrag eingeschlossen war. Hiernach wird man den Zusatz des eben erwähnten Abkommens von 1282 „verumtamen noster bedellus licite intrare poterit bona (d. h. die Güter des Havelberger Kapitels) ad requirendum censum nostrum de eisdem per pignorum capcionem, si annuus census noster nobis non fuerit datus terminis ad hoc specialiter deputatis, secundum quod eisdem privilegiis similiter est insertum", nicht etwa auf den grundherrlichen Zins, sondern auf den „census perhenniter dandus nomine precariae" [3] des Landesvertrags vom 1. Mai 1281, d. h. auf die neufixierte ordentliche Bede beziehen müssen. Schon die ausdrückliche Verweisung auf den Vertrag („secundum quod eisdem privilegiis est insertum") nötigt zu dieser Auslegung.

Als die Markgrafen Otto und Konrad 1284 dem Havelberger Domkapitel zwei Dörfer eintauschten, verzichteten sie auf „indebita servicia et exactiones", behielten sich aber ausdrücklich die neufixierte, hier ebenfalls als Zins bezeichnete Steuer von zwei Schillingen vor: „De duobus vero solidis pro censu nobis quolibet anno de mansis singulis persolvendis nomine peticionis de cetero non requirendae, de illis ad praepositum praefatae ecclesiae recursum habebimus, et hic eos nobis persolvere tenebitur tempore solucionis deputatae" [4]. Dieselbe ordentliche, auch mit den weltlichen Untertanen vereinbarte Bede (2 Schillinge vom harten Stück) wurde unter anderem auch von Besitzungen des Johanniterordens [5] und des Klosters Lehnin [6] erhoben.

[1] A III 94 (1282).

[2] A XV 26.

[3] C I 11.

[4] A III 94, 95 (1284); vgl. auch A III 94 (1282).

[5] B I 188, 189 (1286 17./11.): „Illo tamen excluso pariter et excepto, quod de talento quolibet vel frusto duro nobis et nostris heredibus solventur duo solidi denariorum;" ähnlich B I 190 (1287 17./7.).

[6] A X 215 (1282 14./5.).

Die Markgrafen empfanden die schwere Einbuße, welche sie an ihren Einnahmen vor 1280 durch umfangreiche Privilegierung und soeben durch Verkauf der Zwangsbede erlitten, und sorgten daher eine Zeit lang um so eifriger, sich wenigstens die neufixierte Bede auch vom Kirchengut zu erhalten. Dies Streben verrät sich unverkennbar, wenn wir in Privilegien und Schenkungen mehrmals dem Zusatz begegnen „nihil nobis nisi servitia et precariam ut prius in villa prehabita conservantes“ [1], „excepta precaria hereditaria“ [2] und dergl.

Gerade die Bistümer Havelberg und Brandenburg, denen man schon vor 1280 Bedefreiheit für ihren gesamten Besitz gewährt hatte, wurden nach 1284 in dem Maße zu Steuern herangezogen, daß sie sich bei der Kurie über unerträgliche Abgabenlast beschwerten. Papst Bonifaz VIII. griff ein und exkommunizierte die Markgrafen [3]. Diese gaben im Vergleich des Jahres 1304 wenigstens so weit nach, daß sie den beiden Stiftern Steuerfreiheit für alles im Eigenbetrieb bewirtschaftete Land zugestanden: „Den Herren zu Brandenburg soll man ihr Gut ohne Bede, dem Propst und dem Kapitel frei und ohne Hindernis lassen [4].“

Indessen auch die fixierte Bede ließ sich auf die Dauer nicht in markgräflichem Besitz behaupten. Umfangreiche allgemeine Privilegierungen, mit denen man besonders im 12. Jahrhundert die Kirche bedacht, hörten zwar im allgemeinen auf. Aber zahlreiche Hufen, Gehöfte, Dörfer, denen häufig Steuerfreiheit zugesichert wurde, kleine und große Bedebeträge gingen als fromme Stiftung, als Entgelt für geleistete Dienste oder Darlehen, als Pfandbesitz, durch Kauf oder Tausch in die Hände der Geistlichkeit über. So verkaufte Woldemar im Jahre 1308 dem Kloster Marienpforte für 100 Mk. Silber die Bede im Dorfe Warthe [5], 1313 dem Kloster Marienwalde für 500 Mk. Freiheit von Steuern und Diensten auf allen seinen Besitzungen [6]. Als besondere Vergünstigung, die zugleich lästige Eingriffe und Erpressungen der Vögte beseitigte, galt die Steuerablösung durch vereinbarte, von dem Stift als solchem (nicht von den einzelnen Untertanen desselben) zahlbare Pauschsummen: Kloster Lehnin wurde 1337 gegen eine jährliche Rente von 100 Schock Prager Groschen von

[1] A XIX 453 (1314 22./9.).

[2] A XIV 56, 57 (1316 1./5.).

[3] A VIII 190—192 (1302 8./2.).

[4] A VIII 198—200 (1304 16./9. und 1305 3./1.); A II 455 (1305).

[5] A XXI 12, 13 (1308 29./5.). Ähnliche Kaufverträge: A XIII 232, 233 (1308 12./3.), A V 61 (1311 2./1.), A XXI 23, 24 1330 8./3.) usw.

[6] A XIX 452 (1313 22./1.).

allen Beden und vogteilichen Diensten befreit[1]. Ein entsprechendes Privileg erhielt Kloster Chorin 1341 gegen eine feste Jahresabgabe von 80 Talenten[2]. Doch scheint dies Verfahren bei geistlichen Stiftern nicht viel Anklang gefunden zu haben oder vom Landesherrn nicht begünstigt worden zu sein.

Innerhalb eines Jahrhunderts nach Abschluß der Bedeverträge (1280/81) gelang es der Geistlichkeit, die vom Kirchengut erhobene ordentliche Steuer fast ganz in ihren Besitz zu bringen oder durch Kauf zu beseitigen, nicht mit Hilfe eines ausschließlichen Standesprivilegs, das ihr noch im 12. Jahrhundert so reichlichen Gewinn gebracht, sondern durch zahlreiche einzelne Erwerbungen und Verträge, d. i. auf demselben Wege, auf dem Städte, Ritter und Vasallen das gleiche Ziel erreichten.

b) Die brandenburgische Ritterschaft genoß zwar nicht so ausgedehnte Steuerfreiheit, als mehrfach die Ritterbürtigen im Westen Deutschlands; doch war sie der einzige Stand in der Mark, dem eine generelle Privilegierung zugestanden wurde. Nach dem Landesvertrage vom 1. Mai 1281 sollte jeder Ritter sechs, jeder Knappe vier im Eigenbetrieb bewirtschaftete Hufen bedefrei besitzen. Alles andere Land mußte besteuert werden.

Der Bedeerlaß galt, wie es scheint, als Äquivalent für die Kriegsdienste, zu denen die Ritterschaft dem Landesherrn verpflichtet war. Wenn auch der Grundsatz, daß Reiterdienst von Bede befreie, in erhaltenen urkundlichen Dokumenten der Mark nirgends allgemein formuliert ist, so wurde er doch in weiten Gebieten Deutschlands anerkannt[3] und der Anspruch auf Steuererleichterung von den Rittern unzweifelhaft zur weiteren Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage ausgespielt. Er ließ sich am leichtesten für den Lehnsbesitz begründen, der dem Empfänger mit der Pflicht zum Kriegsdienste verliehen wurde. Ein Präzedenzfall war bereits durch Bedebefreiung der städtischen Lehnsbürger Stendals geschaffen[4] (1279). Hierdurch wurde es der Ritterschaft erleichtert, von dem kriegerischen Askanier Woldemar, der dem ritterlichen Gefolge ohnehin seine Gunst

[1] A X 241 (1337 9./9.).

[2] A XIII 253, 254 (1341 5./1.).

[3] Vgl. G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil II 7; ders. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Supplbd. II Jena 1897 S. 591 unter „Ministerialität": „Die Freiheit der Ritterschaft von der landesherrlichen Bede war Korrelat ihrer Pflicht zum Ritterkriegsdienst." Ferd. v. Bilow a. a. O. S. 104 weist auf eine Urkunde hin, in welcher dem Ritter Poretz auf Rügen und seinen Erben die Precaria mit der ausdrücklichen Erklärung erlassen wird, „ut eo melius nobis (principi) servire poterint."

[4] Vgl. O. Merklinghaus a. a. O. S. 100 ff.

nicht versagen konnte, allmählich Bedefreiheit für ihren Lehnsbesitz zu erlangen. Den Anfang machte die Landschaft Gardelegen. Sie kaufte 1305 den Markgrafen Otto IV. und Woldemar für 400 Mark unter anderem die Bede ihrer ritterlichen Lehnsgüter ab[1]. Im Jahre 1311 erließ Woldemar für einmalige Zahlung von drei Vierdungen Stendalschen Silbers die precaria pheodalis den Rittern und Knappen in den Landen Tangermünde, Stendal, Osterburg, sowie in der Grafschaft Grieben[2]. Und gleiche Privilegien wurden der Salzwedeler Ritterschaft[3], 1319 dem Lande Lebus, Frankfurt und Müncheberg durch Herzog Wratislaus von Pommern erteilt[4].

Die Markgrafen wichen schrittweise vor den Ansprüchen der begehrlichen Ritterschaft zurück. Die zunächst befremdende Tatsache, daß man die nicht unwesentlichen Steuereinnahmen des ausgedehnten ritterlichen Lehnsbesitzes verkaufte und damit für alle Zukunft preisgab, findet nicht nur in den Anschauungen und ökonomischen Verhältnissen der Zeit, in Geldnot der Fürsten und deren Abhängigkeit von der militärischen Gefolgschaft ihre Erklärung, sondern auch in der rücksichtslosen Selbstsucht, mit der die Ritterschaft wirtschaftlichen Vorteil und Unabhängigkeit suchte[5].

Es ist bezeichnend für die Absichten der ritterlichen Grundherren, daß sie Kaufverträgen mit Vorliebe eine Klausel einfügen ließen, die dem geldbedürftigen Landesherrn nur innerhalb kurz bemessener Frist den Rückkauf veräußerter Bedesummen gestattete. Den Gütern der Ritter von Klepzig erließ Woldemar 1312 für ein Darlehen von 600 Mark die precaria auf drei Jahre und verpflichtete sich zugleich, wenn er dieselbe innerhalb der nächstfolgenden drei Jahre nicht einlöste, Albert von Klepzig die betreffenden Güter als rechtes Lehen d. i. bedefrei zu übertragen[6]. In ähnlicher Weise kauften die Ritter von der Schulenburg

---

[1] Als Käufer sind in der Urkunde angegeben „fideles nostri eiusdem terrae incolae, videlicet milites, famuli, armigeri et mercatores universi inibi bona pheodalia possidentes“; A VI 89, 90 (1305), A VI 93 (1309 7./12.).

[2] A XVII 477, 478 (1311 14./3.).

[3] A XIV 60 (1319 24./12.), A XIV 65, 66 (1324 5./2.), A XIV 98 (1351 4./2.).

[4] A XX 132—134 (1319 29./9.), A XX 202, 203 (1327 14./7.).

[5] Einen Teil ihrer Erfolge erreichte die Ritterschaft mit Hilfe der freien Einung. Im Jahre 1324 5./2. erlaubte Herzog Otto von Braunschweig der Stadt Salzwedel und der Salzwedeler Ritterschaft, „die Einungen zu halten, die sie zusammen und mit dem Lande und mit den Städten in der Mark geschlossen“; A XIV 65, 66. Diese Bestätigung des Einungsrechtes ist schwerlich vereinzelt gewesen.

[6] A XIX 127, 128 (1312 13./2.).

vom Markgrafen 1315 die Bede des Dorfes Dobberkau mit der Bestimmung, daß das landesherrliche Wiederkaufsrecht nach 6 Jahren erlöschen sollte[1].

Mit den Erfolgen der Ritterschaft wuchsen ihre Ziele. Nicht mehr allein um Steuerfreiheit war es ihnen zu tun; sie wollten die herrschaftliche Befugnis zur Bedehebung erwerben. Daher ließen sie sich das offenbar bestrittene Recht sichern: „Jeder Mann, er sei Ritter, Knecht oder Bürger, soll Bede nehmen, als sie die Herrschaft nimmt"[2]. In einer Bestätigung der Freiheiten und Rechte versprach Ludwig der Römer den Rittermäßigen des Landes Königsberg, Bärwalde, Schildberg, ihnen zu belassen, „wat Bede, Dienst oder welcherlei Pflicht in demselben Lande sie von unsern Vorfahren gehabt haben"[3].

Bei Veräußerung der landesherrlichen Bede entfiel neben Geistlichen und Bürgern auf die Ritterschaft ein ansehnlicher Teil[4]. Sie verdankte den Gewinn zum Teil wohl Kriegsleistungen, reichlichem Ersatz für Kriegsschäden durch Schenkung, Belehnung, Verpfändung usw. und nicht zum wenigsten dem fast ausschließlichen Besitz der höheren Landesämter. Das Amt war eben jener Zeit Mittel zur Bereicherung. Als der neumärkische Vogt Betkin von der Ost die Verwaltung der Vogtei niederlegte, rechnete er dem Markgrafen eine Schuld von 1400 Mark aus und ließ sich zu deren Begleichung außer kleineren Summen alle Pfennig- und Kornbede, Wagendienst, Fleisch- und Hühnerbede aus acht Dörfern als erbliches Lehen übertragen[5].

Zur Zeit der Landesverträge hatte die Ritterschaft mit der Forderung, es solle den einzelnen gestattet sein, dem Markgrafen die neufixierte Bede

[1] A V 309 (1315 21./12.); ähnlich A II 214, 1345 (dreijährige Rückkaufsfrist).

[2] Diese Stelle steht sowohl im Privileg Ottos von Braunschweig für die Salzwedeler Ritterschaft (A XIV 65, 66, 1324 5./2.) als in den Urkunden Ludwigs des Älteren für das Land Lebus von 1327 14./7. (A XX 202, 203) und für Berlin-Köln von 1328 2./6. (Fidicin a. a. O. II 28, 29).

Über das Recht geistlicher und ritterlicher Grundherrn, auf ihren Gütern Steuer zu erheben, finden sich lehrreiche Bemerkungen und Quellenbelege bei H. Reuter, Die ordentliche Bede der Grafschaft Holstein, a. a. O. S. 205 ff. Seine Theorie freilich, daß auch die Ritter auf Grund der hohen Gerichtsbarkeit das Besteuerungsrecht geübt hätten, scheint mir nicht einwandfrei zu sein.

[3] A XIX 226 (1352 27./2.).

[4] Vgl. A XXIV 32 (1341 13./9.), A II 213 (1343), A VI 461 (1345 16./1.), A II 214 (1345), A VI 462 (1345 17./1.), A XI 309 (1345 25./1.), A XI 309 (1347 24./2.), A XXIV 40 (1347 24./2.), A V 325 (1348 7./8.), A VI 405 (1351 15./12.), A XVIII 128 (1352 2./3.), A XXIII 61 (1353 26./11.), A XVIII 132 (1354 7./1.), A XXIII 64 (1354 10./3.) usw.

[5] A XVIII 131, 132 (1354 3./1.).

abzukaufen, bereits recht unverblümt ihr Ziel angekündigt. Schon nach Ablauf eines Jahrhunderts war es im wesentlichen erreicht: Sie hatte nicht nur für die im Eigenbetrieb bewirtschafteten Hufen und das Lehnsgebiet Steuerfreiheit erworben, sondern auch die Bede des übrigen ursprünglichen oder neuerworbenen ritterlichen Güterbestandes, die früher dem Landesherrn zahlbar war, zum großen Teil allmählich in ihren Besitz gebracht.

c) Die Städte. Ein gewisses beschränktes Steuerprivileg genossen auch die Städte der Mark, freilich keine dauernde und vollständige Freiheit, wie sie Städte in Cleve-Mark [1], Jülich [2], ausnahmsweise in Mecklenburg [3] und anderen Territorien besaßen. Bisweilen ist ihnen für eine kurze Reihe von Jahren die exactio erlassen worden [4]. Abgesehen von Steuererlassen auf kurze Zeit erwarben die Städte der Mark — zuerst Stendal — seit Ende des 13. Jahrhunderts ein wichtiges Vorrecht, das ausdrücklich als „gratia", „libertas" bezeichnet wird und in der Tat einer Steuerermäßigung gleichkam. Die Ablösungssumme für Beseitigung der außerordentlichen exactio war noch nicht ganz bezahlt, als Stendal sich in einem Vertrage vom 20. Mai 1282 fünfjährige Abgabenfreiheit und nach Ablauf dieses Zeitraumes die jährliche Entrichtung einer Pauschsumme („Orbede") von 100 Mark statt der bisher üblichen Einzelbesteuerung gewähren ließ [5]. Dafür zahlte die Stadt dem Markgrafen 1235 Mark und erließ ihm eine Schuld von 140 Mark und 100 Talenten. Ein fast gleichlautendes Privileg desselben Jahres setzte gegen Entrichtung einer Kaufsumme von 1461 Mark die Orbede Prenzlaus ebenfalls auf 100 Mark an [6]. Mit der Zeit folgten andere Städte der Mark und schlossen gleiche oder ähnliche Verträge mit dem Landesherrn ab. Für Perleberg wurde die Orbede (1305) auf 100 Mark [7], für Königsberg (1317) auf 50 Mark [8], für Berlin-Köln (1319) auf 150 Mark [9], für Neustadt-Brandenburg (1338) auf 40 Mark [10], für

[1] Vgl. Riepmann a. a. O. S. 14 ff.

[2] Vgl. v. Below a. a. O. S. 22.

[3] Vgl. Brennecke a. a. O. S. 56 ff.

[4] Z. B. A XI 3 (1240 29./7.), A VI 87 (1241 30./8.) usw.

[5] A XXI 94, 95 (1282 30./11.).

[6] A XXI 94, 95 (1282 30./11.).

[7] A I 127, 128 (1305).

[8] A XIX 183 (1317 26./8.). Die Stadt erließ dem Markgrafen dafür eine Schuld von 800 Talenten.

[9] Fidicin a. a. O. II 17—20 Nr. 14 (1319 30./9.). Nach diesem Privileg Rudolfs von Sachsen soll Berlin-Köln die als Orbede festgesetzte Summe von 150 Mk. angeblich schon zur Zeit Ottos des Langen gezahlt haben.

[10] A IX 36 (1338 17./10.).

Rathenow (1341) auf 16 Mark[1] festgesetzt; und nach dem Landbuch Karls IV. gab es kaum eine Stadt der Mark, die nicht ein gleiches Privileg bis 1375 erworben[2].

Die landesherrliche Steuer der Städte wurde Gemeindelast. Die Stadtverwaltung regelte seitdem die Erhebung nach eigenem Ermessen[3] und übernahm die Ablieferung an die markgräflichen Beamten.

Die Entrichtung der städtischen Steuer, „orbore", „orbede" (lateinisch „urbura", „orbeta", „annua pensio")[4] in runden, fixierten Summen bedeutete für die Gemeinden eine wesentliche Erleichterung. Schon die Beseitigung der Eingriffe, der nicht seltenen Erpressungen und Gewalttätigkeiten markgräflicher Vögte und Landreiter galt als Gewinn. Die Bedeerhebung konnte nun nach den städtischen Bedürfnissen geregelt werden, und die Erstarrung zu einer festen Pauschsumme erschwerte es dem Landesherrn, eine dem steigenden Bodenwert und dem zunehmenden

---

[1] A VII 414 (1341 22./1.).

[2] Eine seltene Ausnahme ist die Stadt Blumberg, die bis 1375 noch kein Orbedeprivileg erlangt zu haben scheint; vgl. Landbuch S. 67. Görtzke zahlte die Orbede in unbestimmter Höhe; Landbuch S. 29: „Gortzk civitas non habet certam orbetam, sed secundum graciam dominorum dare consuevit."

[3] Vgl. A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Berlin 1837 Bd. I 277 ff.

[4] Auf dem platten Lande und in denjenigen Städten, in denen noch Einzelbesteuerung üblich war, sprach man nach wie vor von „Bede"; z. B. A XIV 65, 66 (1324 5./2.). Dagegen nannte man die städtischen Pauschsummen, die nicht von den einzelnen Bürgern, sondern von der Gemeinde als solcher erhoben und abgeliefert wurden, niemals kurzweg „petitio" oder „exactio", sondern regelmäßig bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts „pensio annua" (A XV 44, 1296 5./8.; A VII 312, 313, 1336 28./5.; A II 25, 26, 1339; A XXIII 35, 1341 1./11. usw.), „jährliche Pflege" (A XIX 16, 1348 15./7.; A XXI 197, 1370 11./4. usw.), zuweilen ausführlicher „pensio sive exactio annua" (A XVIII 106, 1335 12./9.; A VII 315, 316, 1353 31./3.) oder „pensio sive contributio annua" (A XVIII 106, 1336 24./3.; A XVIII 116, 1340 16./3.; A XVIII 295, 1350 11./11.). Daneben kommen etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die vereinzelt schon 1282 (A XIV 26, 27) angewendeten Bezeichnungen „Orbore", „urbura" (A XXIII 41, 1348 23./11.; A XIV 100, 1351 4./2.; A XV 154, 1360 22./3.; A XVIII 34, 1372 17./8. usw.) und „Orbede" (A XV 145, 1352 15./1.; A XXI 172, 1355 27./2.; Supplbd. S. 239, 1363 19./2.; A V 356, 357, 1382 18./11. usw.) häufig in Gebrauch. „Urbede" ist im Mittelalter selten; A XV 142, 1351 24./11. Das Landbuch Karls IV. bevorzugt die Bezeichnung „orbeta", „exactio originalis".

Diese Ausdrücke kamen für die ordentliche landesherrliche Steuer der Städte so ausschließlich zur Herrschaft, daß man im allgemeinen berechtigt ist, in städtischen Beden des Landesherrn, die kurzweg „petitio", „exactio", „contributio" genannt sind, außerordentliche (landständische) Steuern zu erkennen.

Reichtum der Stadt entsprechende Erhöhung der Bede eintreten zu lassen [1]. Es sind kaum Beispiele einer Erhöhung bekannt [2]. Im Gegenteil ist die Orbede seit Ende des 13. Jahrhunderts in zahlreichen Fällen, wie ein Vergleich älterer Urkunden mit den Ansätzen des Landbuches (1375) lehrt, bedeutend herabgesetzt worden, für Stendal von 100 [3] auf 80 Mark, für Berlinchen von 45 [4] auf 25 Mark, für Neulandsberg von 90 [5] auf 70 Mark, für Bärwalde von 63 [6] auf 30 Mark, für Arnswalde von 90 [7] auf 9 Mark, für Dramburg von 45 [8] auf 25 Mark usw. Nur ein einziges nicht ganz sicheres Beispiel eines völligen Orborerlasses (für Altstadt Brandenburg) ist bekannt [9].

Die Festsetzung der Orbede gereichte lediglich den Städten zum Vorteil auf Kosten der landesherrlichen Einnahmen. Es hängt hiermit zusammen, wenn die Markgrafen den Zuzug vom platten Lande in die Städte und die Zunahme der „Außenbürger", welche auf dem Lande lebten, aber städtische Vorrechte genossen, nach Möglichkeit zu hindern suchten [10]. Die Städte dagegen kamen den Wünschen der Landbewohner,

[1] Häufig ließen sich Städte die besondere Zusicherung geben, daß ihre Orbede nicht erhöht werden sollte; z. B. A VII 312, 313, 1336 28./5.

[2] Für Königsberg, dessen Orbede 1317 26./8. (A XIX 183) auf 50 Mk. festgesetzt wurde, gibt das Landbuch 60 Mk. an. Die Orbede der Stadt Tankow wurde nach A XVIII 290 (1347 24./2.) von 16 Mk. auf 10 Mk. herabgesetzt. Da sie nach dem Landbuch wieder 15 Mk. zahlte, scheint seit 1347 eine Erhöhung eingetreten zu sein. Weitere Beispiele einer Orbedeerhöhung habe ich nicht ermitteln können.

[3] A XV 26, 27 (1282 20./5.). Die an zweiter Stelle genannten Zahlen geben die im Landbuch vermerkte Höhe der Orbede an.

[4] A XVIII 79 (1349 1./1.).

[5] A XVIII 392 (1348 26./9.).

[6] A XIX 16 (1348 15./7.), A XIX 20, 22 (1350 30./11., 1351 9./10.).

[7] A XVIII 18 (1348 24./9.); A XVIII 30, 34 (1365 20./6., 1372 17./8.).

[8] A XVIII 30 (1365 20./6.).

[9] A IX 5 (1295 24./4.). Der leere Raum, den das Landbuch im Verzeichnis der städtischen Orbeden hinter dem Namen „Altbrandenburg" gelassen, scheint darauf hinzuweisen, daß die Stadt auch um 1375 bedefrei war.

Der Stadt Frankfurt erließ Markgraf Ludwig für den ihm gegen den falschen Woldemar geleisteten Beistand die kurz zuvor auf 100 Mk. herabgesetzte Orbede; A XXIII 41 (1348 23./11.). Um 1375 war sie, wie das Landbuch zeigt (vgl. S. 28), noch bedefrei. Im 15. Jahrhundert dagegen hat die Stadt wieder Orbede gezahlt. Unter Joachim ist die Orbede von 100 Schock auf 100 rhein. Gulden herabgesetzt worden; A XXIII 306—308.

[10] Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 38 ff.; Weis a. a. O. S. 59 ff. Im Jahre 1480 beklagte sich Albrecht Achill vor den Ständen über die Stadt Stendal, weil sie „Pfahlbürger und -Bürgerinen aufnehme, seiner Gnaden und der Herr-

welche Aufnahme in den Gemeindeverband begehrten, um sich der Steuerlast des flachen Landes zu entziehen, meist gern entgegen, denn die Quote, welche der einzelne zur Entrichtung der städtischen Steuern zahlte, verringerte sich, je mehr die Bürgerzahl zunahm.

Eine besondere Stellung hinsichtlich der Bedepflicht nahmen innerhalb des Gemeindeverbandes die Lehnsbürger ein. Schon im Jahre 1279, vor Abschluß der allgemeinen Landesverträge, welche die außerordentliche exactio durch fixierte ordentliche Steuern beseitigen sollten, ließ sich die Stendaler Bürgerschaft gegen Zahlung von drei Vierdungen (vom Stück, frustum) dauernde Bedefreiheit für ihre Lehnsbesitzungen gewähren[1]. Diese auf neuzuerwerbende Güter ausgedehnte Vergünstigung fand natürlich zahlreiche Bewerber. Prenzlau erkaufte sie im Jahre 1283[2], später Frankfurt, Müncheberg, Lebus (1319)[3], Spandau[4], Pasewalk (1325)[5], Salzwedel[6], Gardelegen[7], Tangermünde[7], Osterburg[7] und andere Städte der Mark.

Freilich für eine einmalige Zahlung ließen sich die Markgrafen ihre städtische Lehnsbede nicht entgehen. Sie beanspruchten bei jeder Erneuerung des Lehens eine wiederholte Zahlung des ursprünglich für Gewährung der Bedefreiheit entrichteten Betrages und es gelang ihnen trotz Widerstrebens der Beteiligten ihrem Anspruch auf den Entgelt (recompensa feudi) Anerkennung zu schaffen[8]. Die neueingeführte, in der Mark aus Ablösung der Lehnsbede entstandene Gebühr für Lehnserneuerung („Lehnsware"[9], „laudemium") betrug in älterer Zeit meist drei Vierdunge. Die Höhe entsprach der ursprünglich mit jeder einzelnen Stadt für Befreiung von der Lehnsbede vereinbarten Abkaufsumme[10].

---

schaft zu Schaden die Hergewette und Gerade, das der Herrschaft von Rechts wegen zu nehmen gebührt, damit abzubrechen und zu entwenden"; v. R. Cod. II 59 (1480). Über die Bedeutung des Wortes Pfahlbürger als Schein- oder falsche Bürger, „cives non residentes" vgl. K. Zeumer in der Zeitschr. f. Rechtsgesch., german. Abteil. 1902 Bd. 23 S. 87—101 und Max G. Schmidt in Steinhausens Zeitschr. f. Kulturgesch. 1902 IX S. 241 ff.

[1] A XV 24 (1279 13./12.).

[2] A XXI 96 (1283 11./11.); A XXI 111, 112 (1311 12./4.).

[3] A XX 132—134 (1319 29./9.).

[4] A XI 25 (1319 30./9.).

[5] A XXV 13 (1325 31./5.).

[6] A XIV 65, 66 (1324 5./2.); A XIV 98 (1351 4./2.).

[7] A XIV 82 (1343 22./12.).

[8] Vgl. S. 253.

[9] Das Wort Lehnsware findet sich bereits in einer Urkunde des Jahres 1324 5./2. (A XIV 65, 66).

[10] A XV 58 (1310 11./6.), vgl. S. 253.

In den Städten selbst erregte die Bevorzugung der Lehnsbürger Mißstimmung und Hader. Denn während man die Erteilung des Bürgerrechtes an Außenbürger gern zuließ, weil sie den Gemeinden neue Steuerkräfte zuführte, war die Exemtion der begüterten Lehnsbesitzer von der landesherrlichen Bede sehr unbeliebt, da sie eine größere Belastung der anderen Bürger zur notwendigen Folge hatte. Solange freilich jede Hufe nach dem Landesvertrage vom 1. Mai 1281 die feste jährliche Summe von zwei Schillingen zahlte, machte sich der Schaden nicht fühlbar. Anders dagegen, als man statt Einzelbesteuerung den Gemeinden Pauschsummen auferlegte und den Magistraten überließ, dieselben durch Umlage von ihren Bürgern zu erheben. Wenn jetzt die Lehnsbesitzer befreit waren, mußte der Anteil, den die übrige Bürgerschaft zur Entrichtung der Orbede beisteuerte, erhöht werden. Und noch empfindlicher machte sich dieser Übelstand geltend, sobald der Markgraf außerordentliche Beden verlangte. Offenbar aus Anlaß einer solchen Notbedeforderung kam es 1284 in Stendal zu einer Revolte der ärmeren Bevölkerung, die sich durch Bevorzugung der Besitzenden benachteiligt fühlte. Die Markgrafen mußten vermitteln und gaben insofern nach, als sie der Stadtverwaltung erlaubten, die Lehnsbürger mit der Hälfte ihres Lehnsbesitzes zur „collecta vel exactio" heranzuziehen[1]. Wie es scheint, wurde diese Einigung auf halbem Wege auch für ähnliche Fälle maßgebend. Noch Kurfürst Friedrich I. entschied 1423 Streitigkeiten der Einwohner von Frankfurt und Berlin-Köln dahin, daß jeder Bürger, „wenn ein gemeiner Schoß genommen würde, den halben Teil von seinen Lehnsgütern verschossen sollte" [2].

Indessen die Verschossung des halben Lehnsbesitzes der Bürger gehörte, seit die landesherrliche Steuer Gemeindelast war, zu den inneren Angelegenheiten der Kommunen. Wie es scheint, sind die städtischen Lehnsbürger von Entrichtung der ordentlichen Lehnsbede an den Markgrafen dauernd befreit geblieben. Der Name „Lehnsbede" [3] verschwand seit Ende des 14. Jahrhunderts, mit ihm die so bezeichnete Steuer.

[1] A XV 34, 35 (1285 19./2.): „taliter decrevimus statuendum, ut, quando collecta vel exactio fuerit facienda, quod de dimidietate feudi sui collectam seu exactionem dabunt, reliquam mediam partem tenebunt liberam." Unter „collecta vel exactio" kann man hier nur die außerordentliche Bede verstehen: denn nach dem Vertrage von 1282 20./5. (A XV 26, 27), welcher der Stadt Stendal für 5 Jahre Steuerfreiheit gewährte, trat die Orbedezahlung erst nach Ablauf dieser Zeit, d. i. nicht vor 1287 in Kraft.

[2] A XXIII 164, 165 (1423 6./8.); Urkunde 1423 27./11. bei Fidicin a. a. O. II 143, 144; vgl. auch A III 381, 1350 (betr. Perleberg).

[3] Das Wort „Lehnsbede", „precaria pheodalis" (A XV 58, 1310 11./6.; A XXI 111, 112, 1311 12./4. usw.; A XIV 98, 1351 4./2.) findet sich nur in

d) Ein urkundliches Zeugnis, das berechtigte, auch die Beamten in diesem Zusammenhange aufzuführen, hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Es muß also dahingestellt bleiben, ob in der Mark, wie in anderen Territorien [1], die Inhaber eines öffentlichen Amtes einschließlich der Landschöffen, Münzmeister und Ärzte, insbesondere alle Hofbeamten den Vorzug der Bedefreiheit genossen [2].

3. Die Steuerart.

Bezeichnend für das Wesen der Bede ist vor allem ihr dinglicher Charakter. Die Bede haftet am Gute, das sie zahlt. Nicht einzelnen Personen oder Ständen als solchen gewährt der Landesherr Steuerfreiheit, sondern ihren Gütern, Gebäuden oder Hufen. Diese werden mit Abgaben belastet oder von ihnen befreit [3]. Wird ein bedepflichtiges Grundstück veräußert, so geht die Zahlungspflicht im allgemeinen ohne weiteres auf den Käufer über, und andererseits ändert sich nichts an der Steuerfreiheit eines Gutes, auch wenn es aus der Hand eines Geistlichen oder Ritters in bürgerlichen oder bäuerlichen Besitz gelangt.

Die Bedepflicht ist unabhängig vom Wechsel des Besitzers. Sie ist ausschließlich Reallast. Eine Kopf- oder Personalsteuer nach Art des Leibschatzes in Jülich-Berg [4] oder ähnlicher in Cleve-Mark [5], Kur-Trier [6] und anderen Territorien erhobener Abgaben läßt sich in der Mark nicht nachweisen.

Der landesherrlichen Bede als Reallast konnten sowohl unbewegliche Güter als Mobiliarbesitz unterworfen werden. Offenbar war sie allgemein

---

der Zeit, als man um Steuerbefreiung des städtischen Lehnsbesitzes mit dem Markgrafen kämpfte. Es wird bisweilen der als „Erbbede", „precaria hereditaria" (z. B. A XIV 56, 57, 1316 1./5.) bezeichneten Orbore gegenübergestellt (A XXI 114, 1313 14./1.: „up Lehnbede und up Erfbede"). Vgl. auch Merklinghaus a. a. O. S. 95 ff.

Wie es scheint, ist die Bezeichnung „Lehnsbede" der Mark Brandenburg eigentümlich gewesen; sie findet sich weder in Mecklenburg (A. Brennecke a. a. O.) noch im Mosellande (K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben) noch in Schlesien.

[1] Vgl. F. Kogler a. a. O. S. 570 ff., E. Baasch a. a. O. S. 37 u. a.

[2] Nach Ernst a. a. O. I 67 genossen in Württemberg „die gräflichen Beamten in der Besteuerung ihrer Güter in der Regel keinerlei Vorzug".

[3] Z. B. A XIII 205—207 (1258 2./9.), A III 94 (1282), A X 231 (1317 7./1.) usw.

So wurden z. B. nicht die Mühlenbesitzer, sondern die Mühlen selbst von Bede befreit; A XIV 33, 34 (1287 10./11.), A XXIII 282, 283 (1336 7./3.).

[4] v. Below a. a. O. S. 29 ff.

[5] Niepmann a. a. O. S. 30.

[6] Weis a. a. O. S. 42 ff.

als Vermögenssteuer gedacht [1]. Gewisse Unterschiede walteten zwischen Stadt und Dorf je nach der verschiedenen Vermögens- und Erwerbsart des Bürgers und Bauern.

Auf dem flachen Lande haben sich die Verhältnisse ziemlich einheitlich gestaltet. Die Bede ist hier im allgemeinen als Grundsteuer entrichtet worden. Jeder Bauer zahlte für die Hufe einen bestimmten Betrag. Der mit den Hufen verbundenen Wohnstätten und Häuser geschieht in den Quellen keine Erwähnung und bei der Ausführlichkeit, mit welcher das Landbuch Karls IV. gerade die Verhältnisse des flachen Landes berücksichtigt hat, ist anzunehmen, daß die Gebäude dort in der Regel nicht als Steuerobjekte behandelt worden sind. Eine Ausnahme machten die Besitzungen der Müller und Krugbesitzer, sowie der Kossäten oder Kötter, welche meist keine Hufen, nur Hofplätze, Feld- oder Hausgärten besaßen. Sowohl von Mühlen [2] und Tabernen [3] als von Katen oder „Kostenworden" [4], wie die westdeutschen „Kotten" mit einem der Mark Brandenburg, speziell der Uckermark eigentümlichen Ausdrucke bezeichnet wurden,

[1] G. v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer, in d. Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch. 1904 Bd. XXV S. 457 Anm. 4 glaubt „das Verhältnis so formulieren zu müssen, daß die Bede der Idee nach Vermögenssteuer sein sollte, tatsächlich jedoch regelmäßig nur Grundbesitz und Gebäude berücksichtigt wurden".

[2] B I 262 (1304 13./12.): „debeant dare precariam de molendino et aliis bonis"; A XXIII 282, 283 Nr. 348 (1336 7./3.); A XI 309 (1347 24./2.); Landbuch S. 83 Nr. 138, S. 87 Nr. 160; S. 189 Nr. 83; S. 194 Nr. 148. Vgl. S. 317 ff. (Mühlenregal).

[3] Landbuch S. 52 Nr. 37, S. 59 Nr. 79: „Due tabernae, quaelibet solvit unum talentum et ultra hoc ad precariam sicut alius mansus"; S. 63 Nr. 4; S. 80 Nr. 121; S. 155 Nr. 86; S. 156 Nr. 93, S. 158 Nr. 101, S. 165 Nr. 150, S. 170 Nr. 187. — Auch in Mecklenburg gab es eine „Krugbede"; vgl. Jahrb. f. mecklenb. Gesch. 1902 Bd. 67 S. 55.

[4] Landb. S. 55 Nr. 49, S. 118 Nr. 8, S. 119 Nr. 11, S. 121 Nr. 20, S. 122 Nr. 22, S. 123 Nr. 26 und 29, S. 124 Nr. 32 und 33, S. 125 Nr. 34, S. 152 Nr. 74: „Costenworde XL, quaelibet dat 1 solidum in censum, X denarios in precariam"; S. 167 Nr. 167: „Costenworde XVIII, quaelibet area VI denarios censum, VI denarios precariam et 1 pullum"; S. 192 Nr. 112; S. 207 Nr. 183; S. 230 Nr. 252.

An drei Stellen des Landbuches sind „Schneidepfennige" erwähnt, welche die Kossäten entrichten mußten: S. 155 Nr. 88 „Costenworde XXIV, quaelibet area dat XII pullos, I solidum nomine Snydeschillinge et in censu III modios avene"; S. 156 Nr. 93; S. 158 Nr. 100 „Costenworde sunt LXXI, dantes Snydeschillinge per 1 solidum". Offenbar war der Schneideschilling eine öffentlich-rechtliche Abgabe, wie es scheint, eine Geldablösung für Dienste bei der Ernte (für Heumähen u. dergl.), zu denen man Kossäten verwendete. Demnach wäre es gleichbedeutend mit „Heupfennigen", die nach Landbuch S. 145 Nr. 36 und

mußte Bede entrichtet werden[1]. Auch Wehre und Fischteiche waren steuerpflichtig[2].

In den Städten trug man bei Regelung des Abgabenwesens den komplizierteren Besitz- und Erwerbsverhältnissen Rechnung. Die Grund- und Gebäudesteuer hat sich hier allmählich durch Heranziehung auch des Mobiliarbesitzes zu einer allgemeinen Vermögenssteuer erweitert[3].

4. Steuereinheit, -Berechnung und Steuersatz.

In der Mark ist die Hufe ursprünglich Einheit und Maß für die Verteilung des Grundbesitzes gewesen. Da die landesherrliche Bede daselbst hauptsächlich als Grundsteuer entrichtet wurde, so bildete die Hufe hier und in anderen Kolonisationsgebieten — wie in Altdeutschland meist der Morgen — die Einheit auch für die Besteuerung des Landes.

Die planmäßige Anlage der Hufendörfer und -Städte gab den Grundbesitzverhältnissen den Charakter großer Regelmäßigkeit und ermöglichte eine verhältnismäßig einfache Ordnung des Abgabenwesens. Trotz der einfachen Grundlage aber haben sich die Bedesätze bis zu

S. 147 Nr. 45 ebenfalls von Katen- und Tabernenbesitzern gezahlt wurden; A III 94, 1282 („denarii feni"). Auch der Trierer Erzbischof hat neben der Bede „Schneidepfennige" von seinen Untertanen erhoben; Weis a. a. O. S. 39 ff.

[1] Es ist also nicht ganz richtig, wenn Merklinghaus a. a. O. S. 82 schreibt: „nur die Hufen, nicht die Gebäude geben Bede"; und ebensowenig zutreffend ist seine Behauptung, die Müller und Kossäten hätten von der fahrenden Habe Bede entrichtet; denn der Satz des Bedevertrages vom 1. Mai 1281 (C I 11) „communes siquidem homines, veluti molendinarii et cozecti de rebus ipsorum, quae vulgariter dicuntur Fahrende Have et de talento sex denarios dare debent" bezieht sich, wie übrigens M. selbst kurz darauf bemerkt, auf die außerordentliche im Falle der Gefangennehmung eines Landesherrn entrichtete Bede.

[2] Im Jahre 1282 Mai 14 (A X 215) befreite Markgraf Otto ein Wehr des Klosters Lehnin im See Netzem „non solum a magna precarie redempcione, sed eciam ab omni minuta peticionis donatione"; Landbuch S. 128 Nr. 67: „Subcellarius (des Klosters Lehnin) habet ... in obstaculo Pheben VIII talenta, de quibus Tydeke Oswalt dat exactionem pro IIII or"; ebendas. S. 129 Nr. 67. Die Interpretation der Stelle des Landbuchs S. 125 Nr. 35. „Vicus Postamp habet XXII gurgusta, solvunt ad censum II talenta, item ad precariam XXIIII solidos" ist nicht ganz sicher, da als Subjekt zu „solvunt" nicht nur „gurgusta", sondern auch die Einwohner des Dorfes gedacht werden können. Doch werden als steuerpflichtige Objekte in der Regel nicht die Personen, sondern die Vermögensgegenstände selbst bezeichnet; und daß die gurgusta abgabenpflichtig waren, ergibt sich aus Landbuch S. 58 Nr. 74, S. 77 Nr. 102, S. 97 Nr. 24 usw.

[3] Vgl. K. Zeumer a. a. O. S. 85 ff. Die wichtigsten Quellenbelege: A XV 34, 35 (1285 19./2.), A XIV 45, 46 (1301 6./5.); A IV 297 ff., 1365 (Heberolle des Rutenzinses von den Gebäuden der Stadt Neu-Ruppin und Verzeichnis der Hausbesitzer).

Karls IV. Zeit so verschiedenartig und unregelmäßig gestaltet, daß man berechtigt ist zu zweifeln, ob der Festsetzung der einzelnen Steuersätze überhaupt ein bestimmtes allgemein gültiges Prinzip der Berechnung zu Grunde gelegen habe.

Die Bestimmungen des von Markgraf Johann, Otto und Konrad mit ihren Untertanen abgeschlossenen Vertrages vom 1. Mai 1281, welcher statt der außerordentlichen die fixierte Bede einführte[1], sind klar und einfach: Als Ablösungssumme der petitio exactoria sollten in drei Raten drei Vierdunge (= 20 Schillinge)[2] von der Hufe, die ein frustum („Stück") d. h. einen Wispel Hartkorn bezw. zwei Wispel Hafer oder ein Talent zahlte, entrichtet werden. Man brauchte hier der Bequemlichkeit halber eine Rechnungsart, welche die gleichen Wertbeträge in Naturalien, wie in Geld festsetzte, und ermöglichte dadurch leichtere Zahlung. Als Recheneinheit, „frustum" oder „Stück" genannt, galt der durchschnittliche Zins- und Pachtbetrag einer altmärkischen Hufe, nämlich 1 Wispel Hartkorn bezw. 2 Wispel Hafer oder ein Talent[3]. Es sollte also als Abkaufssumme von der Hufe ein „frustum" oder „Stück" (= 1 Talent oder 20 Schillinge) und als ordentliche, nunmehr jährlich an zwei Terminen fällige Bede zwei Schillinge d. i. der zehnte Teil des jährlichen Pacht- und Zinsbetrages[4] der Hufe entrichtet werden.

---

[1] C I 10—12 (1281 1./5.).

[2] Vgl. Merklinghaus S. 74 Anm. 3.

[3] Der Verfasser des Landbuches (S. 7) gibt den Wert des frustum in verschiedenen Natural- und Geldbeträgen an. Das frustum galt so viel, als 1 Wispel Roggen, 1 Wispel Gerste, 2 Wispel Hafer, 16 Scheffel Weizen, 12 Scheffel Erbsen, 2 Schock Hühner, 1 Talent oder 20 Schillinge. Als zur Zeit der Luxemburger die Groschenrechnung aufkam, mußte sie mit der Frustalrechnung in Einklang gebracht werden. Dies geschah, indem man zwei Groschen einem Schillinge gleichsetzte. Es entsprachen also 40 böhmische Groschen an Wert einem frustum (1 Tal. oder 20 Schill.). Vgl. A. Kotelmann, Geschichte des Geld- und Münzwesens der Mark Brandenburg, 1883 S. 16 ff.

[4] Es ist nicht zutreffend, wenn Merklinghaus a. a. O. S. 75 schreibt, die jährliche Bede sei „in der Höhe des zehnten Teils des jeweiligen Zinsbetrages (1 bezw. 1/2 Wispel Hartkorn) von jeder Hufe" gezahlt worden; denn der Zins allein hat, wie bereits G. W. v. Raumer hervorgehoben, niemals so viel, nämlich 1 Wispel Hartkorn betragen. Es ist vielmehr die meist in Naturalien entrichtete Pacht und der Geldzins zusammengerechnet und dieser vereinigte Pacht- und Zinsbetrag der Bedeberechnung zu Grunde gelegt worden. — In der Altmark, wo die Frustalrechnung vorherrschte, war dies die Regel. In den anderen Teilen der Mark dagegen wurden Pacht und Zins, wie das Landbuch lehrt, gesondert entrichtet. Die Zinssätze waren niedrig und überstiegen selten die Höhe von 4 Schillingen. Um so größer war mehrfach die Pacht. Rechnet man beide zu-

Zinste die Hufe mehr oder weniger, als ein frustum, so wurde der Bedesatz im Verhältnis dazu höher oder niedriger bemessen. Immer aber sollte er den zehnten Teil des Zins- und Pachtbetrages, der für die Hufen einunddesselben Dorfes in der Regel der gleiche war[1], betragen und konnte daher bequem nach Stücken (frusta) berechnet werden. Dieser besonders in der Altmark heimischen Rechnung bediente sich auch der Verfasser des Landbuchs Karls IV., indem er von jedem steuerpflichtigen Dorfe der Altmark angab, von wie viel frusta es Bede zahlte.

Hiernach scheint der Steuersatz in sehr einfacher Weise berechnet worden zu sein: Man setzte für die Hufe den zehnten Teil der grundherrlichen Jahresabgaben fest. Prüft man nun aber die Aufzeichnungen im Landbuch Karls IV., das freilich die Entwicklung nach Ablauf eines Jahrhunderts (um 1375) fixiert, so ist ersichtlich, daß die altmärkische Bede sich in der Zwischenzeit von einem festen Verhältnisse zum Pacht- und Zinsbetrage vollkommen gelöst hat[2].

sammen, so ergeben sich sehr verschiedene Beträge, die im Durchschnitt sich bald dem altmärkischen Normalmaß nähern, bisweilen auch dasselbe erheblich übersteigen.

[1] Es ergibt sich dies mit Sicherheit aus dem Landbuch, das abgesehen von dem altmärkischen Register bei den Dorfnamen die Zahl der Hufen angibt und dann hinzufügt, wie viel eine jede dieser Hufen an Pacht, Zins und Bede entrichtet hat. Z. B. S. 63 Nr. 4: „Wesendal habet LXIIII mansos ... Ad pactum solvit quilibet mansus III modios siliginis, III ordei et VII avene, ad censum quilibet mansus solvit II solidos, ad precariam quilibet mansus solvit V solidos denariorum.“

[2] Bereits von Wohlbrück, Geschichte von Lebus, I 246 und von Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 116 Anm. 1 ist erkannt worden, „daß sich in Karls IV. Landbuche von dem Verhältnis, in dem die Bede zur Pacht und dem Zinse gestanden habe, keine Spur mehr findet“. Merklinghaus dagegen behauptet a. a. O. S. 77, es sei „bei den Dorfregistern der Altmark im Landbuch klar und deutlich gesagt, daß die Bede im Verhältnis zum Zins gezahlt wird. Z. B. gibt das Dorf Buckow, das 35 Zinshufen hat, zur Zeit (1375) nur 3 chori Hartkorn Zins, also auch precaria nur pro 3 frustis, das Dorf Stappenbeck gibt 28 chori Zins, dat precariam de 28 frustis, scilicet 8 frusta et 4 modios“. Von diesen beiden Stellen des Landbuchs sagt die erste nur, daß von drei frusta Bede gezahlt wurde, verschweigt dagegen die Höhe derselben und läßt also überhaupt keinen Schluß auf das Verhältnis von Zins und Bede zu. Die andere Stelle aber bezeugt das Gegenteil von dem, was M. mit ihr beweisen wollte: Im Dorf Stappenbeck gab es 28 Hufen; jede entrichtete 1 Wispel Hartkorn Zins und Pacht und, da jede auch precaria gab, so wurde Bede natürlich „pro 28 frustis“ entrichtet. Aber nicht 2 Schillinge wurden vom frustum gezahlt, wie man nach dem Landesvertrage von 1281 annehmen sollte, sondern von 28 frusta im ganzen 8 frusta 4 modii d. i. etwa 163⅓ Schillinge, mithin von der Hufe fast 6 Schillinge.

Während die Durchschnittshöhe von Pacht und Zins (1 bezw. $^1/_2$ Wispel Hartkorn in der Altmark) die gleiche geblieben, ist der Bedesatz zum Teil erheblich und ganz unregelmäßig in den einzelnen Dorfschaften gestiegen. So zahlte Krichelsdorf (in der Altmark) 1375 nicht zwei Schillinge vom frustum, wie nach 1281, sondern $9^1/_2$ Schillinge (1 Wispel Hartkorn als Zins)[1], Stappenbeck etwa 6 Schillinge (ebenfalls 1 Wispel Hartkorn als Zins)[2] usw.

Ein deutlicheres Bild als das altmärkische Dorfregister gewähren die anderen Teile des Landbuches, welche Abgaben des Landes Teltow, Barnim, der Zauche, des Havellandes und der Uckermark verzeichnen und nach einem ziemlich einheitlichen Schema gearbeitet sind, indem von der Hufe eines jeden Dorfes in der Regel Pacht, Zins und Bede gesondert angegeben sind. Weder steht hier die Bedehöhe zum vereinigten Pacht- und Zinsbetrag noch zu einem dieser Beträge in einem bestimmten gleichmäßigen Verhältnis. Selbst der Zins, welcher sich im Laufe der Zeiten wenig verändert hat und gleich der Steuer in Geld gezahlt wurde, kann nicht Grundlage der Berechnung gewesen sein, wie Merklinghaus und nach ihm andere behauptet haben. Denn während die Zinssätze meist nur geringe Abweichungen zeigen und ein bestimmtes Durchschnittsmaß

Indessen kann man überhaupt nicht mit den Verhältnissen eines einzelnen Dorfes exemplifizieren, wie es M. getan; denn da in einzelnen märkischen Ortschaften in der Regel jede Hufe den gleichen Pacht- bezw. Zins- und jede denselben Bedebetrag zahlte, standen Zins und Bede für die Hufen der einzelnen Ortschaft fast immer in einem konstanten Verhältnis, mochte die precaria nach dem Zins berechnet sein oder nicht. Es kommt vielmehr darauf an zu beweisen, daß dies Verhältnis in mehreren Dörfern ein konstantes gewesen. Diesen Beweis aber kann man am wenigsten aus dem altmärkischen Dorfregister erbringen, — weil es meist nur die Zahl der steuerpflichtigen frusta, ganz selten die Bedehöhe angibt — dagegen mit aller wünschenswerten Genauigkeit aus den Dorfregistern der anderen märkischen Gebiete; denn hier ist für die einzelnen Dörfer Pacht-, Zins- und Bedebetrag sehr häufig gesondert angegeben. Welche Art der Aufzeichnung könnte einer Berechnung des Zins- und Bedeverhältnisses günstiger sein? Höchst wunderlich ist es daher, wenn M. diese Teile des Landbuches überhaupt ausschaltet mit der ebenso bestimmten, als unhaltbaren Begründung: „Aber die Angaben des Landbuchs sind für jene Landschaften nicht klar genug, um Schlüsse daraus zu ziehen, dazu sind überhaupt nicht jene Landschaften maßgebend, sondern die Altmark, das einheitlichste Verwaltungsgebiet, von der die Bedeverträge ausgehen;" vgl. a. a. O. S. 77.

[1] Landbuch, Dorfregister der Altmark, S. 179 Nr. 18: „Dant precariam pro XII frustis, videlicet I chorum siliginis, I chorum avene, cum V talentis denariorum levium".

[2] Ebendas. S. 182 Nr. 31: „Dat precariam de XXVIII frustis . . ., scilicet VIII frusta et IIII modios."

vorherrscht, steigt die Bedehöhe in den verschiedenen märkischen Territorien von kleinen Pfennigbeträgen in unregelmäßigen Stufen zu verhältnismäßig ansehnlichen Summen von 7, 8, 9, 10 Schillingen. Von 49 Dörfern des Teltow z. B. zahlten 36 je 2 Schillinge Zins, die übrigen mit Ausnahme von 3 Dörfern 1 bis 3 Schillinge. Die Bedehöhe dagegen variierte zwischen 4 Denaren und $7^1/_2$ Schillingen. Dazwischen lagen Sätze von 9, 20, 27, 50 Denaren, 1, $1^1/_4$, $1^1/_2$, 2, $2^1/_2$, 3, $3^1/_3$, $3^3/_4$, $3^{11}/_{12}$, 4 ... Schillingen bis zu $7^1/_2$ Schillingen[1]. Nicht anders waren die Verhältnisse im Barnim[2], in der Zauche und im Havelland geartet[3].

Angesichts des wirren, buntscheckigen Bildes, welches das Landbuch vom märkischen Steuerwesen entwirft, ist nicht anzunehmen, daß die in den Landesverträgen beschlossene einheitliche Regelung der Bede wirklich zur Durchführung gelangt ist. Geplant war sie, wie es scheint, für das ganze Land. Von der Altmark ist es urkundlich bezeugt; auf das Havelland, sowie das Land Havelberg (d. i. einen Teil der Priegnitz) wurde der altmärkische Vertrag des Jahres 1281 ausgedehnt[4]; von den anderen märkischen Gebieten besitzen wir zwar keine ausdrückliche Nachricht, aber es liegt kein Grund vor, sie auszuschließen, nur weil die Überlieferung von ihnen schweigt.

Da die Verhältnisse der Stadt- und Dorfgemeinden sich im Steuerwesen seit Ende des 13. Jahrhunderts verschieden gestaltet haben, verlangen sie gesonderte Betrachtung:

a) Die wenigen erhaltenen Urkundenangaben gewähren keinen deutlichen Einblick in die Verhältnisse des flachen Landes, aber sie bezeugen doch die Tatsache, daß man fast unmittelbar nach Abschluß der Landesverträge von deren Grundlage vollständig abgewichen ist.

Einerseits sträubten sich die Untertanen gegen Steuerdruck und dessen einheitliche Regelung. Die ausgedehnte Privilegierung, welche Geistliche, ritterliche und städtische Lehnsbürger, die Städte erlangten, mußte ihre

[1] Vgl. Landbuch S. 44 ff.

[2] Die im Landbuch als Nr. 4, 6, 15, 17, 18, 32, 39, 43, 53, 78 eingetragenen Dörfer des Barnim entrichteten je 2 Schillinge Zins von der Hufe, dagegen in der angegebenen Reihenfolge 5 Schill., $^1/_2$ Sch., 10 Den., 10 Den., 5 Sch., 3 Sch. 4 Den., 5 Sch., 5 Sch., $3^1/_2$ Sch., 3 Sch. Bede.

[3] In der Neumark scheint nach dem um 1337 verfaßten neumärkischen Landbuch bereits damals fast keine Bede mehr entrichtet worden zu sein.

[4] A XV 26 (1281 10./9.). Vgl. dazu A III 94 (1282); A XIV 27, 28 (1282 5./3.); A III 94, 95 (1284); B I 188, 189 (1286 17./11.); B I 190 (1287 17./7.). In diesen Verträgen wird noch die 1281 fixierte Bede von 2 Schillingen erwähnt; seitdem verliert sich ihre Spur.

Rückwirkung auf das flache Land ausüben. Andererseits begnügten sich die Markgrafen nicht, wie es scheint, mit den niedrigen Bedeabgaben. Offenbar sind die Steuersätze von den landesherrlichen Vögten, über deren Gewalttätigkeiten und Erpressungen nicht nur geistliche Stifter Klage führten[1], alsbald stark in die Höhe getrieben worden. Anders läßt es sich kaum erklären, daß Lebus, Frankfurt und Müncheberg im Jahre 1319 die Festsetzung der jährlichen Bede auf 6 Schillinge vom Stück als Privileg ansahen[2]. Und noch auffälliger ist es, wenn das Land Salzwedel, welches nach dem Vertrage von 1282 zwei Schillinge vom frustum zahlen sollte[3], sich 1324 von Herzog Otto von Braunschweig das Versprechen geben ließ, von der Hufe nicht mehr als 5 Schillinge und 3 Scheffel Korn als Bede zu nehmen[4].

Im selben Jahre 1324 verkaufte Markgraf Ludwig der Neustadt Brandenburg die Bede von 5 Dörfern: „zu Roschow 13 Hufen, von der Hufe 6 Schillinge, zu Paaren 7 Hufen, die Hufe 8 Schillinge und 8 Pfennige, Zachow 5 Hufen, die Hufe 6 Schill., Prämesin 8 Hufen, von der Hufe 8 Schill., zu Wüst 12 Hufen, von der Hufe 4 Schill.“[5]. Wie man sieht, zahlte jedes dieser havelländischen Dörfer verschiedene Bede; und bemerkenswert ist, daß die damals entrichtete Summe, soweit es sich feststellen läßt, bereits den im Landbuch verzeichneten Zahlen[6] genau entspricht.

Es scheint so, als habe die Zeit der Ritter- und Städtebündnisse nach Markgraf Woldemars Tod den Übergang zu den Zuständen gebildet, die der Verfasser des Landbuches verzeichnet hat. Hier ist, wie bemerkt, von Einheit und Planmäßigkeit im allgemeinen nichts mehr zu spüren. Die Bedesätze des Landbuchs erbringen den Beweis: Am spärlichsten sind sie verzeichnet im altmärkischen Dorfregister, das in der Regel nur die Zahl der steuerpflichtigen frusta angibt. Dort finden sich Sätze von 1, $1^1/_2$, $1^2/_3$, 2, 4, $5^1/_3$, 6, 7, $7^1/_2$, 8, $8^1/_2$, 9, 10 Schillingen[7]. Sie erheben sich also, wenn man die Getreidebede hinzurechnet, fast bis zur Höhe des Zins- und Pachtbetrages (von 1 Wispel Hartkorn oder

[1] Z. B. A V 102 (1354 6./9.).

[2] A XX 132—134 (1319 29./9.).

[3] A XIV 27, 28 (1282 5./3.).

[4] A XIV 65, 66 (1324 5./2.). Auch die pommerschen Fürsten haben die precaria, nachdem sie eine feste Auflage der Hufen geworden, vielfach erhöht; vgl. Ferd. v. Bilow a. a. O. S. 203.

[5] A IX 25, 26.

[6] Landbuch S. 102, 105, 113.

[7] Landbuch, Dorfregister der Altmark S. 175 ff. Nr. 18, 31, 186, 208, 212, 237, 243, 251, 252, 258, 260, 263, 265, 266, 267, 271, 276, 290, 295, 297, 298.

1 Tal. = 20 Schill.)[1]. Ähnliche Beziehungen ergeben sich aus den Dorfregistern der anderen märkischen Territorien: Die Bedesätze stiegen, abgesehen von der Getreidebede, im Teltow von 4 Denaren bis zu 7½ Schill.[2], im Barnim von 4 Denaren bis zu 8 Schill.[3] (nur in einem Falle bis zu 10 Schill.)[4], im Havelland von 14 Denaren bis zu 10 und 12 Schill.[5], in der Zauche von 10 Denaren bis zu 10 Schill.[6]. In auffallendem Gegensatz hierzu zeigt das Dorfregister der Uckermark[7] einen bestimmten, durchaus vorherrschenden Bedesatz. Etwa 55 uckermärkische Dörfer zahlten noch zu Karls IV. Zeit von der Hufe 10 bezw. 5 Schill. (außer der Getreidebede)[8]. In anderen Ortschaften entrichtete man verschiedene Summen: 6 Denare, 1, 2, 2½, 3, 4, 6, 7, 7½, 8 Schill. Dagegen ist auch in der Uckermark ein bestimmtes Verhältnis der Bede zum Zins, der von 1 bis 4 Schill. stieg, nicht festzustellen, am wenigsten eine Übereinstimmung mit dem Maßstab des Landesvertrages von 1281, der für Zins (einschließlich Pacht) und Bede das Verhältnis 10 zu 1 anordnete.

Hiernach wird sich das Prinzip, welches der Bedeberechnung zu Grunde gelegen, schwerlich ermitteln lassen, und es bleibt als wahrscheinlichste Erklärung der unregelmäßigen, willkürlichen Gestaltung nur die Annahme, daß die Steuerverhältnisse durch zahlreiche Einzelverträge, welche jedesmal die speziellen Wünsche und Bedürfnisse des Augenblickes berücksichtigten, für die einzelnen Territorien und Ortschaften in ganz verschiedener Weise geregelt worden sind. Eine Betrachtung der städtischen Verhältnisse wird diese Annahme bestätigen.

[1] Dagegen ist die Zinshöhe ziemlich konstant geblieben. Ein untrügliches Zeichen, daß sie bald nach 1282 für die Ansetzung der Bedehöhe nicht mehr maßgebend gewesen sein kann.

[2] Landbuch S. 43 ff.

[3] Ebendas. S. 62 ff.

[4] Ebendas. S. 81 Nr. 127.

[5] Landbuch S. 94 ff., insbes. Nr. 39, 80. Dagegen erhoben sich die Zinsbeträge der havelländischen Dörfer nur in ganz seltenen Fällen (vgl. Nr. 19, 39, 79) über 4 Schillinge. Der normale Zinsbetrag war: 2 Schillinge. Während also in der Altmark die Bedehöhe niemals den vollen Zins- und Pachtbetrag der Hufe erreichte, war sie im Havelland häufig beträchtlich größer und betrug zuweilen sogar das Fünf- und Sechsfache der Zinsabgabe.

[6] Landbuch S. 115 ff.

[7] Vgl. Landbuch S. 135 ff.

[8] Das uckermärkische Dorfregister des Landbuchs verzeichnet im ganzen etwa 188 Dörfer. In etwa 104 Nummern desselben ist der Bedebetrag (gesondert von Pacht und Zins) angegeben. Von diesen 104 Ortschaften zahlten (nach meiner Berechnung) etwa 41 Dörfer 10 Schill. und Getreide, etwa 14 Dörfer 5 Schill. und Getreide als Bede.

b) Die Städte.

In den Landesvertrag von 1281, der die ordentliche Bede von zwei Schillingen entsprechend einem Zins- und Pachtbetrage von einem Wispel Hartkorn als Norm für alle Hufenbesitzer festsetzte, waren auch die „Bürger oder Kaufleute" eingeschlossen. Wie erwähnt, lösten Stendal und Prenzlau schon im Jahre 1282, nach ihnen allmählich fast alle Städte der Mark die fixierte Hufenbede gegen Pauschsummen ab.

Die wenigen erhaltenen Urkunden zeigen meist die Form einfacher Kaufverträge. Wie ritterliche Vasallen und städtische Lehnsbürger ihre Bedefreiheit [1], so erkauften die Kommunen durch Geldzahlungen die Einführung bezw. Herabsetzung der Orbede. Prenzlau zahlte 1461 Mk. [2], Stendal 1235 Mk. und erließ zugleich dem Markgrafen eine Schuld von 140 Mark und 100 Talenten [3]. Königsberg verzichtete auf ein Darlehen von 800 Talenten gegen das Versprechen Markgraf Woldemars, sich mit einer Orbede von 50 Mk. zu begnügen und diese nicht zu erhöhen [4]. Viele Vergünstigungen dieser Art waren Gegenleistungen für Schuldentilgung und Darlehen [5].

Mehrfach boten Katastrophen, wie Feuersbrunst, Kriegsschaden usw., ferner außergewöhnliche Belastung mit öffentlichen Leistungen Anlaß zur Minderung der Steuern. So wurde der Stadt Frankfurt 1348 wegen ihrer Auslagen für Brücken- und Deichbau [6], Tankow 1347 zur Förderung der städtischen Befestigungswerke [7], Bärwalde 1350 wegen Armut der Stadt [8] oder, wie ein weiteres Privileg des folgenden Jahres 1351 deutlicher und weniger beschönigend hinzufügt, „ob inopiam" und für Gewährung eines Darlehens von 40 Mk. [9] eine Herabsetzung der Orbede bewilligt.

Eine verhältnismäßig große Zahl der Orborerlasse und -Ermäßigungen fällt in die Zeit des Kampfes zwischen den Wittelsbachern und dem

[1] Vgl. z. B. A XXI 96 (1283 11./11.); A XV 50, 51 (1304 3./8.); A VI 89, 90 (1305); A VI 93 (1309 7./12.); A XVII 477, 478 (1311 14./3.) usw.

[2] A XXI 94, 95 (1282 30./11.).

[3] A XV 26, 27 (1282 20./5.).

[4] A XIX 183 (1317 26./8.).

[5] A XVIII 291 (1347 21./10.), A XVIII 394 (1349 6./12.), A XIV 100 (1351 4./2.), A XIX 22 (1351 9./10.) usw.

[6] A XXIII 39 (1348 30./9.).

[7] A XVIII 290 (1347 24./2.).

[8] A XIX 20 (1350 30./11.).

[9] A XIX 22 (1351 9./10.).

falschen Woldemar. Die Städte ließen sich Kriegsleistungen und Treue durch Privilegien belohnen[1].

Aus diesen Beispielen ersieht man, daß die Regelung der städtischen Orbede zu verschiedener Zeit und ausnahmslos in Sonderverträgen mit einzelnen Gemeinden erfolgte. Wenigstens ist kein Abkommen bekannt, welches die Orbedeverhältnisse mehrerer benachbarter oder verbündeter Städte zugleich geordnet hätte. Der Einzelfall, eine Fülle verschiedener Bedürfnisse, Sonderinteressen, Wünsche war entscheidend. Die einheitliche Regelung des Bedewesens blieb daher in Stadt und Land von Anbeginn ein Plan. Bestimmte allgemeinere Grundsätze sind für die Berechnung der Bede nicht befolgt oder, wenn es hier und dort geschehen, uns nicht mehr erkennbar.

Es erklärt sich hieraus, daß Karls IV. Landbuch von den städtischen Orbeden ein ähnlich buntes Bild gewährt, als von den Bedesätzen des flachen Landes. Am höchsten war Frankfurt mit 200 Mk. besteuert. Berlin-Köln zahlte 150 Mk., Perleberg und Prenzlau 100 Mk., Stendal 80 Mk., Soldin 73 Mk., Königsberg und Straußberg 60 Mk., Kyritz und Pritzwalk 50 Mk., Salzwedel 45 Mk., Neustadt-Brandenburg und Tangermünde 40 Mk., Schönfließ 37 Mk. Und von hier an sank die Orbede über häufiger im Landbuch genannte Summen von 30 bis 15 Mk. herab bis zu ganz kleinen Beträgen. Arnswalde entrichtete 9 Mk., Liebenwalde 7 Mk., Köpnick 5 Mk. und Potsdam 3 Mk.[2].

5. Die Verteilung der Steuer.

In einfacher Weise war die Verteilung der Steuer durch die Landesverträge geregelt worden. Von jeder Hufe, die ein Wispel Hartkorn Zins und Pacht gab, sollten zwei Schillinge, war Zins und Pacht größer oder kleiner, entsprechend mehr oder weniger als Bede entrichtet werden. Die Art der Steuerverteilung hing also zur Zeit der Landesverträge ganz von der Höhe der Zins- und Pachtverträge ab. Diese aber waren innerhalb der einzelnen Dörfer des märkischen Kolonisationsgebietes für die Hufen in der Regel gleich bemessen. Mithin sollte auch jede Hufe der einzelnen Dorfschaft die gleiche Summe als Bede zahlen und diese ist daher lediglich nach dem äußeren Maßstabe, den die Größe der Hufe bot, ohne Rücksicht auf Qualität des Grund und Bodens, auf seine Ertragsfähigkeit festgesetzt worden. Ansätze einer Steuerbonitierung d. h.

[1] A XIX 16 (1348 15./7.), A XVIII 18 (1348 24./9.), A XVIII 392 (1348 26./9.), A XVIII 292 (1349 3./1.), A IX 478 (1351) usw.

Der Stadt Frankfurt wurde damals zum Lohn für ihre gegen den falschen Woldemar geleistete Hilfe die Orbede erlassen; A XXIII 41 (1348 23./11.).

[2] Vgl. Landbuch S. 28 ff.

einer Berücksichtigung der Qualität des Objektes bei Festsetzung der Bedehöhe[1] sind in der Mark Brandenburg während des Mittelalters nicht zu bemerken.

Ein Fortschritt in der Technik der Veranlagung hat auch in späterer Zeit nicht stattgefunden, als man von den Grundlagen der Landesvergleiche abwich und in zahlreichen Verträgen ohne Rücksicht auf Pacht und Zins die Bedeverhältnisse mit einzelnen Landschaften, Kommunen, Grundherren regelte. Im Gegenteil hat sich die Verteilung der Steuer sehr viel willkürlicher und ungleichmäßiger gestaltet.

Innerhalb der einzelnen Dorfgemeinde blieb es freilich insofern beim alten, als jede Hufe im allgemeinen den gleichen Bedebetrag zahlte. War die Art der Umlage auch unvollkommen und nicht ganz gerecht, weil sie den guten Boden ebenso hoch belastete, als den schlechten, so herrschte doch eine Regel und ein bestimmtes, allerdings rein äußerliches Maß für die Verteilung der Abgaben. Dagegen waren die Ortschaften im Verhältnis zu einander ohne jede erkennbare Grundlage der Berechnung willkürlich und ungleichmäßig belastet. Wenn die Bedehöhe von kleinen Pfennigbeträgen für die Hufe bis zu Sätzen von 10 und 12 Schillingen (ausschließlich der Getreidebede) stieg, ist ersichtlich, daß man bei der Veranlagung nicht darauf Rücksicht genommen hat, ein einigermaßen gerechtes Verhältnis zwischen den Steuerlasten der einzelnen Gemeinden herzustellen.

Dieselben Mißstände traten auch bei Umlage der städtischen Steuern hervor: Weder war die Orbede des einzelnen Gemeinwesens durchschnittlich im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit bemessen noch sind die verschiedenen Gemeinden im Verhältnis zu einander gerecht besteuert worden.

Anlässe mannigfacher Art haben dahin geführt, Städten die „Freiheit“ oder „Gnade“ einer Steuerfixierung in Form der Orbore zu gewähren[2]. Die Urkunden verschweigen auch die Motive nicht, welche man bei Regelung des einzelnen Falles beachtete. Indessen der Gesichtspunkt, der maßgebend hätte sein sollen, die Steuerkraft der Stadt, ist niemals erwähnt. Trotzdem mag er hier und da berücksichtigt worden sein; und es ist sogar wahrscheinlich, daß die Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens von dem Markgrafen in einzelnen Fällen ausgespielt wurde, um seinen Bedevertrag unter günstigeren materiellen Bedingungen mit der Stadt abschließen zu können. Indessen ausschlaggebend kann die

[1] Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 31 ff.

[2] Vgl. S. 348 ff.

finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen schwerlich gewesen sein, wenn sich die Orbedesätze nach dem Zeugnisse des Landbuches so willkürlich gestalteten, daß Frankfurt im Jahre 200 Mk. und Potsdam 3 Mk., die neumärkische Stadt Soldin 73 Mk., Kyritz 50 Mk. und wohlhabende Städte wie Tangermünde, Neustadt-Brandenburg nur 40 Mk. zahlten.

In der willkürlichen, oftmals ungerechten Verteilung der Steuerbeträge sind die Verhältnisse in den Städten und auf dem flachen Lande nicht unähnlich gewesen. Doch haben sie sich insofern verschieden entwickelt, als in den Städten die Steuer seit Einführung der Orbeden als Gemeindelast und in den ländlichen Gemeinden von den einzelnen Hufen erhoben wurde.

Für die Entwicklung der Städte und ihre Selbstverwaltung war es bedeutungsvoll, daß die landesherrliche Steuer Gemeindelast wurde. Die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Bürger, Erhebung und Verwaltung derselben gehörten seitdem zu den inneren Angelegenheiten der Gemeinde und entzogen sich der Einwirkung landesherrlicher Beamten. Die markgräflichen Beamten forderten die Orbede nicht von den Bürgern, sondern vom Magistrate ein. Dieser war dafür verantwortlich, daß man sie rechtzeitig und in gesetzlicher Höhe dem Landesherrn zahlte.

In den Dörfern dagegen legte man die Bede auf die einzelnen Hufen um. Die Hufenbesitzer selbst — nicht die Gemeinde — waren für richtige Zahlung haftbar [1].

In der Mark Brandenburg und, wie es scheint, im gesamten ehemals slavischen Kolonisationsgebiet [2] herrschte ein entschiedener Gegensatz

---

[1] Der Satz bei Merklinghaus a. a. O. S. 90: „Wo vereinzelt auch auf dem Lande die fixierte Bede in runder Gesamtsumme von einem Dorfe erlegt wird, findet sich gleichfalls der Name Orbede," scheint mir auf einem Irrtum zu beruhen. Wo in den Dorfregistern des Landbuches Orbede erwähnt ist, handelt es sich vielmehr regelmäßig um Städte, nicht um Dorfgemeinden. Und gerade solche Stellen beweisen schlagend, daß in märkischen Städten die Bede ebenso regelmäßig als Gemeindelast, wie auf dem Lande in Form der Einzelbesteuerung erhoben wurde.

Entsprechend diesem Unterschiede haben die Markgrafen bei Veräußerung städtischer Steuern immer nur Anweisungen auf die der Gemeinde auferlegte Pauschsumme, auf die gesamte Orbede oder Quoten derselben, nicht auf die precaria einzelner Bürger oder städtischer Besitzungen erteilt; z. B. A XI 51 (1356 14./5.). Auf dem Lande dagegen sind die Beden zahlreicher einzelner Hufen verkauft, verliehen, verpfändet worden.

[2] Auch in Mecklenburg und der Grafschaft Hoya wurde die Bede auf dem flachen Lande in Form der Einzelbesteuerung erhoben; vgl. A. Brennecke a. a. O. S. 84 ff. und A. Eggers S. 39.

zwischen Stadt und Land, insofern dort Gesamtbesteuerung, auf dem Lande Einzelbesteuerung durchweg die Regel war, während im westlichen Deutschland die Bede bisweilen auch auf dem Lande als Gemeindelast erhoben wurde[1]. Dieser Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland erklärt sich wohl zumeist aus den ungleichen sozialen und agrarischen Verhältnissen. Da bei der Zerstückelung des Grund und Bodens (besonders im Rheinlande) sich das Abgabenwesen westlicher Territorien entsprechend kompliziert gestaltete, wog die Bequemlichkeit und der praktische Nutzen, den die Gesamtbesteuerung der Bedeerhebung bot, für die landesherrliche Verwaltung stärker als die Rücksicht auf möglicherweise größeren Gewinn, den man mit Einzelbesteuerung erzielen konnte. Im östlichen Kolonisationsgebiet lag es anders. Da hier im allgemeinen jede Hufe des einzelnen Dorfes denselben Bedebetrag entrichtete, war den Steuereinnehmern in ihrer Amtsverwaltung keine schwierige Aufgabe gestellt. Sie brauchten im allgemeinen nur den in jedem Orte üblichen Bedesatz und die Zahl der bedepflichtigen Hufen zu kennen. Beides aber konnten sie vom Ortsvorstand und aus Registern[2] bezw. Matrikeln leicht erfahren.

Es hat den Anschein, als ob die Form der Gesamtbesteuerung einer dauernden Konservierung der Bede im landesherrlichen Besitz günstiger gewesen sei, als Einzelbesteuerung. Tatsache wenigstens ist, daß in der Mark Brandenburg die Bede des flachen Landes schon bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts fast ganz den Händen des Landesherrn entschwunden war, die städtische Orbede sich dagegen in seinem Besitz bis in das 19. Jahrhundert erhalten hat. In westlichen Territorien Deutsch-

[1] Für manche Territorien des westlichen Deutschlands, besonders für Jülich-Berg (v. Below a. a. O. S. 36 ff.), für Kur-Trier (Weis a. a. O. S. 65 ff.) hat man nachweisen können, daß der Schatz auf ganze Dorfschaften verteilt und von den Gemeindevorstehern erhoben wurde. Vgl. auch Zeumer a. a. O. S. 12 ff. und S. 20 ff. Auch in Tirol ist nach Kogler a. a. O. S. 514, 536, 538 ff. die ländliche Steuer Gemeindelast gewesen, freilich nicht ausnahmslos; vgl. S. 542, 543. Im Fürstentum Münster dagegen „hatte man allem Anschein nach die direkte Einzelbesteuerung durch landesherrliche Organe“ (Metzen a. a. O. S. 74), ähnlich in Cleve-Mark (Niepmann a. a. O. S. 45 ff.). „In der Umgegend von Frankfurt a. M. gilt noch am Ende des 13. Jahrhunderts als Regel, daß der Jurisdiktionsherr mit seinen Beamten die Beden öffentlich auferlegt und von Haus zu Haus einsammelt“ (K. Zeumer a. a. O. S. 14).

Demnach scheint auch im westlichen Deutschland die Form der Einzelbesteuerung auf dem flachen Lande keineswegs eine Ausnahme gewesen zu sein.

[2] Daß solche Register existiert haben, ergibt sich aus dem Landbuche S. 190 Nr. 88: „De tota villa dant precariam pro IX frustis marchioni, et est registratum in libro terrae Soltwedel foris portam Perwer“ und aus der Urk. A VI 219 (1463 10./10.).

lands dagegen, wo der Schatz nicht nur Städten, sondern häufig auch Dorfschaften als Gemeindelast auferlegt wurde, ist auch die Steuer des flachen Landes zum Teil den landesherrlichen Einnahmen erhalten geblieben[1].

Die Form der Gesamtbesteuerung, welche Erhebung der Bede und Übersicht der Verwaltung sehr vereinfachte, entsprach mehr als Einzelbesteuerung der primitiven Organisation des mittelalterlichen Finanzwesens, dem eine geordnete Kontrolle und regelmäßige Buchführung, eine rechte Übersicht der Verwaltung im allgemeinen fehlte. Bei solchen Verhältnissen konnte man leichter der Pauschsummen ganzer Städte und Dorfgemeinden Herr bleiben und, wenn sie veräußert waren, sich ihrer durch Einlösung oder Rückkauf wieder bemächtigen, als der zahlreichen verliehenen, verpfändeten oder verkauften Bedebeträge einzelner Dorfhufen. Waren diese einmal veräußert, so gelangten sie meist nicht mehr in landesherrlichen Besitz zurück.

6. Erhebung und Ablieferung der Bede.

Die Erhebung der Bede ging nicht von der Zentralstelle aus, sondern von den Ämtern der Lokalverwaltung. Da die landesherrlichen Gefälle in der Regel den Vögten verschrieben wurden, die an bestimmten Terminen und zum Schlusse der Amtsführung dem Markgrafen über ihre gesamten Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft gaben, so war es Aufgabe der Vogteibeamten, mit den grundherrlichen Einnahmen auch die Steuern von den Insassen ihres Bezirks zu erheben. Als Hilfsorgan des Vogtes fungierte sein Bote, „bedellus“[2] oder „equitator terrae“[3] (Landreiter). Offenbar war der bedellus an die Instruktion des Landesvertrages (von 1281) gebunden, welcher bestimmte, daß der Bedeeinnehmer sich zunächst an den Grundherrn („dominus bonorum“) und, wenn dieser nicht anwesend wäre, an den Schulzen oder Meier zu wenden habe. Wurde die Steuer weder durch den Grundherrn noch durch den Schulzen oder Meier abgeliefert, so hatte der Büttel das Recht, die Bede auf den Gütern selbst zu erheben und nötigenfalls durch Pfändung einzutreiben[4]. Ganz im Sinne dieser Verordnung war ein Abkommen der Markgrafen

[1] Vgl. G. v. Below a. a. O. S. 54, 55.

[2] A X 191 (1208), A III 94 (1282), A VI 89, 90 (1305), A V 78, 79 (1334 24./7.), A X 241 (1337 9./9.) usw.

[3] A V 102 (1354 6./9.), A XI 231 (1361 31./10.). Die Vogteien waren in „Beritte“ eingeteilt; A XXIV 40 (1347 24./2.). Die Worte „bedellus“ und „equitator terrae“ hält Kühns a. a. O. II 48 ff. für Bezeichnungen desselben Beamten.

[4] C I 11 (1281 1./5.).

Otto und Konrad mit dem Kapitel Havelberg (vom Jahre 1284) gehalten. Der Propst dieses Kapitels mußte sich verpflichten, die zwei Schillinge Bede selbst am Zahlungstermine an den landesherrlichen Beamten abzuliefern. Geschah dies nicht, so konnte der bedellus das Kirchengut betreten und zur Pfändung schreiten[1].

An bestimmten Tagen, zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, war die Bede in halben Beträgen fällig. Der Landesvertrag von 1281 setzte Walpurgis (1. Mai) und den Andreastag (30. November) als Zahlungstermine fest[2]. Den Frühjahrstermin (Walpurgis) hielt man auch später ein; dagegen wurde die Herbstbede später in der Regel am Martinstage (11. November)[3], auf dem Lande ausnahmsweise auch zu Michaelis (29. September)[4] erhoben. Eine Verlegung des Termins bedurfte der landesherrlichen Genehmigung[5].

Als Zahlungsmittel galt in der Mark vor allem Geld, daneben Getreide. Außer der Pfennig- und Getreide- (oder Korn-) Bede („precaria denariorum", „precaria annonae") wird urkundlich (nicht im Landbuch) bisweilen „Fleisch"-[6], auch „Hühnerbede"[7] erwähnt, vielleicht ein Rest aus alter Zeit, in der man die Zahlung mit Naturalien bevorzugte.

---

[1] A III 94, 95 (1284).

[2] C I 11 (1281 1./5.).

[3] Landbuch S. 204 Nr. 172, A XX 132—134 (1319 29./9.), A XIV 65, 66 (1324 5./2.), A XXII 64 (1367 29./6.). Auch die städtischen Orbeden waren an diesen beiden Terminen in gleichen Raten fällig: A XXI 94, 95 (1282 30./11.), A XV 26, 27 (1282 20./5.). A IX 36 (1338 17./10.), A XVIII 18 (1348 24./9.), A XXIII 39 (1348 30./9.), A XVIII 392 (1348 26./9.), A IX 371, 372 (1348 6./11.) usw.

In der Urk. A V 166, 167 (1409 25./4.) sind drei Termine, Walpurgis (1. Mai), Jakobus (25. Juli), Bartholomäus (24. August) genannt. An den ersten beiden Tagen wurde die Geldbede, am letzten die Getreidebede abgeliefert.

[4] In anderen Territorien, Mecklenburg, Fürstbistum Münster usw. war Michaelis (29. Sept.) der übliche Zahltermin für die Herbstbede.

[5] A II 25, 26 (1339).

[6] A XI 309 (1347 24./2.), A XII 351, 352 (1350 26./12.), A VI 405 (1351 15./12.), A VII 203 1355 24./2.), A XVIII 399, 400 (1361 3./7.), A XXIV 84 (1372 22./9.).

[7] Im Jahre 1354 10./3. (A XXIII 64) vereignete Markgraf Ludwig Frankfurter Bürgern Bede und Wagendienst des Dorfes Golitz „mit den Rauchhühnern, die zur Bede gehören". A XII 264 (1371 4./5.): „Fleischbede und Hühnerbede".

Für Entrichtung des Zinses waren Hühner ein sehr bevorzugtes Zahlungsmittel; Landbuch S. 49 Nr. 23, S. 118 Nr. 6 usw.

7. Die Veräußerung der Bede aus landesherrlichem Besitz; Ertrag der Abgabe nach Karls IV. Landbuch.

Als man die ältere petitio exactoria durch eine ordentliche fixierte Bede ersetzte, waren bereits alle Bedingungen gegeben, um das Dasein dieser neuen Abgabe zu vernichten.

Die Bedeverträge fallen in die Zeit, da Landesherrlichkeit und Stände im Kampfe mit einander die Formen und Bildungen des verlebten patriarchalischen Lehnsstaates allmählich zu überwinden strebten. Sie waren das markante Symptom einer neuen, von den jungen territorialen Landesherrn getragenen politischen Auffassung. Aber sie traten zu unvermittelt ins Leben als ein Kompromiß, als Produkt des Kampfes mit dem Ständetum und standen zu sehr im Widerspruch mit den Anschauungen des noch nicht überwundenen alten Staatswesens, um in dieser Form lebensfähig zu bleiben. Das komplizierte, mannigfach abgestufte System *verschiedener* Herrschafts- und Dienstverhältnisse, wie es der Lehnsstaat geschaffen, war zwar erschüttert, aber es bestand doch noch mit der ganzen Fülle partikularer Interessen, mit all seinen *besonderen* Rechten und Pflichten. Sie waren ein Lebenselement jener Zeit, welche die dem modernen Staatsbürger geläufige Vorstellung der allgemeinen Volkswohlfahrt, die pflichtmäßige Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht kannte. Vergegenwärtigt man sich diese Verhältnisse, so erscheint die gleichartige, fast moderne Organisation der Bedeverträge, die in den Bürgern nur Untertanen der Landesherrschaft sah und jeden in gleicher Weise ohne Unterschied des Berufes und der Geburt nach Maß seines Vermögens zur Besteuerung heranzuziehen suchte, als merkwürdiger Anachronismus in der noch ganz von privatrechtlichen Anschauungen des Feudalismus beherrschten Zeit. Kein Wunder, daß die Organisation leidenschaftlichen Widerstand fand. Es war, als ob die verschiedenen politisch einflußreichen Klassen der Bevölkerung ihre ganze Kraft zusammenrafften, um die einheitliche Form der neuen Bedeverträge sogleich in Trümmer zu schlagen. Noch bevor die Termine für Zahlung der Ablösungssumme verstrichen waren, hatten einzelne Kommunen und städtische Lehnsbürger bereits Privilegien erlangt, welche ihnen entweder völlige Bedefreiheit oder doch Vergünstigungen in Form des Orbedevertrages zusicherten. Nicht lange darauf wurde auch der ritterschaftliche Lehnsbesitz des Landes Gardelegen (1309), in den Landen Tangermünde, Stendal, Osterburg (1311), Lebus, Frankfurt, Müncheberg (1319) usw. durch einmalige Zahlungen von der ordentlichen Bede befreit.

Bezeichnenderweise haben geistliche Stifter und Bistümer, von denen einzelne noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Bede-

zahlung für ihren gesamten Besitz befreit würden, nach 1280 im allgemeinen keine generellen Steuerprivilegien erlangt. Sie mußten sich unter Ausnutzung der Geldbedürftigkeit des Markgrafen durch Sondervertrag und Sonderkauf die Bede einzelner Dörfer und Hufen erwerben. Überraschend schnell ging die Steuer des flachen Landes zum weitaus größten Teil auf diesem Wege in Besitz des Klerus, der Bürger und Ritter über. Da nach der Auffassung jener Zeit die Steuer, wie andere öffentliche Einnahmen, verpfändet, verkauft, verliehen werden konnte, bedeutete die Fixierung der Bede eine ernste Gefahr für ihre dauernde Konservierung in landesherrlichem Besitz. Als die Markgrafen zugaben, daß man die Bede in gewisser Höhe ansetzte und ihr einen Preis gab, der sie als Vermögensobjekt von bestimmtem Werte erscheinen ließ [1], konnten sie der Veräußerung nach Lage der Verhältnisse kaum mehr Einhalt gebieten.

In der kurzen Spanne eines Jahrhunderts haben die Markgrafen fast die gesamte fixierte Bede des flachen Landes durch Veräußerung verloren. Nach den Aufzeichnungen des Landbuchs Karls IV. besaßen sie die precaria nur noch in 12 Dörfern des Teltow, in 2 bis 3 Dörfern des Barnim, in 3 Dörfern des Havellandes, in 8 bis 10 Dörfern der Zauche, in 8 bis 10 Dörfern der Uckermark, in 86 Dörfern der Altmark [2]. Die Gesamtsteuereinnahme vom flachen Lande betrug damals etwa 285 Schock Groschen [3].

[1] Es ist sehr charakteristisch, daß man die fixierte, jährlich an zwei Terminen fällige Bede als Zins, „census . . . nomine precariae perhenniter dandus“ (C I 11, 1281 1./5.) — ähnlich A III 94 (1282) und A III 94, 95 (1284) — und die mit den Städten vereinbarte Orbede bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts als „pensio annua“, also mit derselben Bezeichnung benannte, als die privatrechtlichen Einnahmen Zins und Pacht. Den Zeitgenossen, die zwischen privatem und öffentlichem Recht nicht genau zu unterscheiden wußten, schien die Steuer durch die Fixierung ihren öffentlichen Charakter verloren zu haben.

[2] Fast genau übereinstimmend mit obiger Berechnung bemerkt Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Bd. I S. 254: „Vor Verlauf von hundert Jahren nach Einführung der beständigen Bede war es dahin gekommen, daß, wie das Landbuch Karls IV. dartut, der Landesherr nur noch in der Altmark in 85 Dörfern, im Teltowischen Kreise in 14 Dörfern, in der Uckermark in 7 Dörfern, im Zauchischen Kreise in 6 Dörfern, im Havellande in 3 Dörfern, auf dem Ober- und Niederbarnim aber nur in 2 Dörfern Bede und hier nicht einmal überall die ganze Bede zu erheben hatte.“ Mit Wohlbrück stimmt überein Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, Bd. I S. 91, dem Schmoller seine Angabe in „Epochen der preuß. Finanzpolitik“ (Umrisse und Untersuchungen S. 115) entlehnt hat.

[3] Eine Berechnung des Gesamtertrages der in jenen Dorfschaften um 1375 dem Markgrafen entrichteten Bede kann — abgesehen von fehlerhaften Angaben

Zur Zeit der Wittelsbacher wurden noch in Bestallungen der Landeshauptmänner und Landvögte, die man mit Erhebung der landesherrlichen Einkünfte ihrer Amtssprengel zu beauftragen pflegte, neben den „pensiones" (d. i. den städtischen Orbeden) ziemlich regelmäßig die precariae des flachen Landes genannt [1]. Seit Karls IV. Zeit geschah dies nicht mehr. Man erwähnte bei allgemeinen Aufzählungen der landesherrlichen Einkünfte während des 15. Jahrhunderts fast nur noch die Orbeden, nicht dagegen die Bede des flachen Landes [2]. Sie kam damals

des Landbuches und Lücken desselben — nur ein annähernd richtiges Ergebnis haben.

In der Regel geben die Verfasser des Landbuches an, wie viel Geld und Getreide von den Hufen der einzelnen Dorfschaft gezahlt worden ist. Hiernach haben — wenn man den Scheffel Hartkorn zu 4, den Scheffel Hafer zu 2 Groschen berechnet — die obengenannten Dörfer an Geld- und Getreidebede im Teltow 14 Talente 8 Schill. 4 Den., im Lande Barnim 12 Tal., im Havelland 7 Tal. 8 Schill., in der Zauche etwa 40 Tal., in der Uckermark 128 Tal. gezahlt. Die Gesamtbedeeinnahme des Markgrafen vom Teltow, Barnim, Havelland, von der Zauche und Uckermark betrug demnach 201 Talente 16 Schill. 4 Den. (oder rund 115 Schock Groschen).

Der Ertrag aus den 86 altmärkischen Dörfern läßt sich direkt nur dort ermitteln, wo nach der auch sonst im Landbuch befolgten Methode die von der einzelnen Hufe entrichtete Bede angegeben ist. Die so bezeichneten markgräflichen Bedebezüge der Altmark haben im ganzen etwa 42 Schock 4 Groschen eingebracht. In der Regel aber gibt der Verfasser des altmärkischen Dorfregisters nur an, von wie viel „Stücken" precaria gezahlt ist (z. B. „dant precariam pro IV frustis"), und verschweigt die Bedehöhe. Nach seinen Aufzeichnungen ist außer der ebengenannten Summe (42 Schock 4 Groschen) dem Markgrafen in altmärkischen Dörfern noch pro 431 frustis Bede entrichtet worden. Hier ist nur eine summarische Berechnung möglich. Nehmen wir nach den genauen zahlenmäßigen Angaben des altmärkischen Dorfregisters in Nr. 186, 187, 192 usw. an, daß die Hufe, welche ein frustum zinste, im Durchschnitt etwa 8 Schillinge an Geld- und Getreidebede entrichtet habe, so hat die pro 431 frustis gezahlte Bede 3448 Schillinge oder 98 Schock, die gesamte Bede der 86 altmärkischen Dörfer demnach 98 + 42 Schock = 140 Schock ergeben. — Hierzu kommen etwa 30 Schock Bedebeträge, die im Landbuch unter den Einkünften der Burgen (S. 20—27), nicht in den Dorfregistern verzeichnet sind.

Über die zu Karls IV. Zeit verpfändete Priegnitz sind im Landbuch Aufzeichnungen nicht enthalten.

[1] Vgl. z. B. die Bestallung des Jahres 1348 im Lehnskopiar CM 4 (Rep. 78a, 5) S. 33b: „sic quod singulas obventiones et pertinencias videlicet pensiones et precarias, bona mobilia et immobilia horum, quos sine heredibus decedere contingeret, . . . tollere debeant;" A XVIII 126, 127 (1350); A XVIII 129, 130 (1352 8./7.).

[2] Vgl. A XVIII 234, 235 (1381 27./10.); A IV 87, 88 (1406); v. R. I 77 (1416); v. R. I 179, 180 (1449 6./2.) usw.

als Bestandteil der markgräflichen Finanzen kaum mehr in Betracht[1]. Während Karl IV. noch aus 25 bis 28 Dörfern der Mittelmark Bede bezog, konnte der Verfasser des Schoßregisters der mittelmärkischen Kreise (von 1450, 51) für Friedrichs II. Zeit nur noch in 6 Dörfern der Mittelmark markgräfliche Bedebezüge nachweisen[2].

Die ländliche Bede schmolz im 15. Jahrhundert bis auf spärliche Reste zusammen. Dagegen blieb die städtische Orbede den Markgrafen noch Jahrhunderte lang erhalten. Um 1375 brachte sie nach dem Landbuch ungefähr 1100 Mk. oder 1246 Schock[3] ein.

b) Die außerordentlichen direkten (später landständischen) Steuern[4].

1. Charakter und Entwicklung der außerordentlichen Bede.

Aus der älteren, in der Mark seit 1150 nachweisbaren, zu beliebiger Zeit und unbestimmtem Satz erhobenen „Bede" sind sowohl die

[1] Die Bede wird auch sonst in Urkunden nur noch vereinzelt erwähnt, so z. B. A V 162 (1406 18./10.); A XI 315 (1409); A V 166, 167 (1409 25./4.); A XIV 273 (1443 4./6.).

[2] Landbuch S. 263 Nr. 24, S. 277 Nr. 12, S. 278 Nr. 14, S. 284 Nr. 51, S. 268 Nr. 61, S. 292 Nr. 13.

[3] Im Landbuch finden sich drei Angaben über die Orbede: Zu Anfang (vgl. S. 17) wird die Gesamteinnahme des Markgrafen mit Ausschluß der Neumark auf 880½ Mk. (= 998 Schock) angegeben.

Fast unmittelbar darauf (S. 17, 18) sind kurz die Abgaben der einzelnen Städte zusammengestellt und zwar sowohl die jener Zeit dem Markgrafen fälligen als die verpfändeten Orbeden (ebenfalls mit Ausnahme der Neumark). Im ganzen sind es etwa 1250 Mk.

Zählt man die Beträge des dritten detaillierteren Verzeichnisses (S. 28—32) zusammen, so ergibt sich als Gesamtertrag der märkischen Orbeden (einschließlich der Neumark) etwa 1769 Mk. Hiervon waren in markgräflichem Besitz etwa 1129 Mk., in Pfandschaft etwa 640 Mk. Die neumärkische Orbede brachte nach demselben Verzeichnis insgesamt etwa 453 Mk., von denen 193 Mk. damals im Besitz des Markgrafen waren.

Zählt man diese 193 Mk. zu den oben genannten 880 Mk., so erhält man 1073 Mk., während sich durch Summierung der im Verzeichnis des Landbuchs S. 28 ff. erwähnten Beträge die Summe von 1129 Mk. als markgräfliche Orbedeeinnahme (zur Zeit Karls IV.) ergeben hat. Als Mittel zwischen beiden Zahlen, 1073 und 1129, wird die in obigem Text genannte Summe (1100 Mk. = 1246 Schock 40 Groschen) den Gesamtertrag der märkischen Orbede für jene Zeit annähernd richtig darstellen.

[4] Vgl. über die Mark Brandenburg A. Kotelmann a. a. O. S. 283 ff., S. 423 ff.; Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, II 1 S. 274 ff., 338 ff.; Schmoller, Epochen der preuß. Finanzpolitik, in „Umrisse und Untersuchungen" S. 104 ff.; G. W. v. Raumer, Verhandlung Kurfürst Albrecht Achills mit den märkischen

ordentlichen als die außerordentlichen direkten Steuern des späteren Mittelalters entstanden.

Ungefähr zur gleichen Zeit, da der landesherrliche Rat sich bildete, schlossen die Markgrafen mit ihren Untertanen jene Landesverträge ab, welche für einmalige größere Kaufsummen die außerordentlichen Abgaben, „omne genus exactionis, precariae et perangariae in terram nostram ubilibet sepe factum“ [1], auf immer beseitigen und durch fixierte, an zwei bestimmten Tagen des Jahres zahlbare Steuern ersetzen sollten. Aber nicht nur die Markgrafen der Salzwedeler Linie nahmen sogleich den Fall aus, daß sie mit Rat der Vasallen eine Burg errichteten, auch die Markgrafen Johann, Otto und Konrad fügten dem Vergleich vom 1. Mai 1281 eine Klausel ein, nach welcher die Vasallen zur Auslösung eines etwa gefangenen Markgrafen von der Hufe, die einen Wispel Hartkorn zinste, einen halben Vierdung — bezw. mehr oder weniger, je nachdem die vereinigte Zins- und Pachtabgabe höher oder geringer war, — die gewöhnlichen Leute, wie Müller und Kossäten, von der fahrenden Habe bezw. vom Talent zu gleichem Zweck sechs Denare entrichten mußten; drohte „legitima necessitas“ oder Kriegsgefahr, so hatte eine Kommission von vier besonders dazu ernannten Rittern die Auf-

Landständen nach seinem Regierungsantritt, in d. märk. Forschungen, Berlin 1841 Bd. I S. 319—352; Ders., Die Steuerverf. der Mark Brandenburg zur Zeit Kurfürst Joachims II., in d. märk. Forsch. 1850 Bd. IV S. 321—336.

Für die Steuergeschichte anderer Territorien kommen hauptsächlich in Betracht: Ludw. Hoffmann, Gesch. der direkten Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in Schmollers staats- und sozialwiss. Forsch. 1883 Bd. IV Heft 5; Joh. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in d. Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 30, 31, 1874 und 1875; Br. Hildebrand, Die Vermögenssteuer und die Steuerverf. in Althessen während des 16. und 17. Jahrhunderts, in d. Jahrbb. f. Nationalök. und Statistik, Jena 1875 Bd. XXV S. 297 ff.; Har. Bielefeld, Gesch. des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrhundert, in Schmollers staats- u. sozialwiss. Forsch. Leipzig 1888 Bd. VIII Heft 1; G. v. Below, Gesch. d. direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis z. geldrischen Erbfolgekriege, in d. Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins, Bonn 1890 Bd. 26 S. 1 ff., 1892 Bd. 28 S. 1 ff., 1893 Bd. 29 S. 1 ff.; Fel. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, Leipzig 1894 S. 60 ff., 109 ff., 289 ff.; K. Christ, Das Steuerwesen von Kurpfalz im Mittelalter, im neuen Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz 1898, 1903 Bd. 3 und 5 S. 126 ff.; Ernst, Die direkten Staatssteuern in der Grafschaft Württemberg, im württemberg. Jahrb. f. Statistik und Landeskl. Jahrg. 1904 Heft 2 S. 78 ff.

[1] C I 9 (1280 18./8.).

gabe, mit Rat der „potiores et seniores terrae“ über die Notwendigkeit außergewöhnlicher Abgaben zu entscheiden [1]. Da in der Mark nach ausdrücklichem Zusatz der Vertragsurkunde Heirat einer Markgräfin und Besuch kaiserlicher Hoftage — wie sonst häufig nach deutscher Sitte — keine gesetzliche Veranlassung zur Besteuerung boten, so konnte ein Mißverständnis über den Sinn der Verträge nicht obwalten. Eine außerordentliche Bedeforderung war dem Markgrafen fernerhin nur in den wenigen genau bezeichneten Fällen gestattet.

Den gleichen Zweck, als diese allgemeingültigen Abkommen, verfolgten die mit Stendal (1282), Prenzlau (1282), Perleberg (1305) [2] und anderen Städten abgeschlossenen Orbedeverträge. Indem die Kommunen sich zur Zahlung einer festen Pauschsumme verpflichteten, wurden sie von der weiteren Bedepflicht losgesprochen und höchstens besondere Fälle, wie Gefangennehmung eines Markgrafen [3], davon ausgenommen [4].

Trotz feierlicher Versicherungen ist man indessen sehr bald von der Grundlage dieser Vereinbarungen abgewichen. Sie hatten das Geschick mittelalterlicher Verordnungen, ganz oder teilweise außer Acht gelassen zu werden. Das Bemühen einzelner Stände, Stifter, Städte und Ritter, sich ungeachtet der generellen Bestimmungen der Jahre 1280/81 Bedefreiheit in besonderen Privilegien gewähren zu lassen, bezeugt das Mißtrauen in die Befolgung der ihnen insgesamt vom Landesherrn erteilten Zusagen; und wiederholt wird in Dokumenten dieser Art die Möglichkeit neuer außerordentlicher Auflagen erörtert. Sobald die Not drängte, ein Krieg die landesherrlichen Kassen leerte, suchten die Markgrafen bei dem

[1] C I 10—12 (1281 1./5.).

[2] A I 127, 128 (1305).

[3] In den Verträgen mit Stendal und Prenzlau (A XV 26—27, 1282 20./5. und A XXI 94, 95, 1282 30./11.) wurden beide Städte verpflichtet, einen gefangenen Markgrafen durch Zahlung von 200 Mk. auslösen zu helfen; dagegen ließen sie sich für den Fall der Heirat einer Prinzessin oder Schwertleite eines Markgrafen ausdrücklich Bedefreiheit garantieren.

[4] Es ist bemerkenswert, daß fast zur gleichen Zeit, wie in der Mark Brandenburg, entsprechende Bedeverträge auch in anderen Territorien zwischen Landesherren und Untertanen abgeschlossen wurden; so z. B. in Schlesien und Mecklenburg. — Bischof Siegfried von Hildesheim versprach 1279 dem Domkapitel in der Wahlkapitulation, daß er auf den Gütern der Propstei und den anderen Einzelgütern des Domkapitels keine Abgaben (exactiones) erheben werde; Hildesheimer Urkb. III 515. — Der Erzbischof von Magdeburg mußte 1292 versprechen nie wieder im Stift eine Bede zu erheben, „sondern falls er offenbaren Krieges oder anderer zwingender Not halber einer Beihilfe bedürfe, nur mit Rat und Zustimmung des Kapitels und der Bürgerschaft eine dem Territorium erträgliche Steuer aufzulegen“; vgl. W. Schum a. a. O. S. 427.

alten Mittel einer Bede ihre Zuflucht, freilich nicht mit dem gleichen Erfolge, wie in früheren Zeiten. Als die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg sich bei der Kurie über die Erpressungen und Auflagen beschwerten, welche Markgraf Otto und Konrad bezw. ihre Beamten „nomine subsidii et subventionis et ex aliis causis" willkürlich erhoben hätten, ließ Papst Bonifaz VIII. über die beiden Askanier den Kirchenbann verhängen (1302)[1] und diese sahen sich genötigt, in einem Vergleich des Jahres 1304 den geschädigten Bischöfen und ihren Kapiteln einen Teil der erpreßten Abgaben zu ersetzen[2].

Die erwähnten im Bistum Havelberg und Brandenburg „zur Hilfe" des Landesherrn erhobenen Summen waren außerordentliche Steuern. Sie wurden, wie man aus den Verhandlungen des Kirchenstreites und aus späteren Zeugnissen ersieht, auch nach 1280 zeitweise neben der jährlichen fixierten Bede gefordert, aber sie hatten einen anderen Charakter angenommen, als die ältere „petitio exactoria". Dieser Wandel erklärt sich zumeist aus dem veränderten Verhältnis des Markgrafen zu den Bedepflichtigen. Als der hohe Klerus mit Hilfe der Statuten des kanonischen Rechtes, gestützt und gehoben durch die hierarchische Ordnung der Kirche, eine privilegierte Stellung im Territorium erworben hatte, die immer voller aufblühenden Städte vor allem durch Erwerbung eigener Gerichtsbarkeit sich als gesonderte, in ihren inneren Angelegenheiten selbständige Gemeinwesen ablösten und aus den ehemals diensthörigen Genossenschaften der Ministerialen freie korporativ geeinte Ritterschaften entstanden, traten die Stände als fast gleichberechtigte Faktoren des Staatslebens dem Landesherrn zur Seite und suchten durch Einungen den erworbenen Besitz zu sichern. Die einzelnen Phasen des Kampfes zwischen Landesherrn und Ständen entziehen sich unserer Kenntnis. Aber das Ergebnis für die Entwicklung der Steuer liegt klar vor Augen: Aus der ehemals (vor 1280) vom Markgrafen willkürlich den Untertanen auferlegten Zwangsbede („petitio exactoria")[3] war eine freiwillige, von Bewilligung abhängige Auflage geworden. Nur im Notfalle, zur Aushilfe sollte sie erhoben werden, wenn die regelmäßigen Einnahmen nicht mehr hinreichten. Von der ordentlichen Steuer unterschied sie der

[1] A VIII 190—192 (1302 8./2.).

[2] A VIII 198—200 (1304 16./9., 1305 3./1.).

[3] A XXII 7, 8 (1271 4./7.), C I 10 (1281 1./5.), A XV 26—27 (1282 20./5.), A XXI 94, 95 (1282 30./11.), A III 94, 95 (1284); zuletzt ist mir diese Bezeichnung in einer Urk. des Jahres 1287 begegnet.

Sprachgebrauch als „Schoß" [1], „Schatz" [2], „gemeine Bede" [3], Bezeichnungen, die man in der Mark weder für die fixierte Bede des platten Landes noch für die städtische Orbede anzuwenden pflegte.

Diesen Charakter behielt der Schoß unter dem Regiment der Wittelsbacher und Luxemburger. Waren die Mittel des Markgrafen erschöpft, so wandte er sich um Bewilligung außerordentlicher Abgaben an die Stände einzelner märkischer Landesteile. So gewährten im Jahre 1338 die Stände der Vogtei Frankfurt [4], die neumärkischen Städte [5], 1343 altmärkische Städte [6], 1362 Mannen und Städte der Altmark [7], 1370 der Bischof von Brandenburg [8] dem Markgrafen eine Schatzung. Meist handelte es sich in diesen Fällen um Deckung unvorhergesehener, durch Kriegsnot entstandener Unkosten oder um Auslösung verpfändeter Gebiete. Wie es scheint, hob sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts Bedeutung und Ertrag des Schosses. Wenn Markgraf Ludwig 1345 für Gewährung von 600 Gulden den beschatzten Landesteilen versprach, sie ein Jahr lang mit Beden zu verschonen [9], möchte man glauben, daß damals schon der Schoß fast jährlich erhoben zu werden pflegte. Und dem Stifte Soldin wurde 1353 Abgaben- und Dienstfreiheit nur unter der Bedingung zugestanden, daß es versprach, sich nicht auszuschließen, wenn eine „Kollekte" allen anderen Untertanen der Neumark auferlegt werden sollte [10]. Im Jahre 1377 zahlten die Städte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Neumark als Landbede im ganzen etwa 6732 Schock Groschen [11]. Aber nach 1377 erhob man den Schoß

---

[1] Z. B. A VII 413 (1335 7./12.), A XI 51 (1356 14./5.), A XI 161, 162 (1426 19./6.) usw.

[2] A V 111 (1361 16./10.); A XXII 269 (1449 22./12.): „Groschenschatz". Während also in Jülich-Berg und anderen westlichen Territorien das Wort „Schatz" für die ordentliche fixierte Bede gebraucht wird (G. v. Below a. a. O. Bd. 26 S. 5 ff.), bezeichnet es in der Mark die außerordentliche, später landständische Steuer. — In Schlesien heißt die letztgenannte Abgabe „berna"; Rachfahl a. a. O. S. 63.

[3] A XII 248—250 (1429 29./1.).

[4] A XX 209 (1338 25./10.).

[5] A XVIII 14 (1338 11./9.).

[6] A XIV 85 (1343 26./12.). — Im Jahre 1356 zahlte Berlin Schoß, wie aus A XI 51 (1356 14./5.) hervorgeht.

[7] A XIV 127 (1362 30./7.); A XIV 130 (1363 23./3.).

[8] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[9] C I 25 (1345 23./10.).

[10] A XVIII 468 (1353 25./2.).

[11] Vgl. Landbuch S. 12 und Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. III S. 430, 431.

wiederum seltener. In den Urkunden wenigstens ist er für länger als vier Dezennien nur an wenigen Stellen erwähnt[1].

Die Luxemburger halfen sich, wie es scheint, mit Veräußerung der Ämter und Domänen. Ein gefährliches Mittel, das den Bankrott der landesherrlichen Finanzen noch beschleunigen mußte! Da die ordentliche Bede schon um Mitte des 14. Jahrhunderts durch Schenkung, Kauf, Verpfändung zum großen Teil unwiederbringlich verloren und auch die privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Zins und Pacht auf gleichem Wege und in ähnlichem Umfange an fremde Hände gekommen waren, blieb nur der eine Ausweg, neue Steuern zu schaffen. Es ist das Verdienst der Hohenzollern in richtiger Erkenntnis der Lage energisch eingegriffen zu haben. Durch den Rückhalt an den fränkischen Stammlanden wurde es ihnen erleichtert, den ständischen Trotz zu brechen und die verarmte, verwüstete, ausgesogene Mark aus namenlos traurigem Zustande zu geordneteren finanziellen Verhältnissen zurückzuführen. Einen Hebel dazu bot die stärkere Anspannung der Steuerkraft des Landes.

Der Schoß blieb, wie bisher, eine außerordentliche, freiwillige Abgabe. Aber schon der Ausdruck „Landschoß", „Landbede" — urkundlich für die Mark zuerst 1412 nachweisbar[2] — deutet eine Veränderung in der Auffassung seiner Bestimmung und seines Charakters an.

Aus dem 14. Jahrhundert sind uns allgemeine, dem ganzen Lande auferlegte Beden mit einer einzigen Ausnahme nicht bekannt. Die Markgrafen wandten sich an einzelne Stände, sehr häufig an diejenigen,

[1] Im Jahre 1391 gewährte Bischof Johann von Havelberg dem Markgrafen Jobst „non ex necessitate alicuius obligationis seu debiti, sed de mera liberalitate propter evidentem et notoriam necessitatem de praesenti nos urgentem" mit anderen Vasallen und Städten der Mittelmark eine Steuer. Zehn Jahre später berief Jobst die Stände nach Berlin zur Bewilligung einer Steuer; A XXIII 138 (1401 8./4.). Nach der Chronik des Engelbert Wusterwitz (bei Riedel Cod. dipl. br. D. S. 31) hat Markgraf Jobst 1409 von den Ständen der Mittelmark und Altmark eine Steuer gefordert. Sie sei ihm zugesagt worden; nur die Räte der Städte Brandenburg, Brietzen und Belitz seien „dawider gewesen, in Betrachtung, daß vorerwähnter Markgraf vor sechs Jahren (d. i. 1403) auch zu solchem Behuf einen großen Schatz in der ganzen Mark zusammengebracht, daß er Schlösser und Städte, so von der Mark versetzt wären, wieder lösen wollte, damit in Mähren gezogen und hätte das Land in Irrung und Beschwerung gelassen"; endlich aber hätten sie nachgegeben. Eine Steuer der altmärkischen Städte ist für das Jahr 1403 noch durch Riedel B III 163 (1403 31./10.) bezeugt. Möglicherweise haben die mittelmärkischen Stände auch 1406 Steuer gezahlt; vgl. Julius Heidemann, Die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren, Berlin 1881 S. 33, 107, 147, 175.

[2] v. R. 1 72 (1412).

welche selbst an Aufbringung und Verwendung der Steuer am meisten interessiert waren, so z. B. an die altmärkischen Mannen und Städte, wenn es sich um Auslösung der verpfändeten Altmark handelte[1], oder an die uckermärkischen Stände, um Mittel zum Krieg gegen das ihnen benachbarte Pommern zu erhalten[2]. Und die Stände bewilligten das Geld nicht sowohl im Hinblick auf das Gedeihen der Gesamtheit als vielmehr im eigenen Interesse, aus Not, nicht selten um Vergünstigungen für ihr Entgegenkommen einzutauschen. Eine Pflicht zur Steuerbewilligung im Interesse des ganzen Landes und die Ausdehnung der Steuerpflicht auf seinen vollen Umfang betonte nun unzweifelhaft die neue Bezeichnung „Landbede", welche uns zugleich ein Zeichen für die größere Geschlossenheit des brandenburgischen Territoriums ist. An diesem Charakter der Abgabe als einer allgemeinen Landessteuer hielten die Hohenzollern von Anbeginn bewußt und energisch fest[3].

Dies ergibt sich unter anderem aus zwei Tatsachen: Erstens hörten im allgemeinen generelle Exemtionen auf, durch welche man noch im 14. Jahrhundert einzelnen Stiftern, Städten oder Rittern Bedezahlung für immer erließ; Befreiungen von der Landbede wurden in den folgenden Dezennien nur auf bemessene Zeit[4], meist auf wenige Jahre erteilt[5]. Und ferner fügte man Kauf- und Pfandbriefen jener Zeit auffallend häufig die Klausel ein, daß die verpfändeten Gebiete von einer etwaigen Landbede nicht ausgenommen sein sollten[6]. Der Landschoß war gedacht

[1] A XIV 85 (1343 26./12.); A XIV 127 (1362 30./7.).

[2] B II 67 (1332 6./2.).

[3] Auch in Jülich-Berg sind allgemeine Landessteuern nicht vor dem 15. Jahrhundert erhoben worden (G. v. Below a. a. O. Bd. 26 S. 61 ff.), in Baiern dagegen schon seit Anfang des 14. Jahrhunderts (Ludw. Hoffmann a. a. O. S. 7 ff.).

[4] A IX 413 (1428 18./2.): Erlaß auf 5 Jahre; A VII 53 (1428 22./7.): Erlaß auf 4 Jahre; A XX 155, 156 (1432 27./5.): zehnjährige Abgabenfreiheit für Stadt Müncheberg aus Anlaß des durch die Hussitenkriege erlittenen Schadens; A III 303, 304 (1450): Erlaß auf 6 Jahre wegen Feuersbrunst. Im Jahre 1443 8./1. (A XX 276, 277) befreite Kurfürst Friedrich vier Hufen des Dechanten von Lebus auf Lebenszeit des Besitzers usw.

[5] Auch die Steuerbefreiungen haben ihre Geschichte. In ein neues Stadium der Entwicklung traten sie um die Wende des 15. Jahrhunderts, als die Landstände das Recht der Steuerbewilligung ausnutzten, um mit Genehmigung des Landesherrn die Steuerlast auf die Schultern ihrer Hintersassen abzuwälzen. Der ritterliche Grundherr „konstruierte sich seine Steuerfreiheit so, daß er die Gesamtgabe seiner Hintersassen, die in seinen Händen sich sammelte, als sein eigene betrachtete und sich selbst dadurch jeder weiteren Pflicht überhoben sah"; Ludw. Hoffmann a. a. O. S. 17 und S. 29, 30.

[6] v. R. I 71, 72 (1412); A XI 161, 162 (1426 19./6.); A XII 248—250 (1429 29./1.); v. R. I 185, 186 (1448); A XI 169 (1448); A XIII 184 ff.

als allgemeine, allen Untertanen ohne Unterschied der Geburt und des Berufes, der ganzen Mark, auch den verpfändeten Landesteilen aufzuerlegende Vermögenssteuer.

Der Übergang zu allgemeinen Landessteuern geschah nicht unvermittelt. Besonders Friedrich I. hatte noch mit Widersetzlichkeit der Stände und Verarmung des Landes zu kämpfen, welche durch die Hussitenkriege wiederum zur höchsten Not gesteigert wurde[1]. Allmählich liefen die außerordentlichen Steuern häufiger und regelmäßiger ein. Zunächst sind nach der sicherlich sehr lückenhaften urkundlichen Überlieferung nur Stände einzelner Territorien, einzelne Prälaten, Städte, ritterliche Grundherren zu nennen, welche Landschoß entrichteten: 1416 die Städte der Priegnitz[2], 1421 Neustadt Brandenburg[3] und Frankfurt[4], in den Jahren 1423[5], 1425[6], 1427[7], 1432 und 1433[8] Frankfurt, 1438 Bernau[9]. Seit 1441 zahlte die Stadt Frankfurt, aus deren Rechnungen uns die kurzen Auszüge des Stadtschreibers Staius erhalten sind, bis zur Regierung Albrecht Achills fast Jahr für Jahr Landbede[10], außerdem nach urkundlichen Angaben 1443 Prenzlau[11], 1449 die Schulenburgs[12], 1450 und 1451 die

---

(1454 2./1.); A XII 270 ff. (1454 20./11.); A VIII 416, 417 (1458 18./12.) usw. Im Jahre 1464 vereignete Kurfürst Friedrich dem Bischof Dietrich von Havelberg Wagendienst und alle anderen Dienste des Dorfes Blumberg „allein ausgenommen, so oft uns ander unser Lande eine Landbede geben, die mögen wir von den Blumberg auch fordern lassen"; v. R. I 230, 231 (1464).

[1] Aus den Rechnungen der Stadt Frankfurt bei Riedel Cod. dipl. br. D. I S. 321 ff. ergibt sich, daß man Landbeden erst seit Friedrichs II. Zeit regelmäßiger forderte. „Sie wurden damals zu einer fast jährlich wiederkehrenden Abgabe"; A. Kotelmann a. a. O. S. 439 ff.

[2] v. R. I 138 (1416).

[3] A IX 117 (1421). Freilich ist hier nur von einer erbetenen, nicht schon bewilligten Steuer die Rede.

[4] „Memorabilia der Stadt Frankfurt vom Stadtschreiber Staius" bei Riedel D I S. 325.

[5] C I 182—184 (1423, 1424); Riedel D I S. 326.

[6] Riedel D I S. 327.

[7] Ebendas. S. 327. Da man Treuenbrietzen und Land Friesack 1428 von Steuer befreite, ist es möglich, daß auch in diesem Jahre Landbede vom Markgrafen erhoben wurde; A IX 413 (1428 18./2., A VII 53 (1428 22./7.).

[8] Riedel D I S. 328.

[9] Riedel Supplbd. S. 282 (1438 15./2.).

[10] Nach den Memorabilien der Stadt Frankfurt a. a. O. D I S. 331 ff. in den Jahren 1441 bis 1443, 1445, 1447 bis 1454, 1456, 1457, 1459 bis 1465 1467, 1470.

[11] A XXI 298 (1443 28./4.).

[12] A V 431 (1449).

Mittelmark[1], 1452 Guben[2], 1453 Salzwedel[3], 1464 bis 1467 Prenzlau[4], 1465 und 1466 Berlin-Köln[5] und Königsberg[6], 1468 Reppen[7] usw. Höchstwahrscheinlich haben wir in einem ansehnlichen Teil dieser Steuern — vor allem in denen aus Friedrichs II. Zeit — bereits allgemeine Landesbeden zu erkennen[8].

Einen entschiedenen Wendepunkt in der Entwicklung bezeichnet nun der Landschoß, den „Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft, Mannen und Städte" dem Kurfürsten Albrecht Achilles zur Tilgung der nach Friedrichs II. Abdankung übernommenen Landesschuld von 100 000 Gulden zusagten. Er wurde nicht nur dem ganzen Lande auferlegt, sondern auch — soweit wir wissen, zum ersten Male — auf einem von Vertretern der gesamten Landschaft besuchten „gemeinen Herrentage" 1472 bewilligt[9].

[1] Vgl. Anhang zum Landbuch Karls IV. S. 259; A XXII 269 (1449 (22./12.). Daß an dieser Landbede auch die Städte beteiligt waren, scheint sich aus der Urk. 1451 30./12. (bei Fidicin, Histor. dipl. Beitr., II 232, 233) zu ergeben, in der Kurfürst Friedrich II. den Bürgermeistern und Ratmannen von Berlin-Köln befiehlt, 4 Schock 14 Groschen von der „zugesagten Landbede" an Klaus Sonnenberg in Köln zu zahlen.

[2] C II 18 (1452).

[3] A XIV 295, 296 (1453).

[4] A XXI 323, 325, 330, 334—337.

[5] Fidicin a. a. O. II 248 (1465 10./9.), II 250 (1466 24./1.); Riedel, Supplbd. S. 321 (1466 16./1.).

[6] A XIX 396 (1466 25. 1.).

[7] C I 516.

[8] Als die Stände sich im Jahre 1473 über die Quote stritten, mit der sie an der Zahlung der Landbede beteiligt werden sollten, machte die Ritterschaft geltend, daß nach „Billigkeit und altem Herkommen der Landbede" den Städten 58 % der ausgeschriebenen Summe, Prälaten, Herren und Ritterschaft 42 % zu zahlen gebühre; C II 73. Wenn man sich damals auf das Herkommen berufen konnte, so scheint daraus hervorzugehen, daß man schon längere Zeit vorher Landbeden in der eben erwähnten Verteilung zahlte.

[9] C II 62, 63 (1472 24./8.).

Allgemeine Ständeversammlungen haben vereinzelt bereits im 14. Jahrhundert stattgefunden, aber nicht zum Zweck der Steuerbewilligung. Bekannt ist die „Samenung" der Stände zu Berlin (C I 24, 25, 1345 Sept. 26), die sich zum Widerstand gegen die von Markgraf Ludwig beabsichtigte Einrichtung der Münze verbanden.

Auch in anderen Territorien haben sich allgemeine Landessteuern nicht vor dem 15. Jahrhundert nachweisen lassen, für Sachsen zuerst 1438 (Joh. Falke in der Tübinger Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 30 S. 400 ff. und Bd. 31 S. 180), für Jülich-Berg zuerst 1427/28 bezw. 1447 (v. Below a. a. O. S. 61), für Schlesien zuerst 1474 (vgl. Rachfahl a. a. O. S. 110, 113 und Kries, Historische Entwicklung der Steuerverf. in Schlesien, Breslau 1842 S. 2 Anm. 2), für das Erzstift Magdeburg zuerst 1400 (Har. Bielefeld a. a. O. S. 4).

Freilich gelang es dem Kurfürsten nicht ohne Mühe, die Zahlung der versprochenen Summen durchzusetzen. Schon die Verteilung des Geldes auf Ritterschaft und Städte bot Schwierigkeit. Und mehrfach mußten die Stände zu Gerichtstagen entboten werden, um über säumige Glieder der Landschaft, besonders die widersetzlichen Städte der Altmark und Priegnitz, die nach Einführung neuer Zölle auch die Landbedezahlung einstellten, Gericht zu halten, bis endlich im Jahre 1481 der Widerstand gebrochen und die Tilgung der Schuld gesichert war.

In dieser Zeit des Kampfes zwischen Landesherrn und Ständen trat auch die außerordentliche Bede in ein neues Stadium ihrer Entwicklung.

Die einheitliche Vertretung der Landschaft hat sich in der Mark Brandenburg verhältnismäßig spät gebildet[1]. Ihre Entstehung wurde durch Rivalität einzelner ständischer Gruppen, besonders der Ritterschaft und Städte, und noch mehr durch die der Mark eigentümliche Zersplitterung in eine größere Zahl gesonderter territorialer Stände (der Altmark, Mittelmark, Uckermark usw.) aufgehalten, die meist ihre eigenen lokalen Interessen verfolgten. Während in Territorien mit einheitlich organisierten Ständen die korporative Einigung bisweilen aus ständischer Initiative, im Gegensatz zum Landesherrn hervorgegangen, ist sie in der Mark Brandenburg zweifellos von den Hohenzollern wesentlich gefördert worden. Indem Albrecht Achilles die Stände häufiger, als es vormals geschah, zu „gemeinen Herrentagen" versammelte[2], indem er sie mehrfach nötigte, über widersetzliche Glieder der Landschaft Gericht zu halten, und für die Entscheidung dieses Gerichtshofes dem Majoritätsprinzip Geltung schaffte, nach welchem die Minorität sich dem Spruche der Mehrheit fügen mußte[3], wurden die **Landstände** dazu erzogen, sich als Vertreter der Interessen des gesamten Landes zu fühlen. Und als die korporative Einigung einmal geschehen, ging die Landschaft sehr bald dazu über, das politische **Recht** auf Beratung des Markgrafen in allgemeinen Landesangelegenheiten, auf Mitregierung für sich in Anspruch zu nehmen, wie

[1] „Den Beginn der gemeinsamen landständischen Verfassung und Wirksamkeit im Kurfürstentum Sachsen" datiert Joh. Falke a. a. O. S. 402 von der ersten gemeinsamen „Steuerbewilligung der vereinigten Landstände".

[2] Die Bezeichnung „Landtag" wird erst im 16. Jahrhundert gebräuchlich; v. Mülverstädt a. a. O. S. 80 ff.

[3] v. R. II 58, 59 (1480). Der Kurfürst verlangte, daß die altmärkischen Städte, „die ... des mynsten tehl sind", „sich anderen Prälaten, Herren, Mannen und Städten in Gebung der Landbede gemäß sollen machen"; und dieser Forderng entsprach das Urteil des ständischen Gerichtshofes.

es ihr in dem bekannten, später oftmals erneuerten Versprechen des Landesreverses von 1540 verbrieft wurde: „Zudem wollen wir keine wichtige Sache, daran der Lande Gedeih oder Verderb gelegen, ohne unser gemeiner Landstände Vorwissen und Rath schließen oder furnehmen. Wir wollen uns auch in kein Vorbüntnis, darzu unsere Untertanen ... sollten und müßten gebraucht werden, ohne Rath und Einwilligung gemeiner Landräthe begeben[1]." Zu den „wichtigen Sachen" aber, die nur mit Zustimmung der Stände erledigt werden konnten, gehörte vor allem die Erhebung außerordentlicher Steuern[2].

Es ergeben sich uns demnach drei Stufen für die Entwicklung der außerordentlichen Bede: Im 14. Jahrhundert war sie eine bisweilen von einzelnen Ständen, bald von diesem, bald von jenem nach vorhergegangener Verständigung dem Landesherrn entrichtete Abgabe. Seit dem Regierungsantritt der Hohenzollern entwickelte sie sich zur allgemeinen Landesbede und um die Wende des 15. Jahrhunderts endlich zur „landständischen", von Bewilligung der Stände als politisch berechtigten Faktors des Staatslebens abhängigen Steuer.

2. Das Bewilligungsrecht der Stände.

Als man durch Einführung ordentlicher fixierter Steuern die willkürlich erhobene Zwangsbede abschaffte, wurden sogleich einige Fälle ausgenommen, in denen man nach deutscher Sitte dem Markgrafen eine außerordentliche Beihilfe nicht versagen konnte. Jede Art der precaria, exactio, perangaria sollte beseitigt sein, so bekundeten die Markgrafen der Salzwedeler Linie am 18. August 1280, „praeterquam si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam processu temporis construemus"[3]. Der Burgenbau wird in diesem Zusammenhange in märkischen Urkunden nicht mehr erwähnt.

Dagegen bildeten die Bestimmungen des von Markgraf Johann, Otto und Konrad mit ihren Untertanen abgeschlossenen Vertrages die Grundlage des späteren Herkommens: Nach ihm waren die Vasallen verpflichtet, zur Auslösung eines gefangenen Markgrafen von der Hufe, die einen Wispel Hartkorn zinste, einen halben Vierdung, Müller und Kossäten von der fahrenden Habe und vom Talent 6 Denare zu ent-

---

[1] Mylius, Cod. constit. march., Teil VI 1.

[2] Erst seit Ausbildung der landständischen Verfassung kann man von „landständischen" Steuern sprechen.

In der Mark Brandenburg haben die durch stärkeren Finanzbedarf notwendig gewordenen, erhöhten Steuerforderungen einen bestimmenden Einfluß auf die Bildung der gesamtlandständischen Korporation ausgeübt.

[3] C I 9.

richten. Drohte „legitima necessitas“ oder Kriegsgefahr, sollte eine **Kommission** von vier Rittern nach Beratung mit den „potiores et seniores terrae“ entscheiden, was dem Landesherrn als „Beihilfe“ (praetextu iuvaminis) zu gewähren sei. Dagegen hatten die Markgrafen fernerhin kein Recht, zur Aussteuer einer markgräflichen Prinzessin und zum Besuch kaiserlicher Hoftage[1] oder, wie es im Orbedevertrage mit Stendal und Prenzlau (1282) festgesetzt wurde, zur Vermählung einer Prinzessin und zur Schwertleite[2] eines jungen Markgrafen Abgaben zu verlangen.

In Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des Landesvertrags von 1281 gab Markgraf Ludwig 1338 den neumärkischen Städten die Zusicherung, künftig keinen Schoß wieder zu nehmen „ane drierhande noet, by name, des got nicht en wylle, oft wy gefangen worden oder oft wy eynen hovetstriet vorloren oder oft uns eyn here so mechtig in dat lant toge, dat wy eme nicht wederstan en muchten, so wolde wy den bidden redelike hulpe“[3]. Und da man um die Mitte des 14. Jahrhunderts (zuerst 1343) dem Markgrafen auch eine Prinzessinensteuer zubilligte[4], so galten in der Mark während des späteren Mittelalters folgende vier Fälle als gesetzliche Veranlassung zur Forderung außerordentlicher Steuern:

1. Gefangennehmung eines Markgrafen,
2. „So wir, unsere Erben oder Nachkommen, das Gott wende, eine treffliche Niederlage nehmen durch uns selbst oder die Unsrigen“,
3. „oder in einen Landkrieg kommen mit Rath, Prälaten, Herren, Mannen und Städten“,

---

[1] C I 10—12 (1281 1./5.).

[2] A XV 26, 27 (1282 20./5.); A XXI 94, 95 (1282 30./11.).

Eine entsprechende Beschränkung des Besteuerungsrechtes auf bestimmte Fälle ist den meisten Territorien Deutschlands gemeinsam gewesen. Merkwürdige Übereinstimmung mit den märkischen Landesverträgen auch in der Zeit ihrer Entstehung zeigt z. B. die zwischen Herzog Heinrich IV. von Breslau und Bischof Thomas unter Vermittlung des päpstlichen Legaten getroffene schiedsrichterliche Vereinbarung vom 10. August 1282; schles. Regesten III 21, 22.

[3] A XIX 202 (1338 29./10.). Ebenso heißt es in der Urkunde A XX 209 (1338 25./10.): „Reservantes tamen nobis tres casus, qui absint, ad quorum alterum, si necesse fuerit, nobis suffragamini possibiliter et ex debito rationis, videlicet si in conflictu iniendo per emulos nostros caperemur, vel si iidem terras nostras per obsidiones vel munitionum circumvallationes occuparent, vel si bellum vel conflictum, quod absit, contingeret nos amittere.“ Die beiden letzten Fälle sind im Vertrage von 1281 (C I 11) kurz als „legitima necessitas aut guerrarum periculum“ bezeichnet.

[4] A XIV 85 (1343 26./12.).

4. „oder ob unser Brüder seligen Töchter oder unsere Söhne ihrer Erben und Nachkommen Töchter, so sie die gewonnen, berathen würden“ [1].

In diesen vier Fällen hatten die Markgrafen ein Recht auf Bede; nur die Höhe der Steuer und die Art ihrer Erhebung waren Gegenstand freier Vereinbarung. Aber darüber hinaus bestand für die Stände keine Verpflichtung, außerordentliche Steuern zu gewähren. Dennoch forderte sie der Markgraf und selbst Zwangserhebungen sind nicht ausgeblieben [2].

Der Landesherr begründete seine Forderungen mit Not und Verschuldung. „Propter evidentiam et notoriam necessitatem“ und um nicht zur Verpfändung märkischer Burgen und Befestigungen gezwungen zu sein [3], wandte sich Markgraf Otto 1370 an Bischof Dietrich von Brandenburg mit der Bitte um Unterstützung. Mit den ordentlichen Einnahmen vermochte der Markgraf nicht auszukommen; denn schon damals waren die ordentlichen Beden sowohl als die privatwirtschaftlichen Erträgnisse aus Pacht und Zins bis auf spärliche Reste verschenkt, veräußert, vergeudet. Um so weniger konnten sich die Stände der Einsicht verschließen, daß zur Erhaltung des markgräflichen Haushaltes, zum Schutz und zur Verteidigung des Landes außerordentliche Abgaben unvermeidlich waren. Bewilligten sie einen Schoß, wie es häufig geschah, zur Linderung der Not [4] und Tilgung von Schulden [5], zur Verhütung von Verpfändungen [6] oder zur Auslösung veräußerter Gebiete [7], „zur Besserung und Beschirmung der Lande“ [8], so mußte ihnen die Freiwilligkeit der Leistung im landesherrlichen Reverse meist bezeugt und Bedefreiheit für die Zukunft garantiert werden. Die Versicherung, daß sie zur Leistung

---

[1] C II 62, 63 (1472 24./8.).

[2] A VIII 190—192 (1302 8./2.). Dem Kloster Lehnin wurden 1337 9./9. (A X 241) „precariae usitatae sive non usitatae“ erlassen im Hinblick auf „turbationes, molestias et iacturas per . . . predecessores nostros . . . et officiatos nostros nobis insciis monasterio Leninensi bonisque suis, ut nobis innotuit, per extorsionem et exigentiam advocaticiam multipliciter illatas eidem monasterio bonisque suis“; ebenso dem Kloster Chorin 1341 5./1. (A XIII 253, 254). Markgraf Ludwig gab 1345 einigen Vogteien die Zusicherung, sie nicht mehr „gegen ihren Willen“ mit Steuern zu beschweren.

[3] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[4] C I 25 (1345 23./10.).

[5] A XXI 114 (1313 14./1.); C II 62, 63 (1472 24./8.).

[6] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[7] A XIV 127 (1362 30./7.); A XIV 85 (1343 26./12.).

[8] A VIII 411 (1440 13./11.).

der Bede nicht verpflichtet gewesen[1], daß dieselbe „mit gutem Willen und nicht von Pflicht"[2], „non ex necessitate alicuius obligationis seu debiti, sed de mera liberalitate"[3], unbeschadet der ständischen Rechte und Privilegien[4] bewilligt worden sei, fügte man fast regelmäßig den landesherrlichen Reversen ein, und nicht minder häufig war damit das Versprechen des Markgrafen verbunden, künftighin keinen Schoß zu erheben[5].

Dagegen nutzten die märkischen Stände des Mittelalters fast niemals die Geldnot des Fürsten aus, um sich für Befriedigung seiner Wünsche politische Rechte gewähren zu lassen. Ansätze dazu waren gegeben, wenn die Salzwedeler Markgrafen 1280 sich verpflichten mußten, Geld und Dienste der Untertanen außerordentlicherweise nur dann in Anspruch zu nehmen, falls sie „mit Rat der Vasallen" eine Burg erbauten, und den Ständen sogar ein Widerstandsrecht einräumten, „si in posterum aliquorum non sano consilio uteremur"[6], oder wenn im Stendalschen Lande einer Kommission von vier Rittern die Entscheidung anheimgestellt wurde, wie viel die Untertanen im Falle einer Landesnot an außerordentlichen Abgaben aufbringen sollten[7]. Indessen diese Keime zur Bildung ständischer Verfassung sind verkümmert, weil sie nicht weiterentwickelt wurden.

Freilich gewährte man die Beden auch im 14. Jahrhundert nicht bedingungslos. Außer der üblichen Zusage, keinen Schoß mehr zu fordern, versprach Markgraf Ludwig 1362 den altmärkischen Mannen und Städten, die Altmark nur im äußersten Notfalle zu verpfänden[8]. Aber die Stände begnügten sich noch mit bloßen Versprechungen und versuchten nicht, den Landesherrn bei Verpfändungen und dergl. an ihre

---

[1] A XXI 114 (1313 14./1.).

[2] A XIV 85 (1343 26./12.); C I 25 (1345 23./10.): „benivole subvenistis"; A VIII 411 (1440 13./11.): „von gutem frien willen, uns zu fruntschaft und sunder liebe."

[3] A VIII 290, 291 (1370 25./6.).

[4] v. R. I 223 (um 1450).

[5] A XX 209 (1338 25./10.); A XIX 202 (1338 29./10.); A XIV 85 (1343 26./12.); C I 25 (1345 23./10.).

Da man die Landbede als einträglichste Einnahmequelle nicht entbehren konnte, wurden im 15. Jahrhundert derartige Versprechungen nur noch selten gegeben und, wenn sie von den Ständen erzwungen wurden, meist nur auf Zeit erteilt; vgl. C II 62, 63 (1472 24./8.), C II 87 ff. (1473 4./3.).

[6] C I 9 (1280 18./8.).

[7] C I 10—12 (1281 1./5.).

[8] A XIV 127 (1362 30./7.).

Zustimmung zu binden [1]. Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, seit der beginnenden korporativen Einigung der einzelnen territorialen Stände zur Landschaft beanspruchten sie ein Zustimmungsrecht bei gewissen allgemeinen Landesangelegenheiten, zuerst (nach der urkundlichen Überlieferung) 1472 bei Gelegenheit der Verhandlungen über Tilgung der Landesschuld. Albrecht Achilles gab ihnen damals die Zusicherung, er wolle fernerhin außer in den bekannten drei Fällen keine Landbede erheben, die bewilligten Summen zur Begleichung der Schuld verwenden und seine „erblichen Schlösser, Land und Leute, die wir jetzo haben und sie uns lösen, nicht vergeben, verkaufen oder versetzen, dann mit Rat der Landschaft" [2] oder, wie es gleichbedeutend an anderer Stelle heißt, „sunder vulbord der Prälaten, Herren, Mannen und Städte der Mark" [3]. Der Herrentag von 1472 war — soweit bekannt — der erste allgemeine Ständetag der Mark, der eine Landbede bewilligte und zugleich das Recht auf Mitwirkung bei gewissen Regierungshandlungen erhielt [4].

3. Steuerart, -Verteilung und Ertrag der außerordentlichen Bede.

Bei der äußerst lückenhaften Überlieferung aus mittelalterlicher Zeit sind nur kurze Andeutungen über Art, Verteilung und Ertrag der außerordentlichen Bede möglich.

Die beiden direkten Steuern des Mittelalters, Schoß und fixierte Bede, haben sich auf derselben Grundlage entwickelt und weisen daher manche gemeinsame Eigentümlichkeiten auf. Auch der Schoß war Real-

[1] Auch die wenigen uns bekannten Versammlungen, zu denen sich Vertreter aller märkischen Stände vereinigten, traten zu gegenseitigem Schutz und zur Abwehr mißliebiger landesherrlicher Maßnahmen — so z. B. der von Markgraf Ludwig 1345 geplanten neuen Münzeinrichtung (C I 24, 25, 1345 26./9.) — zusammen und verfolgten vor Mitte des 15. Jahrhunderts nicht den Zweck, positive politische Rechte, einen Anspruch auf Mitregierung zu erwerben.

[2] C II 62, 63 (1472 24./8.); C II 87 ff. (1473 4./3.).

[3] A XIV 351 (1472).

[4] Im Jahre 1480 wird zuerst ein ständischer Ausschuß erwähnt. Vor dem Kurfürsten und „denen, die von Prälaten, Herren und Mannschaft itzund darzu geordnet und gegeben werden", sollten die Bedeeinnehmer alljährlich Rechenschaft ablegen; nach ihrem Rate sollte das Geld zur Lösung der versetzten Zinse und Schuld verwendet werden; C II 247 (1480 März 22). Als die kursächsischen Stände 1458 eine Steuer bewilligten, mußte der Kurfürst versprechen, „sich dies ... Geldes ganz zu entäußern und nicht Macht haben zu wollen, solches zu heischen noch zu fordern, vielmehr sollten 10 Personen von der Landschaft, denen einer von den kurfürstlichen Räten sollte beigegeben werden, das Geld einnehmen, verwahren und nach eigner Erkenntnis, ohne auf etwaige Forderungen des Kurfürsten und seiner Erben Rücksicht zu nehmen, zu des Landes Nutzen und Notdurft verwenden"; Joh. Falke a. a. O. Bd. 30 S. 404.

last, eine vornehmlich auf Grundbesitz und Gebäuden lastende Vermögenssteuer, welcher die Hufe als Steuereinheit zu Grunde lag. „Von ihrem Pflugwerk und von all ihrem Gut" bewilligte die Stadt Prenzlau 1313 dem Markgrafen Woldemar eine „Hilfe" zur Begleichung seiner Schulden [1]. Auf dem platten Lande galten der regelmäßig nach Hufen ausgeteilte Grund und Boden, daneben Gebäude, Krüge, Kotten, Mühlen, auch Mobiliarbesitz, „die fahrende Habe" der gewöhnlichen Leute als Steuerobjekte [2].

Die Steuerverteilung war in Stadt und Land nicht nach gleichem Prinzip geregelt. In den Dörfern wurde der Schoß auf die einzelnen Hufen umgelegt [3], von den Städten — wie es scheint, gleich der Orbede — als Gemeindelast erhoben [4]. Hier herrschte Gesamtbesteuerung, dort Einzelbesteuerung. Eine weitere Übereinstimmung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Bede! Dagegen unterschieden sich beide in der Steuerberechnung und im Steuersatz.

Während die ordentliche fixierte Bede, die nach den Landesverträgen (1280/81) den zehnten Teil von Zins und Pacht der Hufe betragen sollte, sich von einem festen Verhältnis zum Zins- und Pachtbetrage bald vollständig löste, in ganz verschiedenen Sätzen erstarrte, bis sie aus landesherrlichem Besitze schwand, ist der Schoß, so oft er erhoben wurde,

[1] A XXI 114 (1313 14./1.).

[2] C I 11 (1281 1./5.). Die von E. Fidicin als Anhang zu Karls IV. Landbuch edierten Schoßregister der mittelmärkischen Kreise (aus den Jahren 1450, 1451, 1480 und 1481) gewähren ein klares Bild von den Steuerobjekten und der Berechnung des auf dem flachen Lande erhobenen Schosses.

[3] Vgl. die Schoßregister im Landbuch S. 255 ff.

[4] Wenn die Städte der Altmark, Priegnitz, Mittelmark und Neumark zur Landbede des Jahres 1377 (Landbuch S. 12, 13) ausnahmslos runde Summen entrichteten, so läßt dies wohl nur die Erklärung zu, daß auch der Schoß in Form der Gesamtbesteuerung als Gemeindelast erhoben wurde.

Bestätigt wird diese Annahme durch sonstige urkundliche Zeugnisse über Städtesteuern. Frankfurt (im Jahre 1377 zu 500 Mk. veranschlagt) zahlte nach den Stadtrechnungen (bei Riedel D 1 S. 321 ff.) im 15. Jahrhundert 500 Schock als ganze, 250 Schock als halbe Landbede. Nach erhaltenen Quittungen hat die Stadt Prenzlau im Jahre 1464 (A XXI 323, 325) wenigstens 1000 Gulden (= 500 Schock), von 1465 bis 1467 (A XXI 330—337) die folgender Summen: 48, 274, 20, 234, 100, 40, 26, 200, 58, zusammen genau 1000 Gulden als Landbede entrichtet.

Vgl. auch v. R. I 138 (1416), Quittung des Markgrafen über 500 Schock Landbede der Städte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg; A XXI 298 (1443 28./4.); Riedel, Supplbd. S. 321 (1466 16./1.); A XIX 396 (1466 25./1.); A V 235 (1472 24./12.); A I 194, 195 (1476); A IX 230, 231 (1484) usw.

Daß auch den schlesischen Städten die landständische Steuer in runder Summe auferlegt wurde, bemerkt Rachfahl a. a. O. S. 114.

nach einheitlichem Prinzipe auf die Hufen des flachen Landes umgelegt worden. Nach Bestimmung des Landesvertrages vom 1. Mai 1281 sollte von jeder Hufe, welche einen Wispel Hartkorn bezw. zwei Wispel Hafer oder 1 Talent d. i. ein „frustum" oder „Stück" Abgaben zahlte, ein halber Vierdung zur Auslösung eines etwa gefangenen Markgrafen gegeben werden[1]. In gleicher Weise regelte man auch zukünftig die Erhebung des Schosses. So zahlte Prenzlau 1313 „von dem harten Stück einen Vierdung Silbers"[2]; im Jahre 1429 bewilligten Herren, Mannen und Städte „von dem Schock zehn Groschen"[3], 1450 „von einem Stück Geldes zehn Groschen"[4], 1452 „den vierten Pfennig der Zinse"[5]; und wenn das Land Lebus 1460 „7½ Groschen vom Schock" (= 5 Groschen vom Stück) als halben Landschoß gab[6], so entsprach dies genau der Quote des Jahres 1450, in dem man 10 Groschen vom Stück als ganzen Landschoß entrichtete.

Der Berechnung des Schosses legte man auf dem platten Lande die ordentlichen Hufenabgaben zu Grunde[7], mit Zins und Pacht auch die fixierte Bede (bezw. in den Landstädten die Orbede)[8], die sich noch in manchen Ortschaften erhalten[9], ferner die Abgaben von Krügen, Mühlen, Kotten. Zum regulären Hufenzins kamen hier und dort hinzu Garten-[10], Wiesen-[11], Wehr-[12], Wasser-[13], Fischerei-[14] und Holzzinsen[15]. Die Summe dieser Abgaben — im Schoßregister des Jahres 1450 in Stücke Geldes umgerechnet — bildete den Gesamtbetrag, von

---

[1] C I 11 (1281 1./5.).

[2] A XXI 114 (1313 14./1.).

[3] A XXIII 193, 194 (1429.).

[4] Vgl. Landbuch ed. Fidicin S. 256.

[5] C II 18 (1452).

[6] Wohlbrück, Geschichte von Lebus, II 198; vgl. auch A. Kotelmann a. a. O. S. 427, 428 Anm.

[7] Hierüber belehrt uns das als Anhang zum Landbuch S. 256 ff. edierte Schoßregister der Jahre 1450, 51, 80.

[8] Vgl. die Schoßregister a. a. O. S. 277 Nr. 6, S. 295 Nr. 30.

[9] Ebendas. S. 276 ff. (Nieder-Barnim) Nr. 1, 12, 14, 17, 25, 28, 36, 37, 51, 56, 59, 61 usw.

[10] Landbuch S. 308 Nr. 8, 18; S. 323 Nr. 19 (Weingartenzins).

[11] Ebendas. S. 265 Nr. 32, S. 272 Nr. 68.

[12] Ebendas. S. 300 Nr. 59 und 61, S. 308 Nr. 8, 16—19, S. 310 Nr. 2, S. 323 Nr. 22, S. 326 Nr. 37.

[13] Ebendas. S. 272 Nr. 68 und 70, S. 297 Nr. 40, S. 323 Nr. 22.

[14] Ebendas. S. 307 Nr. 1 und 5, S. 309 Nr. 24, S. 317 Nr. 7, S. 318 Nr. 14 und 16, S. 321 Nr. 10, S. 322 Nr. 11.

[15] Ebendas. S. 300 Nr. 61 und S. 328 Nr. 6.

dem die einzelnen Ortschaften einen bestimmten Teil, im Jahre 1450 zehn Groschen vom Stück Geldes als Schoß entrichten mußten. Nicht schoßpflichtig waren die Freihufen[1].

In welcher Weise man die städtischen Pauschsummen berechnete und auf die Kommunen verteilte, entzieht sich unserer Kenntnis. Nur so viel lehrt Karls IV. Landbuch, daß die Orbedebeträge für Ansetzung des städtischen Schosses nicht maßgebend gewesen sein können[2].

Es empfahl sich aus praktischen Gründen, die einmal angefertigten Schoßmatrikeln bei künftigen Schatzungen zu Grunde zu legen[3]. Und da sich auch für die als Landbede erhobene Quote aller Hufenabgaben ein bestimmtes Maß einbürgerte, so ist der normale Gesamtertrag einer Jahreslandbede während des 15. Jahrhunderts, wie es scheint, verhältnismäßig ziemlich konstant geblieben abgesehen von Schwankungen, welche durch Entwertung des Silbergeldes, Münzverschlechterung, Steuererlasse und dergl. veranlaßt wurden.

Die ersten Nachrichten über den finanziellen Ertrag der Landbede setzen um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein. Im Jahre 1362 bewilligten die altmärkischen Mannen und Städte zur Lösung der Altmark

---

[1] Ebenso war es in Schlesien; Rachfahl a. a. O. S. 62, 63: „Der Schoß war demgemäß für die ländliche Bevölkerung eine Hufensteuer, welche aber nur die auch zu grundherrlichem Zins verpflichteten Hufen traf.“ In Sachsen wurde die außerordentliche Steuer „nach dem Zensus als ein ganzer oder halber Jahresgrundzins erhoben“; Joh. Falke a. a. O. in der Tübinger Zeitschrift Bd. 31 S. 180.

[2] Dies ergibt ein Vergleich der von märkischen Städten zur Landbede des Jahres 1377 gezahlten Summen (Landbuch S. 12, 13) mit den Orbedebeträgen desselben Landbuches S. 28 ff.

Stendal	zahlte	500	Mk. Landbede,	80	Mk.	Orbede	
Berlin-Köln	„	500	„ „	150	„	„	
Frankfurt	„	500	„ „	200	„	„	(um 1375 befreit)
Prenzlau	„	500	„ „	100	„	„	
Salzwedel	„	250	„ „	45	„	„	
Landsberg	„	250	„ „	15	„	„	
Königsberg	„	200	„ „	60	„	„	
Arnswalde	„	200	„ „	9	„	„	
Tangermünde	„	150	„ „	40	„	„	
Gardelegen	„	150	„ „	30	„	„	
Treuenbrietzen	„	150	„ „	24	„	„	
Havelberg	„	130	„ „	30	„	„	

usw.; vgl. auch Kotelmann a. a. O. S. 430, 431.

[3] So hielt man es auch in anderen Territorien. Über Jülich-Berg G. v. Below a. a. O. Bd. 28 S. 86 ff.

2100 Mk.[1] (= 2280 Schock). Hiervon zahlten die Städte 1000 Mk.[2] (= 1133 Schock 20 Groschen), die Mannen mithin 1100 Mk. (= 1146 Schock 40 Groschen). Wesentlich ungünstiger für die Städte gestaltete sich die Verteilung zur Zeit des Kurfürsten Albrecht Achill, wenn die altmärkische Ritterschaft 1481 als ihren Anteil zur Begleichung der Landesschuld (100 000 Gulden) 11 300 Gulden (= 6026 Schock) in 6 Jahren zahlbar[3], also im Jahre 1004 Schock 26 Groschen, die altmärkischen Städte für die gleiche Zeit 17 000 Gulden[4] (= 9067 Schock) d. i. im Jahre 1511 Schock 10 Groschen bewilligten.

Zwischen den von altmärkischen Städten 1362 und 1481 gezahlten Summen, 1133 Schock und 1511 Schock, lag der im Jahre 1377 entrichtete Beitrag von 1280 Schock 40 Groschen[5].

Nach dem Landbedeverzeichnis in Karls IV. Landbuch gingen im Jahre 1377 folgende Summen ein:

Die Städte der Altmark zahlten	1130 Mk.	(= 1280 Schock 40 Gr.)
" " " Priegnitz "	460 "	(= 521 " 20 ")
" " " Mittelmark "	2820 "	(= 3196 ")
" " " Neumark "	1405 "	(= 1592 " 20 ")
	5815 Mk.	(= 6590 Schock 20 Gr.).
Die Dörfer der Priegnitz zahlten	125 "	(= 142 Schock)
Summa:	5940 Mk.	(= 6732 Schock 20 Gr.).

Die Abzüge betrugen einschließlich der von der priegnitzschen Dorfbede verauslagten 44 Schock: 4387 Schock 48 Groschen. Mithin war der bare Gewinn der Landbede: 2344 Schock 32 Groschen[6].

[1] A XIV 127 (1362 30./7.). Die Markbeträge sind nach der Tabelle des Landbuches (S. 1, 2) in Schock und Groschen umgerechnet.

[2] A XIV 130 (1363 23./3.).

[3] v. R. II 62 (1481). Der Gulden betrug damals etwa 32 märkische Groschen.

[4] C II 267, 268 (1481 10./10.).

[5] Landbuch S. 12. Die einzeln aufgezeichneten Beiträge der altmärkischen Städte sind vom Verfasser der im Landbuch edierten Tabelle falsch zusammengezählt worden. Er gibt als Gesamtsumme 1280 Mk. an; tatsächlich beträgt sie 1130 Mk. (= 1280 Schock); siehe oben. Wie es hiernach scheint, erklärt sich der Irrtum aus einer Verwechselung von Schock und Mark.

Auch an anderen Stellen bedürfen die Zahlenangaben des Landbuchs einer Berichtigung.

[6] Die Abweichungen der hier angegebenen Zahlen von denen des Landbuchs erklären sich zum Teil aus der irrtümlichen Angabe desselben über den Beitrag der altmärkischen Städte; vgl. Anm. 5.

Nähere Angaben über den Ertrag der Landbede besitzen wir erst wieder aus der Zeit Albrecht Achills. Der Kurfürst forderte von den Ständen die Deckung der Landesschuld (100 000 Gulden = 53 333 Schock) und erlangte 1480 von ihnen die Zusage, sie wollten so viel in sechs Jahren als ganze Landbede zahlen, „als in zwölf Jahren zu halber Landbede gegeben sollt' werden“ [1]. Eine ganze Jahresbede betrug demnach den sechsten Teil der zu tilgenden Landesschuld d. i. etwa 8889 Schock (in runder Summe 9000 Schock).

Da nun „nach altem Herkommen“, wie man in den ständischen Verhandlungen des Jahres 1473 versicherte [2], die Städte 58 %, Ritterschaft und Prälaten 42 % entrichteten, so würden letztere mit 3733 Schock 20 Groschen, die Städte mit 5155 Schock 33 Groschen an der jährlichen Landbedezahlung beteiligt gewesen sein.

Daß Prälaten und Ritterschaft von 1481 ab 3733 Schock jährlich entrichteten, ist nicht unwahrscheinlich:

Da die altmärkischen	Dörfer	(1481)	1004 Schock [3],
„ mittelmärkischen	„	(1481)	etwa 1300 „ [4]
„ priegnitzschen	„	(1377)	142 „ [5]
		zusammen	2446 Schock zahlten,

so würden für die Uckermark, Neumark [6] und einige kleinere Gebiete (Land Lebus, Sternberg usw.) im ganzen 1387 Schock verbleiben. Die Summe ist zwar gering. Aber wenn man erwägt, daß die Dörfer der Priegnitz im Jahre 1377 nur 142 Schock zahlten, daß die Erträgnisse der Neumark während der Herrschaft des Deutschordens sehr zurückgegangen waren und die Uckermark unter langwierigen Kriegen mit Pommern schwer gelitten hatte, so könnte der Betrag von 1387 Schock sehr wohl im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der erwähnten Landesteile stehen.

[1] C II 246 (1480 22./3.).

[2] C II 73 (1473 23./2.). Vgl. A. Kotelmann a. a. O. S. 432, 433.

[3] Im Jahre 1481 (v. R. II 62) versprach die altmärkische Ritterschaft als Beitrag zur Begleichung der Landesschuld in den nächsten 6 Jahren 11 300 Gulden (= 6026 Schock), also jährlich etwa 1004 Schock zu zahlen.

[4] Die in den mittelmärkischen Schoßregistern (Landbuch S. 255 ff.) verzeichneten Einnahmen des platten Landes betrugen nach Kotelmann (a. a. O. S. 436) fast 1400, nach meiner Berechnung ungefähr 1200 Schock. Oben ist die mittlere Summe von 1300 Schock eingesetzt worden.

[5] Landbuch S. 13.

[6] Landbuch S. 7: „Summa sture seu lanbete annalis transoderan. cum villis prope Kaliz et cum duabus villis prope nova Landisberg 46 sex. 1 gr.“

Der Wert der außerordentlichen Bede für den märkischen Staatshaushalt des 15. Jahrhunderts wird sich einigermaßen bestimmen lassen, wenn es gelingt, eine Vorstellung von ihrem Gesamtertrage während der Regierungszeit der drei ersten Hohenzollern und von dem durchschnittlichen Jahresertrag der Bede sich zu bilden. Um dies annähernd festzustellen, besitzen wir zwei Hilfsmittel: Da 1480 zur Deckung der Landesschuld (100 000 Gulden) auf sechs Jahre so viel zu ganzer Landbede bewilligt wurde, als man in zwölf Jahren zu halber Landbede gegeben[1], so läßt sich die Höhe der ganzen Jahreslandbede als des sechsten Teiles obiger Summe auf rund 9000 Schock berechnen[2]. Und zweitens ersieht man aus Stadtrechnungen Frankfurts[3], die, wie es scheint, ziemlich vollständig erhalten sind, in welchen Jahren ganze bezw. halbe Landbede gezahlt wurde. Ist nun aber ermittelt, wie oft man während einer Regierungsperiode ganze Landbede erhob, so ergibt die Multiplikation dieser Zahl mit der Summe, die den durchschnittlichen Wertbetrag der Jahreslandbede darstellt (nämlich 9000 Schock), die Gesamteinnahme des Schosses[4].

Eine Schwierigkeit für die Berechnung liegt in der starken Entwertung der märkischen Silbergroschen. In der ersten Regierungszeit Friedrichs I. rechnete man den Gulden zu 20 Groschen, 1440 zu

[1] C II 246 (1480 22./3.).

[2] Der Prozentsatz der Hufenabgaben, der als Landbede entrichtet wurde, ist, wie bereits bemerkt, in den Jahren 1450, 51, 80, 81 nachweislich der gleiche gewesen.

[3] „Memorabilia der Stadt Frankfurt vom Stadtschreiber Staius“ bei Riedel D 1 S. 321 ff.

[4] Dieses von Kotelmann (a. a. O. S. 433 ff.) angewendete Verfahren liegt auch der folgenden Berechnung zu Grunde; nur ist versucht worden, Abrundungen mehr, als es K. getan hat, zu vermeiden.

Freilich beruht die Richtigkeit jener Berechnung auf zwei Voraussetzungen, die schwerlich ganz zutreffen werden. Erstens nimmt K. stillschweigend an, daß die ganze bezw. halbe Bede, die Frankfurt zahlte, allgemeine Landbede gewesen, jedesmal auch im ganzen Lande entrichtet worden sei. Dafür bietet die Überlieferung bis in die letzten Jahre Friedrichs II. keine ganz sichere Bestätigung. Und ferner läßt sich aus der Tatsache, daß eine Stadt in einem gewissen Jahre Bede zahlte, nicht mit voller Sicherheit der Schluß ziehen, daß in diesem Jahre vom Landesherrn die Bede erhoben worden ist; denn rückständige Steuerzahlungen gehörten zum Alltäglichen. So beklagte sich beispielsweise Markgraf Johann 1429 (A XXIII 193, 194), daß die Stadt Frankfurt ihm die Hälfte der bewilligten Steuer vorenthalten habe. Ist also die hier berechnete Summe höchstwahrscheinlich zu hoch gegriffen, so wird sich dies dadurch vielleicht einigermaßen ausgleichen, daß die (besonders für Friedrichs I. Zeit) jedenfalls höchst lückenhafte Überlieferung nicht alle Beden berichtet hat.

26/27 Groschen, 1463 zu 30 Groschen, 1471 zu 33 Groschen[1]. Da der Wert des Guldens verhältnismäßig konstant geblieben, empfiehlt es sich, den Betrag der ganzen Landbede (9000 Schock) für die einzelnen Jahre in Gulden umzurechnen. Nun betrugen 9000 Schock

im Jahre	1416 = 27 000	Gulden
„ „	1440 = 20 000	„
„ „	1453 = 18 621	„
„ „	1470 = 18 000	„
„ „	1482 = 16 875	„ .

Als durchschnittliche Höhe der Landbede würde sich demnach ergeben

unter Friedrich I.	1416—1440:	23 500	Gulden
unter Friedrich II.	1440—1453:	19 311	„
	1453—1470:	18 311	„
unter Albrecht Achill	1470—1486:	17 437	„ .

Hiervon ist für die beiden ersten Perioden der Beitrag der Neumark abzurechnen, die Friedrich II. erst 1454 vom Deutschorden einlöste. Schätzen wir ihn auf ein Fünftel des gesamten Schosses[2], so hätte eine ganze Jahresbede durchschnittlich

unter Friedrich I.	1416—1440:	18 800	Gulden
unter Friedrich II.	1440—1455:	15 449	„
	1456—1470:	18 311	„
unter Albrecht Achill	1470—1486:	17 437	„

eingebracht.

Nach den Frankfurter Stadtrechnungen und ergänzenden urkundlichen Zeugnissen sind nun unter Friedrich I. etwa $5\frac{1}{2}$[3], unter Friedrich II. 1441—1455 etwa 7[4], 1456—1470 etwa 9 ganze Beden[5] erhoben worden. Demnach beziffert sich die Gesamteinnahme der Landbede

[1] Vgl. die Tabelle bei Kotelmann a. a. O. S. 437.

[2] Zur Begründung bemerkt Kotelmann a. a. O. S. 438: „In der Luxemburger-Zeit brachten die Städte der Neumark allein bei einer Gesamtbede von mehr als 6600 Schock gegen 1600 Schock ein. Später mag das unter dem Orden zerrüttete Land etwas weniger beigetragen haben."

[3] Frankfurt zahlte 500 Schock als ganze Bede, 250 Schock als halbe Bede, unter Friedrich I. in den Jahren 1421, 1423, 1425, 1427, 1432, 1433 zusammen 2250 Schock d. i. $4\frac{1}{2}$ Beden. Dazu kam die Bede des Jahres 1416, zu der nach v. R. I 138 die Städte der Priegnitz, Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg 500 Schock entrichten sollten.

[4] Frankfurt zahlte in dieser Zeit über 3075 Schock, also 6 bis 7 Beden.

[5] Die Summe der Frankfurter Abgaben betrug von 1456 bis 1470 über 3626 Schock d. i. über 7 ganze Beden. Kein Landschoß ist in den Stadtrechnungen

unter Friedrich I.	(1416—1440)	auf etwa	103 400	Gulden
unter Friedrich II.	(1440—1455)	„ „	108 143	„
	(1456—1470)	„ „	164 799	„
unter Albrecht Achill	(1456—1470)	„	180 000	„ [1];

und die durchschnittliche Jahreseinnahme, auf alle Regierungsjahre verteilt, betrug demnach

unter Friedrich I.		etwa	4136	Gulden
unter Friedrich II.	(1440—1455)	„	6759	„
	(1456—1470)	„	10 986	„
unter Albrecht Achill		„	11 250	„ .

Die hier berechneten Zahlen veranschaulichen — abgesehen von den sicher bezeugten Bedeeinnahmen vor Albrecht Achills Zeit — nur ungefähr den Ertrag der außerordentlichen Steuer und geben im besten Falle auch nur den ideellen Normalbetrag der Jahresbede an. Denn zweifellos sind infolge von Steuerermäßigungen, -Erlassen und dergl. die nach den Matrikeln fälligen Beträge kaum jemals annähernd vollständig eingegangen, und was eingegangen, ist nur zum Teil an die markgräfliche Kasse abgeliefert worden. Die Verwaltungsunkosten, Auslagen für Erhebung der Steuer, für Botenlohn, Beköstigung und Verpflegung der Räte, Landreiter, Kastner usw. fielen dem Markgrafen zur Last, d. h. sie wurden sogleich vom Ertrage der Steuer abgezogen. Zu den Abzügen gehörten in der Regel Zahlungsanweisungen an kurfürstliche Beamte, Gläubiger usw., denen meist der Bedeeinnehmer selbst die verschriebenen Summen zuführte.

Zur Zeit der Luxemburger war die außerordentliche Bede noch Aushilfe in der Not. Unter dem Regiment der Hohenzollern wurde sie die ergiebigste und wichtigste Einnahmequelle der Landesherrschaft. Zu den jährlichen Einnahmen Friedrichs II., die man auf etwa 25 000 Gulden berechnet hat[2], lieferte die ständische Steuer in den letzten 15 Regierungsjahren des Kurfürsten durchschnittlich ungefähr 11 000 Gulden.

erwähnt zu den Jahren 1458, 1466, 1468, 1469. Nun wissen wir, daß im Jahre 1466 Prenzlau (A XXI 335) und Königsberg (A XIX 396, 1466 25./1.), 1469 Reppen (C I 516) Bede zahlten. Demnach könnte man für diese Periode 9 Beden annehmen. Dagegen scheint es mir nicht statthaft, mit Kotelmann (vgl. a. a. O. 440, 441) auch das Jahr 1458 bzw. 1468, von denen die Überlieferung schweigt, einzurechnen, lediglich aus dem Grunde, weil „man die Bede auf eine Reihe von Jahren zu bewilligen pflegte".

[1] Diese Summe ist urkundlich bezeugt.

[2] A. Kotelmann a. a. O. S. 419. Friedrich II. behauptete, während seiner Regierung mehr als sechs- oder siebenmalhunderttausend Gulden verbraucht zu haben.

Zweites Kapitel.
Die Ausgaben.

In den deutschen Territorien des Mittelalters werden sowohl die Ausgaben des eignen Haushaltes als der Landesverwaltung vom Fürsten aus den Erträgnissen seiner Herrschaft bestritten. Aber sie sind quantitativ gering entsprechend dem mäßigen Umfange der Staatszwecke, die erst mit zunehmender Kultur sich erweitern. „Zu den zweifellosesten und auffälligsten Erscheinungen der neueren Finanzgeschichte", schreibt Roscher, „gehört die Thatsache, daß sich die Staatsausgaben gewöhnlich absolut, oft auch verhältnismäßig in fortwährender Zunahme befinden."

1. Die ordentlichen Ausgaben.

Die ordentlichen Ausgaben der deutschen Territorialherren haben zur Zeit des Mittelalters im wesentlichen nur den Zweck, die Erfordernisse der Landesverwaltung, vornehmlich Besoldung der Beamten, und die Erhaltung des fürstlichen Haushaltes zu bestreiten.

a) Die Besoldung der Beamten.

Durch die Reformen des 13. Jahrhunderts ist auch insofern eine fundamentale Änderung in der Lage des Beamtentums eingetreten, als die ökonomische Grundlage seiner Existenz fortan nicht mehr hauptsächlich durch Lehnsbesitz, sondern zum guten Teil durch landesherrliche Einkünfte gebildet wurde. Da die Inhaber erblicher Amtslehen damals durch absetzbare, auf Zeit berufene Angestellte ersetzt wurden, mußte auch eine entsprechende Besoldungsform gefunden werden, die es ermöglichte, die Ansprüche des Angestellten augenblicklich befriedigen, das Beamtenverhältnis jederzeit lösen zu können. Man ließ ihn an den Erträgnissen des Amtes selbst oder an den Einkünften des Amtsdistriktes teilnehmen, die er nach den wirtschaftlichen Verhältnissen jener Zeit vornehmlich in Naturalien erhielt.

Die Hauptlast der Verwaltung ruhte auf den Mittelinstanzen, den Vogteien. Innerhalb ihrer Amtsdistrikte führten die Vögte das Regiment als Vertreter des Markgrafen, nur ihm und später auch den Ständen[1] des lokalen Amtssprengels in gewissen Fällen verantwortlich. Ihre Tätigkeit umfaßte Verwaltung zugleich und Rechtsprechung. Eine Begrenzung

[1] Vgl. Martin Liebegott, Der brandenburgische Landvogt bis zum 16. Jahrhundert, Halle a. S. 1906 S. 73ff.

ihrer Befugnisse ist in den Bestallungen nicht enthalten, denn sie lag nicht im Charakter und in den Aufgaben des Amtes. Freilich stammt die erste uns erhaltene Vogtsbestallung [1] erst aus der Zeit, in welcher durch zahlreiche und umfassende Exemtionen, Veräußerungen und Verpfändungen die Vogteien bereits zersplittert waren und eine Zusammenfassung der Vogteireste unter eine höhere provinzielle Einheit, die Landeshauptmannschaften oder Landvogteien, nötig wurde. Die Landeshauptleute aber übten im allgemeinen die gleichen Funktionen als die Vögte, nur mit etwas höherer Kompetenz und größerer räumlicher Ausdehnung auf das ganze Gebiet einer Provinz.

Die Mittel zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse und der Verwaltungsunkosten bezogen die Vögte bezw. Landeshauptleute aus den Einkünften ihrer Amtssprengel. Eine generelle oder auch detaillierte Bestimmung hierüber enthält fast jedes Bestallungspatent. Im einzelnen finden sich mannigfache Abweichungen, je nachdem die Amtsobliegenheiten größeren oder geringeren Aufwand erforderten, die Erträgnisse des Amtsbezirkes durch Veräußerung oder Verpfändung dauernd oder auf Zeit vergeben waren. Im allgemeinen wurden die Vögte auf grundherrliche Einnahmen, Zinsen und Zehnten, auf Beden des flachen Landes und Orbeden der Städte, häufig auch auf Nutzung der Fischereien, Holzungen, Heiden, auf erbloses Gut usw. angewiesen, während sich der Landesherr in der Regel das laudemium von bestimmten Lehen, einen Teil der Gerichtsabgaben (seit Anfang des 15. Jahrhunderts), die Gefälle der einträglicheren Regalien, die Zölle [2], vor allem Judenkontributionen [3], Mühlenpacht [4], Münz- und Wechselgelder [5] ganz oder teilweise reservierte. Sehr häufig erhielten die Landeshauptleute eine bestimmte Vogtei, die Landeshauptleute der Altmark mit Vorliebe Schloß und Vogtei Tangermünde, die Hauptleute der Uckermark die Vogtei Boitzenburg [6] und wurden mit den Einkünften derselben, bisweilen mit allen Pertinenzen einschließlich der Zölle und Lehnsware zur Deckung der Verwaltungsunkosten

[1] Vgl. die im Wedelschen Kopiar des Berliner geheimen Staatsarchivs (Reg. neom. 169, CM 4 fol. 16 b) enthaltene Bestallungsurkunde der neumärkischen Vögte Thilo und Henning von Brederlow vom Jahre 1347 24./2.

[2] Vgl. S. 279 ff.

[3] Vgl. z. B. A XVI 28, 29 (1385 15./4.).

[4] Es ist bezeichnend, daß die Mühleneinkünfte nur Hofbeamten zur Unterhaltung des kurfürstlichen Haushaltes (vgl. A XII 361, 362, 1430 29./6.; A XI 88, 1433 8./1.), nicht dagegen Vögten und Amtleuten zugewiesen wurden.

[5] In den mir bekannten Bestallungen sind die Münz- und Wechselgelder niemals unter den Einnahmen des Vogtes genannt.

[6] Vgl. Isaacsohn a. a. O. I 94 ff.

ausgestattet. Aber da die Landvögte alle ordentlichen und auch die meisten außerordentlichen Ausgaben ihrer Amtstätigkeit bestreiten, Gefolge und Dienerschaft unterhalten, ab und zu Heidereiter, Förster, Burghüter, Torwächter und andere Beamte ihres Bezirks besolden mußten[1], reichten bei der zunehmenden Veräußerung des landesherrlichen Einkommens die ordentlichen Natural- und Geldgefälle der Provinzen nicht mehr zur Bestreitung der notwendigsten Ausgaben hin. Es wurde daher erforderlich, den Amtleuten und Landvögten ein Jahrgehalt aus der markgräflichen Kammer auszusetzen. Und vor allem mußten sich die Markgrafen verpflichten, außerordentliche, im Kriegsfalle und im markgräflichen Verwaltungsdienst erlittene Schäden, „Schaden, Kosten und Zehrung" zu ersetzen[2].

Hiernach bestand das Einkommen der Amtmänner, Vögte und Landeshauptleute: 1. Aus den Natural- und Geldlieferungen ihres Amtssprengels, aus denen sie auch ihren persönlichen Unterhalt, die Verpflegung ihres Gefolges und Gesindes bestritten, 2. aus gewissen Zahlungen zur Entschädigung außerordentlicher Kosten und (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts) bisweilen 3. aus einem Jahrgehalt in barem Gelde.

Die Hofbeamten und Räte der Zentralverwaltung erhielten für die eigne Person sowohl als ihr Gesinde Verpflegung und Kleidung am Hofe, dazu Vergütung aller Unkosten und Schäden, welche sie im fürstlichen Dienst erlitten[3]. Diejenigen, denen die Sorge für den markgräflichen Hofstaat, für Unterhaltung von Küche, Keller, Kammer und Marstall anvertraut war, mußten oftmals reichlicher mit Mitteln ausgestattet werden. Es geschah dies auf verschiedenem Wege, je nachdem im Augenblick der Bestallung Einkünfte und Ämter zur Verfügung

[1] Vgl. z. B. A XVIII 234, 235, 1381 27./10. (Bestallung des Hans von Wedel zum Vogt der Neumark): „Auch soll er alle Heidereiter, Förster und andere Landambachtleute des vorgenannten Landes diesseits der Oder setzen und entsetzen nach desselben Landes Nutz und Frommen"; A XVI 55, 56 (1430 18./11.); v. R. I 215, 216 (1448) usw.

[2] Im Jahre 1403 verbürgten sich auch die Stände der Mittelmark den zu Hauptleuten ernannten Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg für Rückerstattung aller aufgewendeten Kosten; sie versprachen, falls Markgraf Jobst sterben sollte, keinen neuen Herrscher aufzunehmen, bevor den Herren von Schwarzburg die ihnen gebührende Entschädigung gezahlt wäre; B III 165, 166 (1403 24./11.).

[3] So verpflichtete sich Markgraf Johann, er wolle dem Hofmeister Hans von Waldow, „wo er in unserm Dienst ist, für Schaden stehen, Futter und Brod geben und in unserm Dienst stets zu täglichen gemeinen Sachen nicht mehr denn sechs Pferde und so viel Knechte dazu halten"; A XII 361, 362, (1430 29./6).

standen. Um sich der Haus- und Hofhaltung des Kurfürsten anzunehmen, erhielt der Hofmeister Hans von Waldow 1430 mit dem Schlosse Oderberg Anweisung auf alle Einnahmen, „Zinsen, Orbeden, Zölle, Mühlen, Brüche, Lehen und Lehenware" der Mittelmark[1], der Küchenmeister Ulrich Zeuschel 1433 zu gleichem Zweck das Schloß Spandau mit Mühlen, Heiden, Brüchen, Fällen und anderem Zubehör, die Mühlen, Zoll und Orbede von Berlin, die Zölle zu Trebbin und Saarmund, die Bruchgerichte zu Wriezen a. O.[2]. Dem Kammermeister Heise Schwarzkopf wurden 1449 die Vogteien Tangermünde und Arneburg mit ihren Pertinenzen übertragen, damit er die Haushaltungen der beiden Burgen davon verwalte, auch Kammer- und Hausschreiber daselbst verpflege und besolde[3]. In solchen Fällen hatten die Hofräte gleich den Landesbeamten die Pflicht, Einnahmen und Ausgaben ihrer Verwaltung vor dem Markgrafen bezw. einer Kommission seiner Räte zu verrechnen. Außerdem bezogen auch die Hofbeamten und Räte mindestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts ein mäßiges Gehalt in barem Gelde[4].

Eine Mittelstellung zwischen den Räten der Zentralverwaltung und den Vorstehern der lokalen Amtsbezirke nahmen die Beamten der markgräflichen Regalverwaltung, Zöllner, Münz- und Mühlenmeister ein. Sie bekamen meist kein Gehalt in barem Geld aus der markgräflichen Kammer, sondern wurden in irgend einer Form auf die Erträgnisse ihrer Amtstätigkeit angewiesen, behielten einen Teil als Sold und zum Unterhalt zurück und lieferten nach Verrechnung den Überschuß an die Zentralstelle ab.

Bei so großer Ausdehnung des Systems der Anweisung landesherrlicher Beamten auf die Erträgnisse ihrer eignen öffentlichen Berufstätigkeit oder auf die Hebung des von ihnen verwalteten Amtssprengels fielen der markgräflichen Kammer unmittelbar zur Last nur 1. die in barem Gelde zahlbaren Beamtengehälter, soweit auch diese nicht durch Anweisung auf landesherrliche Einkünfte, Zölle, Orbeden usw. gedeckt wurden, 2. die Entschädigungen für außerordentliche im landesherrlichen Dienst entstandene Unkosten, vor allem Begleichung oder Verzinsung der oft sehr bedeutenden Summen, die der Markgraf nach der Abrechnung seinen Amtleuten schuldig blieb und ihnen durch Verleihung bezw. Verpfändung von Ämtern, Einkünften, Lehen ersetzen mußte.

[1] A XII 361, 362 (1430 29./6.).
[2] A XI 88 (1433 8./1.).
[3] A XVI 83, 84 (1449 24./10.).
[4] Vgl. S. 90 ff.

Die Höhe des Dienstgeldes, das man seit der Mitte des 14. Jahrhunderts an Amtmänner und Vögte, im 15. Jahrhundert auch an Räte und Beamte der Zentralverwaltung in barem Gelde entrichtete, variierte so stark, daß sie nicht nach feststehenden Normen bemessen sein kann. Man darf vermuten, daß das „Dienstgeld" häufig in umgekehrtem Verhältnisse zum Ertrage der Naturaleinkünfte des Amtes stand. Aber daneben kamen mannigfache Rücksichten, etwaige Pflichten der Beamten zur Unterhaltung landesherrlicher Burgen, Besoldung und Beköstigung von Beamten, Dienern und Knechten, ferner Geldnot und Verschuldung des Markgrafen oder ähnliche Konjunkturen in Betracht, die bei Feststellung des Dienstvertrages von dem Amtsanwärter ausgenutzt werden konnten. Daraus erklärt es sich, daß die Inhaber einundbesselben Amtes ganz verschiedenen Sold bezogen. So zahlte man dem Hauptmann der Altmark 450 Schock Groschen (1385)[1], im Jahre 1409[2] und 1421[3] 200 Schock Groschen, 1439 nur 25 Mark Stendaler Währung[4], bald darauf wiederum 200 (1476)[5] und 300 (1499) rheinische Gulden[6], dem Hauptmann der Uckermark 300 Schock Groschen (1416)[7], dem Hauptmann der Priegnitz 100 Schock Groschen (1411)[8], 100 Mark (1432)[9], 200 rheinische Gulden (1478)[10], 100 rheinische Gulden (1487)[11], dem Landvogt der Neumark 200 Gulden[12], dem Hauptmann zu Reetz 100 Mark Finkenaugen (1368)[13], dem Amtmann zu Trebbin 25 Schock (1436)[14], dem Amtmann zu Kottbus 30 Schock (1448)[15], dem Amtmann zu Oderberg 45 Schock (1450)[16], dem Vogt von Dramburg 50 Mark (1456)[17], dem Amtmann in Löcknitz 50 Gulden (1471)[18],

[1] A XVI 28, 29 (1385 15./4.)
[2] A XVI 37—39 (1409 16./10.).
[3] v. R. I 136, 137 (1421 27./7.).
[4] v. R. I 141, 142 (1439 22./3.).
[5] A XVII 159 (1476 25./10.).
[6] A V 487, 488 (1499 11.11.).
[7] A VII 142, 143 (1416 16./1.).
[8] A III 412 (1411 30./6.).
[9] A II 287, 288 (1432 4./12.).
[10] A IV 104, 105 (1478 10./4.).
[11] A I 317 (1487).
[12] v. R. II 16, 17 (1472 2./10.)
[13] A XVIII 31 (1368 8./12.).
[14] A X 512. 513 (1436 26./12.).
[15] v. R. I 215, 216 (1448).
[16] v. R. I 193, 194 1450).
[17] A XVIII 251 (1456 22./8.).
[18] A XIII 382 (1471 10./6.).

dem Hauptmann zu Gartz (zugleich als Söldnerführer) 500 rheinische Gulden (1471)[1], während der 1437 zum Hauptmann der gesamten Mark Brandenburg ernannte Hasso von Bredow nur 100 rheinische Gulden Amtsgeld erhielt[2]. Ähnliche Schwankungen zeigen sich in der Besoldung der Räte und Hofbeamten. Dem Heinrich Rove gewährte der Kurfürst jährlich 6 Schock Groschen[3], den Räten Dr. Valentin von Sundhausen und Wolfgang Blick 80[4] und 35 Gulden[5] als „Dienstgeld und Sold", den Leibärzten Dr. Maurer (1465) und Dr. Rademann (1506) 100[6] und 50 Gulden[7], dem Obermarschall (1480) 100 Gulden[8], dem Kammermeister (1449) 10 Stendalsche Mark[9], dem Rentmeister 40[10], dem Kammersekretär 30 Gulden[11], dem Büchsenmeister 12 Schock Groschen[12] usw.

Die jährlichen Ausgaben des Kurfürsten für Beamtensold lassen sich in bestimmten Zahlen nicht angeben. Eine Vorstellung von ihrer Höhe zur Zeit Albrecht Achills gewährt vielleicht die Bestimmung des Kurfürsten in den Anordnungen über Markgraf Johanns Hofeinrichtung und Regimentsführung (1476), man solle „die Amtleute hier innen darauf richten, daß sie eines jeden Jahres mit dreitausend rheinischen Gulden Nutzung zu halten sind[13]."

b) Der markgräfliche Haushalt.

Schon im 13. Jahrhundert gab es in der Mark bestimmte Residenzen, welche der Landesherr mit Vorliebe aufsuchte. Aber in Folge der eigentümlichen Dezentralisation der Verwaltung, bei der notwendigen Kontrolle der Lokalinstanzen durch den Regenten, den mangelhaften Verkehrsverhältnissen, welche den Untertanen eine Verbindung mit dem Hofe sehr erschwerten oder unmöglich machten, galt es bis zum Ende des

---

1 B V 163, 164 (1471 12./12.).
2 A VII 151, 152 (1437 30./6.).
3 B III 220 (1414 15./6.).
4 C III 207, 208 (1511 31./1.).
5 C III 250, 251 (1515 15./1.).
6 C I 374 (1465 21./4.).
7 C III 179 (1506).
8 A XVII 167 (1480 12./11.).
9 A XVI 83, 84 (1449 24./10.).
10 C III 175, 176 (1505).
11 C III 173, 174 (1505 20./11.),
12 C III 65, 66 (1454 8./1.).
13 C II 180 (1476 30./8.).

Mittelalters als Pflicht des Landesherrn, die verschiedenen Provinzen im Laufe des Jahres zu bereisen und an Ort und Stelle die Forderungen, Wünsche, Beschwerden der Untertanen entgegenzunehmen. Nicht zum wenigsten nötigten hierzu ökonomische Rücksichten. Denn die Einnahmen des Landesherrn, vor allem Naturalbeträge, wurden gesammelt und aufgespeichert in den über das ganze Gebiet der Mark zerstreuten Burgen, den Mittelpunkten der Vogteien und Ämter. Ihre Vorsteher waren zugleich Landes- und markgräfliche Domänenbeamte. Sie mußten von den Gefällen ihres Amtsdistriktes, auf die sie angewiesen wurden, nicht nur die Unkosten der Landesverwaltung bestreiten, unter Umständen ihre Beamten besolden, die landesherrlichen Burgen erhalten, sondern auch die Verpflegung und Beköstigung des Markgrafen selbst, seines Gefolges und Gesindes übernehmen, so oft der wandernde Hofstaat in ihrem Bereiche verweilte. Und wenn Hofbeamten die finanzielle Sorge für den markgräflichen Haushalt übertragen wurde, wie es besonders im 15. Jahrhundert häufig vorkam, so konnte dies bei der herrschenden Dezentralisation des Verwaltungssystems nur in der Weise geschehen, daß sie entweder mit Vogteien und Ämtern ausgestattet oder an Stelle des Landeshauptmanns bezw. Amtmanns auf Einkünfte eines Landesteiles angewiesen wurden.

An dieser Vermischung von Hof- und Landesverwaltung uud an der Dezentralisation des Regierungssystems liegt es zum Teil, wenn der Versuch nicht gelingen will, über den Jahresverbrauch der markgräflichen Hofhaltung eine bestimmte, zahlenmäßige Vorstellung zu gewinnen. Daß man in der Kanzlei alle von Vögten und anderen Beamten eingelieferten Teilrechnungen zu einem Überblick über die Finanzlage des ganzen Jahres vereinigt hat, ist nach Beschaffenheit des überlieferten Quellenmaterials nicht wahrscheinlich. Erhalten sind uns nur Rechnungen einzelner Vögte und Hofbeamten, von denen jeder für das räumlich begrenzte Gebiet seiner Tätigkeit Bericht erstattete und Einnahmen wie Auslagen meist nur in großen Summen ohne Spezialisierung der Teilbeträge verrechnete [1]. Als ausführlichere Quelle kommen vor allem zwei fragmentarisch erhaltene Verzeichnisse über die Ausgaben des markgräflichen Hofhaltes aus den Jahren 1316/17 und 1345 in Betracht.

[1] Vgl. z. B. C I 191, 192 (1429 20./10.) Abrechnung mit dem Rat Nik. Hohenneſt; A XI 87 (1433 2./1.), Decharge des Heine Pfuhl als Vogtes zu Spandau, Oderberg, Berlin, Trebbin und Saarmund; A XI 89—91 (1433 1./8.) Kopiar CM 13 fol. 119 v. (1435 17./2.) und A XI 95 (1436 12./1.) Abrechnungen mit dem Küchenmeister Ulrich Zeuschel.

Der erste Bericht vom Jahre 1316/17[1] stammt aus Markgraf Woldemars Zeit. Hier sind die Kosten, welche der dreizehnwöchige, vom 7. Oktober 1316 bis zum 6. Januar 1317 dauernde Aufenthalt der Markgräfin und ihres Hofstaates zu Königsberg in der Neumark verursachte, der Verbrauch in Küche und Kammer, die Auslagen an Wein und Most, an Botenlohn und Pfandgeld, an Heizung und anderen Bedürfnissen der Haushaltung für jede Woche verzeichnet. Diese einzelnen am Schluß des Abschnittes unter den Rubriken summa coquine, summa camerae, summa vini et medonis, summa nunciorum, summa lignorum et carbonum, summa vecturae, summa tocius pignoris aufgezählten Beträge ergeben nach Angabe des uns nicht bekannten Verfassers zusammen 563 Talente 12 Schillinge[2]. Darauf folgt eine Zusammenstellung über Auslagen für persönlichen Aufwand des Markgrafen und seines Gesindes auf Landreisen, die er im Oktober und November 1316 von Königsberg aus unternahm, für Verpflegung einiger Vasallen und Pferdekauf im Gesamtbetrage von 267 Tal. 2 Schill., 25 Mk. Silber, 20 Hammeln, 93 Hühnern und $5^1/_2$ Wispel Hafer. Am Ende des fragmentarisch erhaltenen Schriftstückes stehen einige Summen für Beköstigung und Verpflegung markgräflicher Vasallen (vom 8. bis 10. Dezember). Sie sind zweifellos unvollständig. Ebenso fehlt außer einigem anderen höchstwahrscheinlich die Rechnung über die Haushaltung des Markgrafen im Monat Dezember 1316. Man wird daher zu den (etwa) 900 Talenten, über die in dem uns erhaltenen Teile des Dokumentes Rechenschaft gegeben ist, noch eine beträchtliche Summe hinzurechnen dürfen, um den mutmaßlichen Gesamtverbrauch des markgräflichen Hofhaltes im letzten Quartal des Jahres 1316 festzustellen.

Während die Rechnung aus Woldemars Zeit vornehmlich den eigentlichen Haushalt des markgräflichen Hofes berücksichtigt, nehmen in dem Verzeichnisse des Jahres 1345[3] die Auslagen für Aufenthalt der Vasallen am Hofe, für den im Sommer zur Beratung über die geplante Münzeinrichtung nach Berlin berufenen Ständetag usw. einen verhältnismäßig breiten Raum ein. Der Rechenschaftsbericht enthält folgende Teile:

[1] Vgl. Beilage nach einer gleichzeitigen im geheimen Staatsarchiv zu Berlin (Rep. 94 IV A 4) aufbewahrten Aufzeichnung. Eine ähnlich angelegte sächsische Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms 1. aus dem Jahre 1386 bespricht Hub. Ermisch im neuen Archiv f. sächs. Gesch., Dresden 1897 Bd. 18 S. 1 ff.

[2] Wie es scheint, hat sich der Verfasser bei der Zählung um etwa 100 Talente geirrt. Eine Addition der einzelnen angegebenen Beträge ergibt als Gesamtsumme nicht 563, sondern nur etwa $457^1/_2$ Talente. Vgl. Exkurs II.

[3] C I 17—21 (1345).

1. Die „procurationes advocati ad usus domini marchionis habite in Berlin et aliis locis“ vom 8. April bis zum 13. Juni: im ganzen 213 Pfund 7 Schill. 3. Den., 2. „procurationes ad congregationem circa festum ascensionis (5. Mai) domini habitam adversus regem Bohemie“ für die Zeit vom 4. bis 6. Mai: 118 Tal. 16½ Schill. 8 Den., 110 Schock Brot, 3. „procuratio summarie congregationis vasallorum circa festum beati Johannis Baptiste habite feria secunda ante Viti“ (13. Juni) für die Zeit vom 13. Juni bis zum 8. August: 73 Pfund 17 Schill. 3 Pf., ein quartale, 18 Scheffel Hafer, 4. „procuratio domini comitis in Lindowe et Ottonis de Helbe“ für die Zeit vom 3. Juli bis zum 6. August: 81 Pfund 11 Schill. 2 Den., 5. procuratio vestitus für des Markgrafen Tochter 15 Schillinge und für Botenlohn (vom 3. April bis zum 15. August) 3½ Pfund, 6. für Verpflegung des Markgrafen und seiner Angehörigen vom 14. August bis zum 2. September 185 Pfund 1 Den., vom 2. Oktober bis zum 1. November 541½ Pfund 18 Den.[1]. Von den hier genannten Geldsummen im Gesamtbetrage von 1218 Tal. 9 Schill. 5 Pf. sind etwa 944 Tal. 3 Schill. 10 Den. in ungefähr drei Monaten[2] allein für den Hof- und Haushalt, Verpflegung des Markgrafen, seiner Familie, der Räte und des Gesindes ausgegeben worden.

Nach diesen beiden vielleicht von einem neumärkischen und mittelmärkischen Vogte entworfenen Rechenschaftsberichten wird man die Ausgaben des markgräflichen Hof- und Haushaltes für das Quartal auf etwa 1200 Tal., für das Jahr demnach auf etwa 4800 Tal. (= etwa 10286 Gulden nach dem Kurs des Landbuches[3]) einschätzen dürfen. Ob man freilich hiermit den durchschnittlichen Jahresverbrauch nahezu getroffen, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich ist er mit obiger Zahl zu niedrig taxiert, da auch in der Kanzlei und von den Räten für ihren persönlichen Bedarf im markgräflichen Dienste, für Bedürfnisse, die man im Lande selbst nicht befriedigen konnte, Anschaffung von Ge-

[1] Es ist fraglich, ob die im letzten Abschnitt (C I 21) angegebenen Summen Teilbeträge der zu Anfang des Abschnittes genannten 541½ Pfund sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so müßten zur obigen Summe noch 326 Tal. 15 Schill. 3 Den., 126 Mark hinzugerechnet werden, die zum größten Teil vom Vogt zur Verpflegung Markgraf Ludwigs in der Zeit vom 5. Oktober bis zum 2. November 1345 verausgabt worden sind.

[2] Die in dem Verzeichnis angegebene Zeit reduziert sich, wenn man die Reisen des Markgrafen nach der Lausitz (Anfang Mai) und in die Altmark (vgl. Itinerar vom 3. Juni) abrechnet, auf knapp drei Monate.

[3] Der Goldgulden ist hier zu 16 Groschen gerechnet; Landbuch Tabelle X „valor florenorum“.

rätschaften, Genußmitteln, Tuch[1] zur Bekleidung der Angestellten, für Ergänzung des Pferdebestandes[2] usw. bisweilen große Summen verausgabt wurden, welche die landesherrliche Kammer selbst begleichen mußte.

Eine gewisse Bestätigung scheint die obige Schätzung über die durchschnittliche Höhe des Jahresverbrauchs für Hof- und Regimentsführung aus den Anordnungen Albrecht Achills (1476) zu erfahren, durch die er seinen Sohn Johann zu größerer Sparsamkeit anzuleiten sucht: „Wir wollen", so heißt es hier, „daß man die Amtleute hier innen darauf richte, daß sie eines jeden Jahres mit dreitausend rheinischen Gulden zu halten sind. Item dazu wollen wir unserm Sohne Markgraf Johann für alle Sachen, den Hof und das Regiment hier innen alles zu halten geben . . . zehntausend rheinische Gulden. Darüber soll man sitzen und rätig werden, an welchen Enden man ihm die verweise, daß er der habend sei über die Amtleute, die er haben soll, wie vor bestimmt ist. Das macht die dreizehn Monate, die man das Jahr hat, alle Monat tausend Gulden[3]." „Item unser Sohn, sein Gemahl und Frau Margarethe sollen mit Reisigen, Wagen, Pferden, Mühlpferden und allen anderen Sachen nicht über hundert Pferde haben und darzu hundert übrige Menschen mit allen denen, die man haben muß; und ist an beiden Enden viel zu viel, und wenn man anderthalbhundert zu Roß und zu Fuß hätte, achtzig Pferde und siebenzig Menschen, bedeucht uns genug sein[4]." Da er für Unterhaltung von Mann und Roß höchstens 30 Gulden, für den Mann allein 20 Gulden rechnete, so betrugen die Unkosten für alle berittenen und nichtberittenen Mitglieder des Hofhaltes 5000 Gulden. Dazu kamen 1000 Gulden für Knechtlohn, Hofgewand und Pferdeschaden. Mithin blieben von jenen 10 000 Gulden 4000 Gulden, die Johann „auf Herren und Räte Zehrung, auch auf anderes, das man außerhalb Essens und Trinkens haben muß[5]", gebrauchen sollte.

[1] Vgl. die Abrechnungen Markgraf Johanns mit dem Tuchhändler Friedrich Nabel in Berlin über Tuchlieferungen für den markgräflichen Hof; C I 193, 194 und 218, 219 (1433 27./11. und 1436 6./1.); Apothekerrechnung C I 515 (um 1468).

[2] Für Anschaffung eines Pferdes wurden verschiedene Preise gezahlt. Nach der Kostenrechnung des Jahres 1316/17 aus Woldemars Zeit (vgl. Exkurs II) 4—9 Talente, später 20 M. (A XX 219, 1353 11./11), 30 und 36 Gulden (A XII 279, 1513 10./10.), 30 Gulden für ein Knechtpferd, 40 oder 50 Gulden für das Pferd eines kurfürstlichen Rates (C III 208, 1511 12./6.).

Die jährliche Verpflegung des Pferdes berechnete Albrecht Achill durchschnittlich auf 10 Gulden (C II 94, 1473 10./3.).

[3] C II 180, 181 (1476 30./8.).

[4] C II 183.

[5] C II 183.

Mit jenen 10000 Gulden hat Albrecht Achill den Idealbestand angegeben, auf den er die Ausgaben für „Hof und Regiment" reduziert zu sehen wünschte. Erreicht worden ist er schwerlich; denn schon im April des folgenden Jahres hatte der Kurfürst neue Veranlassung, seinem Sohne wegen übertriebener Ausgaben Vorstellungen zu machen [1].

2. Die außerordentlichen Ausgaben.

a) Bei der Ausdehnung des Fehdewesens und häufigen Wiederholung der von den Territorialherren geführten Grenzkriege, die erst mit Anbruch der Neuzeit allmählich nachließen, bildeten die Ausgaben für Kriege eine unaufhörliche schwere Belastung des landesherrlichen Haushaltes. Unter den primitiven Verhältnissen mußten die unberechenbaren, starken Störungen des Gleichgewichts der Finanzen besonders empfindlich wirken, um so mehr da die Fürsten jener Zeit es im allgemeinen an einer präventiven Tätigkeit fehlen ließen, die auf Maßregeln bedacht war, um von großen, plötzlichen Katastrophen nicht ganz unvorbereitet getroffen zu werden.

Seit dem Verfall der Lehnkriegsverfassung wurden die Kriege des Markgrafen immer kostspieliger. Mit der größeren Erleichterung und Zersplitterung der Lehnspflichten, ihrer Ablösung durch Geld und Beschränkung auf die Landesverteidigung nahm die Schwerfälligkeit der Vasallenheere noch zu; im Offensivkampfe konnte man sie kaum noch recht wirksam verwenden. Schon Woldemar mietete daher Söldner in größerer Zahl. Und seine Nachfolger schlossen zur Ergänzung der Lehnstruppen und städtischen Milizen Dienstverträge ab, durch welche sie benachbarte Fürsten, Ritter ihres Landes oder auch ausländische Söldnerführer gegen jährliche Besoldung zu Dienst verpflichteten. So gelobte im Jahre 1335 Pescho von Schwiebus dem Markgrafen, ihm für 10 Schock jährlicher Hebung aus den Geleitseinnahmen zu Reppen mit seinen Vesten zu dienen [2]. Kurz darauf nahm Markgraf Ludwig Heinrich von Wartenberg mit dem Schlosse Wartenberg und Arnold Sack mit dem Schlosse Roger für 75 Mk. jährlichen Soldes [3], im Jahre 1339 Burchard, Otto und Günzel von Putlitz für 100 Mk. brandenburgischen Silbers [4], im braunschweigischen Kriege 1343 Busso von Alvensleben zu Erxleben auf ein

[1] C II 198 (1477 7./4.).

[2] B II 97 (1335 18./2.).

[3] A VI 455, 456 (1335 2./7.). Beide Schlösser sollen dem Markgrafen offen sein. „Den Söldnern, da sie uns mit dienen, sollen wir geben je zu dem Vierteljahr dem Ritter zehn und dem Knappen acht Mark brandenburgischen Silbers und die sollen uns mit orschen und mit helm dienen".

[4] A I 301 (1339).

Jahr für 100 Mk.[1], Gerlof von Brunhorst mit Schloß Angern für 150 Mk. Stendalschen Silbers[2], die Herren von Oberg mit dem Schlosse Öbisfelde für eine bestimmte Rente in seinen Dienst[3]. Burggraf Friedrich versprach 1414 den Herren von Werle für die nächstfolgenden drei Jahre 1800 rheinische Gulden[4], dem Herzog Ulrich von Mecklenburg auf zwei Jahre 2000 Gulden[5], um ihren Beistand in den Kämpfen der Mark zu gewinnen[6].

Die Ritter und Söldnerführer kämpften an der Spitze ihres Aufgebotes und verrechneten nach Beendigung des Krieges dem Landesherrn, was sie an Kriegsschaden erlitten, an Sold und Verpflegung ihrer Mannen ausgelegt hatten. Es sind häufig bedeutende Summen, die der Markgraf als Schuld anerkennen und begleichen mußte. Dem Burggrafen Johann von Nürnberg verschrieb Markgraf Ludwig 1600 Mark[7], dem Grafen Johann von Henneberg versprach er (1350) 1800 Gulden[8] und (im folgenden Jahre) 9213 Pfund schwäbischer Heller, 279 Schock 20 Groschen als Entschädigung zu zahlen[9]. Aus Schuldverschreibungen dieser Art geht auch hervor, wie stark die Städte der Mark an den militärischen Leistungen beteiligt waren, wenn z. B. der Stadt Königsberg 1316 über 833½ Talente[10], welche sie in Kriegen Woldemars ausgelegt, Prenzlau im selben Jahre über 450 Talente[11] und 1370 über eine im mecklenburgischen Kriege verausgabte Summe von 1330 Mark[12], Soldin im Jahre 1372 über 1525 Mk. Finkenaugen[13] für erlittene Kriegsschäden liquidiert wurde[14].

[1] B II 159, 160 (1343 13./5.).

[2] B II 161, 162 (1343) 25./5.).

[3] B II 163, 164 (1343 26./5.).

[4] B III 224 (1414 13./8.).

[5] B III 222, 223 (1414 13./8.).

[6] Dienstverträge dieser Art sind im 14. und 15. Jahrhundert in großer Zahl abgeschlossen worden. Außer den angeführten Beispielen vgl. auch A XXIV 51 (1350 3./6.), A XVIII 226, 227 (1354 26./4.), C I 277 (1445 22./9.), B V 143, 144 (1470 27./8.), A XVIII 260, 261 (1470 18./11.), A XVIII 261, 262 (1471 2./6.), v. R. II 5, 6 (1471), C II 343 (1489 20./4.) usw.

[7] B II 176 (1345 5./9.).

[8] B II 318 (1350 1./9.).

[9] B II 331, 332 (1351 31./3.).

[10] A XIX 181, 182 (1316).

[11] A XXI 115, 116 (1316 2./3.).

[12] A XXI 197 (1370 11./4.).

[13] A XVIII 480 (1372 9./10.).

[14] Vgl. auch A XVIII 115 (1340 1./1.), Wedelsches Kopiar im geh. St. A. zu Berlin (1352 12./6.), B III 206 (1413 3./7.), C I 189 (1428 5./7.), C I 533, 534 (1470 9./7.), A XVIII 262 (1472 5./4.) usw.

Einen interessanten Überschlag über den Aufwand, dessen man benötigte, um ein Jahr lang einen „löblichen, ehrlichen Krieg" führen zu können, gibt die folgende um 1477 verfaßte Niederschrift Albrecht Achills[1]: „Wir haben in uns selbst angeschlagen", schreibt der Kurfürst, „Gott behüt Niederlag und Mehrung des Kriegs, da wiegt Gewinn und Verlust gegen einander, daß wir müssen haben 1000 Pferd zu täglichem Krieg. Die kosten ein Jahr mit Essen, Trinken, Futter, Nagel und Eisen, ohn Lohn und Kleidung 3000 Gulden. Da hielt mans hie außen wohl aus, da innen hoffentlich noch besser. Das trifft ein Jahr 60 000 Gulden. Haben wir allweg gehört, viel Händ haben leicht, so man getreulich an die Stangen greift. Wann wir nun an den 60 000 Gulden von unsern Gulten und Fällen dort innen geben ein Dritteil, von Renten und Fällen hier außen ein Dritteil, Prälaten, Herren, Mannen und Städte dort innen ein Dritteil, das trifft die 60 000 Gulden, so haben wir mit Gotts Hilf guts Auskommen von St. Johanns Tag über ein Jahr einen löblichen ehrlichen Krieg zu führen."

Wie schwer ein längerer Krieg mit einem jährlichen Verbrauch von etwa 60 000 Gulden die Finanzkraft des Territoriums belastete, wird man einigermaßen aus der Tatsache ermessen können, daß die Mark zu Friedrichs II. Zeit einschließlich der Landbede im Jahre nur etwa 25 000 Gulden und bei Albrecht Achills Tode ungefähr 40 000 bis 50 000 Gulden einbrachte[2].

b) Auch in Friedenszeiten traten bisweilen große und unvorhergesehene Anforderungen an den Markgrafen heran. Vor allem bot die Begleichung der Schulden, die zur Tilgung derselben unvermeidliche Veräußerung und Verpfändung von Besitzungen und Hoheitsrechten für den Landesherrn eine häufig wiederkehrende, drückende Last[3].

Auch die Repräsentationspflicht erforderte zeitweise größeren Aufwand, wenn fürstlicher Besuch in die Mark kam, der Kurfürst selbst Reichstage oder Höfe anderer Fürsten aufsuchte. Als Markgraf Johann 1473 seinen Vater bat, ihn auf den Reichstag mitzunehmen, damit er die Welt kennen lernte und einmal aus der Mark herauskäme, versprach er „mit 70 Pferden, darunter vier oder fünf Grafen und Herren" dem Kurfürst auf den Reichstag zu folgen[4]. Die Prinzessinen mußten mit Leibgedingen und Ehegaben ausgestattet werden. So verschrieb Mark-

[1] v. R. II 25 (um 1477).

[2] Vgl. A. Kotelmann, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in der Zeitschr. f. preuß. Gesch. Bd. III S. 419, 442 ff.

[3] Ein späteres Kapitel handelt über das Kreditwesen eingehender.

[4] C II 143, 144 (1473 2./10.).

graf Otto von Brandenburg 1298 der Gemahlin seines Bruders Heinrich ein Ehegeschenk von 12000 Mark[1]; die Markgrafen Friedrich und Johann versprachen 1429 ihrer Tochter bezw. Schwester Magdalena, die den Herzog Friedrich von Braunschweig heiratete, 10000 rheinische Gulden als Mitgift zu geben[2]. Eine gewisse Prachtentfaltung[3], glänzende Gefolgschaft mit vornehmen, wohlgerüsteten Herren und Rittern verlangte man von dem Fürsten, der auswärts etwas bedeuten und sein Land würdig vertreten wollte. Selbst der haushälterische, zielbewußte Friedrich II. entzog sich nicht dieser Pflicht. „Wir lassen uns dünken," schreibt er an seinen Bruder Albrecht Achill, „daß uns je kein Kurfürst vorgethan hat, es sei zu Tagen, zu königlichen Krönungen oder viel ander Mühe und Zehrung auswendig Landes, die wir alles mehr denn ein ander gethan, gegen euch unberühmt. Wir haben auch gekriegt und großen kurfürstlichen Staat gehalten, daß wir wohl rechnen wollten über sechs- oder siebenmalhunderttausend Gulden verzehrt zu haben[4]."

Der Gesandtschafts- und Nachrichtendienst hatte damals noch mäßige Ausdehnung[5].

---

[1] B I 225, 226 (1298 26./11.).

[2] B III 498 ff. (1429 4./7.). Vgl. auch B V 234 (1473 30./8.), C II 141 ff. (1473 29./9.), C II 236 (1479 18./2.), C II 238 (1479 20./12.), A XI 122 ff. (1491 11./9.).

[3] Ein Verzeichnis der kurfürstlichen Geschenke an die kaiserlichen Räte und den Kanzler zählt Beträge von insgesamt 1000 Gulden auf; v. R. I 257 (um 1465).

[4] C I 525 (1470 3./4.).

[5] In den Bestallungen findet sich sehr häufig eine Bestimmung, die den betreffenden Beamten verpflichtet, sich im Dienst des Markgrafen verschicken zu lassen, und ihm in solchen Fällen Entschädigung zusichert. Vgl. z. B. v. R. II 16, 17 1472 (Bestallung des Jakob von Polenz zum neumärkischen Landvogt): „Wo wir ihn auch in unserm Dienst fordern oder schicken, sollen und wollen wir ihm Ausrichtigung thun und für Schaden stehn, als wir andern unsern Räten und Dienern in Sachen thun".

Vielleicht reichen die Anfänge einer ständigen diplomatischen Vertretung in das 15. Jahrhundert zurück. Bemerkenswert ist, daß König Wladislaus von Ungarn und Böhmen 1495 seinen Rat und Getreuen Benesch von Weitmühl als Gesandten zu Kurfürst Johann schickte und dieser ihm einen Jahressold von 200 rheinischen Gulden auszahlen ließ (C II 406, 407, 1495 4./5. und 1495 11./11.).

Drittes Kapitel.

Die Finanzverwaltung.

1. Die Organe der Finanzverwaltung.

In Anbetracht der starken Dezentralisation des Regierungssystems, der vorherrschenden Bedeutung, welche die Mittelinstanzen im Verwaltungsorganismus jener Zeit einnahmen, erscheint die Frage nicht ganz unbegründet, ob es überhaupt im 13. und 14. Jahrhundert am Hofe der Territorialherren ein Zentralorgan der Finanzverwaltung gegeben habe. Und in der Tat hat es nicht an Gelehrten gefehlt, welche diese Frage verneint haben. Heute ist man, wie es scheint, darüber ziemlich einig, daß ein verantwortlicher Beamter für die Kontrolle und Leitung der markgräflichen Finanzverwaltung am Hofe existiert haben müsse. Nur über das Amt selbst gehen die Meinungen auseinander. Eine weit verbreitete, aber wohl irrige Ansicht sieht im Kammermeister den leitenden Finanzbeamten[1]. Sie scheint bestätigt zu werden durch urkundlich häufig erwähnte Zahlungsverpflichtungen an die markgräfliche „Kammer", Gehaltszahlungen, die der Kurfürst aus der „Kammer" zu leisten verspricht, durch die Bezeichnung der Juden als „Kammerknechte" u. dergl.

Das Wort „Kammer" indessen hat häufig keine spezielle Bedeutung. Es bezeichnet ganz allgemein den markgräflichen Hof in demselben Sinne, wie etwa der Glossator des Sachsenspiegels die Residenzen Tangermünde und Arneburg „des Markgrafen Kammer" nennt oder das oberste Gericht an des Markgrafen Hof „Kammergericht" genannt wird[2]. Auch selbst dort, wo der Urkundentext von Zahlungen an die markgräfliche Kammer spricht, findet sich das Wort bisweilen in dem oben angedeuteten Sinne

---

[1] So schreibt Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums, I S. 10, das Amt des Kammermeisters habe bis zum 16. Jahrhundert „mit der markgräflichen Kammerkasse die Verwaltung aller landesherrlichen Einkünfte gehabt", bis sie in jener Zeit „durch Abzweigung einer besonderen für die Landesverwaltung bestimmten Kasse — der einem Hofrentmeister unterstellten Hofrentei, in die die Erträge der hauptsächlichsten Regalien, Steuern, Zölle und Ziesegelder fließen —", „auf die Verwaltung der Domäneneinkünfte und einzelner Regalien von geringem Ertrag, wie z. B. des Lehnsregals, beschränkt worden" sei.

[2] Vgl. Riedel, Die Mark Brand., Bd. II S. 92, 427, 570; A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung . . ., Berlin 1888 Bd. I S. 13, 14; G. Sello, Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im M. A., in d. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 1891 S. 240.

gebraucht. Meist freilich bezeichnet es in diesen Fällen den Aufbewahrungsort der eingezahlten Summen. Prüft man nun die Urkundenstellen, in denen „Kammer“ diese besondere Bedeutung hat, so fällt zweierlei auf: Erstens überwies man der Kammer nur ganz bestimmte Einkünfte, vor allem Erträgnisse der Regalien, Münz- und Wechselgelder, Judenkontributionen usw.; und zweitens handelte es sich stets in den uns kontrollierbaren Fällen um bare Geldsummen, die entweder der Kammer eingeliefert werden oder — wie teilweise Beamtengehalt und Dienstgelder der Söldnerführer — aus der Kammer gezahlt werden sollten. Hiernach bestand mindestens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts an einigen bevorzugten markgräflichen Residenzen eine Kasse, der Geldsummen aus bestimmten Einnahmequellen zuflossen.

Es ist wahrscheinlich, daß sich der Markgraf Bestände dieser Kassen frühzeitig zur Deckung eigner Ausgaben reservierte. Da die Träger der Landesverwaltung, Hauptleute, Vögte und Amtmänner auf die Einkünfte ihrer Amtsdistrikte angewiesen waren, verwendete man naturgemäß die Mittel jener Kassen vornehmlich für die markgräfliche Hof- und Haushaltung. Die Aufgabe, Ein- und Abgänge der Kasse zu verzeichnen, fiel den Kammerschreibern zu, die wohl bei einigen größeren Haushaltungen des Kurfürsten neben dem Schloßschreiber und anderen niederen Beamten angestellt waren[1]. Erst nach dem Bau des Berliner Schlosses mit zunehmender Ständigkeit der fürstlichen Residenz scheint die Kasse der neuen Landeshauptstadt Zentralkasse der Hofverwaltung geworden zu sein[2].

Nach den Anordnungen Albrecht Achills über die Hofeinrichtung und Regimentsführung seines Sohnes Johann (vom Jahre 1476) sollte der Kammermeister Johann Vogel, damals eine vielgenannte und angesehene Persönlichkeit am kurfürstlichen Hofe, über die Vereinnahmung der dem jungen Markgrafen Johann für „den Hof und das Regiment“ jährlich zugewiesenen 13000 Gulden Buch führen, einen Auszug machen, was „Fälle sind und was jährliche Nutzung sei“, und dem Kurfürsten

---

[1] Im Jahre 1420 verschrieb Kurfürst Friedrich I. denen von Oberg zu Öbisfelde ein Geldlehen aus seiner Kammer zu Tangermünde (B III 373, 1420 2./10.). Kurfürst Friedrich II. verlieh dem Peter von Maltitz 1445 jährlich 30 rheinische Gulden aus der Kammer zu Berlin (C I 277, 1445 22./9.).

Ein Kammerschreiber ist neben dem Hausschreiber in der Bestallung Heise Schwarzkopfs zum Vogt von Tangermünde und Arneburg genannt; A XVI 83, 84 (1449 24./10.); vgl. auch v. R. I 130 (1416 22./2.).

[2] Nach O. Redlich, Rudolf von Habsburg S. 502 hat eine Zentralkasse des Reiches schon zur Zeit Rudolfs von Habsburg bestanden.

darüber zu Invocavit Bericht erstatten[1]. Da außer 3000 Gulden Beamtengehalt der Rest jener Summe fast ausschließlich für den kurfürstlichen Hof- und Haushalt Verwendung fand, nämlich 5000 Gulden für Verpflegung des Hofgesindes, 1000 Gulden „für Knechtlohn, Hofgewand und Pferdeschaden", die übrigen 4000 Gulden für „Herren und Räte Zehrung, auch auf anders, das man außerhalb Essens und Trinkens haben muß[2]", wird man nicht fehlgehen, wenn man in der Entstehung dieser Kasse die Anfänge einer kurfürstlichen Privatchatulle, einer Trennung von Landes- und landesherrlicher Finanzverwaltung erblickt.

Die Verwahrung der Kassenbestände gehörte neben der Aufsicht über die Schatz- und Vorratskammer, Wohnung und Kleidung, über das zur Hülfe verwendete niedere Beamtenpersonal zur Pflicht des Kammermeisters[3]. Aber hierauf hat sich seine Aufgabe im allgemeinen beschränkt und nicht zugleich auch die Leitung der Finanzverwaltung des Landes umfaßt[4]. Er ist fast immer Hofbeamter geblieben und niemals in der Landesverwaltung so beherrschend hervorgetreten, als zeitweise der Marschall, Hof- und Küchenmeister. Sehr viel seltener, als diese, wird sein Name in den Zeugenreihen landesherrlicher Urkunden genannt.

Der Kammermeister Georg von Waldenfels hat das Amt durch den Einfluß seiner Persönlichkeit vorübergehend freilich zu größerer Bedeutung erhoben, aber ebensowenig als seine Vorgänger die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte geleitet. Als Zentralorgan der markgräflichen Finanzverwaltung ist nicht das Kammermeisteramt, sondern vielmehr die

[1] C II 181 (1476 30./8.).

[2] C II 183 (1476 30./8.).

[3] So hat bereits A. Fr. Riedel, Die Mark Brand. im Jahre 1250, Bd. II 92 die Pflichten des Kammermeisteramtes umgrenzt. Vgl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I S. 1469 ff.

[4] Im Patent von 1449 24./10., der einzigen uns aus mittelalterlicher Zeit erhaltenen märkischen Kammermeisterbestallung, wird Heise Schwarzkopf beauftragt „alle merklichen Summen einzunehmen" (A XVI 83, 84 1449 24./10.). Indessen diesen Auftrag verdankte er weniger seiner Ernennung zum Kammermeister als vielmehr dem Landesamt, das er zu gleicher Zeit als Vogt von Tangermünde und Arneburg bekleidete. Und die Beschränkung jenes Auftrages auf die Einnahmen des lokalen altmärkischen Amtsdistriktes geht schon aus der Tatsache hervor, daß Kurfürst Friedrich II. kurz zuvor, im nämlichen Jahre 1449, den neuernannten Hausvogt Ulrich Zeuschel auf die mittelmärkischen Einkünfte anwies, um von ihnen die Unkosten der kurfürstlichen Haushaltung Berlin-Köln zu bestreiten; v. R. I 179, 180 (1449 6./2.).

Kanzlei anzusehen[1]. Nur Kanzler und Notare haben vor Anstellung akademisch gebildeter Räte die zur Leitung des Finanzwesens erforderlichen Kenntnisse und technischen Fertigkeiten besessen[2]. Mögen die Zustände auch noch im 14. und 15. Jahrhundert sehr primitiv gewesen sein, ohne eine gewisse Kontrolle der Ausgaben und Rechnungsberichte, ohne Schriftlichkeit und Buchführung konnte man unmöglich auskommen.

In der Kanzlei erstatteten Vögte und Amtleute Bericht über Einnahme und Ausgabe ihrer Verwaltung. Kanzler und Notare gehörten selbst sehr häufig den Kommissionen landesherrlicher Räte an, die damit beauftragt wurden, jene Rechenschaftsberichte von den Beamten entgegenzunehmen[3]. Sie haben die „Register, Lehn- und Schuldbücher[4]" angelegt und vervollständigt; ihnen sind von den Räten die Rechenzettel eingeliefert worden über Auslagen, die der wandernde Hof des Markgrafen auf den Reisen durch das Land verursachte, oder für Schulden, die man hat aufnehmen müssen[5]. Kanzleibeamte sind die Verfasser jener bekannten, großangelegten Landesaufnahmen, Kataster und Urbare über Gutsbestände und Einnahmen der mittelalterlichen Territorialherren gewesen. Kanzler Diethmar von Meckebach hat im Auftrage Karls IV. das Landbuch des Fürstentums Breslau[6], Kanzler Heinrich von Kottwitz

[1] Zum gleichen Ergebnis für Österreich und für das Land der Wettiner gelangen A. Dopsch, Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Österreichs im 13. Jahrhundert, in d. Mitt. f. österr. Gesch., 1897 Bd. XVIII S. 233—340 und H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 76 ff. Auch in Baiern hat der oberste Schreiber das Rechnungswesen geleitet; vgl. die bairischen Hofordnungen von 1293 und 1294 in d. Quellen u. Erörterungen zur baierischen und deutschen Geschichte, Bd. VI S. 14 und 97.

[2] Es ist bezeichnend, daß Joachim I. 1505 auch seinen Kammerschreiber aus den Beamten der Kanzlei ernannte. Johann Schrage sollte „neben der Kanzlei (sein) Kammer- und geheimer Schreiber sein" (Bestallung von 1505 20./11., C III 173, 174). Er bekleidete also im Hauptamte das Kanzleisekretariat. (Vgl. auch A XI 192, 193, 1505 3./3. und C III 176, 177 1505).

Das Amt eines kurfürstlichen Rentmeisters wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits häufiger erwähnt, zunächst zum Jahre 1456 ein Rentmeister zu Schiefelbein; A XVIII 251 1456 22./8.

[3] Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 2 S. 1443: „Die Kanzlei war zugleich die Oberrechnungskammer; sie prüfte die Kellnereirechnungen, wie die Rechnungen der Spezialverwaltungen, der Zölle usw., wie auch die Hauptrechnung".

[4] Erwähnt in C I 223 ff. (1437 7./6.).

[5] C II 125 (1473 10./4.).

[6] Vgl. die Einleitung zur Stenzelschen Ausgabe des Landbuchs in den Berichten der schlesischen Ges. f. vaterländische Kultur im Jahre 1842, Breslau 1843 S. 49 ff.

ein bekanntes Rechnungsbuch über Ausgaben des Hofhaltes der Wettiner (aus den Jahren 1353 und 1354[1]) und ein Notar Namens Helwig das Rationarium Stiriae redigiert[2].

Zeitweise ist der Kanzler nicht nur ausführendes Organ der Zentralstelle, sondern leitender Finanzminister gewesen[3]. Vor allem durch Karl IV. ist die Stellung des Landschreibers wesentlich gehoben worden[4]; und unter den Nachfolgern Karls hat Propst Ortwin[5] (1382—1388) sowohl als Johann von Waldow (1403—1410) einen beherrschenden Einfluß auf das Landesregiment erworben, den das Amt des Kanzlers vorher nicht besessen und auch später zunächst wieder verloren hat.

2. Deckung des Finanzbedarfes, Anweisungs- und Konquisitionssystem.

Da der Markgraf das Regiment seines Landes ganz persönlich leitete, ohne durch Behörden unterstützt und entlastet zu werden, so ist bei Eingriffen in die bestehende Ordnung des Abgabenwesens, bei Übertragung öffentlicher Ämter und nutzbarer Rechte im allgemeinen seine Anordnung oder Zustimmung nötig gewesen. Er hat die zahlreichen Urkunden ausstellen lassen, welche Schenkung von landesherrlichen Besitzungen und öffentlichen Rechten, Übertragung von Städten, Schlössern, Forsten, Heiden, Dörfern, Hufen und Hebungen mancherlei Art verbrieften, Freiheit von öffentlichen Abgaben und Diensten, Erlaß, Fixierung oder

---

[1] H. B. Meyer a. a. O. S. 79.

[2] A. Dopsch a. a. O. in d. Mitt. d. Instituts für österr. Gesch. Bd. XVIII S. 274, 253.

[3] Im Erzstift Trier sind nach Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 2 S. 1472ff. jüdische Banquiers Finanzminister der Erzbischöfe gewesen. Der Kanzlei weist L. nur eine „Kontrolle" der Finanzverwaltung zu.

[4] Vgl. z. B. A XIII 266, 267 (1375 27./9.).

[5] Auf den Namen des Landschreibers Ortwin wurden Urkunden und landesherrliche Verfügungen ausgestellt. Ortwin befahl dem Rat zu Salzwedel, die städtische Orbede den Schulenburgs zu entrichten (A V 356, 357, 1382 18./11.); er wies 1386 die Ratmannen von Berlin-Köln an, 100 Schock aus dem Zolle der Stadt an den Stadtschreiber zu zahlen (vgl. Fidicin a. a. O. II 90 1386 29./11.); mit dem Hauptmanne Lippold von Bredow zusammen bescheinigte er 1384 der Stadt Berlin-Köln den Empfang einer Kriegskontribution (A VII 133, 134, 1384 15./8.). Vom Markgrafen Jobst wurde er mit Einsammlung der Landesrenten beauftragt „also daß derselbe Ortwyn unsere Renten des Landes einnehmen und aufheben soll, und soll uns Rechnung davon tun, und auch dem edeln Lippold von Bredow, unserm Hauptmann, davon geben und antworten, daß er zu Tagen und wo es not ist von des Landes wegen zu reiten mag, als ferne die Renten immer gereichen mögen" (Fidicin a. a. O. IV 73).

Herabsetzung der Orbede, Lehn- und Erbbede, der Pacht- und Zinsabgaben gewährten, Fischerei-, Holzungs-, Juden-, Mühlen-, Münz- und Zollgerechtigkeiten, hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit ihren Einkünften an Vasallen und Untertanen des Landes vergaben. Und wo etwa Instruktionen an Zollbeamte oder Zahlungsbefehle vom Kanzler bezw. Notar, von Hofbeamten oder von einem Landesverweser ausgegangen, hat die Ermächtigung hierzu durch einen direkten oder indirekten Auftrag des Markgrafen nicht gefehlt.

Ein so persönliches Regiment ist nur unter den primitiven Verhältnissen jener Zeit und durch umfangreiche Delegation der laufenden Geschäfte an die Mittelinstanzen der Verwaltung möglich gewesen. Die Vorsteher der in den Vogteien um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschaffenen Amtsdistrikte vertraten den Landesherrn fast in allen notwendigen Funktionen der Landesverwaltung. Sie bestritten die ordentlichen wie außerordentlichen Unkosten ihrer Verwaltung, beköstigten und verpflegten den Markgrafen mit Hofgesinde und Gästen, wenn er auf den Wanderungen durch das Land eine Burg des Vogteidistriktes zum Aufenthalt nahm. Dem Markgrafen selbst verblieben daher im wesentlichen Ausgaben für das Heer, Belohnung und Vergütung aller der Getreuen und Vasallen, die ihm im Krieg und Frieden Dienste leisteten.

Indessen je mehr der reiche Vorrat landesherrlichen Besitzes zusammenschmolz, die Stände sich auf Kosten des Markgrafen bereicherten, um so komplizierter und schwieriger wurde die Deckung des Finanzbedarfes. Zudem veränderte sich unter den sozialen und wirtschaftlichen Wandlungen, den gewaltigen Umwälzungen, welche mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft eintraten, auch Art und Form des Ausgabewesens.

Die unentgeltliche Verleihung von Privilegien und Rechten, die umfangreichen Landschenkungen, durch welche der Markgraf seine Untertanen belohnt, sie zu Dienst und Kriegsleistungen verpflichtet, wurden immer seltener. Seit etwa 1240 trat mehr und mehr die Form des Kaufvertrages hervor. Die Privilegierungen mit öffentlichen Rechten, Befreiungen von Zoll, Bede und anderen Abgaben hörten zwar nicht auf, aber sie wurden nicht mehr oder nur ausnahmsweise in der Form allgemeiner, dauernder Exemtionen, sondern mit Beschränkung auf einzelne Abgaben, auf bestimmte, lokalisierte Zölle, Beden, Pächte usw. erteilt; und diese verlieh der Markgraf, soweit er es vermeiden konnte, nicht unentgeltlich, sondern sie mußten durch entsprechende Zahlungen erworben werden. Die Finanznot der Markgrafen gelangte zu einem kritischen Wendepunkt, als die Stände ihnen

in den Bedeverträgen um 1280 im allgemeinen das Recht der außerordentlichen Besteuerung entzogen. Nun begann (bereits am Ende des 13. Jahrhunderts) das Kreditwesen seine große Rolle in der Finanzverwaltung zu spielen. Da mit der zunehmenden Veräußerung des landesherrlichen Grundbesitzes, seiner Bede, Pacht- und Zinsabgaben die ordentlichen Einnahmen zur Bestreitung des Haus- und Hofhaltes nicht mehr hinreichten und dem Landesherrn dazu das Äquivalent einer außerordentlichen Bedeerhebung genommen wurde in einer Zeit, die in Verwaltung und Kriegführung, durch das Aufkommen der Söldnerheere und den Übergang zur Geldwirtschaft neue und schwierige Aufgaben stellte, geriet die Finanzverwaltung in völlige Unordnung. Die starke Verpfändung landesherrlichen Vermögens im 14. Jahrhundert war eine unausbleibliche Folge dieser Entwicklung.

Eine entsprechende Krise in der Zeit des Übergangs von der Natural- zur Geldwirtschaft ist, wie es scheint, vielen deutschen Territorien gemeinsam gewesen[1]. Aber sie ist nicht überall zur selben Zeit und mit gleicher Stärke aufgetreten, als in der Mark Brandenburg. Hier hat die Prachtliebe des kriegerischen Askaniers Woldemar, der nicht, wie sein großer Nachfolger Albrecht Achill, mit ritterlichem Wesen die Vorzüge eines besonnenen und haushälterischen Landesvaters verband, den Ruin der Finanzen wesentlich beschleunigt. Als der Wittelsbacher Ludwig der Ältere nach langer vormundschaftlicher Regierung das Regiment übernahm, fand er Zustände vor, die scheinbar unaufhaltsam dem wirtschaftlichen Bankerott der Landesherrschaft entgegeneilten. Sehr zu Unrecht hat man das Haus Wittelsbach für Schäden verantwortlich gemacht, die es selbst nicht verschuldet und nach Lage der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse jener Zeit schwerlich beseitigen oder auch nur erheblich lindern konnte.

Auch im Ausgabewesen des 14. Jahrhunderts offenbart sich der allgemeine Charakter jener Zeit, die zunehmende Auflösung und Negierung

[1] Für das Land der Wettiner bestätigt dies H. B. Meyer a. a. O. S. 91, 92, für die Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg A. von Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, Leipzig 1889 S. 56: „Das bedeutsame Anwachsen der Schuldverträge an Zahl und Höhe während der fünfziger und sechziger Jahre weist auf die Periode 1369—1373 als den Höhepunkt herzoglicher Verschuldung hin". H. v. Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombarden-Privilegien Tirols, in den Beiträgen zur Rechtsgesch. Tirols (Festschr. zum 27. deutschen Juristentage), Innsbruck 1904 bemerkt auf S. 39: „So kam es, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts der größte Teil des landesfürstlichen Einkommens in Tirol verpfändet war".

jeder systematischen Ordnung. Die Spuren einheitlicher Organisation, wie sie das 13. Jahrhundert geschaffen, verschwinden allmählich. Da durch Exemtionen, zahlreiche *einzelne* Privilegierungen, Veräußerung *einzelner* Besitzungen und nutzbarer Rechte, Verpfändungen, Abgabenerlasse und Ermäßigungen die Verhältnisse sich überall verschieden gestalten, entsteht ein Chaos, das mit den Mitteln jener Zeit zu beherrschen, unmöglich ist. Es fehlen Übersicht und Kontrolle. Bedürfnisse und Forderungen, welche an die Zentralstelle herantreten, werden nach den speziellen Verhältnissen des *Einzelfalles* geregelt. Nur ein gewisses Streben nach Konservierung des sehr zusammengeschmolzenen Restes landesherrlichen Eigentums tritt doch unverkennbar hervor. Mit steigendem Geldbedarf sucht man sich besonders diejenigen Quellen zu erhalten, welche bare Mittel gewährten, die Orbeden der Städte, vor allem Zoll und Münze[1]. Eine wohlberechnete Zurückhaltung in der Veräußerung der Zölle ist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts urkundlich nachzuweisen, und die Zähigkeit, mit der die Markgrafen im Kampfe gegen ständische Ansprüche an dem unverkürzten Genuß des Münzregals und der renovatio monetae festhielten, ist offenbar aus dem gleichen Geldbedürfnis zu erklären.

In den Formen und Mitteln, welche der Deckung des Finanzbedarfes dienen, kann man für die Zeit der Wittelsbacher und Luxemburger kein bestimmtes Prinzip, keine feste Regel erkennen. Ausnahmsweise kommen noch umfassendere Privilegien, selbst unentgeltliche Verleihung allgemeiner Zoll- und Abgabenfreiheit (besonders an geistliche Stifter) vor. Häufig werden öffentliche Besitzungen und nutzbare Rechte zur Vergütung von Diensten und Leistungen an Privatpersonen und Korporationen verliehen oder verkauft[2]. Daneben gelangt das Anweisungssystem als Form der Ausgabenbegleichung, wie in anderen deutschen Territorien, zu weiter Verbreitung. Da der Markgraf die Ausgaben der Landesverwaltung aus einer Zentralkasse, die erst im 15. Jahrhundert sich zu bilden begann, nicht begleichen konnte und auch über hinreichende Barmittel in der Regel nicht verfügte, empfahl es sich, die häufig an ihn herantretenden Forderungen durch Anweisungen auf die Einnahmen lokaler Hebestätten, auf Orbeden, Beden, Zölle, Pächte,

[1] Vgl. S. 281 ff., 299 ff.

[2] Selbst bei unbedeutenden Verbindlichkeiten half man sich mit dem überaus kostspieligen Zahlungsmodus der Übertragung von Renten und nutzbaren Rechten zu dauerndem Eigentum. So überließ Markgraf Ludwig 1351 dem Salwedeler Bürger Thidekin Arnsberg 1 Mark jährlicher Rente aus Zietenitz dafür, daß er für ihn ein Pferd bezahlt hat; A XIV 102, 1351 3./6.

Zinsen u. dergl. zu befriedigen. Den Herren von Wedel z. B. wies Markgraf Ludwig der Ältere 1336 Abgaben aus Schlössern zu Prenzlau, Angermünde, Oderberg[1], denen von Kröcher im gleichen Jahre Hebungen aus den Städten Kyritz, Pritzwalk, Havelberg, Nauen, Seehausen an[2]. Dem Ritter G. Wolf verschrieb er 1343 die Münzeinkünfte aus Brandenburg im voraus auf 12 Jahre[3]. Vogt Albert Wolffstein erhielt 1347 eine Anweisung auf die Bede in den Bezirken Woldenberg, Friedeberg, Landsberg[4], der Händler Friedrich Nabel, welcher dem Hofe Tuch geliefert, auf den Landschoß, den Hans von Waldow zugesagt[5]. Zuweilen wurden Einnahmen ganzer Amtsdistrikte auf diese Weise verschrieben; Markgraf Friedrich von Meißen z. B. sollte sich (1348) für 8500 Mark, die ihm der Wittelsbacher schuldig geblieben war, durch die Hälfte aller Einkünfte aus der alten und neuen Mark, dem Lande über der Oder und der Lausitz schadlos halten[6].

In gleicher Weise wurden Bedürfnisse des markgräflichen Haushaltes mit Hülfe der Anweisung gedeckt. Für die Verpflegung des Hofes und markgräflichen Gefolges sorgte zwar im allgemeinen der Burghauptmann bezw. Vogt des Schlosses, in dem der Markgraf zu vorübergehendem Aufenthalte Wohnung nahm. Aber wenn die hier angesammelten Vorräte nicht ausreichten, mußten sie durch Kauf ergänzt werden. In diesem Falle zahlte man dem Lieferanten meist nicht in barem Gelde, sondern wies ihn — wenn irgend möglich — auf irgend eine landesherrliche Hebestelle an, von der er sich den schuldigen Betrag entrichten ließ. Häufig ließ der Markgraf Naturalien, besonders auch Geldsummen, deren er bedurfte, von begüterten Rittern und Beamten, auch Magistraten oder Bürgern auf dem Wege der „conquisitio"[7] erheben. Solche Konquisitionsleistungen wurden von den landesherrlichen Beamten, Vögten, Zöllnern usw., von denen man sie verlangte, unter die Ausgaben ihrer Verwaltung gesetzt und in den Rechenschaftsbericht übertragen, den sie zu bestimmter Zeit den Kommissionen markgräflicher Räte vorlegten. Ansprüche von Städten und Privatpersonen für Konquisitionen fand man dagegen in der Regel durch Anweisungen ab. So

[1] A XII 351 (1336 25./7.).

[2] A I 368 (1336 o. D.).

[3] A IX 39 (1343 13./11.). Den Gebrüdern Ungelder überließ Markgraf Ludwig die Münze zu Königsberg auf 13 Jahre; A XIX 206 (1344 19./1.).

[4] A XXIV 40 (1347 24./2.).

[5] C I 193 (1433 27.11.).

[6] B II 209 (1348 5./6.).

[7] Vgl. hierüber die Ausführungen H. B. Meyers, Die Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner, Leipzig 1902 S. 84 ff.

erhielten die Städte Mohrin und Soldin 1361 von Ludwig dem Römer „pro conquisitionibus“ Verschreibungen[1] auf ihre eignen Orbeden und den markgräflichen Anteil am Stadtgerichte.

Anweisungen und Konquisitionen ergänzten sich gegenseitig. Sie entsprachen der Dezentralisation des Regierungssystems und entlasteten die Zentralstelle. Es blieb zunächst den betreffenden Mittelinstanzen der Verwaltung überlassen, sich mit den Verlusten abzufinden, welche ihre Einnahmequellen durch markgräfliche Assignationen erlitten. Die Zentralstelle hatte es hernach nur mit den Vogtei- bezw. Domänenvorstehern und Beamten der Regalienverwaltung zu tun, welche über Einnahmen und Ausgaben Bericht erstatteten und hierbei auch die für ihren Amtsdistrikt ergangenen markgräflichen Anweisungen berücksichtigten.

3. Kontroll- und Rechnungswesen.

Im wesentlichen sind es zwei Kategorieen von Beamten, welche die Pflicht hatten, sich über die Amtsführung bei der Zentralstelle selbst zu verantworten: Die Vorsteher der Vogteien oder Ämter und die Beamten der markgräflichen Regalienverwaltung.

Vielleicht bestand im 13. Jahrhundert eine prinzipielle Scheidung zwischen Lokal- und Regalienverwaltung, indem die Erträgnisse der letzteren ausschließlich oder doch größtenteils den landesherrlichen Kassen reserviert blieben. Diese Trennung suchte man offenbar auch noch im 14. Jahrhundert zu erhalten. Daß es nur teilweise gelang, findet seine natürliche Erklärung in der allgemeinen Entwicklung der Finanzen.

Solange noch Zinsen, Zehnten, Beden der markgräflichen Kasse reichlichen Ertrag lieferten, genügte es wohl, die Vögte für die Unkosten ihrer Verwaltung auf jene regelmäßigen Einnahmequellen zu verweisen. Mit der Zeit aber versagten die grundherrlichen Einnahmen und fixierten Beden; der alte Vogteibesitz schrumpfte durch Exemtionen, Privilegierung, Veräußerung immer mehr zusammen; so mußte man den Vögten auch Erträgnisse der Regalien zuweisen, wenn sie die Unkosten ihrer Verwaltung notdürftig bestreiten sollten. Zu welchen Regalien man im einzelnen Falle griff, hing von der finanziellen Entwicklung des betreffenden Amtsdistriktes, von mancherlei besonderen Umständen ab. Eine feste Regel herrschte nicht, schon aus dem Grunde, weil die Einkünfte desselben Vogteibezirkes oder Amtes in Folge häufiger Ver-

[1] Die beiden Urkunden für Mohrin und Soldin befinden sich im Wedelschen Kopiar des geh. Staatsarchivs zu Berlin fol. 135.

äußerung und Verpfändung, Einlösung verpfändeter Einkommens, durch Anweisungen des Markgrafen auf Renten, Orbeden, Zölle usw. fortwährenden Schwankungen unterworfen, unberechenbar und ungleichmäßig auch die Ausgaben der Vögte waren. Mußte der Vogt eine Fehde ausfechten oder den Markgrafen mit größerem Gefolge Wochen oder Monate verpflegen, so steigerten sich die Ausgaben gewaltig.

Es ließ sich also seit dem 14. Jahrhundert nicht vermeiden, auch Erträgnisse aus Regalien, besonders Einkünfte bevorzugter Zollstätten den Verwaltungszwecken der lokalen Amtsbezirke dienstbar zu machen. Trotzdem ist es Prinzip der Zentralverwaltung geblieben, nach Möglichkeit sich die Regalien zu reservieren. Man erkennt diesen Grundsatz, wenn der Markgraf sich in Bestallungen Bußen und Fälle von Gerichten, diesen oder jenen Zoll, Judenkontributionen nicht selten ausdrücklich vorbehielt. Die Erhebung und Verwaltung der landesherrlichen Mühlpächte, der Münz- und Wechselgelder blieb von der lokalen Ämterverwaltung fast regelmäßig getrennt. Die Scheidung zwischen Lokal- und Regalienverwaltung ist daher zwar mehrfach verwischt und durchbrochen, aber selbst während des 14. Jahrhunderts, das so geflissentlich Regelmäßigkeit und systematische Ordnung vernichtet hat, niemals ganz aufgehoben worden. Die Beamten beider Verwaltungszweige haben auch im 14. Jahrhundert gesondert der Zentralstelle Rechenschaft über ihre Amtstätigkeit erstattet. In den uns erhaltenen Berichten und Rechnungen werden außer den Hofbeamten im engeren Sinne einerseits Vögte und Amtleute, andrerseits Zöllner und Geleitsmänner genannt [1].

Etwa seit dem Jahre 1340 fand die Rechnungslegung fast regelmäßig in der Kanzlei des Spandauer Schlosses statt [2]. Daß die Finanz-

---

[1] Genau dieselben Kategorieen, Vögte und Zollbeamten, begegnen uns in den sächsischen Ämterrechnungen aus der Zeit von 1368—1407, die Hub. Ermisch im neuen Archiv f. sächs. Gesch. u. Altertumsk., Dresden 1897 Bd. XVIII S. 4 ff. zusammengestellt hat.

[2] A I 372 (1340 1./4.); A XVIII 116 (1340 16./3.); A XXIV 29 (1340 1./1.); A XXIV 33 (1343 11./11.); A XXIV 38 (1345 1./11.); A XXIV 39 (1346 16./12.); A XII 436 (1429 21./8.); C I 191, 192 (1429 20./10.); A XII 363, 364 (1430 16./6.); A XIII 350 (1430 21./6.); A XII 322, 323 (1432 21./6.); A XI 89—91 (1433 1./8.); C I 193 (1433 27./11.); C I 218, 219 (1436 6./1.); A XII 365 (1436 10./1.); A XII 366 (1436 11./1.) usw. Nur verhältnismäßig wenige Ausnahmen von dieser Regel sind zu verzeichnen; vgl. z. B. die Urkunden des Wedelschen Kopiars (Geh. St. A. zu Berlin) von 1347 20./10. und 1355 6./4.; A XVIII 131, 132 (1354 3./1.), A VII 150, 151 (1435 15./2.), v. R. I 101 (1438 6./2. und 8./2.) usw.

Als Friedrich I. in die Mark kam, waren die alt- und mittelmärkischen

kontrolle hier einen festen, ständigen Mittelpunkt erhielt, ist um so bemerkenswerter, als der Hof selbst nach wie vor der alten Sitte folgte, durch die Provinzen der Mark wandernd bald hier bald dort die Regierungsgeschäfte zu erledigen.

Im übrigen tritt eine gewisse Regelmäßigkeit, die der Kontrolle hätte zugutekommen können, nur in den Zahlungsterminen hervor, an denen die Untertanen der Landesherrschaft ihre Abgaben entrichteten. Zins- und Pachtbeträge [1] sowohl als Bede [2] und Orbede [3], Judenzins [4], Einnahmen des Fischerei- [5] und Forstregals [6] u. a. fixierte Abgaben mußten im Frühjahr am Walpurgistage (1. Mai), im Herbst regelmäßig am Martinstage (11. November) [7], selten zu Michaelis (29. September) [8] und ganz ausnahmsweise am Andreastage (30. November) [9] dem Em-

Schlösser des Landesherrn verpfändet mit Ausnahme von Spandau. Höchstwahrscheinlich hing die Tatsache, daß das Spandauer Schloß zur Zeit der Luxemburger von der Verpfändung ausgeschlossen war, mit seiner Bedeutung für die Landesverwaltung eng zusammen.

[1] Im Jahre 1308 verkauften die Markgrafen den Bürgern zu Wusterhausen „duos denarios in censu nostro, qui Worttins dicitur, in civitate Wusterhusen predicta, ipsis singulis annis in festo Sti. Martini confessoris persolvendos“ A IV 393, 394); vgl. ferner A V 320, 321 (1344 16./3.); A XVII 29 (1345 15./1.); A XXIII 252, 253 (1468 7./3.) und Landb. Karls IV. S. 8, 10, 11, 23, 25.

[2] Vgl. z. B. C I 11 (1281 1./5.); B I 188, 189 (1286 17./11.); B I 190 (1287 17./7.); A XXII 64 (1367 29./6.) usw.; Landbuch a. a. O. S. 8, 22, 24, S. 53 Nr. 43.

[3] Für die Orbede sind der Martins- und Walpurgistag als Zahlungstermine durch zahlreiche Urkunden bezeugt; z. B. A XXI 94, 95 (1282 30./11.); A XV 44 (1296 5./8.); A XIX 183 (1317 26./8.); A XIV 65, 66 (1324 5./2.); A IX 36 (1338 17./10.); A XVIII 18 (1348 24./9); A XIX 16 (1348 15./7) usw.; Landbuch a. a. O. S. 8, 9, 28—30.

[4] Vgl. z. B. A XIV 87 (1344 15./3.); A XXI 265, 266 (1427 28./8.); A XVI 81 (1450 22./5.); A XVI 82 usw.

[5] Im Jahre 1437 3./9. (A VII 26, 27) verlieh Markgraf Friedrich den See bei Prietzen auf 9 Jahre einem Havelberger Bürger für 36 Mark Zins, die er halb am Martinstag, halb am Walpurgistage entrichten sollte; vgl. auch Landbuch a. a. O. S. 8.

[6] z. B. Landbuch a. a. O. S. 8, 9.

[7] Im Landbuch a. a. O. S. 8, 9 befindet sich ein Verzeichnis der Einkünfte, „quos habet dominus in media marchia super festum beati Martini sub anno domini MCCCLXX.“. Zu diesen Einnahmen gehörten sowohl Hufen- und Wortzins, kleiner und großer Zehnt als Bede, Orbede, Zölle, Mühlenpacht, Heidehafer, Heidehonig, Erträgnisse des Holzverkaufs, Fischereiabgaben, Bußen und Gefälle von Gerichten.

[8] Z. B. A XII 436 (1430 24./7.); A VII 29, 30 (1443 11./9.); Landbuch a. a. O. S. 11, 26.

[9] Z. B. C I 11 (1281 1./5.).

pfangsberechtigten eingeliefert werden[1]. Man sollte denken, daß die so gegebene Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben der Vogteiverwaltung im Frühjahr und Herbst gegen einander abzuschätzen, auch auf die Zeit der Rechnungslegung am markgräflichen Hofe Einfluß geübt habe. Indessen ist hiervon nichts zu spüren. Nach den uns erhaltenen Rechenschaftsberichten und Dechargeerteilungen haben Landeshauptleute, Vögte und Amtmänner vielmehr ganz unregelmäßig, zu verschiedenen Terminen und für ungleiche Zeiträume, bald für ein oder mehrere[2] Amtsjahre, bald nur für wenige Monate[3] in der landesherrlichen Kanzlei Bericht erstattet.

Mit dem Rechnungsverhör beauftragte der Markgraf Kommissionen von zwei[4] bis fünf, ausnahmsweise auch mehr Räten, denen sehr häufig der Kanzler bezw. Notar angehörte. Ihnen legten die betreffenden Beamten ihre „Register"[5] zur Kontrolle vor und lieferten Rechenzettel ein, auf denen sie nicht die gesonderten Beträge, sondern Einnahmen und Ausgaben summarisch nach den einzelnen Kategorieen derselben zu verzeichnen pflegten. Fast regelmäßig — wenigstens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts — schlossen die Rechnungen der Vögte und Hofbeamten mit erheblichem Defizit ab[6]. Die landesherrliche Schuld wurde dann dem betreffenden Beamten durch eine Bescheinigung von den Räten

[1] Andre Zahlungstermine werden nur ausnahmsweise erwähnt; vgl. A II 262, 263 (1287); A XIII 253, 254 (1341 5./1.); A XII 84, 85 (1414 24./1.); A XII 454 (1472 18./3.); Landbuch a. a. O. S. 21, 25, 29.

[2] In der Abrechnung von 1432 21./6. (A XII 322, 323) z. B. erstattete der Zöllner Jakob Kynitz zu Neustadt-Eberswalde Bericht über die drei letzten Amtsjahre.

[3] So legte z. B. der Rat Nikolaus Hohennest 1429 Rechenschaft ab über Einnahmen und Ausgaben vom „Sonntag Invocavit (= 13. Febr.) . . . bis auf den nächsten Sonntag nach sant Michelstag" (= 2. Oktober); C I 191, 192 (1429 20./10.).

[4] Z. B. A XII 322, 323 (1432 21./6.).

[5] A VII 150, 151 (1435 15./2.), Abrechnung des Hasso von Bredow „nach Laute und Inhalte seiner Register, die er übergeben hat"; vgl. auch A XI 87 (1433 2./1.), A VI 219 (1463 10./10.).

[6] Z. B. A XVII 491 (1338 10./9.); A I 372 (1340); A XXIV 39, 47 (1346 16./12. und 1349 24./1.); A XVIII 131, 132 (1354 3./1.) usw.

Als ganz seltene Ausnahme ist es anzusehn, wenn sich bei der Abrechnung einmal ein Überschuß für den Landesherrn ergab. Im Jahre 1343 soll Wolfstein bei der Verrechnung dem Markgrafen 200 Mark schuldig geblieben sein welche dieser zur Begleichung seiner Schulden, die er bei den Juden Nürnbergs hatte, bestimmte; A XXIV 33 (1343 11./11.).

verbrieft und oft, wie es scheint, auf das folgende Amtsjahr übertragen[1].

Im allgemeinen mußten sich die Räte bei der Rechenschaftsabnahme auf die Ehrlichkeit der Beamten, die sie kontrollieren sollten, verlassen. Schon aus rein technischen Gründen hatten sie bei der Kontrolle mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Form der Rechnungslegung war höchst unbeholfen; man bediente sich statt arabischer der römischen Zahlen, durch deren Anwendung selbst einfache Additionen und Subtraktionen äußerst erschwert werden. Hieraus erklären sich zum Teil die häufigen Rechenfehler im Landbuch Karls IV. und in den Rechnungen der Kanzlei- und Hofbeamten. Dazu kam die schlechte Buchführung und mangelhafte Schriftlichkeit des Verfahrens. Vor allem traten die Unberechenbarkeiten des Anweisungssystems störend hervor, zumal die brandenburgische Kanzlei wohl Lehns- und Schuldbücher anlegte[2] und die

[1] Z. B. A VII 149 (1432 21./12.). Bei der Dechargeerteilung für Heine Pfuhl, Vogt zu Spandau und Oderberg, bekennt Markgraf Johann, „daß wir ihm über alles sein Einnehmen und Ausgeben . . . mitsammt seiner alten Schulde aller Schulde schuldig bleiben 536 Schock 25 Groschen 6½ Pf."; A XI 87 (1433 2./1.).

Am 28. und 29. Juli 1433 erstattete der Küchenmeister Ulrich Zeuschel vor 5 kurfürstlichen Räten in Spandau für die Zeit vom Donnerstag vor Judica (26. März) bis Dienstag nach Jacobi (28. Juli 1433) Bericht über seine Amtsführung. Nach Prüfung der Einnahmen und Ausgaben ergab sich ein Überschuß der letzteren im Betrage von 362 Schock 49 Groschen 1 Pf. Diese Summe wurde zur alten Schuld der Markgrafen, die 165 Schock 53 Groschen 2 Pf. betrug, hinzugerechnet und dem Küchenmeister am 1. August 1433 eine Bescheinigung ausgestellt, in der sich ihm Markgraf Johann zu einer Gesamtschuld von 528 Schock 42 Groschen 3 Pf. bekannte (A XI 89—91, 1433 1./8.). Wie es scheint, verminderte sich in der nächstfolgenden Zeit die markgräfliche Schuld. Denn am 17. Februar 1435 erhielt Ulrich Zeuschel nach der in Spandau für die Zeit vom Sonntag Misericordiä 1434 (11. April 1434) bis auf Freitag vor Fabiani 1435 (14. Jan. 1435) abgelegten Rechnung eine markgräfliche Schuldverschreibung über 310 Schock 18 Groschen 7 Pf. (Kopiar C M 13 fol. 119 v., 1435 17./2.). Bei der nächsten Abrechnung im Januar 1436 für die Zeit von Freitag vor Fabiani 1435 (14. Jan. 1435) bis Sonntag Barbarä desselben Jahres (4. Dez.) legte er „seinen alten Rechenbrief", der auf 310 Schock 18 Gr. 7 Pf. lautete, wieder vor. Hierzu kamen 300 Gulden, die Zeuschel dem Markgrafen im vergangenen Jahr geliehen. Dadurch wuchs die markgräfliche Schuld nach der Rechnung vom 12. Jan. 1436 (A XI 95) auf 805 Schock 35 Groschen 2½ Pf. an. Nach der Rechnung vom 6. Febr. 1438 (v. R. I 101) war sie wieder auf 683 Schock 48 Groschen 1 Pf. herabgesunken. In dieser Weise wurde die landesherrliche Schuld von einem Amtsjahr auf das andere übertragen und die endgültige Begleichung hinausgeschoben.

[2] C I 223 ff. (1437 7./6.).

Quittungen in einem Register buchen ließ[1], einen liber assignationum dagegen, wie er z. B. aus der Verwaltung der Wettiner für das Jahr 1354 noch erhalten ist[2], nicht geführt zu haben scheint. Darin aber lag unter solchen Umständen die bedenkliche Schattenseite des Anweisungssystems: Es machte eine wirksame Übersicht und Kontrolle über die Erträgnisse der einzelnen Ämter geradezu unmöglich und leistete somit der Gewinnsucht und Beamtenwillkür Vorschub.

Die unentwickelten und verworrenen Zustände des mittelalterlichen Finanzwesens erklären es, daß die Herstellung eines Voranschlags der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine absolute Unmöglichkeit war. Etats sind erst aus neuerer Zeit bekannt[3].

4. Das Kreditwesen.[4]

Die im 13. Jahrhundert beginnende starke Verschuldung der deutschen Territorialherren pflegt in der Regel als Folge der unvermittelt eindringenden Geldwirtschaft bezeichnet zu werden. Die wirtschaftliche Umwälzung jener Zeit darf gewiß in ihrem gewaltigen Einfluß nicht unterschätzt werden. Doch konnte sie, wie die Geschichte des Deutschordens

[1] B IV 443 „zu wissen, zu Brandenburg ist eyn schryn mit brieff, dar q(uitancie) uffe steyt, darvon man bereyt ein register hat".

[2] H. B. Meyer a. a. O. S. 80.

[3] Zu den ersten bekannten Versuchen einer Budgetierung im modernen Sinne gehört der um das Jahr 1520/21 als Grundlage für die Verwaltung aufgestellte „Stat der Ausgaben des Fürstenthums Würtemberg", „ein detaillierter Voranschlag, welcher unter der österreichischen Zwischenherrschaft über Würtemberg zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen . . . aufgestellt wurde"; C. H. L. Hoffmann, Das Finanzwesen von Würtemberg zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Tübingen 1840 S. 8. Über die Anfänge einer Budgetierung in den fränkischen Landen unter Albrecht Achill vgl. A. Kotelmann a. a. O. preuß. Zeitschr. III S. 102; über Schlesien Rachfahl a. a. O. S. 310 ff. Vgl. auch v. Below in d. histor. Zeitschr. Bd. 75 S. 437 Anm. 3 und A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahrhunderts, Leipzig 1904 S. 107 ff.

[4] Das Schuldenwesen der Städte ist mehrfach, von Schönberg, Knipping, Beyer, Lau u. a. bearbeitet (vgl. Br. Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, Tübingen 1904; hier die Lit. auf S. 91, 92), das territoriale Kreditwesen dagegen meist vernachläßigt worden. Eingehende Spezialuntersuchungen bieten A. v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg, in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Leipzig 1890 Bd. IX Heft 1 und Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freiburg 1903.

in Preußen und anderer Länder lehrt, auf die fürstliche Finanzverwaltung einen so störenden, nachteiligen Einfluß, als es in der Mark geschah, nur dort ausüben, wo das Landesfürstentum gleichzeitig durch die zersetzenden Einwirkungen des Feudalismus und der ständischen Erhebung, durch die Verwirrung der Verwaltung und Lockerung des Untertanenverbandes Kraft und Fähigkeit verlor, die Verhältnisse zu beherrschen.

Da die Ursachen der Verschuldung einer großen Anzahl deutscher Landschaften gemeinsam waren, ist auch der Zeitpunkt, in dem das Schuldenwesen eine ständige Belastung des fürstlichen Haushaltes zu werden begann, in den meisten deutschen Territorien nicht sehr verschieden gewesen.

Ein großer Teil der Priegnitz mag vielleicht schon am Anfang des 13. Jahrhunderts, wie Riedel behauptet[1], im Pfandbesitze reicher Familien gewesen sein, und auch sonst werden Verpfändungen vereinzelt wohl schon damals stattgefunden haben; eine dauernde Verschuldung der Landesherren dagegen, die Notwendigkeit, den Kredit ständiger in Anspruch zu nehmen, trat nach der urkundlichen Überlieferung erst einige Dezennien später, im Zusammenhange mit der durch die Bedeverträge (1279—81) bezeichneten Krise ein. Das Mittel, außerordentliche größere Bedürfnisse des öffentlichen Lebens durch dauernde Veräußerung von Land und nutzbaren Rechten zu decken, erwies sich als immer unzulänglicher und schädlicher, je mehr das landesherrliche Vermögen zusammenschrumpfte. Und da die Bedeverträge den Markgrafen für Einführung einer niedrigen fixierten Bede auch das Recht außerordentlicher Besteuerung im allgemeinen entrissen, blieb als einziges Mittel zur Deckung größerer und plötzlich auftretender Forderungen die Erhebung von Schulden, Verpfändung von Besitzungen und nutzbaren Rechten. Die neue Art der Deckung des Finanzbedarfs bedeutete unter den obwaltenden Verhältnissen an sich eher einen Fortschritt, als Rückschritt der Verwaltung. Dem Markgrafen blieb das Eigentum des versetzten Gutes erhalten und gelang es ihm, den Satzungsvertrag unter günstigen Bedingungen abzuschließen, die Pfandnutzung in angemessener, bestimmter Höhe festzusetzen, so konnte er schwerlich auf anderem Wege bequemer und billiger sich Kapital verschaffen. Schlimm war es nur, daß man die Übersicht verlor, bei der schwerfälligen Form des Bodenkredits und der allgemeinen Notlage eine wucherische Ausbeutung des Pfandobjektes nicht verhindern konnte, und daß die Verpfändung landesherrlichen Vermögens allzusehr zunahm.

[1] Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. I 229, 304, 305, II 105.

Die herrschenden Mißstände und die rapide Abnahme des landesherrlichen Vermögens nötigten den Markgrafen, seit Ende des 13. Jahrhunderts in steigendem Maße sowohl zur Deckung persönlicher Ausgaben als größerer Bedürfnisse der Hof- und Landesverwaltung den Kredit in Anspruch zu nehmen. Nahm er auf seinen kostspieligen Reisen durch das Land mit Hofgesinde und Begleitung in einer Stadt oder Burg Aufenthalt, so waren die Einnahmen, die unregelmäßig und in wechselnder Höhe, zum Teil in Naturalien eingingen, meist schnell verbraucht und es ergab sich die Notwendigkeit, selbst für die nächsten Bedürfnisse des Hofhaltes Geld bei Rittern, Bürgern oder Klerikern gegen Hinterlegung von Faustpfändern zu entleihen. In welchem Umfange dies geschah, ersieht man z. B. aus einer Kostenrechnung über den Aufenthalt Markgraf Woldemars in Lübbechow und Königsberg (vom Oktober 1316 bis Januar 1317)[1], in welcher die Summen für Einlösung der Pfänder einen fast ebenso regelmäßigen Posten als die Ausgaben für Küche, Kammer und Keller bildeten. Im Jahre 1351 versprach Ludwig der Ältere seinem gleichnamigen Bruder, ihm sein Hofgesinde und dessen Unterpfänder auszulösen[2]. Dieser versetzte dem Rate zu Spandau Mühlen[3], dem Rate zu Nauen die Orbede daselbst[4], um mit Hülfe der so gewonnenen Summen seine und seines Hofgesindes Pfänder von den Bürgern zurückerwerben zu können.

Wie der Markgraf zur Bestreitung der nächsten Bedürfnisse genötigt war, Geld von seinen Untertanen zu erheben, und zu deren Sicherstellung Faustpfänder aus seiner oder seines Hofgesindes Habe hinterlegte, so mußte er bei größeren Anforderungen, welche die Landesverwaltung stellte, für Schuldbegleichung aller Art, Vergütung von Kriegsschäden, Dienstleistungen usw. Einkünfte und Hebungen, Städte und Schlösser an kapitalkräftige Ritter oder Gemeinden verpfänden, um die im Augenblick nötigen Summen zu beschaffen.

Schon der Askanier Woldemar machte von diesem Mittel ausgiebigen Gebrauch. Er wird als „prodigus“, "vaniglorius et pomposus" geschildert und soll für seine militärischen Unternehmungen, wie bei festlichen Gelegenheiten ungeheure Ausgaben (expensas immensas) gemacht haben in solcher Höhe, „quod inde debita magna contraxit“[5]. Ein

[1] Vgl. Exkurs II.

[2] C I 32 (1351 24./12.).

[3] A XI 45 (1352 26./12.).

[4] A VII 317 (1354 16./8.); vgl. auch B II 237 (1348 25./2.), A XVIII 80 (1354 30./5.) usw.

[5] Vgl. Pulkawas Chronik bei Riedel D I 19 und 20.

Versuch, die Höhe der von ihm und seinen Nachfolgern im einzelnen Jahre oder während einer ganzen Regierungsperiode aufgenommenen Schulden annähernd richtig zu ermitteln, wird nach Lage der Überlieferung erfolglos bleiben, da wir lediglich aus vereinzelten und ganz unvollständig erhaltenen Schuldverschreibungen unsere Kenntnis des märkischen Kreditwesens schöpfen können. Zusammenhängende Aufzeichnungen der Verpfändungen, etwa Registra reemendorum, wie man sie z. B. bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Fürstentum Breslau führte[1], sind von der märkischen Verwaltung des 14. Jahrhunderts wohl nicht angelegt worden oder jedenfalls nicht erhalten. Auch die Zahl der überlieferten Satzungs- und Schuldverträge bietet bei den Zufälligkeiten der Überlieferung kein richtiges Bild der Entwicklung. Sie ist während Ludwigs des Älteren Regierung ziemlich groß, nimmt dann bis 1370 ab und sinkt sehr erheblich zur Zeit der Luxemburger, in welcher die fürstliche Verschuldung, wie man annehmen muß, ihren Höhepunkt erreicht hat.

Die Markgrafen von Brandenburg nahmen, wie andere Fürsten jener Zeit, ihre Anleihen in ganz privatrechtlicher Weise auf. Weder waren die Nachfolger ohne weiteres verpflichtet, für die Schulden des vergangenen Regimentes aufzukommen, noch konnten die Stände hierzu verpflichtet werden.

Als Gläubiger des Markgrafen besaßen Untertanen der Mark in der Regel kein Mittel zur zwangsweisen Eintreibung entliehener Summen. Die Befriedigung ihres Anspruches hing im wesentlichen von dem guten Willen und der Zahlungsfähigkeit des Markgrafen ab, der bei den geringen Einnahmen, der mangelhaften Verfügung über Vermögen und Steuerkraft seiner Untertanen bis weit in das 15. Jahrhundert hinein nur allzu häufig in höchster Verlegenheit war, selbst mäßigen Verbindlichkeiten nachzukommen[2].

Die Anleihen wurden von den weltlichen Territorialherren[3] zur Zeit

[1] Staatsarchiv Breslau, Rep. 16 (Fürstentum Breslau) III 12 und 14.

[2] Vgl. R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896 Bd. I 18 ff.

[3] Auch im Kreditwesen unterscheidet sich das preußische Ordensland erheblich von anderen deutschen Landschaften. Während fast alle deutschen Territorialherren des 14. Jahrhunderts unter drückender Schuldenlast gelitten, haben die Hochmeister damals an auswärtige Fürsten, wie eingesessene Personen beträchtliche Summen als Darlehen gezahlt, welche zu keiner Gegenleistung verpflichteten und einseitig dem Schuldner zu gute kamen. „Von einem oder dem andern Darlehen können wir direkt sagen, daß sie nichts anderes darstellen als eine verschleierte Form der „Unterstützung", Almosen großen Stiles"; vgl. A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des 15. Jahr-

des Mittelalters meist in der Not und lediglich zu **konsumptiven** Zwecken [1] erhoben, während sie als „ständige Finanzoperation" in deutschen Städten mehrfach bereits um die Mitte des 14. Jahrhunderts für **produktive** Zwecke, finanzielle und politische Unternehmungen ergiebige Verwendung fanden. „Zu einer Zeit, wo der Staatskredit für die Territorien eine noch unentdeckte Quelle finanziellen Einkommens darstellt, sehen wir deutsche Städte schon inmitten zahlloser, regelmäßig wiederkehrender, nach bestimmten Grundsätzen gehandhabter Staatskreditgeschäfte [2]."

Auf keinem Gebiete ist die landesherrliche Verwaltung wohl in dem Maße hinter der städtischen zurückgeblieben, als im Kreditwesen. Erst seit Anbruch der Neuzeit wandelt sich ganz allmählich der primitive Zustand, daß die Staatsschuld sich mit der Privatschuld des Landesherrn deckt.

1. Die Formen der Verschuldung. Die Form des Personalkredits ist im landesherrlichen Kreditwesen zu mittelalterlicher Zeit wenig entwickelt gewesen und die reale Sicherstellung des Gläubigers durchaus bevorzugt worden.

a) Der Personalkredit. Einfache Schuldverschreibungen finden sich in der Überlieferung des 14. Jahrhunderts selten, häufiger erst seit dem Beginn des Hohenzollernregimentes. Friedrich I., auch Friedrich II. stellten Schuldbriefe bis zur Höhe von 4000 Gulden aus, ohne dem Gläubiger eine andere Sicherstellung als die urkundliche Bescheinigung ihrer Schuld zu bieten.

Die reinen Schuldverschreibungen sind in der Regel kurzfristig gewesen. Eine verstärkte persönliche Bürgschaft übernahm der Markgraf, wenn sie verlangt wurde, durch das Versprechen des Einlagers (obstagium) oder er gewann Bürgen, welche sich verpflichten mußten, nötigenfalls als Mitschuldige für ihn einzutreten.

Die eigentümliche Sitte des Einlagers, die vermutlich zur Zeit der

hunderts, Leipzig 1904 S. 125. Während das Treßlerbuch mehrfach Darlehen dieser Art aufführt, finden sich im Riedelschen Codex nur ganz ausnahmsweise Schuldverträge, in welchen der Markgraf als Gläubiger genannt ist.

[1] Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1900 Bd. V S. 383: „Der Zweck des Kreditnehmens ist entweder ein konsumptiver oder produktiver. Im ersteren Falle sucht der Kreditbedürftige die Unzulänglichkeit seines Einkommens, im letzteren die Unzulänglichkeit seines Kapitals auszugleichen."

[2] Vgl. Rud. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, in Conrads Jahrbüchern f. Nationalök., Jena 1879 Bd. 34 S. 262; G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889 S. 82: „Nichts beleuchtet so deutlich die mühselige Entwicklung des Staatswesens der verflossenen Zeit, als der Gegensatz, in welchem sich der im großen Bank- und Handelsverkehr bereits hochentwickelte Kredit der Privaten zu der kümmerlichen Lage des öffentlichen Kredits befindet."

Kreuzzüge aufgekommen und seit 1182 in Deutschland nachweisbar ist[1], bietet gewissermaßen einen Ersatz der strengen, bereits dem Sachsenspiegel nicht mehr bekannten Schuldhaft des früheren Mittelalters. Sie besteht in einer Art freiwilligen Personalarrestes des Schuldners, der sich dem Gläubiger verpflichtet, im Falle er sein Versprechen nicht einlösen oder eine Schuld rechtzeitig nicht begleichen könne, auf besondere Mahnung oder ungemahnt mit Geleit bezw. Bürgen an einem vertragsmäßig bestimmten Orte einzureiten und dort so lange auf eigne Kosten zu verweilen, bis das Versprechen erfüllt, bezw. die Schuld getilgt ist; durch die Kostspieligkeit des Einlagers sollte der Schuldner möglichst schnell zur Zahlung gezwungen werden. Das pactum obstagii wird 1318 in einer märkischen Urkunde erwähnt[2] und ist besonders im 14. und 15. Jahrhundert, der Blütezeit des Einlagerrechtes, auch in der Mark mehrfach zur Anwendung gekommen. So verpflichtete sich Markgraf Ludwig d. R. den Gebrüdern Hokemann 1354 wegen einer Schuld von 235 Mk. zum Einlager in Frankfurt. Er gelobte die Summe bis zum Michaelistag zu zahlen. „Wäre aber, daß wir sie in der Zeit . . . nicht entrichten, so sollen und wollen wir ihnen nach der vorgenannten Frist, wann die vergangen ist, halten und leisten ein recht Einlager in unserer Stadt zu Frankfurt, als Einlagers Recht ist, und daraus ohne ihren Willen nicht scheiden, wir haben sie denn des vorgenannten Geldes berichtet[3]."

An die Stelle des Einlagers tritt bisweilen zur Garantie des Gläubigers die Gestellung von Bürgen. Merkwürdigerweise werden in den

[1] Vgl. Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen, Teil I S. 63 ff.; Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II 402 ff.; E. Friedlaender, Das Einlager. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Münster 1868; Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Constanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freiburg 1903 (wo auf S. 45 Anm. 2. auch die weitere Literatur über die Rechtsgeschichte des Einlagers angegeben ist); Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter, 1904 S. 80 ff.

[2] A I 481 (1318 18./6.): . . . „Si hoc . . . . . . Rutgherus de Blomedal sepedictus civitatem Wizstoch intrare debebit, quod volgariter dicitur inlieghent." Für die Ausdehnung und Bedeutung der Sitte, Einlager zu halten, spricht auch die folgende Bestimmung des Markgrafen Ludwig im Privileg von 1351 20./3. für die Stadt Sandow: „Ock schal keyn Gast in der Marke bliven, ane die dorch manunge oder durch leystens willen dar ynnen mußten bliven" (B II 328 ff.). Gleichbedeutend mit „einlegen" werden die Worte „einfahren", „einreiten", „leisten" gebraucht. In Livland war der Ausdruck „inkome" gebräuchlich; vgl. Astaf von Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Teil I Das Mannrecht, Riga 1903 S. 176.

[3] A XXIII 65 (1354 10./3.).

Das pactum obstagii kommt zur Anwendung bei Versprechungen mannigfacher Art, Leibzuchten, Kaufkontrakten, Friedensverträgen, Bündnissen usw.

uns erhaltenen markgräflichen Schuldverschreibungen des 14. Jahrhunderts nur selten Bürgschaften erwähnt. Häufiger geschieht das erst seit Friedrichs I. Zeit, aus der etwa ebensoviele Schuldverschreibungen ohne als mit Bürgschaft erhalten sind. Als charakteristisches Beispiel des letzteren Falles sei der von Friedrich I. den Quitzows 1421 ausgestellte Schuldbrief [1] genannt, in dem sich der Kurfürst dem Hans von Quitzow zu einer Schuld von 1000 Schock Groschen bekennt. Er verspricht, sie mit 100 Schock, also 10 % zu verzinsen. Drei Jahr lang sollen ihn die Quitzows nicht mahnen. Wollen sie dann ihr „Hauptgut" wieder haben, so sollen sie ein halbes Jahr zuvor kündigen und dann jene 1000 Schock vom Markgrafen auf dem Schlosse zu Putlitz oder in einer anderen Stadt der Priegnitz zurückerhalten. Ebenso ist der Markgraf zu halbjähriger Kündigung verpflichtet, wenn er das Kapital zurückzahlen will. Eine weitere Sicherung des markgräflichen Gläubigers enthält die folgende Bestimmung: „Wäre auch, daß solch obgeschrieben Hauptgut und Zinse auf die obgeschrieben Tageszeit nicht bezahlt würden, was dann die genannten von Quitzow, ihre Erben . . . Schaden darum täten zu Christen oder Juden, den sollen und wollen wir ihnen gleich dem Hauptgut gütlich entrichten und bezahlen." Offenbar sicherte dieser Paragraph die etwaige Zahlung von Verzugszinsen, eine Entschädigung der dem Gläubiger für Nichtbegleichung der Schuld erwachsenden Unkosten zu. Sollten die Quitzows die dem Kurfürsten geliehene Summe nach Ablauf des Rückzahlungstermins von Juden oder Christen gegen den üblichen hohen Darlehnszins erheben, so war der Kurfürst hiernach verpflichtet, auch diese Unkosten zu ersetzen. Endlich werden Bürgen genannt, die ergänzt werden sollen, falls einer von ihnen stirbt oder außer Landes geht. Als Bürgen werden in diesen und ähnlichen Fällen Ritter genannt, die zum großen Teil als Räte oder Beamte dem Kurfürsten nahe verbunden sind. Weit seltener übernehmen auch Geistliche [2], edle Herren, Städte [3]

(Friedlaender a. a. O. S. 36 ff.) und ist auch in der Mark nicht auf Schuldverschreibungen beschränkt gewesen. Im Jahre 1355 29./10. (A XI 49) z. B. versprach Markgraf Ludwig d. R., wenn Iwan von Nebedes Frau sterbe, ihr Leibgedinge an Johann von Buch und seine Erben zu Lehen zu geben; geschehe dies nicht, so sollte der Markgraf in Spandau einreiten und dort so lange bleiben, bis er ihnen 250 Mark Silbers bezahlt habe. Vgl. auch A XXIV 378 (1365 20./4.), A XXI 456, 457 (1369 26./6.).

[1] v. R. I 73, 74 (1421).

[2] A XVII 103 (1416 22./2.) ist z. B. der Bischof von Brandenburg Johann von Waldow als Bürge genannt.

[3] Im Jahre 1437 26./12. (A XV 254) bat Markgraf Friedrich d. J. Stendal und Salzwedel um Bürgschaft für eine Anleihe von 300 Gulden, die

und selbst einzelne Bürger[1] die geforderte Garantie für ihren Landesherrn.

Doppelte Garantie durch Einlager und Bürgschaft mehrerer Ritter enthält das Leibgedingsversprechen Ludwigs des Römers von 1355[2] für Johann von Buch und seine Schwestern.

Eine Verbindung von Schuldverschreibung und Satzung ist die sogenannte Eventualverpfändung. So verbriefte Markgraf Otto 1372 der Stadt Soldin für erlittene Kriegsschäden eine Schuld von 500 Mark Finkenaugen. Würde ihr das Geld nicht bezahlt, so sollte sie zu einem rechten Pfand zehn Mark Silber aus der städtischen Orbede erhalten[3].

b) Der Realkredit. Dem rückständigen Verharren des fürstlichen Haushaltes jener Zeit in den schwerfälligen Formen der naturalen Verkehrswirtschaft entspricht das entschiedene Vorwalten des dinglich fundierten Kredits. In der weitaus größten Zahl markgräflicher Kreditgeschäfte wird der Gläubiger durch Satzung d. i. „Bestellung eines Gutes als Haftobjektes für eine Verpflichtung" sichergestellt. Die Pfandsatzung hat den Zweck und die rechtliche Bedeutung, durch Übergabe eines Gutes in Besitz und Nutzung des Gläubigers diesem Sicherheit für Realisierung eines Anspruches zu bieten und ihm nötigenfalls die Befriedigung der Forderung zu ermöglichen, falls der Schuldner sein Versprechen nicht einzulösen vermag. Und zwar vollzog sich die reale Sicherstellung des Gläubigers in den beiden Formen der Satzung und des Verkaufs auf Wiederkauf. Beide Verträge näherten sich einander, wie Andreas Heusler bemerkt, in dem Maße, „daß in der Tat ein juristischer Unterschied kaum mehr aufzufinden ist und man in der spezifischen Satzung und dem Verkauf auf Wiederkauf am liebsten zweierlei Formen einesundbdesselben Rechtsinstitutes sehen möchte. Es hat bis jetzt nicht recht gelingen wollen, wirkliche juristische Unterscheidungsmerkmale festzustellen, die recht-

er zu Lüneburg für die Markgräfin Cäcilie gemacht habe. Nach A XII 174 (1440 27./12.) verbürgte sich die Stadt Bernau; nach A IX 424 (1462 6./2.) übernahmen die Städte Beliß, Trebbin und Potsdam die Bürgschaft für markgräfliche Schulden.

[1] Der Schuldbrief Markgraf Friedrichs d. J. für das Kollegiatstift auf dem Schlosse zu Tangermünde ist von Hans Grieper, einem Bürger aus Tangermünde, als Bürgen mitbesiegelt; A XVI 66 (1440 3./3.); auch A V 428 (1448 7./10.) sind neben Rittern Bürger von Tangermünde als Bürgen genannt.

[2] A XI 47 (1355 4./3.).

[3] A XVIII 480 (1372 4./8.); ähnlich A XVIII 107 (1336 25.7.), A XV 119 (1344 8./3.), A XXV 362, 363 (1451 24./4.).

liche Funktion erscheint im wesentlichen bei beiden ebenso übereinstimmend, wie der wirtschaftliche Zweck und Erfolg[1]".

Die Beobachtung Heuslers wird durch die märkischen Urkunden bestätigt. Das zur Nutzung eingeräumte Objekt geht weder durch Verkauf auf Wiederkauf noch durch Verpfändung in das Eigentum des Gläubigers über. Die Formalität der Auflassung, „resignatio", durch welche die Übertragung zu Eigentum begründet wird, fehlt bei beiden Rechtsgeschäften[2]. Der Schuldner bleibt Eigentümer, „Erbherr" des

---

[1] Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1886 Bd. II 136.

[2] Nach der herkömmlichen Auffassung besteht zwischen beiden Rechtsgeschäften der Unterschied, daß der Veräußerer bei der Satzung Eigentümer des verpfändeten Gutes blieb, beim Verkauf auf Wiederkauf dagegen das Eigentum an den Käufer überging. Im ersten Falle war das betreffende Objekt Nutzpfand, im letzteren wurde es „Proprietätspfand" (vgl. auch Fr. Keller a. a. O. S. 51).

Abgesehen davon, daß beim Verkauf auf Wiederkauf die das Eigentumsrecht begründende Auflassung („resignatio") in märkischen Urkunden nirgends erwähnt wird, fehlen auch sonst Formeln oder Bestimmungen. die dem Käufer bezw. Pfandnehmer über Besitz und Nutzung hinaus Eigentumsrechte gewährten. Auch beim Verkauf auf Wiederkauf sollte der Empfänger das ihm vergebene Objekt nur „innehaben, besitzen, gebrauchen und genießen" so lange, „bis wir oder unser Erben ihm die nicht länger lassen und wieder von ihm lösen wollen, das wir und unser Erben doch allzeit ganze und volle Gewalt haben sollen" (A XII 437, 1431 8./4.). Das verliehene Objekt blieb beim Verkauf auf Wiederkauf in der Gewere der Markgrafen d. i. der Schuldner. Diese versprachen dem Käufer und seinen Erben, „gegen allermänniglich ein rechter gewer zu sein vor allerlei anspruch"; A IX 376, 377 (1356 22./7.), A XII 87 (1418 22./2.), A XII 170 (1417 10./11.), A XI 316 (1417), A XI 322 (1427 26./7.), A V 181 (1420 1./9.), A VI 496, 497 (1436 4./10.), A XXIV 440 (1454 25./12.).

Nur einen Unterschied zwischen reinen Verpfändungs- und Wiederkaufsverträgen glaubt Heusler (a. a. O. S. 140) ermittelt zu haben: „In jenen fehlt regelmäßig die Einräumung des Veräußerungsrechtes, das Gut wird blos gegeben zu „haben und zu genießen, habendum et fruendum", mehr nicht. Dagegen bei Verkauf auf Wiederkauf wird eingeräumt das ius utendi, fruendi, locandi, substituendi, vendendi, seu quovis alio modo ordinandi usque ad dictum terminum, oder die libera potestas bona in quascunque personas transferendi u. dgl." Indessen auch dieser Unterschied läßt sich aus märkischen Urkunden nicht bestätigen, in denen die von Heusler zitierten Formeln nicht nachzuweisen sind. Die eigenmächtige Veräußerung des vom Markgrafen auf Wiederkauf verliehenen Gutes war dem Käufer nicht gestattet. Zur Weiterveräußerung bedurfte es einer ausdrücklichen Einwilligung des Verkäufers (A XII 170, 1417 10./11.; A XI 316, 1417) genau so wie beim Pfande, das ebenfalls ohne besondere Erlaubnis des Erbherrn nicht weiter verpfändet werden sollte (vgl. z. B. A XII 439 ff., 1438 28./12.: Wäre es auch, daß ihnen oder ihren

verpfändeten oder auf Wiederkauf vergebenen Gutes. Der Gläubiger erhält Besitz und Nutznießung unter gewissen näher festgestellten Bedingungen. Und ebensowenig lassen sich in der rechtlichen Stellung des Pfandes, in dem Gegenstande der Satzung, dem Verhältnis der Pfandsumme zum Werte des Pfandobjektes, der Pfanddauer, Kündigungsform usw. Merkmale eines Unterschiedes zwischen beiden Vertragsformen feststellen. Auch das zu Wiederkauf veräußerte Objekt wird als Pfand angesehen[1] und die Formen, in denen beiderlei Verträge abgeschlossen werden, stimmen bisweilen fast vollständig überein[2]. Nur der Zahl nach überwiegt das Pfandgeschäft aus unbekanntem Grunde erheblich. Der Wiederkauf ist sehr viel seltener.

Die Satzung sowohl als der Verkauf auf Wiederkauf können eine doppelte Verbindung eingehen: Mit dem Lehnsvertrage und dem Dienstvertrage.

Mit dem Lehnsvertrage wird vorzugsweise der Verkauf auf Wiederkauf[3], in der Mark nur selten die Satzung[4] verbunden[5]. Das Rechtsgeschäft vollzieht sich in den Formen des Lehnsrechtes. An der Spitze der Urkunde steht die Belehnung; der pfandrechtliche Zweck kommt zum Schluß darin zum Ausdruck, daß der Lehnsherr sich die Lösung des verliehenen Gutes, „reemendi libera potestas", durch Zahlung einer bestimmten Summe vorbehält.

Jünger in ihrer Entstehung, als das Pfandlehen, ist die Verbindung von Kauf auf Wiederkauf bezw. Satzung mit dem Dienstvertrage, die sich besonders am Schloßpfande entwickelt zu haben scheint. Während im allgemeinen mit der Nutzung des Pfandes auch Hoheitsrechte und die Verwaltungsbefugnisse des Landesherrn auf den Pfandgläubiger

Erben das not thäte, „daß sie unser obengeschrieben Schloß, Stadt und Amt . . . einem versetzen mußten, deme sollen wir oder unsere Erben das gleicherweise verbriefen").

[1] Vgl. z. B. A VI 496, 497 (1436 4./10.): „also daß sich der genannte Friedrich . . . desselben Hofes auf einen rechten Wiederkauf für die obengeschrieben Summa Geldes und zu einem Pfande unterwinden, innehaben . . . und gebrauchen sollen". Umgekehrt wird in Satzungsverträgen sehr häufig dem Schuldner die facultas reemendi, also das „Rückkaufs"-Recht zugesichert.

[2] Vgl. Platner, Der Wiederkauf, eine deutschrechtliche Abhandlung, in d. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, herausgeg. von Rudorff, Bruns u. a., Weimar 1864 Bd. IV 126.

[3] A XXIV 11 (1316 26./6.); A XX 206 (1334 13./2.); A I 139 (1336); A XXIV 28 (1338); A XII 171 (1421 16./5.); A XVIII 344 (1465 9./3.); A XVI 112 (1481 10./5.).

[4] A II 280, 281 (1334); A XVIII 382, 383 (1335 20./9.).

[5] Ebenso in Braunschweig-Lüneburg; vgl. v. Kostanecki a. a. O. S. 21.

übergingen, ist die Ausscheidung des verpfändeten Schlosses aus der unmittelbaren markgräflichen Verwaltung seit Anfang des 14. Jahrhunderts nur eine bedingte gewesen. Die hohe Bedeutung der Burgen für die Landesverteidigung erlaubte nicht, sie selbst für kurze Zeit der Verfügung des Markgrafen vollständig zu entziehen. Die Pfandnehmer erhielten daher zwar regelmäßig die volle Nutzung der Einkünfte, Gerichtsbarkeit, Zoll, Geleit und andere Verwaltungsbefugnisse; dagegen mußten sie sich verpflichten, dem Markgrafen und seinen Erben mit dem Schlosse „gewärtig, untertänig und gehorsam zu sein, es getreulich zu behüten und zu bewahren, ihm in allen seinen Nöten und Kriegen offen zu halten"; würde das Schloß im Kriege verloren, so verpflichtete sich der Markgraf oftmals, die schuldige Summe gleichwohl zu zahlen [1]. In dieser Form näherte sich die Pfandverleihung den Dienstverträgen [2], durch welche die Landesherren sich Schloßbesitzer verbanden oder eigne Burgen mit der Verpflichtung zur Öffnung, Verteidigung und Unterhaltung an Ritter und getreue Mannen vergaben.

Als nun während des 14. Jahrhunderts die ausgedehnten Vogteien infolge der zunehmenden Exemtionen, Veräußerungen und Verschuldung des Markgrafen sich auflösten und aus den zersetzten und zersplitterten Verwaltungsdistrikten älterer Zeit mehr und mehr nur zerstreute Domänen, „Ämter" oder Vogteien, deren Mittelpunkt in der Regel ein Schloß bildete, in der unmittelbaren landesherrlichen Verwaltung verblieben, da lag es nahe, mit dem Schloß auch den zugehörigen Amtsbezirk zu verpfänden. Es empfahl sich dies nicht nur zur Vereinfachung der Verwaltung sondern auch aus dem Grunde, weil bei dem unaufhaltsamen Rückgang der landesherrlichen Einnahmen und Renten die Nutzungen des engeren Schloßbezirkes häufig nicht mehr hinreichten, über die Deckung der Verwaltungsunkosten hinaus der Bestimmung des Pfandvertrages zu genügen, nach dem sie zur Verzinsung der Pfandsumme dienen sollten.

Seit Friedrichs II. Zeit wurde es durchaus üblich, mit dem Schlosse auch das Amt, die Vogtei als Pfand zu geben. Da nun der Pfandinhaber, der in allen Maßnahmen an das bestehende Recht und alte Gewohnheit gebunden war, ohnehin in der Verwaltung der Vogtei wesentlich die gleichen Pflichten als der landesherrliche Beamte hatte, so ergab sich ganz naturgemäß der weitere Schritt, das dienstliche Verhältnis, das den

---

[1] Z. B. A XVII 485 (1335 16./10.), A VII 142 (1413 25./11.), A XIII 137 (1416 18./1.) usw.

[2] Vgl. z. B. A XXIV 13, 14 (1326 30./3.); A VI 454, 455 (1334 9./11.) A VI 455 (1335 2./7.); B II 97 (1335 18./2.) usw.

Pfandinhaber (bisher nur) als Burgkommandanten mit dem Markgrafen verband, auf den gesamten Umfang des verpfändeten Herrschaftskomplexes auszudehnen, d. h. den Pfandinhaber des Amtes bezw. der Vogtei gleichzeitig zum Amtmann oder Vogt zu ernennen. So geschah es vereinzelt schon im 14. Jahrhundert [1]; doch bürgerte sich der Brauch erst unter Friedrichs II. Regierung wirklich ein und fand damals seine stereotype Formulierung in den von der markgräflichen Verwaltung ausgestellten Pfandverträgen [2]. Während im allgemeinen das Pfand aus der Verwaltung des Landesherrn ausschied, blieb es ihr durch die Verbindung mit dem Dienstvertrage eingeordnet. Die neue Maßnahme bewährte sich im Sinne einer Vereinfachung und strafferen Zentralisierung der kurfürstlichen Verwaltung und hatte zugleich den schätzbaren ökonomischen Wert, daß die Nutzungen der Vogtei, welche tatsächlich doch ihrem Amtsvorsteher, dem Vogte, zufielen, nunmehr gleichzeitig zur Verzinsung der landesherrlichen Schuld verwendet werden konnten.

2. Die Gegenstände der Verschuldung, Stellung des Satzungsgläubigers und -Schuldners.

a) Da die Satzung dem Gläubiger durch Darbietung eines Haftobjektes Sicherung für die Realisierung seines Anspruchs gewähren sollte, war alles, was Einkünfte abwarf und Nutzung ermöglichte, an sich geeignet, jenem Zweck zu genügen. Die verschiedenartigsten Objekte, sowohl Immobilien, Länder, Amtsbezirke, Schlösser, Städte, Dörfer, Höfe und Hufen, Wälder und Gewässer, Mühlen und Wiesen, wie auch Hebungen und nutzbare Rechte vom grundherrlichen Zins, der Pacht, Landbede, Orbede bis zu den Einkünften des Zoll-, Geleits-, Judenregals, der Dorf- und städtischen Gerichte sind daher zur Satzung verwendet worden, wie sie gerade im gegebenen Augenblicke dem Markgrafen zur Verfügung standen, den speziellen Vertragsbedingungen und dem Werte der Pfandsumme am besten entsprachen.

---

[1] B II 318, 319 (1350 1./9.).

[2] A XIII 342, 343 (1420 2./11.); A XIII 184 ff. (1454 2./1.); A XI 177 1456); A XIII 187 ff. (1463 6./1): „Darvor wir ihm und allen seinen rechten Erben zu rechtem Wiederkauf in Amtmannsweise eingethan und verkauft haben unser Schloß und Stadt Neu-Angermünde"; A III 467 (1472 7./5.).

In etwas anderer Form, als in obiger Urkunde, sind Satzung und Dienstvertrag verbunden bei Riedel A VII 165 ff. (1463 28./12.) und A XIII 419, 420 (1486), wo zuerst die Verpfändung des Schlosses Boitzenburg beurkundet, hernach im zweiten Teile des Dokumentes die Ernennung des Pfandinhabers zum Vogte hinzugefügt wird: „Es soll auch Henning von Arnim und seine Erben, dieweil sie solches unser Schloß Boitzenburg zu einem Wiederkauf inne haben, unser Vogt im Uckerlande und zu Lychen sein."

Eine wesentliche Beschränkung in der Auswahl der Pfandobjekte ergab sich für den Markgrafen aus dem primitiven Zustand der Verkehrsverhältnisse, der Beschäftigung und dem Stande des Gläubigers. Auch politische und soziale Verhältnisse, insbesondere der zunehmende Gegensatz zwischen Stadt und Land, dem Bürgertum und der Ritterschaft, den beiden zumeist in Anspruch genommenen Gläubigern des Markgrafen, verlangten Berücksichtigung. Den Bürgern und Gemeinden boten zumal in der fehdereichen Zeit des 14. Jahrhunderts nur diejenigen Objekte eine wirkliche Garantie, welche sie bequem erreichen und nötigenfalls gewaltsam beschlagnehmen konnten, d. h. hauptsächlich ihre eigenen dem Landesherrn schuldigen städtischen Abgaben, Gerichtsgefälle, Zoll, Geleit, Orbede usw., allenfalls Hebungen benachbarter Dorfschaften. Und ferner konnte die Gemeinde bei der schwerfälligen Form des Bodenkredits jener Zeit, welche die Übertragung des gesetzten Gutes in den Besitz des Gläubigers forderte, meist keine solchen Pfandobjekte gebrauchen, welche die Stadtverwaltung oder den Kaufmann nötigten, sich mit der Landwirtschaft zu befassen, wenn sie die Zinsen ihres Darlehns herauswirtschaften wollten.

Aus der beschränkten Verfügung über geeignete Pfandobjekte erklärt sich vielleicht zum Teil, daß die Markgrafen den Kredit der aufblühenden Städte in verhältnismäßig geringem Maße in Anspruch nahmen. Jedenfalls ergibt sich aus den erhaltenen Urkunden die Tatsache, daß in den mit Stadtgemeinden abgeschlossenen Verträgen hauptsächlich städtische Abgaben, Stadtgerichte, Orbeden, Zölle, Geleit, Juden, Münze[1], Mühlenpacht, zum Stadtgebiet gehörige Dörfer und ihre Hebungen, nur ganz ausnahmsweise dagegen Schlösser[2] und Ämter[3] verpfändet worden sind. Eine solche Beschränkung hat im Kreditverkehr des Markgrafen mit der Ritterschaft nicht bestanden. Ihr sind außer Hebungen und nutzbaren Rechten aller Art als Pfandobjekte vor allem Schlösser, Vogteien und Ämter, auch Städte und Dörfer zugefallen. Die Schloßverpfändungen, die in Braunschweig-Lüneburg nach Kostaneckis Berechnung[4] „über drei Viertel der überhaupt vorhandenen herzoglichen Schuldurkunden einnehmen", sind auch in der Mark während des 14. Jahrhunderts sehr

[1] Z. B. A XV 119 (1344 8./3.).

[2] Zu diesen seltenen Ausnahmen gehörte die Verpfändung des Hauses Arneburg an den Propst und Rat zu Stendal im Jahre 1329 14./8. (A VI 189).

[3] Im Jahre 1356 29./6. verpfändete Markgraf Ludwig d. R. dem Berliner Münzmeister Tilo von Brügge die Vogteien Berlin, Spandau, Nauen, Rathenow mit dem Lande Teltow; A VII 422, 423.

[4] Vgl. a. a. O. S. 59.

beliebt gewesen, wenn auch verhältnismäßig längst nicht so zahlreich als dort. Und sie haben in der Zeit der ersten beiden Hohenzollern eher noch zu- als abgenommen.

b) Der Satzungsgläubiger. Die Satzungsverträge geben Teile des landesherrlichen Vermögens in den Besitz des Gläubigers. Das Besitzrecht erlosch erst mit der Rückzahlung der Pfandsumme und dauerte über den Tod eines Markgrafen hinaus so lange an, bis dessen Nachfolger oder Erben dem Anspruch des Gläubigers genügten.

Aus dem Besitzrechte ergab sich die Nutzung des Pfandes. Und zwar war nach dem Vertrage eine doppelte Art der Verwertung möglich. Entweder bezog der Gläubiger die Nutzung, ohne sie auf das Kapital anrechnen zu brauchen, gewissermaßen als Verzinsung des „Hauptstuhls", oder sie war dazu bestimmt, das Kapital allmählich zu amortisieren. Im ersten Falle war das Pfand ein „unabnießendes", denn seine Nutzung ließ die Höhe der Forderung unberührt, im zweiten Falle ein „abnießendes", „auch Todsatzung genannt, d. h. die Schuld tötendes, tilgendes Pfand[1]". Die letzte, dem Schuldner günstigere Form kam nur selten zur Anwendung. Fast regelmäßig mußte der geldbedürftige Markgraf seinen Gläubigern die volle, ungeschmälerte Nutzung bis zur Tilgung der Schuld einräumen und die Ausbeutung durch den Pfandbesitzer, der oftmals reichen Gewinn zog, als unvermeidliches Übel hinnehmen[2].

Mit dem Besitze des Pfandes gehen nicht nur die Nutzungen[3], welche der Markgraf vor der Übergabe besessen, sondern im allgemeinen auch die Hoheitsrechte auf den Gläubiger über. An ihn werden die Städte bezw. Insassen eines Amtsbezirkes zur Pfandhuldigung verwiesen. So entläßt Markgraf Ludwig der Römer 1334 die Städte Gransee und

[1] Heusler a. a. O. I 143. Beispiele aus märkischen Urkunden: A XXIV 59 (1353 27./6.), A XVIII 228 (1364 26./6.), A XII 321 (1421 24./5.).

[2] Eine in märkischen Urkunden ganz seltene Verbindung beider Formen, des abnießenden und unabnießenden Pfandes findet sich in der Urkunde von 1371 13./1. (A XII 3), in welcher Markgraf Otto Schloß Köpnick, Schloß und Stadt Oderberg, Stadt Alt-Landsberg für 1115 M. an die v. Bismarck verpfändete mit der Bestimmung, daß sie „sullen ufboren und yn nehmen von den renten, de darzu gehoren" jährlich für 110 M. „iren schaden, den sie umme thuen, und was dar obirges gesellet von renten, dat sullen sy uns afslaen von der egnanten somme" 1115 M.

[3] Über Güter, die während der Pfanddauer ledig werden, wird in verschiedener Weise verfügt. Der Pfandnehmer soll sie „ledig und unverliehen halten und uns das sammt dem Schlosse wieder antworten, wann wir das von ihnen lösen" A VI 112, 113 (1416 11./5.) oder sie „innebehalten und . . . genießen zu einem rechten Abschlag gegen ihre Schulden" A XVIII 146, 147 (1372 31./12.); vgl. auch A VII 124, 125 (1335 5./12.).

Wusterhausen an ihren neuen Herrn, die Grafen von Lindow, zur Huldigung, auf daß sie jenen, wie ihm bisher, treulich gehorchen, bis er die Schuld getilgt habe, und entläßt sie bis dahin des ihm geleisteten Treueides [1]. Im gleichen Jahre bekundet Junker Johann von Werle die Schlösser Meienburg und Freienstein zur Pfandhuldigung empfangen zu haben [2]. Die Insassen des Pfandbezirkes werden Untertanen des Pfandbesitzers; auf diesen geht die Verwaltung über, die bis dahin landesherrliche Beamte geführt.

In welcher Weise die Verwaltung geregelt wird, richtet sich nach der Beschaffenheit des Pfandes. Bei der Verpfändung des halben Zolles zu Oderberg im Jahre 1400 gestattete Jobst dem Markgrafen Wilhelm von Meißen und seiner Gemahlin, dort „ihren eignen Zöllner zu haben, der den Zoll von ihrer wegen einnehmen und aufheben soll, ohne unser und des ehgenannten Anselms oder Amtmannes, der das Schloß von unser wegen innehat, Hindernis [3]". Wird ein Schloß oder eine Vogtei verpfändet, so tritt der Pfandnehmer an die Stelle des Amtmannes oder Vogtes. Er führt die Verwaltung in der Regel „auf sein eigen Kost und Zehrung", sorgt für Schutz und Verteidigung, Erhaltung der ihm anvertrauten Gebäude, deren Reparaturkosten ihm nach Vereinbarung ersetzt werden [4], ernennt die Beamten seines Bezirkes [5]; doch ist er in allen Verwaltungsmaßregeln an das bestehende Recht gebunden. Freilich läßt die den Pfandreversen häufig eingefügte und nachdrücklich hervorgehobene Verpflichtung, „Mannen und Lande bei Rechte zu lassen", die „armen Leute nicht über alte Gewohnheit zu beschweren", „Richter, Knechte, Bürger noch Bauern, welche zur Pfandschaft gehören, mit keiner großen Beschatzung ohne ihr (der Markgrafen) Wissen zu besteuern [6]", deutlich

---

[1] A IV 52 (1334).

[2] A II 280, 281 (1334); vgl. auch B II 299 (1350 18./4.).

[3] A XII 358 (1400 24./8.).

[4] Z. B. A XVII 485 (1335 16./10.); A III 385 (1354 13./11.); A II 283 (1364 24./2.); A XVIII 230, 231 (1372 27./11.); A VII 429 (1409 28./1.); A XIII 141 (1426 15./6.). In der Regel wurde dem Pfandinhaber gestattet, eine bestimmte Summe zu verbauen, und der Markgraf versprach sie ihm mit dem geliehenen Kapital zurückzuzahlen.

Vereinzelt ist die folgende Bestimmung, die sich auf eine Stadt bezieht: „Hatte er auch zu Tanckow was redlichs an Häusern gebawet, sollen wir ihme auch gelden nach unserer Räte Erkenntnis"; A XVIII 344 (1465 9./3.).

[5] Vgl. z. B. A XII 439 ff. (1438 28./12.); A III 461 (1465 29./8.).

[6] B II 289 (1350 21./2.): „Thäte er (der Pfandnehmer Friedrich von Lochen) es dennoch", heißt es in dem Reverse weiter, „so soll die erhobene Summe an dem Pfandschilling abgerechnet werden." Vgl. auch A XIII 419, 420 (1486).

erkennen, wie oft man sich über Recht und Gewohnheit zum eignen Nutzen hinweggesetzt haben mag. Aus Bedrückungen und Erpressung erklärt es sich ferner, daß oftmals Städte oder Stände eines Amtsbezirkes dem Landesherrn das Versprechen abnötigten, sie nicht wieder zu verpfänden, und mehrfach selbst die Lösungssumme aufbrachten, um dem lästigen Regimente des Pfandherrn zu entgehen.

c) Der Schuldner. Als Schuldner sind die Markgrafen genötigt, ihrem Gläubiger umfangreiche, sie selbst häufig benachteiligende Rechte einzuräumen. Das weitgehende Besitz- und Nutzungsrecht, das sie ihrem Gläubiger zugestehen müssen, wird während des 14. Jahrhunderts abgesehen von der allgemeinen Vorschrift, nach Recht und Gewohnheit zu verfahren, nur beim Schloßpfande durch die Verpflichtung des Pfandbesitzers zur Öffnung der Burg und zu gewissen militärischen Dienstleistungen eingeschränkt. Im 15. Jahrhundert wahren sich die Kurfürsten dazu die Befugnis, im Falle einer allgemeinen Landbede auch die versetzten Landesteile beschatzen zu dürfen, wie denn überhaupt mit dem strafferen, auf größere Zentralisierung bedachten Regiment der Hohenzollern nicht blos in der Verbindung des Satzungs- mit dem Dienstvertrage sich das Bestreben bekundete, auch die verpfändeten Landesteile und Amtsbezirke enger in den Verwaltungsorganismus einzugliedern.

Trotz aller ungünstigen Bedingungen, welche die geldbedürftigen Markgrafen eingehen mußten, ist ihnen als wichtigstes Recht das Eigentum am Pfandobjekte und im allgemeinen auch das Einlösungsrecht durch Kündigung verblieben. Wollte der Gläubiger das Pfandobjekt weiter veräußern, so bedurfte er der Genehmigung des Markgrafen, wie die zahlreichen Dokumente, welche eine solche Ermächtigung des „Erbherrn" aussprechen, unzweifelhaft erkennen lassen.

Es fehlte freilich nicht an Bemühungen der Gläubiger, den Besitz am Pfande in Eigentum zu verwandeln. Kein Zufall, daß wir ihnen gerade in der kritischen Zeit der aufsteigenden ständischen Erhebung begegnen, als Ritter und Städte den Laudesherrn mit rücksichtsloser Gewinnsucht aus Besitz und Rechten zu verdrängen suchten. Einen Einblick in die Kämpfe und Gegensätze jener Zeit gewährt schon die Bestimmung des von den Markgrafen am 1. Mai 1281 abgeschlossenen Bedevertrages, daß es ihnen gestattet sein sollte, ihre Güter für dasselbe Geld, für welches sie dieselben verkauft, zurückzuerwerben[1]. Eine Erklärung findet dieser Paragraph unter anderem aus Pfandverträgen, welche das Einlösungs-

[1] C I 12 (1281 1./5.): „Item bona nostra debent nobis pro eadem pecunia, pro qua ipsa vendidimus, resignari."

recht des Markgrafen durch die Bestimmung einschränkten, daß ihm der Rückkauf nur innerhalb kurz bemessener Zeit zustehen und bei Versäumnis dieser Frist dem Käufer das Eigentum des auf Wiederkauf vergebenen Objektes ohne weiteres zufallen sollte. So behielt sich Markgraf Woldemar 1315 beim Verkauf der Bede des Dorfes Dobberkau an die von der Schulenburg den Wiederkauf für die nächstfolgenden sechs Jahre vor; „na den ses jaren schole wy neyne macht alsodane weddercope mehr hebben“ [1]. Und als er 1317 Land und Schlösser Schiefelbein und Falkenburg dem Bistum Kammin versetzte, befahl er den Vasallen der Länder, wenn die vorbehaltene Rückkaufsfrist von 14 Jahren verstrichen wäre, ohne besondere Aufforderung dem Bischof und der Kirche „tamquam veris dominis feudi“ zu gehorchen [2]. Die Stadt Prenzlau erwarb 1324 Mühlen und landesherrliche Hebungen unter der Bedingung, daß sie ihr als Eigentum zufallen sollten, wenn der Markgraf sie nicht innerhalb drei Jahren zurückkaufte [3].

Sicherlich bedeutete es einen Fortschritt der fürstlichen Verwaltung, daß Klauseln dieser Art, durch welche der verpfändete Gegenstand bei Zahlungsunfähigkeit oder Versäumnis dem landesherrlichen Eigentum entzogen wurde, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus den Wiederkaufs- und Satzungsverträgen verschwanden. Statt dessen ist der Markgraf durch zwei Bestimmungen eingeschränkt worden, welche zwar sein Eigentum am Pfande unberührt ließen, ihm aber die Verfügung über Kündigung und Einlösung verkürzten. Einerseits nämlich hat er in einzelnen Fällen die Verpflichtung übernommen, seinen Gläubigern die Nutznießung des Pfandobjektes auf drei, sechs, zehn Jahre [4] oder auf Lebenszeit [5] zu überlassen und sich innerhalb dieser Frist des Lösungsrechtes begeben. Andererseits ist seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrfach gegenseitige Kündigung [6] üblich geworden. Aber abgesehen

[1] A V 309 (1315 21./12.); ähnlich A XXIV 11 (1316 26./6.) beim Verkauf von Schloß und Stadt Meseritz an Arnold von Uchtenhagen, von dem der Markgraf sich das Rückkaufsrecht innerhalb 8 Jahren ausbedingt.

[2] A XVIII 217, 218 (1317 8./2.).

[3] A XXI 132 (1324 26./6.). Dieselbe Rückkaufsfrist von 3 Jahren ist festgesetzt A VI 465 (1345 3./4.) und A II 214 (1345 6./4.).

[4] A XV 225 (1427 25./7.) 3 Jahre; A VI 496, 497 (1436 4./10.) 6 Jahre; A VI 123 (1440 27./5.) 10 Jahre.

[5] A V 406 (1440 15./7.).

[6] A XVIII 230, 231 (1372 27./11.); A XVIII 146, 147 (1372 31./12.); A VII 141, 142 (1413 25./11.); A VI 198, 199 (1414 17./6.); A XII 16 (1416 14./1.); A XI 161 (1426 19./6.); A XI 163 (1429 6./2.); A XI 165 (1438 27./12.); A VII 165—167 (1463 28./12.).

von diesen Fällen, die immerhin zunächst Ausnahme blieben, haben die Markgrafen jederzeitige Lösung[1], das Eigentum am Pfande sich selbst und über ihren Tod hinaus den Erben und Nachfolgern bewahrt.

In der Regel verpflichtete sich der Markgraf, wenn er sein Pfand einlösen wollte, etwa 1/4 oder 1/2 Jahr zuvor aufzukündigen. Erschwerend für die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Lösung war die nicht selten übernommene Verpflichtung, die Pfandsumme in einigen zur Wahl gestellten, dem Wohnort des Gläubigers bequem gelegenen Städten oder Burgen auszuzahlen[2].

Hielt der Markgraf die Vertragsbedingungen ein, so war sein Gläubiger verpflichtet, ihm das Pfandobjekt in dem Zustande, wie er es empfangen hatte, wohlerhalten und ohne Weigerung zurückzugeben.

3. Der Kapitalmarkt.

a) Die Gläubiger des Markgrafen. Die Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung Nord- und Süddeutschlands treten im Kreditwesen besonders handgreiflich hervor. Der Reichtum oberdeutscher Kaufhäuser, ihre regen Beziehungen zu italienischen Bankhäusern, Florentinern und Lombarden, in geistlichen Hochstiften die nahen Berührungen mit der früh schon hoch entwickelten Finanzwirtschaft des Papstes gewährten eine ganz andere Möglichkeit, dem Kreditbedürfnis zu genügen, als man sie im Norden hatte. Die Institution der Pfandleihanstalten, welche mit Gewährung verzinslicher Darlehen auf Faustpfänder Geschäfte machten, existierte in der Schweiz und am Rhein und wurde in Tirol durch umsichtige Landesfürsten zum Nutzen ihrer Finanzen und des allgemeinen Verkehrs bereits während des 13. Jahrhunderts ins Leben gerufen[3].

Im deutschen Norden finden sich in so früher Zeit kaum Spuren einer ähnlichen Entwicklung. Selbst Lombarden und Juden, die durch ihre Geschäfte mit verzinslichen Darlehen, daneben auch als Beamte und selbst als Leiter der landesherrlichen Finanzverwaltung in Speyer[4], Trier[5], Ober- und Niederösterreich eine wichtige Rolle spielten, traten im öffentlichen Verkehr des niederdeutschen Hansegebietes nur selten hervor. Die in einer größeren Zahl norddeutscher Städte als fürstliche Kammerknechte

[1] Z. B. A XII 437 (1431 8./4.); A XII 439 (1438 25./11.).

[2] Z. B. A XVII 73 (1367 27./12.); v. R. I 73 (1421); A VI 198, 199 (1414 17./6.); A XII 247 (1421 12./4.); A VI 122 (1438 8./7.).

[3] Vgl. H. v. Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols, in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols, Festschrift zum 27. deutschen Juristentage, Innsbruck 1904 S. 3ff.

[4] Mone, in d. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins Bd. VIII 270.

[5] K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I 1472ff.

geduldeten Juden, die seit dem 12. Jahrhundert aus dem Warenhandel verdrängt wurden, beteiligten sich nicht an größeren Unternehmungen. Wie den Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, so mögen sie auch den Markgrafen von Brandenburg in der Not mit kleineren Darlehen ausgeholfen haben. Ob die Markgrafen dagegen geregelte geschäftliche Beziehungen mit ihnen unterhalten oder größere Anleihen von Juden aufgenommen, ist aus märkischen Quellen nicht zu erkennen.

Als Gläubiger der Markgrafen von Brandenburg werden in den Urkunden hin und wieder benachbarte Fürsten, die Grafen von Schwerin, die Markgrafen von Meißen, die Herzöge von Braunschweig, mehrfach Kleriker und geistliche Stifter, Bischöfe und Pröpste, Kapitel und Klöster, besonders auch der Johanniterorden genannt. In der Hauptsache aber sind es Städte und Ritter des Landes, welche dem Landesherrn mit ihren Kapitalien aushelfen und sich von ihm Hebungen, Renten, Immobilien aller Art verpfänden lassen.

Wenn man die Leistungen dieser beiden landesherrlichen Kreditoren vergleicht, so fällt es vor allem auf, wie sehr die Gemeinden hinter der Ritterschaft zurückblieben. Die altmärkischen Städte übernahmen wohl 1343 für den Markgrafen eine Zahlung von 3000 Mark an Herzog Otto von Braunschweig, für welche ihnen fast sämtliche Einkünfte der Altmark verpfändet wurden [1]; Arnswalde berechnete ihm 1372 eine Kriegsschuld von 3500 Mk. [2], Prenzlau 1370 eine solche von 1330 Mk. [3]. Berliner Bürgern schuldete Ludwig der Römer 1354 nicht weniger als 1011 Mark [4] und den Gebrüdern Hokemann in Frankfurt stellte er in der Zeit von 1350 bis 1355 nach einander Schuldscheine über 60, 226, 235, 400, 655 Mk. aus [5]. Im allgemeinen aber überstiegen die Summen, welche märkische Städte ihren Landesherren vorschossen oder dieser ihnen nach den urkundlichen Verschreibungen schuldig blieb, nur ausnahmsweise während des 14. Jahrhunderts die Höhe von 400 Mk., während die von Rittern gezahlten Pfandsummen bisweilen 1200 Mk., 1500 Schock, 2000, 3000, 3200 Mk. betrugen. Im ganzen hat die Ritterschaft nach den erhaltenen Schuld- und Pfandverschreibungen im 14. Jahrhundert fast doppelt so viel gezahlt, als Stadtgemeinden und Bürger.

Noch sehr viel mehr zu Ungunsten der Städte verschob sich das

[1] A XV 115 (1343 20./12.).
[2] A XVIII 35 (1372 17./8.).
[3] A XXI 197 (1370 11./4.).
[4] C I 34 (1354 29./4.).
[5] A XXIII 43, 49, 65, 67, 81.

Verhältnis unter dem ersten Hohenzollern, der den Kredit seiner Ritter in wenigstens sechs- bis siebenfach höherem Maße in Anspruch genommen als den der Städte, während Friedrich II. die Gemeinden wiederum etwas stärker als sein Vorgänger heranzog.

Die Markgrafen von Brandenburg haben während des ganzen Mittelalters ihre Kreditgeschäfte zum weitaus größten Teil mit Rittern und zwar überwiegend mit denjenigen begüterten Familien des Landes abgeschlossen, welche auch die Beamten für die Hof- und Lokalverwaltung stellten. In den Satzungs- und Schuldurkunden des 14. Jahrhunderts werden die aus Amtsbestallungen bekannten Familien von Alvensleben, Barby, Bardeleben, Bismarck, Bredow, Jagow, Knesebeck, Kröcher, Redern, Schülenburg, Wedel, angesehene Räte wie Berthold von Buxt, Heinrich von Schlaberndorf, Beringer Hele, Otto von Helbe, Albrecht von Wolfstein, Rudolf von Liebenthal, Friedrich von Lochen und einige andere ritterliche Mannen genannt. Am häufigsten kehrt in den Schuldverschreibungen Ludwigs des Älteren der Name Johann von Buchs, seines ersten Rates wieder, dem der Markgraf in der kurzen Zeit von 1334 bis 1337 Land und Weichbild Jericho, Haus Stolzenhain, Schloß Aulosen, Stadt und Schloß Wittenberge, zwei Dörfer bei Rathenow, die Gerichte in zwei weiteren Ortschaften und andere nutzbare Rechte verpfändete[1]. Die ritterlichen Gläubiger des ersten Hohenzollern sind wenigstens zu zwei Dritteilen kurfürstliche Beamte gewesen.

Der Kreis derjenigen ritterlichen Familien, welche dem Landesherrn mit Vorschüssen aushalfen, dafür Ämter, Ratsposten, Pfandschaften erhielten, war verhältnismäßig gering. Aber diejenigen, welche so bevorzugt wurden, haben aus den Darlehen, dem großen Gewinn, den die landesherrlichen Pfandschaften abwarfen, meist binnen kurzer Zeit erhebliche Kapitalien gewonnen. Ihre Amtsführungen sind teilweise geschäftliche Unternehmungen großen Stiles gewesen. So hatte Ulrich Zeuschel, ein geborener Baireuther, der „mit geringem Gut" in die Mark kam, hier zuerst Landschreiber wurde, hernach als Küchenmeister, Hausvogt und kurfürstlicher Rat bis etwa 1465 fungierte, nach Albrecht Achills Angabe im Dienste seiner Herrschaft etwa 70 000 Gulden, ein für jene Zeit sehr beträchtliches Vermögen[2], und zwar — wie der Kurfürst bezeichnender-

[1] B II 95, 96 (1334 26./12.); A II 306, 307 (1335); A XVII 484 (1335 12./3.); A XIII 322 (1335 15./4.); A XVII 485 (1335 16./10.); A XVIII 486 (1335 16./10.); A III 370 (1337 25./2.).

[2] Von A. Kotelmann a. a. O. S. 296 auf 700 000 Thaler heutigen Geldes berechnet; vgl. ebendas. S. 447.

weise hinzufügt — „mit keiner Untreue" erworben[1]. Zur bedrängten Lage der Kurfürsten selbst, namentlich Friedrichs I., der am Anfang seines Regimentes mit knapp 10 000 Gulden jährlichen Einkommens die ganze Hof- und Landesverwaltung bestreiten mußte, stand die Bereicherung ihrer Räte und Beamten, der schamlose Wucher, den die Getreuen aus der Ritterschaft mit den Ämtern und landesherrlichen Pfandschaften trieben, in einem unerhörten Mißverhältnis.

b) Der Preis des Kapitals. Der Preis, für den die Markgrafen Kapitalien erhielten, zeigt erhebliche Schwankungen. Bei einfachen Schuldverschreibungen und Satzungsverträgen, in denen Geldhebungen, Zinsen, Beden, Orbeden in bekannter Höhe verpfändet wurden, lag die Möglichkeit vor, den Zinsfuß (das „Schadegeld") festzusetzen bezw. den Betrag der verpfändeten Rente in ein bestimmtes Verhältnis zum entliehenen Kapital zu setzen. Einen unzweifelhaften Fortschritt in der landesherrlichen Finanzverwaltung bedeutete Ludwigs des Römers Verordnung vom 10. August 1356[2], welche mit der Bestimmung, daß man für 10 Pfund eine jährliche Rente von 1 Pfund kaufen sollte, das Zinsmaximum auf 10 % festsetzte. Der Zinsfuß von 10 % blieb mindestens bis zu Friedrichs II. Zeit der landesübliche in der Mark[3], wie man aus solchen Fällen erkennt, in denen fixierte Hebungen, Einnahmen in bestimmter Höhe vom Markgrafen verpfändet wurden.

Anders verhielt es sich, wenn Hoheitsrechte verpfändet wurden, welche unregelmäßige und unberechenbare Einkünfte lieferten, wie z. B. Gerichte, Münzen, Mühlen, Zölle u. a. Hier konnte die Nutzung nur schätzungsweise berechnet werden. Und da der Geldbedürftige ohnehin sich im Nachteil befand und der Gläubiger, der oftmals gegen den Schuldner nicht aufkündigen durfte, mit der Möglichkeit langjähriger Nutzung des Pfandes rechnen und sich deshalb um so mehr sicherstellen mußte, wird die Schätzung vermutlich meist zu Gunsten des Gläubigers ausgefallen sein.

Die Schwierigkeit richtiger Schätzung war noch größer bei der Satzung von Ämtern, Städten, Schloßverwaltungen, mit denen in der Regel auch Einnahmequellen der ebenbezeichneten Art aus Zöllen, Gerichten usw. verbunden waren. Da hier das Pfandobjekt selbst Sicherheit für das geliehene Kapital gewähren, die Pfandnutzung aber als Verzinsung des-

[1] B V 318.

[2] C I 39 (1356 16./8.). Vgl. auch G. Sello, Zur Geschichte Berlins im Mittelalter, in den märkischen Forschungen 1882 Bd. XVII S. 60 ff.

[3] Den gleichen Zinsfuß nimmt G. A. Stenzel, Geschichte Schlesiens, Breslau 1853 S. 267, 268 für die Kreditgeschäfte der schlesischen Herzoge an.

selben gelten sollte, so ist eine doppelte Frage zu stellen: Hat die Pfandsumme dem Kaufwert des versetzten Grundstückes, Schlosses oder Amtsbezirkes und ferner die Nutzung der Höhe des landesüblichen Zinsfußes entsprochen?

Beides mit einander in Einklang zu bringen, war an sich im Interesse der fürstlichen Verwaltung geboten. Als Markgraf Otto am 13. Januar 1371 [1] den Bismarcks Schloß Köpnick, Stadt Altlandsberg, Schloß und Stadt Oderberg für 1115 Mark verpfändete, ordnete er an, daß sie „von den Renten alle Jahr von 100 Mk. 10 Mk." zur Vergütung ihres Schadens aufnehmen, alles übrige aber von dem Kapital abziehen sollten. In vereinzelten Bestimmungen dieser Art trat offenkundig die Absicht hervor, die Nutzung des Pfandgläubigers nach dem landesüblichen Zinsfuß von 10 % zu regulieren. Andererseits ersieht man aus der Übereinstimmung der zu verschiedenen Zeiten für dasselbe Amt, dieselbe Stadt gezahlten Pfandsummen, daß diese oftmals in einem bestimmten Verhältnis zum Kaufwert des Pfandobjektes standen. Aber wenn die Markgrafen beispielsweise Schloß und Vogtei Gardelegen 1414 für 200 Schock, 1416 für 800 Gulden, 1440 für 1100 Gulden, Schloß und Amt Potsdam 1429 für 422 Schock, 1438 für 1721 Gulden, 1456 für 334 Gulden 271 Schock 55 Groschen, 1466 wiederum für 2000 Gulden, Schloß Lenzen 1411 für 1500 Schock, 1465 für 3500 Gulden, 1484 für 1300 Gulden verpfändeten, kann in diesen und manchen anderen ähnlichen Fällen der Kaufwert des Objektes nicht entscheidend für die Bestimmung der Pfandsumme gewesen sein [2].

Es ist nach der urkundlichen Überlieferung, die nur selten Zahlen nennt, wegen der beständigen Schwankungen in den Einnahmen der Ämter, der Unübersichtlichkeit und mangelhaften Kontrolle der Verwaltung unmöglich, im einzelnen auch nur schätzungsweise zu ermitteln, in welcher Höhe die Amtsnutzung des Pfandherrn zur Verzinsung seines Darlehns diente. Der Pfandherr selbst konnte bei der Übernahme des Amtes nicht wissen, wie viel die unberechenbaren, von Zufällen mancherlei Art abhängigen Unkosten der Verwaltung betragen, wie viel ihm darüber hinaus als Gewinn zufallen würde. Die Ansetzung der Summe ist zudem abgesehen vom Wert des Pfandobjektes und seiner Nutzung häufig von verschiedenen anderen, im Einzelfall gegebenen, allgemeinen, örtlichen und

[1] A XII 3 (1371 13./1.).

[2] Vgl. auch v. Kostanecki a. a. O. S. 67 und A. Werminghoff, Die Verpfändung der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts, Breslau 1893 S. 18 ff.

persönlichen Verhältnissen abhängig gewesen, von der Finanzlage des Markgrafen, der Bedeutung und Stellung desjenigen, dessen Dienste er belohnen oder gewinnen wollte usw. Nur so viel darf man mit Bestimmtheit annehmen, daß der Markgraf diejenigen Darlehen, die er durch Verpfändung von Burgen, Städten, Ämtern sicherstellte, im allgemeinen weit teuerer bezahlt hat, als Kapitalien, welche er durch Verpfändung von Renten in bestimmtem oder nahezu schätzbarem Geldwert verzinsen konnte. Auch aus diesem Grunde hat die Ritterschaft, der jene Art von Pfandobjekten vorzugsweise zufiel, von den mit dem Landesherrn abgeschlossenen Kreditgeschäften den weitaus größten, sicherlich sehr viel erheblicheren Gewinn als die Stadtgemeinden gezogen.

c) Schuldentilgungsversuche. Die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzende starke Verschuldung der Landesherren nahm in der Mark Brandenburg, wie anderwärts, während des folgenden Jahrhunderts noch zu. Hin und wieder versuchte man wohl, die Last zu lindern. Markgraf Woldemar ließ sich von den Bürgern Prenzlaus im Jahre 1313 „zu Hülfe seiner Schulden" eine Steuer bewilligen[1]. Die allgemeine Landbede, welche Karl IV. 1377[2] vom Lande erhob, sollte vermutlich zur Einlösung wichtiger Einnahmen, verpfändeter Zölle und städtischer Orbeden verwendet werden. Doch brachten solche Maßnahmen nur momentane Erleichterung. Dauernde und nachhaltige Wirkung konnte man erst seit der Zeit erwarten, als sich der verarmten Landesherrschaft neue größere Einnahmequellen eröffneten, regelmäßige Beden vom ganzen Lande bewilligt und mit der größeren Zentralisation, welche die Reform des Geldsteuersystems brachte, bessere Kontrolle und Übersicht ermöglicht wurden.

Zur Zeit der stärksten Belastung des landesherrlichen Vermögens übernahm der erste Hohenzoller die Herrschaft in der Mark. Wie er sich mit der drückenden Last absand, entzieht sich unserer Kenntnis. Am Ende der Regierung betrugen Friedrichs I. Schulden nach der Schätzung seines Nachfolgers etwa 400 000 bis 500 000 Gulden. Vielleicht gab Friedrich II. die Summe, zu deren Verzinsung die gesamte Jahreseinnahme des Kurfürsten nicht hingereicht hätte, zu hoch an[3]; denn es war seine Absicht, durch den Hinweis auf die weit höheren Verpflichtungen, die er von Friedrich I. übernommen und bis auf etwa 100 000 Gulden abgetragen hatte, den Bruder Albrech Achill zur Annahme der Regierung

[1] A XXI 114 (1313 14./1.).

[2] Landbuch S. 12, 13.

[3] A. Kotelmann a. a. O. S. 284 Anm. 2.

zu ermutigen. Der Kurfürst selbst glaubte jedenfalls — und gewiß mit Recht — das Mögliche zur Besserung der Finanzverhältnisse erreicht zu haben. Vor seiner Abdankung veranlaßte er Albrecht Achill, die bisher nicht eingelösten Verpflichtungen im Betrage von 100000 Gulden zu übernehmen. So geschah es durch die Erklärung vom 2. April 1470. Der neue Regent regelte hier die Versorgung Friedrichs II. und seiner Familie und gab hinsichtlich der Schulden die folgende Zusicherung: „Item was verschreibung sein lieb dor innen getan hat in Pfandsweis oder sunst uff Landen oder Leuten, die sein geistlich oder werntlich, die sollen wir halten und sunderlich dem Stift uf dem Sloß zu Cöln, wie das unser lieber Bruder gestift hat, in weßzen und Volmacht zu halten nach unserm Vermögen. Item was wochender und vorpriester schuld ist, die sollen wir für das erst vor allen Dingen seiner lieb benemen und seiner lieb brive freyen, es sey bei Steten oder andern, das er des ungemant und ane nachrede bleibe. Deßgleichen was unverbriester schuld ist, die nicht verbrieft oder wochend schuld heist, die sollen wir auch bezalen, die er den Steten und sunst, wo er die schuldig ist, doch das derselben schulde, das nicht wochend oder verbrieft schuld heist, über viertausend schock nicht sey. So sol uns volgen die schulde nach laut seiner angezaigten und ubergeben Zettel und was man seiner lieb sunst schuldig ist, angeverlich. Item der achttausend Gülden halb, dafur wir von seiner lieb wegen hieaussen verhafft sind, sollen wir in auch schadlos halten und ime den schuldbrive, den wir von im haben, heraus geben[1]." Von den drei hier geschiedenen Kategorieen, 1. der Pfandschuld, 2. der „wachenden und verbriesten" Schuld[2] d. i. den durch Verschreibungen gesicherten Schulden, 3. der „unverbriesten" Schuld d. i. rückständigen Zahlungen an Gehalt, Sold, Pferdeschaden usw. — die wir nach heutigem Brauch in konsolidierte und schwebende Schuld scheiden würden — versprach Albrecht Achill zunächst die letzten beiden Schuldarten zu tilgen.

Es ist sehr bezeichnend für den neuen Geist des Regimentes, wie der Kurfürst dabei zu Werke ging. Albrecht wandte sich nicht an einzelne Städte oder ritterschaftliche Korporationen. Er berief 1472 die märkischen Stände zu einem gemeinsamen Landtage, erklärte ihnen, daß er die Schulden „durch redliche Ursachen gemacht" von seinen Vorfahren übernommen, und forderte ihre Unterstützung zur Einlösung seiner Ver-

[1] C I 519ff. (1470 2./4.); vgl. A. Kotelmann S. 284 Anm. und S. 288 Anm.

[2] Ein unvollständiges Verzeichnis bei Riedel C I 543; A. Kotelmann a. a. O. S. 285 Anm.

pflichtungen [1]. Die Stände versprachen, die Landesschulden binnen vier Jahren in fünf Fristen zu bezahlen unter der Bedingung, daß das Geld nur für Ausgleichung der Schuld angelegt werden sollte. Nachdem der Widerstand der Stände nach längeren Kämpfen 1480 endlich gebrochen war, schritt die Tilgung der Schuld so rüstig fort, daß Albrecht 1485 schon die Begleichung des Restes für das folgende Jahr in Aussicht nehmen konnte [2].

In der neuen Auffassung von der Verpflichtung der Stände zur Übernahme landesherrlicher Schulden, wie sie bei den Verhandlungen des Landtages von 1472 hervortrat, erkennt W. Roscher den ersten Gedanken einer Staatsschuld Brandenburg-Preußens [3]. Auch in dieser für die Entstehung des modernen Staatsgedankens bedeutsamen Wandlung kündigte sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Beginn einer neuen Zeit an.

5. Die Finanzreform Friedrichs II. und Albrecht Achills.

In der Geschichte des älteren märkischen Finanzwesens bezeichnet der Regierungsantritt Friedrichs I. die Zeit des äußersten Tiefstandes. Die markgräflichen Schlösser waren mit einziger Ausnahme Spandaus in ständischen Besitz gekommen, die ordentlichen Einnahmen der Landesherrschaft bis auf einen winzigen Rest verpfändet oder dauernd vergeben. Die Verwaltung besaß nach der langen Mißwirtschaft der letzten Luxemburger noch weniger als früher Mittel der Kontrolle oder die Möglichkeit, den Umfang landesherrlicher Ansprüche auf etwa verbliebene Reste des markgräflichen Eigentums festzustellen. Und die verwilderte Ritterschaft nicht minder als die Städte traten mißtrauisch und feindselig dem

---

[1] C II 62, 63 (1472 24./8.)

[2] Minutoli, Kaiserl. Buch, S. 206.

[3] Wilh. Roscher, System der Finanzwissenschaft, fünfte Auflage bearbeitet von Otto Gerlach, Stuttgart 1901 S. 261 Anm. 4.

Die bei den Ständeverhandlungen von 1472 hervortretende Auffassung erscheint neu für den, der ihre Spuren in den Verhältnissen des 14. und 15. Jahrhunderts aufzufinden sucht. Dagegen lassen sich vielleicht gewisse Ansätze auch dieser Entwicklung bereits im 13. Jahrhundert erkennen, wenn z. B. Nikolaus Fürst von Werle und seine Brüder 1285 für die Übernahme des dritten Teiles ihrer Schulden den Mannen in den Ländern Röbel, Malchow und Wenden alte Freiheiten bestätigen und neue Rechte gewähren (Mecklenburg. Urkb. Bd. III Nr. 1781) und im Jahre 1276 die Fürsten Heinrich und Johann von Werle sich „ad nostrorum expurgationem debitorum“ eine außerordentliche Steuer bewilligen lassen (a. a. O. Bd. II Nr. 1413, 1276 12./11.).

fremden Regenten aus dem Frankenlande entgegen. Die Uneinigkeit der Stände war dem Hohenzollern im Lande selbst fast der einzige Bundesgenosse, um sich der Herrschaft bemächtigen, Ordnung und Autorität des fürstlichen Regimentes herstellen zu können.

Als Friedrich I. die Stände zur Huldigung gezwungen, gelang es ihm wohl, mit Hilfe König Sigismunds einige wenige Schlösser und Domänen einzulösen. Aber die so gewonnenen Einnahmen reichten mit den Gerichtsgefällen, die er durch Ernennung von procuratores fisci zu mehren suchte, vereinzelten Zöllen, mittelmärkischen Mühlen und Fischereinutzungen soeben hin, die nächsten Bedürfnisse des eignen Hofhaltes zu decken. Eine wesentliche Vermehrung des landesherrlichen Besitzes ließ sich aus den vorhandenen Einnahmequellen — abgesehen vom Schoß — nicht erwarten. Die markgräflichen Münzstätten warfen seit der städtischen Privilegierung im Jahre 1369 und seit Beseitigung der renovatio monetae nicht mehr viel ab. Es war schon schlimm genug, daß man das Münzregal sowohl als die Gerichtsbarkeit zum Schaden der Strafrechtspflege und Volkswirtschaft in rein fiskalischem Interesse auszunutzen suchte. Die städtischen Orbeden und Zölle, die zu Karls IV. Zeit den meisten Ertrag unter den regelmäßigen Einnahmen geliefert, waren zum größten Teil dauernd vergeben; um die verpfändeten Besitzungen einzulösen, fehlte es an den notwendigen Mitteln. Und selbst umfassende Einlösung der Pfandschaften konnte die Finanzkalamität höchstens lindern, nicht dagegen beseitigen.

Es half auf die Dauer nichts mehr, von dem Rest alter Erträgnisse zu retten, was noch zu retten war, und einzelne Posten zu erhöhen. Die Not zwang dazu, mit dem veralteten System der Naturalwirtschaft, der Einzelrechte und Privilegierungen zu brechen, neue Quellen zu eröffnen, welche regelmäßige und reichlichere Einkünfte gewährten. Sollte der Territorialstaat fortleben und wieder leistungsfähig werden, so mußte er das bewegliche Kapital, die Großmacht des modernen Wirtschaftslebens, auf der das finanzielle und politische Übergewicht der Städte beruhte, in seinen Dienst stellen, das staatliche Finanzwesen auf geldwirtschaftlicher Grundlage neu errichten. Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit leitete allerwärts in den Territorien, hier früher dort später zu durchgreifenden Reformen des Steuerwesens hin.

Zunächst freilich verbot es sich in der Mark von selbst den Untertanen ganz neue, sie schwer bedrückende Lasten aufzulegen. Friedrich I. knüpfte daher an die schon bestehende außerordentliche Bede an, die einzige vorhandene Abgabe, welche ohne größere prinzipielle Neuerung eine beträchtliche Steigerung ihres Betrages zuließ.

Von den Grundlagen der Bedeverträge von 1280/81, die den Markgrafen nur in einigen wenigen Fällen das Recht der außerordentlichen Besteuerung beließen, war man frühzeitig abgewichen. Die Markgrafen hatten sich genötigt gesehen, bald von den Ständen der Altmark, Mittelmark, Neumark usw., bald von einzelnen Kommunen und ritterschaftlichen Korporationen außerordentliche Steuern zu verlangen, die ihnen im Falle der Not, zur Tilgung von Kriegsschulden, Auslösung verpfändeter Landesteile und ähnlichen Zwecken nicht verweigert werden konnten. In einem Falle war sogar von Karl IV. (1377) nachweislich eine Bede vom ganzen Lande erhoben worden[1]. Seine Nachfolger dagegen schrieben nur selten Steuern aus in diesem oder jenem Landesteile, dessen Stände sich zur Bewilligung derselben bereit finden ließen, und halfen sich mit Verpfändung des noch vorhandenen landesherrlichen Vermögens.

Friedrich I. mußte sehr viel häufiger als seine Vorgänger zur Erhebung außerordentlicher Steuern greifen. Indem man die Bede nunmehr allgemein als „Landbede", „Landschoß" bezeichnete und landesherrlichen Pfandverträgen fast regelmäßig die Bestimmung einfügte, daß im Falle einer Besteuerung die verpfändeten Gebiete nicht ausgeschlossen werden sollten, trat bereits eine neue Auffassung der Bedepflicht deutlich hervor[2]. Die außerordentliche Steuer sollte jetzt auf alle Untertanen, das ganze Land mit Einschluß der verpfändeten Gebietsteile ausgedehnt werden. Aber ihrer Erhebung standen abgesehen von der ständischen Opposition schon aus rein technischen Gründen außergewöhnliche Schwierigkeiten entgegen. Die größte lag zweifellos in der während des 14. Jahrhunderts eingetretenen außerordentlichen Zersplitterung des Grundbesitzes und seiner Nutzungen, deren Bestand und Veränderungen sich bei der mangelnden Schriftlichkeit, Kontrolle und Übersicht der Verwaltung der Kenntnis des Landesherrn und seiner Räte vollständig entzogen. Wie war es da möglich, die Steuerobjekte zu ermitteln? Und hatte man selbst eine Matrikel aufgestellt, wie konnte sie richtig gehalten werden?

Leider fehlen direkte Zeugnisse darüber, wie man dieser Schwierigkeiten Herr zu werden versuchte. Dagegen erhalten wir in die Tatsache einer binnen kürzester Frist vollzogenen Ummälzung der Besitzverhältnisse, welche für die Steuererhebung eine sehr viel günstigere Grundlage schaffte, einen lehrreichen, höchst überraschenden Einblick durch den Vergleich der im Landbuch Karls IV. (um 1375) überlieferten Aufnahmen mit dem Schoßregister der mittelmärkischen Kreise aus den Jahren 1450/51.

[1] Landbuch S. 12, 13.

[2] Vgl. S. 377 ff.

Während nach dem Landbuch (um 1375) die Hufen der einzelnen Ortschaften und ihre Nutzungen, Zinsen, Zehnten, fixierten Beden, soweit sich diese erhalten hatten, die Abgaben der Kossäten, Mühlen, Tabernen, ferner der Wagendienst, das servicium vasallionatus, der Kirchenpatronat zahlreichen verschiedenen Besitzern geistlichen, weltlichen, bürgerlichen Standes gehörten, nicht nur die Zinsen, Zehnten usw. in kleineren oder größeren Beträgen, sondern bisweilen auch das iudicium supremum desselben Dorfes unter zwei, drei, auch mehr Berechtigte verteilt war[1], befand sich nach dem Schoßregister von 1450/51 in der Regel jedes einzelne mittelmärkische Dorf seinem ganzen Umfange nach im Lehnsbesitz bestimmter Personen oder Familien, die es auch nach den Schoßregistern von 1480/81 mit wenig Ausnahmen noch besaßen. Vergleicht man z. B. die im Dorfregister des Landbuchs enthaltene Beschreibung der Ortschaft Bukow (im Kreis Teltow)[2], an deren Einkünften und Rechten mindestens

[1] Z. B. Landbuch S. 52 Nr. 38, S. 54 Nr. 47, S. 57 Nr. 60.

[2] Landb. S. 54 Nr. 47: „Bukow sunt LIIII mansi, quorum plebanus habet II, Hogenest habet X liberos, de quibus hereditavit alteri sibi consedenti in curia a marchione. Prefectus habet V, de quibus tenetur equum pheudi Alberto Rathenow et Hermanno Wildenbruke, civibus in Berlin, et habent eum cum omni iure. Item pro pacto, censu et precaria dat quilibet XXIII solidos denariorum Brandenburgensium, exceptis VI mansis, dantibus Gysen et Beteken Dyreken, morantibus in Rudow, quilibet VI modios siliginis, VI ordei, VI avene, et II solidos in censum. Albrecht Ratenow et Hermann Wildenbruke habent super eosdem VI mansos III talenta et IX denarios. Goltz habet plegam de VII mansis, Tyle Glaze super V mansos et super unum mansum VIII a marchione. Sandowynne VI habet mansos ad dotalitium; post obitum eius cedant iidem VI mansi Alberto Ratenow et Hermanno Wildenbruke. Alios mansos habent Albertus Ratenow et Hermannus Wildenbruke, cives in Berlin, et habuerunt annis sex et emerunt a Nicolao Lossow, et ab eo in pheudum receperunt. Curie cossatorum sunt XV, quelibet dat I solidum; item sex dant pullos fumales: una VIII, secunda VIII et tercia VIII, quarta V, quinta VI, sexta II Alberto et Wildenbruke; Hentzo Goltz habet IIII curias: una dat XVI, alia tres, quelibet unum, et eciam super II curias agricolarum II pullos. Et idem Goltz habuit sua bona annis sex, et emit a Bertram Griffenberg, qui dicta bona habuit pro pignore a Nicolao Lossow. Taberna dat II talenta denariorum Brandenburgensium. Sandowynne habet V solidos; alios denarios Rathenow et Wildenbruke habent. Rathenow et Wildenbruke habent supremum et infimum iudicium in tota villa, exceptis super X mansos Hogenest, et super VII mansos Hentzonis Goltz, qui super suos mansos iudicium habent. Quilibet habet servicium curruum in suis bonis. Dominum marchionem credunt habuisse et adhuc habere servicium vasallionatus. Molendinum dat IIII modios siliginis. Rathenow et Wildenbruke habent ius patronatus."

zwölf Personen beteiligt waren, mit der kurzen Angabe des Schoßregisters „Bukow haben dy Britzken von myn hern. Uff der feltmark seyn LII huben: darvon hat der pfarrer II, Britzke VIIII huben frye; so seyn XIIII huben, heyszen dy krughuben, gibt und czinsen igliche XXIIII gr., dy andern geben iglich XXX gr. Der kruk gibt I schog; III Coseten geben V gr.; der molner gibt der kirche II scheffel roggen, den heren IIII schpl. roggen. Alles gerechnet uff XXXIII stucken; haben alle geben VI schog[1]," so tritt uns das Bild eines augenfälligen starken Kontrastes entgegen: An Stelle der heillosen Zersplitterung und Zerfahrenheit (um 1375) eine einfache, ziemlich einheitliche, nach gleichem Prinzip geregelte Besitzordnung (um 1450). Und dieser Eindruck des Kontrastes verstärkt sich noch wesentlich, wenn wir feststellen können, daß in mindestens 34[2] von sämtlichen 71 im Schoßregister aufgeführten Ortschaften des Teltow Lehnsbesitzer aufgezählt werden, deren Namen unter den zahlreichen berechtigten Personen der gleichen 34 Ortschaften im Landbuch überhaupt nicht genannt sind. Demnach hat in der verhältnismäßig kurzen Zeit von 1375 bis 1450 ein außerordentlich schneller Besitzwechsel[3] stattgefunden, während die Schoßregister von 1450 und 1480 unter einander nur geringe Abweichungen aufweisen. An die Stelle der Zersplitterung früherer Zeit ist um 1450 nicht nur eine einheitlichere Ordnung getreten, auch die auffallend große Beweglichkeit des Grundbesitzes und seiner Nutzungen ist einer gewissen Stabilität gewichen.

Die Tatsache dieses Gegensatzes kann niemandem verborgen bleiben, der die Angaben des Landbuches und der Schoßregister genauer prüft. Von wem aber sind die Veränderungen ausgegangen? Und welchem Zwecke sollten sie dienen? Wir stehen hier einem Rätsel gegenüber, das schwer mit voller Sicherheit zu lösen ist. Es kommt hinzu, daß die Frist, in welcher jene erstaunliche Umwälzung geschehen sein kann, auf die kurze Zeit vom Regierungsantritt Friedrichs I. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts d. i. von etwa 1415 bis 1450 zusammenschrumpft, da sich unmittelbar nach Entstehung des Landbuches die allgemeine Zerrissenheit, die Ohnmacht der Landesherrschaft, die Kluft zwischen den Ständen nur noch vergrößert hat.

[1] Landb. S. 263 Nr. 20. Vgl. auch z. B. S. 46 Nr. 9 mit S. 266 Nr. 35, S. 47 Nr. 13 mit S. 263 Nr. 24, S. 50 Nr. 27 mit S. 265 Nr. 33.

[2] Nämlich in den unter Nr. 1, 4, 6—11, 13, 14, 16, 19—21, 24, 25, 27, 28, 31—33, 35, 38, 42, 44, 46—49, 52, 58, 60, 61, 71 angeführten Ortschaften des Teltow im Landbuch S. 259 ff.

[3] Z. B. Landbuch S. 45 Nr. 5, S. 46 Nr. 11, S. 50 Nr. 26, S. 54 Nr. 47 usw.

In Anbetracht der starken sozialen und politischen Gegensätze innerhalb des Volkes kann eine so durchgreifende einheitliche Organisation ihrer Natur nach nur von oben, von dem starken unbeugsamen Willen einer über den Parteien stehenden Persönlichkeit ausgegangen sein. Auch die Fundierung der neuen Ordnung auf das Lehnsverhältnis weist auf den obersten Lehnsherrn, den Kurfürsten, als ihren Urheber mit großer Wahrscheinlichkeit hin. Ist aber der Kurfürst[1] selbst als Organisator erkannt, so werden die auf seine Veranlassung zusammengestellten Schoßregister, denen wir die Tatsache jener durchgreifenden Veränderung entnehmen, möglicherweise auch den Zweck der Einrichtung mit einiger Deutlichkeit erkennen lassen. Sie sollten — das sagt schon der Name — der Schoßerhebung dienen. Die Steuerreform aber war in jener Zeit, wie bemerkt, die Lebensfrage der Landesherrschaft, erste Bedingung einer Genesung des Staatslebens. Und da die ärgsten Hindernisse für Durchführung einer allgemeinen periodischen Besteuerung, die übermäßige Zersplitterung und Beweglichkeit des Grundbesitzes und seiner Nutzungen, durch eben jene Besitzreform bis zum gewissen Grade beseitigt erscheinen, so ist sie höchstwahrscheinlich zu demselben Zweck, den sie tatsächlich erfüllt hat, auch ins Leben gerufen worden. Einen Nachteil mußte der Kurfürst freilich mit in Kauf nehmen. Durch die einheitlichere Gliederung des verlehnbaren Grund und Bodens ist die Arrondierung des ständischen Besitzes gefördert, die politische und wirtschaftliche Stellung der Ritterschaft wesentlich gehoben worden. Andererseits erklärt es sich aus dem Umstande, daß man der Ritterschaft auch einen Gewinn hat zubilligen müssen, wie eine so durchgreifende Reform allem Widerstande zum Trotz hat gelingen können. Nach der großen, jede Beherrschung und Übersicht ausschließenden Zersplitterung, die während des 14. Jahrhunderts eingetreten, ist die Gebundenheit des ständischen Besitzes[2], wie es scheint, die unvermeidliche Durchgangsstufe gewesen, um wieder einfachere, übersichtlichere Verhältnisse herzustellen, welche einer neuen Regelung der finanziellen und militärischen Leistungen des Volkes zu Grunde gelegt werden konnten.

Die große Bedeutung des bisher nicht beachteten Reformwerkes ergibt sich aus seinen mannigfachen Wirkungen auf das soziale und wirt-

---

[1] Höchstwahrscheinlich ist Friedrich II., der bereits seit 1437, drei Jahre vor dem Regierungsantritt, die Regentschaft führte, Urheber der Besitzreform gewesen.

[2] Albrecht Achill ordnete 1476 an: „Man soll auch kein Rittergut den Bürgern leihen. Auch soll man kein Bürgergut den Edelleuten leihen, sondern jedes in seinem Wesen lassen, als es ist"; C II 182 (1476 30./8.).

schaftliche, ständische und staatliche Leben. Den nächsten und nötigsten Zweck erreichte es durch die Möglichkeit Schoßmatrikeln anzulegen, diese auf dem Laufenden zu halten und mit ihrer Hilfe periodische Steuern zu erheben, die nach bestimmtem einheitlichen Satze auch vom flachen Lande mit besserer Kontrolle erhoben werden konnten. Der Berechnung des Schosses legte man die ordentlichen Hufenabgaben, Zins, Pacht, fixierte Bede, ferner die Abgaben von Kotten, Krügen, Mühlen zu Grunde. Die Summe dieser Abgaben — in „frusta", Stücke Geldes, umgerechnet — bildete den Gesamtbetrag, von dem die einzelnen Ortschaften einen bestimmten Teil, in den Jahren 1450/51 und 1480/81 zehn Groschen vom frustum [1], als Schoß entrichten mußten [2].

Nur mühsam gelang es den Kurfürsten, allmählich ihren Anspruch auf allgemeine Landessteuern durchzusetzen. Noch Albrecht Achill hatte große Schwierigkeiten zu überwinden. Bald nach seinem Regierungsantritt sagten ihm zwar die Stände zu, die von seinem Bruder übernommene Landesschuld im Betrage von 100 000 Gulden in vier Jahren zu decken, indem er versprach, fürderhin außer im Falle einer Niederlage, eines mit Rat der Stände begonnenen Landkrieges und zur Ausstattung einer Prinzessin keine Landbede mehr zu erheben und Schlösser, Land und Leute nur mit Rat der Landschaft zu veräußern [3]. Auch den Streit über Repartition der Summe, von welcher Prälaten, Herren und Ritterschaft, wie sie behaupteten, bisher „nach altem Herkommen der Landbede" nur 42 %, die Städte 58 % gezahlt, schlichtete er durch das entgegenkommende Anerbieten, selbst 20 000 Gulden zu übernehmen, wenn Herren und Ritterschaft 30 000, die Städte 50 000 Gulden zahlen wollten [4]. Als er aber zur Begleichung dieses Anteils und älterer Schulden seines Bruders neue Zölle einführte, brach offne Widersetzlichkeit aus. Nur geringe Summen gingen als Bedezahlungen ein. Die Landesschuld wuchs auf mehr als 200 000 Gulden an. Und erst im Jahre 1480 nach langwierigen Streitigkeiten und gerichtlichen Prozessen ließen sich die Stände herbei, die Hälfte jener Schuld, 100 000 Gulden, durch sechs ganze Landbeden innerhalb der nächstfolgenden sechs Jahre zu tilgen [5].

Es war immerhin ein großer Gewinn, wenn es gelang, die durch-

---

[1] Landbuch S. 256. A XXIII 193 (1429): „to hülpe nemen mit einer Landpede, alse von dem schocke tein Groschen."

[2] Vgl. S. 388.

[3] C II 62, 63 (1472 24./8.).

[4] C II 73 (1473).

[5] C II 245 ff. (1480 22./3.).

schnittliche Jahreseinnahme aus der direkten ständischen Bede bis zu Albrecht Achills Zeit auf etwa 11 250 Gulden[1] zu steigern. Noch größere Bedeutung hatten für die Zukunft die im Augenblicke zwar wenig erfolgreiche Reform des Zollwesens und die Einführung einer neuen indirekten Landessteuer, der Akzise, welche im 17. und 18. Jahrhundert die Grundlage der preußischen Steuerreform bildete[2].

Auch diesen beiden Errungenschaften ebnete Friedrich II. den Weg[3]. Ihm, der die Selbstherrlichkeit der stolzen Kommunen brach und inmitten des jüngst bezwungenen Berlin-Kölns ein kurfürstliches Schloß zur ständigen Residenz erbaute, konnte der Gedanke nicht fernliegen, den Reichtum des städtischen Handels und Gewerbes durch ein indirektes Steuersystem den staatlichen Zwecken nutzbar zu machen. Im Jahre 1456 erteilte der Kaiser ihm und seinen Brüdern das Privileg, daß sie in ihren Landen „ihre Zölle, die sie itzo daselbst haben, nach ihrem Gefallen erhöhen . . . und auch in denselben ihren Landen, wo, wann und wie sie das verlust, Zölle von neuem auffsetzen und auch auf Wein, Bier und anderes, das man in ihren Landen gebrauchet und durch ihre Lande führet, auflegen" könnten[4].

Albrecht Achill machte dann von dem kaiserlichen Hoheitsrechte nachdrücklichen Gebrauch, als er sich genötigt sah, zur Tilgung der ihm hinterlassenen Landesschuld von 100 000 Gulden die Steuerkraft des Landes stärker, als bisher üblich, anzuspannen. Um sich für Zahlung eines Teiles der Summe, den er selbst übernahm, und andere Auslagen zu entschädigen, beantragte der Kurfürst 1472 bei den Ständen unter Berufung auf das Privileg von 1456 die Einführung einer indirekten Verbrauchssteuer und verordnete zugleich „aus kaiserlicher Freiheit und kurfürstlicher Obrigkeit" die Erhebung eines neuen Tonnenzolles von Fischen, Heringen, Wein, Honig, Schmalz, Talg, Fleisch, Teer und „allen anderen Waren, die man tonnenweise durch die Maut und Zölle führet", mit Ausnahme des Bieres, das er als wichtigstes Industrieprodukt der brandenburgischen Städte in kluger Berechnung ausschloß. Alle diese Waren sollten mit drei Groschen von der Tonne verzollt, die

[1] Nach Kotelmanns Berechnung a. a. O. S. 442.

[2] Vgl. G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen, S. 157 ff. und 179 ff.

[3] Die Bedeutung Friedrichs II. für die innere Entwicklung und Verwaltung des Landes wird, wie mir scheint, unterschätzt. Sein Verhältnis zu Albrecht Achill erinnert in mancher Beziehung an dasjenige Friedrich Wilhelms I. zu Friedrich dem Großen, auch in der Würdigung, die seine Verdienste durch die Nachwelt erfahren haben.

[4] B V 18, 19 (1456 23./7.).

bestehenden Zölle durch die neue Abgabe in keiner Weise verkürzt oder beeinträchtigt und niemand von Entrichtung des Tonnenzolles befreit werden [1].

Die angeordnete Abgabe unterschied sich prinzipiell von allen gleichartigen Abgaben früherer Zeit. Ihr fehlte zunächst vollständig der Gebührencharakter mittelalterlicher Zölle. Sieht man das unterscheidende Merkmal zwischen Gebühren und Steuern „(im üblichen Sinne) in dem Moment der speziellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung besonderer Staatsleistungen und der generellen Entgeltlichkeit und Kostendeckung der allgemeinen sonstigen Staatsleistungen [2]", so haben die lokalen Zölle des Mittelalters den Charakter der Gebühr niemals vollständig abgestreift. Auch dort, wo die Einnahme aus dem Zoll längst nicht mehr in einem entsprechenden Verhältnis zu den Herstellungs- und Betriebsunkosten der betreffenden Verkehrseinrichtung stand und durch die fiskalische Ausnutzung des Zolles die Entartung zur Steuerform eingetreten war, hatte sich doch das Moment „der speziellen Entgeltlichkeit für eine besondere Staatsleistung" nie ganz verwischen lassen; denn die Abgabe war immer nur dort erhoben worden, wo man Fähren, Brücken, Straßen, Dämme angelegt, Märkte errichtet oder sonstige besondere Maßnahmen zur Erleichterung und Förderung des Verkehrs getroffen hatte, und von denen gezahlt worden, denen die betreffende Einrichtung im besonderen Falle — wenn auch nur durch Benutzung der landesherrlichen Geleitsmannschaft oder Verkehrsstraßen — zu gute kam [3]. Der Erhebung des neuen Tonnenzolles dagegen, mit dem man das ganze Land, große und kleine Städte ohne Unterschied belastete und der zu den alten Abgaben hinzutrat, entsprach keine besondere Gegenleistung des Staates. Und der Zweck desselben war nicht die Entschädigung des Landesherrn für die Unkosten einer speziellen Verkehrseinrichtung, sondern vor allem Tilgung der Landesschuld, Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Der Kurfürst erhob ihn, wie er selbst bekannte, „die Straßen zu befrieden, seine Schuld zu bezahlen und Seiner Gnade und des Landes Beste damit zu behandeln". An die Stelle des alten gebührenartigen oder -ähn-

[1] A XIV 357 (1472 8./9.).

[2] Ad. Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie. Vierte Abteilung: Finanzwissenschaft, Leipzig 1883 Bd. I 500 und ebendas. I 487, 488, II 35 ff., 129.

[3] Aus diesem Grunde kann ich auch Riggls Ansicht nicht beipflichten, im Transitzoll sei „nichts anderes als eine indirekte Steuer zu erblicken" (vgl. a. a. O. S. 31), abgesehen davon, daß sie mit der in Reichsgesetzen, Landfriedensordnungen usw. ausgesprochenen Theorie des Mittelalters unvereinbar ist.

lichen Zolles war die indirekte Steuer getreten, die den mittelalterlichen Territorien in dieser Form fremd geblieben war.

Aus mittelalterlicher Zeit ist ferner keine brandenburgische Verordnung bekannt, welche die Zollverhältnisse mehrerer benachbarter Städte oder einzelner geschlossener Landesteile gleichmäßig berücksichtigt und geregelt hätte. Albrecht Achill zuerst entschloß sich zu einer staatlichen Organisation, die dem ganzen Territorium galt. Und auch insofern bekundete der neue territoriale Zoll seinen modernen Charakter, als er im Lande nicht mehrmals, sondern nur an einer Stelle entrichtet werden sollte. Ein erster Ansatz zur Ausbildung des territorialen Grenzzollsystems [1].

Ein rechter Erfolg war dem neuen Zollgesetz freilich nicht beschieden. Als die kurfürstlichen Beamten in den Städten, die großenteils bisher innerhalb der Mark frei gewesen, die Abgaben forderten, stießen sie allerorten auf tiefe Verstimmung, häufig auf Widerstand und Gewalttat. Die Städte der Altmark [2] und Priegnitz [3], Brandenburg und andere mittelmärkische Städte verweigerten die Zahlung. Die Havelberger Bürgerschaft jagte den Zöllner aus der Stadt. In Frankfurt sammelten sich Volkshaufen an, forderten den Rat auf, vom Kurfürsten Abstellung der Zölle zu verlangen, „die allenthalben um ihre Stadt . . . gesetzt wären [4]“, und erzwangen gewaltsam freie Durchfahrt an den Zollstätten zu Müllrose und Lossow [5]. Die Versicherung Albrecht Achills, der Zoll würde nicht den märkischen Bürger, sondern die Handelsleute, hauptsächlich die Ausländer treffen, fand wenig oder gar keinen Anklang [6]. Schließlich sah sich der Kurfürst genötigt zu paktieren. Die Städte der Altmark und Priegnitz zahlten ihm 1476 für seine durch Verweigerung der Landbede und des Tonnenzolles erlittenen Verluste eine Entschädigungs-

[1] Der Versuch Kaiser Karls V., auf dem Reichstage zu Nürnberg (1522) „den gesamten auswärtigen Handel (des Reichs) durch ein folgerichtig durchgeführtes Grenzzollsystem zum Besten des Ganzen zu besteuern“, scheiterte am Widerstand der Reichsstädte; vgl. Joh. Falke a. a. O. S. 62 ff. In den Territorien dagegen ist das Schutzzollsystem später allgemein eingeführt worden. In Böhmen bestand es schon um 1546 (Gindely, Geschichte der böhmischen Finanzen von 1526—1618, Wien 1868), in Schlesien seit 1556 (A. Kern, Der neue Grenzzoll in Schlesien, seine Begründung und Entwicklung 1556—1624, Diss. Berlin 1892).

[2] C II 101, 102 (1473 3./4.).

[3] B V 214 ff. (1473 17./5.).

[4] B V 201 ff. (1473 10./4.).

[5] B V 220 (1473 8./7.).

[6] C II 73, 74 (1473.).

summe. Dafür wurden sie selbst und, wie es scheint, die meisten größeren Städte der Mark von Entrichtung des Tonnenzolles befreit[1].

Eine Erhöhung seiner Einnahmen versprach sich der Kurfürst von den mit Mecklenburg über Anlage neuer Handelsstraßen und Zollstätten getroffenen Vereinbarungen, die im Jahre 1477 zum Abschluß kamen. Die Markgrafen von Brandenburg sollten an der Straße, die durch die Uckermark und das Land Stargard gehen würde, zu Prenzlau, Templin usw. und auf der Straße durch die Priegnitz zu Perleberg, Pritzwalk und, wo es ihnen sonst bequem wäre, desgl. die Herren von Mecklenburg in ihren Landen Zoll nehmen. Auch diesem Vertrage wurde die neue, vom mecklenburger Herzog bereits 1473[2] angeregte Bestimmung eingefügt, daß der Zoll nur ein Mal in jedem der beiden Territorien gefordert werden sollte[3].

Die Reformen Albrecht Achills, welche zunächst nur bestimmten Finanzzwecken, vor allem Tilgung der Landesschuld dienten, führten noch nicht zu dauernden Einrichtungen. Trotzdem bedeuteten sie einen erheblichen Fortschritt. Trat der neue Zoll auch in verstümmelter, nicht recht lebensfähiger Form ins Dasein, so war doch der prinzipielle Widerstand der Stände gegen seine Durchführung gebrochen.

Auf das gleiche Privileg von 1456, wie der Tonnenzoll, wurde die Einführung der Akzise[4] begründet. Die Akzise (Ungelt)[5] war

---

[1] A I 194, 195 (1476).

[2] B V 208, 209 (1473 29./4.).

[3] B V 264, 265 (1477 22./4.). Anzeichen der beginnenden territorialen Zollpolitik haben wir auch in der Tatsache zu erkennen, daß nunmehr häufiger benachbarte Fürsten mit einander Verträge zur gemeinschaftlichen Regelung der Zollverhältnisse abschließen. So berieten die Fürsten von Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg 1476 unter Zuziehung der Herzöge von Mecklenburg und Sachsen über Mittel und Wege, wie „die Zölle geringert und der Handel wieder auf die Elbe kommen möge“ (B V 255, 1476 21./10.).

[4] Über die Bedeutung des Wortes „Akzise“ („Über-Kerbe“ d. i. einer Abgabe, die zur Cise, incisio, tallia, zu der auch als Kerbleistung bezeichneten Bede hinzutrat) vgl. K. Dietr. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters Berlin 1805 S. 140 ff., G. L v. Maurer, Gesch. d. Stadtverf., 1870 II 858 ff., G. v. Below, Zur Entstehung d. deutschen Stadtverf., in d. histor. Zeitschr. 1888 Bd. 59 S. 240 („Die Akzise erscheint als Fortbildung des Zolles; sie wird direkt als Zoll bezeichnet: theloneum, quod ascisia dicitur, ist der Ausdruck der Urkunden“), Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 1894 S. 597.

[5] Vgl. Rud. Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert, in Conrads Jahrbüchern für Nationalök. 1879 Bd. 34 S. 260: „Es war (und so wurde es auch genannt) ein indebitum, eine von Rechtswegen, nämlich von Landrechts, d. h. zugleich von öffentlichen Rechtswegen, nicht geschuldete Summe, eine

von Haus aus Regal, eine staatliche Abgabe. Die Könige verliehen sie den Landesherren, diese den Städten[1]. Doch konnte sie insofern mit gutem Grunde, wie Sohm bemerkt, als „Entdeckung der Stadtgemeinde[2]" gelten, weil sie hier zuerst zur Anwendung kam und die Grundlage der kommunalen Finanzverwaltung bildete. Daher fand auch die Meinung lebhaften Anklang, daß die später eingeführte territoriale Akzise der städtischen nachgebildet worden sei. Und in der Tat mochte dies mehrfach geschehen sein[3]. Ob es die Regel war, bleibt fraglich; denn einerseits bezogen manche Fürsten schon frühzeitig vom flachen Lande eine Akzise[4] und vor allem fanden sie mehrfach während des 15. Jahrhunderts in der

Summe, welche von Rechtswegen nicht zu zahlen, nicht zu „gelten" (daher die Bezeichnung „Ungelt") war, eine Steuer, welche lediglich auf „Willkür" der Stadtgemeinde und ihrer Organe, d. h. auf genossenschaftlichem Vereinsrecht, nicht aber auf dem Recht im Rechtssinne ruhte."

[1] Auch in den märkischen Städten wurde höchstwahrscheinlich den Städten das Recht zur Erhebung der Akzise von den Stadtherren verliehen. Im Riedelschen Cod. dipl. br. fand ich nur die folgenden Beispiele: A IV 282, 1256 (Bewidmung der Stadt Neuruppin mit Stendalschem Stadtrecht durch Günther von Arnstein, Grafen von Mühlingen) „In vino talis est forma, quod cuilibet suum vinum vendere licebit in quocunque loco, ita duntaxat, ut de cuppa is, qui vinum vendiderit, IV solidos consulibus repraesentet, et ut hoc vinum in sui valore antequam vendatur a consulibus primitus ordinetur." Zu einer Entscheidung der zwischen den armen und reichen Bürgern Stendals entstandenen Streitigkeiten setzten die Markgrafen Otto und Konrad fest, „ut liberum sit omni homini tam incole quam advene, ut in quocunque loco voluerint, vendant vina, ita tamen, ut consules valorem vini estiment prius et taxent, et exinde venditor inchoato integro plaustro duos solidos solvere tenebitur civitati, nec in amplius gravabitur ullo modo" (A XV 34, 1285 19./2., cf. A XV 48, 1300 1./5.). Im Jahre 1473 erlaubte Albrecht Achill den Städten, „in ihren Ringmauern . . . Ungelt und Haubtrecht . . . zu nehmen" (C II 73). Vgl. auch K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, Leipzig 1878 S. 91 ff.; G. v. Below, in d. Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins Bd. 21 S. 231 ff. und in d. histor. Zeitschr. Bd. 75 S. 432 Anm. 4.; Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis 1396, Bonn 1898 S. 345 ff.; Karl Wagner, Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Marburg, Diss. 1903 S. 4 ff., 100 ff.

[2] Vgl. Sohm a. a. O. S. 260.

[3] Vgl. darüber G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, in d. histor. Zeitschr. 1895 Bd. 75 S. 434: „Eine Urkunde von 1388 liefert uns den Beweis, daß damals Burggraf Friedrich V. von Nürnberg eine indirekte Steuer, die die Stadt Nürnberg eingeführt hatte, nach deren Vorgang auch in seinen Territorien erhoben hat."

[4] In einigen märkischen Landstädten („oppida") wurden im 14. Jahrhundert Bierpfennige erhoben. Vgl. Landbuch S. 157 Nr. 99 (Boitzenburg): „In eodem

landesherrlichen Akzise benachbarter Territorien ein Vorbild, an das sich bequemer und mit besserem Erfolge anknüpfen ließ[1]. Schwerlich ließen sich die Fürsten im ständischen Kampfe um Einführung der Akzise das Argument entgehen, daß ihnen gewährt werden müsse, was in anderen Territorien längst bewilligt sei.

In Böhmen wurde das Ungelt bereits um 1336 gezahlt[2]. Herzog Rudolf IV. von Österreich vereinbarte mit den Landherren 1359 die Erhebung einer allgemeinen Getränksteuer unter Verzicht auf den Brauch der Münzerneuerung[3]. In Sachsen erhob man sie seit 1438[4]. Bald nach der Schlacht von Tannenberg traten die Hochmeister des Deutschordens im Preußenlande mit dem Plan hervor, die Ziese einzuführen. Ihr Antrag wurde 1429 von den Ständen abgeschlagen, 1433 zu Elbing definitiv verworfen, dann mehrfach wieder erneuert, endlich von einem

---

oppido habet dominus marchio de iure de quolibet vase medio aliene cerevisie, que propinatur, IIII denarios", S. 159 Nr. 103 (Gerswalde): „In hoc oppido dantur Bierpfennige seu pro medio vase aliene cerevisie, que propinatur, VIII denarii brandeburgenses, pro quartali IIII denarii et pro tunna aliene cerevisie II denarii"; ebenso Landb. S. 163 Nr. 118 (Fredenwalde).

Ein Beispiel aus dem westfälischen Gebiet giebt eine Urk. von 1287/88 I./2. im westfäl. Urkb. Bd. III 700 Nr. 1344: „Denarios quoque dictos berpenninge, qui in eodem oppido solvi consueverunt, eisdem oppidanis contulimus et conferimus, ius nostrum, si quod habuimus in eisdem denariis, in ipsos presentibus transferentes." Über die in den Ämtern von Jülich-Berg erhobene Akzise des flachen Landes handelt v. Below in d. Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins 1892 Bd. 28 S. 152, 153; vgl. auch histor. Zeitschr. Bd. 58 S. 229 Anm. 2.

[1] Friedrich II. speziell konnte das Vorbild in seiner fränkischen Heimat finden, wo das Ungelt seit längerer Zeit als territoriale Steuer erhoben wurde; siehe S. 458 Anm. 3 und Kotelmann a. a. O. III S. 21.

[2] Regesta Bohemiae et Moraviae, 1886 Bd. IV S. 120 Nr. 305 (1336 15./6.). Vgl. auch Unger, Gesch. der deutschen Landstände, II S. 418 Anm. 2.

[3] E. v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. d. deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck 1895 Nr. 103 S. 191 ff. Nach Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Österreichs, S. CCXXVII bestand das Ungelt in Österreich „schon lange vor Rudolf IV., sicherlich seit Beginn der Herrschaftsperiode Albrechts II.".

Nach Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichsgesch., S. 210 kam das Ungelt „in Unterkrain schon im Jahre 1265 vor als ‚denarius, quem iudex noster (des Herzogs) consuevit recipere pro urna vini vendita ab hominibus ecclesie Frisingensis'."

[4] Vgl. Joh. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, in der Tübinger Zeitschrift, 1874 Bd. 30.

Teil der Stände 1458 angenommen[1]. Einen ähnlich zähen Widerstand fanden die Hohenzollern im märkischen Lande, als sie dem durch kaiserliches Privileg von 1456 erneuerten und bekräftigten Rechtstitel zur Erhebung neuer Abgaben von „Wein, Bier und anderem, das man in ihren Landen gebrauchet", Geltung zu schaffen suchten.

An sich kann die ablehnende Haltung der Städte nicht befremden. Die Einführung der staatlichen indirekten Steuer war nicht nur eine schlimme Konkurrenz für die städtische Akzise, die bisher Fundament und Rückhalt der kommunalen Finanzverwaltung gewesen[2]; sie bedeutete auch eine Gefahr für die Selbständigkeit der Kommunen und ihrer Verwaltung. Der Kampf, den Friedrich II. mit den Waffen gegen Berlin-Cölns Unabhängigkeit geführt, mußte daher um Gewährung der Akzise auf den Ständeversammlungen fortgesetzt werden. Ziemlich wertlos war die Zusage, welche Friedrich II. 1467 zu Warburg von Prälaten, Rittern und Mannen der Altmark erhielt, daß alle ihre Untertanen und Mannen von jeglicher Tonne Bieres, „by sy unsern Steten, merckten, bleken edder wor men bir bruett in unse Herschop der Marggraveschop to brandburg gelegen furen", einen Stendalschen Schilling sechs Jahre lang geben sollten[3]; denn die Städte schlossen sich aus und der Vertrag trat nach dem Vermerk des kurmärkischen Kopialbuchs „Ist nicht ausgegangen" aus unbekannten Gründen nicht in Kraft[4]. Albrecht Achill versuchte dann bald nach der Huldigung die von seinem Bruder übernommene Landesschuld mittelst der Akzise zu decken. Von jeder Tonne, die jemand braut, ausschenkt oder kauft, sollte ein märkischer Groschen, ebensoviel vom Wein gegeben, das selbstgebraute und zu eignem Bedarf verbrauchte Getränk dagegen abgabenfrei bleiben. Auf die Weigerung der Stände stellte Albrecht sie vor die Wahl, entweder vier Jahre hindurch das

[1] M. Töppen, Ständeakten Bd. I 525—527, 529 ff., 573, 580 ff., Bd. II 450, 462, 469, Bd. IV 62, 63, 326, 462, 467, 472, 539, 594, Bd. V 1 ff., 35 ff., 65, 66, 75, 153, 162, 252 ff. usw.

[2] K. Zeumer a. a. O. S. 94: „Als wesentlicher Unterschied in der Verwendung städtischer Steuern stellt sich demnach heraus, daß die direkte Umlage auf das Vermögen zur Aufbringung der dem Könige oder Landesherrn zu zahlenden Stadtsteuer diente, während die Verkehrsabgabe, das Ungeld, für die Bestreitung der eignen städtischen Bedürfnisse erhoben wurde."

[3] C I 439, 440 (1467 1./7.); C II 246 (1480 22./3.).

[4] Daß Friedrich II. bereits die Akzise einzuführen suchte, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Stände der Neumark sich 1470 vereinigten, in betreff der Huldigungsleistung „in der entpfanginge Lehne von unseme gnedigen Herren edder heren Bede edder Zyse edder der Landschate, wo" man nehmen soll, zusammenzuhalten; C I 535 (1470 15./7.).

Ungelt, zwei Groschen von der Tonne, oder ebenso lange Zeit volle Landbeben zu geben; nach Tilgung der Schuld sollte das Ungelt aufhören und keine Landbede außer in den drei bekannten Fällen genommen werden. Als auch dieser Antrag scheiterte, machte der Kurfürst auf einem anderen Ständetage den weiteren vermittelnden Vorschlag, von der Tonne Bieres einen Groschen zu nehmen. Das sollte man ein Jahr versuchen. Gefiele es den Herren und der Landschaft, so sollte es währen, bis die Schuld bezahlt wäre, und hernach abgestellt sein; gefiele es ihnen dagegen nicht, so sollte man drei ganze Landbeben geben. Nur Stendal und Osterburg gewährten das Biergeld. Alle anderen Städte dagegen aus beiden Marken, aus der Uckermarck und Priegnitz zogen es vor die Landbede zu geben. Die Stendaler und Osterburger aber mußten ihr willfähriges Verhalten damit büßen, daß sie aus der Städtesprache ausgestoßen und, wo sie sich in anderen Orten sehen ließen, beschimpft, als „Wendehoike und Karrenberger" verhöhnt wurden [1].

Der zähe Widerstand der Städte gegen Einführung indirekter Steuern bestimmte Albrecht, die Tilgung der Landesschuld auf anderem Wege zu versuchen. Die alten Pläne ließ er darum nicht fallen, doch erst sein Sohn und Nachfolger Johann erntete die Frucht ausdauernder Mühen. Im Jahre 1488 bewilligten ihm die Stände das Biergeld auf sieben Jahre, von jeglicher Tonne 12 Pfennige, wovon der dritte Teil, 4 Pfennige von der Tonne, den Städten zufiel. Prälaten, Herren und Rittern ließ man das auf ihren Höfen und Schlössern gebraute Bier abgabenfrei [2]. Damals war die territoriale Akzise im allgemeinen keine Neuerung mehr. Sie wurde im Erzstift Magdeburg 1481 [3], in Lüneburg 1517 [4], im Herzogtum Jülich 1521 [5], in Schlesien 1528 [6] von den Ständen bewilligt. Mit Einführung der Akzise zog man auf dem wichtigsten Gebiet der inneren Verwaltung die praktische Konsequenz des jüngst errungenen Sieges über die kommunale Selbständigkeit. Nicht blos dem einzelnen Gemeinwesen, auch dem Nutzen und Gedeihen des territorialen Ganzen sollte die steigende Bedeutung des städtischen Reichtums zu gute kommen.

Durch die Steuerreform ist eine neue finanzielle Grundlage für

[1] A XIV 350, 351 (1471, 1472).

[2] C II 333 ff. (1488 9./2.); Microchronicon marchicum bei Riebel Cod. dipl. br. D I S. 77.

[3] Harald Bielefeld, Gesch. des magdeburger Steuerwesens, a. a. O. S. 7 ff.

[4] Unger, Gesch. der deutschen Landstände, 1844 Bd. II S. 419.

[5] G. v. Below, Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins, Bd. 28 S. 151.

[6] Rachfahl a. a. O. S. 308.

das landesherrliche Regiment geschaffen worden. Ein wesentliches Verdienst daran gebührt Friedrichs II. Einsicht und Energie, der auch sonst mit Eifer für Mehrung der Einnahmen und größere Zentralisation der Verwaltung eintrat. Der Kurfürst beseitigte städtische Privilegien oder schränkte sie ein; er rief das Amt eines allgemeinen procurator fiscalis ins Leben, versuchte eine einheitliche Landeswährung im Münzwesen herzustellen und gründete in der neuen Residenz zu Berlin-Köln den ständigen lokalen Mittelpunkt der kurfürstlichen Verwaltung. So redlich er sich indessen bemühte, in das Durcheinander der verworrenen Verhältnisse Ordnung zu bringen, die praktische Durchführung aller wohlerwogenen Pläne konnte nur allmählich gelingen. Auch die Reformbestrebungen Albrecht Achills waren zunächst nicht viel mehr als eine Ankündigung des neuen Programms, ein starker, aber bei dem Widerstande des Alten noch wenig erfolgreicher Anlauf.

Als Friedrich II. sich 1470 entschloß die Regierung niederzulegen, sah er die Herrschaft seines Hauses in der Mark noch so wenig gesichert, daß er befürchtete, sein Bruder könnte „ein unsanft Einkommen in das Land haben". Es würde ihm in jener Welt leid tun, wenn die Obrigkeit über diese Lande mit ihm zu Grabe ginge; Albrecht sollte sich nicht einfallen lassen, des Bruders Tod abzuwarten, „um zu den Landen zu kommen". Auch Albrecht verkannte nicht die Schwierigkeit der Verhältnisse. Bedenken erregte ihm vor allem die ungünstige finanzielle Lage der Mark. Dort wären „nichts dann Fälle", schrieb er dem Bruder; „es wäre besser ein reicher Burggraf, wenn ein armer Kurfürst" zu sein[1]. Daß Friedrich II., wenn man von der Landbede absah, außer den „Fällen" „nicht viel gehabt", traf annähernd die Wahrheit. Zwar bestritt Friedrich II. die Behauptung Albrechts mit den Worten „hier sein mehr denn Fälle, hier sind Orbeden, Landbeden, Zölle, Mühlen, Fischereien, Münzen, Juden usw. nicht wenig, ob der wohl ein Teil versetzt ist"; doch „lasse sich dem abhelfen." Aber einerseits leitete ihn dabei die Absicht, eine möglichst hohe Vorstellung von den märkischen Einnahmen zu geben; und ferner mußte er selbst zugestehen, daß jene Erträgnisse zum Teil verpfändet waren. Bei seiner Abdankung befanden sich außer einigen mittelmärkischen Domänen, Zöllen, Mühlen, Heiden usw. fast nur noch die Schlösser Tangermünde und Arneburg (in der Altmark), Küstrin und Schiefelbein (in der Neumark) im unmittelbaren Besitze des Landesherrn.

Noch Albrecht Achill bezog daher aus den regulären Einkünften

[1] C I 525 (1470 3./4.).

der Mark zunächst nur geringe Summen, schwerlich viel mehr als 10 000 Gulden im Jahr. Und doch mußten sie hinreichen, die Kosten des Hofhaltes und der Landesverwaltung zu decken, da die Landbede der Schuldentilgung dienen sollte, die Einführung des Tonnenzolles zum Teil, die Akzise vorläufig ganz versagte. Albrechts wirtschaftlicher Sinn half über große Schwierigkeiten hinweg. Seinen Sohn Johann, der die Regentschaft der Mark führte, erzog er zur Sparsamkeit und rechter Haushaltung. Er wurde nicht müde, ihm Einschränkung seines Hofhaltes zu empfehlen und über die Verwendung der Einnahmen genaue Vorschriften zu erteilen. Für das Gehalt der Amtleute setzte Albrecht eine bestimmte Summe, jährlich 3000 Gulden, an. „Dazu wollen wir unserm Sohne Markgraf Johann für alle Sachen den Hof und das Regiment zu halten geben . . . zehntausend rheinische Gulden; darüber solle man sitzen und rätig werden, an welchen Enden man ihm die verweise." „Das macht die dreizehn Monate, die man das Jahr hat, alle Monat 1000 Gulden und soll unser Sohn von allen andern unsern Gulten nichts einnehmen oder gebrauchen ohne unsern Willen, Wissen und Volbort." Von jenen 10 000 Gulden sollte die Hälfte auf den Unterhalt des Hofgesindes verwendet werden, das er auf 100 Berittene und ebensoviel „übrige Menschen", wenn möglich auf 80 Pferde und 70 Menschen zu reduzieren empfahl, ferner 1000 Gulden auf Knechtlohn, Hofgewand und Pferdeschaden. Danach „besteht an den 10 000 Gulden 4000 Gulden, die gebraucht er auf Herren und Räte Zehrung, auch auf anders, das man außerhalben Essens und Trinkens haben muß" [1].

Die peinliche Sorgfalt des Kurfürsten, die auch das kleinste und scheinbar unwesentliche Detail berücksichtigte, zeigte sich besonders deutlich in den bekannten Anordnungen (von 1473 und 1476) [2] über den Hofhalt des Markgrafen Johann. An dem Personal des Hofes und der Domanialverwaltung setzten zunächst seine Bemühungen ein, das Beamtentum zu getreuer Pflichterfüllung zu erziehen. Er trat der herrschenden Auffassung entgegen, die im Amt hauptsächlich ein nutzbares Recht sah. Harte Strafen wurden für Übertretung seiner Gebote angedroht. „Der Herrschaft Nutzen" war ihm der höchste Gesichtspunkt, den der Beamte

[1] C II 180 ff. (1476 30./8.).

Im allgemeinen sollten die laufenden Einnahmen den Bedürfnissen der Hof- und Landesverwaltung dienen. Die Landbede wurde für außerordentliche Fälle reserviert. Kurfürst Albrecht machte seinem Sohn gelegentlich Vorwürfe darüber, daß er den Hof nicht gemindert und „in die Landbede gegriffen" habe; C II 198 (1477 7./4.).

[2] C II 115 ff. und 180 ff.

überall im Auge haben mußte. Den Zöllner zu Berlin setzte er ab, weil er dies Erfordernis bei ihm vermißte. Der neue Zöllner sollte auf dem Mühlendamm sitzen oder in dem Mühlhof „daselbst auf dem Mühldamm den Zoll zu nehmen, da man denn den Zoll vor Alters auch genommen hat, und von wem er den Zoll nimmt, den soll er mit Namen anschreiben, von wann er sei, was für Waare er führe, wie viel er Pferde gehabt hat, und auf welchen Tag er den Zoll nimmt. Alsdann soll er das Geld in Beiwesen des Mühlschreibers zur Stund in den Stock im Mühlhof tun" [1]. Geeignete Heide- und Landreiter wurden angestellt, um die kurfürstlichen Forsten in Spandau, Köpnick usw. besser pflegen und ausnutzen zu können, ferner Richter, „die der Herrschaft verwandt sind", in den Städten wie auf dem Lande auf Fälle und Brüche sehen. Von der Gerichtsbarkeit erwartete der Kurfürst bei größerer Aufmerksamkeit und Rührigkeit der Beamten beträchtlichen Zuwachs seiner Einnahmen. „Lorenz von Schaumberg und Andreas von Seckendorf der Marschall, auch Hans Schultze der Küchenmeister", so ordnete er an, „die sollen allenthalben in den Landen, so unserm gnädigen Herrn zustehen, ihr Aufsehn haben auf die Fälle und Brüche, die in den Landen geschehn, und was sie der erfahren, daß sie die, so erst sie mögen, in das Register der Fälle schreiben lassen und fürder zu seiner Zeit nach der Herrschaft Nutz und Gutbedünken mit einander mitsamt den andern Räten unserm Herrn zugeordnet, die sie itzeitig dabei gehalten mögen, handeln: und was also dar ausbracht wird, daß ihr jeder des ein Verzeichnis nehme, und der Küchenmeister soll solch Geld fürder einnehmen und nicht ausgeben, dann mit Wissen der gemelten Räte itztgemelt, und was er also ausgiebt von solchem Gelde, so Lorenz von Schaumberg und Andreas von Seckendorf und der Marschall das in ihr Gegenregister schreiben, so der Küchenmeister Rechnung darinne thut, die Gegenregister dabei zu haben [2]."

Einen verhängnisvollen Fehler der bisherigen Verwaltung erkannte der Kurfürst in der herrschenden Unsitte, solche Rechte und Nutzungen zu veräußern, welche dauernde Einkünfte gewährten. Er warnte seinen Sohn wiederholt „Erbzins zu vergeben" [3], Schlösser und Städte, die erblich zu den Landen gehören, zu verkaufen oder verleibdingen „zu Mindrung der Gult" [4]. „Was da ledig wird, das unsern Schlössern

[1] C II 116, 117.
[2] C II 115.
[3] C II 186.
[4] C II 181; vgl. auch C II 184 (1476 30./8.).

gelegen ist, soll man in die Kasten schlagen", und was dort nicht gelegen wäre, weiterleihen; denn daß „allweg die Herrschaft ein Gult darauf behalt, ist nutzer, denn das bereit Geld; denn bereit Geld geht aus den Händen, jenes hat man alle Jahr" [1]. Mit der Anordnung, die bei den Schlössern heimfallenden Lehen „zu den Kasten zu schlagen", trat der Kurfürst zugleich für den fruchtbaren Gedanken einer planmäßigen Arrondierung des landesherrlichen Domanialbesitzes ein.

Im Laufe seiner Regierung ist es Albrecht geglückt, auch die regulären Einnahmen nicht unwesentlich zu vermehren. Seine Reformen, die er zum Teil nach dem Vorbild der fränkischen Verwaltung in der Mark einführte, knüpften an die ärgsten Schattenseiten des mittelalterlichen Systems an; sie suchten vor allem der fehlenden Kontrolle und Übersicht, der noch mangelnden Schriftlichkeit des Verfahrens abzuhelfen.

Im ganzen Verwaltungsorganismus führte er mit Genauigkeit und Konsequenz ein Kontrollsystem durch, dem der stellvertretende Regent, der Bischof von Lebus, und Markgraf Johann ebensowohl als sämtliche Beamte von den Räten bis zum Küchenschreiber und Hofbäcker unterworfen wurden.

Was der Küchenschreiber für die Küche kaufte, sollte er dem Mühlschreiber mitteilen und dieser „von Stück zu Stück anschreiben", zu welchem Preis und an welchem Tage es gekauft wurde; desgleichen sollte auch der Küchenschreiber tun und darüber ein besonderes Register führen. So könnte man sehen, „was ein viertel Jahrs, ein halbs oder ganzes Jahr mit aller Darlegung die Küch gestanden hat."

Der Mühlschreiber sollte einen verkehrten Schlüssel zum Metzkasten, einen zweiten der Zöllner haben, damit keiner ohne den andern den Kasten öffnen könnte; und was man ihm entnahm, sollten beide in ihr besonderes Register schreiben. Der Mühlschreiber sollte auch mit dem Zöllner einnehmen, „was der Herrschaft gefällt von der Walkmühl, Sägemühl und Lohmühl, und keiner ohne den anderen das einnehmen."

Was die Heidereiter an Holz verkauften, „das der Herrschaft zustand", sollten sie jede Woche bei ihren Eiden, der Heidereiter zu Köpnick dem Zöllner daselbst, der Heidereiter zu Spandau dem Vogt daselbst ansagen, „daß sie das beschreiben, und dieselben Heidereiter sollen das Geld einbringen dem gemelten Vogt zu Spandau und dem Zöllner zu Köpnick" und darüber auch Gegenzettel erhalten.

„Item die Zöllner allenthalben, die der Herrschaft noch unversetzt zustehen, sollen ihr Gegenschreiber mit Priestern oder anderen, der man

[1] C II 182.

dazu kommen mag, haben, daß nichts von dem Zolle eingenommen werde, als wird zweifach angeschrieben durch den Zöllner und Gegenschreiber[1]."

Als Kontrollorgan für die Münzmeister stellte Albrecht Achill „Probierer" und „Aufzieher" an, welche zum ersten Male in der Bestallung des Münzmeisters zu Angermünde vom Jahre 1481 genannt werden[2].

Da die Vorsteher der Vogteien und Ämter bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Einkünfte ihres Amtsbezirkes selbst erhoben und, ohne an bestimmte Termine gebunden zu sein, verrechneten, fehlte den Räten im allgemeinen jedes Mittel einer wirksamen Kontrolle. Nun entzog der Kurfürst nach dem Muster der fränkischen Einrichtungen[3] die Verwaltung der Einnahme und Ausgabe den Hauptleuten, Vögten, Amtmännern und übertrug sie an Kastner oder Zöllner. Jakob von Polenz, der 1472 ernannte neumärkische Landvogt, wurde verpflichtet, „in allem, das uns und unserer Herrschaft einzunehmen zusteht, nichts einzunehmen noch davon auszugeben, sondern das unsern Kastner, Hofmeister und Zöllner, dem das befohlen wird . . . einnehmen zu lassen . . . Was er auch von Versprechnis, Brüchen, Bußen und Fällen in seiner Landvogtei erfähret, . . . dasselb alles soll er mit und in Beiwesen eines jeden Kastners oder Hofmeisters in des Amt, dann solches wär, beteidingen und handeln uns und unserer Herrschaft zum besten. Und was davon gefället, das soll der Kastner oder Hofmeister einnehmen und berechnen der Herrschaft zu gut. Er soll auch die Kastner, Hofmeister und Zöllner zuvoran getreulich handhaben und ihnen hilflich und geraten sein, damit solches und was der Herrschaft zusteht und den Kastnern, Hofmeistern und Zöllnern gebühret einzunehmen, zu einer jeden Zeit fürderlich eingebracht werde[4]." Selbst die Lehnsware einzunehmen und zu verrechnen, mußte der Landvogt dem Kastner überlassen. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen wurden von jetzt an regelmäßig den Bestallungen der Vögte und Amtmänner eingefügt[5].

Genaue Kontrolle und Rechnungsführung über den Verbrauch des kurfürstlichen Hofhaltes in den Ämtern und Städten des Landes ordnete die folgende Bestimmung an: „Item so unser gnädiger Herr über Land

[1] C II 116.
[2] v. R. II 76 (1481).
[3] Vgl. Kotelmann a. a. O. S. 19 ff.
[4] v. R. II 16, 17 (1472).
[5] Vgl. z. B. A VI 221, 222 (1472 5./9.); A IV 104, 105 (1478 10./4.); A I 317 (1487) usw.

reitet und in seinen Schlössern bei seinen Vögten liegt, so er von dannen scheidet, so soll der Hofmeister, der Marschall oder wer zu den Zeiten bei sein Gnaden von Räten ist, mit demselben Vogt oder Amtmann abrechnen, was man um alle Sachen da verzehrt hab, und ob der Vogt spreche, unser Herr hat selbst Korn, Hafer, Fleisch und Fisch allda gehabt, es bedarf nicht Rechnung, dennoch gleichwohl soll man rechnen, was man eins jeden genommen hab und was der Vogt darüber giebt oder ausnimmt, ihm deshalb ein Rechenzettel behalten. So man dann mit dem Vogt rechnen wollt und er sprech, ich weiß nicht zu rechnen, mein Herr hat es alles aufzehrt, er ist mir schuldig, so mag man in die Rechenzettel sehen, was verzehrt ist, und wahrnehmen, was das Amt das Jahr hab tragen mögen. Außer dem findet man, ob dem Herrn an solcher Zehrung und Amt versteht oder nicht.

Item desgleichen, so unser Herr über Land reitet und in den Städten oder wo er zu zehren pflegt, soll ein jeder, was er in sein Amt nimmt, als Küche, Keller, Kammer und Marstall, eigentlich ausschreiben, und so man von Stadt ziehen will, soll der Hofmeister und der Marschall oder ihrer einer, eh dann sie von der Herberg abscheiden, mit den Amtsknechten auch die Auslosung abrechnen, was verzehrt sei: Schlägt man das bei dem Wirth auf zu Borg, so soll man ihm das ein Rechenzettel lassen und desgleichen einen nehmen. Bezahlt man es aber mit bereitem Geld, soll man auch Rechenzettel von den Amtsknechten nehmen und solch Rechenschaft soll an einer jeden Herberg also geschehen. Und so man heim zu Haus kommt, sollen die Räte, die solch Zehrung über Land gehandelt haben, den andern Räten, so im Hof vorhanden sein, mitsamt dem Küchenmeister und der Kanzleischreiber einer, als Albertus oder Henning Hobeck, solch Zehrung, sie sei bezahlt oder aufgeschlagen, anzeigen durch die Rechnung, die vor in den Herbergen geschehn ist, und was der ist, die soll man in ein Sonderregister schreiben [1]."

Selbst Bischof Friedrich von Lebus, den Albrecht neben seinem Sohne Johann am 9. März 1473 zum Regenten der Mark bestellte, erhielt einen Gegenschreiber, der alle Einnahmen und Ausgaben, Renten, Zinsen, Gülte, Fälle und Nutzung anschreiben und dem Kurfürsten in Franken jährlich zu Lichtmeß Bericht erstatten sollte [2]. Die Institution der Gegenschreiber bot gewißlich Schutz gegen Unterschleif und unrechtmäßige Bereicherung der Beamten. Doch konnte sie ihren eigentlichen Zweck, die Möglichkeit besserer Kontrolle, erst unter der Voraussetzung

[1] C II 124, 125.
[2] C II 91, 92.

wirklich erfüllen, wenn Einnahme und Ausgabe der Verwaltung sorgfältig angeschrieben und die Rechnungslegung — was von großer Wichtigkeit war — an bestimmte Termine gebunden wurde. Für das Frankenland ordnete bereits Friedrich V. von Nürnberg bei der Ernennung einer Vormundschaft für seine Söhne im Jahre 1372 die regelmäßige jährliche Rechnungslegung über die Einkünfte der fürstlichen Ämter an[1]. Albrecht Achill bildete das System weiter und übertrug es auf die Mark Brandenburg.

Die Hofordnungen geben auch hierfür detaillierte Bestimmungen, welche die Zentralverwaltung und Ämter ebensowohl als Küche, Keller und Kammer des markgräflichen Hofes betreffen. Der Küchenschreiber soll genau anschreiben, was er gekauft und ausgegeben hat, am Sonnabend nach dem Frühessen vor Küchenmeister und Räten Rechnung legen. „Solch Rechenschaft schreibt man jede Woche von Stück zu Stück in ein Küchenbuch und macht die Summe derselben Woche dabei." So „findet man, was ein viertel Jahr, ein halb oder ganz Jahr mit aller Darlegung die Küche gestanden hat." Ebenso soll der Hauskeller buchen, was in der Woche an Brod, Wein, Bier usw. verspeist worden. Ist der wöchentliche Verbrauch ermittelt, so wird das in ein Kellerbuch geschrieben bis zur Jahrrechnung. „Item der Silberkämmerer soll auch beschreiben lassen, was ihm der Küchenmeister in die Kammer giebt, und das zu der Jahresrechnung vorbringen, da findet man auch, was die Kammer ein Jahr gesteht. Man mag auch wohl in der Kammer alle Wochen Rechnung thun, was die Kammer gesteht, der das Fleiß haben will und Achtung hat, was er die Wochen daraus giebt[2]."

Ebenso werden die Mühlschreiber, Heide- und Landreiter, die Amtleute und Zöllner angehalten, alle ihre Gefälle gesondert anzuschreiben, damit man feststellen kann, „was das Amt das Jahr hab tragen mögen[3]". Die Hofbeamten, welche den Kurfürsten auf seinen Reisen begleiten, sollen genau Rechnung führen, was unterwegs verzehrt ist, und dies nach der Heimkehr den anderen Räten mitteilen, „damit man eigentlich weiß, so das Jahr umb kommt, was das Haus und die Zehrung über Land ihr jedes gestanden[4]". Die Räte sollen alle Quatember Rechenschaft ablegen, und selbst der Markgraf berichtet, wofür seine Einkünfte verausgabt seien und was er erübrigt habe. „Desselben Einnehmens soll auch ein Sonder-

[1] Vgl. Kotelmann a. a. O. S. 5.
[2] C II 122.
[3] C II 124, 125.
[4] C II 125.

auszug gemacht werden, was Fälle sind und was jährliche Nutzung sei, und daß wir des durch Johann Vogel allwegen und Richtigung geschehe und Rechenschaft getan werde auf Invocavit, wo wir seien[1]".

Der Kurfürst will eine Übersicht über den jährlichen Bedarf des Hofes und der Landesverwaltung gewinnen, die jährlichen Ausgaben und Einnahmen nach ihrem Gesamtergebnis und den einzelnen Positionen kennen lernen. Sind Einnahmen und Ausgaben genau festgestellt, so werden beide gegen einander abgezogen. „Dann weiß der Herr", so heißt es in einem vermutlich durch Ludwig von Eyb verfaßten Reformentwurf, „wie viel seine Einnahme, wie viel seine Ausgabe beträgt, und kann sich erkundigen, wie dieselbe zu mehren oder zu mindern sei. Ebenso weiß er, was an Geld, Getreide, Wein, Fischen, Fleisch noch vorrätig ist, und wenn das neue Jahr kommt, so schlägt man den alten Vorrath zu dem neuen und wenn derselbe angegriffen worden ist, so läßt sich der Herr darüber Rechnung legen. Finde der Herr am Schluß des Jahres, daß nicht recht gehandelt sei, so könne er das durch Veränderung der Amtleute abwenden. Der Herr und die Räte haben dann einen Anschlag der Haushaltung in den Ämtern auf das nächste Jahr zu machen und an jedes Amt ein Verzeichnis zu geben, was, wo und bei wem der Amtmann seinen Bedarf entnehmen solle, und der Amtmann solle nichts weiter von den Einkünften des Amts angreifen ohne des Herrn Wissen[2]."

So einfach und selbstverständlich uns die Forderung klingt, daß der Landesherr die Höhe seiner Einnahmen wissen müsse, um nach ihr die Ausgaben bemessen zu können, im Mittelalter ist die Bedeutung dieser Tatsache nicht beachtet worden. Mit Recht bemerkt daher Kotelmann: „Den Gedanken eines Voranschlags oder Budgets im Sinne unserer Tage nicht blos für den Hofhalt, sondern auch für die Ämter, also für die ganze Verwaltung gefaßt zu haben — das ist das große, nicht genug zu preisende Verdienst des Urhebers dieser Entwürfe[3]."

Mit Hilfe des Budgets ist eine haushälterische, planmäßige Verwendung der Einnahmen erst möglich geworden. Ludwig von Eyb em-

---

[1] C II 181.

[2] Ein Teil dieses wichtigen Reformplanes ist publiziert von Kotelmann a. a. O. S. 102, 103.

[3] Vgl. A. Kotelmann a. a. O. S. 102.

Zu den ersten Beispielen eines genaueren Voranschlags gehört das Verzeichnis vom Jahre 1472 (bei v. Raumer II 15, 16) über die Einkünfte des Vogtes von Arneburg, welches auch dadurch merkwürdig ist, daß hier die Naturalien in Geldeswert umgerechnet sind.

pfahl, ein Drittteil der Einnahmen für die laufenden Ausgaben, ein zweites zur Tilgung der Schuld, ein letztes Drittteil für außerordentliche Fälle zu bestimmen. „Welcher Herr das fügen könne, möge seine Nutzungen und Gefälle in drei Teile teilen, den einen zum Gebrauch seines Hofes und zur Versorgung seiner Ämter, den anderen wende er an seine Schuld, den dritten lege er zurück als Vorrath für die Zeit des Unglücks, wenn Krieg oder dergleichen entsteht, damit er den Wucherern, was er langsam eingelöst habe, nicht für das halbe Geld wieder verkaufen oder verpfänden müsse[1]." Damit trat auch der moderne Gedanke der Zweckmäßigkeit eines Staatsschatzes zuerst mit voller Klarheit in der märkischen Finanzverwaltung hervor.

In dem Organisationsplan Ludwigs von Eyb ist ein Programm entworfen, das mit Schärfe und praktischem Verstand die leitenden Grundsätze einer geordneten zielbewußten Finanzwirtschaft aufstellte. Aber es hat lange gewährt, bis sie verwirklicht werden konnten. Noch war die Zeit der Naturalwirtschaft mit ihrem schwerfälligen, unentwickelten Verwaltungsapparat, der Dezentralisation und Unübersichtlichkeit längst nicht überwunden und ebensowenig das Beamtentum den höheren Anforderungen gewachsen. Die elementaren Kenntnisse der Rechen- und Schreibkunst waren auch unter den höchsten Räten des Fürsten keineswegs allgemein verbreitet.

Nach dem Maßstabe des Erreichbaren gemessen dagegen war das von Albrecht Achill bis zum Ende seiner Regierung erreichte Resultat zweifellos sehr achtungswert. Die hohe Schuldenlast, die Friedrich II. beim Tode seines Vorgängers übernommen[2] und bis auf 100 000 Gulden vermindert hatte, ist von Albrecht Achill trotz neuer großer Ausgaben beseitigt worden. Es ist ihm gelungen, seinem Sohne Johann ein fast schuldenfreies Erbe zu hinterlassen.

Die Einnahmen, deren Friedrich II. durchschnittlich im Jahr ungefähr 20 000 bis 25 000 Gulden bezogen, sind unter Albrecht Achill auf etwa 40 000 bis 50 000 Gulden gestiegen[3]. Damit war zwar noch lange nicht die Höhe der Einkünfte erreicht, die der Markgraf im 13. Jahrhundert besessen. Hinter den an Raumumfang geringeren Frankenlanden, die nach Albrechts eigner Angabe in seinen letzten Lebensjahren 65 000 Rfl. eingebracht, und selbst hinter dem Einkommen des

[1] Vgl. Kotelmann a. a. O. S. 104.
[2] C I 525 (1470 3./4.).
[3] Nach Kotelmanns Berechnung a. a. O. S. 421 ff.

württembergischen Grafen Eberhard im Bart, der um 1465 auf 50 000 bis 60 000 Gulden eingeschätzt wurde [1], blieb man erheblich zurück. Aber das 14. Jahrhundert hatte auch in den westlichen Territorien nicht mit einer so furchtbaren Finanzkalamität geschlossen, als in der Mark Brandenburg. Daß sie schnell und erfolgreich überwunden wurde, ist hauptsächlich Friedrich II. und Albrecht Achill zu danken, die sich um den Aufschwung der märkischen Finanzverwaltung im 15. Jahrhundert ein hohes Verdienst erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Das Heerwesen.

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung des märkischen Heerwesens [2].

Die Auskunft der Urkunden über das märkische Heerwesen ist spärlich und äußerst lückenhaft, auch noch für das 13. Jahrhundert, während dessen sich mit der Auflösung des älteren Lehnsstaates und Erhebung

[1] Vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III S. 156.

[2] Ein Versuch, die Entwicklung des Heerwesens deutscher Territorien zur Zeit des Mittelalters darzustellen, bietet große Schwierigkeiten. Eine der größten liegt in dem Mangel ausreichender urkundlicher Quellen, die bis zur Zeit der ständischen Erhebung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für die Mark so spärlich fließen, daß die Entwicklung bis dahin nur kurz und in groben Strichen skizziert werden kann. Vielleicht ließe sich unsere Kenntnis der älteren Zeit ergänzen aus dem weit reicheren Urkundenmaterial west- und süddeutscher Territorien.

Mißlich ist ferner, daß es bisher fast ganz an Darstellungen fehlt, die sich zur Aufgabe setzen, die Entwicklung des Heerwesens im Zusammenhange der politischen, sozialen, wirtschaftlichen Verhältnisse zu erforschen. Die märkischen Historiker, die gelegentlich auch das Heerwesen in ihren Arbeiten berührten, wie Gercken, Wohlbrück, Zimmermann, Riedel, van Nießen u. a. (vgl. Kap. II Anm. 1), beschränkten sich in der Regel darauf, die Dienstpflichten der Untertanen und die Anrechte des Landesherrn zu erörtern. Eine umfassendere Darstellung hat das ältere Heerwesen der Mark Brandenburg noch nicht gefunden.

Die größeren Arbeiten über brandenburg-preußisches Kriegswesen von H. v. Gansauge, Das brandenburg-preußische Kriegswesen um die Jahre 1440, 1640 und 1740, Berlin 1839, von R. de l'Homme de Courbière, Geschichte der brandenburg-preußischen Heeresverfassung, Berlin 1857 u. a. setzen ausführlicher erst mit dem Beginne der Neuzeit ein; ebenso geben die wertvollen Arbeiten von Jany, Die Anfänge der alten Armee, in d. urkundl. Beiträgen u.

der Stände, durch das Städtewesen und den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft durchgreifende Veränderungen mit einer Schnelligkeit ablösten, wie selten zu anderer Zeit. Nicht weniger als drei wichtige Entwicklungsstadien des märkischen Heerwesens folgten einander während des 13. Jahrhunderts: Um 1200 löste sich die Lehnkriegsverfassung des älteren Feudalstaates allmählich auf. Bis zur Mitte des Jahrhunderts trat gleichzeitig mit Entstehung der Landesherrlichkeit eine vielversprechende Verjüngung der veralteten Feudalheere durch Verwendung der landesherrlichen Ministerialitäten ein. Und am Ende des Jahrhunderts, mit dem Siege der Stände über die Landesherrschaft, vollzog sich der Übergang zum Soldsystem, zunächst in der Form von Dienstverträgen, welche die Landesherren mit der Ritterschaft, dem einzigen kriegserfahrenen Stande der Zeit, abschlossen.

Solange der Markgraf Reichsbeamter war, herrschte noch der Feudalismus in der Verwaltung und im Heerwesen. Begüterte Vasallen, Angehörige des Adels, Vizegrafen und Burggrafen bekleideten Ämter als Lehnsträger und führten die Lehnsaufgebote ihrer Amtsdistrikte im Felde an[1]. Der Markgraf entbot sie kraft seines Reichsamtes im Namen des Königs zu Hoftagen und Heereszügen. Aber wie in der Verwaltung, so erwies der Feudalismus, seit die Erblichkeit des Lehens dem Herrn die freie Verfügung über das Gut der Vasallen mehr und mehr entzog, seine Unbrauchbarkeit auch im Heerwesen. In ihrer zunehmenden Unabhängigkeit drohten die Vasallen sich ganz der Führung des Herrn und ihren Dienstleistungen zu entziehen, die ohnehin begrenzt waren und über die Erfüllung der festgesetzten Pflichten hinaus meist vom guten Willen des Lehnsmannen abhingen.

Eine Übergangsstufe der Entwicklung zwischen der Lehnsverfassung und dem Soldsystem bildete die zur Zeit der entstehenden Landesherrlichkeit und im engsten Zusammenhange mit ihr sich vollziehende Verjüngung des Heerwesens durch Verwendung der landesherrlichen Ministerialität.

Schon zu Albrechts des Bären Zeit bewährte sich die Ministerialität als wirksames Gegengewicht gegen die wachsende Selbstherrlichkeit der Lehnsträger. Mit Hilfe seiner unfreien Diener verdrängte der Markgraf die edle Vasallität aus ihrer einflußreichen Stellung im Heere und in

Forsch. z. Gesch. d. preuß. Heeres, herausgeg. vom gr. Generalstabe, Berlin 1901 Bd. I Heft 1 und von Friedr. v. Schrötter, Die brandenburg-preußische Heeresverfassung unter dem großen Kurfürsten, in Schmollers staats- u. sozialwissensch. Forschungen 1892 Bd. XI Heft 5 bloß einleitungsweise kurze Rückblicke auf die ältere Zeit.

[1] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 61 ff., 141 ff.

der Verwaltung. In der Übergangszeit der erstarkenden Landesherrlichkeit vom Ende des 12. bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts bildeten Dienstmannen das gefügige Werkzeug der von der Reichsgewalt sich befreienden Territorialherren. Aus ihnen ergänzten sich das neue Beamtentum und die Führerstellen im Heere. Besonders in den rechtselbischen Teilen der Mark, wo nur wenige Barone angesessen waren, spielten die Ministerialen schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine bedeutsame Rolle; sie erhielten die Leitung der Landesburgen und das Kommando über ihre Mannschaften im Felde. Mit dem neuen Offizierkorps aus dem Ministerialenstande konnten die Markgrafen ganz andere Erfolge erringen, als es mit der schwerfälligen, unbotmäßigen Masse freier und edler Lehnsmannen möglich gewesen war.

Aber die verheißungsvollen Ansätze einer strafferen Ordnung im Heer und in der Verwaltung dauerten nur wenige Dezennien. Als die Ministerialitäten sich in freie ritterschaftliche Korporationen umbildeten und im Verein mit den anderen aufstrebenden Ständen, der Geistlichkeit und den Städten, umfangreiche Besitzungen, Rechte und Freiheiten erwarben, veränderte sich von Grund aus ihre Stellung im Verwaltungsorganismus und ihr Verhältnis zum Kriegsherrn. Mit der Emanzipation der Ministerialen aus der Dienstthörigkeit schwanden in ihrem Verhältnis zum Landesherrn gerade diejenigen Momente, welche diesem bisher die ausschließliche Rekrutierung seiner Beamten und Offiziere aus dem Dienstmannenstande empfohlen hatten. Durch Erwerbung der Ritterwürde, vor allem der aktiven und passiven Lehnsfähigkeit erreichten die Ministerialen allmählich Gleichstellung mit den freien Vasallen. Ja es gelang den ritterschaftlichen Korporationen, gehoben durch die ständische Bewegung, selbst der militärischen und sonstigen Pflichten, die der Lehnsmann dem Markgrafen schuldete, sich ganz oder teilweise zu entledigen. Das Lehen büßte damit seine Bedeutung, die es im öffentlichen Leben für die Regelung des Untertanenverhältnisses, öffentlicher Rechte und Pflichten besaß, mehr und mehr ein[1].

Die Umbildung der Ministerialitäten zu freien ritterschaftlichen Korporationen steht im engsten Zusammenhange mit der ständischen Erhebung. Indem seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die in freier Einung erstarkten Stände dem Landesherrn als fast selbständige

[1] Dieser außerordentlich wichtige Prozeß ist leider fast gar nicht, jedenfalls ganz ungenügend bekannt. Es fehlt vor allem an einer geschichtlichen Darstellung der durchgreifenden Veränderungen, die sich in der wichtigen Übergangszeit des 13. Jahrhunderts im Reichslehnrecht sowohl wie in den neu entstehenden territorialen Lehnsrechten vollzogen haben.

Faktoren des Staatslebens zur Seite traten, wandelte sich mit der Verwaltung von Grund aus auch das Heereswesen in den deutschen Territorien. Der Dualismus des ständischen Territorialstaates, die starke Lockerung des Untertanenverbandes äußerte sich besonders verhängnisvoll naturgemäß auf einem Gebiete, wo die straffe Unterordnung, der Gehorsam so grundlegende Bedeutung hat, wie im Heere. Mit der ständischen Erhebung am Ende des 13. Jahrhunderts trat das märkische Heerwesen in eine neue bis zum 17. Jahrhundert reichende Periode seiner Entwicklung.

In dem Bestreben, sich von der Landesherrschaft zu emanzipieren, auf deren Kosten Besitz und Rechte zu erwerben, suchten die Stände mit den Zehnten, Zinsen, Beden, Zöllen und anderen Abgaben dem Markgrafen auch die militärischen Dienste der Untertanen, die Roßdienste der Vasallen, Fronden der Bauern, Wagendienst und Burgwerk usw. allmählich zu entziehen. Zunächst erreichte die Geistlichkeit weitgehende Privilegien. Wie Markgraf Otto II. die Untertanen des Domkapitels Brandenburg 1197 von allen öffentlichen Abgaben und Lasten, „ab omni servitio . . . angaria, perangaria, theolonio, hospitiis“ befreite [1], dem Kapitel 1204 einige Dörfer mit Zins, Dienst, der Vogtei und allem Zubehör bestätigte [2], für die dem Kloster Lehnin von ihm und seinem Vater geschenkten Güter auf jegliches Recht, die Vogtei, Heerfahrt, Dienste aller Art verzichtete (1205) [3], so erhielten auch andere geistliche Stifter mit Immunitätsprivilegien und Schenkungen Befreiung von Heerespflicht und Burgwerk.

Auch die Städte suchten sich dem lästigen Aufgebot des Landesherrn zu entziehen oder ihre Dienstpflichten wenigstens auf das geringste Maß zu beschränken. Das Beispiel der Stendaler Bürger, welche sich 1279 von den Markgrafen für ihre Lehnsgüter die Vergünstigung gewähren ließen, „quod nullum de ipsis (scl. bonis feodalibus) perpetuo dabunt precariam nec servicium aliquod facient ab eisdem“ [4], fand bei einer großen Zahl märkischer Gemeinden Nachahmung. Im Jahre 1314 befreite Markgraf Woldemar Stendal für eine Zahlung von 200 Mark Brandenburgischen Silbers von aller Heeresfolge außerhalb

[1] A VIII 123 (1197).

[2] A VIII 125 (1204 6./1.).

[3] A X 189 (1205). Als die Markgrafen Johann und Otto dem Kloster das Dorf Golitz und Stolzenhagen verkauften, bestimmten sie, „villanos in nullo secularis potestatis iuri aut dominio, advocatie, communi placito, exactioni, urbano operi, expedicioni aut qualicunque servicio subiacere“; A X 202, 203 (1244); A X 241 (1337 9./9.) und A X 261 (1416 8./3.).

[4] A XV 24 (1279 13./12.).

der Stadtmauern[1]. Die Bürger Berlins durften nach dem Privileg des Jahres 1319[2] von der Herrschaft zu Dienstleistungen nicht herangezogen werden. Und zweifellos erhielten andere Gemeinden ähnliche oder gleiche Vergünstigung[3].

Die Emanzipation der ritterlichen Vasallität, ihre Befreiung von der strengen Kriegspflicht älterer Zeit erfolgte zum großen Teil durch eine Umbildung des Lehnsverhältnisses. Wie die deutschen Fürsten sich in der Hohenstauferzeit aus der Herrschaft des Reichsoberhauptes befreiten, indem sie unter der Gunst der politischen Verhältnisse das Reichslehnrecht in einem ihnen vorteilhaften Sinne weiterbildeten und die strengen Grundsätze desselben über Felonie, Heimfall der Lehen und Lehnsfukzession außer Kraft zu setzen suchten, so wendeten einige Jahrzehnte später in ihren Territorien die ritterschaftlichen Verbände und Vasallen ganz ähnliche Mittel an, um die Lehen unter denkbar günstigen Bedingungen zu erwerben und zu besitzen, die Pflichten aber, die sie dem Lehnsherrn schuldeten, nach Möglichkeit zu beseitigen.

In der Blütezeit des Lehnsstaates, da noch der Treudienst die Grundlage des Verhältnisses zwischen dem Herrn und seinen Mannen bildete, bestanden die Pflichten des Vasallen vor allem in Hof- und Heerfahrt. Wer dem Gebote des Herrn nicht folgte, fiel in Ungnade und hatte schwere Strafe zu gewärtigen[4]. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts aber verlor das Lehnsverhältnis fast ganz seinen herrschaftlichen Charakter. Das ius placitandi, das Recht, die Untertanen zum Besuch der Landdinge aufzubieten, vermochten die Markgrafen sich auf die Dauer nicht zu wahren[5], und ebensowenig konnten sie es hindern, daß die

---

[1] A XV 62 (1314 24./2.): „sed intra muros suos tantummodo insultus, si qui ipsis imminebunt, teneantur pro viribus propulsare et nullius intuitu necessitatis extra civitatem modo aliquo evocari."

[2] Fidicin, Diplomatisch-histor. Beiträge III S. 201 Nr. 45 (1319 30./9.).

[3] Bezeugt ist es noch von Salzwedel, Gardelegen und Arneburg. Vgl. A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Berlin 1837, Bd. I 304, 305. Der Stadt Arneburg versprach Markgraf Ludwig, die Bürger nicht weiter aufzubieten, als „von einem tohre zum andern"; A VI 190, 191 (1352 24./6.).

[4] Vgl. z. B. Mecklenburg. Urkb. II 609, 610 (1279 27./7.): „Si vero vasallis nostris prelibatis expeditionem nostram indixerimus, qui eam supersederit, intra quatuordecim dies ipsum inpignorare possumus licite pro talento; si vero secundo et tertio expedicionem supersederit antedictam, tociens ipsum inpignorare possumus pro talento" . . .; vgl. auch Stieber a. a. O. S. 40.

[5] Auch die Markgrafen von Brandenburg geboten ihre Vasallen zu Hofe und hielten Landdinge (placita) mit ihnen ab. Ausdrückliche Befreiung vom Besuche der placita erhielten schon frühzeitig einzelne geistliche Stifter; z. B. A X

Vasallen sich und ihre Hintersassen in großem Umfange von der Heerfahrt und anderen militärischen Pflichten befreiten.

Mit der Einschränkung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes durch die Bedeverträge der Jahre 1280 und 1281 erreichten die märkischen Vasallen gleichzeitig eine weitgehende Befreiung ihrer bäuerlichen Hintersassen von militärischen Leistungen. Im Sinne der vasallitischen Grundherren war doch unzweifelhaft die Bestimmung des Vertrags von 1280 getroffen, „omne genus exactionis, precarie et perangarie per totam terram nostram omnimodo esse mortuum et deletum, preterquam si de consilio nostrorum vasallorum munitionem aliquam processu temporis construemus, ad quam constructionem cuiuslibet vasalli nostri subditi, qui possunt attingere, laborabunt corporaliter et se denariis eximere non debebunt" [1]. Und auch die Markgrafen der Stendaler Linie mußten 1281 ihren Vasallen zusagen, daß die Bauern nicht zur Heerfahrt ausziehen, sondern nur im Falle einer necessitas legitima und zum Landesschutz verwendet werden sollten [2].

In den Bedeverträgen hielt man prinzipiell die allgemeine Dienstpflicht der Ritter und Knappen, welche sechs bezw. vier Hufen steuerfrei besaßen, noch aufrecht. Aber die Vasallen fanden Mittel genug, um durch Kauf, Vertrag, Veräußerungsformen mannigfacher Art auch die eigenen Güter von militärischen Leistungen zu entlasten; denn nach der vom Feudalismus begründeten vermögensrechtlichen Auffassung aller Rechte und Pflichten wurden auch die militärischen Dienste und Leistungen in den Verkehr gezogen, verkauft und verpfändet. Mit der Lehnsherrlichkeit [3] selbst veräußerten die Markgrafen auch die mit ihr verbundenen

189 (1205); A X 202, 203 (1244); A VIII 151 ff. (1238): „Homines ecclesie . . . ad placitum provinciale, quod dicitur Lantdinc, nullatenus venire cogentur." Die Vasallen entzogen sich der Pflicht, die placita zu besuchen, wie es scheint, mehr durch passiven Widerstand, den sie dem Aufgebot des Markgrafen entgegensetzten. Bezeichnend ist, daß die Markgrafen Johann, Otto und Konrad es für nötig hielten, in dem mit ihren Vasallen 1281 abgeschlossenen Bedevertrag sich das Recht, placita abzuhalten, das ius placitandi, ausdrücklich bestätigen zu lassen: „Item prehabita nos non impedient in iure nostro, in hiis, qne cum dictis vasallis nostris habebimus, placitare"; C I 12 (1281 1./5.).

[1] C I 9, 10 (1280 18./8.).

[2] C I 10 ff. (1281 1./5.). Im Jahre 1303 befreiten die Markgrafen die Untertanen (subditos) des Ritters Rudolf von Liebenthal für 16 Jahre „ab omni servitio et precaria"; B I 250 (1303 23./4.).

[3] Im Jahre 1337 15./6. (A XIII 323) verlieh der Markgraf an Dietrich von Kerkow und Johann von Buch die Lehnsherrlichkeit über mehrere Vasallen der Altmark, 1373 (A I 303) den edlen Herren zu Putlitz „alle die mannschaft und mannlehen" im Lande Wittenberg. Markgraf Ludwig verpflichtete sich 1350,

Dienstpflichten insgesamt oder einzeln[1]. Wie weit die Veräußerung markgräflicher Rechte auf Heerfahrt und Dienstleistungen bereits bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vorgeschritten war, darin erhalten wir einen überraschenden Einblick durch Karls IV. Landbuch (um 1375). Die Personen, welche der Kaiser mit Aufzeichnung der Abgaben und Pflichten aller märkischen Untertanen beauftragte, konnten ein dem Markgrafen zustehendes Anrecht auf „servicium vasallionatus" bzw. Schulzenlehnspferde nur in 11 Dörfern des Teltow[2], in 15 Dörfern des Barnim[3], in 6 Dörfern des Havellandes[4] und in 1 Dorfe der Zauche[5], mithin nur in 33[6] unter etwa 460 im Landbuch aufgeführten Dörfern der Mittelmark, ein dem Markgrafen zustehendes Anrecht auf Wagendienst, servicium curruum, mit einiger Sicherheit nur in 15 Dörfern des Teltow[7], in 24 Dörfern des Barnim[8], in 8 Dörfern des Havellandes[9], in 17 Dörfern der Zauche[10] feststellen.

Ein beträchtlicher Teil der servicia vasallionatus war in Geld abgelöst. In der Zauche z. B. bezahlten die Schulzen zur Zeit des Landbuchs zum großen Teil Geldrenten, 1/2 Schock, 1/2 Mark, 1 oder 1/2 frustum, 20, 10 bis 6 Groschen anstatt des Lehnspferdes[11]. Sehr

---

das ius vasallionatus, das er auf den Gütern des Johann von Storkow besaß, zu behalten und nicht an andere zu übertragen; A XXIV 51 (1350 19./9.). A XI 253 (1359 11./2.), Beispiel einer Verpfändung der Lehnsherrlichkeit.

[1] Z. B. A XXIV 27 (1338 12./10); A XV 100 (1339 14./7.); A XV 113, 114 (1343 12./10.); A XVI 326, 327 (1345 16./1.); A XIX 239, 240 (1361); A VI 468 (1373 30./3.); A XI 352 (1441) usw.

[2] Landbuch S. 44 ff. Nr. 3, 9, 17, 19(?), 23, 24, 27, 38, 43, 47(?), 58.

[3] Ebendas. S. 64 ff. Nr. 7, 13, 30(?), 38, 40, 42, 44, 49, 60, 70, 108(?), 113, 123(?), 148, 163(?).

[4] Ebendas. S. 95 ff. Nr. 9, 10, 13, 24, 27, 80(?).

[5] Ebendas. S. 119 Nr. 10. — Das Dorfregister der Uckermark verzeichnet Dienste des Markgrafen gar nur zu zwei Dörfern (Nr. 14 und 39).

[6] Bei Ermittlung dieser Zahl sind nur diejenigen Dörfer des Landbuches berücksichtigt worden, für welche der Markgraf ausdrücklich als Inhaber der servicia bezeichnet ist.

[7] Landb. S. 44 ff. Nr. 1, 2, 9, 11, 14, 18(?), 22, 23, 27, 34(?), 41(?), 43, 44, 48, 59.

[8] Ebendas. S. 64 ff. Nr. 7, 8, 10, 11, 12, 20, 23, 24, 25, 30(?), 46, 47, 52, 53(?), 58, 60, 88, 104, 106, 113, 120, 124, 149, 154.

[9] Ebendas. S. 94 ff. Nr. 4, 5(?), 10, 26, 33, 38, 40, 64.

[10] Ebendas. S. 117 ff. Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 11, 14, 19, 23, 27, 28, 32, 37, 39 40(?), 42(?), 45. Vgl. damit die fast übereinstimmende Berechnung bei Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus, I 274 Anm. 2.

[11] Landbuch S. 117 ff.

Über Veräußerung und Ablösung bäuerlicher Dienste, des Brücken- und

häufig vermochten die von Karl IV. mit der Landesaufnahme beauftragten Personen gar nicht mehr festzustellen, auf welchen Höfen Dienste ruhten und wer sie beanspruchen konnte. Wesentlich erschwert wurde die Ermittlung der Dienstpflichten noch durch die wachsende Unklarheit über die rechtliche Natur des Besitzes. Man suchte sich, wo es irgend anging, der Lehnsherrlichkeit des Markgrafen zu entziehen. „Et quia dominus", bemerkt das Landbuch, „iure sive dominio pheudi per mortem, per successiones tacitas, item per vendiciones, commutaciones atque alias alienaciones sepe defraudatur, dorwegen uffsehens von noten"[1]. Unter diesen Umständen war es kaum möglich, die Lehnsregister in Ordnung zu halten. Die Zentralstelle verlor jede Übersicht und Kontrolle[2]. So kam es, daß die Brauchbarkeit des Lehnsverhältnisses als Grundlage für den Militärdienst bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, wie man unzweifelhaft annehmen darf, beständig zurückging.

In ihrer Vereinzelung über das Land zerstreut konnten die wenigen noch dienstpflichtigen Vasallen als militärische Stütze des Landesherrn nur noch nebensächlich in Betracht kommen. Und da die Lehnsmannen es redlich verstanden, die Kassen ihres Herrn zu leeren, sogar bei Kriegen innerhalb der Mark Verpflegung und Schadenersatz beanspruchten und Leistungen über die kurzbemessene Dienstpflicht hinaus sich reichlich vergüten ließen, so ist es verständlich, wenn die Markgrafen es überdrüssig wurden, sich von der anspruchsvollen Vasallität mehr und mehr durch Verträge und steigende Forderungen beengen zu lassen, und es vorzogen, Ritter und Lehnsmannen durch freien Soldvertrag in ihren Dienst zu stellen. Die Verwendung der Soldritter bot jedenfalls im Vergleich zur Schwerfälligkeit und den geringen Leistungen des Lehnsaufgebotes den großen Vorteil, daß die Söldner auf längere Zeit und beliebig verwendet werden konnten, solange der Herr in der Lage war, seinen Truppen Sold zu zahlen.

Begann der Markgraf eine Fehde, so bot er wohl noch im 14. Jahrhundert Vasallen auf, die ihm dienstpflichtig geblieben; der Kern seiner

Burgwerks, des Wagendienstes usw., ihre Umwandlung in Hof- und Ackerdienste vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg, II 226 ff.; Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus, I 270 ff.

[1] Landbuch S. 33.

[2] Bei der Unfähigkeit der Verwaltung, der schädlichen Zersplitterung und Vereinzelung zu steuern, hatten die Landesherren auch kaum ein Interesse daran, erledigte Lehen jedesmal von neuem gegen Dienst zu verleihen. Man gab sie lieber demjenigen, der am besten zahlte; denn geldbedürftig war der Landesherr damals fast immer, und für Geld ließen sich Söldner werben.

Truppen aber bestand aus geworbenen Soldrittern und ihren Mannschaften. Wann diese grundlegende Veränderung der Heeresverfassung eintrat, läßt sich aus märkischen Urkunden nicht mit voller Sicherheit bestimmen [1]. Sehr wahrscheinlich ist es, daß ungefähr zur kritischen Zeit der Bedeverträge (um 1280) sich auch im märkischen Heerwesen der entscheidende Umschwung vollzog. In den letzten Dezennien des 13. Jahrhunderts schlossen die Markgrafen bereits Soldverträge ab. Woldemar verwendete zahlreiche Söldner in seinen Kämpfen [2].

Es scheint so, daß die Markgrafen den Boden des Lehnsrechtes, dessen Unbrauchbarkeit sich erwiesen hatte, ziemlich konsequent und mit vollem Bewußtsein verließen. So geschah es gleichzeitig oder fast gleichzeitig in der Zivilverwaltung und im Heerwesen. Als die ritterliche Lehnsmannschaft im ständischen Kampfe um politische Rechte und wirtschaftliche Güter sich zu immer größerer Selbständigkeit erhob, zogen die Landesherren es vor, die Ratspflicht vom Lehnsbesitze zu trennen und ihre Ratgeber durch freie, auf Zeit geschlossene Dienstverträge zu ernennen. Ganz ähnliche Ursachen führten dahin, daß man von dem alten Brauch, militärische Dienste von Rittern und Vasallen auf Grund des Lehnsverhältnisses zu fordern, abwich und statt dessen geeignete, ergebene Mannen durch freie Soldverträge in den Dienst des Landesherrn stellte.

Die Söldner, die der Fürst für sich gewann, verpflichteten sich durch ein ritterliches Treuversprechen zur Leistung des Dienstes unter den vereinbarten Bedingungen und wurden dann in das Gesinde, die familia des Markgrafen, aufgenommen. Diese Form zeigte schon einer der ersten uns bekannten Dienstverträge, den Pribislaus mit den Markgrafen Otto und Konrad von Brandenburg im Jahre 1285 abschloß [3]. Erst zwei Jahre später nahm Pribislaus das Land Belgarten vom Markgrafen zu Lehen und versprach, „nichtsdestoweniger" den Markgrafen gegen alle Feinde beizustehen, „ubicunque ipsis fuerit oportunum" [4].

---

[1] Riedel, Die brandenburgische Lehnsmiliz, in den märk. Forschungen, Berlin 1841, Bd. I S. 368 führt zwei — wie mir scheint, nicht ganz sichere — Beispiele einer Verwendung von Soldheeren durch die Markgrafen schon aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an.

[2] Zu den Kriegsschulden, die Markgraf Woldemar 1316 der Stadt Prenzlau beglich, gehörten 200 Talente, mit welchen die Pfänder der markgräflichen Söldner vom Rhein, „nostrorum stipendiariorum de Rheno", ausgelöst waren; A XXI 115, 116 (1316 2./3.).

[3] B I 185 (1285 29./10.).

[4] Dem Worte „nichilominus" ist im Zusammenhange der Urkunde offenbar der Sinn beizulegen, daß die Belehnung, welche dem Lehnsempfänger im allgemeinen vorteilhafte Bedingungen gewährte, den weiteren, bereits 1285 im Dienstvertrage

Im Jahre 1295 vereinbarte Markgraf Otto einen Dienstvertrag mit seinem Schwager Graf Helmhold von Schwerin, der ihm „mit seinen Schlössern und mit 100 Mannen mit verdeckten Orsen“ dienen sollte; dafür versprach er ihm 900 Mark halb zu Ostern und halb zu Michaelis zu geben, für deren richtige Zahlung Haus und Stadt Wesenberg zu Pfand gesetzt wurden [1].

Mit Vorliebe schlossen die Landesherren in jener Zeit Verträge mit Burgenbesitzern, schloßgesessenen Geschlechtern ihres Landes ab. War auch der Burgenbau ursprünglich ein ausschließliches Vorrecht der Landesherrschaft, so gelang es doch mit der Zeit ritterlichen Geschlechtern in größerer Zahl, durch Erwerbung markgräflicher Schlösser, durch Kauf, Satzung, Umgehung landesherrlicher Gebote in den Besitz eigner Burgen zu kommen. Bei der hohen Bedeutung, welche das Burgenwesen gerade damals für die Kriegführung hatte [2], und dem steigenden Selbstbewußtsein der durch die ständische Bewegung gehobenen schloßgesessenen Geschlechter sahen sich die Landesherren genötigt, diese selbstherrlichen Ritter durch förmliche Verträge zur Öffnung [3] ihrer Burgen zu verpflichten. So versprachen 1326 die Brüder Johann und Dietrich von Brederlow ihre Feste Dertzow dem Markgrafen offen zu halten [4]. Die Schlösser Meienburg und Freienstein, welche Johann von Werle 1334 zu Pfand erhielt, sollten Ludwig dem Älteren offen bleiben „zu allen seinen Nöten“ [5]. Und wenn der Fürst in Zukunft die Erlaubnis zum Schloßbau erteilte, ließ er sich mit Vorliebe durch besonderen Revers die jederzeitige Öffnung zusichern [6]. Sehr häufig wurde mit Öffnungsverträgen dieser Art die Verpflichtung zu Dienst verbunden. Heinrich von Wartenberg und Arnold Sack, die Ludwig der Ältere 1335 in sein Gesinde aufnahm, versprachen ihm ihre Burgen Wartenberg und Roger offen zu halten und Dienste zu

---

vereinbarten Pflichten keinen Eintrag tun sollte; B I 189, 190 (1287 24./6.). Ein gewisser Nachdruck lag auf dem Worte „ubicunque“ ipsis fuerit oportunum, da die Lehnspflicht in der Regel auf den Dienst innerhalb Landes beschränkt war.

[1] B VI 23, 24 (1295 25./8.). Ein ähnlicher Vertrag des Markgrafen Woldemar mit Heinrich von Mecklenburg steht B I 355, 356 (1314 11./8.).

[2] Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 149; Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte, 1907 Bd. III 333 ff.

[3] Vgl. Ph. W. Gercken, Vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und deutschen Rechte usw. 1777, Bd. II S. 23 ff. „Von dem iure aperturae oder dem Öffnungsrecht.“

[4] A XXIV 13, 14 (1326 30./3.).

[5] A II 280, 281 (1334).

[6] Z. B. A XVIII 108, 109 (1337 17./3.); A XVIII 117 (1341 2./1.).

leisten [1]. Im selben Jahre 1335 gelobte Hermann Strantz dem Markgrafen mit seinen Festen zu dienen [2]; Pescho von Schwiebus übernahm die gleiche Pflicht für eine jährliche Hebung von 10 Schock Groschen aus dem Geleite zu Reppen [3].

In freien Formen, die bisweilen Bündnissen sehr nahe kamen, schlossen die Fürsten Soldverträge mit Mannen ihres Landes, sehr häufig auch mit fremdländischen Rittern ab. Auch auswärtige Ritter stellten die Markgrafen in ihren Dienst, um im Falle eines Krieges mit benachbarten Territorialherren, dem Erzbischof von Magdeburg, den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, von Mecklenburg usw., befestigte Stützpunkte im feindlichen Lande zu gewinnen. So verpflichtete z. B. Ludwig der Ältere während des braunschweigischen Krieges (1343) Busso von Alvensleben mit Schloß Erxleben [4] (im Magdeburgischen), Gerlof von Brandhorst mit Schloß Angern [5] (im Magdeburgischen, bei Wolmirstädt), die von Oberg mit ihren Burgen [6] (besonders Öbisfelde im Magdeburgischen) zu Dienst; den Herren von Knesebeck versprach er Schadloshaltung, wenn sie an ihren im hannoverschen Gebiete gelegenen Schlössern Knesebeck und Rohrbeck während seines Krieges mit dem Herzog von Braunschweig Schaden nehmen sollten [7]. Im Jahre 1347 traten während des Krieges mit dem Könige von Böhmen die Ritter Kuno von Aurach und Pantaleon von Schellenberg mit acht Helmen auf zwei Jahre für 1200 Florenen in den Sold der Markgrafen Ludwig und Stephan von Brandenburg [8].

[1] A VI 455, 456 (1335 2./7.).

[2] B II 96, 97 (1335 18./2.).

[3] B II 97 (1335 18./2.). Im Jahre 1337 verpflichtete sich Hasso von Wedel, dem Markgrafen Hans und Stadt Bolzin zu öffnen und ihm zu dienen mit fünf Helmen und fünf Rennern auf des Markgrafen Kost und Schaden, „wann er oder seine Amtleute gebieten", gegen jeden außer gegen die Kinder des Herzogs Wratislaus, von denen er seine Herrschaft zu Lehen hatte; A XVIII 110 (1337 15./9.). Die Herren Gans zu Putlitz, die Markgraf Ludwig 1339 in sein Gesinde aufnahm, sollten ihm zu Dienste sein mit ihrem Haus „to alle unser not, . . . swen wi des bedorfen"; dienten sie ihm in Orlogen mit ihren Schlössern, so versprach er ihnen 100 Mark Brandenb. Silbers zu geben „an reitscapt to hilpe to erer kost"; A I 301 (1339).

[4] B II 159, 160 (1343 13./5.).

[5] A VI 456, 457 (1343 27./5.).

[6] B II 163, 164 (1343 26./5.).

[7] B II 169 (1343 23./11.); A XVII 333, 334 (1338 22./3.).

[8] B II 204 (1347 15./12.). — Am stärksten war die Einstellung fremder Ritter in märkischen Dienst um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Vgl. z. B. B VI 85 (1350 29./12.); A XXIV 51 (1350 3./6.); A XXIV 58 (1352 6./12.), Aufnahme des Stibor von Groskow und Berthold von Teschow unter die milites et familiares Markgraf Ludwigs des Römers; B II 480 ff. (1367 21./6.) usw.

Und wie die Markgrafen von Brandenburg mit fremden Soldrittern, mit magdeburgischen, braunschweigischen, mecklenburgischen Burgenbesitzern Dienst- und Öffnungsverträge abschlossen, so zogen brandenburgische Ritter weit von der Heimat fort in fremde Reiche und Länder[1] oder nahmen Dienst bei benachbarten Fürsten. Die von Kröcher und Scheplitz traten 1319 mit den Burgen Betzendorf und Kalbe in den Dienst der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg[2], die von Scheplitz, Kruge und Stavenow 1323 in den Schutz Heinrichs von Mecklenburg[3]. Die Herren von Bismarck versprachen 1369 mit ihren Schlössern Burgstall (in der Altmark) und Plathow dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg Dienst und ließen sich in sein Hofgesinde aufnehmen[4].

Die Bereitwilligkeit zur Annahme fremder Dienste, die Unbotmäßigkeit der Ritter, die hierdurch ermöglichten Übergriffe benachbarter Fürsten drohten den Untertanen- und Territorialverband immer mehr aufzulösen. Die Kriege des Markgrafen selbst trugen fast den Charakter von Privatfehden, die er mit Hilfe seines Gesindes und einiger vertragsmäßig gewonnener Burgenbesitzer führte, die sich ihre Dienste teuer bezahlen ließen. Selbst die markgräflichen Beamten, Landeshauptleute und Vögte, handelten selbständig und führten Kriege auf eigne Faust, wenn die Stände ihres Amtsbezirkes ihnen nicht die Folge verweigerten.

Da in anderen Territorien ähnliche Zustände der Anarchie und Gewalttätigkeit herrschten, auch die benachbarten Fürsten die Auflösung ihrer Herrschaft durch zunehmende Unabhängigkeit und Widersetzlichkeit mächtiger Ritterschaften und Kommunen befürchten mußten, führte sie schließlich die gemeinsame Gefahr zusammen. Es geschah zweifellos im Interesse beider Parteien, wenn Markgraf Ludwig der Römer mit König Karl von Böhmen und Markgraf Johann von Mähren 1355 einen Vertrag abschloß, nach dem keiner in des anderen Landen und Herrschaften Festen, Stadt oder Gut kaufen oder Mannen, die in des anderen Landen

[1] Vgl. z. B. G. A. v. Tzschoppe, Über die Hilfe brandenburgischer Ritter zur Beseitigung eines im Jahre 1354 entstandenen Aufruhrs zu Verona, in den märk. Forsch. 1841 Bd. I 17 ff.

[2] A XXV 190 (1319 20./11.).

[3] A II 210, 211 (1323). Im Jahre 1326 verschrieben sich die v. Blankenburg mit Schloß Wolfshagen dem Mecklenburger zu Dienst; A II 333 (1326). Die Ritter Henneke v. Kröcher und Jordan v. Gudenswege traten 1322 mit ihrem in der Mark gelegenen Haus Kalbe in den Dienst des Erzbischofs Burchard von Magdeburg; B I 499, 500 (1322 16./6.).

[4] A XXV 250, 251 (1369 8./4.). Im Jahre 1384 versprachen die edlen Herren zu Putlitz dem Erzbischof von Magdeburg, ihm mit dem Schlosse Putlitz wider die Mark Brandenburg zu dienen; A III 400, 401 (1384).

angesessen wären, zu Dienern empfangen sollte, es geschähe denn mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesherrn[1]. Eine gleiche Bedeutung hatte es, wenn König Wenzel 1370 dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg versprach, falls ihm die Mark Brandenburg zufallen sollte, keinen Herrn, Mann oder Diener, der in des Herzogs Landen angesessen wäre, anzustellen oder in seinen Schutz zu nehmen ohne des Herzogs Genehmigung[2]. Noch deutlicher aber trat die Erkenntnis der dem Fürstentum drohenden Gefahr, die Auflösung der öffentlichen Ordnung und des Untertanengehorsams hervor in dem Vertrage des Jahres 1362, durch den sich Markgraf Ludwig der Römer von Brandenburg, Bischof Johann von Kamin, Herzog Barnim der Alte, Boguslaus, Barnim und Wratislaus, Herzöge von Stettin und die Herzöge Johann und Albrecht von Mecklenburg gegen ihre eignen Untertanen verbündeten. Sie versprachen, einander zu helfen „weder al de ghene, se syn man oder etlyke stede, est it were, dy in unsen landen sin und dy sich gegen uns allen oder gegen unser etlyken vorbunden oder verstricket hebben oder noch vorbinden oder uns vorunrechten willen und de sich unser vesten oder unses gudes underwunden hebben oder noch darna stellen"; wenn sie Festungen gewinnen würden, so sollte sie derjenige behalten, in dessen Lande sie gelegen wären, falls man nicht zu dem Entschluß käme, sie zu brechen[3].

Für den Bestand des Fürstentums mochte es vorteilhaft sein, daß auch die Stände des Landes unter einander vollständig zerfallen waren; aber die allgemeine Unordnung nahm dadurch noch zu. Bitterer Haß trennte vor allem die Städte und Ritterschaft desselben Landes; nicht nur aus sozialen Gründen. Auch militärisch vertraten beide entgegengesetzte Prinzipien. Die Ritter hielten mit größter Zähigkeit an der herkömmlichen, schon fast veralteten Kampfesart mit schweren Rüstungen und gepanzerten Pferden fest. Sie haßten und verachteten den Bürger, der sich in der minderwertigen Kunst des Armbrustschießens übte, und sahen mit Groll und Erbitterung, wie die Verwendung des Fußvolkes, des Pulvers und der Geschütze, der großen technischen Errungenschaften der Zeit, immer größere Bedeutung gewann und die ritterliche Kampfesart entwertete.

Im allgemeinen handelte jeder auf eigne Faust. Wie die Ritter ihre Fehden führten und außerhalb der Mark Dienste nahmen, so traten die Städte der Mark in Bündnisse mit fremden Kommunen. Wem man

[1] B II 380 (1355 3./12.); Erneuerung des Vertrages am 31. Januar 1360 (B II 427).

[2] B II 506 (1370 20./5.).

[3] B II 439, 440 (1362 22./5.).

Lehnsdienst und Untertanengehorsam schuldete, geriet fast in Vergessenheit. Sehr häufig war es in der Tat nicht mehr festzustellen. Die Verwirrung steigerte sich noch durch die zahlreichen Verpfändungen, die jener Zeit üblich waren. Sollte das verpfändete Land dem Pfand- oder Erbherrn Folge leisten? In solcher Verlegenheit bat 1343 der Stendaler Rat während des brandenburg-braunschweigischen Krieges den Kaiser um Entscheidung der Frage, wem man im Kriege den geforderten Beistand leisten sollte; die Stadt habe dem Markgrafen von Brandenburg als ihrem Erbherrn geschworen, zugleich aber auch auf Lebenszeit dem Herzoge von Braunschweig, in dessen Besitz sie sich (offenbar als Pfand) augenblicklich befände [1].

Einige Sicherheit hatte im allgemeinen nur derjenige, der sich selbst verteidigen, hinter Wall und Graben Schutz finden konnte. Am meisten litt unzweifelhaft unter den heillosen Zuständen die unglückliche Landbevölkerung. Sie fiel den fremden Söldnern, die auf Bezahlung warteten und sich durch Raubzüge zu entschädigen suchten, den benachbarten Fürsten, die von märkischen Burgen aus Kriege führten, vor allem auch der einheimischen Ritterschaft, ihrer Gewalttätigkeit und Plünderungswut zur Beute.

In der wüsten Zeit des Fehde- und Faustrechtes den Untertanengehorsam und die Wehrkraft des Landes wiederherzustellen, war die große und schwere Aufgabe der Hohenzollern, die am Anfange des 15. Jahrhunderts das Regiment der Mark übernahmen. Es galt zunächst, die rohesten Auswüchse der anarchischen Zeit des ausgehenden 14. Jahrhunderts einzuschränken, die Eingriffe fremder Fürsten und Herren in das märkische Territorium zu beseitigen.

Der in der Mark verkündete Landfrieden des Jahres 1414 [2] drohte jeden, der eigenmächtig Fehde beginnen würde, wegen Verletzung des allgemeinen Friedens zu strafen. Damit war prinzipiell anerkannt, daß das Recht, Krieg zu beginnen, nur den Landesherren zustand. Bei Belehnungen, bei Verkauf und Verpfändung von Burgen mußten sich die Besitzer verpflichten, ohne des Kurfürsten Willen vom Schlosse aus nicht Krieg oder Fehde zu beginnen [3]; und ein gleiches Verbot der Kriegführung ohne landesherrliche Genehmigung wurde bemerkenswerterweise im 15. Jahrhundert mit Vorliebe auch den Bestallungen der kurfürstlichen Landvögte und Hauptmänner eingefügt [4].

[1] B II 164, 165 (1343 30./5.).

[2] v. R. I 82, 83.

[3] A XI 395—397 (1463 29./9.); A XXIV 203 (1485 21./1.) usw.

[4] Vgl. z. B. v. R. I 121 (1437), v. R. I 143 (1440), A XXIV 168—170 (1457 15./8.), A XI 395—397 (1463 29./9.), v. R. II 16, 17 (1472 2./10.) usw.

Die Kurfürsten selbst vermieden es, Öffnungsverträge, wie es im 14. Jahrhundert allgemein üblich war, mit Schloßgesessenen fremder Länder abzuschließen, und hinderten die einheimischen Ritter, ihre Burgen an fremde Fürsten zu Dienst oder als Pfand zu vergeben. An Hans von Quitzow verpfändete Kurfürst Friedrich I. 1412 Schloß und Stadt Lenzen unter der Bedingung, daß die Burg „keinem Fürsten oder Herrn" versetzt und nur mit kurfürstlicher Genehmigung weiter verpfändet werden sollte[1].

Aber es dauerte lange genug, bis man die tief eingewurzelte Unsitte der Fehde und die eigenmächtigen Übergriffe der Untertanen in Wirklichkeit beseitigte[2]. Friedrichs I. Siege über die Quitzows und ihre Kampfgenossen, die Unterwerfung Berlin-Kölns durch Friedrich II. brachen den Widerstand der Ritter und Gemeinden. Beide sollten sich wieder als Untertanen fühlen und daran gewöhnt werden, daß die Kriegshoheit einen Teil der obrigkeitlichen Befugnisse bildete, die der Landesherr für sich in Anspruch nehmen durfte.

In Anbetracht der unerhörten Verwilderung und Unordnung, welche die Hohenzollern bei ihrer Ankunft in der Mark angetroffen, konnte man es als großen Gewinn betrachten, daß die Geschlossenheit des Territoriums nach außen und die Autorität der Landesherrschaft bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts einigermaßen wieder gesichert war. Aber dies war nur die notwendige Voraussetzung für eine Erneuerung der Wehrkraft. Not tat es vor allem, die Dienstpflicht wiederherzustellen und die Untertanen in weiterem Umfange zu militärischen Leistungen heranzuziehen. Aber hier boten sich große Schwierigkeiten.

Mit dem Soldwesen weiter zu kommen, war zunächst kaum möglich. Da die Anwerbung von Soldtruppen, die Verwendung der Geschütze und Handfeuerwaffen vor allem Geldmittel erforderten, so befanden sich die Fürsten jener Zeit zunächst nicht in der Lage, die Neuerungen der Kriegskunst fruchtbringend zu verwerten, bevor nicht eine erhebliche Aufbesserung der Einnahmen, eine umfassende Reform des Finanzwesens auf geldwirtschaftlicher Grundlage eingetreten war; und diese gelang erst nach langdauernder, mühsamer Arbeit. Gerade der Brauch früherer Zeit, Soldheere zu unterhalten, hatte zu seinem Teil die Verarmung der Fürsten, den finanziellen Bankrott beschleunigt.

---

[1] v. R. I 71, 72 (1412).

[2] Im Fehdebrief von 1440 26./6. an den Herzog von Sachsen (A VII 156) erklären die Grafen von Lindow, die Herren von Torgau usw. „mit Willen" des Markgrafen zu Brandenburg des Herzogs Feinde geworden zu sein; vgl. auch A XXV 78 ff. (1475 15./8.) betr. Einziehung der v. Restorffschen Lehen wegen der von ihren Besitzern unternommenen Räubereien.

Eine so starke Verwertung des Solddienstes, wie sie bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stattgefunden, verbot sich demnach von selbst. Man mußte ein Prinzip finden, mit dessen Hilfe ohne zu große pekuniäre Opfer der Landesherrschaft die Heerespflicht wieder auf allgemeinerer Grundlage hergestellt werden konnte. In dieser Lage griff man — merkwürdig genug! — auf ein veraltetes System, das Lehnswesen, zurück. Ein Rest der Lehnspflichten war noch am Anfang des 15. Jahrhunderts übrig geblieben und die Erinnerung an ihre einstige allgemeine Ausdehnung und Bedeutung noch nicht geschwunden. Durch eine umfassende, zur Zeit Friedrichs I. oder II., jedenfalls vor 1450 durchgeführte Besitzreform[1], nach der die ehemals unter zahlreiche Personen verteilten Hufen und Nutzungen eines (mittelmärkischen) Dorfes nunmehr den geschlossenen Lehnsbesitz bestimmter Personen oder Familien bildeten, wurde die im 14. Jahrhundert eingetretene außerordentlich große Beweglichkeit und Zersplitterung des Besitzes zum guten Teile beseitigt. Die einfachere, übersichtliche Gliederung erleichterte nicht nur die Steuerverteilung, das Richtighalten der einmal aufgestellten Steuerkataster; sie ermöglichte zugleich, auf Grund des neugeregelten Lehnsbesitzes wiederum militärische Leistungen in umfassenderem Maße von den Untertanen zu fordern.

Eine Grundlage für Erneuerung der mit dem Lehen verbundenen militärischen Pflichten war hiermit gefunden; und in den allgemeinen ständischen Versammlungen, die nach Entstehung der Gesamtlandschaft etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts regelmäßiger zusammentraten, fanden die Kurfürsten das geeignete Organ, mit dessen Hilfe sie vom ganzen Lande größere militärische und finanzielle Leistungen erreichen konnten. Während die Markgrafen früher, zur Zeit der größten Zersplitterung im 14. Jahrhundert, mit Stiftern, Gemeinden, ritterlichen Grundherren einzeln hatten verhandeln müssen, um wenigstens von diesem oder jenem Bede und Unterstützung bei Heereszügen zu erlangen, boten ihnen die gemeinen Ständetage nunmehr Gelegenheit, wiederum das ganze Land einschließlich der ehemals befreiten geistlichen Stifter und Gemeinden zum Landschoß und Heeresdienst heranzuziehen. Auf den Landtagen legten die Kurfürsten Steuerforderungen vor und erhoben die bewilligten Summen nach bestimmtem Prozentsatz; dort setzte man das Aufgebot fest und verteilte es auf Geistlichkeit, Gemeinden und Ritterschaft des Landes.

Auf diesem Wege gelang es schon den ersten beiden Hohenzollern,

[1] Vgl. S. 449 ff.

vor allem aber Albrecht Achill, verhältnismäßig zahlreiche Truppen aufzubieten. Für seinen Feldzug gegen Herzog Hans von Sagan (1477) rechnete Albrecht auf einen Zuzug von 2000 Pferden und 8000 wohlgerüsteten Trabanten aus der Mark[1]. Nach einem Anschlage vom Herrentage Exaudi 1479 für den Krieg gegen Pommern betrug das Aufgebot der Mark einschließlich der fremden Truppen 20000 Personen zu Fuß und zu Roß, womit freilich wohl nur die höchste erreichbare Stärke angegeben sein sollte[2].

Zweites Kapitel.

Die Dienstpflicht der Untertanen[3].

Das brandenburgische Heer bestand seit alter Zeit vornehmlich aus zwei Teilen: aus dem Lehnsaufgebot und der Landwehr. Als Landwehr, zur Verteidigung des Landes, konnten alle wehrhaften Männer verwendet werden, Ritter und Lehnsmannen sowohl als Bürger und Bauern.

Die märkischen **Bauern** hatten die Pflicht, Dienste mancherlei Art, Hand- und Spanndienste, zu leisten. Sie beförderten den Markgrafen bei seinen Reisen, bei denen ihn oftmals zahlreiches Gesinde begleitete, mit Fahrzeugen durch das Land und mußten im Kriegsfalle mit Pferden bespannte Heerwagen ausrüsten. So war Blumberg (im Barnim) verpflichtet, „so ofte Herfart worde geboten von der Herschaft, einen guten beschlagenen Heerwagen darzu mit vier pferden ußzurichten, wan in das verkündiget wert“[4]. Außer den Hand- und

[1] Kriegsgeschichtliche Einzelschriften, herausgeg. vom gr. Generalstabe, Heft 3 ein brandenburgischer Mobilmachungsplan aus dem Jahre 1477, Berlin 1884 S. 13—15.

[2] v. R. II 38—40 (1479); C II 135, 136 (1473 6./7.); Politische Korresp. Albr. Achills II 341, 342, 345, 348, 349, 386 ff.

Vgl. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, im allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuß. Staates, 1830 Bd. I S. 254 ff.; l'Homme de Courbière a. a. O. S. 3—5.

[3] Vgl. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 1832 Bd. II 226 bis 236, 259, 260, 354 ff.; A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Berlin 1837 Bd. I 302—325; Riedel, Über die brandenburgische Lehnsmiliz, in den märk. Forsch., Berlin 1841 Bd. I 365 bis 396; P. van Nießen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg 1905 S. 434—437, 471, 472, 481—483.

[4] Landbuch S. 67 Anm.; v. R. I 230, 231 (1464). Nach A XVIII 468 (1353 25./2.) war Stift Soldin verpflichtet, „cum uno curru et IIII equis solum, quos expeditione et Hervarth completa eis restituere tenebimur“ dem Markgrafen zu dienen. — Im Jahre 1449 26./7. (A XI 369) verkaufte Kurfürst

Spanndiensten, dem servicium curruum, gehörten zu den Leistungen des Bauern „Brücken"- und „Burgwerk", die Verpflichtung, sich an Erhaltung bezw. Neubau von Brücken und Wegen, Burgen und Landwehren zu beteiligen [1].

Aber auf die erwähnten Arbeiten und Leistungen zur Verteidigung des Landes beschränkten sich, wie es scheint, die militärischen Pflichten der märkischen Bauern nicht. Wenn die Klöster Arendsee [2], Lehnin [3] und andere geistliche Stifter Befreiung von „expeditiones, que vulgo Herzüge vocantur", als besonderes Privileg erhielten, so ist ersichtlich, daß die ländliche Bevölkerung auch zur Teilnahme an Heereszügen verpflichtet war oder wenigstens dazu herangezogen wurde. Doch wußten die Stifter sowohl als Vasallen die Leistungen ihrer Bauern allmählich dem Landesherrn zu entziehen. Wie die Markgrafen Otto, Albert und Otto 1280 „omne genus exactionis, precarie et perangarie per totam terram" [4] abschafften und nur für den Fall eines mit Rat der Vasallen beschlossenen Burgenbaues weiterhin Dienste und Abgaben von den Untertanen der Vasallen in Anspruch nahmen, so mußten ein Jahr darauf die Askanier der Stendalschen Linie alle Bauern ihres Landes von der „expeditio" befreien: „Item rustici predicte terre non procedent ad aliquam expeditionem, nisi tantum ad terre eiusdem tuitionem sive defensionem vel terre necessitate legitima imminente [5]." Freilich hatten die Bauernaufgebote in jener Zeit, da die Reiterheere den Kern der Truppen bildeten, für den Offensivkampf verhältnismäßig geringe Bedeutung. Aber doch blieb es unnatürlich und höchst verderblich, daß die Wehrkraft des Bauernstandes den Landesherren für Jahrhunderte fast

---

Friedrich auf Wiederkauf das Dorf Jansfelde mit dem Rechte, einen Heerwagen aus diesem Dorfe zu fordern. — Über Ausrüstung und Beschaffenheit der Heerwagen vgl. G. A. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands S. 197, 198.

[1] Als Markgraf Otto dem Bistum und Kapitel zu Havelberg 1170 einige Dörfer mit Abgaben und Diensten schenkte, behielt er sich vor, „quod, quando provinciale castrum munietur, ipsi simul cum provincialibus munire iuvabunt, et ad defensionem patrie cum populo terre colonos suos transmittent"; A II 441 (1170). Den Untertanen des Brandenburger Domkapitels erteilte Albrecht II. Befreiung von allen Diensten und Abgaben „excepta advocatia et communi edificatione castri, sub quo bona ecclesie sunt sita, et iusto bello pro patria"; A VIII 126 ff. (1209 18./10); A VIII 151 ff. (1238) usw.

[2] A XVII 1 (1184) und 2 (1208 15./11); A XXII 5, 6 (1235 19./8.).

[3] A X 189 (1205), 202, 203 (1244), 261 (1416 8./3.).

[4] C I 9, 10 (1280 18./8.).

[5] C I 10 ff. (1281 1./5.).

ganz entzogen wurde[1]. Der märkische Bauernstand entwöhnte sich seit dem 13. Jahrhundert der kriegerischen Tätigkeit, und selbst bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges hinein konnte kaum zur Verteidigung des Landes auf ihn gerechnet werden.

Gleich der Landbevölkerung leisteten die Bürger[2] militärische Dienste. Sie mußten während des 13. Jahrhunderts zur Verteidigung des Landes bereit sein, und im Grundsatz wenigstens hielt man auch künftig daran fest, daß im Falle der Not alle Waffenfähigen „Haus bei Haus" sich einstellen sollten. Vermutlich zog der Markgraf sie auch zur Heeresfolge heran. Sonst hätten die Privilegien keinen Sinn, durch welche sich Städte der Mark, wie Stendal (1314), Berlin (1319), Salzwedel, Gardelegen, Arneburg u. a.[3] von der Heeresfolge über die Mauern der Stadt hinaus ausdrücklich befreien ließen.

Allerdings besitzen wir kein einziges einigermaßen sicheres Zeugnis aus der älteren Überlieferung, das man auf eine wirkliche Verpflichtung der Städte zur Teilnahme an der Heerfahrt beziehen könnte. Wie es scheint, unterstützten die Städte den Markgrafen auf seinen Heereszügen vornehmlich durch Lieferung von Nahrungsmitteln und Pferden, durch Geld und Wagendienst[4]. Den Kriegsdienst persönlich zu leisten, verschmähten sie um so mehr, je reicher sich das Erwerbsleben entwickelte; und offenbar galt Leistung militärischer Dienste im Grunde auch gar nicht für Aufgabe des Bürgertums.

Es klingt zwar sehr vielversprechend, wenn Markgraf Ludwig 1324 die Städte Frankfurt, Müncheberg und das Land Lebus zur Landesverteidigung aufforderte, „cum pro defensione honoris et patrie qui-

[1] Vgl. C. Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens vom Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, Diss. Leipzig 1885 S. 8. ff.; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte, Bd. I 126 Anm.

[2] Über die Kriegsleistungen der märkischen Städte vgl. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, 1837 Bd. I 302 ff.; Riedel, Die Mark Brandenburg, II 354 ff.

[3] Vgl. S. 474, 475.

Wohlbrück, Geschichte des Bistums Lebus, Bd. I 62, 63 Anm. veröffentlicht eine Urkunde (v. Jahre 1232), durch welche Herzog Heinrich von Schlesien die Dienstpflicht der Bürger von Lebus auf die Landesverteidigung beschränkte: „Cives insuper civitatis sepius nominate et colonos mansorum pluries predictorum ab omnibus expeditionibus, que fiunt extra terram, reddimus absolutos. In defensione vero terre Lubucensis omnes adesse tenentur." — Auch in Österreich gelangte die städtische Wehrmacht „im großen und ganzen nur in der Umgebung der Stadt zur Verwendung"; Luschin v. Ebengreuth, Österreich. Reichsgeschichte S. 198.

[4] A XIX 181, 182 (1316).

libet fidelis subditus exponere corpus et res naturaliter et ex debito teneatur"; doch glaubte er selbst so wenig an den Opfersinn der Bürgerschaften, daß er sogleich das Versprechen hinzufügte, sie für alle Verluste, die man bei der Landesverteidigung erleiden würde, schadlos zu halten[1]. In Wahrheit suchten sich die Gemeinden auch der geringen militärischen Pflichten zu entledigen, welche ihnen die Landesverteidigung auferlegte. Während des 14. Jahrhunderts hing es jedenfalls wesentlich vom guten Willen der einzelnen Stadt ab, ob sie dem Markgrafen im Falle der Not Hilfe leistete oder nicht. Das Aufgebot erfolgte in Formen, wie man mit Bundesgenossen zu verhandeln pflegt.

Eine Ausnahme machte vielleicht Brandenburg[2] und diese oder jene andere Stadt, die nach alter Gewohnheit, aus Neigung oder Opportunitätsgründen den Forderungen des Landesherrn bereitwilliger entgegenkam. Erst als Friedrich II. nach der Unterwerfung Berlin-Kölns den Trotz der Städte gebrochen, gelang es den Kurfürsten, besonders Albrecht Achill, auch die Bürgerschaften regelmäßiger und in größerem Umfange, als es bis dahin geschehen, zu militärischen Leistungen heranzuziehen. Seit jener Zeit wurde es üblich, daß die einzelnen Städte bestimmte, meist auf den Landtagen festgesetzte Kontingente zu den Heeresfahrten der Landesherren stellten.

Die Beteiligung der Bauern und Bürger an militärischen Pflichten beschränkte sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, wie es scheint, auf die Landesverteidigung. Seit unter dem Einfluß des Feudalismus das Heer zum Reiterheer geworden war, verlor sich allmählich die Wehrhaftigkeit des gemeinen Mannes. Den Kern des märkischen Heeres bildete vielmehr die Lehnsmannschaft, Vasallen und Ritter, der einzige Stand, der in den Waffen geübt war und eine wirkliche Erziehung für den Kriegsdienst erhielt[3].

---

[1] A XXIII 21, 22 (1324 8./9.). Vgl. A XVIII 480 (1372 4./8. u. 9./10.).

[2] In einem Vertrage zwischen Alt- und Neustadt Brandenburg über den Anteil einer jeden an der Gestellung von Truppen und dem Gewinn der Kriegsbeute (A IX 76, 77, 1398 3./4.) steht der Satz: „Quemett dat wy unserme herren deme marggreven adir synen gewaldigen wolden oder musten volgen to noden adir to herfartt." Möglicherweise ist hier eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Heerfahrt anerkannt; doch läßt der Wortlaut „wolden oder musten" auch die Auslegung zu, daß im Fall der „Not" eine Pflicht vorlag, die Teilnahme an der Heerfahrt aber vom freien Willen der Gemeinde abhing. — Vgl. auch A IX 127 (1424 24./6.); v. R. 1 185, 186 (1448); A XXIV 440 (1454 29./3.); B V 241 (1474 8./6.); A IX 191 (1458 4./7.); A IX 206 (1472 21./8.); A IX 215 (1474 6./5.); A IX 215 (1474 12./5.); A IX 216 (1476 21./3.).

[3] Vgl. Hans Delbrück, Geschichte der Kriegskunst, 1907, Bd. III S. 249 ff.

Offenbar hatten die Vasallen zur Zeit der ersten Askanier in der Mark ungefähr das gleiche Maß militärischer Dienste zu leisten als in anderen Reichsländern des Nordens. Sie mußten dem Markgrafen auch außerhalb des Landes folgen, wenn es der Reichsdienst verlangte, mit der Einschränkung, daß „die osterhalb der Saale" Belehnten nur „zu Wenden, zu Polen, zu Böhmen" dienen sollten[1]. Die Heerfahrt, von der die Lehnrechtsbücher sprechen, wurde als Reichsdienst aufgefaßt. Die Beteiligung der Vasallen an Privatfehden, an Kriegen, welche der Markgraf auf eigne Faust und in eigner Sache führte, mußte durch Lehnsvertrag besonders gesichert werden; sie beruhte auf Landesherkommen und hing meist auch von der Einwilligung der Vasallen ab.

Die politischen und sozialen Grundlagen für die Wehrpflicht der Lehnsmannschaft verschoben sich, als die Dienstmannen durch Erwerbung der Ritterwürde und vollen Lehnsfähigkeit, durch Verschmelzung mit edlen und freien Vasallen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich zu freien ritterschaftlichen Korporationen umbildeten, und der Markgraf, der im 12. Jahrhundert seine Lehnsmannen im Namen des Reiches aufgeboten, Landesherr wurde. Seitdem schwand der Einfluß des Reiches auf die inneren Angelegenheiten der Mark, und unter Einwirkung des Ministerialenrechtes bildete sich ein territoriales Lehnsrecht aus, auf dessen Entwicklung zu Gunsten der Untertanen die ständischen Kämpfe des ausgehenden 13. Jahrhunderts maßgebenden Einfluß übten.

Schon während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat mehr und mehr eine Verdinglichung der Lehnspflicht ein. Der Dienst des Vasallen ruhte als onus reale auf dem Lehnsgut und zwar als servitium dextrarii oder sagittarii[2]. In Anbetracht, daß das Rittergut um 1280 durchschnittlich nur etwa sechs, das Knappengut vier Hufen umfaßte, war die Dienstpflicht eine nicht geringe; doch bestand mindestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vermutlich keine Pflicht des Vasallen zur Heeresfolge außer Landes[3]. Die Teilnahme an Kriegen über die Grenze der Mark

---

[1] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 57.

[2] Vgl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337, Berlin 1837 S. 55, 56.

[3] So war es die Regel in deutschen Landen. Die tecklenburger Dienstmannen waren in Angriffskriegen, die der Graf auf eigne Verantwortung und ohne ihren Rat führte, nicht zu Dienst verpflichtet (Osnabr. Urkb. II 123). Die kulmische Handveste beschränkte im preußischen Deutschordenslande die Dienstpflicht auf die Landesgrenzen und deren Schutz. Auch nach den livländischen Lehnsrechten war der Vasall in Person und mit bewaffnetem Gefolge nur binnen Landes zu dienen verpflichtet; die Heerfahrt über die Grenzen des Landes war durch Landesherkommen geregelt und beruhte nicht auf Lehnsrecht; v. Transehe

hinaus mußte, wie es scheint, vertragsmäßig gewonnen werden und hing im wesentlichen vom freien Willen der Lehnsmannen ab. Denjenigen, die sich zur Folge bereit fanden, mußte der Markgraf im allgemeinen alle entstehenden Kosten und auch Schaden für erlittene Verluste ersetzen.

Selbst bei Kriegen innerhalb Landes erhoben die Lehnsmannen schon frühzeitig Anspruch auf vollen Unterhalt und Schadenersatz. Den Vasallen und Bürgern des Landes Lebus versprach Markgraf Ludwig 1324 alle

---

a. a. O. S. 33, 34. Ebenso beschränkte sich in Jülich-Berg die Lehnspflicht „in der Regel" auf die Landesverteidigung: v. Below in der Zeitschr. d. bergischen Geschichtsvereins, 1885 Bd. XXI 189, 190. In Österreich war es „nicht gestattet, die Landesherren zu einer Heerfahrt über die Grenzen zu zwingen, da das Land eine rechte Mark ist, es sei denn, daß sie dem Landesherrn freiwillig oder gegen Entschädigung folgen"; vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht usw., Forsch. z. inneren Gesch. Österreichs, herausgeg. von A. Dopsch, Heft 2 S. 40 42, 59.

Nicht zutreffend ist, wie mir scheint, v. Sommerfelds Ansicht (a. a. O. S. 164), daß die Heerfolgepflicht der märkischen Lehnsleute „für jede vom Fürsten angesagte Heerfahrt ohne räumliche noch zeitliche Beschränkung" galt. Die urkundlichen Zeugnisse, die v. S. anführt, bestätigen seine Behauptung nicht. Wenn sich Günzel Gans in der Urk. von 1319 (A I 300) verpflichtete, seinem mecklenburger Lehnsherrn „wo er dessen bedarf, gegen jedermann außer" den Bischof von Havelberg zu dienen, so hatte er dabei zunächst nur die Öffnung des Schlosses und den Dienst innerhalb seiner eignen Herrschaft Putlitz im Auge, wie es der folgende Satz bezeugt: „bedörfte he ok uses Dienstes und unser Mann buten unsem Lande (nämlich Haus und Stadt Putlitz), dat schall he maken ahn unsen Mynnen." Wenn ferner in der Urk. von 1319 29./9. (A XX 132) „Reise" wirklich die Bedeutung von Heerfahrt haben sollte — was mir sehr zweifelhaft erscheint —, so ist jedenfalls eine Heerfahrt außer Landes in der Urk. nicht erwähnt; ebensowenig in der Belehnungsurkunde der Herren von Düringen, welche sich nur verpflichteten zu dienen, „quocunque tempore et quandocunque ab ipsis requisierimus" (A VI 461, 1345 16./1.), oder in der vom Ritter Busse von Alvensleben für die Familie Brasch ausgestellten Lehnsurkunde von 1487 25./7. (A V 253, 254). Übrigens wäre es auch unzulässig (vgl. v. S. a. a. O.), die „Allgemeingültigkeit" des Lehnsvertrages von 1345 aus dem eben genannten Dokument des Jahres 1487, also aus einer fast $1^1/_2$(!) Jahrhunderte später, unter ganz veränderten Verhältnissen entstandenen Urkunde herzuleiten.

Wenn demnach in keiner der erwähnten Urkunden und auch sonst, soweit mir bekannt ist, nirgends eine Pflicht der Vasallen zur Heerfahrt außer Landes erwähnt wird, so muß man annehmen, daß eine solche Pflicht auch in der Mark Brandenburg (wenigstens seit Ende des 13. Jahrhunderts) nicht bestanden hat. Eine ausdrückliche Beschränkung der Dienstpflicht auf die Grenzen der Mark dagegen enthält die Urkunde von 1345 12./2. (A XVIII 118), in welcher Markgraf Ludwig den Dienst des Schulzen dahin bestimmt, quod „cum II equis validis cum panceriis ad modum hastiferi sive sagittarii servire debet, quandocunque in limitibus nostris Marchie fuerit requisitus."

Schäden und Ausgaben zu ersetzen, die sie bei der Verteidigung des Landes haben würden. Eine so abgeschwächte, an Bedingungen mancherlei Art geknüpfte Lehnspflicht verlor naturgemäß Wert und Bedeutung, zumal der Landesherr bei der zunehmenden Lockerung der staatlichen Ordnung im allgemeinen außer stande war, den Säumigen und Pflichtvergessenen zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zu zwingen und Strafen gegen ihn zu vollstrecken.

Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gingen die Markgrafen daher dazu über, freie Soldverträge auf Zeit oder auf die Dauer einer bestimmten Fehde mit einheimischen und fremden Rittern abzuschließen. Bei der außerordentlichen Bedeutung, welche die Defensive in der Kriegsführung damals gewann, nahmen sie mit Vorliebe Burgenbesitzer in ihren Dienst. Die Burgen bildeten den militärischen Stützpunkt für Fehden und kriegerische Unternehmungen. Von hier aus plünderte und verwüstete man das Land des Gegners, um ihn zur Unterwerfung oder zum Frieden zu zwingen. Die Gefangenen mußten nach Beendigung der Fehde, besonders wenn es ritterliche Mannen waren, für hohe Summen ausgelöst werden.

Die Aussicht auf Sold und Belohnung fesselte die ritterlichen Söldner an den Dienst ihres Kriegsherrn. Dazu hatten sich in der Zeit des Rittertums gewisse Ehr- und Standesbegriffe ausgebildet, welche gewissermaßen an die Stelle der Lehnstreue früherer Zeiten traten und eine Art Bürgschaft für Besolgung des Dienstvertrages boten. Das ritterliche Ehrenwort, mit dem sich der Ritter zur Beobachtung der Dienstbedingungen verpflichtete, stand während des 14. Jahrhunderts noch in hoher Geltung. So bekannten z. B. die Gebrüder von Wedel im Jahre 1333, daß sie dem Markgrafen geschworen hätten, ihm zu helfen und gewärtig zu sein, weder ihm noch seinen Landen Schaden zu tun. Wer von ihnen den Eid nicht halten würde, der sollte 14 Tage nach der Mahnung in des Herren Hof einreiten und diesen nicht verlassen, ohne sich mit dem Herrn vorher geeinigt zu haben. Wenn er dies unterließe, so sollten die anderen dem Markgrafen mit aller Macht beistehen solange, bis er sich „mit unsern vorgenannten Herren den Markgrafen nach Minne oder nach dem Landrechte verrichtet habe“ [1].

[1] A XVIII 104 (1333 8./7.). B I 189, 190 (1287 24./6.): „Promisimus etiam fide data . . ., quod nunquam a dictis principibus idem Pribizlaus debebit recedere aut diverti, sed in eorum servitiis iugiter permanere, nec cum alicui (!) omnino hominum guerram inibit aliquam, nisi de dictorum principum consilio et consensu. Igitur ut huiusmodi omagium . . . in posterum immutari nequeat . . .“

In der Regel nahm der Markgraf jene Fürsten oder Ritter, deren militärische Dienste er gewann, in seine „familia", das Gesinde auf[1]. Er versprach sie zu schützen. Dafür verpflichteten sich jene, ihm ihre Schlösser gegen jeden (mit Ausnahme etwa ihres eignen Lehns- oder Landesherrn[2]) offen zu halten und Dienste zu leisten. Betrat der Markgraf im Kriegsfalle die Burg, so mußte er die Verpflegung der Besatzung selbst bestreiten, für Schaden aufkommen und bisweilen, falls die Burg im Krieg verloren würde, dem Besitzer Entschädigung leisten. Häufig zahlte er den ritterlichen Unternehmern sowohl als den von ihnen gestellten oder geworbenen Mannen Dienstgeld. Den Rittern Heinrich von Wartenberg und Arnold Sack, welche 1335 die Schlösser Wartenberg und Roger öffneten, versprach Markgraf Ludwig 75 Mark, ihren Söldnern, mit denen sie dienten, dem Ritter 10, dem Knappen 8 Mark Brandenburgischen Silbers vierteljährlich zu zahlen[3].

Das Gesinde des Markgrafen und die geworbenen Soldritter bildeten während des 14. Jahrhunderts den Kern der Truppen, mit denen der Landesherr seine Fehden ausfocht. Neben dem Gesinde[4] und den Söldnern, deren militärische Leistungen durch freien Dienst- und Soldvertrag geregelt waren, trat das Lehnsaufgebot während des 14. Jahrhunderts vollständig zurück[5]. Die Zahl der pflichtigen Lehnsgüter hatte durch Veräußerung und Ablösung beständig abgenommen, und die vereinzelten, weit über das Land zerstreuten servicia vasallionatus ließen sich durch die landesherrliche Verwaltung kaum mehr kontrollieren. Der Rest dienst-

---

[1] B I 185 (1285 29./10.); A VI 455, 456 (1335 2./7.); A XVII 333, 334 (1338 22./3.); B II 138 (1338 6./9.); B II 140 (1338 17./10.) usw.

[2] Z. B. A XVII 333, 334 (1338 22./3.).

[3] A VI 455, 456 (1335 2./7.). Dem Grafen Helmhold von Schwerin, der mit 100 Mannen in brandenburgischen Dienst trat, gelobten die Markgrafen 900 Mark zu zahlen; B VI 23, 24 (1295 15./8.). Pescho von Schwiebus erhielt 1335 zehn Schock Groschen jährliche Hebung aus dem Geleite zu Reppen; B II 97 (1335 18./2.). Vgl. auch A XVIII 110 (1337 15./9.); A I 301 (1339); B II 159, 160 (1343 13./5.); A XXIV 51 (1350 3./6.).

[4] C II 115 (1473 10./4.): „Item was unserer herre hofgesinds futerert, die sollen alle mit iren harnisch uff das fertigste gesmuckt sein, wan sein gnad uber landt reyt, das man sie nicht ansehe fur kaufleute, und bey dem Zewg hinter dem hofmester odder mareschalk bleiben." Vgl. C III 208, 209 (1511 12./6.). Der Rat A. v. Veltheim versprach, sich im Frieden und im Kriege verwenden zu lassen; C III 455, 456 (1538 29./9.).

[5] Die Behauptung Riedels, märk. Forsch. I 139, daß die Lehnsmiliz „wenigstens bis ins 16. Jahrhundert den Kern des brandenburgischen Heeres gebildet habe", scheint mir nicht richtig zu sein.

pflichtiger Mannen konnte bei dieser Lage kaum noch für die Verteidigung des Landes wirksam verwendet werden.

Als im 15. Jahrhundert durch den Verfall des ritterlichen Kriegsdienstes, die zunehmende Bedeutung des Fußvolkes und seine Formierung zu taktischen Verbänden, durch wirksamere Verwendung des Pulvers und der Schußwaffen sich die Grundlagen der Kriegführung vollständig verschoben, trat auch in der Beteiligung der einzelnen Volksklassen an den militärischen Leistungen und Pflichten eine entsprechende Veränderung ein. Zwar versuchten die Hohenzollern die Lehnsmiliz zu reformieren, die Lehnspflicht der Untertanen auf breitester Grundlage wiederherzustellen, aber die militärische Leistungsfähigkeit der Lehnsmannschaft sank erheblich, als der einzige militärisch geschulte Berufsstand, die Ritterschaft, mit seiner veralteten Kriegsweise keine entsprechende Verwendung mehr im Heere finden konnte und das Handwerk des Kriegsmannes unter den wirtschaftlichen Sorgen des Gutsherrn allmählich verlernte. Dagegen zog man die Städte, die sich im 14. Jahrhundert meist auf Verteidigung ihres eignen Weichbildes, Gestellung von Heerwagen, Geld- und Proviantlieferungen beschränkten, nunmehr in weiterem Umfange als bisher zur Dienstpflicht heran. In den ständischen Versammlungen, die sich bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts zur Gesamtlandschaft zusammenschlossen, fand Albrecht Achilles das geeignete Organ, mit dessen Hilfe er eine allgemeinere Beteiligung der Bürgerschaften an den militärischen Lasten des Landes durchzusetzen vermochte. Nach den auf des Kurfürsten Veranlassung entworfenen Anschlägen der märkischen Kriegskräfte aus den Jahren 1478 und 1479 hatten die Städte weit größere Kontingente zu stellen, als Ritterschaft und Prälaten[1].

Zur Ergänzung der von den Ständen des Landes aufgebotenen Kontingente, der Landwehr und Lehnsmiliz, wurden nötigenfalls auch im 15. Jahrhundert Soldtruppen angeworben. Doch bestanden diese nicht mehr, wie im 14. Jahrhundert, aus Rittern und Knechten, die unter Führung eines ritterbürtigen Unternehmers in fürstlichen Sold traten; nur ausnahmsweise verwendete man noch während des 15. Jahrhunderts ritterliche Soldtruppen. In der Regel suchten die Markgrafen nach den veränderten Bedürfnissen der Zeit Fußvolk zu gewinnen und schlossen daher ihre Soldverträge seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts meist mit „Rottmeistern" ab, die über bewaffnetes Fußvolk

[1] Vgl. v. Raumer, Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im 15. Jahrhundert, im allgem. Archiv f. d. Geschichtskunde d. preuß. Staates, 1830 Bd. I S. 254 ff.

(„Trabanten", „Gesellen") verfügten. So nahm z. B. 1470 während des pommerschen Krieges der „kleine Martin" mit 100 Gesellen[1], im gleichen Jahre Kaspar Karauß als „oberster Rottmeister" mit 38 Gesellen markgräfliche Dienste an[2].

Drittes Kapitel.

Die Heeresverwaltung.

Die Militärverwaltung der mittelalterlichen Territorien hatte einen sehr begrenzten Wirkungskreis. Der Staat selbst sorgte damals nicht für die militärische Erziehung seiner Untertanen: Die Ausbildung des Ritters fiel der Familie oder vielmehr dem Stande anheim. Die Städte genügten sich selbst; sie warben Söldner an[3], sorgten durch eigne Bürgerwehr und Schützengilden für ihren Schutz[4], verwendeten frühzeitig, bereits im 14. Jahrhundert, Geschütze und Handfeuerwaffen zum Schaden der nun veraltenden ritterlichen Kampfesart. Die Wehrhaftigkeit des Bauernstandes verlor sich allmählich und nahm noch ab, je mehr die Gutsherren die Arbeitskraft des Landmannes für sich verwendeten und der Allgemeinheit entzogen.

In ursächlichem Zusammenhange mit dem Mangel einer tatkräftigen Fürsorge der Landesverwaltung für die militärische Erziehung des Volkes

---

[1] B V 143, 144 (1470 27./8.).

[2] A XVIII 260, 261 (1470 18./11.). — Vgl. auch C I 399, 400 (1466 31./12.); C I 533, 534 (1470 9./7.); A XVIII 260 (1470 (18./12.); A XVIII 261, 262 (1471 2./6); A XXI 497, 498 (1472 1./9.); C II 60 (1472 15./6.); B V 419, 420 (1485 7./7,); C II 343 (1489 20./4.) usw.

[3] Vgl. z. B. Fidicin, Historisch-diplomat. Beitr. V 17.

[4] Folgende Erwähnungen von Schützengilden märkischer Städte sind mir in den Urkunden Riedels aus mittelalterlicher Zeit begegnet: Im Jahre 1406 28./2. genehmigte der Bischof von Lebus die Ausstattung des Altars der Schützengilde in Frankfurt; A XXIII 143 ff.; A XIX 310, 1411 11./6. (Schützenaltar zu Königsberg); A IX 411, 1424 18./6. (Errichtung der Schützengilde zu Brietzen); A XX 385, 1424 (Privileg der Schützengilde zu Beeskow); A XX 284, 1451 17./9. (Schützen zu Fürstenwalde); A XV 390, 1483 26./2. (Stendal).

E. O. Hoffmann, Geschichte der Schützengilden von Berlin, Berlin 1847; Riedel, Die Bürgerwehr besonders in Berlin, Berlin 1848; E. Frank, Geschichte der Schützengilde in Prenzlau, 1896.

Vgl. auch Ed. Jacobs, Übersichtliche Geschichte des Schützenwesens in der Grafschaft Wernigerode; Aug. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, München 1890; G. Schönaich, Zur Geschichte des schlesischen Schützenwesens, in der Zeitschr. d. Vereins f. Geschichte Schlesiens, 1906 Bd. 40 S. 185 ff.

steht die Tatsache, daß in Friedenszeiten weder für die Lehnsmiliz noch für das Landesaufgebot eine wirkliche Organisation bestand. Es gab keine stehenden Truppen. Die Dienstpflichtigen wurden erst unter die Waffen gerufen und verwendet, wenn man ihrer im Kampfe bedurfte. Noch Albrecht Achill hatte den Grundsatz, „sich an keine Drohungen zu kehren, keine Küchen aufzuschlagen, keine Söldner anzunehmen, ehe der Krieg nicht offen erklärt wäre“ [1]. Und selbst die landesherrlichen Schlösser erhielten eine stärkere widerstandsfähige Besatzung erst im Falle der Not.

Im allgemeinen herrschte auch in der Militärverwaltung weitgehende Dezentralisation. Die wenig umfassenden Aufgaben, welche auf diesem Gebiete der Verwaltung gestellt waren, fielen zum weitaus größten Teil den Lokalinstanzen zu.

Amtmänner, Vögte und Landvögte vertraten den Landesherrn auch in den ihm obliegenden militärischen Funktionen [2]. Sie sorgten in seinem Auftrage für Erhaltung und Verteidigung, Bau und Reparatur der Landesburgen und führten das Kommando über die Amtsmannschaft. Zum Schutze der Burgen waren außer Kriegsmannen niederen Standes, Turmwächtern, Torschließern usw. Burgmannen [3] bestimmt, welche gegen den Empfang von Burglehen die Pflicht übernahmen, die Burg zu verteidigen und ihre Lehen in gutem Stande zu erhalten. Die Zahl der Burgmannen schwankte, sie läßt sich aus märkischen Urkunden nicht genauer bestimmen [4].

Auch in einzelnen Städten gab es Burgen, die landesherrlicher Verwaltung unterstanden. Meist aber war das Befestigungswesen und die

[1] Vgl. A. Kotelmann, in der preuß. Zeitschr., Bd. III S. 20.

[2] Vgl. M. Liebegott, Der brandenburgische Landvogt bis zum 16. Jahrhundert, Halle 1906 S. 158 ff. (Der Landvogt als Militärbeamter.).

[3] Burgmannen sind mehrfach in märkischen Urkunden erwähnt: castellani des Schlosses Lenzen (A II 453, 454, 1298), Burgmannen von Wolmirstädt (Supplbd. 12, 1316 11./6.), von Salzwedel (A XIV 57, 1316 13./7.; A XIV 138, 1364 11./9.; A XVII 282, 1440 29./8.; A V 423, 1448 20./1.), von Meienburg (A II 280, 281, 1334), von Osterholz (A XVI 323, 1337 30./7.), von Arneburg (A XVII 506, 1359 24./8.; A XXIV 378, 1365 20./4.), zu Stolzenburg (A XIX 84, 1368); von Tangermünde (A XVII 272, 1420 13./7.; A XVI 74, 1443 19./5.), von Spandau (A XI 82, 1427 18./11.; v. R. 1 139, 140, 1437), von Köln (v. R. 1 182, 1451 15./12.; C II 146, 147, 1474 4./4.), von Köpnick (A XII 24, 1463 6./11.) usw.

[4] Nach A. Körnicke, Entstehung und Entwicklung der bergischen Amtsverfassung, Bonn 1892 S. 45 werden gewöhnlich drei bis sieben Burgleute angeführt. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I 2 S. 1314: „In den trierer Burgen treffen wir in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts überall mindestens 3, höchstens 40, im Durchschnitt etwa 13 Burgmannen.“

Verteidigung — zum mindesten während des 14. Jahrhunderts — Angelegenheit der Gemeinden selbst geworden [1]. Und die Markgrafen beschränkten sich darauf, indirekt durch Gewährung von Abgabenfreiheit, Orbedeermäßigung und Vergünstigungen anderer Art den Städten die Anlage von Befestigungen, vor allem steinerner Mauern zu ermöglichen oder zu erleichtern [2]. Denn bei der großen Bedeutung, welche die defensive Art der Kriegführung damals allgemein besaß, hatten die Markgrafen ein Interesse daran, möglichst viele und starkbefestigte Stützpunkte im eignen Lande zu gewinnen.

Im Kriegsfalle boten Grundherren und Gemeinden ihre Kontingente, Amtmänner und Landvögte die Mannschaften ihrer Amtssprengel auf. Die Landvögte besaßen eine Zeit lang sogar das Recht, auch auf eigne Hand Kriege zur Verteidigung ihres Gebietes zu führen, falls die Stände desselben ihre Zustimmung nicht versagten [3]. Nur wenn sie den Kampf im Auftrage des Landesherrn, mit seiner oder der Stände Zustimmung führten, hatte der Markgraf die Pflicht, ihnen erlittenen Schaden zu ersetzen.

Bei größeren Heeresfahrten kamen die verschiedenen Kontingente an dem vom Kriegsherrn bestimmten Platze zusammen und vereinigten sich hier mit dem markgräflichen Gefolge. In der Regel war es eine Stadt oder wohlbefestigte landesherrliche Burg, die als Ausgangs- und Stützpunkt weiterer Unternehmungen diente.

Das markgräfliche Gefolge, das an Zahl bisweilen 100, auch erheblich mehr Personen umfaßte, bot schon in Friedenszeiten, wenn es den Markgrafen auf seinen Reisen durch die Mark begleitete, einen durchaus kriegerischen Anblick. Nicht nur die Räte und die anderen höheren Beamten folgten in voller Rüstung, mit mehreren Pferden und Dienern, auch das niedere am Hofe lebende Gesinde mußte bewaffnet erscheinen. „Was unserer Herre hofgesinds futerert," bestimmte Albrecht Achills Hofordnung von 1473, „die sollen alle mit iren harnisch uf das fertigste geschmückt sein, wan sein gnad über land reitet, das man sie nicht ansehe

[1] Vgl. auch G. Schönaich, Die Entstehung der schlesischen Stadtbefestigungen, in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 41, 1907.

[2] Vgl. z. B. A IX 353, 1296 2./11. (Brietzen); A XI 25, 26, 1319 30./9. (Spandau); A XVIII 112, 113, 1338 8./12. (Nörenberg); A XVIII 106, 1336 24./3. (Callies); A XVIII 290, 1347 24./2. (Tankow); A XVIII 223, 1350 1./1. (Dramburg); A XII 433, 434, 1423 2./10. (Wriezen) usw. Vgl. F. Holtze, Geschichte der Befestigung von Berlin, märk. Forschungen, 1861 Bd. VII S. 1 ff.; dazu F. Adler in Bd. VIII der Forschungen.

[3] Liebegott a. a. O. S. 176.

für kaufleute, und bei dem zuge hinter dem hofmester oder marschalk bleiben" [1].

Abgesehen von der Ausrüstung und Verpflegung des unmittelbaren markgräflichen Gefolges fielen bei dem verhältnismäßig großen Umfang, in dem Provinzial- und Lokalbeamte sich an der Pflege des Fortifikations- und Heereswesens beteiligten, der Zentralstelle der Verwaltung nur wenige Aufgaben zu. Die Markgrafen vergaben Lehen, auf denen die Pflicht zu Diensten ruhte, schlossen Dienst-, Öffnungs-, Sold- und Schutzverträge ab und hatten vor allem nach Beendigung eines Krieges die nicht geringe Last, Dienst-, Kost- oder Verpflegungsgelder auszuzahlen, Pferdeverluste und sonstige Schäden, welche Untertanen oder ausländische Ritter und Söldner in ihrem Dienste erlitten, den Beteiligten zu ersetzen [2]. Dabei zogen sie die Kanzlei, welche Lehnsregister, Rechnungsbücher usw. führte, und Räte nach beliebiger Wahl zur Hilfe heran. Spezielle und ständige Dienste hatten unter den Räten und Hofbeamten wohl nur die Marschälle der Heeresverwaltung zu leisten [3]. Sie mußten — auch zur Friedenszeit — für Quartier und Verpflegung, Zucht und Ordnung des Gefolges Sorge tragen, besaßen Disziplinargewalt und übten bei Streitigkeiten über Verteilung der Kriegsbeute, Regelung des Schadenersatzes usw. eine Art Gerichtsbarkeit [4].

[1] C II 115.

[2] Vgl. S. 405–407.

[3] Vgl. S. 52, 53 und 52 Anm. 5. Vgl. dazu österr. Landrecht II § 52 und M. Stieber, Das österr. Landrecht usw., Innsbruck 1905 S. 151, 152.

[4] Erst im 15. Jahrhundert stellte man Musterherren an, welche verpflichtet waren, Bestand und Ausrüstung der Lehnsmannschaft sowohl wie der städtischen Aufgebote zu prüfen; vgl. Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums, Berlin 1874, Bd. I 271.

Auch die großen technischen Fortschritte der Zeit, die zunehmende Verwendung der Geschütze und Handfeuerwaffen führten allmählich zur Einrichtung neuer Ämter.

F. W. Barthold, Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen, Leipzig 1855 Teil II S. 46 bemerkt, in Spandau habe es schon im Jahre 1344 eine Pulvermühle gegeben. Einen quellenmäßigen Beweis für diese Behauptung habe ich freilich nicht auffinden können. Nach G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen, Breslau 1866 ff., Bd. III 1, S. 248 sind Büchsen in der Mark zuerst 1382 erwähnt. Am Ende des 14. Jahrhunderts wurden Geschütze daselbst nicht nur von den Städten, sondern auch von den Rittern des Landes verwendet; vgl. z. B. die Berichte des Eng. Wusterwitz bei Riedel D I S. 23.

Waffenschmiede auf landesherrlichen Burgen kennt schon das 14. Jahrhundert; Tile v. Dambeck auf Schloß Stolzenburg sollte jährlich 6 neue Arm-

brüste liefern; A XIX 85, 86, 1371 16./4. Die erste Bestallung eines märkischen Büchsenmeisters dagegen ist datiert vom Jahre 1454 8./1. (C III 65, 66). Der damals als kurfürstlicher Büchsenmeister auf 6 Jahre angestellte Michel Haupt sollte „siner Gnaden Buchsen und Zeug mit dem Pulver und allem Gerete . . . getreulichen und mit Fleiß verwachten, rustig und fertig halten". — Im Jahre 1469 bat Kurfürst Friedrich II. den Kurfürst Ernst und den Herzog Albrecht von Sachsen, ihm „einen guten Büchsenmeister, der mit dem großen Zeuge schießen könne", zu schicken; B V 134 (1469 16./7.); A XXI 421 (1433 26.8.); B V 241 (1474 8./6.).

Vgl. auch W. Lippert, Über das Geschützwesen der Wettiner im 14. Jahrhundert, in den histor. Untersuchungen Ernst Förstemann gewidmet, Leipzig 1894 S. 80 ff.; ders., Schützenmeister und Geschützgießer der Wettiner, in der Zeitschr. f. thüringische Gesch., N. F. Bd. IX 1895 S. 365 ff.; G. Köhler, a. a. O. III 1, S. 141 ff., 174 ff., 211, 231, 232, III 3, S. 79 ff.

Exkurs I.

Die Bedeutung der Sachsenspiegelstelle vom „Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde".

Eine besondere Eigentümlichkeit der markgräflichen Gerichtsbarkeit heben die beiden folgenden Stellen des Sachsenspiegels hervor: III 64 § 7 (bei Homeyer) „Jewelkeme marcgreven webdet man drittich schillinge, die dinget bi sines selvis hulden" (späterer Zusatz) und Ssp. III 65 § 1: „Die marcgreve dingt bi sines selves hulden over ses weken." Da nach einer dritten Stelle Ssp. II 12 § 6 „Nenes gesculdenen ordeles mut man tien ut ener graffcap in ene marke, al hebbe die greve de graffcap von dem markgreven. Dit is dar umme, dat in der marke nein koninges ban n'is und ire recht tweit", das Dingen des Markgrafen bei eigner Huld, wie es scheint, in irgend welchen Gegensatz zum Dingen bei Königsbann gestellt ist, sind alle besser fundierten Versuche zur Erklärung jener Stellen von der Bedeutung des Königsbannes in der deutschen Gerichtsverfassung ausgegangen. Kühns bespricht in seiner „Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts" [1] eingehend die verschiedenen vom Glossator des Ssp., von Gaupp, Unger, G. W. v. Raumer, Riedel geäußerten Ansichten. Seine eigne Ansicht läßt sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Wenn vom Markgrafen gesagt werde, er richte nicht unter Königsbann sondern bei seiner eignen Huld, so könne dies „keinen andern Sinn haben, als daß der Markgraf selbst Gerichtsherr wurde für die gesamte Justiz in den Marken, daß die Urteile seiner Gerichte ergehen nicht im Namen des Königs, sondern im Namen des Markgrafen" [2]. Er leitet die unumschränkte Gerichtsbarkeit des Markgrafen aus der Natur des markgräflichen Amtes ab. „Der Markgraf war Gerichtsherr kraft

[1] Bd. I S. 54 ff.

[2] Bd. I S. 44.

seines Amtes." „Mit der Einsetzung eines Markgrafen hörte der König auf, Gerichtsherr in der Mark zu sein, der Markgraf trat an seine Stelle[1]". Dem gegenüber warnt schon H. Brunner[2] davor, aus der selbständigeren Stellung der markgräflichen Gerichtsgewalt den Schluß zu ziehen, als habe der Markgraf aus eigner Machtvollkommenheit gerichtet. Und G. Meyer hat dann in seiner Abhandlung über „die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld" die Kühnschen Ausführungen widerlegt.

In dem positiven Teil seiner Ausführungen geht G. Meyer von einer eigenartigen Erklärung des „Königsbannes" aus. Dem Wort hatte man bis dahin einen zwiefachen Sinn beigelegt: Banngewalt und Bannstrafe. Meyer dagegen sucht den Beweis zu führen, daß der Ausdruck Bann im Ssp. nicht, wie man bisher annahm, auch die Übertragung der richterlichen Befehlsgewalt, sondern lediglich die Strafe für Mißachtung des richterlichen Befehls, die Verleihung des Gewedde's von 60 Schillingen bedeute. Der Königsbann d. h. die Befugnis, richterliche Befehle bei Strafe von 60 Schillingen zu erlassen, sei ein dem sächsischen Rechtsgebiet eigentümliches Institut gewesen. Das Institut der Bannleihe aber (im Sinne einer kgl. Autorisation zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit) habe in den weltlichen Fürstentümern überhaupt nicht bestanden[3]. Diese Darlegungen G. Meyers sind durch O. v. Zallinger[4] zum Teil überzeugend zurückgewiesen worden. Durch ihn ist die alte Bedeutung des Wortes Bann wieder zu ihrem Recht gekommen.

Da nun G. Meyers Interpretation der Ssp.-Stelle über das Dingen bei eigner Huld im wesentlichen auf der zweiten für ihn ausschließlich geltenden Deutung des Bannes beruht, so brauchen seine Ausführungen, die teilweise freilich von falschen Prämissen ausgehen, noch nicht vollständig verworfen zu werden, unter der Voraussetzung nämlich, daß auch jener zweiten Deutung neben der von Zallinger wieder zur Geltung gebrachten eine Berechtigung zukomme. Und dies scheint auch v. Zallinger[5] nicht geleugnet zu haben. Daß Bann im Sachsenspiegel das kgl. Gewedde

---

[1] Bd. I S. 46.

[2] H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in den Sitzungsber. d. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-histor. Kl. Bd. 47 S. 315 ff.

[3] Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, Jena 1881 S. 43.

[4] Über den Königsbann, in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 1882 Bd. III S. 539—564.

[5] Vgl. a. a. O. III 545.

bezeichnen kann, ist zum mindesten durch eine Stelle „Sve so hir binnen wilt veit, die sal wedden des koninges ban, dat sin sestich schillinge" [1] unzweifelhaft sichergestellt. Nach H. Brunner [2] „ist Banngewalt das Recht, bei Strafe zu gebieten und zu verbieten. Bann heißt ein derartiger Befehl und ebenso die Folge seiner Übertretung. Folge der Nichtbeachtung des Königsbannes ist in der Regel eine Brüche von 60 Solidi." Meyer irrt also, wenn er die erste, wohl allgemeinere Bedeutung des Wortes „Bann" verwirft. Aber seine eigne Deutung, welcher er ausschließliche Geltung zuschreibt, ist darum an sich nicht falsch. Auf ihr beruht, wie bemerkt, im wesentlichen sein Erklärungsversuch, der in folgenden Sätzen gipfelt: „Das Dingen bei markgräflicher Huld steht im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann." Königsbann bedeutet das Gewedde von 60 Schillingen. „Die charakteristische Eigentümlichkeit des Dingens bei Königsbann liegt lediglich (?) in der Höhe des Geweddes. Wenn demnach im Gegensatz zu dem Dingen bei Königsbann von dem Markgrafen gesagt wird, er dinge bei seiner eignen Hulde, so heißt das nichts anderes, als er dingt bei seinem eignen Gewedde [3]." „Das Dingen bei markgräflicher Huld bezeichnet lediglich die Verschiedenheit des markgräflichen von dem gräflichen Gewedde."

Ein neuer Erklärungsversuch W. von Sommerfelds [4] ist wiederum zur ersten Bedeutung des Wortes Bann (= „höchste richterliche Zwangsgewalt") zurückgekehrt. Als Markgraf habe Albrecht der Bär den Königsbann nicht gehabt. Wie es scheint, ist v. S. geneigt, dem königlichen Bann der Grafen den „eignen Bann des Markgrafen" gegenüberzustellen [5], doch entschließt er sich zu keiner ganz bestimmten Antwort und gelangt endlich „zu dem negativen Resultat, daß mit dem Satze „dinget bei seiner selbst Hulden" für eine Bestimmung der dem Markgrafen als solchen prinzipiell und von Anfang an zustehenden Gerichtsgewalt schlechterdings nichts anzufangen ist [6]". Entgangen sind v. Sommerfeld außer v. Zallingers Arbeiten die sehr einleuchtenden, mit G. Meyers Ansicht sich in wesentlichen Punkten berührenden Darlegungen Ernst Mayers in der deutschen und französischen Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert [7].

[1] Ssp. II 61 § 2.

[2] Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1903 S. 53, 54.

[3] a. a. O. S. 44.

[4] Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg S. 65 ff.

[5] a. a. O. S. 76.

[6] a. a. O. S. 75.

[7] Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, Leipzig 1899 Bd. II 92, 97 ff., 101 ff., 103, 367, 376, 377,

Nach Mayer ist der Markgraf gleich dem Könige und den Herzogen befugt gewesen, Beleidigungen, die er durch Mißachtung seines Siegels, durch Mißachtung seiner persönlichen Befehle, durch Verletzung seiner Beamten und Schutzbefohlenen erfahren, außerhalb des ordentlichen Gerichtes nach eignem Ermessen zu bestrafen.

Doch vordem die Vorzüge dieser Theorie erörtert werden, bedarf es einer Prüfung der neuesten, eigenartigen Auslegung, die Philipp Heck[1] zur Erklärung der schwierigen Stelle des Sachsenspiegels gefunden hat und in seinem für die rechtsgeschichtliche Forschung außerordentlich bedeutungsvollen Werke über den Sachsenspiegel und die Stände der Freien für „gesichert", ja für die einzig mögliche erklärt. Von der oben erwähnten Theorie E. Mayers, dessen Werk Heck anderwärts häufig zitiert, nimmt er an dieser Stelle (S. 757) keine Notiz, wie er denn die gesamte (ihm natürlich bekannte) ältere Literatur unerwähnt läßt und sich begnügt, eine ganz neue Erklärung an die Stelle der alten zu setzen. Sie lautet folgendermaßen:

„Eine neue Lösung ergibt sich, sobald wir mit der Vertiefung in die damalige Vorstellungs- und Ausdrucksweise Ernst machen. Das Dingen des Markgrafen bei eigener Hulde kann gar nichts anderes sein als das Dingen bei Markgrafenbann, die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt. Dieser Handhabung würde bei herzoglichen Grafen auch ein Dingen bei eigener Hulde entsprochen haben. Die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt hätte analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann.

Wenn nun der Graf nicht bei eigner Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann". Das ist es aber, was die Quellen sagen. Der Graf dingt ja bei „Königsbann". Wenn nun die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen Grafenbann gewesen sein muß, so folgt daraus, daß der Königsbann etwas anderes ist, als diese ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen. Er muß das sein, was eben der Name besagt: die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts, wie sie schon in der fränkischen Periode den missi delegiert wurde und nunmehr allen Grafen delegiert ist.

Diese Auffassung scheint geeignet zu sein, den Gegensatz zwischen

399. Vgl. hierzu die Besprechung von Ulr. Stutz in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 1900 Bd. 21 S. 169.

[1] Ph. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, Halle 1905 S. 757 ff.

dem Dingen des herzoglichen Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde zu erklären:

Im Herzogtum wie in der Mark wird die obere Gerichtsgewalt vom Könige geliehen. Nicht das Recht am geliehenen Gute ist ein verschiedenes, sondern die Verschiedenheit betrifft das Objekt. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die ordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichts.

Der geschichtliche Grund dieser Rechtsverschiedenheit ist zu sehen in einer ursprünglich geringeren Kompetenz der unter dem Herzogtum stehenden Grafen. Ihre Gewalt bedurfte der Ergänzung und hat sie erhalten. Es muß eine Zeit gegeben haben, in welcher der herzogliche Graf nur bei Grafenbann dingte, d. h. es waren diejenigen Sachen seiner Kompetenz entzogen, die nach dem Sachsenspiegel des Königsbanns bedürfen. Die Sachen konnten nur durch König oder Herzog oder durch Delegation entschieden werden. Das heißt ferner, daß der Graf nicht bei 60 Schillingen dingte, sondern bei einer geringeren Buße, vermutlich bei der alten Buße von 15 Schillingen. Damals stand der Markgraf höher. Er konnte alle Sachen „bei eigner Hulde" erledigen und er hatte nicht den Bann von 15 Schillingen, sondern den höheren von 30 Schillingen. Diese seine Stellung hat sich nicht geändert, wohl aber die Stellung der herzoglichen Grafen. In der Folge ist ihnen der Königsbann delegiert worden durch den Herzog oder durch andere Fürsten oder nach Wegfall des Herzogs durch den König selber. Den Markgrafen ist die Delegation nicht geworden. Sie standen nicht unter dem Herzog oder anderen Fürsten. Und vor allem sie bedurften der Delegation gar nicht. Auf diese Weise allein erklärt es sich, daß die herzoglichen Grafen zur Zeit des Sachsenspiegels niedrigeren Ranges sind als die Markgrafen, hinsichtlich der Kompetenz ihnen gleichstehen und sie hinsichtlich des Gewettes übertreffen" (S. 757, 758).

In den Worten des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi sines selves hulden" liegt unzweifelhaft auf „bi sines selves" ein besonderer Nachdruck. Der Markgraf dingt bei seiner eigenen Huld und unterscheidet sich dadurch von anderen. Ist diese Voraussetzung richtig, so kann die von Heck aufgestellte Gleichung „das Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde" ist nichts anderes als das „Dingen des Markgrafen bei Markgrafenbann" doch nur die Bedeutung haben: Der Markgraf dingt bei eignem (also nicht übertragenem) Banne, und würde dadurch in unvereinbarem Widerspruch stehen zu den Worten, welche das Dingen bei Markgrafenbann als „die Ausübung der ordentlichen, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltenen Gerichtsgewalt" bezeichnen.

Aber angenommen, der Spiegler habe ohne besonderen Nachdruck mit „Dingen bei eigner Hulde" eben nur die „ordentliche, in dem Markgrafenamte vom Könige erhaltene Gerichtsgewalt" bezeichnen wollen. Wodurch würde sich dann der Markgraf von zahlreichen Grafen des westlichen und südlichen Deutschlands unterschieden haben, welche auch die ordentliche, in ihrem Amte enthaltene, vom König abgeleitete Gerichtsgewalt, mithin Grafenbann ausgeübt haben? Auch sie würden nach Hecks Theorie bei eigner Hulde gedingt haben.

Folgen wir nun der Beweisführung Hecks im einzelnen:

Da „dingen des Markgrafen bei eigner Hulde" nichts anderes als das „Dingen bei Markgrafenbann", die Ausübung der ordentlichen im Markgrafenamte enthaltenen Gerichtsgewalt bezeichnet, so würde, wie Heck zu Anfang seiner Erklärung ausführt, „die Handhabung der ordentlichen, in dem Grafenamte selbst enthaltenen Gerichtsgewalt analog erscheinen müssen als Dingen bei Grafenbann". Wenn nun der Graf nicht bei eigner Hulde dingt, so folgt daraus, daß er nicht dingt „bei Grafenbann" (S. 757). Hiermit aber steht in Widerspruch, wenn H. kurz darauf bemerkt, die ordentliche Gerichtsgewalt des Grafen müsse Grafenbann gewesen sein, und an einer späteren Stelle (758) schreibt, es müsse eine Zeit gegeben haben, in welcher „der herzogliche Graf nur bei Grafenbann dingte" (also nach Hecks Auslegung: nur bei eigner Hulde). Später soll dann der Königsbann hinzugekommen sein. „Der Graf nimmt gräfliche und außerdem die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichtes." Ist nun die ordentliche Gerichtsgewalt Grafenbann gewesen und der Königsbann später nur dazu gekommen, so würde der Graf neben der Ausübung des Königsbannes auch bei eigner Hulde gedingt haben. Gerade Heck müßte dies konsequenter Weise annehmen, da er ausdrücklich betont, der Bann des Grafen müsse vom Königsbann unterschieden werden, und hierauf besonderen Wert legt.

Diese Unterscheidung dient Heck gleichzeitig dazu, „den Gegensatz zwischen dem Dingen des herzoglichen Grafen bei Königsbann und dem Dingen des Markgrafen bei eigner Hulde zu erklären. . . . Die Verschiedenheit betrifft das Objekt. Der Markgraf erhält nur markgräfliche Gewalt. Der Graf nimmt gräfliche Gewalt und außerdem die außerordentliche Gerichtsgewalt des Königsgerichtes."

Da Heck abweichend von seinen Vorgängern unter Königsbann nicht die allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der hohen Jurisdiktion, sondern „die außerordentliche Gerichtsgewalt des königlichen Hofgerichts" (S. 757) oder, wie er S. 765 bemerkt, „die besondere königliche Gerichts-

gewalt" versteht, so gelangt er zu dem Schluß, daß der Graf, welcher zu seiner ordentlichen (gräflichen) Gerichtsgewalt den Königsbann erhält, auch eine Erweiterung seiner sachlichen Kompetenz erfährt.

Er geht nun bei seiner Argumentation von der unbewiesenen und, wie mir scheint, unbeweisbaren Voraussetzung aus, daß der unter dem Herzog stehende Graf „ursprünglich geringere Kompetenz" gehabt, nur bei Grafenbann gedingt habe, und diejenigen Sachen, welche nach dem Sachsenspiegel des Königsbannes bedurften (d. i. vor allem freies Eigen und Ungericht Schöffenbarer), damals seiner Kompetenz entzogen waren. Die gräfliche Gewalt habe also der Ergänzung bedurft. In der Folge sei den Grafen durch den Herzog oder König der Königsbann delegiert worden. Seitdem standen sich Graf und Markgraf, der nach H. nur markgräfliche Gewalt, aber keinen Königsbann erhielt, „hinsichtlich der Kompetenz" gleich. Wie konnte der Spiegler aber dann behaupten, daß der Königsbann in der Mark gefehlt habe?

Offenbar ist nun H. der Ansicht, daß die mit dem Königsbann verbundene Kompetenz schon dem Markgrafenamte als solchem zustand. Ihm sei „die Delegation nicht geworden"; denn er habe ihrer nicht bedurft. Von wem aber hat er seine dem unter Königsbann dingenden Grafen vollständig gleichartige Kompetenz dann erhalten? Zweifellos doch vom Könige! Heck selbst verurteilt mit Recht aufs schärfste die „herrschende" Meinung, daß der Markgraf aus eigner Machtvollkommenheit, im Besitze eignen Bannes gerichtet habe. Es steht ihm außer „jedem Zweifel, daß die Markgrafschaft tatsächlich dem Markgrafen als Fahnlehen vom Könige geliehen wurde, und daß in diesem Fahnlehen die Gerichtsgewalt als Bestandteil enthalten war" (S. 754). Es sei unmöglich, daß der Spiegler mit den Worten „bei eigener Hulde" „an den Gegensatz zur Handhabung einer geliehenen Gerichtsgewalt gedacht haben kann" (S. 755). Dieser Tatsache, daß der Markgraf seine gesamte Gerichtsgewalt vom Könige erhalten, ist sich auch der Spiegler vollständig bewußt gewesen. Und doch soll er die vom Könige delegierte Gerichtsgewalt als Dingen bei eigner Hulde bezeichnet und dies als eine Besonderheit der Markenverfassung hingestellt haben!

Nach Heck bestehen die folgenden Tatsachen: 1. Der Markgraf hat gleich dem Grafen seine Gerichtsgewalt vom Könige erhalten; 2. er hat zur Zeit des Sachsenspiegels tatsächlich die gleiche Kompetenz besessen, als der bei Königsbann dingende Graf.

Worin liegt nun aber der Unterschied in der Stellung des Markgrafen und Grafen, worin besteht die Eigentümlichkeit der Markenverfassung, die der Spiegler mit dem „Dingen bei eigner Huld" bezeichnet?

Hecks Deduktion kommt schließlich hinaus auf die Gegenüberstellung: Dem Graf ist „in der Folge der Königsbann delegiert worden"; den Markgrafen aber ist „die Delegation nicht geworden", weil sie „der Delegation nicht bedurften". Der Satz aber, daß den Markgrafen die Delegation nicht geworden, kann — da H. mit Recht alle markgräfliche Gerichtsgewalt vom Könige herleitet — doch nur den Sinn haben, daß der Markgraf die Kompetenz, die dem Grafen erst später durch besondere Delegation übertragen wurde, schon seit alters mit dem Markgrafenamte selbst vom Könige erhalten habe, und daß daher eine besondere Delegation an den Markgrafen später nicht mehr nötig gewesen sei. Auf diese Weise schrumpft der ganze Unterschied zwischen markgräflicher und gräflicher Gerichtsbarkeit auf die verschiedene historische Entstehung ihrer Kompetenzen zusammen, auf die nach Heck angeblich bestehende Tatsache, daß der Graf seine richterliche Kompetenz in zwei Teilen, durch Verleihung des Grafenbannes und Königsbannes, der Markgraf aber die gleiche Kompetenz seit alter Zeit zugleich mit dem Markgrafenamte erhalten habe. In Anbetracht der Tatsache, daß sich diese angebliche Verschiedenheit jedenfalls zur Zeit des Sachsenspiegels längst, — wie ein Blick in die von W. Sickel[1] verzeichneten Urkundenstellen beweist — seit mindestens 1 bis $1^1/_2$ Jahrhunderten vollständig ausgeglichen haben muß, erscheint es mir sehr zweifelhaft, ob sich der Spiegler ihrer überhaupt bewußt gewesen. Und sollte dies wirklich der Fall gewesen sein, so ist es nicht denkbar, daß er diese damals nur noch historisch interessante Tatsache mit den Worten „der Markgraf dingt bi sines selves Hulden" bezeichnet und als eine noch zu seiner Zeit geltende Eigentümlichkeit der Markenverfassung hingestellt haben könnte. Selbst also, wenn man alle unbewiesenen Voraussetzungen hinnimmt, scheint mir Hecks Erklärung, die im Grunde die Frage offen läßt, unhaltbar zu sein.

Sie ist unannehmbar schon aus sprachlichen Gründen. In zwei Bedeutungen kommt das Wort „Hulde" vor: „Huldigung" und „Huld" oder „Gnade".

Im ersteren Falle kann mit den Worten „der Markgraf dingt bi sines selves Hulden" entweder die Huldigung gemeint sein, die er dem Könige geleistet hat, oder die Huldigung, die ihm von den Untertanen seines Landes geleistet worden ist. Die erstere der beiden Möglichkeiten ist schon deshalb abzuweisen, weil bei dieser Auslegung der Satz keineswegs eine Besonderheit der Markenverfassung bezeichnen würde. Sie hat

[1] Zur Geschichte des Bannes, Marburger Universitätsprogramm, 1886 S. 27 ff.

daher auch sehr wenig Freunde gefunden und besitzt heute kaum noch einen Anhänger[1]. Die zweite passivische Bedeutung ist durch den lateinischen Text des Landrechtes anerkannt, der „bi sines selves hulden" mit „sub sibi praestito fidelitatis iuramento" übersetzt. Und kürzlich hat sie v. Sommerfeld[2] wieder aufgenommen. Er interpretiert den Satz folgendermaßen: „Der Markgraf hält Gericht bei (kraft, nach Maßgabe) der Huldigung, welche die Markinsassen ihm geleistet haben." Bei dieser Interpretation aber bleiben die Worte des Sachsenspiegels sinnlos und unverständlich. Denn der auf „bi sines selves" liegende Nachdruck würde als Gegensatz die Möglichkeit voraussetzen, daß jemand gedingt habe bei der Huldigung, die nicht ihm selbst (hier dem Markgrafen), sondern anderen geleistet war! Ein weiteres schwerwiegendes Bedenken gegen diese Interpretation führt v. S. selbst an: „Den ihnen vom König gesetzten, später den auf Grund des Erbrechtes zur Herrschaft gelangten und vom König belehnten Markgrafen anzunehmen oder abzulehnen, hatten die Markinsassen keine Befugnis. Demnach läßt sich doch kaum sagen, daß der Markgraf als solcher „auf Grund, kraft" dieser Huldigung Gericht gehalten oder andere öffentlich-rechtliche Befugnisse ausgeübt habe; die Rechtsbasis für seine Amtstätigkeit blieb doch immer die königliche Autorisation, allenfalls daneben noch die Abstammung von einem früheren Markgrafen[3]". Ausschlaggebend ist, wie mir scheint, die Tatsache, daß vor der Entstehung des Sachsenspiegels, die Heck[4] in die Zeit vor 1218 setzt, die Untertanenhuldigung innerhalb des Territoriums als ständige Einrichtung — soweit bisher sich ermitteln ließ — nirgends bekannt ist. Ein frühes Beispiel, das der Entstehungszeit des Sachsenspiegels allerdings sehr nahe kommt, die Huldigung des meißner Volkes nach Markgraf Dietrichs Tode im Jahre 1221, führt v. Sommerfeld an[5]. Nach Herden[6] ist der erste urkundliche Fall für Braunschweig-Lüneburg 1223 nachzuweisen. Wie G. Fredy[7] ausführt, ist im Erzbistum Köln zuerst 1261 dem Erzbischof Engelbert beim Regierungsantritt Huldigung geleistet worden[8], dem Erzbischof von Magdeburg zuerst 1276[9], dem Bischof von Worms um 1283[10], in Mecklenburg zuerst 1302[11], im Bistum Halber-

[1] Vgl. G. Meyer a. a. O. S. 32.

[2] a. a. O. S. 73.

[3] a. a. O. S. 75.

[4] a. a. O. S. 17, 18.

[5] a. a. O. S. 74.

[6] Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, Jena 1888 S. 43.

[7] Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, Marburg Diss. 1899.

[8] a. a. O. S. 10. [9] S. 34. [10] S. 44 ff. [11] S. 20 ff.

stadt 1322 [1], in Anhalt 1322 [2], den Markgrafen von Baden und Hochberg zuerst 1326 [3], in Hanau zuerst 1330 [4], dem Bischof von Speyer zuerst 1342 [5], den Pfalzgrafen am Rhein zuerst 1342 [6], in Münster [7] zuerst dem Bischof Florenz (1364—1379) von den Landesinsassen gehuldigt worden. Für die Mark Brandenburg ist vor dem 14. Jahrhundert kein Fall einer dem Markgrafen geleisteten Untertanenhuldigung bekannt. Da also die landesherrliche Huldigung erst im Zusammenhang mit der Bildung und Befestigung der Landesherrlichkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts entstanden ist und in manchen Territorien sich erst spät, zum Teil erst während des 14. Jahrhunderts eingebürgert zu haben scheint, so kann der Spiegler, welcher die Rechtszustände um 1200 schildert, mit den Worten „bi sines selves hulden" unmöglich an die erst später entstandene und verbreitete Institution gedacht haben. Damit aber fällt die Interpretation Hulde = Huldigung, und mit ihr fallen alle, auch aus anderen Gründen unberechtigten Versuche, in die eben genannten Worte den Sinn „eigner Bann", „eigne Gewalt", „eigne Autorität" und dergl. hineinzuinterpretieren.

Es bleibt demnach nur die Möglichkeit, Hulde als Huld, Gnade (= gratia) zu deuten, wie es bereits durch Kühns, G. Meyer u. a. geschehen ist.

In dieser Bedeutung kommt das Wort in Rechtsbüchern und Urkunden außerordentlich häufig vor. Um nur einige Beispiele aus märkischen Urkunden zu erwähnen —; im Jahre 1232 erteilen die Brüder Johann I. und Otto III. „ex plenitudine nostre gracie" ein Privileg („iura sua ibidem accipiant — sicut nostram graciam diligunt et favorem") [8]; Markgraf Hermann gebietet 1303 den Landvögten bei seiner Huld „gracie nostre sub obtentu", die Bürger von Görlitz im Besitz ihrer alten Rechte zu schützen [9]; Markgraf Otto gebietet 1373 bei seiner Huld, daß die Altmark und Priegnitz dem Pfandherrn Herzog Friedrich von Baiern . . . Hulde geloben [10]; Kurfürst Albrecht nimmt Kaspar von Uchtenhagen, der seinen Vetter Hans von Uchtenhagen erschlagen, wieder in seine Huld auf [11].

[1] S. 38. [2] S. 39. [3] S. 58 ff. [4] S. 43. [5] S. 52. [6] S. 47 ff. [7] S. 17.

[8] A XI 1 (1232 7./3.).

[9] B I 252 (1303).

[10] B II 532 (1373 31./5.).

[11] A XII 401 (1470 31./8.) usw. Vgl. auch die Beispiele bei v. Sommerfeld a. a. O. S. 77, 78.

In derselben Bedeutung kommt das Wort „Hulde" mehrfach auch im öster-

Schon G. Waitz bemerkt: „Die Bedeutung, welche hier und in weiterer mannigfacher Anwendung dem Begriff der Gnade (oder Huld) gegeben wird, ist eine der am meisten charakteristischen Erscheinungen in dem deutschen Rechtsleben dieser Zeit, die bisher nicht die gebührende Beachtung gefunden hat[1].“ Einen höchst lehrreichen Aufschluß über den Sinn der Worte „der Markgraf dingt bi sines selves hulden“ geben die Bestimmungen des Freiburger (12. Jahrhundert) und Berner (1218) Stadtrechtes, auf deren Bedeutung für unsere Frage Herr Prof. Beyerle mich aufmerksam gemacht hat. Das Freiburger Stadtrecht ordnet an in § 32: „Si quis gratiam domini amiserit, sex septimanas in corpore et rebus suis infra villam et extra pacem habebit et de rebus suis quidquid voluerit disponat preter domum, quam non licet ei vendere vel obligare. Si vero infra iam dictum tempus et terminum gratiam domini sui non (meruerit), per domum propriam et per hec tantum, que habet, infra civitatem eum cogere poterit[2].“ Inhaltlich stimmt hiermit vollständig überein § 39 des Berner Stadtrechtes[3]. Wenn ein Bürger die Gnade seines Herrn verwirkt hat, wird ihm eine Frist von 6 Wochen gegeben, um die Gnade wiederzugewinnen. Wird diese Frist nicht benutzt, so kann der Herr sich an das Haus und andere in der Stadt gelegene Besitzungen des Betreffenden halten und ihn zwingen, die verlorene Gnade wiederzuerlangen.

Diese Bestimmungen der Stadtrechte zeigen eine auffallende inhaltliche Ähnlichkeit mit dem Satze des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi sines selves hulden o d e r s e s w e k e n“ nicht blos hinsichtlich der Huld des Herrn, die in beiden Fällen jedenfalls eine entscheidende Rolle spielt; auch die sechswöchentliche Frist findet sich in den Stadtrechten sowohl, als im Sachsenspiegel.

Indem man bisher die Angabe des Sachsenspiegels auf das ordentliche Gerichtsverfahren und zwar auf die gerichtlichen B e s u c h s fristen bezog, geriet man in unvereinbare Widersprüche zur Überlieferung der Quellen. Wie Hasenöhrl (S. 205) sich auf Ssp. III 65 § 1 berief,

reichischen Landrecht vor; vgl. österr. Landrecht I bei Schwind und Dopsch, „Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter“, Innsbruck 1895 S. 69, 70 § 60, 63 („dem sol der richter gebieten bei unsern hulden, daz er in seines rechten helf“), und Landrecht II a. a. O. S. 102 § 46, S. 103 § 53, S. 104 § 59.

[1] Deutsche Verfassungsgeschichte, bearbeitet von G. Seeliger, Berlin 1896, Bd. VI S. 577.

[2] F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1901 S. 121. Vgl. G. Cohn, Die Strafe des Huldeverlustes im deutschen Recht, Gött. Diss. 1907 S. 42 ff.

[3] Ebendas. S. 131.

um die Bestimmungen des österreichischen Landrechtes „kain Landesherre sol kain taiding haben nur uber sechs wochen und nicht darhinder", „und sullen die taiding sein nur zu Newnburg, zu Tulln und ze Mautarn" dahin auszulegen, daß das Gericht alle 6 Wochen und zwar an jeder der drei Malstätten je dreimal, also im ganzen Jahre neunmal gehegt werden sollte, so zitierte Brunner[1] den gleichen Paragraphen des Sachsenspiegels (III 65 § 1) und zwar nur ihn, um seine Behauptung zu belegen, daß der Sachsenspiegel „das Dingen von 6 zu 6 Wochen als eine Eigentümlichkeit der Mark hinstelle"; er glaubte hieraus ableiten zu können, daß „die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand".

An dieser Bedeutung der Worte „over ses weken" hält auch v. Sommerfeld[2] noch fest. Freilich ist es ihm nicht entgangen, daß wir „regelmäßige sechswöchentliche Abstände zwischen den einzelnen Hauptgerichtsverhandlungen weder in der Mark noch in den Grafschaften tatsächlich nachweisen" können und die Annahme einer sechswöchentlichen Besuchsfrist daher „kaum glaubhaft" ist. In der Tat läßt sich die Unhaltbarkeit jener Annahme, wie mir scheint, ganz überzeugend aus den urkundlichen Quellen erweisen, die für die hohe Gerichtsbarkeit des Fürsten, des Grafen, des Vogtes nur achtzehnwöchentliche, nicht dagen sechswöchentliche Besuchsfristen kennen. Der märkische Vogt Evererus soll dreimal im Jahre „tribus vicibus per annum, sicut mos est", das placitum generale abhalten[3]. Ein Privileg der Herren von Plote für die Stadt Kyritz bestimmt, „ut ad tria placita, que fiunt in anno et vocantur legitima, de iure nullus venire debeat[4]". Auch in Österreich kam das Herzogsgericht dreimal im Jahre, im Winter, im Frühjahr und im Sommer zusammen[5], und für die Gerichte des österreichischen Landrichters bildete ein dreimaliges Hegen die Regel. (Sunt autem haec iura advocatiae: „Tria placita annuatim, duo tempore aestivali, unum hyemali"[6].) Diese Sitte, die „großen Gerichte" dreimal im Jahre zu halten, verbreitete sich mit dem deutschen Rechte auch nach Galizien und fand dort, wie es scheint, allgemeine Verbreitung[7]. Vor allem aber bezeugt auch der

---

[1] Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger a. a. O. S. 321.

[2] a. a. O. S. 70.

[3] A XXIV 323 (1162).

[4] A III 341 (1237).

[5] Vgl. Mil. Stieber, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Österreich, Innsbruck 1905 S. 128.

[6] Ebendas. S. 124 Anm. 7.

[7] R. Fr. Kaindl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien, im Archiv f. österr. Gesch., Wien 1906 Bd. 95 S. 178, 183.

Sachsenspiegel [1], daß die Schöffen des Grafendings alle 18 Wochen zusammentraten [2].

Wie sind nun aber mit diesen positiven Quellenzeugnissen, die sich leicht sehr beträchtlich vermehren ließen, die oben erwähnten Nachrichten des Sachsenspiegels und österreichischen Landrechts zu vereinigen? Die Lösung ergiebt sich sehr einfach, sobald man eingesehen hat, daß mit den Worten „over ses weken" im Sachsenspiegel [3] und mit der entsprechenden Angabe im österreichischen Landrecht nicht Besuchsfristen, sondern Handlungsfristen gemeint sind.

Bekanntlich unterscheidet man zwei Arten Gerichtsfristen: „Besuchsfristen, welche das Maß der Dingpflicht bestimmen, und Handlungsfristen, welche den Parteien zur Vornahme von gerichtlichen Handlungen gesetzt werden [4]." Der Sachsenspiegel kennt für die Gerichte des flachen Landes, das Grafengericht bei Königsbann und das Goding, zwei Besuchsfristen von 18 und 6 Wochen und dementsprechend für dieselben Gerichte auch zwei Handlungsfristen von 6 Wochen und 14 Nächten. Die Frist von 6 Wochen gilt für Handlungen des unter Königsbann abgehaltenen Gerichtes. „Klaget man ungerichte over enen vrien scepenbaren man," sagt der Sachsenspiegel [5] „deme sal man begedingen dries, immer over ses weken under koninges banne unde to echter dingstat" [6]. Daß die Worte des österreichischen Landrechtes „kain landesherre sol kain taiding haben nur uber sechs wochen und nicht dahinder" sich nicht auf die Besuchsfrist beziehen, sondern eine „Vorgebotsfrist" bezeichnen, d. h. lediglich die Bedeutung haben, „daß über niemand gerichtet werden solle, den man nicht sechs Wochen früher davon hat wissen lassen", hat kürzlich Stieber [7] mit Hilfe wichtiger Belegstellen, auf die hier nur verwiesen werden kann, wie mir scheint, überzeugend nachgewiesen.

Damit scheidet die einzige Belegstelle, die man bisher als Stütze

[1] I 2 § 2 und III 61 § 1.

[2] Auch bei den Hof- und Kammergerichten späterer Zeit hat man vielfach an der Dreizahl der Gerichtssitzungen festgehalten. Ed. Jacobs a. a. O. S. 96: „Noch am 28 Juli 1458 sagt mit Bezug auf Wernigerode Graf Heinrich zu Stolberg, daß er dreimal im Jahre, am 6 Januar, am 1 November und am 21 August selbst zu Gericht sitze"; Carlebach a. a. O. S. 118 (Hofgerichtsordnung vom 22. Oktober 1509) § 1: „Erstlich so wollen wir, daß unser Hofgericht hinfür eins jeden jars dreimale . . . gehalten werden sollen" usw.

[3] Ssp. III 65 § 1.

[4] Heck a. a. O. S. 121.

[5] Ssp. I 67 § 1.

[6] Ähnlich Ssp. II 3 § 2.

[7] a. a. O. S. 35, 36.

der allgemein herrschenden Auslegung des Ssp. III 65 § 1 hat anführen können, aus. Vergleicht man aber diesen Paragraphen des Sachsenspiegels mit den obigen Worten des österreichischen Landrechtes und den genannten Paragraphen der Stadtrechte[1], so wird man zu dem Schluß gelangen müssen, daß auch die Worte des Sachsenspiegels „der Markgraf dingt bi sines selves hulden over ses weken" nicht die Besuchs-, sondern die Handlungsfrist bezeichnen. So löst sich der scheinbare Widerspruch dieser Stelle mit den Quellen, welche für das Grafschaftsgericht und ihm gleichstehende Gerichte nur achtzehnwöchige Besuchsfristen kennen, in befriedigender Weise auf. Und die sechswöchentliche Handlungsfrist, die uns sowohl im Freiburger und Berner Stadtrecht, als im österreichischen Landrecht und im Sachsenspiegel begegnet, erscheint als weitverbreitete Institution des deutschen Rechtes.

Hiermit scheint mir die Bedeutung der Worte „der Markgraf dingt bi sines selves hulden over ses weken" sichergestellt zu sein. Der Markgraf dingt bei seiner eignen Huld (oder Gnade) und ist verpflichtet, demjenigen, der seine Gnade verwirkt hat, eine sechswöchentliche Frist zu gewähren, nach deren Ablauf erst über ihn gerichtet werden darf.

Auch Ernst Mayer deutet in seinem bereits genannten Erklärungsversuch Hulde als Gnade. Nach seiner Theorie ist der Markgraf gleich dem Könige und den Herzogen befugt gewesen, Beleidigungen der eignen Person, Mißachtung seiner Befehle und Beamten nach eignem Ermessen zu strafen. Während der Graf in solchen Fällen nur den Königsbann, das Gewedde von 60 Schillingen, besessen, hat der Markgraf außerhalb des ordentlichen Gerichtes eine arbiträre Strafgewalt „neben und über dem Königsbann" geübt. Der Markgraf ist nicht an ein bestimmtes Gewedde gebunden, das bei sinkendem Geldwert ohnehin von den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit als lästige Schranke muß empfunden worden sein; sondern er besitzt in den bezeichneten Fällen eine „selbständige vom öffentlichen Gerichte losgelöste Jurisdiktion". So seien die Worte zu verstehen „der Markgraf dingt bi sines selves Hulden". Der Huldeverlust erscheint hiernach als eine mildere Form der Friedlosigkeit[2].

Ob sich diese arbiträre Strafgewalt aus der Bestrafung der In-

[1] Vgl. S. 511.

[2] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, zweite Aufl. 1906 Bd. I S. 239: „Die mildere Friedlosigkeit ist eine bedingte, denn sie gibt dem Friedlosen das Recht, sich durch Bußzahlung aus der Friedlosigkeit herauszuziehen, während ihm bei der strengeren Friedlosigkeit dieser Anspruch versagt ist. Diese scheint das ältere Rechtsinstitut zu sein."

fidelität entwickelt, mit der sie offenbar eng zusammenhängt[1], wieweit bei der Entwicklung des Huldeverlustes staats- und lehnsrechtliche Momente beteiligt gewesen, verdiente wohl im Anschluß an Brunners bekannte Ausführungen über Infidelität näher untersucht zu werden.

Mit der oben erwähnten Theorie Ernst Mayers scheint mir der erste wirklich befriedigende Erklärungsversuch der schwierigen Sachsenspiegelstelle gegeben zu sein. Er ist sprachlich zulässig; er erhält ferner — wie bereits ausgeführt worden — eine auffallende Bestätigung aus anderen gleichzeitig mit dem Sachsenspiegel entstandenen Rechtsquellen, z. B. dem Berner und Freiburger Stadtrecht, welche die arbiträre Strafgewalt des Stadtherrn bei der gleichen, sechswöchentlichen Handlungsfrist erwähnen, steht also im Einklang mit dem Rechtsverfahren und den Rechtsanschauungen der Zeit[2]; und er befindet sich endlich in bester Übereinstimmung mit dem besonderen Charakter der Markenverfassung.

[1] H. Brunner, Abspaltungen der Friedlosigkeit, in seinen Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, Stuttgart 1894 S. 464, 465: „. . . Selbstverständlich ging es nicht an, die Verletzung einer derart verflachten Treupflicht mit der volksrechtlichen Strafe des Treubruchs zu ahnden. Soweit der Treubruch sich überhaupt juristisch fassen ließ, begründete er vielmehr eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äußerste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war.

Die vollen Konsequenzen, Tötung und Fronung, traten nur noch bei eigentlichen Majestätsreaten ein, wenn nicht der König die Todesstrafe etwa in Blendung oder in eine andere verstümmelnde Strafe umwandelte. In minder schweren Fällen wurde dagegen Verbannung und Vermögensverlust oder nur jene oder dieser ausgesprochen oder endlich eine arbiträre Vermögensstrafe zur Anwendung gebracht, welche die fränkischen Tochterrechte unter den Grundsatz bringen, daß des Schuldigen gesamtes oder sein bewegliches Vermögen dem obersten Gerichtsherrn verfallen sei."

„Auf Grund seiner arbiträren Strafgewalt sicherte das spätkarolingische Königtum in einzelnen Fällen dem Schuldigen, der sich freiwillig stellte, die Anwendung einer rationalis misericordia zu. . . . Die Vermögensstrafen, die im Einzelfalle verhängt werden, stellen sich ursprünglich als der Preis dar, um welchen die königliche misericordia erkauft wird. . . . In Deutschland wurde die arbiträre Strafgewalt des Königs aufgesogen durch den in den Kreisen des Beamtentums und des Lehnwesens ausgebildeten Begriff der königlichen Ungnade, nach welchem die Geldstrafe als ein Einkaufen in die verlorene Huld oder Gnade des Königs erscheint."

[2] L. v. Bar, Handbuch des Strafrechtes. Bd. I Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorieen, Berlin 1882, bemerkt S. 108: Sowohl in königlichen Verordnungen wie in landesherrlichen Stadtrechtsbüchern finden „wir oft die unbestimmte Drohung, daß der Übertreter des Verbotes oder Gebotes die Gnade des Königs, des Herrn verloren haben solle. Diese Gnade mußte dann durch Zahlung einer meist vom Ermessen des Königs oder Herrn abhängigen,

Diese letzte Bedingung wird bei all den Erklärungsversuchen **nicht** erfüllt, welche das „Dingen bei eigener Huld" in Parallele setzen zum Fehlen des Königsbannes in der Mark und in der Verleihung des Königsbannes die Übertragung der hohen Gerichtsbarkeit erkennen. Die Interpretation Ernst Mayers beruht, wie bemerkt, auf der Voraussetzung, daß unter Königsbann (Ssp. II 12 § 6) das Gewedde von 60 Schill. zu verstehen sei. Da nun das Wort zwei verschiedene Rechte, Banngewalt und Bannstrafe, bezeichnen kann, und das zweite dieser Rechte als Folge des ersten erscheint, so ist es sehr wohl möglich, daß das erste Recht, die Autorisation zur Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit, verliehen worden ist, ohne daß der Beliehene auch das Gewedde von 60 Schill. erhalten hat, welches „in der Regel" „Folge der Nichtbeachtung des Königsbannes" gewesen ist [1]. Übereinstimmend mit Brunner bemerkt v. Zallinger: „Ebensowenig als in fränkischer Zeit der vom König direkt eingesetzte Beamte von Haus aus bei dem königlichen Bann richtete, begründete später die königliche Bannleihe notwendig auch das Recht auf ein Gewedde von 60 Schillingen [2]." Mit Anwendung auf den vorliegenden Fall: Wenn der Markgraf nicht bei Königsbann, einem Gewedde von 60 Schillingen, sondern bei eigner Hulde dingt, d. h. die Mißachtung seiner Befehlsgewalt nach eignem Ermessen strafen darf, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß er die richterliche Befehlsgewalt selbst vom Reiche empfangen hat. So ist also mit jener Deutung — und darin liegt ein weiterer erheblicher Vorzug derselben — die Annahme wohl vereinbar, daß auch den Markgrafen von Brandenburg die Autorisation zur Ausübung der höchsten Jurisdiktion vom Könige als dem alleinigen Träger der allgemeinen Gerichtshoheit im Reiche erteilt worden ist. Wer „Königsbann" (im Ssp. II 12 § 6) als „die im Prinzip nur dem König zustehende höchste richterliche Zwangsgewalt" [3] erklärt, mit

zuweilen auch fest bestimmten Summe wieder erkauft werden, und oft hatte der Schuldige auch eine bestimmte Zeit Frieden, damit eben er diese Summe zusammenbringen könne." v. Bar verweist auf das älteste Statut von Soest § 6 (Gengler S. 441): „Causa quae . . . mota fuerit et terminata vel per iustitiam vel per misericordiam . . ." „Kaiser Sigismund verlieh 1433 der Stadt Luzern ein besonderes Privileg über das Richten nach Gnade." Über arbiträre Strafen vgl. auch Rich. Ed. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher, Leipzig 1858 S. 344 ff.; Carl Joh. Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhaltes des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts, Diss. Berlin 1892 S. 50.

[1] Brunner, Grundriß S. 53.

[2] a. a. O. III 558.

[3] Vgl. v. Sommerfeld a. a. O. S. 65.

Kühns annimmt, daß der Markgraf unumschränkter Gerichtsherr war „für die gesamte Justiz in den Marken", oder mit v. Sommerfeld dem Königsbann den „eignen Bann" der Markgrafen gegenüberstellt und „dieser vom Sachsenspiegel angegebenen Abweichung der märkischen von der sächsischen Gerichtsverfassung" „ein bis auf die Entstehungszeit der Marken selbst zurückreichendes Alter zuerkennt"[1], muß notwendig mit wohlbeglaubigten Nachrichten über die Natur der Markgrafenwürde, bei der noch bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts der Amtscharakter entschieden überwiegt, in unvereinbaren Widerspruch geraten. Als Gerichtsherr mit eigner Banngewalt hätte der Markgraf von Anbeginn eins der wesentlichsten Erfordernisse landesherrlicher Gewalt besessen.

Tatsächlich aber haben die Markgrafen in vorstaufischer Zeit weder eigne Schenkungs- und Exemtionsurkunden ausgestellt noch Kirchen mit ihren Hintersassen ohne königliche Genehmigung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit. „Man sieht," schreibt v. Sommerfeld[2] sehr richtig, „so wenig wie im Gerichtswesen speziell, kann in der allgemeinen Landesverwaltung von einer dem Markgrafen zustehenden exzeptionellen Selbständigkeit . . . in Wahrheit die Rede sein"[3].

Ernst Mayers oben besprochene Erklärung stimmt also sehr wohl überein mit der staatsrechtlichen Stellung des Markgrafen, die sich nach Brunners treffendem Ausdruck nicht sowohl durch Unabhängigkeit nach oben als durch Straffheit nach unten charakterisiert. Mit der Befugnis, Mißachtung seiner Befehlsgewalt arbitär (bei eigner Hulde) zu strafen, hat der Markgraf nach unten größeres Ansehen und stärkere Zwangsgewalt erhalten, ohne daß sein Abhängigkeitsverhältnis zum Reich dadurch wesentlich berührt worden wäre.

Ist die hier angenommene Interpretation der Sachsenspiegel-Stelle begründet, so würde Georg Meyer Recht behalten: Das Dingen bei markgräflicher Huld „ist ein untergeordnetes Moment in den Verhältnissen der sächsischen Markgrafschaften und keineswegs ein grundlegendes staatsrechtliches Prinzip, auf welches die gesamte Markverfassung in Deutschland basiert werden könnte"[4].

---

[1] Ebendas. S. 69.

[2] a. a. O. S. 86.

[3] Auch Hans Fehr glaubt, „daß die Idee von einer Gerichtsbarkeit des Markgrafen zu eigenem Rechte (im Gegensatz zum Lehen) nun endgültig beseitigt sein dürfte"; Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1905 Bd. IV S. 208. Vgl. Berichtigungen und Zusätze.

[4] a. a. O. S. 46.

Seit Ausbildung der Landesherrlichkeit ist die alte Bedeutung, welche das Recht bei eigner Huld zu dingen noch im 12. Jahrhundert besessen, allmählich in Vergessenheit geraten. Schon der Spiegler scheint sich von der eigenartigen Gerichtsbarkeit des Markgrafen kein ganz widerspruchsfreies Bild gemacht zu haben. Im 14. Jahrhundert war das Verständnis für die ursprüngliche Bedeutung des Dingens bei eigner Huld jedenfalls schon verloren gegangen. Bezeichnend hierfür ist, daß der Glossator des Sachsenspiegels (in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts) vier verschiedenen Erklärungsversuchen jener Zeit einen eignen fünften hinzufügt, der gleich jenen vier von der modernen rechtsgeschichtlichen Forschung abgelehnt worden ist.

Exkurs II.

Kostenrechnung über den Aufenthalt des Markgrafen Woldemar, seiner Gemahlin und des Hofstaats in Lübbechow und Königsberg i. N.M.

Oktober 1316 bis Januar 1317.

(Geh. Staatsarchiv zu Berlin; Rep. 94 IV A 4.)

23. Sept. Anno domini M^o CCC^o XVI^o feria quinta ante festum beati Mychaelis venit familia domine marchionisse Lubegowe, expectans ibidem dominam meam duabus septimanis. Medio tempore coquina 4 talenta et 2 solidos, 24 mutones domini mei, 30 pullos; camera 7 solidos et in pignore 14 solidos.

7. Okt. bis 1317 6. Jan. Feria quinta ante Dyonisii venit domina mea Konighesberch ad iacentiam, manens ibidem 13 septimanis duobus diebus minus. Coquina prime septimane 19 1/2 talenta et 100 mutones et 3 1/2 sexagenas pullorum 1 pernam march(ioni)[1]; camera 2 1/2 talenta et 5 1/2 solidos, pro musto 3 talenta, in pignore 3 talenta, nunciis 26 solidos.

Secunda septimana coquina 11 talenta et 5 solidos, 56 mutones 1 pernam . . . (sexa)genas pullorum; (camera) (2 1/2)[2] talenta et 4 solidos, pro ocreis au(reis) 4 solidos, pro musto . . . nunciis 15 solidos.

---

[1] Original: march.

[2] Die Zahl ist kaum mehr erkennbar.

Tercia septimana coquina 7 talenta et 4 (?) solidos, 42 mutones, 1 sexagenam pullornm et 20 pullos; camera $2^1/_2$ talenta 1 (?) solidum. Item nnnciis 16 solidos.

Quarta septimana coquina 13 talenta et 2 solidos et 28 mutones, 77 pullos; camera $2^1/_2$ talenta et 9 denarios, pro mnsto et medone $10^1/_2$ solidos, pro carbonibus aurifabro 31 denarios, in pignore 12 solidos.

Quinta septimana coquina 10 talenta et 2 solidos et 24 mutones, 77 pullos, 1 pernam; camera 2 talenta et 4 solidos, pro musto 5 talenta et 5 solidos minus, nunciis 18 solidos.

Sexta septimana coquina 13 talenta et 8 solidos, 10 mutones, 1 sexagenam pullornm; camera 2 talenta, nunciis 17 solidos.

Septima septimana coquina 15 talenta et 15 denarios et 15 mutones, 80 pullos; camera 34 solidos, pro panno dato panperibus 9 solidos, pro carbonibus 5 solidos, nunciis $8^1/_2$ solidos, in pignore 5 solidos.

Octava septimana coqnina $10^1/_2$ talenta et 1 solidum cum 9 mutonibus, 62 pullos; camera 19 solidos, nnnciis $8^1/_2$ solidos, in pignore in Konigesbergh hiis, qni fnerunt ex parte domini mei ibi, 3 talenta 2 solidos, Oderbergh in pignore domine mee 26 solidos, pro vino 4 talenta minns solido.

Nona septimana coquina 17 talenta et $8^1/_2$ solidos; camera $34^1/_2$ solidos. Item vectnra domine mee versns Zwet 8 solidos, pro tunica calefactoris estuarii 5 solidos, pro carbonibus 4 solidos. ad radendnm pannum dominarum $14^1/_2$ solidos, nunciis 4 solidos, in pignore 34 solidos.

Decima septimana coquina 13 talenta et 6 denarios, camera 38 solidos, pro panno pulchro 10 solidos, pro carbonibus 1 solidum, nunciis 5 solidos.

Undecima septimana coquina 33 talenta et 5 solidos et 3 sexagenas pullorum, pro carbonibus 7 solidos; camera $2^1/_2$ talenta et $4^1/_2$ solidos, pro calciis pnellarum et dominarum 3 talenta et 5 solidos, pro vino $3^1/_2$ solidos, nunciis 18 denarios, in pignore $36^1/_2$ solidos, nunciis pedestribus 1 pannum pro 31 solidis, item berseris domini mei pro 2 pannis 3 talenta et 8 solidos.

Duodecima septimana coquina 59 talenta et 6 solidos et 14 porcos domini mei et sex vaccas et 6 sexagenas pullorum; camera 5 talenta. In nativitate domini nostri in officina 5 talenta, 25. Dez.
pro carbonibus et lignis 4 talenta nullus solidus, nunciis 7 talenta,

pro panno ad coopertorium currus domini mei et ad vestes struendas[1] 38½ solidos, in pignore 4½ talenta et 2½ solidos.

Tredecima septimana coqnina 25 talenta et 5 solidos et 3½ sexagenas pnllorum; camera 35½ solidos, sartori in precio 10 solidos; lotrici 1 talentum; pro vino 3 talenta nunciis 19 soli-
1317. dos, in pignore 59 talenta et 8 solidos. In Konigesberch cum iacencia haberet finem Odesberch in pignore, cum domina mea recessit, 13 solidos.

Nota in hiis septimanis prenominatis pro lignis ad coquinam et estuarinm in toto 13 talenta et 18 denarios. Item vectura coquine in suis necessariis 8 talenta et 3 solidos. Item pro vectura domine mee et puellarum et pro aliis utensilibus ad cameram pertinentibns 12 talenta. Item pro sexaginta dimidia tunna medonis consumpta infra adiacenciam 4 talenta.

Item cum[2] iacencia inchoaretur Konigesberch aurige arnoldo met quarto 2 pannos constantes 2 talenta minus solido. Eodem tempore servis pedestribns 4 calcios et caligas pro 8 solidis quatuor servis apnd canes calcios et caligas pro 8 solidis. Item familie domine domine (!) mee 5 pannos griseos constantes 7½ talenta et 1 solidum.

Summa coquine 350 talenta et 3½ talenta, 300 mutones 8 mutones et 26 sexagenas pnllorum minus pullo, tres perne (!), 14 porcos, 6 vaccas[3]. Summa camere pro cera et aliis necessariis 36 talenta et 8 solidos lotrici 1 talentum. Item pro calciis puellarum dominarum, ocreis, panno dato familie et prefecto[4] sartorum et rasori et quibusdam aliis annexis 23 talenta 6 denarios.

Summa vini et medonis 21 talenta et 8 solidos.
Summa nunciorum 14 talenta minus solido.
Summa lignorum et carbonum 17 talenta et 7 solidos.
Summa vectura iacencie 8½ talenta et 1 solidum vectnra in recessu domine mee 12 talenta.
Snmma tocius pignoris 76 talenta 19 solidos.
Summa tocius iacencie 549½ talenta 14 talenta et 2 solidos[5].

---

[1] Original: „struȝ“.
[2] Original: ad iacencia.
[3] Original: caccas.
[4] Original: pto.
[5] Eine Addition der einzelnen in der Rechnung bisher angegebenen Beträge ergibt als Gesamtsumme etwa 457½ Talente.

Item post iacenciam venit Snider computavit carbones, quos misit ad iacenciam pro 3 talentis minus solido et berseri domini mei consumpserunt ante nativitatem domini mei in Ruve 25 solidos. Item cum dominus marchio primo veniret ad iacenciam Konigesbergh iussit dari Wlvellino magistro machinarum tunicam pulchram pro 1 talento et vestem pro 15 solidis, servo suo tunicam et campanam pro 15 solidis eidem in pignore 19 solidos pro freno et sella 6 solidos eidem, item servo illius de Zichenhaghun tunicam et campanam pro 16 solidis. Eodem tempore in pignore illi de Demin 3 talenta minus solido.

Item feria secunda post Dionysii facta commestione ivit versus 11. Okt.
Zachowe mansit ibidem per noctem. Die sequenti ivit Vrieenwolde; 12. Okt.
mansit per noctem. Coquina $2^1/_2$ talenta et $5^1/_2$ solidos pro musto et vino 11 solidos; camera 3 solidos; in pignore 31 solidos.

Item feria secunda in die omnium sanctorum in vespere in- 1. Nov.
cepit dominus Al. advocatus de Videchow domino meo procurare
in Oderberche; et dominus meus mansit ibidem cum domina mea 4. Nov.
usque ad quintam feriam, post commestionem recessit. Coquina $21^1/_2$ talenta et $2^1/_2$ solidos, 57 pullos, 20 mutones, pro musto $2^1/_2$ talenta et unum solidum; camera 24 solidos, nunciis 24 solidos, vectura $25^1/_2$ solidos, pro straminibus 26 solidos, in pignore 3 talenta et 4 solidos. Eodem tempore dabantur domino Woghel pro duabus marcis[1] cum intraret captivitatem $2^1/_2$ talenta et 4 solidi.

Item feria quinta in die Katherine in vespere venit domina 25. Nov.
mea ad dominum meum in Oderberch, manentes in vicem ibidem usque ad quartam feriam; post commessionem recesserunt. Coquina 30 talenta et 8 solidos 30 pullos, vectura 11 solidos; camera $32^1/_2$ solidos, pro curru camere 5 solidos, nunciis $2^1/_2$ talenta et 6 solidos, pro vino $2^1/_2$ talenta et 4 solidos, familie domini mei paupercule ad calcios et caligas 30 solidos, in pignore 3 talenta et 5 solidos.

In feria quinta ante Galli venerunt socii domini Hassen de 14. Okt.
Crempzow in Koniggesberch et iverunt post dominum Hassen Vorstenberch et fuerunt in numero 12, consumpserunt coquina et fabrica 12 solidos; panem et cerevisiam procuravit Math(aeus oder -ias) claviger.

Item feria sexta in die elizabeth venerunt Konigesberch 26 19. Nov.
cum armis a domino Hassen et debuissent ivisse Wronik; manentes

[1] Original: mar.

Koningesberch una nocte et duabus commestionibus. Coquina 35 solidos; panem et cerevisiam procuria (!) math. claviger, in pabulo 2½ choros avene, in pignore 18 solidos, fabrica 12 . . .[1]

20. Nov. Sequenti die dicti Nyenbernowe consnmpserunt una nocte et d(uabus com)mestionibus. Coquina pane et c(erevisia) et in pignore 3½ talenta, in pabulo 3 choros; et tunc fuit reclamatum, ne ulterins proced(erent). In hac reysa perdidit Henceke Stanghe (?) equum de 5 talentis.

9. Okt. Hos equos accepit dominus meus advocato infra iacenciam in die Dyonisii, quando dominus meus venit Koningesberch, accepit equum ambulantem de 4 marcis. Item Wluellino, magistro machinarum, equnm de 4 talentis. Item magistro Ywano equum de 5 marcis argenti; Petro Crampen eqnum de 6 talentis. Item in
1. Nov. die omninm sauctorum accepit dominus meus advocato equum de 5 talentis. Eodem tempore dedit advocatus ex iussn domini mei
25. Nov. is de Guntersbergh equum de 5 talentis. Item in die Katherine in Oderberch accepit dominns meus advocato equum ambulantem[2] de 6 marcis. Eodem tempore emit equum ad currum coquine pro
21. Dez. 5 talentis. Item in die thome accepit advocato in Ruve equum de 9 talentis. Item dedit Perchowen equum de 6 talentis. Item Henningo de Berge equum de 5 talentis. Item Culeken equum de 4½ talentis. Item dedit Hen. Sach equum de 6 marcis ex inssn domini mei. Item, quando iacencia haberet finem, redimebantur pignora ducis Cristofori de . . .[3] talentis. Item infra iacenciam iussit dominus meus dari illis de Rutenberch 4 marcas argenti eidem et Her. Bredebarch in pignore 14 solidos ex iussu domini mei.

Summa 250 talenta et 17 talenta 2 solidos et 25 marcas argenti, 20 mutones et 1½ sexagenas 3 pullos et 5½ choros avene[4].

8. Dez. Feria quarta post Nicolai fuit dominus Ebelo de Videchow Landesberch et convenerant ibidem vasalli domini mei in nnmero 65 cum expeditis et non expeditis; proponebant versus Wronich manentes ibidem duabns commestionibus et una nocte consumpserunt preter pabulum in omnibus 5½ talenta et 4 solidos notum morsil (?). In vespere dabatur vasallis domini mei ½ plaustrum cerevisie, quod constabat 25 solidos, pro feno et straminibus 10 solidi, ad

---

[1] Im Original nicht mehr erkennbar.
[2] Original: ambulante.
[3] Original: vermutlich XII oder XV.
[4] Eine Addition der einzelnen Beträge ergibt als Gesamtsumme etwa 152 Talente 25 Mark, 87 Hühner, 20 Hammel, 5½ Wispel Hafer.

fabricam 8 solidi, in pabulo 3 chorei avene. Sequenti die videlicet feria quinta in mane hii qui fuerunt expediti iverunt Zwerin et fuerunt in numero 36 (?), quorum 16 fuerunt cum dextrariis, reliqui cum caballis manentes ibidem per noctem consumpserunt ibidem coquina pane et cerevisia ducta de Landesberch 4 talenta et 3 solidos, in pabulo ducto de Landesberch 2 choreos. Feria sexta non audebant ulterius procedere, quia fuerunt nimis debiles et revertebantur Landesberch; manentes ibidem per noctem consumpserunt in omnibus 3 talenta, in pabulo 2 choreos. Ad hanc reysam fecit advocatus duci a Wol(den)berch et a Landesb(erch) 83 sexagenas panis, qui periit propter gelu; una pars vendebatur, reliquum dabatur pauperibus, ita quod estimabatur . . . a . . . vectura fecit . , . tra exceptis du . . . ad hanc reysam destruxit famulus advoca . . . . In die dominico (?) . . . . in Woldenberch . . . .

9. Dez.

10. Dez.

Register der Orts- und Personennamen.

Sachregister.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 80 Zeile 7 lies Putlitz statt Pulitz.
Seite 103 Zeile 11 lies Laurenz statt Lafrentz.
Seite 106 Zeile 21 lies u. s. f. statt u. f. s.
Seite 122 Anm. 3. Nach Mitteilung des Herrn Dr. H. Bier werden Namen der Beamten, welche den Beurkundungsbefehl übermittelt haben, schon unter Markgraf Otto, zuerst 1372, in Kanzleivermerken (rechts unter dem Umbug) genannt. Riedel hat diese Notizen nicht abgedruckt.
Seite 131 Zeile 16. Über Anlage, Entstehung, Inhalt usw. der Register handelt eingehend Herm. Bier, Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach 1323—1373, Diss. Berlin 1907. In einer Fortsetzung dieser Arbeit gedenkt B. auch den Nachweis zu erbringen, daß man unter dem auf S. 131 Anm. 4 von mir erwähnten „Registrum Woldemari" Register Ludwigs des Älteren zu verstehen hat, die in der Zeit des Kampfes mit dem falschen Woldemar geführt worden sind.
Seite 428 Anm. 1. Soeben erscheint die umfangreiche Untersuchung von Max Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes, Leipzig 1908.
Seite 504 ff. Während der Drucklegung dieser Arbeit erst wird mir bekannt die beachtenswerte Schrift von Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, in den Ber. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig, Bd. 58, wo auf S. 61—65 in Kürze auch „das Markgrafengericht" behandelt wird. Fehr hat sich der Meinung Hecks über den „Markgrafenbann" angeschlossen. Wenigstens zitiert werden konnte noch (S. 511 Anm. 2 die gleichfalls kürzlich erschienene, aus Beyerles Schule hervorgegangene Göttinger Dissertation von Georg Cohn, Die Strafe des Huldeverlustes im deutschen Recht, Borna-Leipzig 1907, S. 28 ff., welche im wesentlichen mit den von mir gewonnenen Ergebnissen übereinstimmt.

Altenburg S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.